

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Jessica Richter

DIE PRODUKTION BESONDERER ARBEITSKRÄFTE

AUSEINANDERSETZUNGEN UM DEN HÄUSLICHEN DIENST IN ÖSTERREICH (1880–1938)

DE
G

Jessica Richter

Die Produktion besonderer Arbeitskräfte

Jessica Richter

Die Produktion besonderer Arbeitskräfte

Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (1880–1938)



Forschungsergebnisse von: Austrian Science Fund (FWF): Y 367-G14.
Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): PUB 995-G.



ISBN 978-3-11-063336-8
e-ISBN (PDF) 978-3-11-063335-1
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-063348-1
DOI https://doi.org/10.1515/9783110633351



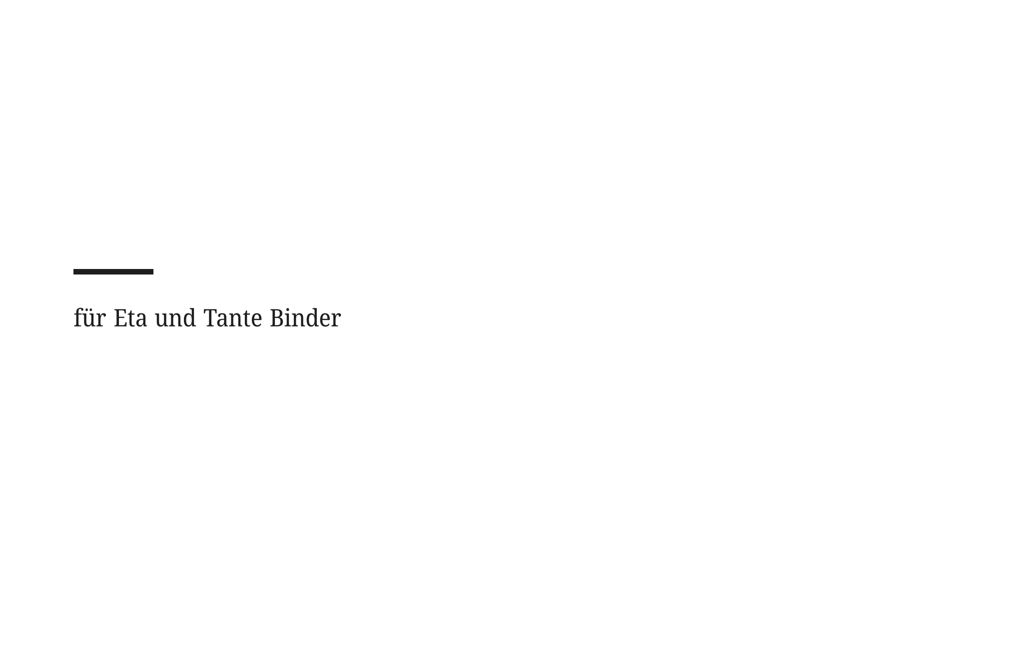
Library of Congress Control Number: 2023941758

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Einbandabbildung: Sammlung Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien. Portraitfotografie von Elisabeth Gollhammer mit einem geernteten Krautkopf, Bruck an der Glockner-straße, o.J.; Elisabeth Gollhammer geb. Maier (1889–1975), Signatur SFN NL 173. Handschriftliche Liste der Stubenmädchen im Haushalt der Familie Lienhardt, Wien, o.J.; Maria Lienhardt (1873–1962), Signatur SFN NL 16 II.

Lektorat: Alexander Mejstrik
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com



für Eta und Tante Binder

Inhalt

Anhang

Dank

Wissenschaft basiert auf kontinuierlicher Diskussion und steter Berichtigung der Methoden und Ergebnisse. Kaum ein Forschungsprozess kommt zudem ohne die Unterstützung von Familie, Kolleg*innen und Freund*innen aus. Für die Forschungen zu diesem Buch, das ich 2017 an der Universität Wien als Dissertation eingereicht und seither umfassend überarbeitet habe, gilt dies allemal.

Zu Dank bin ich zuallererst meinen Betreuer*innen Josef Ehmer und Sigrid Wadauer, beide Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Wien, verpflichtet. Josef Ehmer hat mir einen tiefen Einblick in Zugänge und Debatten zur Geschichte der Arbeit vermittelt. In der Forschung wie der Suche nach Fördermöglichkeiten konnte ich immer auf seinen Rat und seine bestärkende Art zählen. Er fehlt als Mensch, Wissenschaftler und Unterstützer gerade jüngerer Forscher*innen. Sigrid Wadauer hat mir als Dissertantin in dem von ihr geleiteten Forschungsprojekt „The Production of Work" das geschichtswissenschaftliche Handwerkszeug mitgegeben, auf dem meine Arbeit fußt. Dabei hat sie mich immer wieder zum Ausprobieren und zum explorativen Vorgehen ermutigt. Meinen Forschungs- und Schreibprozess hat sie durch Ausbildung, Diskussion und Korrekturen vom ersten Entwurf des Gegenstands bis zur Überarbeitung der Dissertation kontinuierlich begleitet.

Das Projekt „The Production of Work" wurde durch einen Starting Grant des European Research Council (ERC), Projektnummer 200918, sowie durch das START-Programm des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Projektnummer Y 367-G14, gefördert. Darüber hinaus wurde ich durch ein Forschungsstipendium 2012 der Universität Wien und das Johanna-Dohnal-Stipendium 2012 unterstützt.

Meine Forschungen bauen außerdem auf den Arbeiten von Alexander Mejstrik auf, der unter anderem eine für Historiker*innen praktische Verwendungsweise von Korrespondenzanalysen entwickelt hat. Ohne seine technische Ausbildung und unseren jahrelangen Austausch über das Forschungsprogramm und Forschungsprobleme wäre diese Arbeit nicht das, was sie ist. Seiner Unterstützung und jener meiner Eltern, Annemarie und Ewald Richter, verdanke ich darüber hinaus, meinen Mut und meine Motivation zum Forschen und Schreiben in Phasen von Prekarität und Verunsicherung wiedergefunden zu haben. Unsicherheit in ihren unterschiedlichen Facetten ist dem gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb inhärent; den vielzitierten Motor der Forschungsinnovation konnte ich darin nicht erkennen.

Zu Dank bin ich zudem all jenen Kolleg*innen und Freund*innen verpflichtet, die mich in der Schlussphase der Dissertation und während der Fertigstellung des Buches mit Unterstützung, Rat und Zuspruch begleitet haben. Dazu gehören meine

https://doi.org/10.1515/9783110633351-001

Mitstreiter*innen von „fernetzt – Junges Forschungsnetzwerk Frauen- und Geschlechtergeschichte“, insbesondere Veronika Helfert und Brigitte Semanek, mit denen ich bereits seit mehr als einem Jahrzehnt zusammenarbeiten darf. Zum fernetzt-Kreis gehören auch Marion Wittfeld und Li Gerhalter, denen ich zusätzlich dafür danke, dass wir unsere Schreib-Endspurts gemeinsam bewältigt haben.

Die kontinuierliche Ermutigung und Unterstützung durch Irmgard Badelt, Barbara Duden und Manfred Domschitz sowie die langjährige Zusammenarbeit und Diskussion mit meinen Kolleg*innen im Projekt „The Production of Work“, Irina Vana, Thomas Buchner, Sonja Hinsch und Georg Schinko, meinen Kolleg*innen am Institut für Geschichte des ländlichen Raumes und im „Forschungsnetzwerk interdisziplinäre Regionalstudien“, insbesondere Ulrich Schwarz-Gräber und Anne Unterwurzacher, sowie mit Fanny Billod, Jana Otto, Michaela Königshofer und Thomas Tretzmüller haben ebenso dazu beigetragen, dass dieses Buch entstehen konnte. Dies gilt genauso für Peter-Paul Bänziger, Ulrich Hofmeister, Julia Stauber und Thomas Stockinger, die Teile meiner Arbeit gelesen und kommentiert beziehungsweise mir bei der graphischen Gestaltung meiner Dissertation geholfen haben.

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Archiv der Republik (Österreichisches Staatsarchiv)
ABGB	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AÖFV	Allgemeiner österreichischer Frauenverein
ASBOOE	Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv (Österreichisches Staatsarchiv)
BGBl.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, auch: Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskanzleramt
BMfHuV	Bundesministerium für Handel und Verkehr
BMfLuF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, auch: Deutschösterreichisches Staatsamt für Landwirtschaft
BMfsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BÖFV	Bund österreichischer Frauenvereine
Burjan-Archiv	Burjan-Archiv der Caritas Socialis in Wien
CSP	Christlichsoziale Partei
Doku	Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen
gFFZ	gemeinsames Frauenforschungszentrum der Hessischen Fachhochschulen
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
H	Heller
IBK	Industrielle Bezirkskommission, Plural: IBKonen
IG24	Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer_innen
ILO	International Labour Organization
K	Kronen
KA	Korrespondenzanalyse
KFO	Katholische Frauenorganisation
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
Kt.	Karton
KVG	Krankenversicherungsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt, Landesgesetz- und Verordnungsblatt, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt
MKA	Multiple Korrespondenzanalyse
NÖ	Niederösterreich, auch: Österreich unter der Enns
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
RGBL.	Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, auch: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
ROHÖ	Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs
SFN	Sammlung Frauennachlässe
Sig.	Signatur
StAfsV	Staatsamt für soziale Verwaltung

https://doi.org/10.1515/9783110633351-002

StGBl.	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
UNDOK	Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung UNDOKumentiert Arbeitender
VB	Vereinsbüro der Bundes-Polizeidirektion in Wien
VF	Vaterländische Front
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WA	Wanderungsamt
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
Zl.	Zahl

Namen, gendergerechte Schreibweise und Begriffe

Verwendung von Begriffen

Ich versuche in meiner Arbeit, mich weitestgehend an die historische Terminologie in den Quellen zu halten. Welche Wörter verwendet werden, ist nicht willkürlich, sie drücken immer ein bestimmtes Verständnis des Bezeichneten aus, verweisen auf bestimmte Praktiken, während sie andere ausklammern. In meiner Arbeit sind diese Wörter daher Teil des Untersuchungsgegenstandes. In aktivistischen, oft auch in wissenschaftlichen Zusammenhängen wird heute dagegen oft von „Haushaltsarbeiterinnen", „domestic" oder „caregiving workers" sowie von „household workers" gesprochen, da Bezeichnungen wie „Dienstbotin", „Dienstmädchen" und „servant" als herabsetzend kritisiert werden.

Gendergerechte Schreibweise

Wenn sowohl von Frauen als auch Männern die Rede ist, verdeutliche ich dies durch die *-Form (etwa: Dienstbot*innen). Sind nur Frauen angesprochen, benutze ich die weibliche Form. Nur bei der Bezeichnung „Hausgehilfin" verwende ich in der Regel ebenfalls die weibliche Form, da beinahe ausschließlich Frauen Hausgehilfinnen wurden. Männer hatten fast immer gehobenere und exklusivere Posten inne, auf die ich in der Arbeit kaum Bezug nehme.

Nehme ich die Perspektive von Behörden ein oder beziehe ich mich auf die in Gesetzen verwendeten Ausdrucksweisen, verwende ich entsprechend des dort gängigen Sprachgebrauchs die männliche Form (etwa: Dienstboten, Hausgehilfen).

Anonymisierung bzw. Nennung von Klarnamen

In der Regel sind in dieser Arbeit die Nachnamen von Personen, die im Quellenmaterial genannt werden, aus Gründen des Personendatenschutzes abgekürzt – selbst wenn die personenbezogenen Daten nach Archivrecht mittlerweile frei eingesehen werden können.

Davon ausgenommen sind bekannte Personen des öffentlichen Lebens: Politiker*innen, prominentere Vereins- oder Gewerkschaftsfunktionär*innen, Wissenschaftler*innen etc. Ausnahmen stellen weiters die meisten Quellen aus der Do-

https://doi.org/10.1515/9783110633351-003

kumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen (Doku) sowie der Sammlung Frauennachlässe (SFN), beide Universität Wien, dar. Dort ist die Namensnennung explizit erwünscht, wenn mit den Autor*innen, Nachlassgeber*innen oder Überbringer*innen der Quellen nicht Anderes vereinbart wurde. Im Rahmen meiner Arbeit halte ich mich an die Vorgaben der Sammlungen.

Einleitung

Die weltweiten Kämpfe für die Rechte von Haushaltsarbeiterinnen erreichten am 16. Juni 2011 ihren vorläufigen Höhepunkt. An diesem Tag wurde erstmals ein internationales Übereinkommen unterzeichnet, um ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Mit der Konvention 189 „Decent Work for Domestic Workers" der International Labour Organization verpflichten sich einige Mitgliedsstaaten[1], Mindeststandards in der bezahlten Haushaltsarbeit, feste Ruhezeiten oder Mindestlöhne umzusetzen sowie Kinderarbeit zu bekämpfen.[2] Dies ist ein Schritt zur Formalisierung der Erwerbstätigkeit in Privathaushalten, die in besonderem Maße von Unterbezahlung, Überarbeit und mangelndem Schutz vor Gewalt und Übergriffen geprägt ist. Weltweit sind in der überwiegenden Mehrheit Frauen, häufig Migrantinnen, als bezahlte Haushaltsarbeitskräfte tätig. Die am 5. September 2013 in Kraft getretene Konvention haben bisher 36 Länder ratifiziert – Österreich gehört nicht dazu.[3]

Gerade weil diese Tätigkeiten in privaten Haushalten von Frauen erledigt werden, hat sie die Politik lange kaum beachtet – geschweige denn Schritte zu deren Formalisierung unternommen. In so genannten westlichen Ländern gibt es nur wenige Gewerkschaften und andere Organisationen, die sich der Belange von Haushaltsarbeiterinnen annehmen. In Österreich setzt sich die Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung UNDOKumentiert Arbeitender (UNDOK) mit Beratungsangeboten für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unter anderem von illegalisierten Haushaltsarbeiterinnen ein; außerdem haben sich Pflegearbeiterinnen etwa in der Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer_innen (IG24) organisiert.[4] Trotz des wesentlichen Beitrags, den im Haushalt Beschäftigte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten, indem sie Wohnungen instand halten, ältere Menschen pflegen und Kinder betreuen, werden ihre Tätigkeiten gering bewertet. Als scheinselbstständige oder informelle Schattenarbeit entziehen sie sich institutionalisierten Schutzbestimmungen, die in Privathaushalten ohnedies selten einer Kontrolle unterliegen.

Kämpfe um die Rechte von Haushaltsarbeiterinnen und die Formalisierung ihrer Erwerbstätigkeiten wurden in Europa bereits im 19. und beginnenden

---

1 Genauer: Regierungs-, Arbeitnehmer*innen- und Arbeitgeber*innenvertretungen.

2 https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/--ed_protect/--protrav/--travail/documents/publication/wcms_168266.pdf (abgerufen 4.5.2023).

3 Vgl. https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:2551460:NO (abgerufen 4.5.2023). Die ILO führt 36 Länder auf, die die Konvention 189 ratifiziert haben (Stand: Mai 2023) – in Spanien tritt sie aber erst 2024 in Kraft.

4 https://ig24.at/ (abgerufen 25.5.2023); https://undok.at (abgerufen 25.5.2023).

https://doi.org/10.1515/9783110633351-004

20. Jahrhundert geführt. Sie reihen sich ein in die jahrhundertelangen Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst. Diese beschäftigten nicht nur Politiker*innen und gegebenenfalls Gewerkschafter*innen, Dienstgeber*innen und bezahlte Haushaltsarbeitskräfte selbst, und sie beschränkten sich nicht auf Arbeitskämpfe und die Etablierung formaler Rechte. Sei es im alltäglichen Dienst oder in spektakulären Protesten, in politischen Debatten, Gerichtsverhandlungen, Wohltätigkeitsaktionen – alle, die mit häuslichen Diensten zu tun hatten, wirkten daran mit.

Ein Fall dieser langen globalen Geschichte ist Thema der vorliegenden Arbeit: der häusliche Dienst auf dem Gebiet des heutigen Österreichs vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutsche Reich 1938. Dieser wurde in der Zwischenkriegszeit immer mehr als besondere, also nicht reguläre, und wenig formalisierte Art von Erwerbsarbeit verrechtlicht. Ich untersuche, wie der häusliche Dienst im Zuge dieser Auseinandersetzungen in Relation zu anderen Erwerbstätigkeiten und Lebensunterhalten definiert, organisiert und umgesetzt wurde und welche Praktiken sich dabei gegen andere durchsetzten.

Arbeit in der Geschichte und die Geschichte der Arbeit

Die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst begreife ich als wesentlichen Aspekt der Geschichte der Arbeit. Im Untersuchungszeitraum unterlag dieser zwar einem anderen Recht als gewerbliche Lohnarbeit, und viele Errungenschaften der Arbeiter*innenbewegung wurden Bediensteten nicht zuteil. Dennoch waren beide verbunden. Wenn über Dienste debattiert und gestritten wurde oder einfach, wenn Dienstbot*innen oder Hausgehilfinnen ihren Dienst versahen, finden sich Bezugnahmen auf die Berufsarbeit. Diese entwickelte sich zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur legitimsten Weise, den Lebensunterhalt zu organisieren. Kontinuierliche Berufsarbeit zum Zweck des Erwerbs wurde laut Josef Ehmer in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer mehr als „universelles Prinzip, als Pflicht aller Menschen und in radikaler Zuspitzung als Bedingung des Lebensrechts proklamiert“.[5] Sie entfaltete sich aber in Abgrenzung von und im engen Zusammenhang mit anderen bestehenden Auskommen – wie dem häuslichen Dienst –, die sich dadurch selbst veränderten.

5 Vgl. *Ehmer,* Josef: Die Geschichte der Arbeit als Spannungsfeld von Begriff, Norm und Praxis. In: *Dohle,* Gerda: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg. Veranstaltet vom Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 27. September 2002, Salzburg 2003, S. 5–44, hier S. 38.

Dies war der Ausgangspunkt des Forschungsprojekts The Production of Work an der Universität Wien, geleitet von Sigrid Wadauer, in dessen Rahmen diese Arbeit entstanden ist. Ziel des Projekts war es, die Geschichtsschreibung über Arbeit konsequent als eine Geschichte von Auseinandersetzungen zu untersuchen und zu berichtigen. Es ging von der Beobachtung aus, dass Arbeit auf unterschiedlichste Weisen praktiziert, organisiert und gestaltet wurde und dass umstritten war, was überhaupt Arbeit sein sollte und was nicht. Die Auseinandersetzungen produzierten das, was heute gemeinhin als richtige Arbeit verstanden wird – sie waren Dreh- und Angelpunkt des historischen Phänomens Arbeit.[6]

Da eben historisch ist, was wer wann und wie als Arbeit definierte und praktizierte[7] und welche Praktiken sich gegen andere durchsetzten, kann die Geschichte der Arbeit nicht nur eine der arbeitsbezogenen Rechte und Ansprüche sein. Deren Entwicklung und die historischen Kämpfe um soziale Rechte beschreiben Historiker*innen in unterschiedlichen Facetten. Dabei stehen nicht nur verschiedene Formen von Arbeit, sondern auch deren soziale Organisation im Zentrum des Interesses. Wissenschaftler*innen erforschen Ungleichheiten, die „arbeitenden Armen“[8], freie und unfreie Tätigkeiten, Ausbeutung und Protest[9] sowie die unterschiedlichen Bedeutungen, die der Arbeitsbegriff in historischen Gesellschaften

6 Vgl. *Wadauer,* Sigrid: The Production of Work. Welfare, Labour-Market and the Disputed Boundaries of Labour (1880 – 1938), Kurzdarstellung des Projekts The Production of Work, Universität Wien 2008, online unter: http://pow.univie.ac.at/projekt/ (abgerufen 19.12.2021); dies.: Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880 – 1938) (= Industrielle Welt 99), Wien/Köln/Weimar 2021; *Mejstrik,* Alexander: Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen: Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941 – 1944, 2 Bde., unveröff. Diss., Universität Wien 1993.

7 Vgl. *Ehmer,* Josef: Arbeitsdiskurse im deutschen Sprachraum des 15. und 16. Jahrhunderts. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 93 – 113, hier S. 100; *Wadauer,* Sigrid: Die Herstellung von Verwaltungstatsachen. Behörden und Antragsteller/innen im Streit um Erwerbsmöglichkeiten. In: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 1 (2016), S. 78 – 106, hier S. 78 – 79.

8 Abgeleitet von „labouring poor“, vgl. u. a. *Lis,* Catharina/*Soly,* Hugo: Worthy Efforts: Attitudes to Work and Workers in Pre-Industrial Europe (= Studies in Global Social History 10), Leiden/Boston 2012, S. 478 – 494.

9 Vgl. u. a. *van der Linden,* Marcel: Workers of the World. Essays toward a Global Labor History (= Studies in Global Social History 1), Leiden/Boston 2008. Mit Blick auf Klassenkulturen: *Maderthaner,* Wolfgang/*Musner,* Lutz: Unruly Masses. The Other Side of Fin-de-Siècle Vienna (= International Studies in Social History 13), New York/Oxford 2008. Derzeit beschäftigen sich internationale (Geschichts-)Wissenschaftler*innen im Rahmen der COST Action Worlds of Related Coercions in Work (WORCK, Chair: Juliane Schiel) intensiv mit den schwierigen Grenzziehungen und Überlappungen von ‚freier‘ und ‚unfreier‘ Arbeit, vgl. https://www.worck.eu (abgerufen 19.12.2021).

hatte. Sie arbeiten heraus, wie Gelehrte und Amtsträger*innen vergangener Jahrhunderte Arbeit verstanden.[10] Manche Forscher*innen untersuchen über lange historische Zeiträume Kontinuitäten und Veränderungen der Vorstellungen, wie und zu welchem Ende gearbeitet werden sollte.[11]

In den letzten Jahren ist in der Forschung häufig von einer „Verengung" der Arbeit auf marktvermittelte, außerhäusliche Lohnarbeit im 19. Jahrhundert die Rede. So kritisieren beispielsweise feministische Wissenschaftler*innen wie Karin Hausen den seit Ende des 19. Jahrhunderts dominanten Arbeitsbegriff. Tätigkeiten etwa zur Selbstversorgung und/oder im Haushalt, für die Frauen aufgrund ihrer vermeintlichen „Geschlechternatur" seit dem Ende des 18. Jahrhunderts als prädestiniert und zuständig galten, waren immer weniger als Arbeit verstanden worden.[12] Josef Ehmer weist darauf hin, dass eine Verengung des Arbeitsbegriffs auf Tätigkeiten zum Lebensunterhalt aber bereits für das 15. und 16. Jahrhundert

---

10 Vgl. *Lis/Soly:* Efforts; *Sokoll,* Thomas: Vom äußeren Zwang zur inneren Verpflichtung. Überlegungen zur historischen Semantik von „Arbeit" und „Beruf" in Max Webers ‚Protestantischer Ethik'. In: *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 198 – 220.

11 Vgl. etwa *Frambach,* Hans A.: Arbeit im ökonomischen Denken. Zum Wandel des Arbeitsverständnisses von der Antike bis zur Gegenwart, Marburg 1999; *Kocka,* Jürgen: Mehr Last als Lust. Arbeit und Arbeitsgesellschaft in der europäischen Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 46 (2005) 2, S. 185 – 206; *Komlosy,* Andrea: Arbeit. Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert, Wien 2014.

12 Historikerinnen und Sozialwissenschaftlerinnen zeigen etwa auf, dass Frauen für Haushalts-, Betreuungs- und Pflegetätigkeiten zuständig gemacht wurden, diese aber ihrer gesellschaftlichen Notwendigkeit zum Trotz immer weniger als Arbeit galten. Die Ausklammerung von Haus- und Familienarbeit aus der Arbeit fungierte als Rechtfertigung für die gesellschaftlich hergestellte und rechtlich festgelegte ökonomische Abhängigkeit der Frauen von ihren Ehemännern und männlichen Familienmitgliedern. Frauen wurden nicht nur von Remunerationen, sondern seit dem Ende des 19. Jahrhunderts auch von erwerbsarbeitsbezogenen Rechten und Ansprüchen sowie anderen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen. Vgl. *Becker-Schmidt,* Regina: Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. Soziologische Grundlegung, empirische Rekonstruktion. In: gender…politik…online (Juli 2003), online unter: http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/soz_eth/Geschlecht_als_Kategorie/Die_doppelte_Vergesellschaftung_von_Frauen/becker_schmidt_ohne.pdf (abgerufen 17.12.2021); *Bernet,* Brigitta: Insourcing und Outsourcing. Anthropologien der modernen Arbeit. In: Historische Anthropologie 24 (2016) 2, S. 272 – 293, hier S. 277; *Bock,* Gisela/*Duden,* Barbara: Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.): Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976, Berlin ^{2}1977, S. 118 – 199; *Hausen,* Karin: Arbeit und Geschlecht. In: *Kocka,* Jürgen/*Offe,* Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 343 – 361, hier S. 345 – 346; *Hauser,* Kornelia: Soziales Geschlecht und unbewußte Gesellschaft. In: dies. (Hg.): Viele Orte. Überall? Feminismus in Bewegung. Festschrift für Frigga Haug, West-Berlin 1987, S. 42 – 60, hier S. 44 – 46.

festzustellen sei, auch wenn das Wort Erwerbsarbeit erst ab 1900 verwendet wurde.[13]

Sigrid Wadauer erkennt die Bedeutungsveränderungen des Begriffs Arbeit an, kritisiert aber die Annahme, dass Arbeit eine Konstante menschlichen (Über-)Lebens wäre, was vielen Untersuchungen der Veränderungen von Arbeit in der Moderne implizit oder explizit zugrunde läge.[14] Wie Sebastian Conrad, Elisio Macamo und Bénédicte Zimmermann[15] betont sie, dass heute dominante Vorstellungen von Arbeit historisch jung sind: Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde Arbeit nicht einfach umgestaltet oder uminterpretiert, sondern grundlegend neu „erfunden", „produziert", „erzeugt[16], das heißt in einem ganz neuen Sinn durchgesetzt, der sich wesentlich von den zuvor dominanten Praktiken unterschied. So schreiben Conrad, Macamo und Zimmermann:

> Die „Arbeit", mit der wir es zu tun haben, wurde seit den 1880er Jahren so stark verändert und geradezu neu konstituiert, daß man gewissermaßen von ihrer „Erfindung" sprechen könnte. Die Arbeit in ihrer modernen Form war also durch einen tiefen Bruch gekennzeichnet. Juristisch kodifiziert, begründete die Arbeit fortan die Bindung des Individuums an breitere soziale Gruppen und vor allem an den Nationalstaat; die „Arbeit" wurde zur Grundlage der sozialen und politischen Ordnung.[17]

Arbeit wurde eine wesentliche Säule des Staatswesens, das sie mit hervorbrachte. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts waren Politiker*innen, staatliche Verwaltungsbehörden, Arbeitsmarktverwaltung und Statistik, Gerichte, Sozialversicherungen etc. maßgeblich an der Normalisierung von Arbeit beteiligt. Staatsorgane definierten, kodifizierten, kategorisierten Arbeit, beschrieben sie, um sie zu verwalten, zu lenken, zu fördern, zu kontrollieren. Sie organisierten und steuerten nationale Arbeitsmärkte, die dadurch selbst erst zur sozialen Tatsache wurden.[18]

---

13 Vgl. *Ehmer:* Arbeitsdiskurse, S. 100, 112 – 113.

14 Vgl. *Wadauer,* Sigrid: Immer nur Arbeit? Überlegungen zur Historisierung von Arbeit und Lebensunterhalten. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 225 – 246, hier S. 226 – 227.

15 Vgl. *Conrad,* Sebastian/*Macamo,* Elisio/*Zimmermann,* Bénédicte: Die Kodifizierung der Arbeit: Individuum, Gesellschaft, Nation. In: *Kocka,* Jürgen/*Offe,* Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 449 – 475, hier S. 450 – 451.

16 Vgl. *Wadauer:* Immer nur Arbeit?, S. 225.

17 *Conrad/Macamo/Zimmermann:* Kodifizierung, S. 450 – 451.

18 Vgl. *Buchner,* Thomas: Organizing the Market? Labour Offices and Labour Markets in Germany, 1890 – 1933. In: *Wadauer,* Sigrid/ders./*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 23 – 52, hier S. 23 – 29; *Mejstrik,*

Berufsberatung und die zunehmend zentral verwalteten Berufsausbildungen unterstützten dieses Unterfangen ebenso wie damalige Wissenschaftler*innen. Letztere waren an der Herstellung einer neuen Arbeit beteiligt, indem sie *die* Arbeit suchten und fanden, sie untersuchten und manipulierten. Sie konstitutierten die Arbeitswissenschaften, verwissenschaftlichten Arbeitsabläufe und erfanden die Psychotechnik, die helfen sollte, die richtige arbeitssuchende Person an den richtigen Arbeitsplatz zu bringen.[19]

Im Zuge dessen wurde die berufliche Erwerbsarbeit als gelernte, kontinuierliche Lohnarbeit, die den Eignungen und Neigungen der Berufstätigen entsprach und ihnen ein (arbeits)lebenslanges Auskommen garantieren sollte, mehr und mehr zur Referenz staatlichen Verwaltens. Damit entwickelte sie sich auch zum Leitbild und Maßstab für alle anderen Lebensunterhalte. Mit ihr waren nicht nur bestimmte Berechtigungen (vor allem formale Qualifikationen), sondern auch Rechte und Ansprüche verknüpft. Die Berufserwerbsarbeit versprach Sozialversicherungsleistungen, wirtschaftliches Auskommen, ideelle Wertschätzung, Möglichkeiten von Karriere und des sozialen Aufstiegs etc.[20] Mit ihr entstanden daher auch neue Arten der Nicht-Arbeit. Arbeitslosigkeit etwa, als unverschuldete, zeitweilige Beschäftigungslosigkeit jener, die Anspruch auf staatliche Versicherungsleistungen hatten, war ein Produkt der Auseinandersetzungen um die „soziale Frage" und der Etablierung öffentlicher Arbeitsvermittlung.[21]

Die praktische Antwort auf die Fragen, wie gearbeitet werden sollte und was überhaupt als Arbeit zu verstehen war, war nicht nur Effekt wie Bedingung der Konstituierung von Nationalstaaten allein. Die neu erzeugte Arbeit ließ sich ja nicht

Alexander: Berufsstatistisches Niederösterreich. Der offizielle Berufs- und Arbeitsmarkt nach den Volkszählungen 1934, 1971 und 2001. In: *Melichar,* Peter/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 633 – 731, hier S. 635 – 640; *Wadauer:* Immer nur Arbeit?, S. 234 – 235.

19 Vgl. u. a. *Angehrn,* Céline: Arbeit am Beruf. Feminismus und Berufsberatung im 20. Jahrhundert, Basel 2019; *Bernet:* Insourcing, S. 272 – 273, 282 – 285; *Meskill,* David: Punctuated Equilibria: Three „Leaps" in the Evolution of the German Vocational Training System. In: *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 12 – 33, hier S. 21.

20 Vgl. *Wadauer:* Immer nur Arbeit?, S. 234 – 235. Zur Herstellung der kontinuierlichen Arbeit und Arbeitslosigkeit vgl. *Topalov,* Christian: The Invention of Unemployment. Language, Classification and Social Reform 1880 – 1910. In: *Palier,* Bruno (Hg.): Comparing Social Welfare Systems in Europe, Vol. 1: Oxford Conference, France – United Kingdom, Paris 1995, S. 493 – 507, hier S. 502 – 504.

21 Vgl. *Topalov:* Invention; *Vana,* Irina: Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889 – 1938, unveröff. Diss., Universität Wien 2013; *Zimmermann,* Bénédicte: Semantiken der Nicht-Arbeit an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. ‚Arbeitslosigkeit' und ‚chômage' im Vergleich. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 269 – 288.

einfach von oben durchsetzen. All jene, die ihren Lebensunterhalt organisierten, die Leute beschäftigten oder selbst beschäftigt wurden, die sich Regeln für gutes Arbeiten ausdachten, die Arbeit verwissenschaftlichten, die für Rechte und Privilegien von Arbeitenden oder Arbeitgeber*innen eintraten, die um Arbeit stritten, sie verweigerten etc., kurz: Alle, die sich in Konsens wie Konflikt an den Auseinandersetzungen um Arbeit beteiligten, trugen zur Durchsetzung der neuen legitimen Praktiken, der neuen Ordnung, der neuen Arbeit bei. Dies veränderte notwendigerweise auch all jene Lebensunterhalte, gegen die die Berufserwerbsarbeit durchgesetzt wurde. Im Vergleich zu ihr galten sie immer mehr als abweichend, illegitim, unmodern, teils verachtenswert – als in vielerlei Hinsicht falsche Arbeit. Sie wurden daher in Berufserwerbsarbeit eingepasst, umgeformt und bekämpft.[22] Am häuslichen Dienst lässt sich das gut nachvollziehen.[23]

Der häusliche Dienst als Fall der Auseinandersetzungen um die Arbeit

Da Hausgehilfinnen bei ihren Dienstgeber*innen nicht nur arbeiteten, sondern auch lebten, und sie in einem Haushalt tätig waren, passte der häusliche Dienst nicht ins Muster der marktvermittelten, außerhäuslichen Berufserwerbsarbeit. Zur Jahrhundertwende und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde kontrovers diskutiert, wie der Dienst verstanden, verwaltet und organisiert werden sollte. Waren Hausgehilfinnen Lohnarbeiterinnen, Arbeitskräfte und Vertraute oder abhängige Hausstandsangehörige? Je nach Antwort ergaben sich unterschiedliche Organisationsforderungen: Einpassung in die Erwerbsarbeit, Regelung als besondere Form der Erwerbsarbeit oder aber Organisation als etwas Eigenes (zwischen Erwerbsverhältnis und Haushalt/Familie). Und je nach Standpunkt unterschieden sich auch die Bezeichnungen für die Arbeitenden: hauswirtschaftliche Arbeiterin, Hausgehilfin oder Dienstbotin beziehungsweise Dienstmädchen.

---

22 Vgl. *Wadauer:* Immer nur Arbeit?, S. 233, 235; *Wadauer,* Sigrid: Establishing Distinctions: Unemployment versus Vagrancy in Austria from the Late Nineteenth Century to 1938. In: International Review of Social History 56 (2011) 1, S. 31 – 70. Zur Bestrafung (‚Besserung') von Vagabund*innen und Bettler*innen in Zwangsarbeitsanstalten in der österreichischen Zwischenkriegszeit vgl. *Hinsch,* Sonja: They were 'Improved', Punished and Cured: The Construction of 'Workshy', 'Industrious' and (Non-)Compliant Inmates in Forced Labour Facilities in the First Republic of Austria between 1918 and 1933. In: *Ernst,* Waltraud (Hg.): Work, Psychiatry and Society, c. 1750 – 2015, Manchester 2016, S. 262 – 276.

23 Ähnliches Unterfangen zeigt Georg Schinko am Beispiel von Musiker*innen. Vgl. *Schinko,* Georg: Über die Produktion von Tönen. Beziehungen von Arbeit und Musizieren, Österreich 1918 – 1938 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 39), Wien 2019.

Diese (und weitere) Standpunkte standen vor und nach dem Ersten Weltkrieg miteinander in Konkurrenz. Zwar blieb die „Dienstbotenfrage“ ungelöst – dies war das Stichwort für die öffentlichen Debatten um die Veränderungen des Dienstes zur Jahrhundertwende. Aber als berufliche Erwerbsarbeit immer mehr zum Modell für andere Lebensunterhalte avancierte, veränderte dies auch den Blick der damaligen Zeitgenoss*innen auf den Dienst. In den Debatten in Parlamenten, Vereinen oder Zeitungen über den häuslichen Dienst fiel es Diskutant*innen zunehmend schwerer, den Dienst als Kontrast zur Erwerbsarbeit, als eigenständiges Anderes, zu begreifen. Sie waren gefordert, den Unterschied zu argumentieren, zu begründen, zumindest explizit zu machen.

Die fortgesetzten Auseinandersetzungen in den und abseits der öffentlichen Debatten führten zu einigen wichtigen gesetzlichen Veränderungen. Im Verlauf der 1920er Jahre wurde der häusliche Dienst nicht nur zu einem eigenständigen Beruf erklärt, sondern durch Gesetzesänderungen auch in einem Maße an die gewerbliche und industrielle Erwerbsarbeit angeglichen, wie es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum vorstellbar gewesen war. Aus den Dienstboten, in Rechtstexten in der männlichen Form angegeben, wurden unter den veränderten Kräfteverhältnissen nach dem Zusammenbruch der Monarchie die Hausgehilfen. Dennoch blieben die neuen Regelungen insgesamt äußerst ambivalent.

Die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst ließen sich nicht auf Debatten, auf publizierte Vorstellungen vom Dienst, auf Proteste und Kämpfe um Rechte oder auf gesetzliche Veränderungen reduzieren. Sie zeichneten sich durch die offene Vielfalt der Praktiken aus, die darüber in Konflikt zueinander oder im Konsens miteinander standen. Politische Parteien und Behörden, die katholische Kirche, Wohltätigkeits- und Interessenorganisationen, öffentliche Einrichtungen, Gerichte, Medien und das große Publikum ihrer Öffentlichkeiten sowie nicht zuletzt Dienstgeber*innen, Hausgehilfinnen, deren Familien, Bekannte und so weiter – sie alle waren an ihnen beteiligt. Sie rangen darum, was Dienst war, welcher Dienst als guter, welcher als schlechter und welche Tätigkeiten gar nicht als Dienst begriffen werden sollten – und wie all das durch Gesetze und staatliche Maßnahmen geregelt sowie durch Verwaltungen umgesetzt werden sollte. Daher kann sich wissenschaftliche Forschung, die diese Auseinandersetzungen zum Gegenstand hat, kaum auf nur bestimmte Aktivitäten und Beteiligte konzentrieren.

Ich werde mich daher im Folgenden mit mehreren Facetten des Forschungsgegenstands beschäftigen: mit den politischen Kämpfen um Rechte und Ansprüche, mit der Stellensuche und -vermittlung und mit den höchstgerichtlichen Streitigkeiten um den häuslichen Dienst. Darauf aufbauend untersuche ich dann die Bandbreite der Möglichkeiten, sich im Haus oder auf dem Bauernhof einen Lebensunterhalt zu organisieren. Dafür habe ich mich mit ganz unterschiedlichen Quellen beschäftigt, insbesondere mit politischen und amtlichen Publikationen,

Parlamentsdebatten und Gesetzen, Entscheidungen beziehungsweise Akten der Höchstgerichte, (Fall-)Akten der Ministerien (vor allem des Bundesministeriums für soziale Verwaltung), Quellenmaterialien anderer Behörden, Vereinsakten, autobiografischen Aufzeichnungen und anderen (Selbst-)Zeugnissen.

Die Vielgestaltigkeit der Auseinandersetzungen um die Dienste festzustellen bedeutet auch, dass die Forschung darüber mit dieser Arbeit nicht abgeschlossen ist. Untersuchungen zu den vielfältigen Möglichkeiten, als Dienstgeber*in aufzutreten, oder zu den Initiativen zur Rationalisierung und Technisierung der Haushalte stehen für Österreich noch aus und konnten auch in dieser Arbeit nicht durchgeführt werden.[24]

Da die Vorstellungen vom Dienst Einsätze[25] in den Auseinandersetzungen waren, kann ich keine partikulare Definition des häuslichen Dienstes, egal ob eine heutige oder eine im Untersuchungszeitraum etablierte, einfach als Definition des Untersuchungsgegenstandes übernehmen.[26] In der Forschungsliteratur werden Hausgehilfinnen mehr oder minder als eine homogene Berufsgruppe behandelt, auch wenn Unterschiede etwa zwischen kleinen und großen Haushalten erwähnt werden.[27] Wer aber den Dienstbot*innen beziehungsweise den Hausgehilf*innen

---

24 Vgl. zu den anderen deutschsprachigen Ländern u. a. *Bähler,* Anna: Die Veränderung des Arbeitsplatzes Haushalt durch das Eindringen der Haushaltstechnik. In: *Pfister,* Ulrich/*Studer,* Brigitte/*Tanner,* Jakob (Hg.): Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart/Le travail en mutation. Interprétation, organisation et pouvoir, du Moyen Age à nos jours (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 14), Zürich 1996, S. 171 – 192; *Duchêne,* Iris: Technisierungsprozesse der Hausarbeit. Ihre Bedeutung für die Belastungsstruktur der Frau, Pfaffenweiler 1994; *Krawietz,* Johanna: Kontroversen um den Haushalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland – Ambivalenzen der Haushaltsrationalisierung und Zementierung der Hausfrauenarbeit. In: *Scheiwe*, Kirsten/dies. (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 180 – 201; *Orland,* Barbara: Wäsche waschen. Technik- und Sozialgeschichte der häuslichen Wäschepflege, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 181 – 229; dies.: HaushaltsTräume. Ein Jahrhundert Technisierung und Rationalisierung im Haushalt, Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung, hg. v. Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V., Königstein im Taunus 1990.

25 Vgl. dazu die Einleitung zu Kapitel 5.

26 Zur Problematik des analytischen Definierens schreibt Sigrid Wadauer am Beispiel der „Vagabundage“: „Therefore, a study of the history of vagrancy cannot simply ignore the multiple, disputed meanings: vagrancy should not be defined as if it were an objectively given subject, set apart from these historical practices (including interpretation). Neither people on the move […] nor historians formulating their research can eliminate their involvement in the struggle over the meaning of being on the road.“ *Wadauer:* Distinctions, S. 38.

27 Eine von wenigen Ausnahmen ist *Sarti,* Raffaella: Who are Servants? Defining Domestic Service in Western Europe (16th—21th Centuries). In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/ La domesticité et l’émergence

zuzurechnen war und wie diese von anderen Arbeitenden abgrenzt werden sollten, war umstritten. Daher betrachte ich den häuslichen Dienst zum einen im Vergleich mit anderen Lebensunterhalten: mit Diensten in der Landwirtschaft, so genannten Mithilfen in und im Umfeld des Haushalts oder anderen Erwerbstätigkeiten. Zum anderen richte ich besonderes Augenmerk auf Streitfälle wie Hausgehilfinnen in Anstalten oder Klöstern oder jene, die sowohl im Haushalt als auch im Gewerbe oder der Landwirtschaft tätig waren. Denn an solchen Streitigkeiten lässt sich beobachten, wie und nach welchen Kriterien der häusliche Dienst von anderen Lebensunterhalten von wem unterschieden wurde.

Im Folgenden beschreibe ich in einem einführenden Kapitel zunächst einige wesentliche Veränderungen des häuslichen Dienstes und diskutiere meinen Forschungszugang vor dem Hintergrund der Forschungsliteratur. Das zweite Kapitel wendet sich den Debatten und politischen Kämpfen um die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Dienstbot*innen beziehungsweise Hausgehilfinnen zu. Im dritten Kapitel liegt der Fokus auf den behördlichen Maßnahmen in der Zwischenkriegszeit, die Stellenvermittlung von Hausgehilfinnen zu zentralisieren. Ich diskutiere die vielfältigen Möglichkeiten der Stellensuche sowie die Versuche einer staatlichen Organisation des Arbeitsmarkts auch in der Hauswirtschaft, die von Problemen und Widerständen begleitet waren. Im vierten Kapitel untersuche ich Verfahren am Verwaltungsgerichtshof und am Obersten Gerichtshof über eine (Neu-)Definition des Haushalts. Dabei re-/formulierten die Gerichte die offiziell gültigen Kriterien zur Unterscheidung von Dienstbot*innen beziehungsweise Hausgehilfinnen und anderen Arbeitskräften. Auf Basis der vorangegangenen Ausführungen vergleiche ich im fünften Kapitel die unterschiedlichen Weisen, sich im Haushalt oder am Hof einen Lebensunterhalt zu organisieren. Ich erforsche, wie die vielfältigen Praktiken untereinander hierarchisiert wurden. Mit der systematischen Konstruktion dieses Vergleichs, der ein heterogenes Sample von Quellen und Daten zur Grundlage hat (Selbstzeugnisse, politische Publikationen oder populare Literatur aus der Zeit um die Jahrhundertwende), kann ich die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst im Großen wie im Kleinen zeigen und deren soziale Logik erfassen.

Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt auf der Ersten Republik. Die Untersuchung der Auseinandersetzungen bis zur Neuregelung des häuslichen Dienstes zu Beginn der 1920er Jahre liefert dabei den nötigen komparativen Kontrast. Der Austrofaschismus (1933–1938) hingegen spielt in dieser Arbeit eine geringere Rolle, da ein Wandel der Dienstverhältnisse von Hausgehilfinnen vor allem in den 1920er Jahren zu verzeichnen war. Erst der „Anschluss“ an NS-Deutschland im Jahr 1938

---

d’une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005, S. 3–57.

brachte neue große Veränderungen mit sich, die ich in dieser Darstellung nicht mehr behandeln werde.

1 Einführung: Bestandsaufnahme des häuslichen Dienstes um die Wende zum 20. Jahrhundert

Die Durchsetzung der beruflichen Erwerbsarbeit schaffte neue Hierarchien zwischen Lebensunterhalten (zwischen ‚richtiger' und ‚falscher' Arbeit, ‚besserer' und ‚schlechterer'). Sie implizierte darüber hinaus die Ausgrenzung anderer Arten, sein Auskommen zu finden, aus der Sphäre all dessen, was irgendwie als Arbeit gelten konnte. Hausfrauentätigkeiten etwa galten als Liebe statt als Arbeit, wie Gisela Bock und Barbara Duden bereits 1976 kritisieren.[1]

Nicht alle konnten oder wollten einer Berufserwerbsarbeit nachgehen. Der Zugang zu Mitteln und Möglichkeiten, sich durch einen Beruf im dominanten Sinn zu erhalten, war nicht für alle gleichermaßen gegeben. Was Pierre Bourdieu, Loïc Wacquant und Samar Farage zur Normalisierung von Kultur und Sprache im Staat schreiben, lässt sich auf die Normalisierung von Berufsarbeit übertragen:

> By rising to universality, a particular culture or language causes all others to fall into particularity. What is more, given that the universalization of requirements thus officially instituted does not come with a universalization of access to the means needed to fulfill them, this fosters both the monopolization of the universal by the few and the dispossession of all others, who are, in a way, thereby mutilated in their humanity.[2]

Insbesondere Frauen hatten wenig Anteil am Universellen, in diesem Fall: am legitimsten der möglichen Lebensunterhalte. Sie hatten deutlich schlechtere Möglichkeiten als Männer, sich durch Erwerbsarbeit ein Auskommen zu erwirtschaften. Vor dem Ersten Weltkrieg existierten einige wenige Gewerbe (wie die Modisterei, Kleidermacherei, Textilindustrie), in denen vor allem Arbeiterinnen beschäftigt waren. Eine Lehrausbildung, die einen Facharbeiter*innenstatus ermöglichte, war aber meist nicht vorgesehen. Arbeiterinnen waren in großer Zahl in der Industrie und damit in der aufkommenden Massenproduktion eingesetzt. In der Regel nahmen sie aber schlecht bezahlte un- oder angelernte Hilfsarbeiter*innenstellen ein.[3] Erwerbsmöglichkeiten fanden sich auch in der Landwirtschaft, wo um die Jahrhundertwende und noch in der Zwischenkriegszeit die überwiegende Mehrheit der

---

1 Vgl. *Bock/Duden:* Arbeit, S. 118 – 199.

2 *Bourdieu*, Pierre/*Wacquant*, Loïc J. D./*Farage,* Samar: Rethinking the State: Genesis and Structure of the Bureaucratic Field. In: Sociological Theory 12 (1994) 1, S. 1 – 18, hier S. 8.

3 Vgl. *Boschek,* Anna: Die Frauenarbeit in Österreich vor dem Krieg. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 8 – 18, hier S. 9 – 10; *Hahn,* Sylvia: Frauenarbeit. Vom ausgehenden 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wien 1993, S. 44 – 50.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-005

Bevölkerung tätig war,[4] und eben im häuslichen Dienst. Quer durch Europa waren Dienstbotinnen häufig in ärmeren Familien am Land aufgewachsen: Ihre Eltern waren Tagelöhner*innen, Arbeiter*innen, Handwerker*innen oder selbst als Dienstbot*innen tätig.[5]

1.1 Feminisierung und Proletarisierung des häuslichen Dienstes

Seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war der häusliche Dienst beinahe ausschließlich mit Frauen besetzt. In der gesamten westlichen Reichshälfte der Monarchie war der Frauenanteil unter den Dienstbot*innen von 74 Prozent im Jahr 1880 auf 93 Prozent im Jahr 1890 angestiegen. Nach der Berufszählung von 1890 standen in Wien knapp 86.500 Dienstbotinnen rund 5.300 männlichen Bediensteten gegenüber (94 beziehungsweise 6 Prozent). Etwa jede achte der in Wien gezählten Frauen war im häuslichen Dienst tätig. 1900 machten Frauen bereits 97 Prozent des Wiener Dienstpersonals aus.[6] In der gesamten westlichen Reichshälfte war der Anteil der weiblichen Hausbediensteten von 74 Prozent im Jahr 1880 auf 93 Prozent im Jahr 1890 angestiegen.[7] Dieser Trend setzte sich nach dem Krieg fort. Nach der

---

4 Zwischen 1890 und 1910 waren die Frauen- und Männeranteile in der Land- und Forstwirtschaft in etwa ausgeglichen. Etwa 74 Prozent der statistisch ausgewiesenen weiblichen Berufstätigen insgesamt waren in diesem Bereich tätig. Die österreichische amtliche Statistik zählte Mithelfende (meist) auch als Berufstätige, während sie in Amtsstatistiken anderer Länder vielfach nur als Abhängige vom Haushaltsvorstand bzw. als Haushaltsangehörige vorkamen. Vgl. Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat. Textheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich 1), Wien 1935, S. 86 – 87; *Ehmer,* Josef: Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11 (1981) 1, S. 97 – 106, hier S. 98; *Rigler,* Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 8), Wien 1976, S. 54. Zu Geschlechterkonstruktionen in der deutschen Statistik vgl. *Wobbe,* Theresa: Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland. In: Zeitschrift für Soziologie 41 (2012) 1, S. 41 – 57.

5 Vgl. *Tichy,* Marina: Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende (= Kulturstudien 3), Wien/Köln/Graz 1984, S. 25 – 26.

6 Vgl. *Hahn:* Frauenarbeit, S. 26; *Winter,* Fritz: Statistisches. In: Dokumente der Frauen 2 (15.1.1900) 21, S. 584 – 589, hier S. 585.

7 Vgl. *Stekl,* Hannes: Hausrechtlich Abhängige – das Gesinde. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 5 (1975) 1, S. 34 – 36; ders.: Soziale Sicherheit für Hausgehilfen. In: *Bruckmüller,* Ernst/*Sandgruber,* Roman/ders. (Hg.): Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde 3), Salzburg 1978, 174 – 224, hier S. 193.

österreichischen Volkszählung von 1934 betrug der Frauenanteil des „niederen Hauspersonals im Haushalt" österreichweit sogar 98,5 Prozent.[8]

Die Forschungsliteratur fasst die Entwicklung des häuslichen Dienstes zu einem weiblich konnotierten und wesentlich von Frauen geleisteten Erwerb in vielen europäischen Ländern als Feminisierung beziehungsweise Verweiblichung.[9] Dieser lagen eine ganze Reihe an Veränderungsprozessen zugrunde. Dazu gehörte, dass prestigereichere, aber auch nach damaligem Verständnis qualifiziertere, männlich besetzte Tätigkeiten im 19. Jahrhundert nach und nach aus den Gesindediensten ausschieden. Raffaella Sarti führt aus:

> The externalisation of several administrative and managerial functions once carried out in middle and upper class households and the development of bureaucracy, led, for instance, to the reduction or the disappearance of some kinds of upper servants such as book-keepers, secretaries, etc.[10]

Dasselbe galt für gewerbliche Bedienstete, die in Österreich seit der Gewerbeordnungsnovelle von 1885 zumindest rechtlich nicht mehr dem Gesinde zugerechnet wurden.[11] Derlei Veränderungen des Dienstes wurden befördert durch Gesetze sowie behördliche und polizeiliche Praxen und waren mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel jener Zeit eng verbunden. Dazu gehörte die wachsende Bedeutung der außerhäuslichen Erwerbsarbeit und die zunehmende Industrialisierung, die neue Einkommensmöglichkeiten und Zwänge mit sich brachte, genauso, wie veränderte gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen oder die zunehmende Tendenz, männliche durch schlechter entlohnte

---

8 Vgl. Bundesamt für Statistik: Volkszählung 1934, Bundesstaat Textheft, S. 164.

9 Dies galt für große Teile Europas und der Amerikas. In manchen Ländern unter kolonialer Herrschaft waren Männer bis ins 20. Jahrhundert zahlreich im Hausdienst vertreten. Vgl. *Arru,* Angiolina: The Distinguishing Features of Domestic Service in Italy. In: Journal of Family History 15 (1990) 4, S. 547–566, hier S. 551–555; *Sager,* Eric W.: The Transformation of the Canadian Domestic Servant, 1871–1931. In: Social Science History 31 (2007) 4, S. 509–537, hier S. 521; *Sarti,* Raffaella: Historians, Social Scientists, Servants, and Domestic Workers: Fifty Years of Research on Domestic and Care Work. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 25–60, hier S. 43.

10 *Sarti,* Raffaella: Conclusion. Domestic Service and European Identity. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: The Modelization of Domestic Service/La modélisation du service domestique. Proceedings of the Servant Project, vol. V, Liège 2005, S. 195–284, hier S. 202.

11 Vgl. *Morgenstern*, Hugo: Österreichisches Gesinderecht. Handbuch und schematische Darstellung des gesamten, in Österreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfahrens in Gesindestreitigkeiten, Wien 1912, S. 25–28.

weibliche Bedienstete zu ersetzen. Schon die Verallgemeinerung der Schule durch die Einführung der Schulpflicht hatte in Europa zur Feminisierung und „Proletarisierung“ (Sarti) des Dienstes beigetragen. Denn damit verlor dieser nach und nach die Aus-/Bildungsfunktion, die er in früheren Jahrhunderten maßgeblich auch für Angehörige höherer gesellschaftlicher Schichten besessen hatte. Dienste büßten als zunehmend proletarische und weibliche Arbeit an gesellschaftlicher Wertschätzung ein. Männer waren gleichzeitig weniger bereit, in den Dienst zu gehen und fanden eher als Frauen andere Erwerbsmöglichkeiten vor.[12] Wie wichtig Geschlecht und soziale Herkunft bei der historischen Erzeugung von Berufen und bei deren dominanter Normalisierung im Verhältnis zu anderen Lebensunterhalten waren, lässt sich an der Entwicklung des Gesindedienstes verfolgen.[13]

Darüber hinaus war die Feminisierung des Hausdienstes aber auch ein Resultat der Veränderungen der Haushalte und der Hausarbeit selbst. Seit Ende des 18. Jahrhunderts wurde Hausarbeit immer mehr als genuin weibliche Aufgabe etabliert. Darunter fiel einerseits zunehmend das Aufziehen der Kinder und die Umsorge der Familienmitglieder. Der Kindererziehung wurde eine wesentliche gesellschaftliche und familiäre Bedeutung zugemessen. Hausarbeit erhielt andererseits die Funktion, für ein gemütliches und hygienisches privates, also nach außen abgeschottetes Heim zu sorgen. Eine Umsetzung dieser Vorstellungen kam zunächst lediglich in gut situierten bürgerlichen Familien in Frage. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreiteten sie sich als Ideal in weiteren Kreisen der Bevölkerung.[14]

---

12 Vgl. exempl. zur Feminisierung des hauswirtschaftlichen Dienstes *Beer,* Ursula: Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a.M./New York 1990, S. 213–214; *Müller,* Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten (= Schriften des Museums für Deutsche Volkskunde Berlin 6), Berlin 1985, S. 29–32; *Sarti:* Conclusion, S. 199–203; *Tichy:* Alltag, S. 17–19; *Wirthensohn,* Beate: Trautes Heim – Glück allein. Über das Verschwinden der Dienstmädchen im Zeitalter der Hausfrau. In: *Bernold,* Monika/*Ellmeier,* Andrea/*Gehmacher,* Johanna/*Hornung,* Ela/*Ratzenböck,* Gertraud/dies. (Hg.): Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 81–103, hier S. 82; für das Gebiet des heutigen Polens vgl. *Kindler,* Marta/*Kordasiewicz,* Anna: Maid-of-all-Work or Professional Nanny? The Changing Character of Domestic Work in Polish Households, Eighteenth Century to the Present. In: *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 158–181, hier S. 161–162, 170–171.

13 Vgl. *Appelt,* Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten. Die weiblichen Angestellten Wiens zwischen 1900 und 1934 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 22), Wien 1985, S. 37.

14 Vgl. *Bock/Duden:* Arbeit, S. 122; *Hausen,* Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: *Conze,* Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen, Stuttgart 1976, S. 363–393, hier S. 372–377; dies.: Arbeit, S. 348–349; *Ratzenböck,* Gertraud: Mutterliebe. Bemerkungen zur gesell-

Diesen Entwicklungen entsprechend wurde das Hausgesinde zum Ende des 19. Jahrhunderts vornehmlich (wenn auch nicht ausschließlich) als jener Personenkreis verstanden, der auch heute rückblickend mit dem Hauspersonal assoziiert wird: Dienstmädchen, Köchinnen, Kinder- und Stubenmädchen, die mit Reinigungsarbeiten, Pflege- und Betreuungstätigkeiten, dem Zubereiten der Mahlzeiten und Ähnlichem in Privathaushalten betraut waren.

1.2 Dienstbot*innenrückgang seit dem Ende des 19. Jahrhunderts

Abgesehen von der zunehmenden Verweiblichung des häuslichen Dienstes verkleinerte sich die Zahl der als Hauspersonal beschäftigten Menschen deutlich. Besonders stark sank die Zahl der häuslichen Dienstbot*innen in den 1880er Jahren, nämlich in der westlichen Reichshälfte von 775.882 Personen im Jahr 1880 auf 456.277 Personen im Jahr 1890 um 41 Prozent.[15] Auch während des Ersten Weltkriegs, als Frauen die eingerückten Männer in allen Branchen ersetzten,[16] kam es wieder zu einem merklichen Rückgang des verfügbaren Personals.[17] Zudem verringerte sich mit der relativen Verarmung des Mittelstands als Folge von Inflation

---

schaftlich konstruierten Verknüpfung von Mutterliebe und Familie. In: *Bernold,* Monika/*Ellmeier,* Andrea/*Gehmacher,* Johanna/*Hornung,* Ela/dies./*Wirthensohn,* Beate (Hg.): Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 19 – 49.

15 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 193 – 194. Zum Dienstbot*innenrückgang in Europa vgl. *Sarti:* Historians, S. 31; für das deutsche Kaiserreich vgl. *Wierling,* Dorothee: Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin/Bonn 1987, S. 292 – 293. Für die USA, wo der Rückgang bereits in den 1870er Jahren einsetzte und der Anteil von Bediensteten mit eigener Wohnung früher als anderswo größer wurde, vgl. *Katzman,* David M.: Seven Days a Week. Women and Domestic Service in Industrializing America. Urbana/Chicago/London 1978, S. 223 – 229; sowie *Sutherland,* Daniel E.: Americans and Their Servants. Domestic Service in the United States from 1800 to 1920, Baton Rouge/London 1981, S. 183 – 184.

16 Vgl. *Freundlich,* Emmy: Die Frauenarbeit im Kriege. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 19 – 27, hier S. 19 – 21.

17 Vgl. *Augeneder,* Sigrid: Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich (= Materialien zur Arbeiterbewegung 46), Wien 1987; *Schmidlechner,* Karin Maria: Die neue Frau? Zur sozioökonomischen Position und kulturellen Lage. In: *Konrad,* Helmut/*Maderthaner,* Wolfgang (Hg.): …der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 2, Wien 2008, S. 87 – 102, hier S. 90 – 93; vgl. für das Deutsche Reich: *Scheller,* Heinrich: Das Gesinderecht und seine Aufhebung. Unter Berücksichtigung der preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 und der Schwarzburg-Rudolstädtischen vom 7. Juni 1822 und 28. Februar 1900, Inaugural-Diss. Jena, Borna-Leipzig 1919, S. 42; für das Vereinigte Königreich vgl. *Delap,* Lucy: Knowing Their Place. Domestic Service in Twentieth-Century Britain, Oxford 2011, S. 12 – 13.

und Verlust von Ersparnissen die Zahl der Haushalte, die einwohnende Hausangestellte aufnehmen konnten.[18] So beschäftigten im Jahr 1919 noch 52.493 Wiener Haushalte eine oder mehrere Hausgehilfinnen, was einer Abnahme gegenüber dem Vorkriegsniveau 1910 um 23.429, fast ein Drittel, entsprach. Die Zahl der Hausgehilfinnen war zeitgleich von 101.364 auf 66.481 gesunken.[19]

Der so genannte Dienstbotenrückgang veranlasste Historiker*innen, der Zwischenkriegszeit kaum Aufmerksamkeit zu schenken. „World War I", so schreibt auch Raffaella Sarti im Rückblick auf Studien zum häuslichen Dienst aus den 1970er und 1980er Jahren, „was assumed by many scholars to have been the point at which the history of domestic service in 'developed countries' came to an end."[20] Erst seit einigen Jahren erforschen Wissenschaftler*innen Dienstverhältnisse in Europa oder den USA nach dem Ersten Weltkrieg.[21]

Wie etwa Selina Todd und Mareike Witkowski betonen, konnte von einem Verschwinden der bezahlten Haushaltstätigkeit zu keinem Zeitpunkt die Rede sein. Selbst in den 1950er und 1960er Jahren, als das Ernährer-Hausfrauen-Modell in der Bevölkerung am stärksten durchgesetzt worden war (ohne je für alle zu gelten), existierte der Dienst im Haushalt weiter. Er hatte sich aber verändert: Nicht mehr die Hausgehilfinnen, die im Haushalt der Dienstgeber*innen untergebracht waren, sondern die tage- oder stundenweise beschäftigten Bedienerinnen stellten nun die

18 Vgl. Einigkeit: Der Aufstieg der Hausgehilfinnen und Heimarbeiterinnen. Bericht der Einigkeit 1924–1928 an den Verbandstag der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen Österreichs am 24. November 1929 in Wien, Wien 1929, S. 34; *Stekl:* Sicherheit, S. 211–212; *Scheller:* Gesinderecht, S. 42.

19 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 34 auf Basis der Daten der Volkszählungen.

20 *Sarti:* Historians, S. 38.

21 Vgl. u. a. *Bollauf,* Traude: Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39 (= Wiener Studien zur Zeitgeschichte 3), 2. überarb. Aufl., Wien/Berlin 2011; *Delap:* Place; *Haskins,* Victoria: Matrons and Maids. Regulating Indian Domestic Service in Tucson. 1914–1934, Tucson 2012; *Henkes,* Barbara: Heimat in Holland. Deutsche Dienstmädchen 1920–1950, Straelen 1998; *Sager:* Transformation; *Todd,* Selina: Young Women, Work, and Family in England 1918–1950, Oxford 2005. Eine ältere Studie zum häuslichen Dienst in der Zwischenkriegszeit ist *Palmer,* Phyllis: Domesticity and Dirt. Housewives and Domestic Servants in the United States, 1920–1945 (= Women in the Political Economy), Philadelphia 1989. Auch zu den Lebensverhältnissen von Dienstmädchen im Wien der Zwischenkriegszeit ist in den 1980er Jahren eine Dissertation verfasst worden: vgl. *Kobau,* Luise: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien, 1914–1938, unveröff. Diss., Universität Wien 1985. Manche Aufsätze, die in den Publikationen des Servant Projects (s. u.) oder im Sammelband *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History erschienen sind, setzen sich mit der Zwischenkriegszeit oder dem 20. Jahrhundert innerhalb und außerhalb von Europa auseinander.

Mehrheit.[22] In Österreich war deren Anteil bereits in der Untersuchungsperiode von rund einem Viertel Ende des 19. Jahrhunderts auf ein Drittel der bezahlten Haushaltsarbeitskräfte Mitte der 1930er Jahre angewachsen.[23]

Für die Zwischenkriegszeit stellt Sarti außerdem eine erneute Zunahme des einwohnenden Dienstpersonals in manchen europäischen Ländern, Russland und den Vereinigten Staaten fest, die den Rückgang im Ersten Weltkrieg abmilderte. In den 1920er und 1930er Jahren unternahmen einige Staaten Anstrengungen, weibliche Arbeitskräfte in die bezahlte oder unbezahlte Hausarbeit „zurückzuführen", wie es etwa österreichische Behörden ausdrückten, nachdem Frauen vermehrt andere Erwerbstätigkeiten aufgenommen hatten. Damit waren sie aber, wie etwa das nationalsozialistische Deutsche Reich, nicht unbedingt erfolgreich.[24] In Österreich stieg die Zahl der dienstgebenden Haushalte in der Zwischenkriegszeit zeitweilig wieder an. Im Jahr 1928 verzeichnete die Wiener Gebietskrankenkasse allein 58.534 Haushalte, die Hausgehilfinnen angemeldet hatten. Die überwiegende Mehrheit (51.157) beschäftigte lediglich eine einzige Hausgehilfin; insgesamt waren 68.226 Hausgehilf*innen (davon 469 Männer) vermerkt.[25] Eine geringe Zahl der Hausbediensteten war auch bei anderen Kassen versichert, so dass die Zahlen der Wiener Gebietskrankenkasse kleiner als die Gesamtzahl der in Wien tätigen Hausgehilfinnen ausfallen. Gegenüber den insgesamt 66.481 Hausgehilfinnen, die 1919 in Wien tätig waren, lässt sich mit der Statistik der Kasse aber schon eine leichte Zunahme feststellen.[26]

Die Weltwirtschaftskrise machte diese bis zum Ende der 1920er Jahre aber wieder rückgängig. 1934 erfasste die Volkszählung in Wien insgesamt 66.252 Per-

22 Vgl. *Todd,* Selina: Domestic Service and Class Relations in Britain 1900–1950. In: Past & Present (May 2009) 203, S. 181–204, hier S. 181; *Witkowski,* Mareike: Ungleichheiten unter einem Dach. Hausgehilfinnen von 1918 bis in die 1960er Jahre. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (Mai 2013) 63, S. 36–43, hier S. 37; dies.: Arbeit ohne Ansehen oder idealer Frauenberuf? Hausgehilfinnen in Deutschland, 1918–1960er Jahre. In: *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 59–79, hier S. 61–62. Für Basel untersucht Jennifer Burri die Entwicklung der bezahlten Hausarbeit in ihrem Dissertationsprojekt an der Universität Basel „Dienstmädchen, Hausangestellte. Veränderungen und Kontinuitäten der bezahlten Hausarbeit in Basel, ca. 1930–1980".

23 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 178, 193.

24 Vgl. *Sarti,* Raffaella: Domestic Service: Past and Present in Southern and Northern Europe. In: Gender & History 18 (2006) 2, S. 222–245, hier S. 225–226.

25 Darüber hinaus führte die Kasse noch 5.987 Haushalte mit zwei Hausgehilfinnen, 1.184 Haushalte mit drei oder vier, 195 Haushalte mit fünf bis acht sowie elf Haushalte mit je zwischen neun und 42 Hausgehilfinnen auf. Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 22–23.

26 Vgl. ebd., S. 34.

sonen als „niederes Hauspersonal im Haushalt“,[27] was in etwa der Zahl der in den Anfangsjahren der Republik erfassten Hausbediensteten entsprach. In der Bundeshauptstadt waren 1934 knapp die Hälfte der insgesamt 133.175 in Österreich gezählten Hausgehilfinnen tätig. Der häusliche Dienst war mehrheitlich ein städtisches Phänomen.[28] Trotz der seit der Vorkriegszeit gesunkenen Zahl der Hausgehilfinnen war er aber noch 1934 mit 4,2 Prozent der „Berufsträger“ die am drittstärksten besetzte Erwerbstätigkeit insgesamt und die häufigste Erwerbsarbeit von Frauen.[29]

Als Alternativen zum häuslichen Dienst entstanden für Arbeiterinnen in den 1920er Jahren weitere Erwerbsmöglichkeiten. Wenn sich dadurch ihre berufliche Teilhabe auch nicht grundsätzlich verbesserte,[30] waren Frauen zumindest zu Beginn der 1920er Jahre in deutlich mehr Branchen und Beschäftigungen tätig als noch in der Vorkriegszeit.[31] Allerdings waren gewerbliche Arbeiterinnen weiterhin vor allem als Hilfskräfte beschäftigt und schlechter als Männer bezahlt. Selbst wenn sie eine Lehre absolviert hatten, waren ihre Einkommen geringer. Mitte der 1920er Jahre erhielten Frauen lediglich die Hälfte bis siebzig Prozent der Löhne von Männern.[32] Während für junge Frauen aus bessergestellten, städtischen Familien zum Teil neue Ausbildungs- und dadurch auch erweiterte Erwerbsmöglichkeiten

27 Vgl. Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Wien (= Statistik des Bundesstaates Österreich 3), Wien 1935, S. 146.

28 Von den für ganz Österreich registrierten Hausgehilf*innen waren lediglich 2.009 Personen männlichen Geschlechts. Zusätzlich wurden 561 Personen (davon drei Männer) gezählt, die als „höheres Hauspersonal“ tätig waren, also Hauslehrer*innen, Gouvernanten, Erzieherinnen und so weiter, die eine höhere Bildung und formale Qualifikationen vorzuweisen hatten. Weitere 7.044 Frauen (keine Männer) waren zum Erhebungszeitpunkt als Wirtschafterinnen beschäftigt. Vgl. Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat. Tabellenheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich 2), Wien 1935, S. 64.

29 Platz eins nahmen mit 19,6 Prozent die Landwirte ein (so genannte mithelfende Familienglieder waren in diese Kategorie eingerechnet). Das landwirtschaftliche Gesinde folgte auf dem zweiten Rang mit 6,9 Prozent. Vgl. Bundesamt für Statistik: Volkszählung 1934, Bundesstaat Textheft, S. 164. Natürlich kommt es darauf an, wie man zählt. Nimmt man Industrie und Gewerbe zusammen, wie Rigler es für Wien tut, ist die Zahl der hier beschäftigten Frauen höher als im häuslichen Dienst. Vgl. *Rigler:* Frauenleitbild, S. 115.

30 Vgl. *Hahn:* Frauenarbeit, S. 50.

31 Vgl. *Leichter,* Käthe: Die Entwicklung der Frauenarbeit nach dem Krieg. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [dies.] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 28 – 42, hier S. 28 – 29; *Rigler:* Frauenleitbild, S. 116 – 120.

32 Vgl. *Boschek,* Anna: Frauenarbeit und Gewerkschaften. Rede und Diskussion zur Rede Anna Boscheks auf dem Österreichischen Gewerkschaftskongreß (Juni 1928), Wien 1929, S. 6 – 7; *Leichter:* Entwicklung, S. 40 – 41.

entstanden,[33] hatte sich die Ausbildungssituation für Arbeiterinnen nicht verändert. Schulentlassene Jungen konnten Ende der 1920er Jahre zwischen 136, Mädchen lediglich zwischen 17 Lehrberufen wählen.[34] Das waren laut den Angaben von Sylvia Hahn sogar noch drei Lehrberufe weniger als 1901, während sich die Zahl der Lehrausbildungen für Burschen seitdem nicht verändert hatte.[35]

In der Zwischenkriegszeit, die fast durchgängig von wirtschaftlichen Krisen und hoher Arbeitslosigkeit geprägt war,[36] waren Frauen daher einerseits besonders vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht, wie Käthe Leichter,[37] Leiterin des Frauenreferats der Wiener Arbeiterkammer, im Jahr 1930 diagnostizierte. Andererseits waren sie aus Sicht von Unternehmer*innen vorteilhafte, weil günstigere Arbeitskräfte im Vergleich zu Männern. Josef Ehmer zufolge stieg der Anteil von Frauen in der Industriearbeiter*innenschaft zwischen 1929 und 1933 von 27,4 auf 28,1 Prozent an.[38]

Die Arbeitsmarktverwaltung unterstützte die Beschäftigung von Frauen in Hilfsarbeiten, indem Arbeitslosenämter[39] vor allem weibliche Arbeitsuchende unter Druck setzten, un- oder angelernte Tätigkeiten anzunehmen.[40] Darüber hinaus wurden Frauen bei Arbeitslosenunterstützung und Notstandshilfe benachteiligt, sofern sie überhaupt einen Anspruch erwarben. Die Unterstützung wurde ihnen, oft mit dem Verweis, dass sie in den Familienhaushalten versorgt wären, schneller als Männern aberkannt. Ledige wie verheiratete Arbeiterinnen waren aber meist

---

33 Vgl. *Schmidlechner:* Frau, S. 96–99.

34 Vgl. *Leichter:* Entwicklung, S. 39.

35 Vgl. *Hahn:* Frauenarbeit, S. 47.

36 Vgl. *Bruckmüller,* Ernst: Sozialgeschichte Österreichs, München 2001, S. 402.

37 Käthe Leichter, geborene Pick (1895–1942), war Doktorin der Staatswissenschaft, sozialdemokratische Gewerkschafterin und Aktivistin und baute ab 1925 das Frauenreferat der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte auf. Sie erarbeitete in dieser Zeit Studien und Schriften nicht nur zu den Lebensverhältnissen der Hausgehilfinnen, sondern u. a. auch zur Frauenarbeit in Österreich oder zu Heimarbeiterinnen, die bis heute wesentlich sind, um die Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen in Österreich zwischen den 1910er und 1930er Jahren zu erfassen. Sie wurde 1942 von den Nationalsozialist*innen ermordet. Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1729 (abgerufen 17.12.2021).

38 Vgl. *Ehmer:* Frauenerwerbsarbeit, S. 99.

39 Arbeitslosenämter war die gängige Bezeichnung bis ca. 1935. Erst während des Austrofaschismus setzte sich der Terminus Arbeitsämter durch. Vgl. *Richter,* Jessica/*Vana*, Irina: Die Normalität des Notbehelfs. Verwaltungspraktiken und Auskommensstrategien Erwerbsloser im Oberösterreich der Zwischenkriegszeit. In: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.): Oberösterreich 1918–1938 IV, Linz 2016, S. 131–205, hier S. 146 (Fußnote 56).

40 Vgl. *Leichter:* Entwicklung, S. 32–36, 38, 40.

auf eigenes Einkommen angewiesen, das erst das Auskommen ihrer Angehörigen ermöglichte.[41]

All dies führte zu einer hohen Fluktuation: Frauen waren häufiger als Männer gezwungen, nicht nur den Arbeitsplatz, sondern auch die Art der Erwerbstätigkeit zu wechseln. Nach Käthe Leichters Einschätzung im Jahr 1930 trat daher „an die Stelle der Facharbeiterin immer mehr ein Arbeiterinnentypus, der wohl ständig im Berufe, aber in keinem Berufe zuhause ist".[42] Viele der arbeitslos gewordenen Frauen suchten während der wirtschaftlichen Krisen der Zwischenkriegszeit Stellen als Hausgehilfinnen, wenn keine andere Möglichkeit zum Lebensunterhalt zu finden war.[43] Sozialpolitische Maßnahmen unterstützten also die Hierarchisierung der Erwerbstätigkeiten qua Geschlecht und damit auch die Instabilität der Beschäftigung von Frauen. Das galt verstärkt für die Zeit des Austrofaschismus: Das Regime erweiterte bestehende Maßnahmen, welche die Geschlechterungleichheit in der Beschäftigung absicherten, und wirkte darauf hin, Frauen aus der Erwerbsarbeit (abgesehen von häuslichen Diensten) und Unterstützungsleistungen zu drängen. Legitime Berufserwerbsarbeit war vor allem für Männer und (potentielle) Familienernährer vorgesehen.[44]

Instabilität prägte die Erwerbstätigkeiten von Frauen nicht nur in Gewerbebetrieben und Büros, sondern auch im häuslichen Dienst. In der Forschungsliteratur herrscht, im Anschluss oder in Anlehnung an die Debatten um das „europäische Heiratsmuster"[45] und den „life-cycle service"[46], weitgehend Einigkeit

41 Vgl. *Boschek:* Frauenarbeit und Gewerkschaften, S. 13; *Leichter,* Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, Wien 1927, S. 38. Zu Deutschland vgl. *Neunsinger,* Silke: Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen in Deutschland und Schweden 1919 – 1939 (= Acta Universitatis Upsaliensis 198), Uppsala 2001, S. 52 – 53; *Vana,* Irina: Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen? Auswirkungen der austrofaschistischen Arbeitsmarktpolitik auf die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit. In: *Duma,* Veronika/*Erker,* Linda/*Helfert,* Veronika/*Lichtenberger,* Hanna (Hg.): Perspektivenwechsel: Geschlechterverhältnisse im Austrofaschismus, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 27 (2016) 3, S. 16 – 43, hier S. 19 – 22.

42 *Leichter:* Entwicklung, S. 38.

43 Vgl. dies., S. 33; Burjan-Archiv der Caritas Socialis in Wien, Mädchenschutz/Bahnhofsmission 1904 – 1933, Mädchenschutz: *W.,* J.: Besuch im Durchzugsheim der christlichen Hausgehilfinnen, 1923. Für England und Wales vgl. *Horn,* Pamela: The Rise and Fall of the Victorian Servant, Phoenix Mill 1996 [1975], S. 192 – 193; für Liverpool *Caslin,* Samantha: Save the Womanhood! Vice, urban immorality and social control in Liverpool, c. 1900 – 1976, Liverpool 2018, S. 89 – 90.

44 Vgl. *Bei,* Neda: Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung". In: *Reiter-Zatloukal,* Ilse/*Rothländer,* Christiane/*Schölnberger,* Pia (Hg.): Österreich 1933 – 1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 197– 206; *Vana:* Männer, S. 19 – 25.

45 1965 attestierte John Hajnal Nordwesteuropa ein besonderes Heiratsmuster. Dessen Gesellschaften zeichneten sich ihm zufolge durch späte Eheschließungen, eine hohe Ledigenrate und die

darüber, dass der häusliche Dienst Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Westeuropa ein Übergangsberuf junger, unverheirateter Frauen war: eine Phase zwischen Schulentlassung und Eheschließung beziehungsweise dem Wechsel in eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit, die mehr persönliche Freiheit ermöglichte.[47] Aber Frauen gestalteten diesen Lebensabschnitt unterschiedlich und gingen auch nicht ausschließlich häuslichen Diensten nach. Hausgehilfinnen blieben selten lange auf einem Posten. Sie fanden ihr Auskommen durch den Dienst, aber zumindest in der Zwischenkriegszeit vielfach im stetigen Wechsel zwischen Diensten im Haushalt (und zum Teil in der Landwirtschaft) sowie anderen Erwerbstätigkeiten und Unterhaltsmöglichkeiten wie etwa der Mithilfe in der eigenen Familie.[48]

Die meisten der zeitweiligen Hausgehilfinnen waren tatsächlich jung und ledig – aber beileibe nicht alle. Ähnliches vermerkt Deborah Simonton auch für das 18. Jahrhundert.[49] Nach der Volkszählung von 1934 waren immerhin 18 Prozent (24.143 Personen), also knapp ein Fünftel der Hausgehilf*innen österreichweit, älter als vierzig Jahre. Lediglich vier Prozent (4.968 Personen) der 133.175 gezählten Hausgehilf*innen waren verheiratet. Ein großer Teil von diesen zählte zu den wenigen spezialisierten männlichen Dienern in gehobenen Positionen. Immerhin fünf Prozent (6.488 Personen) waren verwitwet oder geschieden.[50]

Verbreitung von Gesindediensten aus. Vgl. *Hajnal,* John: European Marriage Patterns in Perspective. In: *Glass,* David Victor/*Eversley,* David Edward Charles (Hg.): Population in History. Essays in Historical Demography, London [1]1965, S. 101–135. Seine Thesen wurden in der Folge oft kritisiert oder konkretisiert. Vgl. *Laslett,* Peter: Characteristics of the Western Family Considered over Time. In: Journal of Family History 2 (1977) 2, S. 89–115; *Mitterauer,* Michael: Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen (= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 15), Wien/Köln 1990, S. 25–40; *Sarti:* Conclusion, S. 232–233.

46 Vgl. *Laslett,* Peter: The World We Have Lost, New York 1965; dazu u. a. *Fauve-Chamoux*, Antoinette: Revisiting Domestic Service as a Pre-marital Labour for Women and Men in Past Europe. In: Romanian Journal of Population Studies XI (2017) 2, S. 57–91.

47 Vgl. u. a. *Hahn:* Frauenarbeit, S. 28, 30–31; *Walser,* Karin: Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900, Frankfurt a. M. [1]1985, S. 17–18, 30; *Wierling:* Mädchen, S. 12. Bochsler und Gisiger weisen darauf hin, dass der Wechsel vom Dienst in andere Erwerbe nicht unbedingt eine Einbahnstraße war. Vgl. *Bochsler,* Regula/*Gisiger,* Sabine: Dienen in der Fremde. Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, Zürich 1989, S. 190–194.

48 Vgl. *Richter,* Jessica: A Vocation in the Family Household? Household Integration, Professionalization and Changes of Position in Domestic Service (Austria, 1918–1938). In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 236–285, hier S. 236, 263–264; *Todd:* Women, S. 114–121.

49 Vgl. *Simonton,* Deborah: ‚Birds of Passage' or ‚Career' Women? Thoughts on the Life Cycle of the Eighteenth-Century European Servant. In: Women's History Review 20 (2011) 2, S. 207–225.

50 Vgl. Bundesamt für Statistik: Volkszählung 1934, Bundesstaat Tabellenheft, S. 387. Anteile nach eigener Berechnung; *Tichy:* Alltag, S. 24–25.

Diese Zählungen suggerieren zwar eine kontinuierliche Berufstätigkeit, die es für erwerbsabhängige Frauen meist nicht gab. Immerhin zeigen sie jedoch die Vielfältigkeit von Diensten und Bediensteten, die sich nicht erfassen lässt, wenn allein die zahlenstärksten Kategorien untersucht werden. Die Möglichkeiten für differenziertere Forschungen sind bei weitem nicht ausgeschöpft.[51]

1.3 Migrationen und die Nationalisierung des Arbeitsmarkts

Die Arbeitsmarktverwaltung und andere Behörden wirkten nicht nur darauf hin, die Geschlechterhierarchie in der Beschäftigung herzustellen und abzusichern. Seit Beginn der 1920er Jahre differenzierten sie etwa auch nach der Staatsbürgerschaft von Arbeitskräften.[52] Während Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in möglichst geeignete Berufspositionen vermittelt werden sollten, begrenzten Behörden die Beschäftigung jener, die nicht die Staatsbürgerschaft des neuen und nach Kriegsende stark verkleinerten österreichischen Staates besaßen. Hierbei gingen staatliche Sicherheitspolitik und die Kontrolle und Steuerung von Zuwanderung Hand in Hand.

Spätestens mit der Stabilisierungskrise ab 1922 nahm das Wanderungsamt, eine Abteilung des Bundeskanzleramts (BKA) (Inneres)[53], die „Bedürfnisse des Arbeitsmarkts" zum Kriterium, Sichtvermerke (Visa) zu erteilen oder zurückzuhalten.

51 In diesem Zusammenhang sind weitere Artikel Raffaella Sartis interessant. Sie setzt sich etwa in einem Aufsatz mit der Verkindlichung von männlichen Bediensteten in Italien auseinander, weil es diesen nicht erlaubt wurde, Bärte zu tragen zu einer Zeit, als diese ein wesentliches Zeichen für Männlichkeit waren. Vgl. *Sarti,* Raffaella: Fighting for Masculinity: Male Domestic Workers, Gender, and Migration in Italy from the Late Nineteenth Century to the Present. In: Men and Masculinities 13 (2010) 1, S. 16 – 43. Ein anderer Aufsatz befasst sich mit Heiraten unter Dienstbot*innen in Europa: vgl. *Sarti,* Raffaella: „All masters discourage the marrying of their male servants, and admit not by any means the marriage of the female": Domestic Service and Celibacy in Western Europe from the Sixteenth to the Nineteenth Century. In: European History Quarterly 38 (2008) 3, S. 417– 449. Eine ganz andere damalige (Selbst-)Definition von Dienstbot*innen, als die heute unter Historiker*innen in Westeuropa verbreitete, beschreibt *Sarti,* Raffaella: The True Servant: Self-Definition of Male Domestics in an Italian City (Bologna, 17th-19th Centuries). In: History of the Family 10 (2010), S. 407– 433.

52 Grenzen hatten im 19. Jahrhundert und bis ins 20. Jahrhundert erst polizeilich und behördlich in der Bevölkerung durchgesetzt werden müssen. Vgl. *Lehnert,* Katrin: Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert, Leipzig 2017.

53 1923 wurden die Ministerien für Inneres und für Äußeres mit dem Bundeskanzleramt (BKA) zusammengelegt. Zur Verwaltungsstruktur vgl. https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5495 (abgerufen 17.12.2021).

Wenn nach Einschätzung der Arbeitsmarktbehörden inländische Arbeitskräfte für die entsprechenden Tätigkeiten verfügbar waren, gab das Amt an ausländische Erwerbsuchende immer weniger Sichtvermerke aus. Mit dem Inlandarbeiterschutzgesetz[54] von 1925 (in Kraft ab 1. Januar 1926) wurde diese Politik erstmals gesetzlich verankert: Arbeitgeber*innen waren nun verpflichtet, um befristete Beschäftigungsbewilligungen anzusuchen, wenn sie nicht-österreichische Staatsbürger*innen einstellen wollten. Die Arbeitsmarktverwaltung war in Entscheidungen über Bewilligungen eingebunden. Diese sollten nur dann ausgestellt werden, wenn österreichische Arbeitskräfte für die Stelle fehlten.

Diese Verknüpfung von Wanderungs- und Beschäftigungspolitik war neu. Dem Politikwissenschaftler Kenneth Horvath zufolge markierte sie den Übergang zu einem „modernen" Migrationsregime. Denn zum ersten Mal wurden per Gesetz Maßnahmen zur Migrationskontrolle und Beschäftigungssteuerung verbunden.[55] Diese Maßnahmen betrafen Hausgehilfinnen ebenso wie gewerbliche und industrielle Arbeiter*innen. In den Anfangsjahren der Republik, als Behörden und Dienstgeber*innen zeitweise einen Mangel an Dienstpersonal konstatierten, hatten viele (vor allem tschechoslowakische und jugoslawische) Hausgehilfinnen problemlos befristete oder unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigungen erhalten.[56]

Zwar waren jene Arbeiter*innen und Hausgehilfinnen, die bereits vor dem 1. Januar 1923 ständig im nunmehrigen Österreich gelebt hatten, von den Beschränkungen ausgenommen.[57] Dennoch nahm die Zahl der Hausgehilfinnen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft hatten, infolge dieser Maßnahmen deutlich ab. In den 1920er Jahren betrug der Anteil der böhmischen und mährischen Hausgehilfinnen nur mehr rund zehn Prozent,[58] während die große Mehrheit aus

54 Vgl. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1925 über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz). BGBl. 1925, Nr. 457.

55 Vgl. *Horvath,* Kenneth: Die Logik der Entrechtung. Sicherheits- und Nutzendiskurse im österreichischen Migrationsregime (= Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven 6), Göttingen 2014, S. 161, 166 – 168; auch *Sensenig-Dabbous,* Eugène Richard: Von Metternich bis EU Beitritt: Reichsfremde, Staatsfremde und Drittausländer, Immigration und Einwanderungspolitik in Österreich, Salzburg 1998, online unter: http://www.ndu.edu.lb/lerc/publications/Von_Metternich_bis_EU_Beitritt.pdf (abgerufen 8.6.2023), S. 302 – 303, 312 – 328.

56 Vgl. *Reiter-Zatloukal,* Ilse: Ausländische Arbeitskräfte in Österreich – Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Arbeitsmigration seit der Frühen Neuzeit. In: *Krempl,* Mathias/*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 115 – 157, hier S. 125 – 126.

57 Vgl. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1925 über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz). BGBl. 1925, Nr. 457, § 2.

58 Vgl. *Sieder,* Reinhard: Zur alltäglichen Praxis der Wiener Arbeiterschaft im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, unveröff. Habil., Universität Wien 1988, S. 342.

ländlichen Regionen der neuen Republik stammte.[59] 1900 hatte dies noch ganz anders ausgesehen: 12,86 Prozent der Wiener Dienstmädchen waren in Wien geboren, 19,49 Prozent kamen aus Niederösterreich, 54,12 Prozent aus einem anderen Kronland, vor allem Böhmen, Mähren, Ungarn und Oberösterreich,[60] und 14,21 Prozent aus einem Land außerhalb der Monarchie.[61]

Sowohl vor als auch nach dem Ersten Weltkrieg waren Hausgehilfinnen selten an ihrem Geburtsort tätig.[62] Auf der Suche nach Dienststellen legten sie oft kürzere Strecken, etwa in die nächstgelegene Stadt, zum Teil aber auch weite Entfernungen zurück.[63] Ihre Lebensläufe waren vielfach von wiederholter Mobilität und Stellenwechseln geprägt. Dabei folgten auf Umzüge in Städte Wanderungen an andere Orte, zum Teil wieder zurück in ländliche Regionen.[64] Gerade während der Wirtschaftskrise in den 1930er Jahren und der damit einhergehenden Stellenlosigkeit verließen viele Hausgehilfinnen Österreich, um anderswo eine Stelle zu finden. Zwischen 1932 und Ende 1937 traten rund 6.600 Hausgehilfinnen die Reise nach England an,[65] wo über lange Jahre ein Mangel an Hausgehilfinnen herrschte.

59 Vgl. *Platzer,* Antonie: Die Hausgehilfin. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 159–169, hier S. 159; *Rigler:* Frauenleitbild, S. 116. Für Deutschland vgl. *Wierling,* Dorothee: Vom Mädchen zum Dienstmädchen. Kindliche Sozialisation und Beruf im Kaiserreich. In: *Bergmann,* Klaus/*Schörken,* Rolf (Hg.): Geschichte im Alltag – Alltag in der Geschichte (= Studien Materialien, Geschichtsdidaktik 7), Düsseldorf 1982, S. 57–87, hier S. 60.

60 Vgl. *Hahn:* Frauenarbeit, S. 28.

61 Vgl. *Winter:* Statistisches, S. 585.

62 Vgl. etwa *Hahn,* Sylvia: Nowhere at home? Female Migrants in the Nineteenth-Century Habsburg Empire. In: *Sharpe,* Pamela (Hg.): Women, Gender and Labour Migration, London/New York 2001, 108–126; *Hahn,* Sylvia: Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2008; *Steidl,* Annemarie: Jung, ledig, räumlich mobil und weiblich. Von den Ländern der Habsburgermonarchie in die Vereinigten Staaten der USA. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 15 (2004) 2, S. 249–270.

63 Vgl. *Hahn,* Sylvia: Historische Migrationsforschung (= Historische Einführungen 11), Frankfurt a.M./New York 2012, S. 117–121, 133–137.

64 Vgl. *Richter,* Jessica: Brüchigkeit als Normalität – Mobilitäten und Stellenwechsel in Selbstzeugnissen von Hausgehilfinnen (Österreich, ca. 1900–1938). In: *Gehmacher,* Johanna/*Löffler,* Klara/*Prager,* Katharina (Hg.): Biografien und Migrationen, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 29 (2018) 3, S. 97–119; *Steidl,* Annemarie: On Many Routes. Internal, European, and Transatlantic Migration in the Late Habsburg Empire, West Lafayette 2020, S. 27–28.

65 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration, S. 35–38, 48–51, 63–85.

1.4 Der häusliche Dienst in der Forschungsliteratur

In der europäischen Forschungsliteratur werden Hausgehilfinnen als hochmobile Erwerbsuchende beschrieben. Demnach machten sich die einen auf den Weg, weil sie sich anderswo bessere Lebensbedingungen, Heirats- oder Aufstiegschancen erhofften. Manche andere suchten nach neuen Erlebnissen oder einem städtischen Lebensstil. Gerade für neu Angekommene war der Dienst eine vorteilhafte Erwerbsmöglichkeit, da sie mit einer Dienststelle auch eine Unterkunft fanden.[66] Gleich, wie weit die Reise ging und ob sie Staats- oder Sprachgrenzen überschritten: Für viele war das Ankommen ein Kulturschock, schreibt der Historiker Dirk Hoerder. Ein städtischer Haushalt, gar eine gehobene Lebensart und ein (groß-)städtischer Alltag seien für die Hausgehilfinnen aus armen, ländlichen Familien völlig ungewohnt gewesen.[67] Dies alles setzt „freie“ Dienste voraus[68] – und, dass Stellensuchende tatsächlich Posten fanden.

---

66 Vgl. u. a. *Bras,* Hilde: Social Change, the Institution of Service and Youth: The Case of Service in the Lives of Rural-Born Dutch Women, 1840 – 1940. In: Continuity and Change 19 (2004) 2, S. 241 – 264; *Hionidou,* Violetta: Domestic Service on Three Greek Islands in the Later 19th and Early 20th Centuries. In: History of the Family 10 (2005), S. 473 – 489; *Orth,* Karin: „Nur weiblichen Besuch“. Dienstbotinnen in Berlin 1890 – 1914 (= Campus Forschung 708), Frankfurt a.M./New York 1993, S. 16 – 22; *Wierling:* Mädchen für alles, S. 67 – 76.

67 Vgl. *Hoerder,* Dirk: Historical Perspectives on Domestic Care-Giving Workers' Migrations: A Global Approach. In: ders./*van Nederveen Meerkerk*/*Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 61 – 109, hier S. 66.

68 In Österreich wurde die Abschaffung der Erbuntertänigkeit erst im Revolutionsjahr 1848 beschlossen, allerdings war der Zwangsdienst in verschiedenen Teilen der westlichen Reichshälfte unterschiedlich verbreitet und ausgebildet. Vgl. *Meyer,* Therese: Dienstboten in Oberkärnten. Klagenfurt 1993, S. 33 – 37, 67 – 69. In anderen Ländern bestanden noch im 20. Jahrhundert Formen des Zwangsdienstes fort, den Bedienstete nicht aufkündigen konnten. Vgl. u. a. *Goodman,* R. David: Reconfiguring Household Slavery in Twentieth Century Fes, Morocco. In: *Hoerder*/*van Nederveen Meerkerk*/*Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 400 – 427; *Walden,* Inara: „That was Slavery Days“: Aboriginal Domestic Servants in New South Wales in the Twentieth Century. In: Labour History (1995) 69, S. 196 – 209. Allerdings sind Zwang und Freiwilligkeit häufig schwer auseinanderzuhalten. Illegalisierte Migrantinnen, die heute als einwohnende Haushaltsarbeiterinnen in europäischen Haushalten tätig sind, oder Hausgehilfinnen von ausländischen Diplomat*innen in europäischen Ländern, deren Aufenthaltsstatus an das Arbeitsverhältnis geknüpft ist, sind in ihren Möglichkeiten, sich im Aufenthaltsland andere Posten mit besseren Bedingungen zu suchen, stark eingeschränkt. Vgl. u. a. *Anderson,* Bridget: Just Another Job? The Commodification of Domestic Labor. In: *Ehrenreich*, Barbara/*Hochschild,* Arlie Russell (Hg.): Global Woman. Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy, New York 2004, S. 104 – 114, hier S. 107 – 108; *Anderson,* Bridget: Doing the Dirty Work? Migrantinnen in der bezahlten Hausarbeit in Europa, hg. von *Becker,* Monika/*Schierbaum,* Doris, Berlin/Hamburg 2006, S. 54 – 62, 110; *Rerrich,* Maria S.: Die ganze Welt zu Hause. Cosmobile Putzfrauen in privaten Haushalten, Hamburg 2006, S. 51.

Stellensuche und -vermittlung von häuslichen Bediensteten werden in vielen Studien behandelt. Einige Forscher*innen untersuchen etwa religiöse und karitative Einrichtungen wie Bahnhofsmissionen, die Dienststellen zuwiesen, Stellensuchende berieten und beherbergten.[69]

Besonderes Augenmerk legen die Forschungen auf häufig frequentierte Migrationsrouten und die spezifischen Lebensumstände von Hausgehilfinnen am neuen Ort. So wie mährische oder böhmische Hausgehilfinnen bis in die 1920er Jahre in Wien in Stellung gingen oder Dienstsuchende aus Istrien, Krain, Kärnten oder der Steiermark unter anderem in Triest[70], wurden auch andere Städte oder Länder wichtige (temporäre oder längerfristige) Zielorte für Hausgehilfinnen. Viele Studien beschäftigen sich daher mit Migrant*innen aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Staat, die anderswo in fremden Haushalten tätig waren – seien es nun Irinnen in den USA[71] oder Deutsche in Frankreich im 19. Jahrhundert[72], Österreicherinnen in England[73], Südtirolerinnen in Italien[74] oder Deutsche im

69 Vgl. u. a. *Hitzer,* Bettina: Im Netz der Liebe. Die protestantische Kirche und ihre Zuwanderer in der Metropole Berlin (1849 – 1914) (= Industrielle Welt 70), Köln/Weimar/Wien 2006; *Kirchhof,* Astrid Mignon: Das Dienstfräulein auf dem Bahnhof. Frauen im öffentlichen Raum im Blick der Berliner Bahnhofsmission 1894 – 1939, Stuttgart 2011; *Nikles,* Bruno W.: Soziale Hilfe am Bahnhof. Zur Geschichte der Bahnhofsmission in Deutschland (1894 – 1960), Freiburg im Breisgau 1994; *Reusch,* Wolfgang: Bahnhofsmission in Deutschland 1897– 1987 (= Strafvollzug, Randgruppen, Soziale Hilfen 5), Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1988; *Thoben,* Claudia: „… in schöner Harmonie und mit zäher Beharrlichkeit". Die interkonfessionelle weibliche Bahnhofsmission in Nürnberg 1910 – 1933. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 45 – 46 (2004), S. 40 – 45. Zum Kampf gegen die so genannte Weiße Sklaverei in Liverpool vgl. *Caslin,* Womanhood, S. 108 – 111.

70 Vgl. *Paradiž,* Ana Cergol/*Testen Koren*, Petra: Slovenske priseljenke v Trstu: Služkinje in vprašanje identitete ob ljudskem štetju 1910. In: Dve domovini/Two Homelands (2022) 55, S. 151 – 171, online unter: https://doi.org/10.3986/dd.2022.1.09 (abgerufen 9. 5. 2023); *Testen Koren*, Petra/*Paradiž,* Ana Cergol: The Excluded amongst the Excluded? Trst/Trieste and (Slovene) Servants after World War I. In: Acta Histriae 29 (2021) 4, S. 887– 920, online unter: https://doi.org/10.19233/AH.2021.35 (abgerufen 9. 5. 2023).

71 Vgl. u. a. *Lynch-Brennan,* Margaret: Was Bridget's Experience Unique? A Comparative View of American Domestic Service over Time and Space. In: *Fauve-Chamoux,* Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16 – 21th Centuries. Bern u. a. 2004, S. 489 – 515.

72 Vgl. *König,* Mareike: ‚Bonnes à tout faire': Deutsche Dienstmädchen in Paris im 19. Jahrhundert. In: dies. (Hg.): Deutsche Handwerker, Arbeiter und Dienstmädchen in Paris. Eine vergessene Migration im 19. Jahrhundert (= Pariser Historische Studien 66), München 2003, S. 69 – 92.

73 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration.

74 Vgl. *Lüfter,* Ursula/*Verdorfer,* Martha/*Wallnöfer,* Adelina: „Cercasi ragazza tedesca". Südtirolerinnen als Dienstmädchen in italienischen Städten von 1920 bis 1945. In: Histoire des Alpes/Storia delle Alpi/Geschichte der Alpen 14 (2009), S. 245 – 267.

Holland des 20. Jahrhunderts[75]. Auch die soziologische Forschung in Europa und den USA, die sich erst seit den 1990er Jahren wieder für die bezahlten Haushaltsarbeiter*innen interessiert, konzentriert sich vielfach auf Migrantinnen mit einer bestimmten Staatsbürgerschaft beziehungsweise in einem bestimmten nationalstaatlichen Kontext, wie etwa slowakische Au Pairs in Deutschland[76], philippinische Hausarbeiter*innen in Europa, Kanada und den USA[77] oder 24-Stunden-Pflegerinnen aus osteuropäischen Ländern in Deutschland[78]. Diese Studien untersuchen die spezifischen Migrationswege, -motive und Lebensumstände der Haushaltsarbeitskräfte, die oft von stereotypen Herabsetzungen und Benachteiligungen geprägt sind. Einige diskutieren unterschiedliche Zugänge zu Care-Migrationen und erforschen transregionale/-nationale Netzwerke von Wandernden.

Die meisten Arbeiten widmen sich eingehend den Formen sozialer Ungleichheit und Diskriminierung, die den Dienst und die bezahlte Haushaltsarbeit prägen – sei es qua Geschlecht, sozialer, ‚ethnischer' oder religiöser Herkunft, als Folge von Rassismus oder im Kontext (post-)kolonialistischer Verhältnisse.[79] Häufig machen sich Forscher*innen dabei die Überkreuzungen von sozialen Herrschaftsstrukturen und Differenzkategorien[80] aus intersektionaler Perspektive[81] zum Gegenstand, die

75 Vgl. *Henkes:* Heimat.

76 Vgl. *Hess,* Sabine: Globalisierte Hausarbeit. Au-Pair als Migrationsstrategie von Frauen aus Osteuropa (= Geschlecht & Gesellschaft 38), Wiesbaden 2005.

77 Vgl. *Parreñas,* Rhacel Salazar: Servants of Globalisation. Migration and Domestic Work, Stanford ²2015; *Takai,* Yukari/*De Guzman,* Mary Gene: Ambivalence of Return Home: Revaluating Transnational Trajectories of Filipina Live-In Domestic Workers and Caregivers in Toronto from 1970–2000. In: *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 222–241.

78 Vgl. *Lutz,* Helma: Die Hinterbühne der Care-Arbeit. Transnationale Perspektiven auf Care-Migration im geteilten Europa (= Arbeitsgesellschaft im Wandel), Weinheim/Basel 2018.

79 Vgl. u.a. *Branch*, Enobong Hannah/*Wooten,* Melissa E.: Suited for Service: Racialized Rationalizations for the Ideal Domestic Servant from the Nineteenth to the Early Twentieth Century. In: Social Science History 36 (2012) 2, S. 169–189; *Harzig,* Christiane/*Hoerder,* Dirk: Femina Migrans: Agency of European Women Migrating to Domestic Work in North America, 1880s to 1950s. In: ders./*Kaur,* Amarjit: Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21th Centuries (= Studies in Global Social History 12/Studies in Global Migration History 1), Leiden/Boston 2013, S. 151–172, hier S. 152–153; *Tranberg Hansen,* Karen: Domestic Service in Zambia. In: Journal of Southern African Studies 13 (1986) 1, S. 57–81; *Urban,* Andrew: Brokering Servitude. Migration and the Politics of Domestic Labor during the Long Nineteenth Century (= Culture, Labor, History Series), New York 2018.

80 Vgl. etwa *Lutz,* Helma: Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung, Opladen/Farmington Hills 2007; *Kilkey,* Majella/dies./*Palenga-Möllenbeck,* Ewa: Introduction: Domestic and Care Work at the Intersection of Welfare, Gender and Migration Regimes: Some European Experiences. In: Social Policy & Society 9 (2010) 3, S. 379–384; *Rütten*, Tim: Ein schmutziges Geschäft. In: *Richter,* Jessica/ders. (Hg.): Arbeit und Geschlecht, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 33 (2022) 3, S. 35–57.

sie nicht nur in den Sozialwissenschaften, sondern vermehrt auch in der Geschichtswissenschaft in Forschungsprogramme übersetzen.[82]

Seit den 1970er Jahren ist eine kaum überschaubare Fülle an Forschungsarbeiten entstanden, die Aspekte des häuslichen Dienstes in unterschiedlichen historischen Kontexten weltweit untersuchen. Dienste sind zum Forschungsthema der Sozialgeschichte, der Geschichte der Familie, der Demographiegeschichte und vor allem der Frauen- und Geschlechtergeschichte geworden. In dieser Arbeit soll die Forschungsliteratur nicht in ihrer umfassenden Vielfalt dargestellt werden. Dies leistet Raffaella Sarti in einem Literaturüberblick über die vergangenen fünfzig Jahre Forschung zur bezahlten Haushaltsarbeit in Europa.[83] Hier möchte ich nur auf einige wesentliche Aspekte der internationalen Debatten verweisen.

Der Frauen- und Geschlechtergeschichte der späten 1970er bis 1990er Jahre kommt das Verdienst zu, den häuslichen Dienst als wesentliche Erwerbsmöglichkeit von Frauen bis ins 20. Jahrhundert sichtbar gemacht und die Forschung zu häus-

---

81 Intersectionality (ein Begriff geprägt von der Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw) kann als theoretisches Werkzeug dienen, um Formen, Verhältnisse und Praktiken von Herrschaft und Macht, von Ungleichheit und Diskriminierung in ihren Überkreuzungen und ihrem gleichzeitigen Zusammenwirken zu untersuchen. Vgl. *Crenshaw,* Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum (1989), S. 139 – 167. Zu einigen der vielen Positionen und Perspektiven in der Debatte um Intersectionality vgl. u. a. *Brah,* Avtar/*Phoenix,* Ann: Ain't I a Woman? Revisiting Intersectionality. In: Journal of International Women's Studies 5 (May 2004) 3, S. 75 – 86; *McCall,* Leslie: The Complexity of Intersectionality. In: Signs 30 (2005) 3, S. 1771 – 1800; *Klinger,* Cornelia/*Knapp,* Gudrun-Axeli/*Sauer,* Birgit (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität (= Politik der Geschlechterverhältnisse 36), Frankfurt a.M./New York 2007; *Yuval-Davis,* Nira: Intersectionality and Feminist Politics. In: European Journal of Women's Studies 13 (2006) 3, S. 193 – 209; kritisch dazu vgl. u. a. *Aguilar,* Delia D.: Intersectionality. In: *Mojab,* Shahrzad (Hg.): Marxism and Feminism, London 2015, S. 203 – 220.

82 Heike Mauer etwa entwickelt anhand der Debatten in den Sozial- und Geschichtswissenschaften um Intersektionalität ein Untersuchungsinstrumentarium für ihren historischen Forschungsgegenstand. Vgl. dies: Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Regierung von Prostitution in Luxemburg, Opladen/Berlin/Toronto 2018; dies.: Intersektionalität operationalisieren! Theoretische und methodische Überlegungen für die Analyse des Prostitutionsdiskurses in Luxemburg um 1900. In: *Helfert*, Veronika/*Richter,* Jessica/*Semanek,* Brigitte/*Bumbaris*, Alexia/*Sigmund,* Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien 2016, S. 119 – 142. Ein anderes Werkzeug ist das von Andrea Griesebner formulierte Konzept Geschlecht als mehrfachrelationale Kategorie, vgl. *Griesebner,* Andrea: Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit. In: *Aegerter,* Veronika/*Graf,* Nicole/*Imboden,* Natalie (Hg.): Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 1999, S. 129 – 138.

83 Vgl. *Sarti:* Historians.

lichen Dienstverhältnissen vorangetrieben zu haben. Diese Arbeiten beschäftigen sich etwa mit den prekären Lebensumständen und harschen Bedingungen, unter denen Hausbedienstete in vielen europäischen Ländern oder den USA tätig waren. Den häuslichen Dienst beschreiben sie vielfach als eine besondere Form der Ausbeutung, die durch den Mangel an persönlicher Freiheit, das Übermaß an Kontrolle und die fast permanente Verfügbarkeit für die Dienstgeber*innen durch das Zusammenleben in einem Haushalt über die Ausnutzung der Arbeitskraft hinausging.[84]

Einen prominenten Platz sowohl in der älteren als auch der jüngeren Forschung nehmen außerdem die Beziehungen zwischen häuslich Bediensteten, Dienstgeber*innen und deren Familien ein. Da Frauen für Haushaltstätigkeiten und die Sorge um Angehörige zuständig gemacht wurden, standen Hausgehilfinnen in der alltäglichen Arbeit vor allem mit der Dame des Hauses in Kontakt. Feministische Wissenschaftlerinnen beforschen einerseits die patriarchalischen Verhältnisse in Dienstgeber*innenhaushalten, die Ehefrauen, Kinder und Dienstbot*innen dem Hausherrn unterwarfen. Andererseits zeigen sie die soziale Distanzierung vom Personal in bürgerlichen Häusern seit dem 19. Jahrhundert und die vielfach konfliktgeladenen Beziehungen zu den Dienstgeber*innen auf. Teilweise entwickelten sich auch enge persönliche Bindungen, vor allem zu betreuten Kindern. Doch oft waren Dienstverhältnisse von schlechter Behandlung, Desinteresse, erwarteter Dienstbarkeit und Unterordnung sowie von Verkindlichung und Herabsetzung der Hausgehilfinnen geprägt. In jedem Fall war die Hierarchie zwischen der Herrschaft und dem Mädchen (so der in Österreich bis in die Zwischenkriegszeit geläufige Sprachgebrauch) spürbar.[85]

---

84 Vgl. etwa *Delap:* Place, S. 48 – 52; *Dudden,* Faye E.: Serving Women. Household Service in Nineteenth Century America, Middletown, Connecticut 1983, S. 87 – 93, 194 – 202; *Hearn,* Mona: Below Stairs. Domestic Service Remembered in Dublin and Beyond, Dublin 1993, S. 53 – 57, 77, 80; *McBride,* Theresa M.: The Domestic Revolution. The Modernisation of Household Service in England and France 1820 – 1920, London 1976, S. 51 – 55, 57; *Orth:* Besuch, S. 52 – 89; *Ottmüller,* Uta: Die Dienstbotenfrage. Zur doppelten Ausnutzung von Dienstmädchen im deutschen Kaiserreich (= Zur Sozialgeschichte der Frau 1), Münster 1978, S. 85 – 70; *Tichy:* Alltag, S. 34 – 52; *Walser:* Dienstmädchen, S. 27 – 55; *Wierling,* Dorothee: „Ich hab meine Arbeit gemacht – was wollte sie mehr?“ Dienstmädchen im städtischen Haushalt der Jahrhundertwende. In: *Hausen,* Karin (Hg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert (= Beck'sche Schwarze Reihe 276), München 1983, S. 144 – 171, hier S. 146 – 157.

85 Vgl. u. a. *Bochsler/Gisiger:* Fremde, S. 96 – 141; *Delap:* Place, S. 72 – 76; *Hantzaroula,* Pothiti: The Dynamics of the Mistress-Servant Relationship. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th – 21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 379 – 408; *Hearn:* Stairs, S. 15 – 21, 86; *McBride:* Revolution, S. 23 – 27, 31 – 32; *Müller:* Geister, S. 189 – 212; *Nordlund Edvinsson,* Therese/*Söderberg,* Johan: Servants

Alle größeren Studien beschäftigen sich mit den Rechtsverhältnissen, denen Dienstbot*innen beziehungsweise Hausgehilfinnen unterlagen. Bis in die jüngere Zeit sind darüber hinaus einige rechtshistorische oder -vergleichendende Arbeiten entstanden, die sich eingehend beispielsweise mit dem Gesinderecht im deutschen Kaiserreich oder den auf den häuslichen Dienst bezogenen Rechtsverhältnissen in anderen Ländern auseinandersetzen.[86] Weitere Forschungen konzentrieren sich auf die Entstehung von Dienstbot*innenorganisationen[87] und -zeitungen[88], den Austausch von Wissen und Werten zwischen Bediensteten und Angehörigen der Dienstgeber*innenfamilie beziehungsweise das Erlernen der Haushaltstätigkei-

---

and Bourgeois Life in Urban Sweden in the Early 20th Century. In: Scandinavian Journal of History 35 (2010) 4, S. 427–450, hier S. 429, 431–433; *Stanley Holton*, Sandra: Friendship and Domestic Service: The Letters of Eliza Oldham, General Maid (c. 1820–1892). In: Women's History Review, 24 (2015) 3, S. 429–449; *Tichy:* Alltag, S. 29–33, 36–42; *Sieder:* Praxis, S. 335, 351–352; *Sutherland:* Americans, S. 26–35, 67, 101–102, 121–145; *Wierling:* Arbeit, S. 155, 157, 163–164; *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 36, 38–39.

86 Vgl. u. a. *Dürr,* Renate: „Der Dienstbote ist kein Tagelöhner…". Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert). In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 115–139; den zweiten Abschnitt des Sammelbands *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 175–273; *Keiser,* Thorsten: Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 278), Frankfurt a. M. 2013; *Meder,* Stephan: Gesinderecht als Familienrecht: ‚Versorgung gegen Gehorsam' statt ‚Lohn gegen Arbeit'. In: *Scheiwe*, Kirsten/*Krawietz,* Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 41–59; *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: Domestic Service and the Evolution of the Law/Le service domestique et l'evolution de la loi. Proceedings of the Servant Project III, Liège 2005; *Pierson,* Thomas: Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 297), Frankfurt a. M. 2016; *Schröder,* Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992; *Vormbaum,* Thomas: Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810–1918) (= Schriften zur Rechtsgeschichte 21), Berlin 1980.

87 Bereits Anfang der 1960er Jahre erschien etwa *Schulz,* Selke: Die Entwicklung der Hausgehilfinnen-Organisationen in Deutschland, Inaugural-Diss., Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1961; vgl. auch u. a. *Schwartz,* Laura: „What We Think is Needed is a Union of Domestics such as the Miners Have": The Domestic Workers' Union of Great Britain and Ireland 1908–14. In: Twentieth Century British History 25 (2014) 2, 2014, S. 173–198.

88 Vgl. *Goebel,* Ruth: Dienstbotenzeitungen. Die „Dienstbotenfrage" und Erzählungen für Dienstmädchen in deutschen Dienstbotenzeitungen zwischen 1898 und 1932 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XIX, 43), Frankfurt a. M. u. a. 1994; *Karolle-Berg,* Julia: Creating a Maidservant Community Through Newspapers. The Berliner Dienstboten-Zeitung, 1898–1900. In: Women in German Yearbook 23 (2007), S. 49–75.

ten.[89] Andere Wissenschaftler*innen erforschen die Zusammenhänge von Dienst und Illegitimität[90] oder Vorstellungen einer Nähe von Dienst und Prostitution[91] im Untersuchungszeitraum. Wieder andere beschäftigen sich mit Erzählungen über den häuslichen Dienst[92] oder mit tradierten beziehungsweise behördlich organisierten Systemen, über die Kinder meist ärmerer Familien im häuslichen Dienst untergebracht wurden.[93]

Vor einigen Jahren nahm in der wissenschaftlichen Debatte über die bezahlte Haushaltsarbeit ein interdisziplinäres Netzwerk einen prominenten Platz ein, das Wissenschaftler*innen aus ganz Europa versammelte, um gemeinsam eine Geschichte des häuslichen Dienstes seit der Rennaissance auszuarbeiten. Im Speziellen interessierte sich das Projekt „The Socio-Economic Role of Domestic Service as a Factor of European Identity", bekannt als das Servant Project, für die Dis-/Kontinuitäten zwischen den Gesindediensten und der derzeitigen globalisierten Haushaltsarbeit von Migrantinnen in Europa. Die Rolle des häuslichen Dienstes bei der Herausbildung eines Europäischseins sowie seine ökonomische Bedeutung für historische europäische Gesellschaften waren leitende Themen im Diskussions-

89 Vgl. u. a. *Delpiano*, Patrizia/*Sarti*, Raffaella (Hg.): Servants, Domestic Workers and Children. The Role of Domestic Personnel in the Upbringing and Education of the Master's and Employer's Children from the Sixteenth to the Twenty-first Centuries, Paedagogica Historica 43 (2007) 4, special issue; *Friese,* Marianne: Frauenarbeit und soziale Reproduktion. Eine Strukturuntersuchung zur Herausbildung des weiblichen Proletariats im Übergangsprozeß zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft – dargestellt an der Region Bremen (= Forschungsreihe des Forschungsschwerpunkts „Arbeit und Bildung" 20), Bremen 1991, S. 275 – 284; *Purpus,* Andrea: Frauenarbeit in den Unterschichten. Lebens- und Arbeitswelt Hamburger Dienstmädchen und Arbeiterinnen um 1900 unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen und gewerblichen Ausbildung (= Hamburger Beiträge zur beruflichen Aus- und Weiterbildung 2), Hamburg 2000, S. 42 – 111; *Sarti:* Conclusion, S. 199 – 202.
90 Vgl. u. a. *Mitterauer,* Michael: Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs. In: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 123 – 188; *Swain,* Shurlee: Maids and Mothers: Domestic Servants and Illegitimacy in 19th-Century Australia. In: History of the Family 10 (2005), S. 461 – 471.
91 Vgl. u. a. *Mauer:* Intersektionalität; *Walser,* Karin: Prostitutionsverdacht und Geschlechterforschung. Das Beispiel der Dienstmädchen um 1900. In: *Oberlies,* Dagmar/*Schmauch,* Ulrike (Hg.): Anstoß nehmen – Anstoß geben. Rückblick auf 30 Jahre feministischer Diskussionen. Gedenkschrift für Karin Walser (= Werkstattberichte des gemeinsamen Frauenforschungszentrums der Hessischen Fachhochschulen (gFFZ) 5), Königstein a. Taunus 2005, S. 74 – 83.
92 Vgl. u. a. *Schulte,* Regina/*Hantzaroula*, Pothiti (Hg.): Narratives of the Servant (= EUI Working Papers HEC No. 2001/1), San Domenico 2001.
93 Vgl. u. a. *Haskins:* Matrons; *Rodríguez García,* Magaly: Child Slavery, Sex Trafficking or Domestic Work? The League of Nations and Its Analysis of the Mui Tsai System. In: *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 428 – 450.

prozess. Sie werden auch in den insgesamt sechs Sammelbänden, die das Servant Project bis 2005 veröffentlichte, aufgegriffen.[94]

2015 ist darüber hinaus als schriftliches Ergebnis einer der jährlichen Tagungen der International Conference of Labour and Social History ein umfassender Sammelband erschienen, der erstmals einen Beitrag zu einer globalen Geschichte der Haushalts- und Care-Arbeiter*innen aus der Perspektive der Arbeiter*innen- und Arbeiter*innenbewegungsgeschichte vorlegt.[95] Ziel des Bandes ist es, bei allen Unterschieden zwischen den untersuchten historischen Kontexten, Kontinuitäten der langen Geschichte der entlohnten Haushalts- und Betreuungsarbeit (hier schwerpunktmäßig für das 19. bis 21. Jahrhundert) herauszuarbeiten. Eine Viktimisierung von Haushaltsarbeiterinnen soll vermieden und dafür das Augenmerk auf deren alltägliche Erfahrungen und Widerständigkeit gelegt werden. Oft betonen Studien zu stark die Ausbeutung von Haushaltsarbeiter*innen und ignorieren so deren Eigensinn und Handlungsmacht, wie die Tagungsorganisator*innen und Bandherausgeber*innen kritisieren.[96]

Der Sammelband erweitert die wissenschaftliche Forschung um neue, wichtige Perspektiven – gerade um eine Labour History der Haushaltsbeschäftigten ist es noch viel zu ruhig. Das Unterfangen, eine globale Geschichte der Erwerbstätigkeiten in den Häusern anderer zumindest zu beginnen, ist so notwendig wie ambitioniert und eine Gradwanderung. Denn die Suche nach Kontinuitäten impliziert grundlegende Gemeinsamkeiten der bezahlten Haushaltsarbeit in verschiedensten historischen und geografischen Kontexten. Allerdings ist die Arbeit, wie wir sie allein in

---

94 Vgl. *Fauve-Chamoux,* Antoinette: Introduction. In: dies. (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 1–13, hier S. 1–3; *Sarti*: Conclusion, S. 195–196; dies.: Domestic Service in Europe (16th to 21st Centuries). An Overview. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp*, Isabelle (Hg.) mit dies.: Servants and Changes in Mentality, 16th–20th Centuries/Domestiques et changements de mentalité, 16e–20e siècles. Proceedings of the Servant Project I, Liège 2005, S. XV–XXXI, hier S. XV–XVII. Neben diesen beiden Bänden erschienen: *Pasleau*, Suzy/*Schopp*, Isabelle (Hg.) mit *Sarti*, Raffaella: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/La domesticité et l'émergence d'une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005; dies. (Hg.): Domestic Service and the Evolution of the Law/Le service domestique et l'evolution de la loi. Proceedings of the Servant Project III, Liège 2005; dies. (Hg.): Domestic Service, a Factor of Social Revival in Europe/Le service domestique, un facteur du renouveau social en Europe. Proceedings of the Servant Project IV, Liège 2005; dies. (Hg.): The Modelization of Domestic Service/La modélisation du service domestique. Proceedings of the Servant Project V, Liège 2005.

95 Vgl. *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History. Zur International Conference of Labour and Social History vgl. https://www.ith.or.at/de/ (abgerufen 19.12.2021).

96 Vgl. *van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Neunsinger,* Silke/*Hoerder,* Dirk: Domestic Workers of the World: Histories of Domestic Work as Global Labor History. In: *Hoerder/van Nederveen Meerkerk/Neunsinger* (Hg.): Global History, S. 1–24, hier S. 1–2, 6–8.

Europa heute kennen, ja sowohl kontextspezifisch als auch relativ jung – und dasselbe gilt für die Hausarbeit, die im Verständnis derzeitiger westlich-kapitalistischer Gesellschaften ein Produkt des späten 17. bis 19. Jahrhunderts ist und sich seitdem in vielerlei Hinsicht verändert hat.[97] Der Dienst der Zwischenkriegszeit, dem ich mich hier schwerpunktmäßig widme, unterschied sich vom Gesindedienst früherer Jahrhunderte, was auch die Herausgeber*innen und Autor*innen des Sammelbands feststellen.[98] Im Folgenden werde ich untersuchen, inwiefern im Zuge der fortgesetzten Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts etwas qualitativ Neues erzeugt wurde.

Insgesamt vereint die europäische Forschungsliteratur die Annahme von bestimmten länderübergreifenden Konstanten. Hausgehilfinnen werden in der Regel als relativ homogene Berufsgruppe präsentiert. Zugespitzt formuliert: In vielen europäischen Ländern setzte sich das Hauspersonal aus jungen Frauen und Mädchen vom Lande zusammen, die isoliert in städtischen Bürger*innenhäusern als einzige familienfremde Arbeitskräfte tätig waren. Deren Dienstverhältnisse stellen Forscher*innen als mehr oder weniger einheitliche Form der Arbeit dar, die sich aber in wesentlichen Punkten (etwa durch den diagnostizierten Mangel an persönlicher Freiheit) von anderen Erwerbsarbeitsverhältnissen abhob. Dies sind lediglich Tendenzen: Die Literatur verweist immer wieder auch auf Unterschiede etwa zwischen kleineren oder größeren Haushalten und den dort jeweils vorzufindenden Bedingungen oder auf die Existenz etwa von älteren, ländlichen oder männlichen Hausgehilf*innen. Allerdings gibt es in der Forschung diesbezüglich noch einige Leerstellen. Es mangelt an Studien, welche die Un/Ähnlichkeiten zwischen Dienstverhältnissen und zwischen Hausgehilf*innen im Detail untersuchen.[99]

Dasselbe lässt sich für die vielfältigen Übergänge zwischen häuslichem Dienst und anderen Lebensunterhalten feststellen, die manchmal erwähnt, aber kaum untersucht werden. Wenn Arbeitskräfte etwa sowohl im Haushalt als auch im Gewerbe oder in der Landwirtschaft der Dienstgeber*innen eingesetzt wurden oder

---

97 Vgl. *Bock/Duden:* Arbeit, S. 122; *Duden,* Barbara: Kontinuität oder Epochenbruch? Zeitenwende oder geschichtliche Quelle? Zur Zeitgeschichte der Integration der häuslichen Ökonomie von Frauen in die formelle Ökonomie. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 25 (2014) 2, S. 103 – 120.

98 Vgl. *Neunsinger,* Silke: From Servitude to Domestic Service: The Role of International Bodies, States and Elites for Changing Conditions in Domestic Work Between the 19th and 20th Centuries. An Introduction. In: *Hoerder/van Nederveen Meerkerk*/dies. (Hg.): Global History, S. 389 – 399, hier S. 390, Fußnote 98.

99 Vgl. *Gerard,* Jessica: Country House Life. Family and Servants, 1815 – 1914, Oxford/Cambridge 1994; *Hahn:* Frauenarbeit, S. 32; *Tichy:* Alltag, S. 24; *Orth:* Besuch, S. 47– 51; *Walser:* Dienstmädchen.

Hausgehilfinnen woanders als im Privathaushalt beschäftigt waren, war ihre Einteilung als Hausgehilfinnen oder Arbeiterinnen ein Staatsakt: Behörden und Gerichte entschieden anhand von Streitfällen, was noch beziehungsweise was nicht mehr als Dienst, gewerbliche Arbeit, Landarbeit oder eine andere Form der Erwerbsarbeit gelten sollte. Den Einschätzungen der Dienstgeber*innen oder der Arbeitskräfte lief die jeweilige Entscheidung gegebenenfalls zuwider. Diese Fälle zeigen einen Ausschnitt der Auseinandersetzungen darum, was der häusliche Dienst (oder auch gewerbliche Arbeit) war, wie er praktiziert und organisiert werden sollte. Im Zuge davon veränderte sich der Dienst, wie ich im Folgenden anhand einiger bestimmter, nämlich auf höchstgerichtlicher Ebene verhandelter Streitfälle argumentiere. Aber diese Entwicklung war eng mit jener der beruflichen Erwerbsarbeit verbunden.

In dieser Arbeit untersuche ich einige der Variationen des häuslichen Dienstes. Ähnlich wie andere Forschungen konzentriere ich mich schwerpunktmäßig auf das beinahe ausschließlich weibliche „niedere Hauspersonal im Haushalt“, während ich ältere oder männliche Hausgehilf*innen nur punktuell betrachte. Die Unterschiede zwischen Diensten und anderen Lebensunterhalten erforsche ich hingegen im Detail. Dabei arbeite ich heraus, wie Behörden, Gerichte, Politiker*innen, Vereine, Dienstgeber*innen oder Hausgehilfinnen selbst häusliche Dienste von anderen Tätigkeiten abgrenzten und wie gerade die Variationen von Dienststellen konstitutiv für den häuslichen Dienst und den behördlichen und gerichtlichen Umgang damit wurden.

In der Forschungsliteratur werden Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst bisher nur hinsichtlich spektakulärer Gesetzesänderungen, Gewerkschaftsgründungen und Proteste untersucht oder als individueller Widerstand der Bediensteten gefasst, die Stellen wechselten oder mit Dienstgeber*innen stritten. Die Vielfältigkeit der konfligierenden Praktiken und der Beteiligten an den Auseinandersetzungen wurde aber bisher noch nicht untersucht. Meine Arbeit soll hierzu einen Beitrag leisten. Im Folgenden beschreibe ich zunächst die politischen Debatten und die Gesetzesänderungen während des Untersuchungszeitraums.

2 Von Dienstboten zu Hausgehilfen: soziale Rechte, Ansprüche und politische Auseinandersetzungen (circa 1890 – 1938)

Wie der bürgerlichen Presse um die Wende zum 20. Jahrhundert zu entnehmen ist, waren Herrschaften vielerorts in Europa alarmiert: Gute, treue Dienstbotinnen schienen kaum mehr zu existieren. Wenn junge Frauen überhaupt noch in den Dienst gehen wollten – und das schien selten genug der Fall –, zeigten sie sich nachlässig, hochnäsig, zu häuslichen Arbeiten nicht geeignet, untreu, manchmal diebisch und häufig geschwätzig. „Putzsucht“[1] und ein unersättliches Begehren nach sittlich fragwürdigen neuen Freizeitaktivitäten wie Tanz, Prater- oder Kinobesuche hätten die Tugend abgelöst, und kaum ein Geheimnis eines Haushalts wäre davor sicher, in die Außenwelt getragen zu werden. Bereits 1881 zitierte die Wiener Moden- und Hauswesen-Zeitung einen Dienstgeber:

> „Mein Dienstbote“, so schreibt unser Mann, „war ein Jahr bei mir, keine Nachsicht, kein Mahnen und Drohen half, – sie war männersüchtig, vergnügungssüchtig, unrein, faul ‚bis zum Exceß‘, stahl Einiges, versetzte es, machte ringsum auf meinen Namen Schulden, indem sie vorlog, sie bekomme kein Einkaufgeld, keinen Lohn, richtete die Dienstgeber auf’s Erbärmlichste aus, gab das kleine fünf Monate alte Kind in fremde Hände und unterhielt sich auf eigene Faust, stahl sich alle Wochen nachts fort und blieb bis 4 Uhr beim ‚Fünfkreuzertanz‘ vor der Linie und am lauschigen ‚Belvedere-Linienwalle‘“.[2]

1 Wenn sich Hausgehilfinnen um bessere Kleidung bemühten, wird das in der Literatur oft als ein Nachahmen von Dienstgeber*innen interpretiert. Diese wollten Standesunterschiede aber optisch gewahrt wissen und verwehrten sich dagegen. Vgl. u. a. *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 40. Kleidung, um sich aufzuputzen, wurde in manchen österreichischen Dienstbotenordnungen verboten. Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 129.

2 *Ebl.:* Dienstboten-Misere. In: Wiener Moden- und Hauswesen-Zeitung (10.10.1881), S. 3; vgl. auch u. a. *Conrad,* Else: Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt, Jena 1908; *Migerka,* Katharina: Die Dienstmädchenfrage in einer anderen Beleuchtung. In: Dokumente der Frauen 2 (15.1.1900) 21, S. 573 – 580, hier S. 573 – 574; *Ulmann,* Regine: Wieder die „Dienstbotenfrage“. In: Das Blatt der Hausfrau VII (1896/97) 19, S. 3 – 4; *Witkowski,* Mareike: Arbeitsplatz Privathaushalt. Städtische Hausgehilfinnen im 20. Jahrhundert, unveröff. Diss. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2021, S. 39. Diese Dissertation erscheint 2023 als Monografie. Vgl. dies., Arbeitsplatz Privathaushalt. Städtische Hausgehilfinnen im 20. Jahrhundert (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 246), Göttingen (in Vorbereitung). Einige damalige Autor*innen von Handbüchern und Abhandlungen zur Lösung der Dienstbotenfrage (Hausfrauen, Politiker/Aktivist*innen, Reformer*innen und so weiter) bemühten sich um einen ausgeglicheneren Standpunkt, indem sie auf die Lage von Dienstbot*innen verwiesen. Vgl. u. a. *Langhans-Sulser,* Emma: Unsere Dienstboten-Frage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung. Bern 1913, S. 4 – 9; [*Reinoehl,* Friedrich von]: Sorgt für eure Dienstboten! Ein Mahnruf für Dienstgeber und edle Menschenfreunde. Für den Verein zum

https://doi.org/10.1515/9783110633351-006

Die Klagen der Dienstgeber*innen hatten viele Facetten. Länderübergreifend in Europa wies die in Tages- oder Hausfrauenzeitungen, Theaterstücken, Ratgebern, Frauenvereinen und Parlamenten diskutierte Dienstbotenfrage erstaunliche Parallelen auf.[3] Referenz für die Debatten war eine Vergangenheit, in der Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen angeblich friedlich und harmonisch unter einem Dach zusammengelebt hatten.

Die Beschwerden über das Verhalten und die Einstellung der Hausgehilfinnen zum Dienst waren um die Wende zum 20. Jahrhundert keineswegs neu – und auch die Sehnsucht nach einer besseren Vergangenheit nicht. So begründete die Wiener Dienstbotenordnung von 1810 ihre eigene Notwendigkeit mit dem Verweis auf „die verfallene Zucht des Dienstvolkes."[4] Ähnliche Erklärungen waren in den Dienstbotenordnungen Leopolds I. und Maria Theresias zu lesen gewesen.[5] Wie der Sozialdemokrat und spätere Kanzler der ersten österreichischen Republik Karl Renner[6] 1910 in der Diskussion um eine neue Dienstordnung für Wien im niederösterreichischen Landtag bemerkte, war es „immer dasselbe Lied von der guten alten Zeit; […] die Klagen sind immer dieselben."[7] Das rückprojizierte Früher, auf das Hausfrauen, aber auch christliche Organisationen, ihre Wünsche hefteten, hatte nie existiert. Doch die Sehnsucht danach hielt sich hartnäckig.[8]

Wohle der Dienstboten in Prag geschrieben vom Verfasser der Schrift „Armuth und Armenpflege. Ein Beitrag zur Lösung der Armenfrage", Prag 1871, S. 5 – 6; *Schmitz,* Alexander: Zur Lösung der Dienstboten-Frage. Eine Studie für Frauen, Gemeinderäte, Landtags- und Reichsrats-Abgeordnete (= Zeit- und Streitfragen 3), Wien 1894, S. 5 – 6.

3 Vgl. zusammenfassend *Sarti:* Conclusion, S. 248 – 249; sowie dies.: Historians, S. 28 – 31.

4 Vgl. Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, § 4; für Preußen vgl. *Vormbaum,* Thomas: Gesinderecht und Politik im 19. Jahrhundert. In: *Scheiwe,* Kirsten/*Krawietz,* Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 23 – 40, hier S. 32.

5 Vgl. *Wiesenberger,* Dorothea: Das Dienstbotenbuch. Ein Beitrag zum steirischen Dienstbotenwesen von 1857 bis 1922. In: Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs 34 (1984), online unter: https://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/beitrag/11683573/77969250/ (abgerufen 13. 5. 2023), S. 113 – 136, hier S. 114.

6 Karl Renner war der erste Kanzler der Republik und bis zum Bruch der Koalition von Sozialdemokrat*innen und Christlichsozialen (1919 – 1920) im Amt. Vgl. *Krause,* Otto: Biographisches Handbuch des NÖ Landtages 1861 – 1921, online unter: http://www.landtag-noe.at/images/personen_ausschuesse/1861-1921.pdf (abgerufen 8. 6. 2023), S. 160.

7 Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 273.

8 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 249; auch *Schröder:* Gesinde, S. 127, 133 – 134.

Andererseits waren Veränderungen um die Jahrhundertwende nicht zu übersehen. Denn zum einen waren weniger junge Frauen bereit, in Stellung zu gehen.[9] Die wiederkehrenden Diskussionen über den „Dienstbotenmangel" beziehungsweise die „Dienstbotennot" prägten die Auseinandersetzungen um die Dienstbotenfrage zur Wende zum 20. Jahrhundert.[10] Sie zeigten aber auch eine (leicht) verbesserte Verhandlungsposition der Dienstnehmerinnen in Zeiten des Dienstbotinnenrückgangs an, die bis in die ersten Jahre der neuen Republik andauerte. Denn gemessen an der Vorkriegszeit oder den späteren wirtschaftlichen Krisenjahren der Zwischenkriegszeit existierten alternative Erwerbsmöglichkeiten in größerem Ausmaß.[11]

Zum anderen mehrte sich die Kritik an der Verfasstheit häuslicher Dienstverhältnisse. Sozialist*innen, liberale oder christliche Sozialreformer*innen und Demokrat*innen brandmarkten die Lebens- und Arbeitsbedingungen im häuslichen Dienst als inhuman oder meldeten sich für Hausbedienstete zu Wort (wenn auch in der Regel über deren Kopf hinweg).[12] Sie forderten, den häuslichen Dienst attraktiver zu gestalten, und verlangten eine Reform der Gesindegesetzgebung.[13]

Dienstbotinnen selbst brachten ihre Abneigung gegen den Dienst im fremden Haushalt schon durch ihr Fernbleiben zum Ausdruck. Aber sie nahmen auch an den öffentlichen Debatten teil. Dies betont Laura Schwartz in ihrer Studie über das

---

9 Vgl. u. a. *Müller:* Geister, S. 24 – 25; *Ottmüller:* Dienstbotenfrage, S. 42 – 43, 52; *Schwechler,* Karl: Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstboten-Statistik, Graz 1903, S. 19 – 24; für die USA vgl. z. B. *Cowan,* Ruth Schwartz: The ‚Industrial Revolution' in the Home: Household Technology and Social Change in the 20th Century. In: *Cott,* Nancy F. (Hg.): History of Women in the United States. Historical Articles on Women's Lives and Activities, Bd. 4: Domestic Ideology and Domestic Work, München u. a. 1993, S. 375 – 397, hier S. 383 – 384.

10 Vgl. Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 273; auch *Sarti,* Raffaella: Legenden von der heiligen Zita und Dienstbotengeschichte. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 18 (2007) 1, S. 11 – 32, hier S. 29 – 30.

11 Vgl. *Leichter:* Entwicklung, S. 28 – 32.

12 Vgl. u. a. *Popp,* Adelheid: Haussklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen, Wien 1912; *Stekl:* Sicherheit, S. 198 – 200; *Stillich,* Oscar: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin/Bern 1902, S. 15.

13 Vgl. z. B. *Ofner,* Julius: Referat über die Dienstbotenordnung gehalten von Dr. Julius Ofner im allgemeinen österr. Frauenvereines [sic] am 22. März 1895. In: Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage (= Sechste Publication des allgemeinen österreichischen Frauenvereines), Wien 1895, S. 3 – 5. Einen europaweiten Überblick gibt *Sarti:* Conclusion, S. 249 – 251. Für Schweden vgl. *Nordlund Edvinsson/Söderberg:* Servants, S. 436 – 440. Aber auch manche Dienstgeberinnen traten dafür ein, den häuslichen Dienst vertraglich klar zu regeln. Vgl. *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 12; *Lejeune,* Else: Zur Dienstbotenfrage. Eine Hausfrau an ihre Schwestern, Berlin 1897, S. 10 – 14.

Verhältnis britischer Suffragistinnen zum häuslichen Dienst und die widersprüchlichen, von sozialen Differenzen geprägten Beziehungen zwischen Feministinnen. „The ‚servant problem' consisted not just of ‚irritable mistresses' but also ‚irritated servants'",[14] die, so die Autorin, zum Teil vehement gegen Ausbeutungsverhältnisse im Haushalt protestierten.

Während sich so manche Dienstgeber*innen, und das traf auch auf einige Feministinnen zu, Dienstbotinnen wünschten, die ihr eigenes (Privat-)Leben aufgaben und ganz im Dienst aufgingen, verlangten andere damalige Zeitgenoss*innen völlig veränderte häusliche Dienstverhältnisse. Vor allem Sozialist*innen in Österreich und anderswo in Europa kritisierten die Ko-Residenz von Dienstgeber*innen und Personal. Für sie war die Dienstbotenfrage Ausdruck der Arbeiterfrage und Dienstverhältnisse waren vom Klassengegensatz geprägt. Traten Funktionärinnen der sozialdemokratischen Hausgehilfinnenorganisation Einigkeit, aber auch einige Politiker*innen, Wissenschaftler*innen, Reformer*innen oder Frauenbewegungsaktivist*innen dafür ein, Dienste als Lohnarbeitsverhältnisse zu normalisieren (mit fixen Arbeitszeiten, Löhnen, Ansprüchen und Rechten),[15] hofften andere, dass der Dienst im Haushalt als solcher obsolet werden würde. Die prominente deutsche Sozialistin und Frauenbewegungsaktivistin Lily Braun[16] setzte auf eine Vergesellschaftung der Hausarbeiten, die unter anderem durch Wäschereien, Gemeinschafts- oder Gemeindeküchen außerhalb der Haushalte erledigt werden sollten.[17] Aber unabhängig davon, ob sie Wandel befürchteten oder herbeisehnten: Viele damalige Zeitgenoss*innen stimmten darin überein, dass sich der Dienst tiefgreifend veränderte und die Dienstbot*innen von einst nach und nach verschwanden.[18]

14 *Schwartz,* Laura: Feminism and the Servant Problem. Class and Domestic Labour in the Women's Suffrage Movement, Cambridge 2019, S. 4.

15 Vgl. u. a. *Hauch,* Gabriella: Frauen bewegen Politik. Österreich 1848 – 1938 (= Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10), Innsbruck/Wien/Bozen 2009, S. 41; *Sarti:* Conclusion, S. 249 – 251. Zu juristischen Debatten in Deutschland und Österreich um die Jahrhundertwende vgl. *Meder:* Gesinderecht, S. 51. Zu England und Wales vgl. *Horn,* Pamela: The Rise and Fall of the Victorian Servant, Phoenix Mill 1996 [[1]1975], S. 191 – 192. Zu New York vgl. *May,* Vanessa: Standardizing the Home? Women Reformers and Domestic Service in New Deal New York. In: Journal of Women's History 23 (2011) 2, S. 14 – 38.

16 Lily Braun (1865 – 1916) war adliger Herkunft und engagierte sich in der sozialistischen Frauenbewegung für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von Dienstbotinnen. Vgl. *Geber,* Eva: Lily Braun. „Hätten wir die Frauen – wir hätten die Welt". In: dies. (Hg.): „Der Typus der kämpfenden Frau". Frauen schreiben über Frauen in der Arbeiter-Zeitung von 1900 – 1933, Wien 2013, S. 155 – 162, hier S. 155, 158 – 159.

17 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 249 – 251.

18 Vgl. ebd., S. 251; *Wehner-Franco,* Silke: Deutsche Dienstmädchen in Amerika, Münster/New York 1994, S. 88 – 91.

Der politisch-rechtlichen Seite dieser Veränderungen gehe ich in diesem Kapitel nach. Dazu widme ich mich im Folgenden den parlamentarischen Debatten, den politischen Interventionen von Interessenorganisationen sowie den gesetzlichen Veränderungen vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Anschluss an das nationalsozialistische Deutsche Reich 1938. Ich werde zeigen, wie sich der häusliche Dienst einerseits zunehmend an Lohnarbeitsverhältnisse anglich, Hausgehilfinnen aber andererseits aus vielen Rechten und Ansprüchen herausgehalten wurden, die Lohnarbeiter*innen in Industrie und Gewerbe bereits zukamen. Nach Ansicht vieler Menschen unterschied sich der Dienst im Haushalt klar von der Lohnarbeit – und aus der Perspektive insbesondere von Dienstgeber*innen sollte das auch so bleiben.

Eine umfassende Zusammenschau politischer Konflikte und der Veränderungen des häuslichen Dienstes in Österreich Ende des 19. Jahrhunderts bis 1938 ist bisher noch nicht versucht worden. Es existieren neben der 1984 erschienenen Studie Marina Tichys[19] zu Lebensverhältnissen und Lektüre von Dienstbotinnen um die Jahrhundertwende oder der Habilitationsschrift Reinhard Sieders zur Wiener Arbeiter*innenschaft[20] vor allem einzelne Werke zur Arbeit von Frauen beziehungsweise der Vergeschlechtlichung von Arbeit[21] sowie unveröffentlichte Qualifikationsarbeiten, die sich mit den Arbeits-, Lebens- und Rechtsverhältnissen von häuslichen Dienstbotinnen beziehungsweise Hausgehilfinnen auseinandersetzen.[22] Insbesondere ein bereits 1978 erschienener Artikel von Hannes Stekl zur Sozialversicherung von Hausgehilfinnen[23] ergänzt die österreichische Forschungsliteratur bis heute.

Traude Bollauf fasst im ersten Kapitel ihrer 2011 veröffentlichten Dissertation die Gesetzesänderungen nach dem Ersten Weltkrieg zusammen. In ihrem Buch konzentriert sie sich aber vor allem auf die Beschäftigung als Hausgehilfin im Vereinigten Königreich. Diese stellte bis 1939 für Frauen, die von den Nationalso-

19 Vgl. *Tichy:* Alltag.

20 Vgl. *Sieder:* Praxis.

21 Vgl. *Eder,* Franz: Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 20), Wien/München 1990, S. 51–92; *Hahn:* Frauenarbeit, S. 26–42.

22 Vgl. z. B. *Casutt,* Marcus: Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts, unveröff. Diss., Universität Wien 1995; *Kobau:* Lage; *Wirthensohn,* Beate: Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung. Wien 1893–1934. Im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 1987. Mit dem 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigt sich z. B. *Gasser,* Wolfgang: Jüdische DienstbotInnen in Wien. Von den napoleonischen Kriegen, dem Biedermeier bis zur 1848er-Revolution, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2001.

23 Vgl. *Stekl:* Sicherheit.

zialist*innen als Jüdinnen verfolgt wurden, eine Fluchtmöglichkeit dar.[24] Andrea Althaus beschreibt im Nachwort ihrer Edition dreier Autobiografien häuslicher Bediensteter die Entwicklung der Rechte, Ansprüche und Lebensverhältnisse von Hausgehilfinnen zwischen der Gründerzeit und dem Zweiten Weltkrieg.[25]

Andere Arbeiten beschränken sich auf einen groben Überblick oder gehen kursorisch auf Neuerungen ein.[26] Auch die Einbettung der Veränderungen in den Kontext der Auseinandersetzungen um häusliche Dienstverhältnisse ist bisher nur unvollständig geschehen. Im Folgenden ergänze ich die bestehende Forschungsliteratur, indem ich mich auf Quellen unterschiedlicher Provenienz beziehe, vor allem auf Gesetze und Gesetzeskommentare, Parlamentsdebatten, Zeitungen unter anderem der wichtigsten Hausgehilfinnenorganisationen sowie Akten aus dem Bestand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (BMfsV)[27].

2.1 Die Dienstbotenordnungen in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie

Die Reformer*innen der Jahrhundertwende sahen im geltenden Gesinderecht[28] besonders dringenden Änderungsbedarf. Bis in die Zwischenkriegszeit waren die Dienstverhältnisse einerseits durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811, andererseits aber durch eine Reihe von Sondergesetzen, den Dienstbotenordnungen, geregelt, die die Bestimmungen des ABGBs für Dienstbot*innen er-

24 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration.

25 Vgl. *Althaus,* Andrea: Lebensverhältnisse von Dienstmädchen und Hausgehilfinnen im 19. und 20. Jahrhundert. In: dies. (Hg.): Mit Kochlöffel und Staubwedel. Erzählungen aus dem Dienstmädchenalltag (= Damit es nicht verlorengeht ... 62), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 275–292; auch *Orthofer,* Maria: Au-Pair. Von der Kulturträgerin zum Dienstmädchen. Die moderne Kleinfamilie als Bildungsbörse und Arbeitsplatz. Wien/Köln/Weimar 2009, S. 76–116.

26 Vgl. u. a. *Eder:* Geschlechterproportion; *Hauch:* Frauen; *[Bandhauer-]Schöffmann,* Irene: Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, unveröff. Diss., Universität Wien 1986; *Wiesenberger:* Dienstbotenbuch.

27 Der erste Vorläufer des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist das 1918 geschaffene k. k. Ministerium für soziale Fürsorge. 1919 wurde das Staatsamt für soziale Verwaltung eingerichtet, das die Aufgaben der bis dahin getrennten Staatsämter für soziale Fürsorge, Volksernährung und Volksgesundheit vereinigte. 1920 wurde es in Bundesministerium für soziale Verwaltung umbenannt. Vgl. http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=5395 (abgerufen 19. 12. 2021).

28 „Gesinde“ und „Dienstboten“ lässt sich synonym verwenden. Im deutschsprachigen Teil der Monarchie hatte sich die Bezeichnung „Dienstbotenordnung“ für die betreffenden Gesetze etabliert; im deutschen Reich hießen manche dieser Gesetze auch „Gesindeordnung“.

weiterten und spezifizierten. Die Dienstbotenordnungen enthielten Paragrafen zum Abschluss und zur Lösung des in der Regel mündlich eingegangenen Vertrags, legten die Lohnzahlung sowie Rechte und Pflichten des Gesindes und der Dienstgeber*innen fest. Darüber hinaus sollten sie an die besonderen Eigenheiten der Dienste in Haus- und Landwirtschaft angepasst sein. Zwar kodifizierte das ABGB Dienstbotenverhältnisse als Lohnverträge und ordnete sie im Unterschied zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch nicht ins Familien-, sondern ins Obligationenrecht ein.[29] Aber Dienstbot*innen wurden dem Hausstand des Dienstgebers (im geltenden Recht: des meist männlichen Haushaltsvorstands)[30] zugerechnet.[31] Als Haushaltsmitglieder unterlagen Dienstbot*innen Verhaltenserwartungen, die als Bestimmungen in die Dienstbotenordnungen aufgenommen worden waren. Dienstbot*innen, die sich, nach Ermessen von Dienstgeber*innen und Behörden, unzüchtigem Treiben hingaben, den Dienst vorzeitig verließen oder nicht antraten, obwohl sie bereits die übliche Lohnvorauszahlung erhalten hatten,[32] sollten mit Strafen und Maßregelungen bedacht werden können. Aber auch Dienstgeber*innen konnten sich nach geltendem Recht strafbar machen, etwa wenn sie Dienstbot*innen abwarben oder unverhältnismäßig schlecht behandelten.[33]

Am Ende der Monarchie bestanden allein in der westlichen Reichshälfte noch 24 verschiedene Dienstbotenordnungen. Deren Reichweite erstreckte sich auf einzelne Kronländer beziehungsweise auf die acht wichtigsten Städte.[34] Die letzte auf dem Gebiet der Ersten Republik wurde erst 1926 außer Kraft gesetzt.[35] Sozialde-

---

29 Vgl. *Casutt:* Dienstpersonal, S. 23; *Meder:* Gesinderecht, S. 50.

30 Vgl. *Mesner,* Maria: Die „Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts". Re-Definitionspotentiale im Geschlechterverhältnis der Aufbau-Zeit. In: Zeitgeschichte 24 (1997) 5 – 6, S. 186 – 210, hier S. 187.

31 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 14.

32 „Darangabe", je nach Region auch „Angabe", „Darangeld" oder „Angeld", war eine bis ins 20. Jahrhundert v. a. in ländlichen Gegenden übliche Lohnvorauszahlung, mit der gleichzeitig der meist mündliche Vertragsabschluss besiegelt wurde. Wer die Darangabe erhalten hatte, verpflichtete sich zum Diensteintritt zu einem abgesprochenen oder ortsüblichen Zeitpunkt; wer sie ausgehändigt hatte, erklärte damit, den/die betreffende Dienstbot*in in den Dienst zu nehmen. Zur Gültigkeit der Vorauszahlung als Moment des Vertragsabschlusses vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 45.

33 Vgl. *Wiesenberger:* Dienstbotenbuch, S. 114 – 115.

34 Zum Ende der Monarchie waren Dienstbotenordnungen für folgende Städte in Kraft: Klagenfurt (vom 18. April 1856), Salzburg (27. Februar 1857), Graz (30. April 1857), Krakau (4. Juli 1857), Prag (innere Stadt ohne Vorstädte, 21. August 1857), Czernowitz (7. Jänner 1858), Laibach (25. November 1859), Wien (28. Oktober 1911). Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 176.

35 Vgl. *Heß-Knapp,* Helga: Vom Hausgehilfengesetz zum „Homeservice" – ein Gegensatz? In: *Göhring,* Walter (Hg.): Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 15 – 34, hier S. 15; *Stekl:* Sicherheit, S. 176.

mokrat*innen kritisierten die Zersplitterung der Dienstbot*innengesetzgebung in den 1900er und 1910er Jahren,[36] denn je nachdem, wo Dienstbot*innen tätig waren, galt ein spezifisches regionales oder städtisches Recht. Auf einer gemeinsamen Reise der Dienstgeber*innen mit dem Personal von Wien nach Tirol, so argumentierte Karl Renner im niederösterreichischen Landtag 1910, änderte sich das Gesinderecht gleich viermal,[37] was je unterschiedliche Schutz- und Sanktionsmöglichkeiten für Dienstbot*innen beziehungsweise Dienstgeber*innen und je verschiedene behördliche Zuständigkeiten bedeutete.[38] Aber auch jene, die ihre Dienstgeber*innen niemals in andere Regionen begleiteten, hatten zum Teil mit wechselnden Dienstbotenordnungen zu tun: Viele Dienstbot*innen wechselten regelmäßig ihre Posten und damit häufig auch die Lebensmittelpunkte. Mit ihrer Forderung, die Gesetzgebungskompetenz von den Kronländern und Hauptstädten in die Hände des Reichsrats zu verlagern, waren sozialdemokratische Politiker und Aktivist*innen aber vor dem Ersten Weltkrieg nicht erfolgreich,[39] und dies galt angesichts der politischen Kräfteverhältnisse für das Gros ihrer Vorhaben zur Reform häuslicher Dienstverhältnisse. Im Reichsrat und in den Landtagen waren Repräsentanten des Großbürgertums, Agrar- und Industriellenvertreter tonangebend.[40]

Insgesamt waren sich die Dienstbotenordnungen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts aber ähnlich. Die ältere Wiener Dienstbotenordnung von 1810[41] gab das Modell für all jene weiteren Dienstbotenordnungen ab, die nach ihr beschlossen wurden.[42] Außerdem fanden sich Parallelen auch zu den im Deutschen Reich gültigen Ordnungen. Zum Teil wurden häusliche und bäuerliche Dienstbot*innen denselben Gesetzen unterworfen.[43] Dies schloss teilweise disziplinarrechtliche Regelungen und Beschränkungen der Freizügigkeit ein, die landwirtschaftliche Großgrundbesitzer und Vertreter der Bauernschaft spätestens seit den

36 Vgl. *Vormbaum:* Gesinderecht, S. 33.

37 Vgl. Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 275.

38 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 177.

39 Vgl. Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 276.

40 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 177. Vgl. auch die Kurzbiografien der Abgeordneten des niederösterreichischen Landtags in *Krause:* Handbuch.

41 Vgl. Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I.

42 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 3.

43 Vgl. *Könnecke,* Otto: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland (= Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht XII), Marburg 1912, S. 246 – 247.

1880er Jahren durchgesetzt hatten, um die Abwanderung beziehungsweise den zunehmenden Mangel an Arbeitskräften einzudämmen.[44]

Auf die Unterschiede zwischen den Dienstbotenordnungen gehe ich in dieser Arbeit nur punktuell ein.[45] Ich konzentriere mich im Folgenden auf einige grundsätzliche Gemeinsamkeiten, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Reformer*innen als unzeitgemäß und ungerecht angegriffen und bekämpft wurden. Die Kritiker*innen des Gesinderechts – wie auch viele Historiker*innen der 1970er bis 1990er Jahre[46] – wendeten sich vor allem gegen die hausrechtliche Abhängigkeit der Dienstbot*innen vom Haushaltsvorstand und dessen Familie, die Dienstboten- beziehungsweise Gesindeordnungen festschrieben. Adelheid Popp, eine der wichtigsten frühen Aktivistinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende,[47] fand für ihre Kampfschrift zum Status der Dienstverhältnisse aus dem Jahr 1912 mit „Haussklavinnen" einen entsprechenden Titel. Darin prangerte sie die Rechtslage und die Arbeits- und Lebensbedingungen von Dienstbot*innen an: „Ein Geist ist ihnen allen gemeinsam: jede Außerachtlassung der Menschenwürde der den Dienstbotenberuf ausübenden Staatsbürgerinnen."[48] Während Popp und andere ihrer Zeitgenoss*innen Dienstbotenordnungen als vormodernes Relikt, als Überbleibsel der Leibeigenschaft bewerteten,[49] nahm das Gesinderecht des 19. Jahrhunderts aber, wie Thomas Pierson für Preußen im 19. Jahrhundert herausarbeitet, in vielerlei Hinsicht eine parallele Entwicklung zum gewerblichen Arbeitsrecht.[50]

---

44 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 176.

45 Vgl. dazu ausführlich *Morgenstern:* Gesinderecht.

46 Vgl. z. B. *Dürr:* Dienstbote, S. 133 – 134; *Müller:* Geister, S. 22 – 23; *Orth:* Besuch, S. 30 – 35; *Ottmüller:* Dienstbotenfrage, S. 27 – 29.

47 Adelheid Popp, geb. Dworak (1869 – 1939) wurde bereits in den 1880er Jahren Mitglied der SDAP, 1891 Mitglied des Arbeiterinnen-Bildungsvereins und 1893 Vorsitzende des Lese- und Diskutierclubs Libertas. Sie war Mitbegründerin der Arbeiterinnen-Zeitung im Jahr 1892 und blieb bis zu deren Verbot 1934 in der Redaktion. Gemeinsam mit Therese Schlesinger (1863 – 1940) initiierte sie 1902 den Verein sozialdemokratischer Frauen und Mädchen. 1918 wurde sie Vorstandsmitglied der SDAP und Mitglied des Wiener Gemeinderats, zwischen 1919 und 1934 war sie Abgeordnete des österreichischen Parlaments. Vgl. http://www.dasrotewien.at/seite/popp-adelheid-geb-dworak (abgerufen 17.12. 2021), https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1996 (abgerufen 17.12. 2021).

48 *Popp:* Haussklavinnen, S. 8.

49 Dies bestätigt *Keiser:* Vertragszwang, S. 369.

50 Vgl. *Pierson:* Gesinde.

2.1.1 Abhängigkeit und Aufsichtsrecht

Die besondere Form der Abhängigkeit von Dienstbot*innen begründete sich in der rechtlichen Grundlegung der „Hausgenossenschaft“[51] und manifestierte sich in den durch die Dienstbotenordnungen festgelegten Bestimmungen zum Benehmen von Dienstbot*innen und zum Aufsichtsrecht[52] der Dienstgeber*innen. Letztere waren angehalten, die häusliche Ordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten, die als Fundament der gesellschaftlichen Ordnung verstanden wurde. Daher waren sie befugt, das Verhalten des Gesindes sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses zu kontrollieren und gegebenenfalls zu bestrafen. Das Gesinde wurde in allen Dienstbotenordnungen zu einem allzeit und überall sittlichen und anständigen Benehmen verpflichtet. Die meisten Bestimmungen bezogen sich aber auf das Verhalten gegenüber den Dienstgeber*innen und ihren Familien. Die Ordnungen ermahnten Dienstbot*innen, treu, gehorsam, ehrerbietig, aufmerksam und ehrlich zu sein. Gesindepersonen sollten sich Klatsch und übler Nachrede zum Nachteil der Herrschaften sowie Zänkereien etwa mit anderen Dienstbot*innen enthalten. Anweisungen und Maßregelungen der Dienstgeber*innen waren mit Bescheidenheit und Demut anzunehmen und zu befolgen. Derlei Verhaltensanforderungen stellten die Gesindeordnungen lediglich an die Dienstbot*innen, während den Klagen und dem Spott von Dienstgeber*innen keine Grenzen gesetzt waren.[53]

Zur Aufsicht der Dienstgeber*innen gehörte die Kontrolle der Habseligkeiten des Dienstpersonals. Viele Dienstbotenordnungen, etwa die böhmische, mährische, ober- und niederösterreichische, verboten Bediensteten, ihr Hab und Gut außerhalb des Hauses der Dienstgeber*innen aufzubewahren. Gleichzeitig mussten sie es sich vielerorts per Gesetz gefallen lassen, wenn Dienstgeber*innen ihre persönlichen Dinge durchsuchten. Das Haus der Herrschaften durften Dienstbot*innen nicht ohne deren Erlaubnis verlassen. Sie mussten von Ausgängen zurückkehren, wenn die Dienstgeber*innen es verlangten, und Besuche zu erhalten war nur mit deren Einverständnis möglich. Mit diesen Bestimmungen wurde die Unterordnung des Gesindes unter die hausherrliche Gewalt zum Gesetz, und sie selbst wurden gleichsam an das Haus gefesselt. Nach geltendem Recht machten sich Bedienstete strafbar, wenn sie im Falle von Krankheit ohne vorherige Erlaubnis der Dienstgeber*innen zum Arzt gingen.[54] „Das persönliche Unterordnungsverhältnis“, erläu-

---

51 Vgl. *Ehrenfreund,* Edm.[und] O.[tto]/*Mráz,* Franz: Wiener Dienstrecht. Handbuch für politische und Gerichtsbehörden, Advokaten, sowie für das Haus, Wien 1908, S. 149.

52 Vgl. *Könnecke:* Rechtsgeschichte, S. 251–252.

53 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 52; *Popp:* Haussklavinnen, S. 9.

54 Vgl. *Althaus:* Lebensverhältnisse, S. 282–283; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 50–52; *Popp:* Haussklavinnen, S. 9–11.

terten k. k. Polizeikonzipist Edmund Otto Ehrenfreund und k. k. Gerichtssekretär Franz Mráz,

> geht also beim Gesinde so weit, daß es das eigene Interesse dem des Diensthälters zu unterstellen hat, und daß eine fast vollständige persönliche und wirtschaftliche, wenn auch vertragsmäßige, Abhängigkeit vom Dienstgeber eintritt. Der Gesindehälter besitzt das Recht, […] im Rahmen des Dienstverhältnisses über ihre Zeit und Arbeitskraft beliebig zu verfügen. Die „dienstherrliche Gewalt" ist also im ganzen der dem Familienrechte angehörigen „väterlichen Gewalt" des Vaters über seine ehelichen Kinder nachgebildet und gipfelt in einer *persönlichen Unterordnung des Dienstboten unter den Gesindhälter.*[55]

Was die beiden Kommentatoren des Wiener Gesinderechts hier durchaus begrüßten – wie viele andere zur damaligen Zeit sahen sie in der Verfasstheit des Dienstbotenverhältnisses eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung –, hatte für Dienstbot*innen weitreichend negative Konsequenzen. Unabhängig von der vereinbarten Tätigkeit konnten Dienstgeber*innen sie für alle Aufgaben verpflichten, die ihnen in den Sinn kamen. Die Sittlichkeit und Ehre der Dienstbot*innen durften die Tätigkeiten laut Gesetz nicht gefährden, und zu schwer sollte die Arbeit nicht sein. Dies war allerdings, wie auch alle anderen Einschränkungen zum Schutz von Dienstbot*innen, Ermessenssache zunächst der Dienstgeber*innen und dann, im Falle von Streitigkeiten, des jeweils zuständigen Polizeikommissärs. Kontrollen der alltäglichen Lebens- und Arbeitsumstände von Dienstbot*innen, ähnlich wie etwa durch ein Arbeitsinspektorat in Industrieunternehmungen und gewerblichen Betrieben,[56] existierten nicht und wären als Eingriff in die Privatsphäre der Dienstgeber*innen auf breiten Widerstand in den mittleren und gehobenen Bevölkerungsschichten gestoßen.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit war in den Dienstbotenordnungen entsprechend der weitreichenden Verfügungsgewalt der Dienstgeber*innen über die Arbeitskraft und Zeit der Dienstbot*innen überhaupt nicht festgelegt.[57] Demgegenüber waren für Industriearbeiter*innen mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1885 der elfstündige Arbeitstag und der erwerbsarbeitsfreie Sonntag eingeführt worden.[58] Häusliche Dienstbot*innen waren oft beinahe rund um die Uhr be-

55 *Ehrenfreund/Mráz:* Wiener Gesinderecht, S. 150. Herv. i. O.

56 Die Bestellung von Gewerbeinspektoren war 1883 beschlossen worden; 1906 wurde die erste Inspektorin eingestellt. Vgl. *Mischler,* Ernst: Gewerbeinspektion. In: Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien ^{2}1906, S. 539–549.

57 Vgl. *Tichy:* Alltag, S. 35, 42.

58 Vgl. *Langewiesche,* Dieter: Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik (= Industrielle Welt 29), Stuttgart 1979, S. 33.

schäftigt, zum Teil 16 Stunden und mehr am Tag. Erst die neue Wiener Dienstbotenordnung von 1911 gewährte häuslichen Bediensteten einen siebenstündigen Ausgang an jedem zweiten Sonntag. Dieser wurde zwar oft eingehalten, die Dauer der frei verfügbaren Zeit aber vielfach verkürzt.[59]

2.1.2 Fürsorgeverpflichtung der Dienstgeber*innen

Das Prinzip, das die Dienstbotenordnungen durchsetzen sollten, lässt sich als Fürsorge gegen Gehorsam umschreiben. Dienstbotenordnungen nahmen auch Dienstgeber*innen in die Pflicht. Sie hielten sie dazu an, für ihre fremden Haushaltsmitglieder zu sorgen, ihnen Kost, Unterkunft und Lohn zukommen zu lassen. Im Falle von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit sollten Dienstgeber*innen ihr Personal nicht entlassen, sondern ihnen die notwendige Pflege, ärztlichen Beistand und Heilmittel gewähren. Wenn es Dienstgeber*innen nicht möglich war, erkrankte Dienstbot*innen zu Hause zu pflegen (oder sie dies nicht wünschten), konnten sie auch andere damit beauftragen oder die Bediensteten in einem Spital unterbringen. Die Fürsorgeverpflichtung erstreckte sich je nach Dienstbotenordnung meist über vier Wochen. Aber in den 1870er Jahren wurden in vielen Parlamenten zum Teil erfolgreich Initiativen unternommen, die „Dienstgeberhaftpflicht“ auf zwei Wochen zu verkürzen.[60]

Wie damalige Gegner*innen des Gesinderechts und Historiker*innen der letzten vier Jahrzehnte kritisierten, kamen Herrschaften ihrer Fürsorgeverpflichtung insbesondere ab Ende des 19. Jahrhunderts äußerst unzureichend nach. Zwar bedachten manche Dienstgeber*innen ihr langjähriges Personal in Testamenten und ermöglichten somit eine gewisse Vorsorge für das Alter oder Phasen der Stellenlosigkeit, aber Entlassungen im Falle von Krankheit waren häufig. Dienstbot*innen kurierten Krankheiten aus Angst vor dem Verlust der Stelle selten aus und arbeiteten, solange es möglich war. Wurde ihnen häusliche Pflege zuteil, war diese oft von kurzer Dauer und auf Hausmittel beschränkt. Da die ältere Wiener Dienstbotenordnung und viele der ihr nachfolgenden Ordnungen keine Bestimmungen über die Lohnfortzahlung während der Dauer einer Krankheit getroffen hatten, bargen längere Erkrankungen für Dienstbot*innen während des 19. Jahrhunderts ein hohes Armutsrisiko.

Konnte Dienstbot*innen außerdem ein Eigenverschulden oder eine grobe Fahrlässigkeit angelastet werden, die zur Krankheit geführt hatte – der Ermes-

59 Vgl. *Tichy:* Alltag, S. 42, 44–45; *Wierling:* Arbeit, S. 148.
60 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 179–182, 187–188.

sensspielraum war hier groß –, waren Dienstgeber*innen berechtigt, den Bediensteten die Krankheitskosten vom Lohn abzuziehen.[61] Im Falle einer Entlassung mussten sie aber zumindest eine Frist von zwei bis vier Wochen einhalten.

Die Spitalsunterbringung, die bei Dienstbot*innen angesichts der vielfach verschleppten Erkrankungen verhältnismäßig häufig notwendig wurde, stellte für Dienstgeber*innen eine Möglichkeit dar, sich der Fürsorgeverpflichtung zu entziehen. Allerdings mussten sie, in der Regel maximal für vier Wochen, die Verpflegungskosten ihrer Bediensteten begleichen. Zudem verpflichtete sie das geltende Recht, wenn ihrerseits ein Verschulden für die Erkrankung vorlag, zum Ersatz der Krankheitskosten für die gesamte Dauer der Krankheit – unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis währenddessen gelöst wurde.[62] Die neue Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal von 1911, die 1912 in Kraft trat und die ältere von 1810 ersetzte, befreite Dienstgeber*innen gänzlich von jeder Haftpflicht, wenn sich Dienstbot*innen die Krankheit durch eigenes Verschulden zugezogen hatten. Für den damaligen Rechtsgelehrten Hugo Morgenstern war dies „eine sehr bedenkliche und dehnbare Ausnahme!“[63]

Die bei Dienstgeber*innen äußerst unbeliebte Verpflichtung zur Übernahme der Spitalverpflegskosten war der Angelpunkt der Dienstbotenkrankenkassen, die seit den 1860er Jahren in einigen größeren Städten der ungarisch-österreichischen Monarchie entstanden. Ungeachtet ihres Namens waren sie Versicherungen der Dienstgeber*innen zum Ersatz des Kostenaufwands, während sie für Dienstbot*innen selbst keine Verbesserungen brachten.[64] Die einzige obligatorische Krankenversicherung während der Monarchie, die auch Bediensteten zugutekam, gab es in Salzburg. Sie kam bis zu sechzig Tage für Krankenunterstützung, ärztliche Behandlung, Heilmittel und Spitalspflege auf. Bereits 1885 als Landesgesetz beschlossen, wurde sie aber erst im Jahr 1915 auf Salzburg Stadt ausgedehnt, wo die Mehrzahl der häuslichen Dienstbot*innen tätig war. Ferner bot sie keine Leistungen für Schwangere oder Entbindende. Dennoch baute Salzburg mit dem eigenen Modell von Dienstbotenkassen einen Krankenschutz auf, der österreichweit erst 1922 mit der Ausweitung der Krankenversicherung auf Hausgehilfinnen (beziehungs-

61 Vgl. ebd., S. 179 – 183, 199 – 200; *Popp:* Haussklavinnen, S. 23 – 24; *Tichy:* Alltag, S. 55 – 56.

62 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 139 – 141, 143 – 144.

63 Vgl. ebd., S. 139, 145; auch Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 18.

64 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 184 – 186.

weise 1922/1929 auf Landarbeiter*innen und landwirtschaftliche Dienstbot*innen) erreicht wurde.[65]

Wie wenig der Fürsorgepflicht seitens vieler Dienstgeber*innen entsprochen wurde, ließ sich auch an der Verpflegung und Unterbringung des Personals ablesen. In den Dienstbotenordnungen gab es hierzu im besten Fall lediglich vage Bestimmungen. Laut mancher Dienstbotenordnungen, etwa der niederösterreichischen, musste die Kost „gesund und hinreichend sein", während sich die ältere Wiener und die steirische Dienstbotenordnung überhaupt nicht diesbezüglich äußerten.[66] Im Einzelnen gestalteten Dienstgeber*innen die Versorgung aber sehr unterschiedlich: Nahmen einige auf eine gute Versorgung des Personals Bedacht, waren andere daran wenig interessiert. Manche Bediensteten bekamen vorgesetzt, was vom Tisch der Herrschaft übrigblieb, andere erhielten eigene und gemessen an jenen der Dienstgeber*innenfamilie minderwertige Mahlzeiten. In vielen Häusern wurden Lebensmittel in versperrten Schränken aufbewahrt, so dass sogar die Köchinnen bitten mussten, um Zugang zu erlangen. Darüber hinaus gab es immer wieder Dienstgeber*innen, die selbst die minimalen gesetzlichen Vorgaben missachteten und Dienstbot*innen hungern ließen oder mit kaum genießbaren Lebensmitteln abspeisten. Ein eigener Schlafraum für das Personal war oft ebenso wenig gegeben. Die Bediensteten schliefen dann in der Küche, am Gang oder im Bad.[67]

2.1.3 Zwangsweise Rückführung und Züchtigung

Versuchten Dienstbot*innen, aus unaushaltbaren Lebensumständen oder einfach aus ihrer Unzufriedenheit mit einer Stelle zu fliehen, indem sie ihren Dienst quittierten, ohne die in der Regel zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten, machten sie sich laut der Dienstbotenordnungen strafbar.[68] Sie konnten mit Einwilligung der Dienstgeber*innen zwangsweise durch den Gemeindevorsteher oder die k. k. politische Behörde (meist die Polizei) in den Dienst zurückgebracht werden – weit-

65 Vgl. ebd., S. 196–197. Zur Landwirtschaft vgl. S. 124 in diesem Buch. Beschlossen wurden die Gesetze jeweils im vorhergehenden Jahr.

66 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 59.

67 Vgl. *Popp:* Haussklavinnen, S. 5–6; *Samhaber*, Maria: Häusliches Personal in Wien von 1890 bis 1920. Arbeits- und Lebensbedingungen von Dienstmädchen. „Dienstbotennot" oder die Not der Dienstboten, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 1980, S. 87–91; *Tichy:* Alltag, S. 47–52.

68 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 71, 174–175. Zu Schweden vgl. *Uppenberg,* Carolina: The Servant Institution During the Swedish Agrarian Revolution: The Political Economy of Subservience. In: *Whittle,* Jane (Hg.), Servants in Rural Europe 1400–1900 (= People, Markets, Goods 11), Woodbridge 2017, S. 167–182.

gehend unabhängig davon, was zuvor geschehen war. Für Dienstgeber*innen war es hingegen einfacher, Dienstverhältnisse fristlos zu beenden. Dafür reichten schon Pflichtverletzungen wie unerlaubter Empfang von Besuchen oder Schmähungen gegen die Dienstgeber*innen aus.[69]

So wurde Josefa K. 1909 von der Polizei aufgegriffen, nachdem sie ihren Dienst bei einem Amstettener Wirtschaftsbesitzer ohne Kündigung verlassen hatte. Sie wurde nicht nur mit einem 48-stündigen Arrest bestraft, sondern musste auch den Lohn einer zwischenzeitlich engagierten Aushilfskraft begleichen.[70] Als Strafe konnte je nach Dienstbotenordnung ein Arrest von zehn bis 14 Tagen verhängt und durch Entzug der Verpflegung verschärft werden.

Ähnliche Gesetze existierten bis ins 20. Jahrhundert in vielen europäischen Ländern. Wie ausgiebig aber tatsächlich von der „Rückführung entlaufener Dienstboten" Gebrauch gemacht wurde, ist schwer zu bestimmen: „only seldom, it seems, did masters pursue runaway domestic servants", bemerkt etwa die Historikerin Raffaella Sarti für England.[71] Ähnlich wurden in Wien im Jahr 1891 lediglich 208, 1892 nur 158 Dienstbot*innen aus diesem Grund arretiert – das waren sogar noch weniger als die 249 beziehungsweise 246 Bediensteten in denselben Jahren, die „wegen lebensgefährlichen, daher verbotenen Fensterputzens" [sic] angezeigt wurden.[72]

Die Verhängung von Schadensersatz hingegen war durchaus üblich – nicht nur im Falle einer „Dienstentweichung", sondern Dienstgeber*innen konnten diesen ebenso fordern, wenn Bedienstete Geschirr oder andere ihnen anvertraute Besitztümer zerbrochen hatten.[73] Manche Dienstbot*innen legten Rekurs gegen diese und andere Entscheidungen ein, was in Österreich nur innerhalb von drei Tagen möglich war (für andere Arbeits-/Dienstverhältnisse galt eine zweiwöchige Rekursfrist).[74] Während Dienstbotenstrafsachen und -streitigkeiten für die späte Habsburgermonarchie noch nicht untersucht wurden,[75] berichtet Elizabeth B. Jones

69 Vgl. *Althaus:* Lebensverhältnisse, S. 282; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 74, 78–88, 133.

70 Vgl. Niederösterreichisches Landesarchiv [im Folgenden: NÖLA], K. k. nö Statthalterei, Kanzleiabteilung IV, II/12, b 4, Zl. 1270/1909; auch: *Popp:* Haussklavinnen, S. 11–12.

71 Vgl. *Sarti,* Raffaella: Freedom and Citizenship? The Legal Status of Servants and Domestic Workers in a Comparative Perspective (16th–21st Centuries). In: *Pasleau/Schopp* (Hg.)/dies.: Proceedings III, S. 127–164, hier S. 140.

72 Präsidium der k. k. Polizeidirection (Hg.): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892, Wien 1893, S. 28. Ich danke Sigrid Wadauer für die Bereitstellung dieser Quelle.

73 Vgl. *Althaus:* Lebensverhältnisse, S. 282; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 133.

74 Vgl. *Ehrenfreund/Mráz:* Dienstrecht, S. 337.

75 Zu Gerichtsverfahren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Diebstahls-, Ehr-, Kindsmorddelikte und so weiter) in Eggenburg vgl. *Fohringer,* Hedwig: Männliche und weibliche Dienstboten vor Gericht in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750, unveröff. Diss.,

für Sachsen, dass manche „entlaufene“ Mägde mit ihren Einsprüchen durchaus Erfolge verbuchen konnten. Glaubte ihnen die zuständige Polizeistelle, dass sie misshandelt oder in ihrer Ehre und Sittlichkeit bedroht worden waren, mussten zumindest einige nicht in den Dienst zurückkehren.[76]

Sanktionsmöglichkeiten bestanden aber auch in anderen Fällen. Wenn sich Dienstbot*innen aus Sicht der Dienstgeber*innen fehlverhielten, stand letzteren vielerorts noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Züchtigungsrecht zu.[77] Dienstbotenordnungen nahmen den Haushaltsvorstand und Dienstherren in die Pflicht, die häusliche Ordnung und den Gehorsam des Gesindes durchzusetzen – mit „Mitteln der häuslichen Zucht“, „wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige andere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten“. Die Bestrafung mußte „mäßig“ sein, also die Gesundheit der betroffenen Bediensteten durfte keinen Schaden nehmen.[78] Das Gesinderecht orientierte sich hier am Familienrecht: Das Verhältnis von Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen war wie das zwischen Eltern und Kindern definiert. Auch Meister*innen waren körperliche Bestrafungen

---

Universität Wien 2014. Tim Rütten untersucht u. a. die Psychopathologisierung von Mägden im 18. und 19. Jahrhundert in Österreich. Vgl. ders.: Wahnsinn und Heimweh im langen 19. Jahrhundert. Dienstmägde zwischen Normalisierung, Disziplinierung und Delinquenz. In: *Helfert,* Veronika/*Richter,* Jessica/*Semanek,* Brigitte/*Bumbaris,* Alexia/*Sigmund,* Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 67–92.

76 Vgl. *Jones,* Elizabeth Bright: Girls in Court. *Mägde* versus Their Employers in Saxony, 1880–1914. In: *Maines,* Mary Jo/*Søland,* Brigitte/*Benninghaus,* Christina (Hg.): Secret Gardens, Satanic Mills. Placing Girls in European History, 1750–1960, Bloomington/Indianapolis 2005, S. 224–238, hier S. 224–225, 231–232.

77 Dieses Recht wurde explizit in den älteren Dienstbotenordnungen etwa bis zum Jahr 1860 festgeschrieben – so z. B. in der Wiener Dienstbotenordnung von 1810 und in § 17 der provisorischen Dienstbotenordnungen, die am Vorabend des Ersten Weltkriegs noch gültig waren (in Dalmatien, im Land Salzburg, in den Krakauer und Lemberger Verwaltungsgebieten, in der Bukowina, in Vorarlberg, im Küstenland, in Krain sowie in den Landeshauptstädten Klagenfurt, Graz, Krakau, Salzburg, Prag, Czernowitz und Laibach). Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 4–6, 54; Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, §§ 88, 89.

78 Adelheid Popp zitierte hier 1912 aus der Klagenfurter Dienstbotenordnung, § 17. Vgl. *Popp:* Haussklavinnen, S. 8–9. Das Gesetz definierte an anderer Stelle Maß und Mittel der Züchtigung genauer. So sollten Frauen und Personen unter 18 Jahren mit Rutenstreichen, Männer hingegen mit bis zu 15 Stockstreichen bestraft werden. „‚Züchtigen‘ heißt“, so erklärten die Gesinderechtskommentatoren Ehrenfreund und Mráz, „jemanden zur Sühne und Besserung sinnlich schmerzhafte Empfindungen zuzufügen“. Dies.: Dienstrecht, S. 350.

der Lehrlinge gestattet.[79] Im Arbeitsrecht hingegen wurde Arbeitgeber*innen kein Züchtigungsrecht zugebilligt.[80]

Ab Ende des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Einwände gegen diese Bestimmungen im Dienstbotenrecht. Die Strafgesetznovelle von 1867 schaffte die Züchtigung im öffentlichen Strafrecht ab, nicht aber im Gesinderecht. Für Morgenstern war mit der Novelle dennoch die Notwendigkeit verbunden, auch das Züchtigungsrecht des Dienstgebers einschränkend auszulegen. Ihm zufolge wurde dies in den Großstädten auch schon so praktiziert. Nur in den Landgemeinden hätte man „energisch an dem Rechte des Dienstgebers zur körperlichen Züchtigung“ festgehalten.[81] Manche damalige Kommentatoren des Gesinderechts sahen das anders. Ehrenfreund und Mráz etwa befürchteten „die Schutzlosigkeit des Gesindhälters gerade in den wichtigsten Fällen häuslicher Unordnung“.[82] In der neuen Wiener Dienstordnung von 1911 galt das Züchtigungsrecht aber nicht mehr. [83]

2.1.4 Polizeigerichtsbarkeit und Dienstbotenbuch

In der Praxis der Gesindeverhältnisse kam es jedoch weiterhin zu körperlicher Gewalt, in manchen Fällen bis zu massiven Misshandlungen. Dienstbot*innen hatten kaum Möglichkeiten, gegen diese oder andere Missstände vorzugehen, was mit der besonderen Zuständigkeit der k. k. Bezirkspolizeikommissariate für Streitigkeiten aus Dienstbotenverhältnissen zusammenhing.[84] Anstelle ordentlicher Gerichte oder Gewerbegerichte entschied die Polizei im Falle von Auseinander-

79 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 54.

80 Vgl. Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, § 87. Für Deutschland bzw. Preußen vgl. *Meder:* Gesinderecht, S. 48; *Vormbaum:* Gesinderecht, S. 33, 37.

81 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 54.

82 *Ehrenfreund/Mráz:* Gesinderecht, S. 167–168.

83 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 54.

84 Vgl. etwa *Svitanics,* Johann: Der Dienstvertrag nach dem neuen Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920, ausgearbeitet im Auftrag des Verbandsvorstandes der Einigkeit, Verband der Hausgehilfen und -innen Deutschösterreichs, Wien 1923, S. 3–4. Dies galt für das Deutsche Kaiserreich in ähnlicher Weise. In der preussischen Gesindeordnung von 1810 beispielsweise wurde die Zuständigkeit der Polizei aber auf bestimmte Streitigkeiten (bezüglich Lohn, Kost und Kostgeld, Eigentumsübergang der Livree) eingeschränkt. Vgl. *Henning,* Kurt: Die polizeilichen Zuständigkeiten im heutigen preussischen Gesinderecht. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der königlichen Universität Greifswald, Stettin 1907, S. 31–32.

setzungen und konnte auch Strafen verhängen.[85] Der ordentliche Rechtsweg war erst zulässig, wenn das Dienstverhältnis nicht mehr (oder noch nicht) bestand.

Darüber hinaus hatte die Polizei aber auch die Funktion des „zuchtpolizeilichen Beistands" – Beratung der Dienstgeber*innen, Intervention und gegebenenfalls Bestrafung der Dienstbot*innen –, der die „häuslichen Zurechtweisungsmittel" ergänzen sollte. Diesen Beistand konnten Dienstgeber*innen freiwillig einholen, wenn es ihnen nicht gelang, die häusliche Ordnung durchzusetzen.[86] In anderen Fällen bestand eine Anzeigepflicht, etwa wenn Dienstgeber*innen ihren Dienstbot*innen kriminelle Taten vorwarfen oder diese, wie es hieß, aus dem Dienst entwichen waren. Dienstbot*innen sollte der zuchtpolizeiliche Beistand zumindest auf dem Papier der Dienstbotenordnung in gleichem Maße zukommen – schon deswegen, weil sie sich den Dienstgeber*innen nicht widersetzen durften.[87] Sozialdemokrat*innen hingegen konstatierten, dass Dienstbot*innen nur verlieren konnten, sobald die Polizei eingeschaltet wurde. Sie würde Dienstbot*innen selten Gehör und Glauben schenken. Auch andere kritisierten dieses Sonderrecht in Gesindeverhältnissen.[88]

Den Zweck amtlicher Kontrolle hatte auch das Dienstbotenbuch, ein Äquivalent zum Arbeitsbuch[89]. Es war in Österreich zunächst 1841 in Brünn, dann 1851 in Wien eingeführt worden und wurde später als zentrale Legitimation von Dienstbot*innen von allen Dienstbotenordnungen verlangt.[90] Mit dieser Maßnahme hatte Österreich

85 Vgl. Ministerialverordnung vom 7.12.1856, RGBl. Nr. 224; auch *Mayerhofer,* Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Zweiter, materieller Theil. Wien [3]1876.

86 Vgl. *Ehrenfreund/Mráz:* Dienstrecht, S. 303–304, 307–308.

87 Vgl. ebd., S. 309.

88 Neben dem liberalen Wiener Gemeinderat Johann Herrdegen tat das etwa der Hof- und Gerichtsadvokat und ebenfalls liberale Politiker Julius Ofner (1845–1924). Letzterer befürchtete 1895 zudem, dass in Polizeigefängnissen die Gefahr sittlicher Verrohung durch Mitgefangene bestünde. Vgl. *Herrdegen,* J.[ohann]: Referat über die Verstadtlichung der Dienstvermittlung und über die Altersversorgung der Dienstboten. Gehalten von Herrn Gemeinderath J. Herrdegen im allg. österr. Frauenvereine am 22. März 1895. In: Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage (= Sechste Publication des allgemeinen österreichischen Frauenvereines), Wien 1895, S. 6–11, hier S. 6; *Ofner*: Referat, S. 4; ders.: Zur Dienstbotenfrage von Dr. Julius Ofner, Wien. In: Dokumente der Frauen 2 (15.1.1900) 21, S. 580–584, hier S. 582.

89 Das Arbeitsbuch, das gewerbliche Arbeiter*innen besitzen mussten, hatte eine ähnliche Funktion und wurde nur kurz vor dem Dienstbotenbuch im Jahr 1919 abgeschafft. Vgl. Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter. StGBl. 1919, Nr. 42. Beurteilungen des Verhaltens enthielten Arbeitsbücher allerdings nicht.

90 Vgl. *Mayerhofer:* Handbuch, S. 963; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 120.

vor dem späteren Deutschen Reich einen kleinen Vorsprung: Erst seit 1846 gab es Dienstbotenbücher in Preußen; im Anschluss an die Reichsgründung wurden sie ab 1872 im gesamten neuen deutschen Staat verpflichtend eingeführt.[91] Die kleinen Büchlein waren meldepolizeiliche und Ausweisdokumente. Sie enthielten neben Namen, Geburtsort und -gemeinde sowie Heimatgemeinde auch eine Personenbeschreibung (Geburtstag, Religion, körperliche Erkennungsmerkmale), später vielfach ein Foto der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers.[92]

Für die Ausstellung der Bücher waren die Heimatgemeinden der Dienstbot*innen zuständig. Wenn diese sich nicht dort aufhielten, sollte die Gesindebehörde des Aufenthaltsorts das Dokument aushändigen, wobei sie die Zustimmung der Heimatgemeinde einzuholen hatte.[93] Grundsätzlich konnten alle, die über sieben Jahre alt waren, ein Dienstbotenbuch erhalten. Die Schulpflicht von Kindern war dabei ebenso wenig ein Ausschlussgrund wie ein fehlendes Einverständnis der Eltern. Lediglich die neue Wiener Dienstordnung bestimmte, dass Kinder erst mit Beendigung der Pflichtschulzeit ab 14 Jahren in Dienst genommen werden durften.[94]

Neben den Personendaten wurden in Dienstbotenbüchern die vorangegangenen und die aktuelle Dienststelle verzeichnet.[95] Darüber hinaus waren Rubriken für Informationen aus den Dienstzeugnissen enthalten, Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa in den meisten Dienstbotenbüchern vorgedruckte Tabellenspalten zur Beurteilung von Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit der Dienstbot*innen. Gemäß der steirischen Dienstbotenordnung enthielten dort ausgestellte Bücher zusätzlich noch die Rubrik „Gehorsam".[96] Die in den Dienstbotenbüchern eingetragenen standardisierten Zeugnisse bezogen sich also weniger auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von Bediensteten. Entsprechend der rechtlich festgelegten Verhaltensvorschriften für Dienstbot*innen ging es hier fast ausschließlich um die Bereitschaft, sich den Dienstgeber*innen unterzuordnen und in die hierarchische häusliche Ordnung einzufügen.

91 Vgl. *Budde,* Gunilla-Friederike: Das Dienstmädchen. In: *Frevert,* Ute/*Haupt,* Heinz-Gerhard (Hg.): Der Mensch des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 148–175, hier S. 151.

92 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 120–121.

93 Das Dienstbotenbuch konnte außerdem als Reisedokument dienen, musste dann aber von der k. k. Polizei- oder politischen Bezirksbehörde ausgestellt worden sein. Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 120.

94 Vgl. ebd., S. 122.

95 Vermerkt waren Tag des Diensteintrittes bzw. -austrittes, Name, Art und Adresse des/der Dienstgeber*in sowie Art des Dienstes.

96 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 121, 124.

In einigen europäischen Ländern wurden zeugnisrelevante Tugenden amtlich festgelegt, doch gab es auch Unterschiede: In Schweden mussten Dienstbot*innen im 19. Jahrhundert etwa strenggläubig, fleißig, abstinent/nüchtern, treu, sittsam und folgsam sein,[97] während im preußischen Gesinderecht Gehorsam, Treue, Fleiß und Aufmerksamkeit besonders betont wurden.[98] Mit solchen Dokumentationen sollten Dienstgeber*innen und damit die häusliche Ordnung geschützt werden, die für die Herstellung der Gesellschafts- und Staatsordnung selbst als grundlegend angenommen wurde.[99] Dienstgeber*innen sollten ungeeignetes, faules, unmoralisches und treuloses (oder auch: widerständiges, zu eigenständiges) Personal erkennen können, noch bevor sie es sich ins Haus holten. Die Zeugnisse spiegelten die Sicht von ehemaligen Dienstgeber*innen wieder, aber mit Ausnahme von Tirol waren Eintragungen in das Dienstbotenbuch grundsätzlich nur von Amts wegen erlaubt. Schlechte Eigenschaften durften gemäß der meisten Dienstbotenordnungen nicht vermerkt werden – wenn ein Attribut aus Sicht der Dienstgeber*innen nicht zutraf, war dies mit einem Strich zu kennzeichnen. Aber auch diesbezüglich unterschieden sich die Dienstbotenordnungen und die behördlichen Praxen vor Ort. Während die zuständige Behörde in Oberösterreich und Niederösterreich den vollen Inhalt des Zeugnisses ins Buch zu übertragen hatte, machten Dienstgeber*innen in Tirol ihre Eintragungen nach eigenem Ermessen selbst. Aber selbst dort, wo Dienstbotenordnungen lediglich standardisierte Vermerke vorsahen, trugen Behörden mitunter die vollständigen Zeugnisse ein.[100]

Obwohl schon der Strich im Dienstbotenbuch ein beredtes Zeugnis mangelhafter Dienstbot*innentugenden war, protestierten Dienstgeber*innen gegen die Vorgabe, nur positive Eigenschaften zu benennen. So sah die Wiener Moden und

---

97 Vgl. *Lundh,* Christer: Life Cycle Servants in Nineteenth Century Sweden – Norms and Practice, Lund Papers in Economic History (2003) 84, Lund University, online unter: https://lup.lub.lu.se/search/ws/files/4520833/4407253.pdf (abgerufen 19.12.2021), S. 1–14, hier S. 3.

98 Vgl. *Meder:* Gesinderecht, S. 52, *Vormbaum:* Gesinderecht, S. 26.

99 Laut Renate Dürr wurden zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert folgende Kriterien als zentral für die Sicherung der häuslichen Ordnung vorausgesetzt: die Ausrichtung des Miteinanders auf christliche Wert- und Moralvorstellungen, die wirtschaftliche Haushaltsführung, die Beibehaltung der Rangfolge zwischen einerseits ‚Hausvater' und ‚Hausmutter' und andererseits den ‚Hauseltern' und den untergeordneten Kindern und Dienstbot*innen. Vgl. dies.: Dienstbote, S. 115–116. Als die für gut 100 Jahre gültige ältere Wiener Dienstbotenordnung 1810 erlassen wurde, waren diese Kriterien keineswegs obsolet. Vgl. hierzu auch *Sarti:* Conclusion, S. 235. Der Polizeibegriff, wie er hier verwendet wurde, war noch nicht auf die Abwehr von Gefahren beschränkt, sondern umfasste auch die „Wohlfahrt der Untertanen", die es durch die Einhaltung der Ordnung zu fördern galt. Vgl. *Meder:* Gesinderecht, S. 47.

100 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 124, 127.

Hauswesen-Zeitung im Jahr 1881 den Schutz der Dienstgeber*innen dadurch völlig unterlaufen:

> Der Dienstgeber hat bei der Aufnahme eines Dienstboten heutzutage nicht die geringste Gewähr für dessen Fleiß, Treue, Reinlichkeit, Sittlichkeit und Ehrlichkeit, denn das Dienstbuch ist werthlos: stiehlt eine Magd, ist sie frech und roh, ist sie unsauber [und so weiter …], so daß man berechtigt ist, sie sofort zu expedieren, so ist man leider verpflichtet, ihr ins Zeugniß die im Dienstbuch schon vorgedruckten drei Eigenschaften: „treu, fleißig und ehrlich" hineinzuschreiben und auf diese Art jeden folgenden Dienstgeber zu prellen […].[101]

Abgesehen davon, dass „ehrlich" in diesen Vordrucken nicht enthalten war und der/die Autor*in dies offenbar mit „sittsam" verwechselt hatte, gehörten Ehrlichkeit oder Redlichkeit zu den wichtigsten Attributen, die Dienstbot*innen aus Sicht von Dienstgeber*innen mitzubringen hatten – zu groß war die Angst vor diebischen Dienstmägden, die ihren Zugang zu den Privaträumen der Bessergestellten ausnützten. Dienstgeber*innen, so war der Tenor, seien zu wenig vor gefährlichem Personal geschützt.

Für Dienstbot*innen konnten die Eintragungen negative Konsequenzen bei der Stellensuche nach sich ziehen. Auslassungen oder schlechte Beurteilungen, und seien sie nur Ausdruck fehlender Sympathie,[102] brachten Stellensuchende potentiellen zukünftigen Dienstgeber*innen gegenüber in Erklärungsnot. Zwar bestand formal die Option, ungerechte Zeugnisse bei den Behörden zu beanstanden,[103] aber dies war ob der mangelnden Durchsetzungsmöglichkeiten für Dienstbot*innen kaum ein gangbarer Weg. Dasselbe traf auf „kurze Zeugnisse" zu. Das Buch listete die bisherigen Stellen einer Person auf. Reihten sich mehrere Posten in einem kürzeren Zeitraum aneinander, war dies für Dienstgeber*innen ersichtlich. Damit versuchten Behörden, Druck auf die Dienstbot*innen auszuüben, um häufige Stellenwechsel zu unterbinden.[104] Um ein so genanntes Jahreszeugnis zu erhalten, hielten es einige Bedienstete auch in schlechten Dienstverhältnissen aus. Darüber hinaus nahmen viele Dienstgeber*innen die Bücher bei Dienstantritt an sich, um

101 *Ebl.:* Dienstboten-Misere. In: Wiener Moden und Hauswesen-Zeitung (10.10.1881), S. 3.
102 Dies hätte laut ABGB bestraft werden müssen, was in der Praxis aber kaum vorkam. Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 127–128.
103 Vgl. ebd., S. 124.
104 Vgl. etwa Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Discussion über die Dienstbotenfrage in der Vollversammlung des allg. österr. Frauenvereines am Samstag, den 20. April l.J., im Sitzungssaale des Gemeindehauses in der Währingerstraße. In: ders.: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage. Sechste Publication des Allgemeinen österreichischen Frauenvereines, Wien 1895, S. 12–14, hier S. 13.

die Bediensteten vom Vertragsbruch abzuhalten. Fast alle Dienstbotenordnungen legten fest, dass Dienstbot*innen ohne Buch nicht aufgenommen werden durften.[105]

Diese Maßnahmen zeitigten trotz Strafandrohung keinen Erfolg. Nicht nur wechselten Dienstbot*innen ihre Stellen häufig. Viele „verloren" ihr Dienstbuch oder ließen es bei den Dienstgeber*innen zurück, um sich ein neues ausstellen zu lassen und sich nicht mit schlechten oder kurzen Zeugnissen anderswo vorstellen zu müssen.[106] Diese Strategie war zumindest in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weder neu noch unbekannt. Viele Dienstbotenordnungen legten genaue Verfahrensweisen fest, um diese Fälle prüfen zu können. Im Idealfall sollte jene Behörde, die einer Person zuerst ein Dienstbuch ausgestellt hatte, dem Verbleib des Buches nachgehen und gegebenenfalls dessen Verlust konstatieren. Wenn sie Bücher neu ausfertigte, war sie angehalten, diese als Duplikate, Triplikate und so weiter zu kennzeichnen.[107]

Neben des Zwecks, Dienstgeber*innen zu schützen und ihnen Arbeitskräfte in Haus- und Landwirtschaft ungeachtet auch schlechter Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern, war die genaue Dokumentation sowohl des Verhaltens als auch der Stellenwechsel eine Maßnahme staatlicher Sicherheitspolitik und Wanderungskontrolle. Sie reihte sich in die Maßnahmen behördlicher Überwachung der ärmeren Bevölkerung ein, deren Sittsamkeit es ebenso zu prüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren galt wie die Legitimität von deren Auskommen und Mobilität. All dies erschien Behörden bei Dienstbot*innen zweifelhaft zu sein. Wie Marius Weigl-Burnautzki herausarbeitet, gehörten Dienstbot*innen in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Kontext der sozialen Frage zu jenen Erwerbstätigen, die besonders stark im Fokus der Polizei standen.[108]

105 Vgl. *Mayerhofer:* Handbuch, S. 964; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 125.

106 Vgl. z. B. *Budde:* Dienstmädchen, S. 152. Darüber hinaus sah der Rechtsgelehrte Morgenstern noch weitere Möglichkeiten für Dienstbot*innen, sich der ungeliebten Zeugnisse zu entledigen. Manche hätten sich von der Polizei als Stellen- und Ausweislose in ihre Heimatgemeinden abschieben lassen, die den Betreffenden üblicherweise neue Bücher ausgestellt hätten, um nicht fürsorgepflichtig für sie zu werden. Manche Dienstbot*innen hätten, wohl ungeachtet der schlechten Zeugnisse, sogar Handel mit ihren Dienstbüchern getrieben. In den 1870er Jahren hätte außerdem die Fälschung von Büchern so große Ausmaße angenommen, dass über neue Bücher und Stempel die staatliche Kontrolle wiederhergestellt hatte werden müssen. Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 127–128. Insgesamt ist die Forschung zu den Gebrauchsweisen von Dienstbotenbüchern bis dato äußerst dürftig. Derzeit widmet sich Sigrid Wadauer dieser Frage in ihrem FWF-Projekt Ko-Produktion und Gebrauch von Identitätsdokumenten an der Universität Wien (Laufzeit 2019–2024).

107 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 123.

108 Vgl. *Weigl-Burnautzki,* Marius: Internierung und Militärdienst. Die ‚Lösung der Zigeunerfrage' in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 40), Wien/Köln 2022, S. 54, 69, 180, 190. Zur verstärkten polizeilichen und behördlichen Kontrolle vor allem von jungen deutschen Frauen, die nach dem Ersten Weltkrieg in großer Zahl ein Auskommen als

Gerade Dienstbotinnen gerieten schnell in den Verdacht „liederlichen Lebenswandels“ und der Prostitution.[109] Wenn keine Stelle zu finden war, mochte letztere für manche eine der wenigen verbliebenen Möglichkeiten zum Überleben gewesen sein. Außerdem wurden Dienstbotinnen für sexualisierte Übergriffe, Vergewaltigungen und Verführungen in der Dienstgeber*innenfamilie meist allein verantwortlich gemacht. Sie hatten kaum die Möglichkeit, dagegen offiziell vorzugehen, und wurden im Falle einer Ansteckung mit venerischen Krankheiten oder Schwangerschaft meist fristlos entlassen.[110] Mit dem Posten verloren sie gleichzeitig die Unterkunft. Die häufigen Kindsmorde[111] und Suizide[112] von Hausgehilfinnen noch bis in die Zwischenkriegszeit sind Zeugnis ihrer verzweifelten Lage.[113]

Unabhängig davon wurde unter Prostitution und sittlicher Gefährdung von Dienstbotinnen Unterschiedliches verstanden. Für Polizei oder kirchliche Kreise war der Übergang zwischen Prostitution und dem unehelichen Zusammenleben, vorehelichen sexuellen Kontakten oder dem notbedingten Unterschlupfsuchen bei einem Mann fließend. Hierin spiegelten sich nicht nur die damals verbreiteten moralischen Wertmaßstäbe, die Frauen diskriminierten und sowohl ihre Erwerbsarbeit als auch ihren Eigensinn problematisierten.[114] Ebenso zeigt sich der

---

Dienstmädchen in den Niederlanden suchten, vgl. *Lucassen,* Leo: Administrative into Social Control: The Aliens Police and Foreign Female Servants in the Netherlands, 1918 – 40. In: Social History 27 (2002) 3, S. 327– 342.

109 Karin Walser bezweifelt, dass gerade Dienstbotinnen gefährdet waren, Prostituierte zu werden. Für sie ist dies nicht mehr als eine zur untersuchten Zeit verbreitete Fiktion, die von Historiker*innen Ende des 20. Jahrhunderts übernommen wurde. Vgl. dies.: Dienstmädchen, S. 59 – 73; dies.: Prostitutionsverdacht.

110 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 179 – 180; *Tichy:* Alltag, S. 38 – 42, 56 – 57.

111 Vgl. *Schulte,* Regina: Strafrechtlicher Entwurf und Lebenswirklichkeiten von Kindsmörderinnen im 19. Jahrhundert. In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 383 – 389.

112 Die Suizide und Suidzidversuche von Hausgehilfinnen wurden breit diskutiert. Vgl. Hintermayr, Michaela Maria: Diskurs über Suizide und Suizidversuche von Hausgehilfinnen in Wien zwischen 1925 und 1933/34, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2010. Nach der sozialdemokratischen Hausgehilfinnenorganisation Einigkeit waren 6.265 Suizidversuche und 1.429 Suizide allein im Jahr 1926 unter Hausgehilfinnen in Österreich zu verzeichnen. Vgl. Einigkeit: Der Aufstieg der Hausgehilfinnen und Heimarbeiterinnen. Bericht der Einigkeit 1924 – 1928 an den Verbandstag der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen Österreichs am 24. November 1929 in Wien, Wien 1929, S. 16.

113 Vgl. *Popp:* Haussklavinnen, S. 28 – 29; *Tichy:* Alltag, S. 36 – 37.

114 Vgl. *Mauer,* Heike: Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Regierung von Prostitution in Luxemburg, Opladen/Berlin/Toronto 2018, S. 241 – 243; *Walser:* Dienstmädchen, S. 61 – 63; auch *Schmitz,* Richard: Schützet weibliche Jugend! In: Soziale Hilfe 1 (1924) 1, S. 1; *Zulehner,* Luise: Die Stellungnahme der sozialen Helferin zum gefallenen Mädchen. In: Soziale Hilfe 10 (1933) 1, S. 6 – 13, hier S. 8 – 9.

Umgang von Politiker*innen und Behörden mit Armut, die sie als würdig oder unwürdig (beziehungsweise als ehrenhaft/redlich oder unmoralisch/unredlich) klassifizierten. Während Unterstützung würdigen Armen vorbehalten bleiben sollte, waren Unredlichkeit und die so genannte Arbeitsscheu aus Perspektive der Behörden zu bekämpfen und zu sanktionieren. Infolge ihrer wiederkehrenden Stellenlosigkeit und Stellenwechsel gerieten besonders Dienstbotinnen immer wieder in den Verdacht des „Vazierens", des illegalen Herumziehens ohne festen Wohnsitz oder redliches Auskommen.[115] Für die in politischen, polizeilichen und juristischen Schriften viel implizierte und in Medizin- und Polizeiaktionen und -statistiken hergestellte Nähe von Dienst und Prostitution, Promiskuität und Unmoral, galt Ähnliches.[116]

Allerdings schien zumindest die behördliche Überwachung des Verhaltens und der Stellenwechsel von Dienstbot*innen mithilfe des Dienstbotenbuches bei weitem nicht im gewünschten Maße zu funktionieren. Möglichkeiten und Zuverlässigkeit der Identitätsfeststellung mittels dieser Dokumente waren begrenzt und Sigrid Wadauer zufolge Gegenstand von Konflikten und Verhandlungen: Die Dokumente wurden auf unterschiedliche Weisen verwendet und behördlich behandelt.[117] Hugo Morgenstern schrieb 1912:

> Hingegen ist der Zweck, der gerade durch Einführung von Dienstbotenbüchern angestrebt wurde, einen zusammenhängenden, verläßlichen, behördlich bestätigten Ausweis über Dienstleistung und Verhalten der Dienstboten während der ganzen Dienstzeit zu erlangen, nur recht ungenügend erreicht worden. […] in der Praxis begnügt sich die Behörde […] mit einer einfachen Verlautbarung, welche im besten Falle in den Polizeianzeiger eingerückt wird; dann wartet sie eine gewisse Zeit (zwei bis vier Wochen), ob nicht doch vielleicht das Dienstbotenbuch zum Vorschein gelangt; ist dies nicht der Fall, folgt sie der großen Mehrzahl der Fälle dem Dienstboten das Duplikat – welches aber oft auch Quadruplikat sein kann – anstandslos aus. (Die Führung eines Verzeichnisses hierüber ist nicht vorgeschrieben und geschieht auch infolge der Überlastung der Gemeinden und Polizeibehörden gewöhnlich nicht.)[118]

115 Vgl. *Weigl-Burnautzki:* Internierung, S. 69, 190, 213; ders.: Rassismus und die Soziale Frage. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens", Sozialpolitik und alltägliche Polizeipraxis in Österreich (-Ungarn) 1852 bis 1888. In: *Gress*, Daniela (Hg.): Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, S. 51–82, hier S. 70; auch *Sarti:* Freedom, S. 11.

116 *Natarajan,* Ambika: Sex, Surveillance, and the Servant Question in Vienna, 1850–1914, unveröff. Diss., Oregon State University 2019, Kapitel 2.

117 Vgl. *Wadauer,* Sigrid: Kategorisierung, Kontrolle, Vertrauen? Arbeits- und Identitätsdokumente im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Ruby,* Sigrid/*Krause*, Anja (Hg.): Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive/Security and Difference in Historical Perspective (= Politiken der Sicherheit/Politics of Security 10), Baden-Baden 2022, S. 265–291.

118 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 126.

Die Kostspieligkeit und der hohe Aufwand, Dienstbot*innen staatlich zu überwachen, machte dieses Unterfangen gleichzeitig unmöglich. Auch die neue Wiener Dienstordnung erschwerte das Ziel einer möglichst lückenlosen Kontrolle. Sie berechtigte die Wiener Polizeidirektion, Dienstbücher auszustellen, wodurch die Heimatgemeinden umgangen wurden.[119]

2.2 Proteste und Reformbestrebungen um die Jahrhundertwende

> Selbst freisinnige Geister, die den Zuständen der Arbeiterklasse fest ins Auge zu blicken wagen, und mit radikalen Hilfsmitteln bei der Hand sind, werden reaktionär, sobald die Dienstbotenfrage berührt wird. *„My house is my castle“* heisst es dann und in diese Zwingburg, in der Millionen Menschen ihre Arbeitskraft opfern, dringt kein Strahl sozialpolitischer Erkenntnis.[120]

2.2.1 Proteste und Organisationsversuche in Österreich und Deutschland

Die Forderungen nach einem grundlegenden Wandel der Gesindeverhältnisse, die sich in die Debatten um die Dienstbotenfrage mischten, waren nicht neu. Im Revolutionsjahr 1848 demonstrierten vierhundert häusliche Dienstbot*innen in Wien für eine Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und protestierten dagegen, dass Dienstmädchen pauschal der Prostitution verdächtig wurden (was sich bis in die Zwischenkriegszeit nicht ändern sollte).[121] Sie forderten die Möglichkeit, sich in Berufsorganisationen zusammenschließen zu können, und wollten die in den Dienstbotenordnungen festgeschriebene hausrechtliche Abhängigkeit abgeschafft sehen. Selbstorganisierte und von Frauen verwaltete Dienstbotenbureaus sollten die Polizei von der Regelung der Dienstangelegenheiten entbinden. All diese Forderungen wurden noch mehr ein halbes Jahrhundert später von den sich konstituierenden Hausgehilfinnenorganisationen, insbesondere der 1911 gegründeten sozialdemokratischen Einigkeit, erhoben. Sowohl Mitte des 19. als auch zu

119 Vgl. ebd., S. 123.
120 *Braun,* Lily: Die Frauenfrage; ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901, S. 388 – 389. Herv. i. O.
121 Vgl. *Walser:* Prostitutionsverdacht.

Beginn des 20. Jahrhunderts riefen sie wütende Reaktionen von Dienstgeber*innen hervor, die um ihre Machtposition bangten.[122]

Auch in mehreren Städten des späteren deutschen Kaiserreichs versammelten sich Hausbedienstete, um unter anderem höhere Löhne, mehr selbstbestimmte Zeit und bessere Schlafmöglichkeiten zu verlangen. Ebenso machten sie auf Probleme, wie die quasi permanente Verfügbarkeit für die Dienstgeber*innen, aufmerksam, die mit dem häuslichen Dienst verbunden waren. Die erste dieser Zusammenkünfte fand bereits im April 1848, einen Monat vor den Wiener Hausgehilfinnenprotesten, in Leipzig mit über dreihundert Dienstbotinnen statt. Auslöser war eine Anzeige im Leipziger Tageblatt gewesen, die zur Dienstmädchenversammlung aufrief. Wohl scherzhaft gemeint, brachte sie eine Lawine ins Rollen: Nicht nur gründeten die Aktivist*innen nach dieser und einer Folgeversammlung den ersten Verein von Hausbediensteten, sondern auch in anderen Städten zogen Dienstbotinnen nach und organisierten Versammlungen. Die andernorts initiierten Vereine konnten sich jedoch meist nur wenige Wochen behaupten, und weder in Leipzig noch in anderen deutschen oder österreichischen Städten wurden Änderungen erreicht.[123]

Nachdem die 1848er Revolution niedergeschlagen worden war, schloss sich die Tür für Vereinsgründungen für lange Zeit. Erst wieder 1894 wurde auf Initiative bürgerlich-liberaler Frauenvereine der erste Verein für Hausbeamtinnen gegründet. Allerdings waren die Organisierungs- und Änderungsbestrebungen solcher Frauenvereine auf höheres Hauspersonal gerichtet, die den Aktivistinnen sozial näherstanden.[124] Im Jahr 1899 kam es in Berlin zu „Dienstbotenunruhen", die auch Proteste in anderen deutschen Städten auslösten. Ab 1904 nahm sich die sozialistische Frauenbewegung der Dienstbot*innen an: Auf der Frauenkonferenz in Bremen wurde die Dienstbotenfrage explizit als Arbeiter*innenfrage formuliert. 1906 gründete sich dann der erste gewerkschaftliche Verein für häusliche Dienstbotinnen und Bedienerinnen in Nürnberg; ab 1907 geschah Entsprechendes auch in anderen deutschen Städten. Der gewerkschaftliche Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands (1909) und die etwas später gegründete sozialdemokratische Hausgehilfinnenorganisation in Österreich erhoben ähnliche Forderungen wie je-

---

122 Vgl. *Hauch:* Frauen, S. 25; *Hauch*, Gabriella: Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 49), Wien 1990, S. 197–198.

123 Vgl. *Becker,* Bernhard: Die Reaktion in Deutschland gegen die Revolution von 1848, beleuchtet in sozialer, nationaler und staatlicher Beziehung, Braunschweig [3]1873, S. 55; *Friese:* Frauenarbeit, S. 309 – 310; *Hauch:* Frauen, S. 193 – 198; *Kerchner,* Brigitte: Beruf und Geschlecht. Frauenberufsverbände in Deutschland 1848 – 1908 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 97), Göttingen 1992, S. 68 – 69.

124 Vgl. *Stillich:* Lage, S. 385 – 386.

ne, die Dienstbot*innen bereits 1848 formuliert hatten und traten unabhängig davon für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von häuslich Bediensteten ein.[125] In England war mit der London Domestic Servants Union bereits 1891 eine gewerkschaftliche Vereinigung ins Leben gerufen worden, die ähnliche Ziele verfolgte und 1892 schon fünfhundert Mitglieder hatte.[126]

In Österreich war es in den 1890er Jahren im Rahmen der Sozialdemokratie wieder zu größeren politischen Protesten und Zusammenschlüssen von Hausgehilfinnen gekommen.[127] An der ersten Maidemonstration von 1890, für die Sozialdemokratinnen einen eigenen Frauenblock sowie eine anschließende Frauenversammlung organisiert hatten, nahmen auch Hausgehilfinnen teil. In der Folge waren sie in den wöchentlichen Treffen des frisch gegründeten Arbeiterinnen-Bildungsverein[128] vertreten. Insgesamt jedoch war die Organisierung der Dienstbot*innen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts kein Ziel der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP). Frauenspezifische Belange und Erwerbstätigkeiten spielten für die Partei- und Gewerkschaftsaktivitäten keine Rolle – erst nach einigen Auseinandersetzungen sozialdemokratischer Aktivistinnen mit männlichen Genossen in den 1890er Jahren wurden diese überhaupt beachtet.[129]

125 Vgl. *Friese:* Frauenarbeit, S. 311 – 312; *Purpus:* Frauenarbeit, S. 197; *Walser:* Dienstmädchen, S. 98 – 109; *Wehner-Franco:* Dienstmädchen, S. 120; *Wurms,* Renate: Kein einig Volk von Schwestern: Frauenbewegung 1889 – 1914. In: *Hervé,* Florence (Hg.): Geschichte der deutschen Frauenbewegung (= Kleine Bibliothek 264), Köln 1983, S. 41 – 83, hier S. 73 – 74. Zur Dienstbot*innenbewegung vgl. auch *Ottmüller:* Dienstbotenfrage, S. 109 – 124.

126 Vgl. *Ross,* Lisa: Weibliche Dienstboten und Dienstbotenhaltung in England (= Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft VIII), Tübingen 1912, S. 94 – 95. Auch in anderen europäischen Ländern wurden zur selben Zeit Interessenorganisationen der Dienstbot*innen gegründet – so etwa in Finnland oder 1904 in Stockholm. Vgl. *van Nederveen Meerkerk/Neunsinger/Hoerder:* Workers, S. 7 – 9.

127 Diese Treffen und die Dienstbot*innenversammlungen von 1893 beschrieb *Popp,* Adelheid: Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg, hg. vom Frauenzentralkomitee der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs, Wien 1929, S. 44 – 49. Im Jahr 1929 wurden diese Seiten wortgleich im Bericht der Hausgehilfinnengewerkschaft Einigkeit abgedruckt. Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 7 – 9.

128 Der Arbeiterinnen-Bildungsverein gründete sich im Anschluss an die Maifeier im Juni 1890. Frauen war es bis 1918 gesetzlich nicht gestattet, Mitglied oder Gründerinnen politischer Organisationen zu sein. Sie nutzten daher den gesetzlichen Graubereich aus – der Arbeiterinnen-Bildungsverein und Gewerkschaften galten als unpolitisch –, um eigene Organisationen zu etablieren. Vgl. *Grandner,* Margarete: Special Labor Protection for Women in Austria, 1860 – 1918. In: *Wikander,* Ulla/*Kessler-Harris,* Alice/*Lewis,* Jane (Hg.): Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880 – 1920, Urbana/Chicago 1995, S. 150 – 187, hier S. 163; *Popp,* Adelheid: Zwanzig Jahre Arbeiterinnenbewegung. In: dies. (Hg.): Gedenkbuch 20 Jahre österreichische Arbeiterinnenbewegung, im Auftrage des Frauenreichskomitees, Wien 1912, S. 6 – 22, hier S. 6.

129 Vgl. *Grandner:* Labor Protection, S. 163 – 166.

Der häusliche Dienst im Speziellen galt in der Partei auch nur als vorübergehende Tätigkeit, und Dienstbot*innen ordneten die Genossen auf Grund ihrer häufigen Vereinzelung im Dienstgeber*innenhaushalt und ihrer angeblichen Identifikation mit den Herrschaften nicht als politisch und gewerkschaftlich organisierbare Gruppe (und daher auch nicht als wesentlich für die Mobilisierung der Arbeiter*innenschaft) ein.[130]

Bei sozialdemokratischen Aktivistinnen fanden die in den Treffen vorgebrachten Anliegen von Dienstbot*innen aber Aufmerksamkeit. Für den 8. Oktober 1893 beriefen Sozialdemokratinnen die erste Dienstmädchenversammlung in Wien ein. Auch in den Kronländern fanden Zusammenkünfte statt.[131] Nach einem veröffentlichten Bericht (1929) der damaligen Mitorganisatorin Adelheid Popp war die Wiener Dienstbotinnenversammlung ein Ort, an dem die Betreffenden selbst von ihren alltäglichen Problemen ebenso wie erfahrenem Leid berichten konnten.

Für Popp und ihre Mitstreiterinnen ging es nach eigener Aussage aber vor allem um Aufklärung der Teilnehmenden, denen sie „kindliche Naivität“ unterstellten. Das „weibliche Geschlecht“ sollte „zur Erkenntnis seiner unwürdigen Lage“ gebracht, Frauen politisiert und in die Arbeiterbewegung eingebunden werden.[132] Diese erzieherische Haltung, die Dienstbotinnen die Fähigkeit absprach, die eigene Lage zu erkennen, war nicht das Monopol von Popp und anderen Proponentinnen der österreichischen oder deutschen Sozialdemokratie. Auch die deutsche Sozialistin Lily Braun, die sich gegen den Widerstand sowohl politischer Gegner*innen als auch Genoss*innen für die Belange von Dienstbot*innen einsetzte, sprach in ihren Memoiren davon, dass man „diese rechtlosesten unter den Arbeiterinnen zum Bewußtsein ihrer Klasse zu erziehen“ habe. Dienstbot*innen sollten sich ja als Teil der Lohnarbeiter*innenschaft, als Angehörige einer ausgebeuteten Gesellschaftsklasse verstehen und sich in der Sozialdemokratie organisieren.

Letztendlich ging es den sozialdemokratischen Unternehmungen in Österreich und Deutschland darum, wer und was dem Voranschreiten der Arbeiter*innenbewegung (beziehungsweise: der Sozialdemokratie) nutzte. Diese Vereinnahmungstendenzen wurden nicht von allen Dienstbot*innen, die sich versammelten,

130 Vgl. *Popp:* Weg, S. 44 – 45. Für Deutschland vgl. *Braun,* Lily: Memoiren einer Sozialistin. Bd. 2: Kampfjahre, München 1911, online unter: https://www.gutenberg.org/files/16302/16302-h/16302-h.htm (abgerufen 17.12.2021); auch *Wierling,* Mädchen, S. 283.

131 Vgl. *Hauch:* Frauen, S. 40. Die erste Dienstbotinnenversammlung in Wien fand, so Adelheid Popp, im Lanner-Saal bei der Rahlstiege im sechsten Bezirk statt. In der Nähe, Rahlgasse 2, wurde 1927 eines der beiden Hausgehilfinnenheime der Gemeinde Wien errichtet, vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 70 – 71; *Popp:* Weg, S. 45.

132 *Grandner:* Labor Protection, S. 163 – 168; *Popp:* Weg, S. 45, 47.

gutgeheißen. „Wir sind keine Arbeiterinnen, – wollen keine sein!“, wurde Braun auf einer Dienstmädchenversammlung 1899 entgegnet.[133]

Die erste Wiener Versammlung 1893, so berichtete Adelheid Popp, fand ein jähes Ende: Der zur Überwachung abgestellte Kommissär löste die Veranstaltung auf.[134] Im Anschluss wurden mehrere Monate lang wöchentlich Versammlungen in den bürgerlichen Bezirken Wiens veranstaltet, wo viele Dienstbot*innen beschäftigt waren. Die auf Drängen von Sozialdemokratinnen gegründete und an die Arbeiterinnenschaft gerichtete Arbeiterinnen-Zeitung[135] flankierte diese Bestrebungen mit Artikeln und Berichten, in denen die Arbeits- und Lebensbedingungen von häuslichen Dienstbot*innen für eine größere Öffentlichkeit besprochen wurden.[136] Ungeachtet des anfänglichen Enthusiasmus, so Adelheid Popp, konnte das für die Versammlungen benötigte Geld bald nicht mehr aufgebracht werden. Die Politikerin resümierte: „Trotzdem konnte sich diese Bewegung nicht halten, die Zeit war noch nicht reif.“[137]

Abgesehen von den Sozialdemokratinnen forderten bürgerlich-liberale Aktivistinnen des Allgemeinen österreichischen Frauenvereins (AÖFV)[138], die der radikalen Frauenbewegung zugeordnet werden können, eine Revision des Gesinderechts und obligatorische Sozialversicherungen für Dienstbot*innen. Sie richteten Petitionen an die niederösterreichische Statthalterei und den Wiener Gemeinderat. Auf einer freien Vereinsversammlung im März 1895 stellten die Aktivistinnen die Dienstbotenfrage zur Diskussion, um Wiener Hausfrauen die „haltlosen Zustände“ in Gesinderecht und -vermittlung vor Augen zu führen und Möglichkeiten der Abhilfe zu diskutieren.[139]

---

133 Vgl. *Braun:* Memoiren, Bd. 2; auch: *Pierson:* Gesinde, Vorwort S. IX.

134 Vgl. *Popp:* Weg, S. 46.

135 War die erste Ausgabe am 1. Jänner 1892 noch als nur acht Seiten starke Beilage der Arbeiter-Zeitung erschienen, handelte es sich 1893 bereits um eine eigenständige Zeitung, die ab Februar eine Redakteurin erhielt – dies hatten sich Aktivistinnen erstritten. Der zunächst kleine Leser*innenkreis (2.000 bis 3.000) konnte erst Ende der 1890er Jahre und schließlich mit der Gründung der freien politischen Frauenorganisationen ab 1907 deutlich vergrößert werden (auf eine Auflage von knapp 30.000 Exemplaren um 1912). Vgl. *Grandner:* Labor Protection, S. 164; *Popp:* Jahre, S. 15 – 16, 20 – 21.

136 Vgl. *Orthofer:* Au-Pair, S. 107.

137 *Popp:* Weg, S. 47.

138 Zu Rosa Mayreder, einer der wichtigsten Persönlichkeiten des Allgemeinen österreichischen Frauenvereins sowie der zweiwöchentlichen Wiener Zeitung Dokumente der Frauen, vgl. *Semanek,* Brigitte: Von der Edition zum Original. Politik im Tagebuch Rosa Mayreders (1918 – 1938). In: *Gerhalter,* Li/*Hämmerle,* Christa (Hg.): Krieg – Politik – Schreiben, Tagebücher von Frauen (1918 – 1950) (= L’Homme Schriften 21), Wien 2013, S. 139 – 161.

139 Vgl. Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Beitrag, S. 1.

Der AÖFV, ebenso wie der katholische Sozialpolitiker Alexander Schmitz, beteiligten sich an den Debatten mit Schriften „zur Lösung der Dienstboten-Frage". Schmitz trat in seiner Abhandlung für eine Veränderung der Dienstbotenordnungen und die Einführung einer Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosenversicherung für Dienstbot*innen ein, die es (abgesehen von der Krankenversicherung) auch für Arbeiter*innen bislang nicht gab. Darüber hinaus initiierten sogar Wiener gewerbliche Dienstvermittler*innen eine Kampagne zur Schaffung einer Altersversorgung des Dienstpersonals.[140] All diese Forderungen blieben aber zunächst erfolglos.

2.2.2 Landtagsdebatten über eine neue Dienstordnung für Wien im Jahr 1910

Nach der Jahrhundertwende bekam die Hausgehilfinnenbewegung in Wien Aufwind. Sozialdemokratische Abgeordnete setzten sich 1910 im niederösterreichischen Landtag, erst ab Anfang 1922 war Wien ein eigenständiges Bundesland, für Veränderungen der Rechtsstellung von häuslichen Bediensteten ein. Der Einsatz der männlichen Abgeordneten im Landtag – Frauen waren bis 1918 weder wahlberechtigt noch konnten sie sich zur Wahl aufstellen lassen – war Folge des Engagements und zunehmenden Einflusses der Genossinnen in der Partei. Bei der Landtagsdebatte wurde der Antrag christlichsozialer Abgeordneter um den Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Josef Porzer (1847–1914)[141] über eine neue Dienstordnung für das Hauspersonal in Wien verhandelt, welche die bestehende Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1810 ablösen sollte. Dieser Debatte waren bereits mehrere Gesetzesentwürfe vorausgegangen, die im Sande verlaufen waren. Von der ersten Neuformulierung 1883 bis zum gültigen Gesetz 1912 sollten fast dreißig Jahre vergehen.[142]

140 Vgl. ebd.; *Hauch:* Frauen, S. 41; *Schmitz:* Lösung; *Stekl:* Sicherheit, S. 198–199.

141 Biografische Angaben finden sich in *Krause:* Biographisches Handbuch, S. 154.

142 Vor dem 1910 verhandelten Entwurf waren laut der Arbeiterinnen-Zeitung bereits 1883, 1887 und 1891 Entwürfe ausgearbeitet worden. Den Entwurf von 1891 hatte demnach der liberale Gemeinderat Vogler verfasst. Vgl. N.N. („Ein Rother"): Die österreichische „Dienstboten-Ordnung" Ende des 19. Jahrhunderts! In: Arbeiterinnen-Zeitung 2 (21.7.1893) 14, S. 1–7, hier S. 7. Der schließlich um 1910 im Ausschuss verhandelte Entwurf stammte von Josef Porzer. Vgl. Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 276. Die neue Dienstordnung trat erst am 1. Jänner 1912 in Kraft. Vgl. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 25.

Die Debatte im niederösterreichischen Landtag war aus mehreren Gründen wichtig, auch wenn das neue Gesetz keine tiefgreifenden Änderungen und vor allem nicht jenen Wandel brachte, der von Sozialdemokrat*innen, aktivistischen Dienstbot*innen oder Proponentinnen der Frauenbewegungen anvisiert worden war. Erstens verschaffte sie, zumindest gemäß Adelheid Popp, der sozialdemokratischen Hausarbeiterinnenbewegung neuen Schwung: Es hätten sich nun einige Dienstbot*innen gefunden, die sich mit großem Eifer engagierten. Die prominenteste von ihnen war die Köchin, zeitweilige Haushälterin Friedrich Adlers und spätere Wiener Gemeinderätin Gisela Laferl, verheiratete Wozniczak (1884–1968).[143] Sie war Gründungsmitglied und erste Obfrau der 1911 gegründeten Hausgehilfinnenorganisation Einigkeit. In den Wiener Gemeinderat wurde sie von 1919 bis 1921, in den Rat der Gemeinde Gars am Kamp von 1950 bis 1955 gewählt.[144]

Zweitens aber markierte die Debatte einen vorläufigen Höhepunkt der Dienstbotenfrage: Hier wurde die Kluft zwischen der rechtlichen Realität und dem Rechtsempfinden und Weltbild unterschiedlicher politischer Lager deutlich. Der gesellschaftliche Wandel hatte, so war sich eine Mehrheit der Landtagsabgeordneten einig, die alte Dienstbotenordnung weit hinter sich gelassen. Sie erschien unzeitgemäß und hinderlich, und eine veränderte Welt brauchte ein neues, modernes Gesetz.

Nicht zum ersten Mal wurde eine Dienstbotenordnung in einer Landtagsdebatte als veraltet angesehen. Nicht einmal der Wunsch einer Umgestaltung des Dienstes hin zu einem Arbeitsverhältnis war neu. So hatte der liberale Abgeordnete Anton Willner bei der Landtagsdebatte 1875 über eine Revision der Dienstbotenordnung für Niederösterreich Land eine Neuregelung der Dienstverhältnisse durch die Bestimmungen über den Dienstvertrag im ABGB ins Spiel gebracht.[145] Dienstbotenordnungen existierten in Österreich dennoch bis in die Mitte der 1920er Jahre fort, wenn sie auch ab 1920 partiell vom Hausgehilfengesetz abgelöst werden sollten.

1910 stimmten Christlichsoziale und Sozialdemokraten zumindest darin überein, dass die (in diesem Fall: ältere Wiener) Dienstbotenordnung rückständig und

143 Zu ihrer Biografie vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/2493 (abgerufen 15.5.2023).

144 Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/2493 (abgerufen 19.12.2021); *Weigl,* Andreas: Gisela Laferl. In: *Korotin,* Ilse (Hg.): biografiA. Lexikon österreichischer Frauen, Bd. 2: I-O. Wien/Köln/Weimar 2016, S. 1888–1889; *Urban,* Gisela: Die Entwicklung der Österreichischen Frauenbewegung im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen. In: *Braun,* Martha Stephanie/*Fürth,* Ernestine/*Hönig,* Marianne/*Laube,* Grete/*List-Ganser,* Bertha/*Zaglits,* Carla (Hg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. im Auftrage des Bundes österreichischer Frauenvereine, Wien 1930, S. 25–64, hier S. 53.

145 Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, IV. Wahlperiode, 5. Sitzung der 5. Session am 24. April 1875, S. 85.

damit unangemessen war und der Dienst eher als Arbeitsverhältnis begriffen werden musste. Laut Josef von Baechlé (Christlichsoziale Partei, 1868–1933), dem Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses,[146] der den Gesetzesentwurf beraten hatte, besaß Österreich neben dem ABGB

> noch eine Reihe anderer Gesetze aus der vorkonstitutionellen und patriarchalischen Ära, die wie eine Ruine in die moderne Zeit hineinragen. Zu diesen – ich möchte sagen Anachronismen unseres Privatrechtes – gehört auch die in Geltung stehende Wiener Gesindeordnung.[147]

Die deutlichen Worte, die er hier trotz seines Respekts für den Verfasser der alten Gesindeordnung Joseph Freiherr von Sonnenfels (1733–1817) fand, ergaben sich aus einem neuen Verständnis von Arbeit, das sich nach der Vorstellung auch vieler anderer Politiker im Gesinderecht manifestieren musste. Es bedurfte einer rechtlichen Ausgestaltung der Dienstbot*innenverhältnisse,

> welche in dem Dienstboten keinen Leibeigenen des Dienstgebers, sondern einen Arbeitnehmer erblickt, der sich von anderen Arbeitnehmern im wesentlichen nur durch die Hausgenossenschaft mit dem Arbeitgeber unterscheidet.[148]

Eine radikale Änderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ging von Baechlé aber zu weit. Schon gar nicht strebte er oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder, für die er sprach, eine Gleichstellung oder gar Gleichsetzung von Dienstbot*innen mit anderen Lohnarbeiter*innen an. Er betrieb eine moderate Reform der Gesindeverhältnisse, ohne an der rechtlichen Unterscheidung von Lohnarbeiter*innen und Dienstbot*innen zu rütteln.[149]

Die Sozialdemokraten im Landtag, welche die Rechte von Lohnarbeiter*innen auf Dienstbot*innen ausdehnen wollten, widersprachen dieser Ansicht und dem debattierten Entwurf vehement: Gesindeverhältnisse wären wie gewerbliche Arbeitsverhältnisse von Lohnarbeiter*innen zu behandeln, anstatt sie weiter mit Sondergesetzen zu regeln, welche die persönliche Abhängigkeit von Dienstbot*innen festschrieben. Ein reichseinheitliches Gesetz für alle Dienstbot*innen sollte mit der Zersplitterung der Rechtsverhältnisse aufräumen. So argumentierte Karl Renner:

146 Biografische Angaben finden sich in *Krause:* Biographisches Handbuch, S. 17.
147 Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 266.
148 Ebd., S. 266–267.
149 Vgl. ebd., S. 267.

> Wir tun klug, wenn wir nichts anderes von dem Dienstnehmer verlangen als eine streng umschriebene Arbeitsleistung und von dem Dienstgeber nichts fordern, was er nicht leisten kann, nicht Fürsorge und Obhut, die er nicht versteht, weil er einer anderen Gesellschaftsklasse angehört, sondern nur eine klare, glatte Geldleistung und bestimmte Fürsorgepflicht durch öffentliche Institute. Mit einem Wort, das Dienstverhältnis hat sich immer mehr zu einem Arbeitsverhältnis umgewandelt. Wir stehen mitten in dieser Umwandlung und es wäre an der Zeit gewesen, das Dienstverhältnis auf die Gewerbeordnung hinüberzuführen. […] Für nichts anderes, nicht für persönliche Dienste, sondern für hauswirtschaftliche Arbeiten sollen die Rechtsverhältnisse zwischen dem einen und andern Vertragsteil geregelt werden […].[150]

Den „hauswirtschaftlichen Arbeiterinnen", so Renner, sollte es zudem ermöglicht werden, außerhalb des Dienstgeber*innenhaushalts zu leben und einen eigenen Hausstand zu gründen.[151] Aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg sollten Bedienerinnen, Kinderfrauen, Wäscherinnen oder Pflegepersonal mit eigener Wohnung die Mehrheit der Hausbediensteten stellen.[152]

Durchsetzen konnten die Sozialdemokraten ihre Forderungen nicht. Dies scheiterte laut Hannes Stekl am Widerstand der im Landtag stark vertretenen „großbürgerlichen und agrarischen Gruppen".[153] Aber auch der Bund österreichischer Frauenvereine (BÖFV)[154], die Dachorganisation der bürgerlich-liberal orientierten Frauenorganisationen, dem die gewichtige Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs (ROHÖ) angehörte, stand den sozialdemokratischen Interventionen, so Gabriella Hauch, ablehnend gegenüber, da die von den Änderungen betroffenen Dienstgeberinnen nicht gehört worden seien.[155] Die mehrheitliche Auffassung im Landtag war, dass Dienstbot*innen und andere Erwerbsarbeitende für ein gemeinsames Recht zu unterschiedlich wären.

So fielen die qualitativen Änderungen des Gesinderechts in der neuen Wiener Dienstordnung relativ gering aus. Allerdings war diese mit 26 Paragrafen wesentlich schlanker als die vorher gültige mit 166 Paragrafen. Sie beschränkte sich darauf, die wichtigsten Rechte und Pflichten beider Seiten festzulegen. Und manche jener Paragrafen, mit denen die Abhängigkeit von Dienstbot*innen als Mitglieder der Hausgenossenschaft bestimmt wurde, waren zumindest abgemildert formuliert. Beispielsweise durften Dienstgeber*innen die Habseligkeiten von Bediensteten nur

150 Ebd., S. 274.
151 Vgl. ebd., S. 274–275.
152 Vgl. *Conrad:* Dienstbotenproblem, S. 16–17; *Sutherland:* Americans, S. 183–184, 186–188; *Witkowski:* Arbeit, S. 61–62.
153 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 177.
154 Vgl. *[Bandhauer-]Schöffmann:* Frauenbewegung.
155 Vgl. *Hauch:* Frauen, S. 41.

noch bei begründetem Verdacht auf Diebstahl und vor Zeug*innen durchsuchen.[156] Von einem Züchtigungsrecht der Dienstgeber*innen war im neuen Gesetz keine Rede mehr. Außerdem waren einige Schutzbestimmungen für Dienstbot*innen enthalten, wie etwa die sieben Stunden freie Zeit an jedem zweiten Sonntag.[157] Ferner setzte die neue Ordnung eine andere Terminologie durch: Statt „Dienstbotenordnung“ stand nun „Dienstordnung“ im Titel (wobei „Gesindeordnung“ ebenfalls hinzugefügt wurde). Der Trend einer sprachlichen Anpassung an die Semantik der juristischen Verregelungen des Arbeitsverhältnisses setzte sich in der Zwischenkriegszeit mit dem „Hausgehilfengesetz“ fort.

Allerdings waren die Schutzbestimmungen weiterhin schwammig formuliert und orientierten sich an einer Schutzverpflichtung der Dienstgeber*innen statt an vertraglichen und/oder kollektiven Arbeitsrechten. Für deren Durchsetzung gab es keinerlei Kontrollinstanzen, so dass sich an der Praxis der Dienstverhältnisse nichts änderte. Ebenso bestanden weiterhin Bestimmungen, welche die persönliche Abhängigkeit der Dienstbot*innen von den Dienstgeber*innen absicherten – etwa jene zur Polizeigerichtsbarkeit, zur zwangsweisen Rückführung „entlaufener“ Dienstbot*innen oder zur Verpflichtung, ein Dienstbuch zu besitzen.[158] Damit blieben in Österreich wie in Deutschland[159] die Initiativen zur Angleichung von Dienstbotenverhältnissen an die bereits durchgesetzten Rechte und Ansprüche von Lohnarbeiter*innen weitgehend erfolglos. Derlei Versuche wurden mit dem Verweis auf die Besonderheiten des Dienstes in Haus- und Landwirtschaft abgeschmettert.

2.3 Gründungen von Interessenvertretungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Engagement und wachsender Einfluss von Frauen in der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei beförderte die Gründung einer Hausgehilfinnenorganisation im Mai

156 Vgl. *Morgenstern*, Hugo (Hg.): Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) für die k.k. Reichhaupt- und Residenzstadt Wien. Gesetz vom 28. Oktober 1911, n.-ö. LGBl. Nr. 125, Wien 1912, Vorwort, S. III; Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 8. Ebenfalls geringfügig entschärft ist § 6.

157 Vgl. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, §§ 7–9; sowie *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 136–137.

158 Vgl. *Popp:* Haussklavinnen, S. 13; Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, §§ 2, 7–9, 15, 22.

159 Vgl. *Keiser:* Vertragszwang, S. 389.

1911. Der Verein Einigkeit entwickelte sich neben dem 1909 ins Leben gerufenen katholischen Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen zur wichtigsten Interessenvertretung von Hausgehilfinnen. Diese beide wurden von Staat und Kommunen in der Zwischenkriegszeit als einzige Interessenvertretungen von häuslich Bediensteten anerkannt. Nur sie vertraten Hausgehilfinnen in tarifvertraglichen Verhandlungen.

Für die folgende Darstellung der Einigkeit und des Reichsverbandes der christlichen Hausgehilfinnen stütze ich mich auf deren Veröffentlichungen, insbesondere ihre Mitgliederzeitungen, die für eine Öffentlichkeit von Hausgehilfinnen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Vereinsmitgliedern), Freiwilligen und Förder*innen, gegebenenfalls Dienstgeber*innen produziert wurden, um zu mobilisieren und Unterstützungen einzuwerben. Der Alltag der Vereinsaktivitäten wird selten behandelt, aber die Eigenpräsentationen der Vereine sind gut zu erfassen. Abseits dieser offiziellen Selbstdarstellungen ist kaum Material überliefert.

Programmatisch folgten die zwei Vereinigungen ähnlichen Zielen wie äquivalente sozialdemokratische und christliche Organisationen, die sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Deutschen Kaiserreich gründeten. Wie Mareike Witkowski auch für Deutschland zeigt, blieben die Einflussmöglichkeiten der Hausgehilfinnenorganisationen begrenzt.[160]

2.3.1 Der sozialdemokratische Verein Einigkeit

Die Einigkeit wurde auf Initiative des sozialdemokratischen Frauenzentralkomitees[161] gegründet, das zudem finanziellen Beistand leistete. Sozialdemokratinnen engagierten sich beim Aufbau der Organisation, bis schließlich Hausgehilfinnen selbst vermehrt die Vereinsgeschäfte übernahmen. Von Anfang an waren etwa die spätere Favoritener Bezirksrätin und Wiener Gemeinderätin Antonie Alt (1884–

160 Vgl. *Witkowski:* Arbeitsplatz, S. 225–285, v. a. S. 225–226.

161 Das Frauenzentralkomitee (zuerst: Frauenreichskomitee) hatten Sozialdemokratinnen 1898 ins Leben gerufen, einerseits um Arbeiterinnen zu mobilisieren und ihnen den Eintritt in die Arbeiterbewegung zu ermöglichen, andererseits um die männlich geprägte Sozialdemokratie selbst mitgestalten zu können. Eines der wichtigsten politischen Ziele war die Durchsetzung des Frauenwahlrechts. Aber auch Themen wie Arbeiterinnenschutz und -rechte standen auf der Agenda. Die Gründung erntete bei den männlichen Genossen aus Partei und Gewerkschaften zunächst keinen Zuspruch; erst 1909 wurde das Frauenzentralkomitee als selbstverwaltete Parteiorganisation anerkannt. Vgl. u. a. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/768 (abgerufen 19.12.2021); *Grandner:* Labor Protection, S. 161–167.

1963)[162] und Gisela Laferl, ebenfalls Wiener Gemeinderätin in der Ersten Republik, mit von der Partie.

Die ersten Forderungen des Vereins deckten sich weitgehend mit jenen aus den 1890er Jahren, zum Teil sogar mit jenen aus dem Revolutionsjahr 1848. Die Aktivistinnen visierten eine reichseinheitliche Dienstbotenordnung an (vom Einbezug in die Gewerbeordnung war zumindest im offiziellen Programm keine Rede). Weiters standen die Errichtung von Gewerbegerichten für Hausgehilfinnen, die Abschaffung der Polizeigerichtsbarkeit und des Dienstbotenbuches sowie die Einrichtung einer Kranken-, Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung auf der Agenda. Außerdem verlangte die Einigkeit neben nächtlichen Ruhezeiten und einem freien Tag in der Woche einen gesetzlichen Schutz vor Sommerentlassungen (manche Dienstgeber*innen kündigten ihrem Personal, bevor sie auf Sommerfrische gingen, um bei der Rückkehr andere Bedienstete einzustellen).[163]

All dies war für die Einigkeit aber nicht mehr als ein Etappenziel auf dem Weg der Eingliederung von Hausgehilfinnen in die Arbeiter*innenbewegung und zur erhofften Ablösung des Dienstes durch formalisierte und abgesicherte Lohnarbeitsverhältnisse. Dieses Vorhaben verfolgte der Verein im Zuge seiner zunehmenden Bedeutung in der Zwischenkriegszeit mit wachsender Bestimmtheit. Einerseits waren häusliche Bedienstete aus seiner Perspektive Arbeiterinnen wie andere auch und daher durch die herrschende Klasse ausgebeutet.[164] Wie eine Gewerkschaft wollte der Verein also die Interessen dieser Arbeiterinnen gegenüber Dienstgeber*innen und staatlichen Institutionen vertreten. Andererseits galten Hausgehilfinnen für die Einigkeit als noch gefährdeter als andere Arbeiter*innen, da sie den Dienstgeber*innen rund um die Uhr ausgeliefert wären.

Gleichzeitig bestand kaum Schutz vor willkürlichen Kündigungen, durch die Bedienstete nicht nur ihren Posten verloren, sondern auch obdachlos wurden. Hohe Stellenlosigkeit verschlimmerte diese Situation, führte sie doch zu einem verstärkten Konkurrenzkampf um Dienstplätze. Laut der Einigkeit nutzten Dienstgeber*innen die Lage Dienstsuchender aus, etwa indem sie die Arbeitszeiten verlängerten und die Löhne drückten.[165] Daher galt es, die besonderen Problemlagen

162 Zu ihrer Biografie vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1084 (abgerufen 15.5.2023).
163 Vgl. Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Discussion, S. 13; Einigkeit: Aufstieg, S. 8–9.
164 Vgl. *Magaziner,* Alfred: Die jugendliche Hausgehilfin. In: Einigkeit 15 (1927) 5, S. 5–6, hier S. 5; *M.,* W.: Monatsrückschau. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 10, S. 2; N.N.: Wer ist die schönste Hausgehilfin Wiens? In: Die Hausangestellte 20 (1932) 2, S. 2–3, hier S. 3; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1–2; *Schuster,* H.: Die Hausgehilfin leidet gleichfalls unter der Wirtschaftskrise. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 12, S. 4.
165 Vgl. *Ikker,* Marie: Streiflichter aus der Vermittlung. In: Die Hausangestellte 21 (1933) 5–6, S. 2–3; *Magaziner,* Alfred: Die jugendliche Hausgehilfin. In: Einigkeit 15 (1927) 5, S. 5–6, hier S. 5.

von Hausgehilfinnen durch den Aufbau einer Unterstützungsinfrastruktur nicht nur abzumildern, sondern grundlegend zu beseitigen.

Die Funktionärinnen der Einigkeit traten für eine Trennung von Wohn- und Arbeitsort ein. Ähnlich wie andere Sozialistinnen,[166] proletarische sowie auch bürgerliche Feministinnen warben sie für alternative Modelle des Haushaltens und Versorgens wie etwa das Einküchenhaus, mit denen die Emanzipation von Hausfrauen und Dienstbotinnen gleichermaßen herbeigeführt werden sollte. In diesem (selten realisierten) Wohnbaumodell war Hausarbeit zum Teil „vergesellschaftet": Bezahlte Arbeitskräfte, die im eigenen Haushalt wohnten, kochten beispielsweise zentral für alle Wohnparteien.[167] Als wichtigstes Mittel aber, um die gesetzten Ziele zu erreichen, erschien der Einigkeit die Mobilisierung und Organisierung möglichst aller Hausgehilfinnen. Viele Artikel in der Zeitung riefen dazu auf, gemeinsam für die eigenen Klasseninteressen einzustehen.[168]

Die Mitgliederzeitung wurde 1911 mit dem Verein gegründet.[169] 1913 folgte eine Dienststellenvermittlung, der erste wesentliche Baustein der Unterstützungsinfrastruktur. Sie war in den Kanzleiräumlichkeiten des sozialdemokratischen Verein der Heim- und Hausarbeiterinnen in der Webgasse 25 im sechsten Wiener Ge-

166 Zu den Visionen und Debatten österreichischer Sozialdemokratinnen und Kommunistinnen um die Vergesellschaftung von Haus- und Betreuungstätigkeiten vgl. *Helfert,* Veronika: Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924 (= L'Homme Schriften 28), Göttingen 2021, S. 312–320.

167 Vgl. *H.,* Bettina: Die Hausgehilfin und das Einküchenhaus. In: Einigkeit 15 (1927) 8–9, S. 2–3. Dieses Modell wurde seit Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Zwischenkriegszeit in den proletarischen und auch bürgerlichen Frauenbewegungen diskutiert. Es blieb aber umstritten und eine Minderheitenvision – etwa von Lily Braun, die sich um die Jahrhundertwende für den Bau solcher Häuser einsetzte. Trotz des teils vehementen Widerstands in sozialdemokratischen oder/und kommunistischen Parteien wurden in manchen europäischen Städten (etwa Kopenhagen, Stockholm und Berlin) Einküchenhäuser errichtet. In Wien baute die Gemeinde 1923 das Einküchenhaus Heimhof Ecke Johnstraße/Pilgerimgasse im 15. Bezirk auf Betreiben von Akteurinnen der radikalen bürgerlichen Frauenbewegung. Vgl. *Krawietz:* Kontroversen, S. 182–189; *Saurer,* Edith: Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Margareth *Lanzinger*, Wien/Köln/Weimar 2014, S. 101–103; *Schmidt-Waldherr,* Hiltraud: Emanzipation durch Küchenreform? Einküchenhaus versus Küchenlabor. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 2 (1991) 1, S. 57–76, hier S. 60–65, 70–71; zu Wien *Wieger,* Lucia: Kollektiv leben im Einküchenhaus, Beitrag im Blog von fernetzt. Junges Forschungsnetzwerk Frauen- und Geschlechtergeschichte (15.9.2021), online unter: https://www.univie.ac.at/fernetzt/20210915/ (abgerufen 19.12.2021). Zu Schweden vgl. *Platzer,* Ellinor: From Private Solutions to Public Responsibility and Back Again: The New Domestic Services in Sweden. In: Gender & History 18 (2006) 2, S. 211–221, hier S. 213.

168 Vgl. *H.[ennelotter],* St.[ephanie]: An alle Hausangestellten! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 1, S. 1–3; N.N.: Heraus aus der Einsamkeit. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 10, S. 5.

169 Zu deutschen Hausgehilfinnenzeitungen vgl. *Goebel:* Dienstbotenzeitungen.

meindebezirk untergebracht und sollte gewerblichen Dienstvermittlungen, die Vereinsfunktionärinnen als schädlich für Stellensuchende beschrieben, eine eigene entgegensetzen.[170]

Der Erste Weltkrieg brachte die Vereinsarbeit der jungen Organisation beinahe zum Erliegen. Während der ersten Kriegsmonate verloren viele häusliche Dienstbotinnen ihren Posten, nachdem die Dienstgeber eingezogen worden waren, der Personalstand verkleinert wurde oder Dienstgeber*innen aus Wien abwanderten. Aus Angst vor dem Verlust der Stellung oder längerer Stellenlosigkeit akzeptierten viele Bedienstete verschlechterte Bedingungen, auch das Dienen ohne Lohn, und scheuten, wie die Einigkeit beklagte, vor einem Eintritt in die Organisation und gewerkschaftlichem Engagement zurück. Im Laufe des Kriegs veränderte sich die Konkurrenzsituation jedoch. Viele Frauen und Mädchen fanden Beschäftigung in der Kriegsindustrie, in Spitälern oder Magazinen. Andere gingen zurück aufs Land, um in der elterlichen Wirtschaft auszuhelfen, nachdem Väter und Brüder als Soldaten an die Front hatten gehen müssen.

In der Stadt machte sich besonders in den letzten beiden Kriegsjahren die Lebensmittelknappheit auch für Hausgehilfinnen bemerkbar. Nicht nur verschlechterte sich ihre Ernährungssituation (meist mehr als die ihrer Dienstgeber*innen), sondern zu ihren Aufgaben gehörte nun oft auch das stundenlange Anstehen um die rar gewordenen Lebensmittel. Da manche Dienstgeber*innen zudem das Personal reduziert hatten, aber vom gewohnten Standard der Haushaltsführung nicht abrücken wollten, erhöhte sich die ohnehin drückende Arbeitslast für das Personal weiter. Hinzu kamen Verschlechterungen bei der Unterbringung und den bereitgestellten Arbeitsmitteln.[171] Diese Situation stellte beide

170 Die Veränderungen in der Organisationsstruktur der Einigkeit wirkten sich auch auf die Vereinszeitung aus. Die Einigkeit erschien ab 1911. 1913 fusionierte sie mit dem neuen Vereinsblatt, der Zeitung des Vereins der Heim- und Hausarbeiterinnen, dem sich der Verein Einigkeit 1917 anschloss. Ab 1915 wurde das Vereinsblatt auch den Mitgliedern der Einigkeit als offizielle Verbandszeitung zugeschickt. Während des Ersten Weltkriegs wurden Artikel häufig zensiert. Konnte das Vereinsblatt 1919 zwar unter dem neuen Redakteur Johann Svitanics (1890 – 1958) auf besserem Papier und in neuem Design erscheinen, litt es Anfang der 1920er Jahre unter der einsetzenden Wirtschaftskrise. 1922 erschienen lediglich drei Folgen des sonst meist monatlich veröffentlichten Blattes mit einem Gesamtumfang von nur 14 Seiten. Die Schwierigkeiten hielten bis einschließlich 1924 an. Ab Juli 1924 erschien wieder die Einigkeit als Repräsentationsorgan lediglich des Vereins der Hausgehilfinnen und Hausarbeiterinnen, und ab 1925 wurde sie wieder monatlich veröffentlicht. Ab Jänner 1928 wurde sie in Die Hausangestellte umbenannt und umfasste in jeder Folge acht Seiten. Zwischen 1925 und 1928 war die Auflage von 3.800 auf 5.450 Exemplare angestiegen. Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 74 – 76.

171 Vgl. *Augeneder:* Arbeiterinnen, S. 118 – 121; Einigkeit: Aufstieg, S. 10; *Helfert,* Veronika: „Unter Anführung eines 13jährigen Mädchens“. Gewalt und Geschlecht in unorganisierten Protestformen in

großen Hausgehilfinnenorganisationen vor die Herausforderung, die gewohnten Agenden aufrechtzuerhalten. Sie dauerte bis in die Nachkriegszeit an, in der die Bevölkerung weiterhin unter knapper Versorgung litt und mit Arbeits- und Stellenlosigkeit zu kämpfen hatte.[172]

Unter den Bedingungen des Krieges sank die Mitgliederzahl der Einigkeit bis auf 24 Personen im Jahr 1917, als in Wien noch ungefähr 50.000 Hausgehilfinnen gezählt wurden. Zur Rettung der Organisation schloss sie sich, ohne aber ihren selbstständigen Status aufzugeben, im selben Jahr mit dem bereits seit 1902 bestehenden Verein der Heim- und Hausarbeiterinnen zusammen, der aus dem 1897 gegründeten Verein der Näherinnen hervorgegangen war. Das Büro der Einigkeit wurde in dessen Sekretariatsräume verlegt. Initiatorin des Vereins der Heim- und Hausarbeiterinnen war Käthe Königstetter (1874–1940).[173] Die spätere Nationalratsabgeordnete Anna Boschek wirkte zeitweilig als Obfrau.[174] Die Organisation verfolgte den Zweck, Frauen insgesamt gewerkschaftlich zu organisieren. „Jede Frau", schrieben die Funktionärinnen der Einigkeit 1929, „konnte Mitglied werden, denn sie konnte leicht nachweisen, daß sie im eigenen Haushalt Näharbeiten verrichtete."[175]

Obwohl auch der Verein der Heimarbeiterinnen während des Krieges stark an Mitgliedern einbüßte, war die Unterstützung der Einigkeit durch den Zusammenschluss gesichert. Das Frauenzentralkomitee zog sich daraufhin aus der Vereinsarbeit zurück. Allerdings nahmen manche Funktionärinnen, die auch im Heimar-

---

Wien während des Ersten Weltkrieges. In: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung II (2014), online unter: http://www.arbeiterbewegung-jahrbuch.de/wp-content/uploads/2014/06/JBzG_2014_II_Veronika_Helfert_.pdf (abgerufen 8.6.2023), S. 66–82, hier S. 70–71.

172 Vgl. u. a. *Scherfler,* Fanny: Die Gründung des Durchzugsheimes im Wiener Verband. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 10, S. 6–7, hier S. 7; *Weiß,* Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 12, S. 5–6, hier S. 6.

173 Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/2980 (abgerufen 19.12.2021).

174 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 50. Die ehemalige Spulerin Anna Boschek (1874–1957) aus Wien wurde im Jahr 1891 Mitglied des Arbeiterinnen-Bildungsvereins. Ab 1894 war sie in der Gewerkschaftskommission aktiv und ab 1898 Geschäftsführerin des Frauenzentralkomitees. 1918 wurde sie Mitglied des Wiener Gemeinderats, 1919 Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung und 1920 Abgeordnete im Nationalrat. Vgl. *Boschek,* Anna: Aus vergangenen Jahren. In: *Popp,* Adelheid (Hg.): Gedenkbuch 20 Jahre österreichische Arbeiterinnenbewegung, im Auftrage des Frauenreichskomitees, Wien 1912, S. 89–102; *Göhring,* Walter: Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin. In: ders. (Hg.): Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 63–182; http://www.univie.ac.at/biografiA/daten/text/polit_bio/boschek.htm (abgerufen 19.12.2021); https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1408 (abgerufen 19.12.2021).

175 Einigkeit: Aufstieg, S. 50.

beiterinnenverein aktiv waren (wie etwa Anna Boschek) weiterhin wichtige Positionen ein.[176] 1918 trat die Organisation der Kunstblumen- und Schmuckfedernarbeiterinnen in den Heimarbeiterinnenverein ein. Für die Belange der Hausgehilfinnen wurde Antonie Platzer[177] als Sekretärin eingestellt. Sie sollte die Vereinstätigkeit der Einigkeit in der Zwischenkriegszeit maßgeblich prägen. Im letzten Kriegsjahr machte sie sich gemeinsam mit ihren Mitstreiterinnen an den Neuaufbau des Vereins. Mit Rechtsberatung und -beistand, Verteilung von Kleidungsstoffen und Dienstbot*innenversammlungen suchten sie den Kontakt zu Hausgehilfinnen. Von 1918 bis 1920 wuchs die Mitgliederzahl auf 2.500. 1928 erreichte sie ihren Höchststand von circa 4.700 Mitgliedern, was allerdings nur einen kleinen Teil der seinerzeit rund 70.000 Hausgehilfinnen in Wien ausmachte.

Auch der Verein der Heim- und Hausarbeiterinnen gewann Mitglieder. Da industrielle Heimarbeiterinnen seit Kriegsende zunehmend in andere Gewerkschaften aufgenommen wurden, setzte sich der Zuwachs vor allem aus Bedienerinnen in Banken (bis diese 1924 ebenfalls ausschieden), in Privathaushalten und in Krankenanstalten und -kassen zusammen. Im Jahr 1923 gliederte sich der Verein als Hausarbeiterinnensektion in den Verein Einigkeit ein. Auch eine Sektion für Erzieherinnen, also für höheres Hauspersonal, wurde eingerichtet.[178] Doch die im Haushalt der Dienstgeber*innen untergebrachten Hausgehilfinnen bildeten in der Zwischenkriegszeit weitaus die größte Gruppe.

An anderen Interessenvertretungen gemessen blieb die Einigkeit schwach. Häufig wiederholte die organisationseigene Zeitung die Appelle an Hausgehilfinnen, dem Verein beizutreten und sich einzubringen. Nur so ließen sich Kolleginnen unterstützen und gemeinsam die Arbeitsbedingungen verbessern, so die Autorinnen. Die Mobilisierung erwies sich jedoch als schwierig. Die Funktionärinnen machten dafür die Isolation der Hausgehilfinnen in den Haushalten und die Kon-

176 Vgl. ebd., S. 9, 11, 51; *Hauch:* Frauen: S. 49; *Schmidleithner,* Irmgard: Anfänge gewerkschaftlicher Frauenpolitik und Auswirkungen auf die gegenwärtige Frauenpolitik. In: *Göhring,* Walter: Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 11–14, hier S. 12.

177 Antonie Platzer (1890–1981) war 1908 aus Kärnten nach Wien gezogen, um dort in den häuslichen Dienst einzutreten. Bereits im Gründungsjahr 1911 half sie beim Aufbau der Einigkeit und wurde später nicht nur deren Sekretärin, sondern auch Obfrau. In den Jahren 1932 bis 1934 und wieder nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen 1945 und 1957 war sie sozialdemokratisches Mitglied im Wiener Gemeinderat. Im Austrofaschismus und in der Zeit des Nationalsozialismus wurde sie als illegalisierte Leiterin der Sozialistischen Arbeiterhilfe in Wien Penzing wiederholt inhaftiert. Vgl. http://www.dasrotewien.at/seite/platzer-antonia (abgerufen 19.12.2021); https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1642 (abgerufen 19.12.2021).

178 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 9, 11–12, 51–52, 74; *Hauch:* Frauen, S. 40–41.

trolle durch die Dienstgeber*innen verantwortlich.[179] Wer sich nicht organisieren lassen wollte, erntete von den Funktionärinnen der Einigkeit nur Unverständnis. Beim christlichen Verband war das kaum anders.[180]

Ungeachtet ihrer relativen Schwäche baute die Einigkeit ihre Aktivitäten für die Mitglieder während der Republik aus. Neben Freizeitaktivitäten und Vergünstigungen etwa durch Urlaubsaktionen bot sie in den 1920er Jahren Rechtsberatung und -hilfe an und wirkte als Interessenvertretung bei Tarifverhandlungen oder Enquêten zur Umsetzung des 1920 beschlossenen Hausgehilfengesetzes mit. Schon im Herbst 1918 organisierte sie ihren ersten Fortbildungskurs, einen Nähkurs, in der damaligen Verbandskanzlei in der Schmalzhofgasse 20 im sechsten Wiener Gemeindebezirk. Ab 1920 erhielten Mitglieder zusätzlich die Möglichkeit, an Kursen im Verein der arbeitenden Frauen[181] teilzunehmen.

Die Einigkeit forderte wie der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, bezahlte Haushaltsarbeit zu einem Lehrberuf zu machen und staatlich anerkannte Haushaltungsschulen auch für Hausgehilfinnen einzurichten. Die meisten Stellenangebote richteten sich laut den Funktionärinnen an versierte Hausgehilfinnen. Dienstgeber*innen aber instruierten ihr Personal immer seltener in den täglichen Arbeiten – schon allein, weil sie nun selbst vermehrt außerhalb des Haushalts erwerbstätig waren. Die bestehenden Haushaltungsschulen seien allerdings auf Töchter aus besser gestellten Familien zugeschnitten, denn der Unterricht fand tagsüber statt und war kostenpflichtig. Nur manche öffentliche und private Hauswirtschafts- und Haushaltungsschulen boten Kurse für Hausgehilfinnen an oder richteten diese in den 1920er Jahren ein.[182] Der christliche Verband der Hausge-

179 Vgl. *H.[ennelotter],* St.[ephanie]: An alle Hausangestellten! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 1, S. 1–3; *Kernbichler,* Luise: Ein Zukunftsbild. Im Jahre 2000. In: Vereinsblatt 9 (1921) 1, S. 2–3; *Koch,* Marie: Die katholische Hausgehilfinnenorganisation ist keine Gewerkschaft. In: Vereinsblatt 9 (1921) 9–12, S. 3; *Kubat,* Marie: Die Hausgehilfin als Wählerin. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 4, S. 5; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1; N.N.: Heraus aus der Einsamkeit. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 10, S. 5; *Platzer,* Toni: „Dienstbote" – Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 4, S. 4.

180 Vgl. *Neumayer*, K.[atharina]: Zur Reform des Hausgehilfengesetzes. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 12, S. 87–88; *Zemann*, Mimi: Ein Erlebnis beim Agitieren! In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 3.

181 Zur Vereinigung der arbeitenden Frauen, Wien vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/302 (abgerufen 12.5.2023).

182 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 46; Österreichisches Staatsarchiv [im Folgenden: ÖStA], Archiv der Republik [im Folgenden: AdR], BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszl. 85.343/26. In diesem Akt zählt der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen Kurse für Hausgehilfinnen auf, die 1926 bestanden. Nämlich: Kurse in den Haushaltungsschulen des Klosters der Dominikanerinnen im dreizehnten Bezirk in Wien, des Klosters vom Armen Kinde Jesu im neunzehnten Bezirk in Wien in der Döblinger Hauptstraße 83, des Frauenerwerbsverein, Wiedner Gürtel 68 im vierten Wiener Gemeindebezirk, der Kreuzschwestern in Laxenburg und der KFO in Linz.

hilfinnen in Wien stimmte mit dieser Einschätzung überein. In seiner 1926 an das BMfsV gerichteten Kritik am Schulangebot beanstandete er unter anderem das Verhalten jugendlicher Hausgehilfinnen:

> Haushaltungsschulen gibt es eine Menge, jedoch als Ausbildung für Hausgehilfinnen kann man sie kurzweg nicht nennen. Sie sind zu teuer. […] Es wird dort viel gelehrt und wenig gelernt. Die Mädchen sind meist 14 – 15 Jahre alt und nehmen den Aufenthalt in einer Haushaltungsschule zu wenig ernst.[183]

Was es aus Perspektive der Vereine also brauchte, war eine organisierte (und bestenfalls staatliche) Aus- und Fortbildung.[184] Außerdem, auch hier waren sich beide Organisationen einig, förderte der Zugewinn an Kenntnissen und Fertigkeiten Selbstvertrauen, Arbeits- und Lebensfreude und verbesserte die Stellung von Hausgehilfinnen gegenüber ihren Dienstgeber*innen.[185] Beide Vereine riefen daher ihre Zeitungsleserinnen immer wieder dazu auf, „ihren ganzen Ehrgeiz und Stolz darein [zu setzen], es in ihrem Beruf zur Höchstleistung zu bringen.“[186] „Denn die intelligente und geschulte Hausgehilfin“, so schrieben die sozialdemokratischen Funktionärinnen, „wird stets gerne gesucht und auch besser bezahlt. *Mit der fortschreitenden Ausbildung der Hausgehilfinnen verbessert sich ihre soziale Stellung, und das ist unser Ziel.*“[187]

183 Vgl. ebd.: Verband der christlichen Hausgehilfinnen in Wien an das BMfsV, 2. Dezember 1926.
184 Vgl. N.N.: Unsere Fortbildungsschule. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 6, S. 2 – 3; N.N.: Bildungsmöglichkeiten für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 8 – 9, S. 2 – 3, hier S. 2; N.N.: Bericht über die Jahresversammlung der Sektion Hausgehilfinnen und Erzieherinnen. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 5 – 6, S. 4 – 7, hier S. 4; N.N.: Aus unserer Gemeinschaftsarbeit. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 113 – 117, hier S. 116.
185 Vgl. N.N.: Bildungsmöglichkeiten für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 8 – 9, S. 2; N.N.: Wege zur Berufsfreude. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 6; *Rupnig*, Friederike: Durch Berufsschulung zum Berufsglück. In: Die Hausgehilfin 14 (1932) 4, S. 4 – 5.
186 *P.*, T.: Die Berufsausbildung der Hausgehilfinnen. In: Vereinsblatt 11 (1923) 3, S. 5.
187 Einigkeit: Aufstieg, S. 49. Herv. i. O. Auch die ROHÖ forderte wiederholt Ausbildungsmöglichkeiten für Hausgehilfinnen, um dem wahrgenommenen Mangel an adäquatem Personal entgegenzuwirken. Vgl. N.N.: Die Arbeitslosenunterstützung und die Hausgehilfinnenfrage. In: Rohö-Flugblatt 2 (1922) 10, S. 1; N.N.: Ein Vorschlag zur Neuregelung des Hausgehilfinnenwesens. In: Rohö-Flugblatt 3 (1923) 3, S. 3. Die Zielsetzung der Einigkeit, die „soziale Stellung“ durch Aus- und Weiterbildung zu verbessern, hat ihren Ursprung in der Politik der Arbeiter*innenbewegung seit dem 19. Jahrhundert. Die Annahme war, dass man aus einer besseren Ausbildung höhere Lohnansprüche ableiten könne. Vgl. *Welskopp,* Thomas: The Vision(s) of Work in the Nineteenth-Century German Labour Movement. In: *Kocka,* Jürgen (Hg.): Work in a Modern Society. The German Historical Experience in Comparative Perspective (= New German Historical Perspectives 3), Oxford/New York 2010, S. 55 – 71, hier S. 69.

Ihr eigenes Schulungsangebot konnte die Einigkeit ab 1923 erweitern. Funktionärinnen erreichten, dass in der Haushaltungsschule der Gemeinde Wien in der Brückengasse 3 im sechsten Bezirk Kurse für Hausgehilfinnen im Kochen, Kleidermachen und Weißnähen eingeführt wurden. Die Einigkeit übernahm für viele Teilnehmende das Schulgeld, um ihnen so den Besuch der Kurse zu ermöglichen. Mit Jahresende 1927 öffnete die Fortbildungsschule für Hausgehilfinnen in den Räumlichkeiten der Wiener Fortbildungsschule in der Hütteldorfer Straße 7 im 15. Bezirk, zunächst als gemeinsames Projekt der Einigkeit, des Wiener Stadtschulrates, der Wiener Arbeiterkammer und des Bund[es] der freien Gewerkschaften Österreichs. Die Fortbildungsschule bot zweijährige Kurse (einen Abend pro Woche) an, in denen neben Haushaltungskunde auch Bürgerkunde und Gesundheitslehre auf dem Stundenplan standen. Bereits im ersten Jahr meldeten sich 140 oder 156[188] Schülerinnen an, im zweiten waren es in beiden Jahrgängen 168/186 Teilnehmende. Der Lehrplan wurde um Kinderpflege und im Schuljahr 1929/30 für eine der Klassen um feine und Diätkost ergänzt. Von den Schülerinnen war ein Regiebeitrag von zunächst zwei, später drei Schillingen pro Monat zu entrichten.

Dieses Angebot erreichte nur wenige Wiener Hausgehilfinnen. Zudem litten die Kurse darunter, dass Dienstgeber*innen zwar ausgebildetes Personal suchten, aber meist nicht die nötige freie Zeit für eine Weiterbildung gewähren wollten, was auch der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen beklagte.[189] Der Einigkeit zufolge erschwerten außerdem die häufigen Wechsel der Dienstverhältnisse den Besuch der Schule: Erlaubten die einen Dienstgeber*innen die Teilnahme, lehnten sie die anderen womöglich ab.[190]

Ihr Kursangebot erweiterte die Einigkeit dennoch. Über die Fortbildungsschule hinaus bot sie weiterhin Einzelkurse an, etwa im Zubereiten von Teigen, im Hand- und Maschinenstopfen oder im Ausbessern von Wäsche. Diese wurden ab 1928 im Hausgehilfinnenheim in der Rahlgasse 2 im sechsten Wiener Bezirk abgehalten. Zusätzlich organisierte die Sektion der Erzieherinnen Vorträge, einen Sprachkurs und Exkursionen für ihre Klientel.[191]

188 Im Verbandsjournal und im Bericht an den Verbandstag 1928 sind diese unterschiedlichen Teilnehmendenzahlen für die Fortbildungsschule angegeben. Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 47 sowie *Glöckel,* Leopoldine: Fünf Jahre Fortbildungsschule für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 1, S. 1–2, hier S. 1.

189 Vgl. *Drögsler,* Lucie: Stellenvermittlung. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 5, S. 27–28, hier S. 27; *I.[kker],* M.[arie]: Stellenvermittlung in der Zeit der Krise. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 11–12, S. 4–5, hier S. 4.

190 Vgl. *Glöckel,* Leopoldine: Fünf Jahre Fortbildungsschule für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 1, S. 1–2, hier S. 1.

191 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 46–47, 49, 60.

Die Unterstützung stellenloser Kolleginnen war ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten. Das Hausgehilfinnenheim für stellenlose Hausgehilfinnen mit 84 bis 88 Betten[192] in der Rahlgasse 2 im sechsten Bezirk wurde 1927 als erstes der sozialdemokratisch regierten Stadt Wien in einem ehemaligen Schulgebäude eröffnet, in das die Einigkeit auch ihre Zentrale verlegte. Der Verein übernahm die Verwaltung und Betreuung des Heims, es wurden aber auch Nicht-Mitglieder aufgenommen. Durchschnittlich fanden hier 1927 78 Personen und 1928 71 Personen pro Nacht einen Schlafplatz. Ein zweites Heim folgte im Jahr 1928 im dritten Bezirk in der Radetzkystraße 5, einem ehemaligen Hotel, in dem 46 Ein-, Zwei-, Drei- und Mehrbettzimmer eingerichtet werden konnten und das zunächst 120–140 Betten hatte. 1928 übernachteten hier durchschnittlich 75 Personen pro Nacht.[193] In beiden Heimen zusammen konnten zunächst maximal etwa 210 Hausgehilfinnen auf einmal untergebracht werden. Während der Wirtschaftskrise scheinen die Kapazitäten erweitert worden zu sein, da nun von bis zu 226 Übernachtungsmöglichkeiten die Rede war.[194] In beiden städtischen Heimen wurde Stellenvermittlung angeboten. Zusätzlich unterhielt die Einigkeit noch zwei weitere Vermittlungsstellen in Wien: in der Robert-Hamerling-Gasse 7 im 15. Bezirk, wo vor allem Bedienerinnen, Büglerinnen, Wäscherinnen und andere Tagesbeschäftigte vermittelt wurden, sowie im 21. Bezirk in der Angererstraße 14.[195]

Bereits vor der Einrichtung der städtischen Hausgehilfinnenheime hatte die Organisation ab Juli 1920 ein eigenes Heim in der Zwölfergasse 27 im zwölften Bezirk in Wien betrieben, für das sie zumindest zeitweilig Subventionen von der Gemeinde erhalten hatte.[196] Mit seinen zwei Schlafzimmern, einem Kabinett und einem Speisezimmer war dieses Heim aber bald zu klein geworden. Hier konnten lediglich bis zu achtzehn Hausgehilfinnen eine kurzzeitige Unterkunft finden. Es wurde letztlich 1927 mit der Einrichtung des ersten städtischen Heimes geschlossen. Zusätzliche, aber eher desolate Notübernachtungsmöglichkeiten fand der Verein in den Baumgartner Baracken, einem ehemaligen Kriegslazarett im vierzehnten

192 Die Vereinszeitung und der Bericht an den Verbandstag von 1929 nennen diese unterschiedlichen Zahlen.

193 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 70–73; N.N.: Das erste Hausgehilfinnenheim der Gemeinde Wien eröffnet. In: Einigkeit 15 (1927) 5, S. 3–4; N.N.: Die Sozialdemokraten halten ihre Versprechungen. Das zweite Stellenlosenheim eröffnet. In: Die Hausangestellte 16 (1928) 3, S. 1–3, hier S. 1.

194 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 69–73; *Schuster,* H.: Die Hausgehilfin leidet gleichfalls unter der Wirtschaftskrise. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 12, S. 4.

195 Vgl. N.N.: Bericht über die Jahresversammlung der Sektion Hausgehilfinnen und Erzieherinnen. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 5–6, S. 4–7, hier S. 5¸ N.N.: Zur Frage der Arbeitsvermittlung der Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 7, S. 6.

196 Vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv [im Folgenden: WStLA], Sig. 1.6.1.B29: Gemeinderat, wörtliches Protokoll 1923–1924.

Wiener Gemeindebezirk. In beiden Fällen wurden von den Aufgenommenen Nächtigungsgebühren verlangt (1924/25: dreißig bzw. vierzig Groschen pro Nacht – Nicht-Mitglieder der Einigkeit zahlten zehn Groschen mehr). In den städtischen Heimen in der Rahlgasse und der Radetzkystraße entfiel der Regiebeitrag dann für verarmte Kolleginnen. Zusätzlich kam die Einigkeit für Gratismahlzeiten auf.[197]

Diese Aktivitäten der Einigkeit waren auf Wien konzentriert. Allerdings bildeten sich sozialdemokratische Ortsgruppen in den 1920er Jahren auch in anderen österreichischen Städten, etwa 1928 in Wiener Neustadt. Nach den Februarkämpfen 1934 setzte das austrofaschistische Regime mit dem Verbot sozialdemokratischer Organisationen der Vereinsarbeit ein jähes Ende. Die einzige verbleibende Interessenorganisation für Hausgehilfinnen war nun der katholische Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen.

2.3.2 Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen

Die katholische Hausgehilfinnenorganisation[198] wurde zunächst als Christlicher Verband der weiblichen Hausbediensteten in Wien im März 1909 auf Anregung des Katholischen Arbeitervereins und mit Unterstützung der Katholischen Frauenorganisation (KFO) gegründet, um eine „Standesorganisation" der häuslichen Dienstbotinnen zu schaffen. Bei der Gründungsveranstaltung umfasste er neun ordentliche Mitglieder.[199] Von Anfang an wurden häusliche Dienstbotinnen mit der Vereinsarbeit betraut. Dies waren unter anderem die erste Obfrau des Verbands Maria Blaschke, verheiratete Franzl; die erste Schriftführerin, spätere Sekretärin

197 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 69 – 73; N.N.: Die Sozialdemokraten halten ihre Versprechungen. Das zweite Stellenlosenheim eröffnet. In: Die Hausangestellte 16 (1928) 3, S. 1 – 3, hier S. 2; N.N.: Ein sozialdemokratisches Heim für Hausgehilfinnen. Wien XV, Zwölfergasse 27. In: Arbeiterinnen-Zeitung 29 (17.8.1920) 16, S. 6.

198 Im Laufe der Jahre änderte sich der Name des Verbands und dessen Schreibweisen mehrfach. Zur Gründung 1909 hieß er Christlicher Verband der weiblichen Hausbediensteten in Wien, später (mit der Gründung eines Dachverbands für das deutschsprachige Österreich) Reichsverband christlicher weiblicher Hausbediensteter Oesterreichs sowie Verband der christlichen Hausgehilfinnen (oder: Verband christlicher Hausgehilfinnen). Ab 1919 wurde er in Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen (oder: Reichsverband christlicher Hausgehilfinnen) umbenannt. Nach dem Anschluss an NS-Deutschland wurde er aufgelöst, nach dem Zweiten Weltkrieg wieder neu gegründet. Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/330 (abgerufen 19.12.2021). Ich verwende in dieser Arbeit einheitlich den Namen Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen.

199 Vgl. *Metternich,* Klementine: Zur Geschichte des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 1, S. 2 – 3, hier S. 2; *Weiß,* Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 3, S. 2 – 4, hier S. 3; auch *Hauch:* Frauen, S. 41 – 42.

und langjährige Funktionärin Julie Prem, verheiratete Freundorfer, sowie Johanna Weiß[200], die als Schriftführerin-Stellvertreterin ebenfalls in den ersten Vorstand gewählt wurde und als langjährige Vorständin die Verbandsarbeit von 1911 bis in die Zwischenkriegszeit prägte. Aber die „Oberaufsicht“[201] lag zu Beginn bei der KFO sowie beim christlichen Arbeiterverein, welche die neuen Funktionärinnen in ihre Aufgaben einführten und die Statuten ausarbeiteten. Die 1910 eingerichtete Stellenvermittlung und das Kassieren der Mitgliedsbeiträge übernahmen die KFO und der Arbeiterverein zunächst ebenfalls.

Der Verband selbst organisierte gleich in den ersten Jahren eine Rechtsberatung, Ausflüge, geistliche Vorträge und Gottesdienste für die Mitglieder.[202] Wie die Einigkeit forderte er die Abschaffung der Polizeigerichtsbarkeit, einen reichseinheitlichen Dienstvertrag sowie Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung für häusliche Dienstbot*innen, außerdem die rechtliche Trennung der häuslichen von den landwirtschaftlichen Dienstbot*innen sowie einen Ausweis mit Lichtbild anstelle des Dienstbotenbuches.[203]

Die Etablierung des Christlichen Verbands der weiblichen Hausbediensteten in Wien gestaltete sich trotz der Unterstützung durch andere Organisationen in der Anfangsphase schwierig. Um 1910/11 erhielt der Verband sein erstes Vereinsheim, eine Dachkammer in der Griechengasse 7 im Stadtzentrum, die ihm ein verstorbenes Mitglied vermacht hatte. Zuvor waren die Sitzungen an unterschiedlichen

200 Johanna Weiß (1874 – 1932) war ab ihrem 14. Lebensjahr als Hausgehilfin in Wien tätig. Sie war an der Gründung des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen sowie an der christlichsozialen Ausgestaltung des Hausgehilfengesetzes beteiligt. Zwischen 1919 und 1921 saß sie für die Christlichsoziale Partei im Niederösterreichischen Landtag. 1931 gründete sie den steiermärkischen Landesverband des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen mit Sitz in der Sackgasse 16 in Graz. Vgl. *Krause:* Biographisches Handbuch, S. 221; https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/3102 (abgerufen 19.12.2021).

201 Hanny Brentano (1872 – 1940), u. a. Generalsekretärin der KFO, schrieb 1911: „Der Verband ist eine selbständige Berufsorganisation, die sich ihr Präsidium aus den eigenen Mitgliedern wählt, aber unter dem Schutz und gewissermaßen unter der *Oberaufsicht* der Frauenorganisation steht.“ Dies.: Ueber Organisation der erwerbstätigen weiblichen Jugend. In: Salzburger Chronik (3.5.1911) 100, S. 10 – 12, hier S. 11. Herv. i. O.

202 Vgl. *F.[reundorfer],* Julie: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Verband von 1909 bis 1929. Erinnerungen und Erlebnisse aus den ersten Jahren des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 5, S. 3 – 5, hier S. 4; *Weiß*, Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 3, S. 2 – 4, hier S. 3; dies.: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. 1. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 1 – 2; dies.: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 2. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 6 – 7, S. 2 – 3, hier S. 3.

203 Vgl. *Maresch*, E.: 1930. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 1 – 2; *Weiß*, Johanna: Unser Verband seit 1909 (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 2, S. 4.

Orten, unter anderem im christlichen Arbeiterinnenheim in der Pramergasse 9 im neunten Wiener Gemeindebezirk abgehalten worden. Dieses Lokal sollte später der im Ersten Weltkrieg gegründete Verein Soziale Hilfe (nach dem Krieg und bis heute Caritas Socialis) übernehmen, der nach 1918 die Bahnhofsmissionsarbeit in Österreich re-initiierte und koordinierte.[204] Aber auch nachdem die Organisation ihr neues Verbandsheim bezogen hatte, fanden viele Treffen im Mädchenzimmer von Johanna Weiß und sogar im Hause der Dienstgeber*innen Julie Freundorfers statt, die ihre Küche dafür zur Verfügung stellten. Ab 1911 erhielten die Funktionärinnen eigene und größere Räumlichkeiten in der Renngasse 20 im neunten Bezirk.

Im Herbst 1911 bauten sie eine Krankenunterstützungskasse auf, wobei die KFO ihnen unter die Arme griff. Diese zahlte den Mitgliedern das Geld für ärztliche Hilfe, Medikamente und Krankengeld zusätzlich zu der vom Verband organisierten Stellenlosenunterstützung aus. Krankengeld und Stellenlosenunterstützung waren je nach Mitgliedsbeitrag (1919 eine, eineinhalb oder drei Kronen) in drei verschiedene Stufen gestaffelt. Allerdings mussten die Unterstützungen während des Krieges anscheinend zeitweilig eingestellt werden.[205] Darüber hinaus wurden Erholungsunterbringungen für kranke und rekonvaleszente Mitglieder organisiert.[206]

1912 erhielt der Verband der christlichen Hausbediensteten zwei Zimmer in den neuen Räumlichkeiten der KFO in der Wiedner Hauptstraße 39 im vierten Bezirk, wo Verbandssekretärin Freundorfer nun auch die Stellenvermittlung übernahm. In der KFO-Zeitschrift Die Sonntagsglocke erhielt er eine Rubrik „Nach der Arbeit". Er agierte nun selbstständig, blieb aber an den Landesverband der christlichen Arbeitervereine und die KFO angeschlossen.[207] Ein Jahr später, am 1. Jänner 1913, weihten die Funktionärinnen das neue Heim in einer ehemaligen Tapezierwerkstätte ein, ebenfalls Wiedner Hauptstraße 39, das zwölf Mitgliedern eine

204 Vgl. dazu ausführlicher *Richter,* Jessica: Zwischen Treue und Gefährdung? Arbeitssuche, Stellenvermittlung und Stellenwechsel von Hausgehilfinnen in Österreich (1918–1938), Production of Work-Working Paper Nr. 2/2009, online unter: https://uscholar.univie.ac.at/view/o:263847 (abgerufen 18.12.2021).

205 1919 betrug die Stellenlosenunterstützung zwischen zweieinhalb und fünf Kronen, das Krankengeld in der niedrigsten Kategorie zwischen acht und zwölf Kronen. Vgl. *Brentano*, Hanny: Ueber Organisation der erwerbstätigen weiblichen Jugend. In: Salzburger Chronik (3.5.1911) 100, S. 10–12, hier S. 11; *F.[reundorfer],* Julie: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Verband von 1909 bis 1929. Erinnerungen und Erlebnisse aus den ersten Jahren des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 5, S. 3–5, hier S. 4; *Weiß*, Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 1. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 1–2.

206 Vgl. *Weiß,* Johanna: Unser Verband seit 1909 (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 2, S. 3–4, hier S. 4.

207 Vgl. dies.: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 1. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 1–2.

zeitweilige Unterkunft geben konnte. Im August erweiterte eine zusätzliche Wohnung die Kapazitäten. Insgesamt fasste das Heim nun dreißig Betten, durch eine weitere Vergrößerung bald 42, im Jahr 1936 dann 63 Betten. Außerdem bot der Verband im Heim schon ab 1913 Nähkurse und einen Servierkurs an.[208]

Die Erste Weltkrieg beeinträchtigte die Aktivitäten des Verbands weniger stark als die Arbeit der Einigkeit, wenngleich die Mitglieder genauso unter der Kriegsnot litten. Kirche, kirchliche Einrichtungen und die christliche Vereinsinfrastruktur gaben der Hausgehilfinnenorganisation Rückhalt. 1915 erwarb diese ein Haus in der Steindlgasse 6 im Wiener Stadtzentrum, das nach einigen Umbauten am 18. November 1916 als Altersheim mit 34 Betten für Hausgehilfinnen eingeweiht wurde.[209] In den 1920er Jahren wurde hier auch für auswärts lebende Verbandsmitglieder gekocht und gewaschen, wobei einige von ihnen Gratismahlzeiten erhielten. Die Unterkunft in diesem Heim war aber zum Teil zeitlich begrenzt, zudem leisteten die Bewohnerinnen Regiebeiträge. Manche der Beherbergten gingen tageweise bezahlten Haushaltstätigkeiten nach.[210] 1917 eröffnete der bereits bestehende Salzburger Verband ein eigenes kleines Heim, das 1928 durch Ankauf eines Hauses vergrößert werden konnte.

Erst am 17. November 1917 beschlossen die Verbandsfunktionärinnen die Gründung eines Reichsverbands, also eines Dachverbandes für die Landesverbände.[211] Pläne dazu hatte es bereits 1914 gegeben. Deren Umsetzung war aber an den „Nationalitätenunstimmigkeiten", wie es hieß, gescheitert. Der Reichsverband entwickelte sich rasch. 1918/19 bestanden bereits eigene lokale Verbände in großen und kleinen Städten (Wien, Klosterneuburg, Horn, Graz, Melk, Linz, Ried im Innkreis,

208 Vgl. *F.[reundorfer],* Julie: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Verband von 1909 bis 1929. Erinnerungen und Erlebnisse aus den ersten Jahren des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 5, S. 3–5, hier S. 5; Vgl. N.N.: Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes über das Jahr 1936. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 6–7, S. 40–42, hier S. 41; *Scherfler,* Fanny: Die Gründung des Durchzugsheimes im Wiener Verband. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 10, S. 6–7; *Weiß*, Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 2. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 6–7, S. 2–3; dies.: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929 (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 11, S. 6.

209 In den in der Mitgliederzeitung veröffentlichten Verbandsstatistiken unterschied sich die Bettenanzahl dieses und anderer Heime je nach Jahr. 1936 beherbergte das Heim in der Steindlgasse demnach 25 Betten. Vgl. N.N.: Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes über das Jahr 1936. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 6–7, S. 40–42, hier S. 41.

210 Vgl. *Pabitsch,* Maria: Wiener Heime. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 4–5, hier S. 4; *Weiß,* Johanna: Unser Verband seit 1909. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 2–3, hier S. 2.

211 Verbandspatronin Clementine Metternich schrieb 1919, die eigentliche Gründung habe drei Monate zuvor, am 24. September 1918, stattgefunden. Vgl. dies.: Zur Geschichte des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 1, S. 2–3, hier S. 3.

Salzburg und Innsbruck). Auch die Mitgliederzahlen waren stetig gestiegen: Von 1.706 Verbandszugehörigen im Jahr 1913 auf 2.807 Mitglieder im Jahr 1917.[212]

Nach Kriegsende ging es mit dem Ausbau des Verbands ohne Störungen weiter. In den 1920er Jahren nahm die Zahl der Wiener Ortsgruppen von elf (1921) auf 16 (1929) zu. 1933 waren es 17.[213] Außerdem existierten nun auch Diözesanverbände in Klagenfurt und St. Pölten, denen jeweils eigene Ortsgruppen angeschlossen waren. Gleich 1919 hatte die Christlichsoziale Partei (CSP) eine eigene Zeitungszentrale für „Standesblätter" eröffnet, die auch der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen nutzen konnte und die den Weg zu einer eigenen Zeitung freimachte. Ab dem 1. Juli 1919 erschien Die Hausgehilfin, zunächst alle zwei Wochen mit acht Seiten,[214] später monatlich mit 16 Seiten Umfang. Daneben brachte der Verband weiter Artikel in der Sonntagsglocke der KFO unter. Zunächst organisierte die Zeitungszentrale die Redaktionsarbeit und den Versand; nach vier Monaten übernahm der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen die Redaktion und Verwaltung selbst.[215]

Zeitgleich mit dem ersten Erscheinen der Hausgehilfin setzten die Funktionärinnen einen schon länger bestehenden Plan um und richteten ein Heim für erholungsbedürftige Hausgehilfinnen ein. Die mangelhafte Ernährung während der Kriegs- und Nachkriegszeit hatte dieses immer nötiger werden lassen. Im Jahr 1919 wurden dem Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen einige Räume im erzbischöflichen Schloss Kranichberg nahe Gloggnitz in Niederösterreich angeboten, in denen Unterbringung mit zunächst zwanzig Betten möglich war. Die Einrichtung bezog der Verband aus ehemaligen Heeresbeständen und vom Roten Kreuz. Bereits Anfang Juli waren dort zwanzig Personen einquartiert, die teilweise beim Einrichten halfen. Eröffnet wurde das Heim im September.[216] Zehn Jahre später wies das Heim fünfzig Betten auf, 1936 dann 66. Ende der 1920er Jahre war es zwischen Mai und September geöffnet. Zusätzlich wurde das St. Josefs-Heim in der

212 Vgl. ebd.; N.N.: Die 10. Hauptversammlung des Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 2, S. 2–4, hier S. 2; *Weiß*, Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 2. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 6–7, S. 3.
213 Vgl. N.N.: Lichtbilder. In: Die Hausgehilfin 3 (1921) 4, S. 1–3; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 5 (1923) 5, S. 3–4, hier S. 4; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 9 (1927) 4, S. 5–11, hier S. 8; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 5, S. 10; N.N.: Bericht über die 25. Hauptversammlung des Wiener Verbandes am Sonntag, 18. März 1934. In: Die Hausgehilfin 16 (1934) 4, S. 7–9, hier S. 7; *Schober,* Lene: Arbeit der Wiener Bezirksgruppen. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 8, S. 4–5, hier S. 4.
214 Mitglieder konnten die Zeitung zu Beginn für acht Kronen jährlich abonnieren. Einzelne Ausgaben kosteten sechzig Heller.
215 Vgl. *Weiß*, Johanna: Unser Verband von 1909 bis 1928 (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 4, S. 1–3, hier S. 1.
216 Vgl. dies.: Unser Verband von 1909 bis 1929. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 1–3.

Hinterbrühl im Wienerwald ganzjährig als Urlaubsort und Erholungsmöglichkeit betrieben. 1929 bewirtete es 579 Personen, 1936 wies es 80 Betten auf. In beiden Heimen waren Regiebeiträge zu leisten. Ärmere Kolleginnen erhielten Ermäßigungen oder wurden in Ausnahmefällen gratis aufgenommen.[217] Im Mai 1930 vermeldete die Ortsgruppe Baden die Einweihung eines kleinen Stellenlosen- und Erholungsheims mit dreizehn Betten. Im Sommer mietete der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen ein Haus in der Gfrornergasse 12 im sechsten Bezirk in Wien, um es mit sechzig bis siebzig Betten zum St.-Notburga-Heim für alte und ältere stellensuchende Kolleginnen auszugestalten. Im Jahr 1936 waren es bereits 75 Betten.[218] Weitere Unterkünfte befanden sich in Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck.[219] Darüber hinaus wurde das Durchzugsheim in der Wiedner Hauptstraße erweitert. Im Jahr 1928 konnte es 64 Hausgehilfinnen aufnehmen und zusätzlich mittellose Hausgehilfinnen mit notfalls unentgeltlichen Mahlzeiten versorgen. Außerdem gab der Verband hier Kleidung an verarmte Mitglieder ab und führte Rechtsberatung durch. Insgesamt 1.250 Hausgehilfinnen kamen im selben Jahr für eine begrenzte Dauer unter. So waren 1930 in den Wiener Heimen 130 Schlafmöglichkeiten vorhanden, die auch von Nichtmitgliedern genutzt werden konnten, sofern Betten frei waren. Dabei scheint zwischen dem Durchzugsheim und dem Altersheim des Verbands je nach Auslastung ein Austausch der Bewohnerinnen stattgefunden zu haben, da in der Wiedner Hauptstraße auch ältere Hausgehilfinnen und in der Steindlgasse im ersten Bezirk Stellensuchende beherbergt wurden.[220] Mit dem Verbot der sozialdemokratischen Organisation übernahm der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen 1934 außerdem den Betrieb der beiden städtischen Stellenlosenheime in der Radetzkystraße und der Rahlgasse in Wien, wobei ersteres nun auch als Alters- und Stellenlosenheim fungierte.

Wie die Einigkeit betrieb die katholische Hausgehilfinnenorganisation in der Zwischenkriegszeit eigene Stellenvermittlungen für Mitglieder, die sie nach und

217 Vgl. N.N.: Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes über das Jahr 1936. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 6–7, S. 40–42, hier S. 41; *Suda:* Erholungsheime. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 6, S. 7.

218 N.N.: Notburga-Heim. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8–9, S. 1–2, hier S. 1; N.N.: Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes über das Jahr 1936. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 6–7, S. 40–42, hier S. 41; *S.,* F.: Unser neues Wiener-Heim. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8–9, S. 3–4, hier S. 3.

219 Vgl. u. a. die entsprechende Notiz in: Die Hausgehilfin 12 (1930) 4, S. 16.

220 Vgl. N.N.: Auszug aus der 21. Generalversammlung und dem Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes von 1929. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 12–14, hier S. 13; *Pabitsch,* Maria: Wiener Heime. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 4–5; *Schön,* Luise: Wiener Heime. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 4–5, hier S. 4; *S.,* F.: Unser neues Wiener-Heim. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8–9, S. 3–4, hier S. 3; Burjan-Archiv der Caritas Socialis in Wien [im Folgenden: Burjan-Archiv], Mädchenschutz/Bahnhofsmission 1904–1933, Mädchenschutz: *W.*, J.: Besuch im Durchzugsheim der christlichen Hausgehilfinnen, 1923.

nach ausbaute. 1925 verfügte der Verband bereits über vier eigene Vermittlungsstellen in Wien: im Sekretariat in der Mayerhofgasse 5 im vierten Bezirk, in der Steindlgasse 6, im Pfarrhof in Hietzing am Platz im dreizehnten Bezirk sowie in der Hofzeile in Döbling. Ende 1930 kam die fünfte Stellenvermittlung hinzu und 1934 die sechste.[221]

Außerdem wurden die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Hausgehilfinnen erweitert. So hielten die Landesverbände Winterkurse für Mitglieder ab. Seit 1924 wurden im Heim in der Hinterbrühl sechswöchige Haushaltungskurse, im Verbandsheim in der Steindlgasse 6 in Wien Abendkurse angeboten. Letztere fanden über eine Dauer von sechs Wochen bis zu sieben Monaten einmal pro Woche für je eineinhalb bis dreieinhalb Stunden statt. Die Teilnehmerinnen konnten dabei unter anderem zwischen Kursen zum Weißnähen, Servieren, zur Kinderpflege, Fein- oder Diätküche wählen. Ab Februar 1927 bot der Verband auch einen Altenpflegekurs an. Des Weiteren richtete er ab Oktober 1928 in der Steindlgasse die eigene Fortbildungsschule ein, die eine einjährige theoretische und praktische Schulung beziehungsweise Weiterbildung in den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen sollte. Für all diese Kurse und die Fortbildungsschule waren Regiebeiträge zu entrichten. Kostenlose halbjährige Haushaltungskurse gab es jedoch ebenso, und zwar in der Abendschule im Gewerkschaftshaus Laudongasse 16 im achten Wiener Gemeindebezirk.[222] 1929 hatte die Fortbildungsschule bereits dreißig Schülerinnen. An Spezialkursen nahmen rund 250 Hausgehilfinnen teil. Zwischen 1933 und 1935 fanden österreichweit, vor allem in Wien und Innsbruck, 63 spezifische Fachkurse mit 796 Teilnehmenden statt, während die einjährige Schulung nicht mehr durchgeführt werden konnte. 1937 richtete der Verband gemeinsam mit der Aktion Jugend in Not eine Haushaltungsschulung im Verbandsheim in der Wiedner Hauptstraße ein. Vierzig Teilnehmende aus armen Wiener Familien verzeichnete dieser Jahrgang. Die meisten von ihnen platzierten die Stellenvermittlungen anschließend als Hausgehilfinnen in Wiener Haushalten. Auch im Heim Kranichberg wurde ein Haushaltungskurs mit 26 Teilnehmenden durchgeführt.[223]

221 Vgl. *Ansion*, Margarete: Die Hausgehilfin. In: Soziale Hilfe 2 (1925) 8 – 9, S. 11 – 14, hier S. 12 – 13; *S.*, F.: Unser neues Wiener-Heim. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8 – 9, S. 3 – 4, hier S. 3; N.N.: Aus unserer Gemeinschaftsarbeit. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 113 – 117, hier S. 114; N.N.: Mitteilungen 1930 – 1931. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 10 – 16, hier S. 13 – 14.

222 Vgl. N.N.: Berufsschulung. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8 – 9, S. 4; *Pabitsch*, Maria: Wiener Heime. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 4 – 5, hier S. 4; sowie ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszl. 85.343/26.

223 Vgl. N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 6 (1924) 4, S. 6 – 8, hier S. 8; N.N.: Fortbildungsschule. In: Die Hausgehilfin 10 (1928) 8 – 9, S. 4; N.N.: Auszug aus der 21. Generalversammlung und dem Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes von 1929. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 12 – 14, hier S. 12; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 14 (1932) 6 – 7, S. 8 – 13, hier S. 11; N.N.: Aus unserer Ge-

Angesichts von etwa 133.000 Hausgehilfinnen in Österreich Mitte der 1930er Jahre waren diese Kurse – wie bei der Einigkeit – weit davon entfernt, einen Ersatz für eine staatlich etablierte und anerkannte Ausbildung leisten zu können.

Während der Reichsverband als christliche Organisation die Zeit der autoritären Herrschaft zwischen 1933/34 und 1938 unbehelligt überdauerte, setzten die Nationalsozialist*innen seinen Aktivitäten ein Ende. Nach dem Zweiten Weltkrieg gründete Katharina Neumayer[224], die nach dem Tod von Johanna Weiß 1932 den Verbandsvorsitz übernommen hatte, die Organisation wieder neu. Sie bestand dann als Berufsverband christlicher Arbeitnehmer im hauswirtschaftlichen Dienst fort. Nach Vorstellung der Funktionärinnen sollte der Verband Hausgehilfinnen Hilfe und Unterstützung bieten sowie Gemeinsamkeit und Miteinander ermöglichen. Der Reichsverband mobilisierte gegen das geringe Ansehen von Hausgehilfinnen, ihre vielfach prekären Lebensumstände, gegen ihre schlechte Behandlung und den Mangel an formalen Rechten. Darüber hinaus zielte der Verband darauf ab, die Mitglieder vor „moralischen Gefahren“ zu schützen und ihren katholischen Glauben zu fördern.[225]

Der Verband sah seine Aktivitäten als karitative wie politische Arbeit: Er war sowohl Interessenorganisation für Hausgehilfinnen als auch eine von mehreren Organisationen der christlichen Wohltätigkeit, Gewerkschafts- und Vereinslandschaft.[226] Die enge Verbindung mit der CSP, der Kirche und ihren Einrichtungen hielten die Funktionärinnen hoch. Im Gegensatz zur Einigkeit vermieden sie jeden Bezug auf Klassenkampf in Rhetorik und Politik und bezogen verständnisvolle Dienstgeber*innen, Frauen höheren Standes beziehungsweise Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens ein. Die Präsidentin der katholischen Reichs-Frauenorganisation (KFO) und (ehemalige) Adelige Clementine Metternich etwa war von Anfang an Patronin und Beraterin; andere KFO-Vertreterinnen nahmen Vorstandspositionen ein. Des Weiteren wirkten auch ehrenamtlich Tätige, die selbst nicht Hausgehilfinnen waren, an der Verbandsarbeit mit, und es gab nicht wenige unterstützende Mitglieder (1917: 2.064, 1918: 2.480 Personen).[227]

---

meinschaftsarbeit. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 113–117, hier S. 116; N.N.: Laßt Zahlen sprechen. I. Teil. In: Die Hausgehilfin 20 (1938) 3, S. 26–28, hier S. 26; *Sch.*, F.: Eröffnungsfeier der Fortbildungsschule im Wiener Verband. In: Die Hausgehilfin 10 (1928) 11, S. 2.

224 Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1159 (abgerufen 19.12.2021).

225 Vgl. *Krebs*, Leopold: Das caritative Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich im zwanzigsten Jahrhundert, Graz/Wien 1927, S. 78.

226 Vgl. ebd.

227 Vgl. ebd.; *Metternich*, Klementine: Zur Geschichte des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 1, S. 2–3, hier S. 2; N.N.: Die 10. Hauptversammlung des Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 2, S. 2–4, hier S. 2.

2.3.3 Bedeutung, politische Ausrichtung und Vorstellungen vom Dienst

Der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen wollte also gleichzeitig die Rechte von Hausgehilfinnen stärken und ihre Lage verbessern sowie einen Ausgleich zwischen ihren und den Interessen ihrer Dienstgeber*innen schaffen. Diese Ambivalenz prägte die Veröffentlichungen des Verbands die Zwischenkriegszeit hindurch und unterschied ihn deutlich von der Einigkeit.[228]

So stritt der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen in den 1920er und 1930er Jahren einerseits beharrlich für die Ansprüche von Hausgehilfinnen und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, wirkte während der Republik als Interessenvertretung etwa in Lohntarifverhandlungen mit und verfasste immer wieder Petitionen und Beschwerden an das BMfsV, um Probleme von Hausgehilfinnen auf die Agenda zu bringen und Reformen voranzutreiben.[229] Von der Einigkeit lassen sich keine derartigen Schreiben finden, woraus aber nicht geschlossen werden kann, dass sie Interventionen für die Rechte von Hausgehilfinnen unterließen. Im Austrofaschismus, als politische Mitsprache (sofern gestattet) nur Berufs- beziehungsweise so genannten Standesvertretungen gewährt wurde, blieb der katholische Verband aber vom staatlich verordneten und gelenkten Gewerkschaftsbund und damit von der direkten Einflussnahme im Rahmen der (eher versuchten als umgesetzten) berufsständisch-autoritären Neugestaltung des Staates ausgeschlossen.[230]

Andererseits verteidigte der Verband in seiner Zeitschrift immer wieder christlichsoziale Politik – einschließlich ihrer Ablehnung, bestimmte Arbeiter*innenrechte für Hausgehilfinnen einzuführen. Er mahnte nicht nur Dienstgeber*innen, sondern auch Hausgehilfinnen zu Wohlverhalten. Ziel war es, statt Klassenkampf zu schüren,

228 Vgl. *Richter:* Vocation, S. 248–249; *Weiß,* Johanna: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 3, S. 2–4, hier S. 3; dies.: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Wiener Verband von 1909 bis 1929. 1. Fortsetzung. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 4, S. 1–2, hier S. 1.

229 Vgl. etwa ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 20, Zl. 2.072/18.

230 Vgl. *Kogler,* Nina: GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus. Diskurse – Strukturen – Relationen, Wien 2014, S. 348. Der Einheitsgewerkschaftsbund im Austrofaschismus agierte in begrenztem Rahmen und nur Regimetreue wirkten an Verhandlungen mit. Bisherige Mittel des Arbeitskampfes wie Streik und Aussperrung waren verboten worden. Ein Eintreten für die Belange von Arbeitnehmer*innen war nur noch im engen Korsett der staatlich eingeführten und kontrollierten Gremien aus Unternehmensvertretungen und Gewerkschaftsbund möglich, die im Sinne der Ideologie des sozialen Ausgleichs kooperieren sollten. Vgl. *Tálos,* Emmerich/*Wörister,* Karl: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklungen – Herausforderungen – Strukturen, Baden Baden [1]1994, S. 27–28.

einen Ausgleich zwischen Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen zu schaffen.[231] In der Hausgehilfin wurde dies vor allem durch Mahnungen, Geschichten, Berichte über Streitigkeiten und spezifische Probleme im häuslichen Dienst versucht. Immer wieder entwarfen Autor*innen Beispiele guten oder schlechten Verhaltens von Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen. Während Dienstgeber*innen ihr Hauspersonal wie Familienmitglieder behandeln und dafür Sorge tragen sollten, es im Krankheitsfall zu versorgen und Arbeit wie Leben annehmbar zu gestalten,[232] schworen sie Hausgehilfinnen auf ihre Dienstpflicht ein. Diese beinhaltete Treue, Loyalität, Fleiß, Lernwilligkeit, Ehrlichkeit, moralisches Verhalten (vor allem in sexueller Hinsicht nach christlichen Maßstäben), Unterordnung unter die Dienstgeber*innen und die Erfordernisse des Haushalts.[233] Für den Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen waren Hausgehilfinnen nicht Lohnarbeiterinnen, sondern zuerst Haushaltsmitglieder und danach Arbeitnehmerinnen: Sie sollten sich möglichst mit Dienstgeber*innen, deren Angehörigen und den Bedürfnissen des Haushalts eng verbunden fühlen.[234] Dies wurde nicht nur als Pflicht, sondern auch als Schutz vor Ausbeutung, Stellen- und Obdachlosigkeit und den damit angeblich einhergehenden moralischen Gefahren gesehen.[235]

Einig waren sich die katholische und die sozialdemokratische Organisation darin, dass Hausgehilfinnen Berufstätige seien, die als solche Respekt verdienten. Um einen Beruf ausüben zu können, musste man lernen und sich ausbilden. Uneinig waren sie sich über das Ausmaß, in dem der Beruf über den Platz entscheiden sollte, den eine Person in der Gesellschaft einnahm und von dem aus sie das Wirtschaften und Gesellschaftsleben mitgestaltete. Doch beide Organisationen

---

231 Vgl. *Hester:* Die soziale Frage der Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 7–8; *Pelinka,* Anton: Christliche Arbeiterbewegung und Austrofaschismus. In: *Tálos,* Emmerich/*Neugebauer,* Wolfgang (Hg.): „Austrofaschismus". Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 18), Wien 1985, S. 121–132, hier S. 121.

232 Vgl. *Herlt,* G.: Hausfrau und Hausgehilfin. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 2, S. 1–2, hier S. 1; N.N.: 10 Jahre Hausgehilfengesetz, Auszug der Rede Hildegard Burjans vor der Konstituierenden Nationalversammlung, 26. Februar 1920. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 2, S. 1–3, hier S. 1–2.

233 Vgl. *Herlt,* G.: Hausfrau und Hausgehilfin. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 2, S. 1–2, hier S. 2; *Pelican,* Bertha: Ein vergessenes Gebot. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 5, S. 1–2; *Schwacher,* J.: Die heilige Notburga, Jungfrau und Dienstmagd. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 7, S. 2; N.N.: Wie wir unseren Beruf lieben sollen … . In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 4.

234 Vgl. N.N.: Die Unzufriedene. In: Die Hausgehilfin 8 (1926) 1, S. 4–5; *Raab,* Julie: Du und die Familie. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 6–7, S. 88.

235 Vgl. Burjan-Archiv, Mädchenschutz/Bahnhofsmission 1904–1933, Mädchenschutz: *W.*, J.: Besuch im Durchzugsheim der christlichen Hausgehilfinnen, 1923.

orientierten sich am Beruf als Maßstab für alle möglichen Lebensunterhalte und wirkten dadurch daran mit, diesen als dominante Referenz durchzusetzen.[236]

Für den Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen war der jeweilige Platz in der Gesellschaft von Gott bestimmt, für Hausgehilfinnen wie für alle anderen Berufstätigen. Diese Vorstellung implizierte die Erwartung an alle, sich mit ihren Erwerbs- und Lebenssituationen zu arrangieren – ein wesentlicher Unterschied zur Einigkeit, die Interessenpolitik im Rahmen der Arbeiter*innenbewegung machen wollte. Aus Perspektive des christlichen Verbands sollten Hausgehilfinnen mit Engagement, Geduld, gutem Willen und dem Bemühen, sich zu verbessern, ihr Möglichstes tun, um den häuslichen Dienst zu ihrem Beruf zu machen.[237] Dies verlangte demnach die angeblich weiblichen Fähigkeiten der „Mütterlichkeit“: Aufopferung, sich Sorgen um die Bedürfnisse anderer und Selbstkontrolle. Hausgehilfinnen, die sich darin übten, würden laut Verband mit der Zeit auch zufriedener werden. Zudem würden sie sich bestmöglich auf ein Dasein als Hausfrauen und Mütter, also den „natürlichen Beruf der Frau“, vorbereiten.[238]

Die Beiträge in Die Hausgehilfin lassen diese ambivalente Positionierung erkennen. So druckte die Zeitung etwa den Bericht einer in die USA ausgewanderten Hausgehilfin ab, der für den Achtstundentag plädierte – und verteidigte an anderen Stellen die christlichsoziale Weigerung, klare Arbeitszeiten festzulegen.[239] Derartige Beispiele finden sich zuhauf – der Spagat zwischen Interessenvertretung für Hausgehilfinnen und christlichsozialer Politik prägte die Zeitung in ihrem zwanzigjährigem Bestehen bis zum ‚Anschluss‘[240] an das nationalsozialistische Deutsche Reich.

236 Vgl. *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas: Editorial: Die Erzeugung des Berufs. In: dies. (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 5–11.
237 Vgl. N.N.: Die Unzufriedene. In: Die Hausgehilfin 8 (1926) 1, S. 4–5, hier S. 4; *Raab,* Julie: Stand und Beruf. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 2, S. 23–24; *Schiwald,* M.: Mein Beruf und echtes Frauentum. In: Die Hausgehilfin 16 (1), S. 4; *Schmitz,* Peter: Die Hausgehilfin als Gehilfin in der Familie. In: Die Hausgehilfin 16 (1934) 3, S. 23–24.
238 Vgl. *Burjan,* Hildegard: Zum Geleite. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 1, S. 2; *Scherfler,* F.: Mein Beruf. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 8–9, S. 102–104, hier S. 102; *Schiwald,* M.: Frauenarbeit im Wandel der Zeiten. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8–9, S. 8–10, hier S. 9; *Schmitz,* Peter: Von der Mütterlichkeit der Hausgehilfin. In: Die Hausgehilfin 14 (1932) 11, S. 3–5; N.N.: Die Unzufriedene. In: Die Hausgehilfin 8 (1926) 1, S. 4–5, hier S. 5.
239 Vgl. *Koerber,* Anna: Die Hausangestellte in Amerika. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 12, S. 6–8, hier S. 7; N.N.: Zehn Jahre Hausgehilfengesetz. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 1–3, hier S. 2.
240 Die letzte Ausgabe der Hausgehilfin im April 1938 war nach Einschätzung Traude Bollaufs gleichgeschaltet worden, da nun erstmals positiv über den Nationalsozialismus geschrieben wurde. Danach wurde die Zeitung eingestellt. Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration, S. 35.

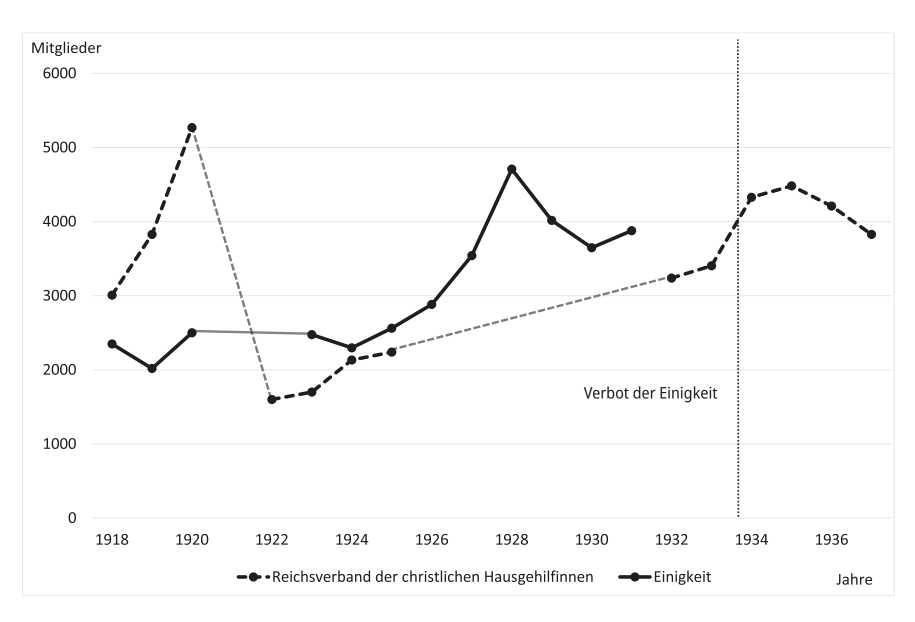
Dieser Unterschied zwischen dem Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen und der Einigkeit sowie zwischen ihren jeweiligen Verbandsorganen Die Hausgehilfin beziehungsweise Die Hausangestellte fand auch in der Semantik seinen Ausdruck. Der Begriff Hausgehilfin war eine Neuerung der Zwischenkriegszeit, der das Ende der Dienstbotengesetzgebung und -verhältnisse anzeigen sollte und Hausgehilfinnen sprachlich zu Arbeitnehmerinnen (anstelle von Dienstbotinnen als vorrangig untergeordnete Hausstandsmitglieder) erklärte. Aber während der Einigkeit an der Überführung von Diensten in reine Lohnarbeitsverhältnisse gelegen war und im Verbandsjournal sowohl von Hausgehilfinnen als auch von Hausangestellten und häuslichen Arbeiterinnen die Rede war, blieb der christliche Verband beim Begriff der Hausgehilfin, der weniger im Verdacht des Klassenkampfes stand.

Der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen und die Einigkeit waren die wesentlichen Interessenvertretungen für Hausgehilfinnen in der Zwischenkriegszeit, doch gemessen an den Mitgliedszahlen blieben sie relativ unbedeutend. Bei rund 66.000 bis 70.000 Hausgehilfinnen allein in Wien wirkt der 1920 vom Wiener Verband der christlichen Organisation erreichte Höchststand von 5.269 Mitgliedern gering. Danach fiel die Zahl der Mitglieder aber aus ungeklärten Gründen rapide auf 1.600 Personen ab. Erst während des Austrofaschismus im Jahr 1935, als die Einigkeit als sozialdemokratische Organisation bereits verboten war, wurde ein neuer Höchststand mit 4.482 Mitgliedern erreicht.

Die Bedeutung der Einigkeit nahm vor allem zwischen 1924 und 1928 zu, nachdem der Mitgliederstand zu Beginn der 1920er Jahre scheinbar stagniert hatte. Ihre Rivalität mit dem Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen kommt also nicht als Grund für dessen Mitgliederschwund in Frage. Während ihres 23jährigen Bestehens verbuchte die Einigkeit 1928 mit 4.708 Personen die meisten Mitglieder. Allerdings wiesen die Zeitungen und die anderen Veröffentlichungen der Organisationen nicht für jedes Jahr Verbandsstatistiken aus, so dass hier Lücken in Kauf genommen werden müssen. In Graphik 1, in der die Wiener Mitgliederzahlen der Einigkeit und des Verbandes der katholischen Hausgehilfinnen verglichen werden, symbolisieren dünnere Linien fehlende Daten.

Ein umfassender Bericht der Einigkeit aus dem Jahr 1929 gibt unter der Überschrift „Unsere Gegner“ Auskunft über die Mitglieder, die der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen österreichweit versammeln konnte. Auch in ihrer Zeitung beobachteten die Sozialdemokratinnen die Aktivitäten des christlichen Verbands immer wieder kritisch. Trotz eines gewissen gegenseitigen Respekts[241] war er der Rivale, den es im Wettbewerb um Mitglieder und Bedeutung zu schlagen galt. Dies gelang aber schon wegen der Unterstützung des katholischen Hausgehil-

241 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration, S. 33.



Graphik 1: Entwicklung der Mitgliederzahlen der parteinahen Interessenorganisationen für Wien. *Quellen:* N.N.: Die 11. Generalversammlung des Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 2 (1920) 10, S. 1–3, hier S. 1; N.N.: Lichtbilder. In: Die Hausgehilfin 3 (1921) 4, S. 1–3; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 5 (1923) 9, S. 3–4, hier S. 4; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 6 (1924) 4, S. 6–8, hier S. 8; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 7 (1925) 4, S. 6–8, hier S. 7; N.N.: Mitteilungen. In: Die Hausgehilfin 8 (1926) 4, S. 5–7, hier S. 6; N.N.: Bericht über die 25. Hauptversammlung des Wiener Verbandes am Sonntag, 18. März 1934. In: Die Hausgehilfin 16 (1934) 4, S. 7–9, hier S. 7; N.N.: Hauptversammlung des Wiener Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 5, S. 69–71, hier S. 69; N.N.: Tätigkeitsbericht des Wiener Verbandes über das Jahr 1936. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 6–7, S. 40–42, hier S. 40; N.N.: Laßt Zahlen sprechen. I. Teil. In: Die Hausgehilfin 20 (1938) 3, S. 26–28, hier S. 26; N.N.: Generalversammlung des Vereines Einigkeit. In: Vereinsblatt VII (1919) 6, S. 32–33, hier S. 32; N.N.: Protokoll der Generalversammlung des Vereines Einigkeit, Verband der Hausgehilfinnen. In: Vereinsblatt VIII (1920) 6–7, S. 23–25, hier S. 23; N.N.: Bericht über die Generalversammlung des Vereines Einigkeit, Verband der Hausgehilfinnen. In: Vereinsblatt IX (1921) 5–6, S. 1–3, hier S. 1; N.N.: Bericht über die Generalversammlung der Sektion der Hausgehilfinnen und Erzieherinnen. In: Einigkeit 13 (1925) 4, S. 2–3, hier S. 2; Einigkeit: Aufstieg, S. 64; N.N.: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1929 des Verbandes der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen Österreichs. In: Die Hausangestellte 18 (1930) 5, S. 3–4, hier S. 3; N.N.: Bericht über die Jahresversammlung der Sektion Hausgehilfinnen und Erzieherinnen. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 5–6, S. 4–7, hier S. 5; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1.

finnenverbands durch andere christliche Organisationen nicht. Nach den Zahlen der Einigkeit hatte der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen zwischen

1924 und 1928 in ganz Österreich zwischen 5.989 (1928) und 6.794 (1925) Mitglieder,[242] wobei etwas mehr als ein Drittel auf Wien entfielen (1925: 2.240). Im Unterschied zur Einigkeit konnte der christliche Verband also nicht nur in Wien Fuß fassen. Zwischen 1933 und 1935, zur Zeit des autoritären Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, waren deutlich mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Wiener Verband angeschlossen. Der zweitgrößte Landesverband – Oberösterreich – versammelte dagegen nur etwa ein Achtel der Verbandsangehörigen. Im Burgenland und in Vorarlberg konnten keine Landesverbände eingerichtet werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Mitgliederzahlen der Landesverbände des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen zwischen 1933 und 1935.

	1933	1934	1935
Wien	3.405	4.328	4.482
Oberösterreich	743	748	743
Steiermark	457	359	516
Niederösterreich	400	408	340
Salzburg	157	- fehlt -	170
Tirol	250	250	250
Kärnten	131	113	99
SUMME	5.543	6.206 (exkl. Salzburg)	6.430

Ob sich die Einigkeit und ihr katholisches Pendant überhaupt Konkurrenz machen konnten, lässt sich anhand des vorhandenen Materials nicht klären. Man kann zwar einerseits vermuten, dass die beiden Organisationen unterschiedliche Klientel ansprachen. Andererseits scheint aber ein pragmatisches Verhältnis vieler Hausgehilfinnen zu den Organisationen realistischer: Viele wollten Leistungen in Anspruch nehmen, ohne sich allzu sehr einzubringen oder für die Organisationsarbeit zu interessieren. Dafür sprechen vereinzelte Artikel beider Mitgliederzeitungen, in denen Funktionärinnen den Mangel an Interesse und Treue gegenüber der Organisation beklagten. Demnach traten Hausgehilfinnen ein, wenn sie Unterstützung benötigten, um anschließend wieder auszutreten.[243] Und die Fluktuation der Mitglieder war enorm. 1933 etwa verließ ein knappes Drittel (933 Personen bei einem Mitgliederstand von 3.405) den Wiener Landesverband der katholischen Hausgehilfinnenorganisation, während 1.100 Personen neu eintraten. 1935 galt dies bald für

242 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 78–79.

243 Vgl. N.N.: Aus unserer Gemeinschaftsarbeit. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 113–117, hier S. 114; *Zemann*, Mimi: Ein Erlebnis beim Agitieren! In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 3.

die Hälfte der Mitglieder (1.945 Aus- und 2.099 Eintritte bei insgesamt 4.482 Verbandsangehörigen).[244]

2.3.4 Andere Organisationen für Hausgehilfinnen vor und nach dem Ersten Weltkrieg

Die Einigkeit und der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen waren die wichtigsten Organisationen für Hausgehilfinnen in der Zwischenkriegszeit – sie waren aber weder die einzigen noch die ersten. Der Zentralverein für das Hauspersonal Österreichs beispielsweise hatte im Jahr 1912 7.957 Mitglieder – so viele wie keine der beiden oben besprochenen Organisationen. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Handel organisierte der Verein Stellenvermittlung und Rechtsberatung und bot den Mitgliedern eine vergünstigte Unfall- und Invaliditätsversicherung an. Sein eigenes Blatt, die Österreichische Dienstboten-Zeitung, erschien anscheinend lediglich zwischen Jänner und April 1911. Darin setzte er sich für die Belange von Dienstbot*innen ein, vermied aber im Interesse des Ausgleichs jede prinzipielle Stellungnahme gegen Dienstgeber*innen. In der Zwischenkriegszeit bestand der Verein nicht mehr, und dasselbe galt für den Unterstützungsverein herrschaftlicher Diener, der rund sechshundert Mitglieder zählte und 1855 gegründet worden war.[245]

Weiters existierten bereits vor der Gründung des katholischen Hausgehilfinnenverbands mehrere christlich-orientierte oder kirchennahe Organisationen, die als Wohltätigkeitsvereinigungen für Dienstbot*innen wirken wollten. Nicht alle von ihnen zeigten Verständnis für die Gründung einer eigenen Interessenorganisation, selbst wenn diese in den Rahmen christlicher Vereinsorganisationen eingegliedert war. In der Dienstbotenpatronage des Werks des heiligen Philipp Neri etwa hielt man von einer Organisierung, zumal der Dienstbotinnen, wenig, da dies mit der Sozialdemokratie in Verbindung gebracht wurde.[246] Die Dienstbotenpatronage fand zweimal pro Monat in der Himmelpfortgasse 19 im ersten Bezirk in Wien statt. Dienstbot*innen konnten hier beratenden beziehungsweise „erziehenden Beistand“ erhalten. Dies war eine von mehreren Einrichtungen des 1894 gegründeten

244 Vgl. N.N.: Bericht über die 25. Hauptversammlung des Wiener Verbandes am Sonntag, 18. März 1934. In: Die Hausgehilfin 16 (1934) 4, S. 7–9, hier S. 7; N.N.: Hauptversammlung des Wiener Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 5, S. 69–71, hier S. 69.

245 Vgl. *Orthofer:* Au Pair, S. 108.

246 Vgl. *F.[reundorfer],* Julie: 20 Jahre Hausgehilfinnenorganisation. Unser Verband von 1909 bis 1929. Erinnerungen und Erlebnisse aus den ersten Jahren des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 5, S. 3–5, hier S. 3.

Werks, das in Österreich-Ungarn und Süddeutschland lokale Wohltätigkeitseinrichtungen für Arbeiterinnen, Verkäuferinnen, Dienstbotinnen und Kinder betrieb. Die Organisation engagierte sich im Mädchenschutz und unterhielt unter anderem eine Haushaltungsschule, die Dienstbot*innen gratis besuchen konnten, sowie eine unentgeltliche Stellenvermittlung an derselben Adresse. Die Verantwortlichen wollten Mädchen und Frauen mit guten Empfehlungen oder Jahreszeugnissen in christliche Häuser vermitteln. Die Organisation verwaltete außerdem ein Arbeiterinnenheim in der Alxingergasse im zehnten Bezirk und unterhielt Erholungsheime, etwa in Altenwörth in Niederösterreich. Darüber hinaus bestanden in Wien zwischen Jahrhundertwende und Erstem Weltkrieg die katholische Marienanstalt sowie bis 1938 der ebenfalls katholische Franziska-Romana-Verein, wo Stellensuchende Unterkunft, Verpflegung und Vermittlung finden konnten.[247]

Dies sind nur einige Beispiele für private Vereine sowie Wohltätigkeitsorganisationen oder -aktionen, die konfessionelle Vereine und Einrichtungen, aber auch bürgerliche und/oder Frauenvereine[248] organisierten. Sie alle aufzuzählen ist schon allein aufgrund ihrer Zersplitterung kaum möglich. Zudem sind nur von einigen größeren Organisationen und Einrichtungen überhaupt Daten und Quellen überliefert. Manche boten Unterstützungen, die nicht allein an Bedienstete, sondern auch an andere Frauen gerichtet waren. Dazu gehörten Initiativen zum Mädchenschutz oder Klöster, die stellenlose Hausgehilfinnen übernachten ließen. Unterstützung und Kontrolle waren dabei häufig untrennbar miteinander verbunden.[249]

Besonders fragwürdig fanden Einigkeit und Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen unpolitische Organisationen mit vorgeblich wohltätigem Zweck, die Hausgehilfinnen eine Unterstützung vorgaukelten, sie aber gar nicht oder nur gegen Zahlung größerer Mitgliedsbeiträge leisteten. Der Schutzbund der Hausangestellten etwa versprach laut Einigkeit, bei Streitigkeiten in Dienstverhältnissen zu

247 Vgl. *Brentano*, Hanny: Ueber Organisation der erwerbstätigen weiblichen Jugend. In: Salzburger Chronik (3.5.1911) 100, S. 10–12, hier S. 12; N.N.: Das Werk des heiligen Philipp Neri. In: Das Vaterland (1.1.1905) 1, Beiblatt S. 2–3; N.N.: Das Jubiläum einer sozialen Samariterin. In: Reichspost XIX (25.2.1912) 92, S. 7; sowie WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920–1974, Zl. 217/1936.

248 So etwa das Dienstboten-Internat der Josefine Holenia, geb. Wiltschnig-Stiftung zur Heranbildung weiblicher Dienstboten, das mittellose Mädchen für längstens zwei Jahre aufnahm, verpflegte und in den häuslichen Arbeiten unterrichtete. Vgl. N.N.: 35. Jahres-Bericht über die Tätigkeit des Frauen-Vereines für die Mädchen-Arbeitsschule, die Mädchen-Handelsschule, den Mädchenhort und das Holenia-Dienstboten-Internat in Klagenfurt für das Jahr 1902, o.O. o.J., S. 39; auch *Feustel,* Adriane: „Brauchen wir intelligente Dienstboten?" Ein Autograph von Alice Salomon. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (Mai 2013) 63, S. 44–45; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszl. 85.343/26.

249 Vgl. u.a. *Richter:* Treue.

intervenieren, aber „die Macher [rührten] keinen Finger, bevor die Hausgehilfin nicht zumindest für ein halbes Jahr die Beiträge im Voraus bezahlt hat."[250]

Ähnliche Vereine, denen die beiden Hausgehilfinnenverbände verdeckte gewerbliche Stellenvermittlung unterstellten, untersuche ich im nächsten Kapitel eingehend. Für die Veränderungen der gesetzlichen Regelungen von Dienstverhältnissen waren diese Vereine aber nicht von Belang.

2.4 Das Hausgehilfengesetz von 1920

Die Einigkeit und der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen hatten sich seit Gründung für eine grundlegende Veränderung der Gesindegesetzgebung eingesetzt. Mit dem „Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz)"[251] wurden zumindest einige ihrer Forderungen sowie einige Forderungen von Sozialdemokrat*innen und humanistisch-liberalen Frauenvereinen zum Gesetz. Es gehörte zu jenen insgesamt 83 Gesetzen und Verordnungen, die während der ersten Aufbauphase der Republik zwischen Herbst 1918 und Oktober 1920 zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der österreichischen Bevölkerung und zur betrieblichen Mitbestimmung beschlossen wurden. Nun war die politische Konstellation eine ganz andere als in der Vorkriegszeit: Die Monarchie war abgeschafft, die Erste Republik wurde errichtet. Seit der Wahl der Regierung Renner II am 15. März 1919 führte außerdem die SDAP als neue stärkste Kraft im Parlament eine Koalition mit der CSP an. Die Interessensunterschiede zwischen den politischen Lagern waren ausgeprägt und resultierten letztlich im Ende der Regierung im Juni/Juli 1920. Danach schnitt die CSP bei österreichischen Parlamentswahlen besser ab als die SDAP.

Unmittelbar nach Kriegsende sollten zuerst die Konsequenzen des Zusammenbruchs der Habsburgermonarchie und der Kriegswirtschaft gemildert werden. Später ging es unter anderem darum, revolutionären Strömungen und der Rätebewegung[252] gegenzusteuern. Bereits bis Oktober 1920 wurden einige der zur Bewältigung der Nachkriegsnot eingeführten Neuerungen zurückgenommen, gleichzeitig aber auch provisorische Gesetze auf eine feste rechtliche Basis gestellt. Die arbeitsbezogenen Rechte jener Erwerbsabhängiger, die von den neuen gesetzlichen

250 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 77.

251 Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101.

252 Zu einer Geschlechtergeschichte der Rätebewegung vgl. *Helfert:* Frauen.

Regelungen noch nicht erfasst worden waren, wurden verändert und erweitert – dazu zählten auch die Rechte der Hausgehilfinnen.[253]

Seit der späten Kriegszeit wurde dem Hausdienst aber auch eine wichtige Rolle in den staatlichen Maßnahmen zur Beschäftigungssteuerung und zur Organisation des Arbeitsmarkts zugemessen. Frauen waren während des Ersten Weltkriegs massiv in der Kriegsproduktion eingesetzt gewesen. Zudem hatten sie viele Arbeitsplätze der einrückenden Männer übernommen. Mit Ende des Krieges sollten eine Friedenswirtschaft reinstalliert und die rückkehrenden Soldaten mit Arbeitsmöglichkeiten versorgt werden. Die staatliche Lösung war, die erwerbsarbeitenden Frauen unter anderem mittels Ausübung von Druck „in den Haushalt zurückzuführen" – entweder als von einem Haushaltsvorstand und Ernährer abhängige Familienangehörige oder als Hausgehilfinnen und Bedienerinnen, deren Zahl während des Krieges ja noch einmal stark gesunken war.[254] Karin M. Schmidlechner zufolge vermerkte die staatliche Statistik im Jahr 1918 insgesamt 62.165 Stellenangebote für Hausgehilfinnen, denen lediglich 51.656 Stellensuchende gegenüberstanden – ein gewaltiger Unterschied zu späteren Jahren, als Posten knapp waren.[255] Diese Zahlen machen allerdings kaum mehr als grundsätzliche Tendenzen deutlich: Verlässliche Statistiken über die Zahl jener, die Posten im häuslichen Dienst benötigten, gab es in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nicht.[256]

Im Zusammenhang mit der so genannten Rückführung von Frauen in den Haushalt erschien die Neuregelung des Hausdienstes wünschenswert, wie etwa das deutschösterreichische Staatsamt für soziale Verwaltung im Dezember 1918 schrieb:

> Gegenwärtig erscheint die Dienstbotenfrage aufs engste mit dem Abbau der industriellen Frauenarbeit verknüpft. Alle in Diskussion stehenden Forderungen nach Einschränkung der Frauenarbeit in Fabriken und Werkstätten verlangen dringend als Ergänzung die rechtliche und wirtschaftliche Reform des Hausgehilfinnenberufes, um eine Ueberleitung überschüssiger Arbeitskräfte aus der Industrie in die Hausarbeit auf gesunder Grundlage zu ermöglichen und damit eine tatsächliche Entlastung des Arbeitsmarktes anzubahnen.[257]

253 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration, S. 23–24; *Tálos/Wörister:* Soziale Sicherung, S. 20–21.
254 Vgl. *Rauch,* Verena: Arbeitsmarktpolitik und die Erste Frauenbewegung in Österreich 1916 bis 1920, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2013, S. 62–70; *Schmidlechner:* Frau, S. 90–93. Ähnliche Versuche wurden in Deutschland unternommen: vgl. *Neunsinger:* Erwerbstätigkeit, S. 51–52.
255 Vgl. *Schmidlechner:* Frau, S. 92.
256 Zum einen wurden die Statistiken quartalsweise veröffentlicht. Wenn eine Person also in einer Periode, die sich über zwei Quartale erstreckte, eine Hausgehilfin bzw. eine Stelle suchte, wurde dieses Gesuch zweimal vermerkt. Darüber hinaus konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Stellen- oder Personalsuchende bei mehreren Vermittlungsstellen registrierten, während die meisten anderen gar keine Vermittlungsstellen in Anspruch nahmen (vgl. Kapitel 3).
257 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 21, Zl. 2.797/18.

Frauen sollten entsprechend ihren angeblich natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten als Dienerinnen oder Hausfrauen für Haushalt, Kindererziehung und Pflegetätigkeiten zuständig sein. Außerdem versprachen sich viele der Entscheidungsträger*innen, dass ein aufgewerteter häuslicher Dienst für die Frauen attraktiver würde. So passten die Forderungen nach einer Veränderung der rechtlichen und sozialen Lage der Hausgehilfinnen in den politischen Zeitgeist – und hatten bessere Chancen auf Umsetzung als noch vor dem Ersten Weltkrieg. Anträge zur Neugestaltung des Dienstrechts für das Hauspersonal, die 1919 ins Parlament eingebracht wurden, fanden Unterstützung in beiden großen Parteien.

Die Initiatorinnen hatten sich allerdings bereits seit langem für die Belange von Hausgehilfinnen eingesetzt. Frauen hatten 1918 das Wahlrecht erlangt und wurden 1919 erstmals als Kandidatinnen in einer Parlamentswahl zugelassen. Hildegard Burjan[258] als einzige Christlichsoziale sowie sieben Sozialdemokratinnen waren daraufhin zu Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung gewählt worden.[259]

2.4.1 Vertragsprinzip und Ambivalenz

Am 14. März 1919 brachten zunächst christlichsoziale Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung um Hildegard Burjan einen Antrag „betreffend die einheitliche Neugestaltung der Dienstbotenordnung in Deutschösterreich" in die Konstituierende Nationalversammlung ein.[260] Nur gut zwei Wochen später, am

258 Hildegard Burjan (geb. Freund) wurde 1883 in Görlitz/Schlesien geboren und verstarb 1933 in Wien. Sie war eine prominente Vertreterin der christlichen Arbeiterinnenbewegung und Sozialpolitikerin in Österreich. 1908 promovierte sie an der Universität Zürich zur Dr.[in] phil. 1912 gründete sie den Verein Christlicher Heimarbeiterinnen, baute während des Ersten Weltkriegs das Hilfswerk für die notleidenden Erzgebirgler und 1918 den Verein Soziale Hilfe auf. Letzterer ging über in die 1919 gegründete und bis heute existierende Caritas Socialis, deren Leiterin sie bis zu ihrem Tod war. Hier engagierte sie sich für Mädchenschutz und Gefährdetenfürsorge und baute die Bahnhofsmissionsarbeit wieder auf, die während des Krieges zum Erliegen gekommen war. 1920/21 war sie als eine der ersten Frauen Abgeordnete im österreichischen Nationalrat. Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/1508 (abgerufen 19.12.2021).

259 Vgl. *Hauch*, Gabriella: Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 – 1933 (= Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien 1995, S. 96.

260 Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, 66 der Beilagen vom 14. März 1919. Der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen hatte Ende 1918 eine Eingabe an Burjan verfasst, in der er die Änderung der Dienstbotenverhältnisse verlangte. Allerdings arbeitete er den offiziellen Darstellungen zufolge weniger gegen als mit Burjan. Auch

2. April 1919, folgte der Antrag der Sozialdemokrat*innen um Anna Boschek und Adelheid Popp. Im Unterschied zur christlichsozialen Initiative enthielt der sozialdemokratische Antrag bereits einen konkreten Entwurf für ein bundesweites „Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz)“[261], dessen Titel in das spätere Gesetz übernommen wurde.

Ähnlich waren sich die Anträge etwa hinsichtlich der Forderung, Dienstverhältnisse auf Bundesebene zu regeln und das Arbeitsrecht für Hauspersonal zu verbessern.[262] Allerdings stellten sich die Sozialdemokrat*innen weitergehende Veränderungen vor. Uneinigkeit herrschte etwa hinsichtlich der Arbeits- und Freizeiten. Zwar forderten beide Anträge anstelle einer Festlegung fixer Arbeitszeiten eine nächtliche Ruhezeit von acht Stunden. Aber während die Sozialdemokratinnen in ihrem Entwurf noch insgesamt vier Stunden arbeitsfreie Zeit während des Tages vorsahen, begrenzten die Christlichsozialen die Pausen auf eineinhalb Stunden zur Einnahme der Mahlzeiten. Darüber hinaus waren im sozialdemokratischen Entwurf noch zusätzliche freie Tage und ein großzügigerer Urlaub vorgesehen. Adelheid Popp setzte sich in der parlamentarischen Debatte dann für eine Festsetzung der Arbeitszeit auf „nur“ elf Stunden ein.[263]

Im Februar 1920 wurde schließlich ein Gesetz beschlossen, das zwar nicht alle Wünsche der Abgeordneten verwirklichte, aber die häuslichen Dienste den gewerblichen Arbeitsverhältnissen rechtlich zu einem gewissen Maße anglich. Es bestimmte die Grundelemente des Dienstvertrags der Hausgehilfinnen: die Modalitäten von Vergütung, Vertrag und Kündigung sowie Ruhezeiten, Ausgang und Pausen, Urlaub und Fürsorgeanspruch, die Zuständigkeit bei Streitigkeiten und die Gestalt von Zeugnis und Ausweisdokument. Darüber hinaus legte das Hausgehilfengesetz die Verpflichtungen von Hausgehilfinnen neu fest und entschärfte die in den Dienstbotenordnungen enthaltenen Verhaltensanforderungen. Die Pflichten waren vor allem auf die Erfordernisse des Dienstvertrages (als Arbeitsvertrag) bezogen, und all jene Bestimmungen, welche die besondere, nämlich persönliche Abhängigkeit von Dienstbot*innen und das Aufsichtsrecht der Dienstgeber*innen festgeschrieben hatten, waren im neuen Gesetz nicht mehr vorhanden. Stattdessen wurden Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen zu Vertragsparteien eines Arbeitsverhältnisses. Im Mai 1920 trat es in Kraft.

---

fanden sich in der Hausgehilfin immer wieder Gastartikel Burjans. Vgl. *Metternich,* Klementine: Zur Geschichte des Verbandes. In: Die Hausgehilfin 1 (1919) 1, S. 2–3, hier S. 3.

261 Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, 130 der Beilagen vom 2. April 1919, S. 1.

262 Vgl. ebd., 130 der Beilagen, S. 7.

263 Vgl. ebd., S. 1833; 66 der Beilagen vom 14. März 1919; 130 der Beilagen.

Gleichzeitig blieb das Gesetz in vielerlei Hinsicht vage und ambivalent. Hausgehilfinnen erhielten Anspruch auf einige, aber nicht alle Errungenschaften der Arbeiter*innenbewegung. Auch hielt das Hausgehilfengesetz das Vertragsprinzip nicht in aller Konsequenz durch. Beispielsweise bekamen Hausgehilfinnen erstmals einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf Lohn (Geldlohn, Kost oder Kostgeld[264], Unterkunft) mit festen Auszahlungsterminen, und auch die Bedingungen der Naturalentlohnung verbesserten sich. Aber gerade letzteres blieb unkonkret formuliert, was Dienstgeber*innen wiederum einigen Spielraum ließ, die Bedingungen zugunsten oder zuungunsten von Hausgehilfinnen auszugestalten. Etwa sollte die Kost weiterhin „gesund und hinreichend", doch jetzt immerhin zusätzlich „derjenigen der erwachsenen gesunden Familienmitglieder gleich sein". Die Unterkunft durfte „die Gesundheit und Sittlichkeit" der Hausgehilfinnen nicht gefährden. Zum Schutz vor Übergriffen stand ihnen gemäß dem neuen Gesetz nun ein von innen abschließbarer Schlafraum zu. Auch für ihre Habseligkeiten war ihnen ein verschließbares Behältnis zur Verfügung zu stellen.[265]

Außerdem legte das Hausgehilfengesetz erstmals eine ununterbrochene Ruhezeit von neun Stunden in der Nacht (in der Regel zwischen 21 und sechs Uhr) fest. Hausgehilfinnen unter 16 Jahren standen elf Stunden zwischen zwanzig und sieben Uhr zu. Wenn ein nicht aufschiebbarer, dringender Bedarf gegeben war, durfte die Ruhezeit allerdings verkürzt werden. In diesem Fall hatten Hausgehilfinnen Anspruch auf Überstundenentlohnung und eine am folgenden Tag nachgeholte Ruhezeit. Während des Tages sollten ihnen Pausen von insgesamt zwei Stunden (beziehungsweise drei Stunden für jugendliche und höhere Hausgehilfinnen) zur Einnahme der Hauptmahlzeiten gewährt werden. Darüber hinaus erhielten sie an jedem zweiten Sonntag acht Stunden frei (spätestens ab drei Uhr nachmittags), während der sie den Haushalt verlassen durften. Zusätzlich standen ihnen an einem Nachmittag pro Woche vier Stunden zur freien Verfügung.[266]

Die festgelegten Freizeiten waren ein Novum, aber sie erlaubten weiterhin eine Arbeitsdauer von dreizehn Stunden pro Tag. Demgegenüber galt für Arbeiter*innen und Angestellte bereits das Achtstundentagsgesetz[267], das 1919 verabschiedet worden war. Im Parlament hatten sich die Christlichsozialen gegen fixe Arbeitszeiten

264 Wer nicht im Haushalt verpflegt wurde, hatte Anrecht auf Kostgeld, das vorab ausgezahlt werden musste. Das betraf v. a. Bedienerinnen, Wäscherinnen und so weiter, die im eigenen Haushalt wohnten, vgl. ebd., § 4 (1).

265 Vgl. ebd., §§ 4–6.

266 Vgl. ebd., §§ 7, 8 (1), (2) und (4), § 27 b); ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 55, Zl. 34.143/21: Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige: Merkblatt Nr. 3. Ueber Rechte und Pflichten der Hausgehilfen, 2. Aufl., S. 2–3.

267 Vgl. Gesetz vom 17. Dezember 1919 über den achtstündigen Arbeitstag. StGBl., 1919, Nr. 581.

für Hausgehilfinnen gewehrt, da diese ihrer Ansicht nach den besonderen Erfordernissen einer Hauswirtschaft widersprachen. Wie die federführende Abgeordnete Hildegard Burjan erklärte, konnte „das Verhältnis der in Familiengemeinschaft lebenden Hausgehilfinnen" mit dem „Verhältnis der in der Fabrik beschäftigten Arbeiterin zum Arbeitgeber" nicht gleichgesetzt, geschweige denn der häusliche Dienst in ein „reines Vertragsverhältnis" umgewandelt werden.[268] Denn dieses widersprach nach Burjans Auffassung,

> vollkommen der Art des Dienstverhältnisses. Wir dürfen doch nicht außeracht lassen, daß die Hausgehilfin in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird, das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Hausgehilfin wird immer ein Vertrauensverhältnis sein.[269]

Entsprechend sollten sich die täglichen Aufgaben von Hausgehilfinnen nach den Bedürfnissen des Haushalts richten, und die ließen sich Burjan zufolge nicht in fixe tägliche Arbeitszeiten für das Personal einteilen. Diese Argumentation strukturiert die Debatten um die rechtliche Regelung von bezahlter Haus- und Care-Arbeit bis heute. Noch in den 1990er Jahren lag die wöchentliche Arbeitszeit bei einer einwohnenden Haushaltsarbeitskraft sogar bei Einhaltung des gesetzlichen Rahmens bei 55 Wochenstunden.[270]

Doch eine Errungenschaft des Hausgehilfengesetzes war die Ruhezeit allemal, wie auch der Urlaub, der sich auch für Arbeiter*innen erst mit dem Arbeiterurlaubsgesetz von 1919 durchgesetzt hatte.[271] Hausgehilfinnen mussten allerdings mindestens ein Jahr auf einer Stelle gewesen sein, um diesen beanspruchen zu können. Die Länge des Urlaubs war nach Dauer des Diensts in einem Haushalt gestaffelt: Ab einem Jahr war eine Woche, nach zwei Dienstjahren waren zwei und nach fünf Jahren drei Wochen zu gewähren. Hausgehilfinnen hatten während dieser Zeit Anspruch auf ihren Geldlohn sowie auf einen Urlaubszuschuss von einem halben Monatsbarlohn pro Urlaubswoche als Kompensation für die Naturalbezüge.[272] Auf Grund der häufigen Stellenwechsel und der Sommerentlassungen erreichten viele Hausgehilfinnen die erforderliche Dienstdauer aber nicht.[273]

268 Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, S. 1824–1825.
269 Ebd., S. 1825.
270 Vgl. *Schmidleithner:* Anfänge, S. 13.
271 Vgl. *Langewiesche:* Freizeit, S. 348–350.
272 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 9 (1) und (3).
273 Vgl. *Leichter,* Käthe: Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Hausgehilfinnen. In: Arbeit und Wirtschaft IV (15.9.1926) 18, S. 737–740, hier S. 739; *Platzer,* Antonie: Die Hausgehilfin. In:

Des Weiteren erfuhr die Fürsorgepflicht der Dienstgeber*innen eine Erweiterung: Hausgehilfinnen gebührte nun nach zwei Wochen an einem Dienstplatz eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – und zwar die gesamte Vergütung (Lohn, Unterkunft und Kost) für zwei weitere Wochen beziehungsweise für vier Wochen ab einer Dienstdauer von einem halben Jahr. Zusätzlich wurden Dienstgeber*innen verpflichtet, erkrankten Hausgehilfinnen ärztliche Hilfe und die erforderlichen Heilmittel beizustellen. Beschäftigte konnten aber auch die Überstellung in ein Spital verlangen, wenn ihre Krankheit dies erforderte, ohne dass dies die Dienstgeber*innen von der Zahlung des Geldlohns entband. Hausgehilfinnen erwarben damit einen Rechtsanspruch, der sie nicht mehr wie zuvor der Fürsorge(un)willigkeit ihrer Herrschaft auslieferte – mit einer gewichtigen Einschränkung. Denn dieser Anspruch galt nur, wenn Hausgehilfinnen ihre Erkrankung nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hatten. Dies war Auslegungssache und eine Möglichkeit, Hausgehilfinnen Rechte vorzuenthalten. Des Weiteren hatten sie während der ersten beiden Dienstwochen überhaupt keinen gesetzlichen Schutz. Auch das Kündigungsverbot für die Dienstgeber*innen im Falle der Erkrankung der Hausgehilfinnen war unzureichend, da es sich nicht auf Entlassungen aus anderen Gründen erstreckte.[274] Dienstgeber*innen mussten während des gesetzlichen Krankenstandes zwar den Lohn weiterbezahlen, aber dann waren die Hausgehilfinnen auf sich gestellt – unabhängig davon, ob die Erkrankung länger als die Schutzfrist andauerte. Die Betreffenden standen so ohne Unterkunft und Einkommen auf der Straße. Entlassungen während der Arbeitsunfähigkeit waren nach wie vor gängig.[275] Diese Bestimmungen waren als Übergangslösung konzipiert worden, bis die Pflichtkrankenversicherung auch Hausgehilfinnen einbezog. Mit der Ausweitung der Krankenversicherung der Arbeiter ab 1922 wurden die Fürsorgepflichten im Krankheitsfall in Teilen obsolet.

Bei unbefristeten Dienstverhältnissen führte das Hausgehilfengesetz eine beidseitige Kündigungsfrist von zwei Wochen ein, die auch durch Vereinbarung nicht unter eine Woche herabgesetzt werden durfte. Hatte das Dienstverhältnis über zehn Jahre Bestand gehabt, war der Hausgehilfin eine Abfertigung zu zahlen, die eine Versorgungsfunktion hatte. Das Armutsrisiko älterer Hausgehilfinnen, die geringere Aussichten als jüngere hatten, eine neue Stelle zu finden, sollte so gemindert werden. Allerdings entfiel die Abfertigung gänzlich, wenn durch „Ver-

Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter*, Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 159–169, hier S. 162–163.

274 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, §§ 11 (1), 12, 13.

275 Vgl. *Harzig/Hoerder:* Femina, S. 156; *Platzer:* Hausgehilfin, S. 163–164.

schulden“ der Hausgehilfin „ein wichtiger Grund“ zur fristlosen Beendigung des Dienstverhältnisses vorlag.[276]

Dies lässt deutlich erkennen, dass Hausgehilfinnen nach dem Hausgehilfengesetz nicht nur Arbeitnehmerinnen waren, sondern gleichzeitig weiterhin Haushaltsangehörige, von denen Treue und Loyalität verlangt wurde. Wie Dienstbotenprämien, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg durch die Polizei, Stiftungen oder wohltätige Organisationen an ausgewählte Bedienstete mit einer mindestens zehnjährigen Dienstdauer ausgezahlt wurden, belohnten Abfertigungen die langjährige Bindung an die Dienstgeber*innen und ihre Familien.[277] Da es für kürzere Dienstzeiten keine aliquoten Abfindungen gab, waren jene benachteiligt, die mehrere kürzere Dienste aneinanderreihten.

Unabhängig davon mussten grundsätzlich wichtige Gründe gegeben sein, um ein Dienstverhältnis zu beenden. Auch die Verschuldungslogik blieb hier relevant: Gab es ein Verschulden der Hausgehilfinnen oder waren sie vorzeitig aus dem Dienst getreten, waren sie verpflichtet, Dienstgeber*innen den entstandenen Schaden ersetzen.[278] Dies war nun nicht vom Prinzip hausrechtlicher Abhängigkeit, sondern vom Vertragsprinzip abgeleitet.[279] Denn zum einen betraf das Verschulden laut Hausgehilfengesetz auch Dienstgeber*innen, die den Lohn bis zum Ende der Kündigungs- oder vereinbarten Frist weiterzahlen mussten, wenn sie für die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses verantwortlich waren.[280] Zum anderen waren sowohl die gern großzügig genutzten Gründe zur fristlosen Entlassung als auch einseitige Bestimmungen zum Kontraktbruch (wie die zwangsweise Rückführung so genannter entlaufener Dienstbot*innen) weggefallen.

Weiters waren entsprechend der Forderungen, die Aktivistinnen bereits vor dem Ersten Weltkrieg erhoben hatten, nicht mehr die Polizei, sondern die ordentlichen Gerichte (also in erster Instanz die Bezirksgerichte) für Entscheidungen in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zuständig.[281] Mit dem 1. Oktober 1929 wurden arbeitsrechtliche Konfliktfälle dann im Rahmen der Gewerbegerichtsbarkeit verhandelt. Laut Antonie Platzer, der Sekretärin der Einigkeit, war dies ein Fortschritt, da Klagen nun rascher erledigt wurden und Hausgehilfinnen durch die

276 *Nedjela,* Ludwig: Hausgehilfengesetz. Gesetzestext mit Erläuterungen, Wien [1950], S. 14.
277 Vgl. *Ehrenfreund/Mráz:* Wiener Dienstrecht, S. 302; *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 226–234.
278 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, §§ 15–21.
279 Vgl. hierzu *Meder:* Gesinderecht, S. 50–55.
280 Dies war auch in Deutschland gefordert worden, vgl. etwa *Müller,* Georg: Gesindegerichte. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 70 (1924) 2, S. 276–289, hier S. 277, Fußnote 1.
281 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 31 (1) und (3).

paritätische Besetzung der Gerichte auf gerechtere Entscheidungen hoffen konnten. Allerdings gab es Gewerbegerichte nur in größeren Gemeinden. Am Land waren weiterhin die ordentlichen Gerichte zuständig.[282]

Mit dem neuen Gesetz war auch das Dienstbotenbuch Geschichte. An seine Stelle trat die Dienstkarte,[283] die nur noch ein Ausweis für Hausgehilfinnen war, aber vorherige Dienststellen und Verhalten nicht mehr dokumentierte und bewertete. Sie enthielt ein Passbild und einige Personendaten. Für ihre Ausstellung war allein die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes zuständig. Dienstzeugnisse gab es weiterhin, doch als separate Dokumente. Auf ein Zeugnis von den Dienstgeber*innen hatten Hausgehilfinnen Anspruch. Es durfte nun aber lediglich Angaben über die Art und Dauer des Dienstes enthalten. Auf alles andere, etwa Verhaltensbeurteilungen, war zu verzichten.[284]

Was Hausgehilfinnen betraf, war man in Österreich bei den Änderungen weiter gegangen als in Deutschland. Bereits einer der ersten Erlässe des frisch gegründeten Rats der Volksbeauftragten[285] am 12. November 1918 setzte dort die Gesindeordnungen und Ausnahmegesetze für Landarbeiter*innen außer Kraft. Schon am Übergang zur Weimarer Republik wurde damit eine langjährige Forderung auch der deutschen Sozialdemokratie umgesetzt.[286] Regelungen der Gesindeverhältnisse auf Länder- und Stadtebene wurden dadurch hinfällig und Dienstbotenbücher, Polizeigerichtsbarkeit sowie Regelungen der Gesindeordnungen abgeschafft, die das persönliche Abhängigkeitsverhältnis von Dienstbot*innen festgeschrieben hatten. Darauf folgte 1918 eine Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung „betreffend Aufhebung des Gesinderechts“, die bis zum Erlass eines einheitlichen Gesetzes gelten sollte. Die neue Rechtslage brachte für Hausgehilfinnen ähnlich wie in Österreich zwei Jahre später eine neunstündige Ruhezeit zuzüglich Pausen von insgesamt zweieinhalb Stunden täglich, vier freie Stunden an einem Werktag pro Woche sowie sechs Stunden jeden zweiten Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen sowie Überstundenentlohnung und Urlaub.[287]

282 Vgl. *Platzer:* Hausgehilfin, S. 166; auch N.N.: Der Weg zum Recht. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 117–119.

283 Vgl. Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 23. März 1920 über den Dienstschein und die Dienstkarte der Hausgehilfen. StGBl. 1920, Nr. 144.

284 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, §§ 25, 26.

285 Der Rat der Volksbeauftragten hatte in der Zeit der Novemberrevolution die höchste Regierungsgewalt inne. Er bestand zunächst aus je drei Mitgliedern der Mehrheitssozialdemokraten und der Unabhängigen Sozialdemokraten.

286 Vgl. *Scheller:* Gesinderecht, S. 32–33; *Witkowski:* Arbeit, S. 61.

287 Vgl. *Steinbrecht,* Bruno: Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern, Inaugural-Diss. München, München 1921, S. 83–84.

Das geplante reichsweite Gesetz für Hausgehilfinnen wurde aber nicht erlassen, obwohl in den Jahren 1921 und 1929 Gesetzesentwürfe ins nationale Parlament eingebracht wurden. Damit waren die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag des bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen.[288] Daneben blieben andere Gesetze in Kraft, die für das Gesinde gegolten hatten und durch den Erlass und die Anordnung nicht berührt wurden.[289] Wie in Österreich wurde das neu geschaffene Achtstundentagsgesetz sowie das Nachtarbeitsverbot für Frauen und der Wöchnerinnenschutz nicht auf Bedienstete in Haus- und Landwirtschaft ausgedehnt.[290] Abgesehen von Österreich und Deutschland zeigten sich Ansätze und Maßnahmen für eine Kodifizierung von häuslichen Diensten als Arbeitsverhältnisse in vielen Ländern inner- und außerhalb Europas in der Zwischenkriegszeit. Damit gingen, wie auch hierzulande, Versuche einher, Haushaltsarbeitskräften bestimmte Arbeiter*innenrechte zu verwehren.[291]

2.4.2 Höhere, außerhalb des Haushalts lebende und ländliche Bedienstete

Was das österreichische Hausgehilfengesetz auszeichnete, war die Neubestimmung des Personenkreises derer, die als Hausgehilfinnen zu verstehen waren. Zur neuen rechtlichen Dienstnehmer*innenkategorie gehörten nun auch einige Personen, die nicht unter die Dienstbotenordnungen gefallen waren. Beispielsweise galt das Hausgehilfengesetz nicht nur für das „niedere", also offiziell unqualifizierte oder angelernte Hauspersonal, sondern auch für höhere Bedienstete wie Gouvernanten, Erzieherinnen oder Hauslehrer*innen, die in der Regel eine höhere schulische Bildung, zum Teil auch eine schulische oder praktische Berufsausbildung (zum Beispiel im Erziehungsfach) mitbrachten und die aus besser situierten Familien stammten. Um deren oft kritisierte soziale Abwertung zu entschärfen, wurden höheren Bediensteten einige besondere Privilegien gewährt, die über die zusätzlich

288 Vgl. *Scheiwe*, Kirsten: Arbeitszeitregulierung für Beschäftigte in Privathaushalten – entgrenzte Arbeit, ungenügendes Recht? In: dies./*Krawietz*, Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2 20), Berlin/Boston 2014, S. 60–85, hier S. 63–64.

289 Vgl. *Scheller:* Gesinderecht, S. 37.

290 Vgl. ebd., S. 43–44; *Scheiwe:* Arbeitszeitregulierung, S. 64.

291 Vgl. zusammenfassend für mehrere Staaten: *Neunsinger:* Servitude; *Sarti:* Conclusion, S. 20–22. Zu New York vgl. *May:* Home. Zu Norwegen, wo trotz einiger Initiativen ein neues Gesetz erst 1948 verabschiedet wurde, vgl. *Sogner,* Sølvi: The Legal Status of Servants in Norway from the Seventeenth to the Twentieth Century. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u.a. 2004, S. 175–187, hier S. 185–186.

gewährte Freizeit hinausgingen.[292] So hatte höheres Hauspersonal Anspruch darauf, die Pausen allein in einem ungestörten Raum zu verbringen. Nach einem Jahr betrug der gesetzlich bestimmte bezahlte Urlaub bereits zwei Wochen, nach zwei Jahren stand ihm ein vierwöchentlicher Urlaub zu. Höhere Bedienstete hatten zudem mit sechs Wochen (beziehungsweise nach Vereinbarung: nicht unter einem Monat) eine längere Kündigungsfrist als einfache Hausgehilfinnen. Sie erhielten auch deutlich mehr Zeit, um sich während der Kündigungsfrist einen neuen Dienstplatz zu suchen.

Darüber hinaus bezog das Hausgehilfengesetz partiell auch nichteinwohnende Arbeitskräfte im Haushalt ein. Für Bedienerinnen, Wäscherinnen, aber auch höhere Bedienstete mit eigenem Haushalt galten viele Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes, wenn sie „zur Leistung für die Hauswirtschaft des Dienstgebers angestellt" waren und „ihre Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen" wurde. Die Bestimmungen zur Ruhe- und freien Zeit oder das Recht auf ärztliche Versorgung, Heilmittel und gegebenenfalls Entsendung ins Spital galten für sie hingegen nicht, wohl aber die Bestimmungen zum Urlaub.[293]

Landwirtschaftliche Arbeiter*innen und Dienstbot*innen blieben vom Hausgehilfengesetz ausgeschlossen. Begründet wurde dies mit der ganz anderen Art der Tätigkeiten. Die politischen Kräfteverhältnisse ließen ein gemeinsames Gesetz für familienfremde Arbeitskräfte in der Haus- und Landwirtschaft nicht zu.[294] So intervenierten Vertreter des Landwirtschaftsministeriums im beratenden Unterausschuss, um das Hauspersonal in landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Gesetz auszunehmen.[295] Die neu geschaffene Berufskategorie der Hausgehilfen sollte allein jene Erwerbende erfassen, die für einen privaten Haushalt tätig waren. Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Bedienstete, beide vormals Dienstbotenordnungen unterworfen, stellten nun rechtlich und behördlich getrennte Berufskategorien dar.

Darüber hinaus waren als Entgegenkommen an die Länder auch Hausgehilfinnen in Landgemeinden nicht in das Hausgehilfengesetz von 1920 einbezogen worden. Zunächst galt das Gesetz nur in Orten mit mehr als 5.000 Einwohner*innen.

292 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 178.

293 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, §§ 27–29.

294 Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, 735 der Beilagen, S. 1.

295 Vgl. ÖStA, AdR, Deutschösterreichisches Staatsamt für Landwirtschaft [im Folgenden wie Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: BMfLuF], Kt. 377, Kanzlei B, Zl. 829/19.

Für Sozialdemokrat*innen war dies ein Unding. Denn da auf Druck agrarischer Vertreter ohnedies all jene Bedienstete nicht mehr unter das Hausgehilfengesetz fielen, die „auch Dienste für den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb des Dienstgebers leisten“,[296] gehörte den ländlichen reinen Hausgehilf*innen aus sozialdemokratischer Sicht im Wesentlichen noch die Diener*innenschaft in Landschlössern, großen Gütern und Villen an. Für sie galten also weiterhin die Dienstbotenordnungen. Erst mit deren endgültiger Abschaffung in allen Bundesländern (in Kraft ab dem 1. April 1926) wurden auch Hausgehilfinnen in kleinen Gemeinden ins Hausgehilfengesetz einbezogen.[297]

2.4.3 Erfolg nur auf dem Papier? Das Hausgehilfengesetz in der Praxis

Eine weitere Gesetzesnovelle aus dem Jahr 1936 war eine Reaktion auf einen überaus brutalen Mord, den eine Dienstgeberin an ihrer Hausgehilfin verübt hatte und der in Wien traurige Berühmtheit erlangte. Die Fabrikantengattin Josefine Luner, zuvor bereits wegen Misshandlungen an Hausgehilfinnen verurteilt, hatte die 15jährige Hausgehilfin Anna A. über längere Zeit körperlich und seelisch gequält, bis diese letztlich an den Folgen ihrer Verletzungen gestorben war. Aufgrund der besonderen Grausamkeit der Taten wurde der Prozess gegen die Dienstgeberin von der Presse aufmerksam verfolgt.[298] Die Novelle des Hausgehilfengesetzes zum Schutz minderjähriger Hausgehilfen gab Bezirksverwaltungsbehörden die Befugnis, Dienstgeber*innen die Beschäftigung von jugendlichen Hausgehilfinnen zu verbieten, wenn sie bereits wegen Misshandlungen, Mord(versuchen) oder sexuellen Übergriffen verurteilt worden waren.[299]

Angesichts der auch in der Zwischenkriegszeit häufig von den Hausgehilfinnenorganisationen in ihren Mitgliedermagazinen beklagten Gewalt gegen Hausge-

---

296 Vgl. ebd., Zl. 949/19; Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 2 (2).

297 Vgl. *Bollauf:* Dienstmädchen-Emigration, S. 25; *Stekl:* Sicherheit, S. 177; Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, II. Gesetzgebungsperiode, 140. Sitzung am 26. März 1926, 369 der Beilagen vom 21. Juni 1923.

298 Vgl. u. a. *Drögsler,* Lucie: Was lehrt uns der Prozeß Luner? In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 119 – 120; Einigkeit: Aufstieg, S. 16; N.N.: Der Mordprozeß Luner. Im Abgrunde menschlicher Verworfenheit. In: Reichspost 43 (20.9.1936) 260, S. 12 – 13; sowie ÖStA, AdR, BMfLuF, Kt. 377, Kanzlei B, Zl. 42.657/36. Die Gerichtsakten zu dem Fall finden sich in: WStLA, Sig. 2.3.4.A11: Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr-Strafakten, Zl. II 921/28; WStLA, Sig. 2.3.4.A11: Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr-Strafakten, Zl. 3.236/35.

299 Vgl. Bundesgesetz, womit das Hausgehilfengesetz, St. G. Bl. Nr. 101/1920, ergänzt wird (Hausgehilfengesetznovelle 1936). BGBl. 1936, Nr. 407.

hilfinnen jeglichen Alters war dies ein unzureichender Schutz. Denn im Privathaushalt, in dem Arbeits- und Lebensbedingungen der bezahlten Kräfte keiner Kontrolle unterlagen, war weiterhin vieles möglich.[300] Bereits in der parlamentarischen Debatte zum Hausgehilfengesetz 1920 hatten die Sozialdemokrat*innen erfolglos gefordert, Hausinspektorinnen einzusetzen, die ähnlich den Fabrikinspektor*innen die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen kontrollieren hätten sollen. Die Einigkeit setzte die Agitation für Kontrollen bis Anfang der 1930er Jahre fort, weiterhin ohne Erfolg.[301]

Mit Blick auf die Ambivalenz und die fehlende Kontrolle der neuen gesetzlichen Standards fielen die Einschätzungen der Arbeitnehmer*innen- und Hausgehilfinnenvertretungen zum Stand der Umsetzung des Hausgehilfengesetzes in den 1920er Jahren ernüchternd aus. Am detailliertesten gibt eine Erhebung unter Wiener Hausgehilfinnen aus dem Jahr 1926 Auskunft, die vom Referat für Frauenarbeit der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte unter der Leitung Käthe Leichters durchgeführt wurde – die einzige Untersuchung zur Umsetzung des Hausgehilfengesetzes. Das Frauenreferat hatte über 2.800 der insgesamt rund 70.000 Wiener Hausgehilfinnen befragt. Die erhobenen Daten weisen vor allem zwei empfindliche Bias auf. Da die Fragebögen unter anderem über die Hausgehilfinnenorganisationen verteilt wurden, ist erstens der Anteil der organisierten Hausgehilfinnen im Sample (38 Prozent) deutlich größer als unter allen Wiener Hausgehilfinnen (etwa zehn Prozent). Leichter berichtete zweitens, dass manche Dienstgeber*innen ihre Bediensteten beim Ausfüllen der Fragebögen kontrollierten oder sie gar selbst ausfüllten.[302]

Gemäß den Ergebnissen der Erhebung wurden bei fast zwei Dritteln (62,34 Prozent) der Hausgehilfinnen die Ruhezeiten nicht eingehalten. Zwar arbeiteten beinahe zehn Prozent ‚nur' zehn Stunden pro Tag, über die Hälfte der Hausgehilfinnen jedoch mehr als die gesetzlich erlaubten 13 Stunden. 42,28 Prozent waren täglich zwischen 14 und 16 Stunden, 9,82 Prozent sogar mehr als 16 Stunden für die Belange der Dienstgeber*innen auf den Beinen. Nur etwa ein Drittel der Befragten (34,23 Prozent) berichtete von regelmäßigen Pausen. Ähnlich sah es mit der festgelegten Freizeit aus, die fast der Hälfte der Hausgehilfinnen (45,25 Prozent) nicht eingeräumt wurde. Insbesondere wenn Kinder zu betreuen waren, fielen die freien Stunden an jedem zweiten Sonntag beziehungsweise während eines Nachmittags pro Woche meist den Alltagsverpflichtungen zum Opfer. Zudem wurde der

300 Vgl. *Harzig/Hoerder:* Femina, S. 156, die auf Grundlage von autobiografischen Erzählungen ehemaliger Hausgehilfinnen in Österreich zu einem ähnlichen Fazit kommen.

301 Vgl. u. a. N.N.: Bericht über unseren Verbandstag. (Schluß). In: Die Hausangestellte 18 (1930) 1, S. 1–3, hier S. 3.

302 Vgl. *Leichter:* Erhebung, S. 739–740.

Sonntagsausgang vielfach auf vier oder fünf Stunden verkürzt, wenn er überhaupt gewährt wurde.[303]

Da Dienstgeber*innen oft ohne die Hausgehilfinnen in die Ferien fuhren, wurde der gesetzliche Urlaub eher eingehalten als die Ruhe- und Freizeiten. Insgesamt bekamen dennoch knapp 13 Prozent der Befragten überhaupt keinen Urlaub und auch der Urlaubszuschuss entfiel häufig. Etwas über 18 Prozent waren zum Zeitpunkt des Interviews erst seit kurzem in ihrer Stelle und konnten zum Urlaub daher keine Angaben machen.

Auch die Bestimmungen zum Schlafraum wurden nur von einem Teil der Dienstgeber*innen beachtet. Etwas über die Hälfte der Hausgehilfinnen (56,91 Prozent) hatte ein eigenes, abschließbares Zimmer mit einem Fenster nach draußen, doch alle anderen schliefen weiterhin in Vorräumen, Küchen oder Wohnzimmern. In wenigen Fällen nächtigten Wiener Hausgehilfinnen sogar im Schlafraum der Dienstgeber*innen, so dass sie im wahrsten Sinne permanent für diese greifbar waren. Schlechte Behandlung, zum Teil sogar Beschimpfungen und Prügel, beklagten 17,52 Prozent der Hausgehilfinnen.[304]

Dass all diese Gesetzesübertretungen nicht auf Wien beschränkt waren, zeigt eine Einschätzung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die ebenfalls 1926 in ihrem Tätigkeitsbericht schrieb:

> *Vom Hausgehilfengesetz* muss bedauerlicherweise in Innsbruck festgestellt werden, dass es nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil gelungen ist, es in der Praxis durchzusetzen. Die grosse Zahl von kleinen Haushaltungen, die eine Hausgehilfin beschäftigen, können nahezu unmöglich bewacht werden und es gelingt auch einer Hausgehilfin, die allein in der Familie des Dienstgebers lebt, nur in seltenen Fällen ihre gesetzlichen Ansprüche, vor allem auf Ruhezeit und Urlaub, voll und ganz durchzusetzen.[305]

Die Kammern führten daher Prozesse für Hausgehilfinnen beim Bezirksgericht und bemühten sich um Aufklärung über gesetzliche Rechte. Noch im Jahr 1930 schrieb die Verbandssekretärin der Einigkeit Antonie Platzer, dass sich das Gesetz in kleineren Städten mit Einschränkungen, in Landgemeinden aber zumeist gar nicht praktisch bemerkbar machte.[306] Dennoch bewerteten Hausgehilfinnenvertretungen das Gesetz als maßgebliche Veränderung, da es neue und zumindest prinzipiell einklagbare Rechte mit sich brachte und das persönliche Abhängigkeitsverhältnis

303 Vgl. ebd., S. 738.

304 Vgl. ebd., S. 738–740.

305 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 113, Zl. 36.023/26: Kammer für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck: Tätigkeits-Bericht über die Zeit von der 18. Vollversammlung am 1. Februar 1926 bis zur 19. Vollversammlung am 31. Mai 1926. (Abgeschlossen am 20. Mai 1926), S. 14. Herv. i. O.

306 Vgl. *Platzer:* Hausgehilfin, S. 161–162.

von den Dienstgeber*innen weitgehend durch das Vertragsprinzip abgelöst worden war.[307]

2.4.4 Das Nachleben des Dienstbotenbuchs

Der Widerstand und Unwillen vieler Dienstgeber*innen gegen das Hausgehilfengesetz mündete nicht nur darin, dass sie die neuen Bestimmungen ignorierten. Hausfrauenvertreterinnen setzten sich in der Zwischenkriegszeit außerdem für die Wiedereinführung des Dienstbotenbuches ein. Ohne Buch keine Kontrolle, so die Argumentation – und damit auch zu wenig Schutz vor den Fremden, die in den Dienst traten: Wer war die Person, die man ins Haus holte? War sie zuverlässig, treu, tüchtig und ehrlich? Meldungen in den bürgerlichen Zeitungen von „Einschleichdiebinnen", die sich – als Hausgehilfinnen getarnt – seit Ende des Ersten Weltkriegs immer häufiger Zugang zu den Wohnungen besser situierter Schichten verschaffen würden, erschütterten das Sicherheitsgefühl der Herrschaften zusätzlich. Von der besonderen Brisanz des Zugangs von Hausgehilfinnen zu privaten Räumlichkeiten der Dienstgeber*innen abgesehen, ähnelten die Beschwerden der Dienstgeber*innen jedoch jenen der Arbeitgeber*innen im Anschluss an die Abschaffung der Arbeitsbücher 1919.[308]

Auf Anregung der Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs (ROHÖ)[309] initiierte die Polizeidirektion Wien Ende 1922 Besprechungen, um Maßnahmen zu beraten. Geladen waren neben Vertretern des BMfsV Repräsentantinnen der wichtigsten Vereinigungen der Hausfrauen und der Hausgehilfinnen: ROHÖ, Zentralorganisation der katholischen Frauen Wiens und Niederösterreichs (KFO Wien und NÖ), Verband deutscher Hausfrauen „Volksgemeinschaft" sowie Einigkeit und Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen. Diese Enquête bereitete die erste Novelle des Hausgehilfengesetzes vor, die am 19. Juli 1923 im Nationalrat beschlossen wurde (in Kraft ab 15. August desselben Jahres).[310]

Trotz der spürbaren politischen Differenzen zwischen den Organisationen (die der SDAP, der CSP oder, im Falle des Verbands deutscher Hausfrauen, der Groß-

307 Vgl. *Heß-Knapp:* Hausgehilfengesetz, S. 18.
308 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 88, Zl. 5.897/24: Schreiben Bezirksgendarmeriekommando Salzburg an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg, 21. November 1923; Schreiben des Gendarmeriekommandos Salzburg Nr. 1 an das Landesgendarmeriekommando Salzburg, 7. Dezember 1923 sowie Hauptakt, 11. März 1924.
309 Vgl. https://fraueninbewegung.onb.ac.at/node/51 (abgerufen 19.12.2021).
310 Vgl. Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, womit das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz), ergänzt wird. BGBl. 1923, Nr. 428.

deutschen Volkspartei nahestanden) verliefen die Konfliktlinien entlang der Interessengegensätze von Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen. An eine Wiedereinführung des Dienstbotenbuches war angesichts des Widerstandes der Hausgehilfinnenorganisationen nicht zu denken. Die Repräsentantin des Verbands deutscher Hausfrauen, Ada Noggler, hatte dies beim ersten Treffen noch gefordert – am Ende stand die gemeinsame Ablehnung des Dokuments. Während sich aber die Hausfrauenorganisationen den Schutz ihrer Klientel vor „Schädlinge[n], die sich in der Maske von Hausgehilfinnen in die Haushaltungen einschleichen" (Fanny Freund-Marcus/ROHÖ)[311] auf die Fahnen schrieben, betonten die Hausgehilfinnenvertreterinnen die prekäre Lage des Hauspersonals.[312]

So sprach sich Freund-Marcus für einen Zeugniszwang sowie für die fortlaufende Eintragung von Meldedaten auf der Dienstkarte aus. Gemeinsam mit Emmy Stradal (Verband deutscher Hausfrauen) wollte sie Hausfrauen ermöglichen, „authentische Auskunft" bei ehemaligen Dienstgeber*innen einzuholen. Mit diesen Vorschlägen waren einige Funktionen des zuvor bitter bekämpften Dienstbotenbuchs wieder auf dem Tisch.

Anna Boschek (sozialdemokratischer Verband der Heimarbeiterinnen) führte die zahlenmäßige Zunahme der „Einschleichdiebinnen" auf die neuen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Sie bestätigte die Diebstähle, indem sie konstatierte, diese seien vor allem von Personen ohne jegliche Legitimation begangen worden. Damit machte auch sie einen Unterschied zwischen ehrenhaften echten und abzuwehrenden falschen Hausgehilfinnen, auf den sich die Verhandler*innen einigen konnten, und bekräftigte die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle in Form offizieller Dokumente. Dienstgeber*innen sollten die Dienstkarte der Hausgehilfin bei Dienstantritt prüfen, wie es im Gesetz vorgesehen war. Laut des Vertreters der Wiener Polizeidirektion waren Dienstbotenbücher bereits angesichts der „Dienstbotennot" während des Krieges von den Dienstgeber*innen seltener kontrolliert worden. Boschek problematisierte im Einverständnis mit Antonie Platzer (Einigkeit) und Johanna Weiß (Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen), dass viele Dienstgeber*innen Hausgehilfinnen, die Dienstkarten vorwiesen, als anscheinend

311 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 43, Zl. 9.388/20: Sammelakt Hausgehilfengesetz, Zl. 40.958/22: Protokoll der Besprechung vom 4. Dezember 1922, dem Schreiben des Präsidiums der Polizeidirektion in Wien betreffend die Legitimationen für Hausgehilfinnen an das BMfsV vom 8. Dezember 1922 beigelegt.

312 Vgl. ebd.: Schreiben des Präsidiums der Polizeidirektion in Wien betreffend die Legitimationen für Hausgehilfinnen an das BMfsV vom 8. Dezember 1922 sowie die beigelegten Protokolle der Besprechungen vom 18. November und 4. Dezember 1922.

Organisierte ablehnten und ihren aus dem Dienst scheidenden Hausgehilfinnen das Zeugnis vorenthielten.[313]

Letztendlich setzten sich die Hausgehilfinnenorganisationen beziehungsweise die Sozialdemokrat*innen im Parlament bei der Novelle des Hausgehilfengesetzes durch. Strafbestimmungen trafen lediglich Dienstgeber*innen, die es verabsäumten, die Dienstkarte der in den Dienst eintretenden Hausgehilfin zu überprüfen.[314] Die staatliche Sanktionierung von Hausgehilfinnen ohne Karte war aus Perspektive der Vertreterinnen des Hauspersonals eine unverhältnismäßige Härte.[315]

Auch in den nachfolgenden Jahren vermochten viele Dienstgeber*innen nicht, sich mit dem Hausgehilfengesetz zu arrangieren. Mit der Etablierung des austrofaschistischen Regimes witterten manche das Ende der gesetzlichen Schutzbestimmungen. Katharina Neumayer, seit 1932 Obfrau des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, berichtete Ende 1937:

> Bald nach den schweren Februartagen 1934 erschienen in den verschiedenen Tagesblättern Artikel, die eine Aenderung des Hausgehilfengesetzes verlangten und dieses selbst als revolutionären Schutt bezeichneten, der nun endlich weg müsse. Die Angestellten in den Stellenvermittlungen hatten wahrlich kein beneidenswertes Los, den Frauen begreiflich zu machen, daß an dem Gesetz nicht gerüttelt werden kann. War doch zutiefst auch in Hausfrauenkreisen die falsche Ansicht vertreten, daß jede Forderung von Seiten der Hausgehilfinnen unbedingt aus dem sozialistischen Lager komme, daher auch nach den Umsturztagen das Gesetz als unbequemes Anhängsel verschwinden müsse.[316]

Das Dienstbuch, aber auch viele der durch das Hausgehilfengesetz eingeführten Schutzbestimmungen, blieben in der Zwischenkriegszeit umstritten. Im Jahr 1937 unternahm der BÖFV, einen Vorstoß, um die Reform des Gesetzes zu initiieren, wogegen sich der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen als einzige verbliebene Interessenorganisation der Hausgehilfinnen entschieden verwehrte. Anvisiert war seitens des BÖFVs neben einer Ergänzung der Dienstkarte im Sinne des Dienstbotenbuchs auch die Kürzung des Urlaubs und des Urlaubszuschusses, die Abschaffung der Abfertigung nach dem Austritt aus einem langandauernden Dienstverhältnis, die Entlassung von Dienstgeber*innen aus der Verpflichtung zur

313 Vgl. ebd.: Präsidium der Polizeidirektion in Wien, Protokoll der Sitzung am 4. Dezember 1922, 7. Dezember 1922.
314 Vorgesehen war zunächst eine Geldstrafe von bis zu 200.000 K oder ein Arrest von 14 Tagen. Vgl. ebd.; Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, womit das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz), ergänzt wird. BGBl. 1923, Nr. 428, Art. I (5).
315 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 43, Zl. 9.388/20: Sammelakt Hausgehilfengesetz, Zl. 45.870/23.
316 Vgl. *Neumayer,* K.[atharina]: Zur Reform des Hausgehilfengesetzes. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 12, S. 87–88, hier S. 87.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie eine zwangsweise halbjährliche Untersuchung von Hausgehilfinnen durch den Amtsarzt zur Feststellung eventueller Geschlechtskrankheiten.[317]

Dieser Vorschlag des BÖFV stand im Zusammenhang mit der 1937 geplanten und im Jänner 1938 eingerichteten Kommission für Angelegenheiten der Hausfrauen und Hausgehilfinnen im BMfsV. Bereits seit den 1920er Jahren hatten sich der BÖFV und die KFO für die Schaffung einer Hauswirtschaftskammer eingesetzt, um die Hausfrauentätigkeiten als anerkannten Beruf aufzuwerten und sich mit Verweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hausarbeit Mitsprache in Staat, Politik und Wirtschaft zu erkämpfen. Nachdem Initiativen zur Einrichtung einer Hauswirtschaftskammer in der Republik gescheitert waren, verfolgten sie dieses Ziel nach der Etablierung des austrofaschistischen Regimes mit Nachdruck, da politische Mitsprache den Berufsständen vorbehalten werden sollte. Gleichzeitig zeichnete sich die austrofaschistische Politik durch neue Gesetze und verstärkte Maßnahmen aus, um Frauen aus Erwerbstätigkeiten zu verdrängen und ihre Ansprüche an die Sozialversicherungen einzuschränken.[318] An einer Einrichtung einer Hauswirtschaftskammer für Hausfrauen und Hausgehilfinnen und damit auch an deren Beteiligung an Politik und dem Aufbau der so genannten Berufsstände hatte die autoritäre Staatsführung aber wenig Interesse. Die Funktion der letztlich vom BMfsV genehmigten Kommission war lediglich beratener Natur und von vornherein strikt auf Fragen des Dienstverhältnisses zwischen Hausfrauen und Hausgehilfinnen beschränkt. Vor dem Anschluss an das nationalsozialistische Deutsche Reich tagte die Kommission zweimal. Dabei setzte sie sich, allerdings unter Vorsitz und Regie des Ministeriums, mit der Novellierung des Hausgehilfengesetzes, der Dienststellenvermittlung und der Ausbildung von Hausgehilfinnen auseinander. Zu tatsächlichen Veränderungen kam es nicht mehr.[319]

317 Vgl. ebd., S. 87.

318 Vgl. ausführlich zur Hauswirtschaftskammer: *[Bandhauer-]Schöffmann:* Frauenbewegung, S. 304–312; auch *Kogler:* GeschlechterGeschichte, S. 348; *Metzler,* Birgit: Der Kampf um die Hauswirtschaftskammer – Bürgerliche Frauen und deren Partizipationsforderungen in einer austrofaschistischen Diktatur, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2012. Zur Geschlechterpolitik im Austrofaschismus vgl. *Bei:* Geschlechterpolitik; *Vana:* Männer.

319 Vgl. *Kogler:* GeschlechterGeschichte, S. 348–349; *[Bandhauer-]Schöffmann:* Frauenbewegung, S. 304–312.

2.5 Lokale Regelungen: Hauspersonalabgabe und Lohntarife

2.5.1 Die Hauspersonalabgabe – Luxussteuer für Dienstgeber*innen

Neben dem Hausgehilfengesetz löste auch die Hauspersonalabgabe Empörung unter Dienstgeber*innen aus. Manche Städte, allen voran Wien, suchten nach Möglichkeiten, ihre desolate finanzielle Lage aufzubessern und vermögende Gemeindemitglieder zur Kasse zu bitten. Zwar stimmten die Behörden mit ihren bürgerlichen Zeitgenoss*innen darin überein, dass Hausgehilfinnen für eine geordnete Haushaltsführung gebraucht wurden. Das galt aber nicht für jene Haushalte, die mehr als eine bezahlte Arbeitskraft beschäftigten. Ein größerer Personalstand war ja Zeichen von Status und Komfort. Insbesondere männliche Bedienstete, die höhere Löhne erhielten und spezialisierte Aufgaben erfüllten, standen für einen gehobenen Lebensstil. Hier setzte die Hauspersonalabgabe an: eine Gemeindeabgabe, die als Luxusteuer konzipiert und von mehreren Städten eingeführt wurde.[320] Europaweit gab es dafür Vorbilder.[321]

Das Gesetz für Wien erließ 1920 der niederösterreichische Landtag.[322] Abgabepflichtig waren Dienstgeber*innen, die zwei oder mehr einwohnende Arbeitskräfte beschäftigten.[323] Der Betrag verdoppelte sich mit jeder weiteren beschäftigten

320 Vgl. Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 725; Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag. Protokoll (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung am 29. Dezember 1921, S. 1539. Für Steiermark vgl. Gesetz vom 8. April 1921 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe). LGBl. Steiermark 1921, Nr. 233; Stenographische Protokolle über die Sitzungen des steiermärkischen Landtages, I. Periode: 1920–1923, 12. Sitzung, S. 372–373; ebd., 29. Sitzung, S. 815.

321 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 215–216. In England gab es bis 1937 eine jährliche Steuer auf männliches Dienstpersonal, die anscheinend dessen Beschäftigung stark begrenzte. Vgl. *Delap:* Place, S. 14–15. 1777 wurde erstmalig eine Steuer auf Dienstbot*innen unter bestimmten Bedingungen eingeführt, um die englische Kriegswirtschaft mitzufinanzieren. Die Debatten ähnelten jenen in Österreich im 20. Jahrhundert: Während einerseits Luxus besteuert werden sollte, waren Dienstbot*innen doch gleichzeitig als notwendige Arbeitskräfte nicht aus Haushalten wegzudenken. Ende des 18. Jahrhunderts wurden Haushalte mit Kindern, die besonders auf Dienstbot*innen angewiesen waren, von der Steuer ausgenommen. Vgl. *Steedman,* Carolyn: Master and Servant. Love and Labour in the English Industrial Age, Cambridge u. a. 2007, S. 75–76.

322 Zum Verfahrensweg: Der Landtag erließ ein entsprechendes Gesetz zur Abgabe und beschloss die Änderungswünsche des Gemeinderates als Gesetzesänderung. Die Landesregierung gab Empfehlungen ab.

323 Vgl. Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich

Hausgehilfin.[324] In Graz wurde von Beginn an auch die Zahl der Familienmitglieder im Haushalt einkalkuliert.[325]

In den Folgejahren bis 1923 folgten Novellen des Wiener Gesetzes, welche die Höhe der Abgabe an die Inflation anpassten, aber auch die Bedürfnisse jener Haushalte stärker berücksichtigten, die eine Person zur Kranken- oder Altenpflege benötigten.[326] Ferner konkretisierten sie den Kreis der abgabepflichtigen Personen und bezogen mit der Novelle von 1921 auch regelmäßig beschäftigte Tageskräfte ein, sofern diese ihren „hauptsächlichsten Lebensaufwand" durch die Tätigkeit bestritten.[327] Eine weitere Novelle aus dem Jahr 1924 (in Kraft ab 1. Jänner 1925) weitete die Abgabepflicht auf Vereinigungen (Klubs) aus, die „gesellschaftlichen

unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 725, § 1 (1); Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Oktober 1920, Z. XI b-1035/10, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für die Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 788.

324 Nach der Fassung des Gesetzes von 1920 war die erste Person im Haushalt abgabenfrei, für die zweite (weibliche) Person waren sechshundert Kronen pro Jahr an die Gemeinde zu entrichten. Für jede weitere (weibliche) Person wurden sechshundert Kronen mehr als für die vorhergehende in der Reihe fällig: Für dritte Hausangestellte waren beispielsweise 1.200 Kronen zu zahlen, für die vierte 1.800 Kronen und so weiter. Für männliches Personal (am Schluss der Reihe) wurde sogar das Doppelte dieser Abgabensätze fällig. Alle Beträge für die einzelnen Beschäftigten wurden summiert und daraus die Höhe der Abgabe berechnet. Vgl. u. a. Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 725, § 2 (2).

325 So war in Haushalten bis vier Personen ein*e Hausgehilf*in abgabenfrei; größere im gemeinsamen Haushalt lebende Familien konnten zwei Personen beschäftigen, ohne abgabenpflichtig zu werden. Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des steiermärkischen Landtages, I. Periode: 1920 – 1923, 12. Sitzung, S. 373.

326 Vgl. Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20; Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag. Protokoll (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung am 29. Dezember 1921, S. 1539 – 1540; Gesetz vom 29. Dezember 1922 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe (Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. Bl. Nr. 725 und Gesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922). LGBl. Wien 1923, Nr. 2; Gesetz vom 20. Dezember 1923 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe (Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. Bl. Nr. 725, Gesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922, und Gesetz vom 29. Dezember 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 2 aus 1923). LGBl. Wien 1924, Nr. 5.

327 Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2), vgl. auch § 1 (3).

Zwecken ihrer Mitglieder“ dienten.[328] Im Jahr 1933 schließlich machte sich die austrofaschistische Regierung ein Gesetz aus dem Ersten Weltkrieg zunutze, um die Hauspersonalabgabe durch eine Verordnung auf Bundesebene stark zu begrenzen. Nicht nur Dienstgeber*innen, sondern auch christlichsoziale Abgeordnete (die freilich selbst oft Dienstgeber*innen waren), hatten immer wieder Stellung gegen die Abgabe bezogen.[329]

2.5.2 Städtische Mindestlöhne und lokale Unterschiede

Eine weitere Neuerung der 1920er Jahre – und eine Seltenheit in Europa[330] – waren die Mindestlöhne, die in manchen österreichischen Städten zwischen Hausgehilfinnen- und Dienstgeber*innenorganisationen ausgehandelt wurden. Im Hausgehilfengesetz war die Höhe des Barlohnes gänzlich ungeregelt geblieben.[331] Tarifverträge sprach das Gesetz nicht an, schloss sie damit aber auch nicht aus.[332]

---

328 Gesetz vom 10. Oktober 1924, womit das Gesetz über die Hauspersonalabgabe in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922, abgeändert wird. LGBl. Wien 1924, Nr. 62, Art. I; Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 5. Dezember 1927 betreffend die Wiederverlautbarung des Hauspersonalabgabegesetzes. LGBl. Wien 1927, Nr. 43.

329 Konkret wurde auf Grundlage eines Gesetzes vom 24. Juli 1917, das der Regierung während des Ersten Weltkrieges erlaubte, weitreichend in das Wirtschafts- (und Arbeits-)leben einzugreifen, und in Ausführung des § 6, Abs. 3 des Finanzverfassungsgesetzes von 1931 verordnet, dass das Einheben von Abgaben erst für Haushalte mit mehr als drei Beschäftigten zulässig war. Ferner durften Behörden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Jänner 1934 keine höheren Abgaben für männliches Hauspersonal mehr berechnen und die Gesamtabgaben pro Haushalt durften eine Höchstsumme von 150 S im Jahr nicht überschreiten. Vgl. Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. RGBl. 1917, Nr. 307; Verordnung der Bundesregierung vom 13. Februar 1931, betreffend die Wiederverlautbarung des Finanz-Verfassungsgesetzes. BGBl. 1931, Nr. 61, § 6 (3); Verordnung der Bundesregierung vom 1. Dezember 1933, betreffend die Hauspersonalabgabe. BGBl. 1933, Nr. 529, § 1.

330 Nach den Untersuchungen von Erna Magnus für die International Labour Organization waren Mindestlöhne eher eine Ausnahme. Kollektivverträge kamen nach 1918 lediglich in einigen deutschen Städten zustande; in vielen Ländern waren Hausgehilfinnen aber weiterhin ausdrücklich aus dem Kollektivvertragsrecht ausgenommen. Vgl. dies.: The Social, Economic, and Legal Conditions of Domestic Servants I. In: International Labour Review XXX (1934), S. 190 – 207, hier S. 202.

331 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 4.

332 Nach dem Zweiten Weltkrieg verhinderte das Fehlen einer Dienstgeber*innenvereinigung Tarifabschlüsse. 1949 entwarf die Gewerkschaft der Arbeiter für persönliche Dienstleistungen und Vergnügungsbetriebe Empfehlungen für Lohnsätze. Die darin unterschiedenen Haushaltspositionen waren deutlich ausdifferenzierter als jene, die die Mindestlohnvereinbarungen der 1920er Jahre

Interessant ist dabei, dass die Einigkeit und der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen im Gegensatz zu Hausfrauenvereinigungen nicht gemeinsam in die Verhandlungen einbezogen waren: Während scheinbar nur die Einigkeit im sozialdemokratischen Roten Wien als Verhandlungspartnerin auf Seiten der Arbeitnehmerinnen in Frage kam, waren es ganz unterschiedliche Organisationen (christliche, konservative, liberale), welche die Interessen der Dienstgeber*innen vertraten. Im ebenfalls sozialdemokratisch regierten Linz hingegen vereinbarten der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen und die KFO die Lohntarife miteinander. Die wesentlich auf Wien konzentrierte Einigkeit hatte sich hier nicht als Verhandlungspartnerin etablieren können.

In Linz kam der erste Mindestlohntarif bereits im Frühjahr 1921 über eine Einigung des lokalen christlichen Hausgehilfinnenverbands mit der KFO zustande, den die Rivalin Einigkeit wütend kommentierte. Demnach wären die beschlossenen Mindestlöhne zum einen zu niedrig (und tatsächlich waren sie um ein Vielfaches geringer als die kurz darauf in Wien ausgehandelten Tarife)[333] und die Vereinbarung zu undeutlich formuliert gewesen. Zum anderen wurden die neuen Löhne im dortigen christlichen Volksblatt nicht verlautbart, so dass deren Durchsetzung nicht einmal in katholischen Kreisen zu erwarten gewesen wäre.[334] Eine bemerkenswerte Neuerung waren diese Absprachen dennoch, legten sie doch zum ersten Mal auch in puncto Vergütung zumindest fürs Linzer Stadtgebiet einheitliche Mindeststandards für Hausgehilfinnen fest. Aber schon die Tarifverhandlungen selbst waren Ausdruck eines Wandels von einem auf Hausstandsmitglieder gerichteten Dienstbotenverhältnis hin zu vertraglichen Arbeitsverhältnissen zwischen Dienstgeber*innen und Dienstnehmerinnen.

In Linz wie auch in Wien unterschieden die Mindestlohnvereinbarungen unterschiedliche Positionen im Haushalt. Die Bezeichnungen Mädchen für Alles, Stubenmädchen, Köchinnen, Kammerjungfern und so weiter waren keine neue Erfindung, sondern zeigten schon vor dem Ersten Weltkrieg bestimmte Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche nach Geschlecht, Alter/Erfahrung und Kenntnissen an, die

---

angeführt hatten. Sie unterschieden zwischen einfachen und höheren Diensten bzw. Bediensteten. Vgl. *Nedjela:* Hausgehilfengesetz, S. 5–7.

333 Während in Linz der Einigkeit zufolge Hausgehilfinnen unter 16 Jahren ein monatlicher Barlohn von sechzig Kronen, perfekten Köchinnen dreihundert Kronen und Kammerjungfern achthundert Kronen zuteilwerden sollte, kamen in Wien Mindestlöhne für die jugendlichen Hausgehilfinnen von vierhundert Kronen, für perfekte Köchinnen von 1.000 bis 1.500 Kronen und für Kammerjungfern von 1.800 Kronen zustande. Eine einfache Schürze kostete laut der Gewerkschaft zeitgleich in Linz 380 Kronen, ein Paar Schuhe 1.000 bis 2.000 Kronen. Vgl. N.N.: Die gegnerische Hausgehilfinnenbewegung in Linz. In: Vereinsblatt IX (1921) 2–4, S. 5; N.N.: Mindestlöhne für Hausgehilfinnen. In: Vereinsblatt IX (1921) 5–6, S. 3.

334 Vgl. N.N.: Die gegnerische Hausgehilfinnenbewegung in Linz. In: Vereinsblatt IX (1921) 2–4, S. 5.

unter Dienstgeber*innen und Bediensteten wohlbekannt waren.[335] Mit ihrer unterschiedlichen Einordnung und Bewertung in Tarifvereinbarungen wurde nun eine bestimmte Spannbreite von Möglichkeiten, im Haushalt tätig zu sein, festgeschrieben. Die Lohnuntergrenzen formalisierten die verschiedenen Positionen als jeweils spezifische Formen des Hausdienstes und grenzten sie gegeneinander ab. Mädchen für Alles, Köchinnen oder Stubenmädchen waren nun also nicht mehr nur allesamt Hauspersonal, sondern auch formal eigenständige Berufspositionen mit eigenen Profilen und unterschiedlichen Lohnansprüchen. Daneben gab es Anfängerinnenposten („Mädchen unter 16 Jahren", vgl. Tabelle 2) ohne spezifische Bezeichnung.

Der erste Lohntarif in Wien wurde kurz nach Linz im Frühsommer 1921 auf Initiative der Einigkeit eingeführt und wurde auch im Verordnungsblatt der zuständigen Magistratsabteilung 14 angekündigt. Abschließende Parteien waren die Gemeinde Wien, die Einigkeit, der Wiener Hausfrauen-Verein, die Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs und die Vereinigung der arbeitenden Frauen. Diese verhandelten den Tarif während der 1920er Jahre mehrfach neu, wobei unter anderem auch der Katholische Frauen-Verein beziehungsweise der Christliche Frauenbund sowie der Zentralverband Katholische Frauenbewegung, der deutschnationale Verband deutscher Frauen und der Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen als Verhandlungspartnerinnen dazukamen. Der Tarif enthielt neben Barlohn-Untergrenzen die Bestimmung, dass den Bediensteten Dienstschürzen beigestellt werden mussten, sowie eine Festsetzung der Überstunden-Lohnsätze. Darüber hinaus verabredeten die Parteien eigene Mindestlohntarife für Bedienerinnen beziehungsweise Tageskräfte sowie für höheres Hauspersonal.[336]

Die Mindeststandards waren für Dienstgeber*innen wie auch die städtischen öffentlichen Vermittlungsstellen (und jene der Verhandlungspartner*innen) bindend. Dienstgeber*innen, die geringere Löhne für offene Stellen anboten, sollten abgewiesen werden. Das vorhandene Material lässt eine Einschätzung nicht zu, inwiefern sich öffentliche Vermittlungen, jene der beiden Hausgehilfinnenorganisationen oder von Dienstgeber*innen (etwa jene der ROHÖ), an die Vereinbarungen hielten. Die Einigkeit und der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen betonten in ihren Zeitungen wiederholt, dass unterhalb der Mindeststandards keine

335 Für höheres und spezialisiertes Hauspersonal in Österreich und Deutschland vgl. *Littmann*, Helene: Häusliche Frauenberufe, Wien 1914.

336 Vgl. N.N.: Mindestlöhne für Hausgehilfinnen. In: Vereinsblatt IX (1921) 5–6, S. 3; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszl. 85.343/26: Flugblätter der Einigkeit zu Mindestlohntarifen ab 1. November 1925 für Erzieherinnen und Kinderfräulein, nichteinwohnende Dienstnehmerinnen und für Hausgehilfinnen.

Tabelle 2: Mindestlohntarif für Hausgehilf*innen in Wien, gültig ab 1. November 1925, in Schillingen.

Mädchen unter 16 Jahren	20
Mädchen für Alles	30
Mädchen für Alles mit Kochkenntnissen	40
Mädchen mit Zeugnis einer hauswirtschaftlichen Schule	45
Küchen- oder Extramädchen	40
Köchin für Alles	50
Köchin perfekt neben Stubenmädchen	65
Köchin perfekt neben Küchen- oder Extramädchen	70
Haushälterin oder Stütze	65
Kammerjungfer	70
Stubenmädchen selbstständig	55
Stubenmädchen einfach	45
Kinderstubenmädchen	45
Kinderfrau	60
Kammerdiener mit Dienstkleidern	70
Hausdiener mit Dienstkleidern	50
Tagesköchin pro Tag	3,50

Quelle: ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszl. 85.343/26: Flugblätter der Einigkeit zu Mindestlohntarifen ab 1. November 1925 für Erzieherinnen und Kinderfräulein, für nicht einwohnende Dienstnehmerinnen sowie für Hausgehilfinnen.

Vermittlung in Frage kam.[337] Dienststellen, die diesen Anforderungen nicht gerecht wurden, gab es dennoch weiterhin viele. Nach der erwähnten Erhebung der Wiener Arbeiterkammer zu den Lebensverhältnissen von Hausgehilfinnen hatte sich die Einhaltung der Mindestlöhne 1926 keineswegs durchgesetzt, wobei je nach Qualifikation und Aufgaben der Hausgehilfinnen deutliche Unterschiede in der Einhaltung bemerkbar wurden. Käthe Leichter fasste zusammen:

> Es zeigt sich also, daß insbesondere bei den Kategorien, in denen entsprechend den höheren Anforderungen auch höhere Mindestlöhne festgesetzt sind, wie bei den Erzieherinnen, Haushälterinnen, fertigen Köchinnen, der größere Teil der Mindestlöhne nicht erreicht [wird]. Der niedrigere Mindestlohn der anderen Kategorien wird öfter eingehalten. Dafür gibt es zum Beispiel bei den Mädchen für alles noch häufig Löhne, ja von zehn Schillingen und darunter [anstelle der vorgeschriebenen dreißig bis vierzig Schillinge].[338]

337 Vgl. z. B. *H.[ennelotter],* St.[ephanie]: An alle Hausangestellten! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 1, S. 1–3, hier S. 2; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1.

338 *Leichter:* Erhebung, S. 738.

Darüber hinaus bestanden die lokalen Unterschiede zwischen Löhnen weiter. Während Wiener und Linzer Hausgehilfinnen mit den Mindestlöhnen etwas hatten, auf das sie sich zumindest berufen konnten, existierten derlei Standards anderenorts nicht. Auch zwischen Stadt und Land drifteten die Lohnniveaus auseinander. So stellte das BMfsV auf Anfrage der Weiblichen Abteilung des städtischen Arbeitsamts St. Gallen mit Hilfe des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen eine Übersicht über die zu erzielenden Löhne je nach Haushaltsposition zusammen (vgl. Tabelle 3). Zu beachten ist hier aber, dass nur jeweils die höchsten monatlichen Barlöhne, die an unterschiedlichen Orten verdient werden konnten, aufgelistet wurden. Nach unten gab es keine Grenze, und auch österreichweit bestanden erhebliche Unterschiede.[339]

Tabelle 3: Höchstlöhne per Monat in Schillingen (S).

	Stadt		Land	
	selbstständig	unselbstständig	selbstständig	unselbstständig
Alleinmädchen	30 – 60 S	x)	25 – 40 S	x)
Köchinnen	50 – 100 S *)	50 – 70 S	50 – 80 S *)	50 – 80 S
Zimmermädchen	55 – 70 S xx)	45 – 60 S	40 – 50 S xx)	40 – 45 S
Kindermädchen	45 – 60 S	**)	45 – 60 S	**)

Legende: x) In Österreich entspricht dem Alleinmädchen das selbstständig wirkende „Mädchen für Alles" […]
*) Der Höchstlohn wurde nur von Herrschaftsköchinnen erreicht […]
xx) Der Höchstlohn wurde nur von Zimmermädchen mit Nähkenntnissen erreicht […]
**) Da in den h.o. aufliegenden Lohntafe[l]n nicht zwischen selbstständigen u. unselbstständigen Kindermädchen unterschieden [wird]
Quelle: ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26. Inklusive Text in der Legende wörtlich zitiert nach Quelle.

Während Mitte der 1920er Jahre Kindermädchen etwa gleiche Barlöhne in Stadt und Land ausgezahlt wurden, erhielten die bestbezahlten Mädchen für Alles am Land nur zwei Drittel des Lohnes der Spitzenverdienerinnen ihrer Kategorie in der Stadt. Beinahe so groß war auch die Differenz bei Stubenmädchen, während selbständige Herrschaftsköchinnen in städtischen Gebieten bis zu einem Viertel mehr Lohn erhalten konnten als ihre ländlichen Kolleginnen. Nur unselbständige Köchinnen konnten gegebenenfalls am Land höhere Löhne erzielen als in der Stadt. Gleichzeitig gab es große Unterschiede zwischen Städten beziehungsweise zwischen

339 Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 2 (2).

ländlichen Regionen: Selbständige Köchinnen oder Mädchen für Alles verdienten in manchen Städten scheinbar doppelt so viel wie in anderen. Hierbei muss aber bedacht werden, dass die Löhne von Hausgehilfinnen nicht nur zwischen Regionen und Orten, sondern sogar von Haushalt zu Haushalt stark variierten. Arbeiteten die einen für kaum mehr als für Kost und Logis, wurden wenige andere mit relativ großzügigen Bezügen bedacht. Diese Schwankungen sind in Tabelle 3 nicht ersichtlich.

Aber selbst wenn Dienstgeber*innen die Mindestlöhne einhielten, hatten Hausgehilfinnen mit der Inflation zu kämpfen, die zwischen Kriegsende und der Einführung des Schillings im Jahr 1924 die Barlöhne massiv entwertete. Dies war für Bedienstete empfindlich spürbar, obwohl sie auch Naturalbezüge hatten.[340] So verglich die Einigkeit 1923 die Kaufkraft des Barlohnes von Hausgehilfinnen vor und nach dem Ersten Weltkrieg für die Leserinnen ihres Vereinsblatts:

> Eine tüchtige Hausgehilfin hatte vor dem Kriege einen Lohn von 30 bis 40 K[ronen]. Sie konnte sich damals um 40 K kaufen: Ein Paar hohe Schuhe 14 K, ein Paar Halbschuhe 10 K, ein Paar Hausschuhe K 4,40, ein Hauskleid 4 K, ein Hemd K 2,40, eine Hose 2 K, eine Schürze 2 K, ein Paar Strümpfe 1 K und zwei Taschentücher 40 H[eller]. Um diese Waren heute kaufen zu können, müsste die Hausgehilfin einen Durchschnittslohn von 611.000 K im Monat verdienen [anstelle des seinerzeitigen Durchschnittlohns von 100.000 K, Anm.]. Dann wäre es noch fraglich, ob die Qualität der Waren mit jener der Vorkriegszeit einen Vergleich aushält.[341]

Einen ähnlichen Warenkorb stellte die Einigkeit im Jahr 1928 zur Veranschaulichung zusammen. Demnach erhielten Hausgehilfinnen für einen Monatslohn von sechzig Schillingen folgende Kleidungsstücke: ein Paar hohe Damenschuhe, eine weiße und eine farbige Schürze, ein Hemd und eine Hose, ein Paar Strümpfe, einen Meter Blaudruck (gefärbter Stoff) und drei Taschentücher. Zwar hatte sich der Verlust des Reallohns seit der Währungsreform verlangsamt, aber bemerkbar machte er sich dennoch, zumal sich Hausgehilfinnen einen Notgroschen für Phasen ohne Posten zurücklegen mussten.[342] Die lediglich jährlichen beziehungsweise

340 Vgl. etwa die Eingabe des Herrschaftsdieners Johann R., von dessen Lohn auch seine Frau und Kinder abhängig waren, in: ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 39, Zl. 1.721/20.
341 Vgl. N.N.: Die Kaufkraft des Lohnes der Hausgehilfin. In: Vereinsblatt 11 (1923) 1, S. 3–4, hier S. 3.
342 Die Wiener Arbeiterkammer stellte ab 1925 Haushaltsstatistiken für Arbeiterfamilien auf und berechnete Lebensaufwandskosten. Letztere betrugen für Januar 1928 155,74 Schillinge. Das Gros des Aufwandes machten Nahrung und Wohnung aus; Kleidung und andere Ausgaben betrugen zusammen 37,70 Schillinge. Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, Wien 1928, S. 378: Tabelle 241.

aufgrund von hoher Stellenlosigkeit noch seltener[343] anberaumten Neuverhandlungen der Mindestlöhne in Wien konnten dem kaum begegnen.[344]

Dabei lag das Hauptaugenmerk der Hausgehilfinnenorganisationen gar nicht auf den Barlöhnen. Für beide, aber besonders für die Einigkeit, war die alltägliche Überarbeit in vielen Haushalten das vorrangige Problem. Die Einigkeit stritt in Wien für die Festlegung von Überstundenentlohnungen als Mittel, die übermäßige Arbeitsbelastung der Hausgehilfinnen zu vermindern.[345]

Denn stellte man lediglich die Monatsbezüge von Industriearbeiterinnen und Hausgehilfinnen gegenüber (und ignorierte die deutlich längeren Arbeitszeiten letzterer), standen häusliche Bedienstete verhältnismäßig gut dar, wie beide Organisationen 1929 konstatierten. Da Hausgehilfinnen neben dem Geldlohn Kost und Logis gestellt wurden, waren sie weniger als andere Arbeiter*innen von der Inflation betroffen. Demnach erhielten Arbeiterinnen pro Woche etwa 25 bis dreißig Schillinge, also circa 3,5 bis 4,3 Schillinge am Tag. Nach der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Berechnung für die Krankenversicherung entsprach die Naturalverpflegung der Hausgehilfinnen dagegen durchschnittlich 117 Schillinge pro Monat zuzüglich eines Monatslohns von circa 25 bis siebzig Schillingen, was eine Tagesvergütung von etwa 4,7 bis 6,2 Schillingen ausmachte. Faire Dienstgeber*innen, die den Bediensteten eine angemessene Verpflegung und Unterbringung ermöglichten, waren hier natürlich vorausgesetzt. Des Weiteren führten Feiertage bei ihren Fabrikskolleginnen zu Lohnabzügen, während Hausgehilfinnen zusätzlich oft ein Weihnachtsgeschenk zuteilwurde.[346]

Die Frage der Vergütung von Hausgehilfinnen in Relation zu Arbeiterinnen beschäftigte damalige Zeitgenoss*innen wie später auch Historiker*innen in vielen Ländern Europas und Nordamerikas. Forscher*innen schätzen die Lohnunterschiede unterschiedlich ein, was einerseits den Differenzen zwischen Ländern und Regionen geschuldet ist. Andererseits kamen, je nach historischem Kontext, Rassismen sowie Ungleichheiten zwischen Hausgehilfinnen (nach Alter und Erfahrung, Religion, sozialer und regionaler Herkunft und so weiter) zum Tragen, die sich ebenso an den Vergütungen festmachen ließen.[347]

---

343 Deswegen blieb der 1925 beschlossene Mindestlohn zwei Jahre in Kraft. Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26, Geschäftszahl 85.343/26: Verband der christlichen Hausgehilfinnen in Wien an das BMfsV, 2. Dezember 1926.

344 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 45.

345 Vgl. N.N.: Der neue Lohntarif. In: Einigkeit 12 (1924) 1, S. 5.

346 Tagessätze: Eigene Berechnung, J.R.; vgl. N.N.: Das Lohneinkommen der Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 10, S. 2; N.N.: Der Lohn der Hausgehilfin. In: Die Hausgehilfin 11 (1929) 3, S. 2.

347 Vgl. u. a. *Dudden:* Women, S. 220; *Katzman:* Days, S. 304 – 310; *Nordlund Edvinsson/Söderberg:* Servants, S. 434; *Sutherland:* Americans, S. 103 – 106.

Dies erschwert es, (Natural-)Bezüge von Hausgehilfinnen zu bewerten, zumal Daten ohnedies oft ganz oder teilweise fehlen. In Österreich war dies nicht weniger als in anderen Ländern der Fall. So hatte das BMfsV in den 1920er Jahren mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, als es darum ging, Hausgehilfinnen in die gesetzliche Krankenversicherung einzuordnen.

2.6 Ambivalente Integration in die Sozialversicherungen

2.6.1 Die obligatorische Krankenversicherung für Hausgehilfinnen

Mit dem Einbezug von Hausgehilfinnen in die Pflichtkrankenversicherung wurde eine weitere langgehegte Forderung von Hausgehilfinnenorganisationen und Reformer*innen erfüllt. Gewerbliche und industrielle Arbeiter*innen hatten diesen Versicherungsschutz schon seit Anfang 1889; die Krankenversicherung der Arbeiter war nach der Unfallversicherung (1887) als zweite wesentliche Sozialversicherung im Jahr 1888 beschlossen worden.[348] Bereits mit dem Hausgehilfengesetz verabschiedete die Nationalversammlung Resolutionen, in denen die Regierung aufgefordert wurde, „möglichst bald, spätestens aber im Laufe von drei Monaten, dem Hause Gesetzesentwürfe vorzulegen, durch welche die Kranken- und Unfallversicherungspflicht auf Hausgehilfen ausgedehnt wird“, sowie „der Nationalversammlung ehestens einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für das Alter und die Invalidität der Hausgehilfen den gegenwärtigen sozialen Ansprüchen entsprechende Fürsorge trifft.“[349]

Zumindest bezüglich der Krankenversicherung wurden bald Schritte unternommen. Am 13. April 1920 brachte die Regierungskoalition aus SDAP und CSP einen Entwurf ins Parlament ein, der aber nicht zur Verhandlung kam. Nach der Neuwahl im Oktober, nach der die SDAP Juniorpartnerin der CSP in der Regierung wurde, erarbeiteten christlichsoziale Abgeordnete einen neuen Entwurf, der die bisherige Krankenversicherung zu einer allgemeinen Versicherung der Lohnarbeiter*innen transformieren sollte. Zum einen sahen die Abgeordneten die Notwendigkeit, bisher nicht versicherte erwerbsabhängige Bevölkerungsschichten einzubeziehen, um

348 1907 folgte die Verabschiedung der Pensionsversicherung für Privatangestellte. Vgl. *Tálos/Wörister:* Soziale Sicherung, S. 17.

349 Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, 735 der Beilagen, S. 13. Bereits am 24. Jänner 1919 hatten Christlichsoziale beantragt, die Krankenversicherung auf Land- und Forstarbeiter*innen, Heimarbeiterinnen, häusliche Dienstbotinnen und Hausgewerbetreibende auszudehnen. Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 209.

soziale Unruhen zu vermeiden und die Inlandsnachfrage anzukurbeln. Denn Krankheit stellte nach wie vor ein hohes Verarmungsrisiko dar. Zum anderen wollten sie die Attraktivität des häuslichen Dienstes erhöhen, um der „Dienstbotennot" der Nachkriegszeit entgegenzuwirken.[350]

Letztlich wurde die VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) am 21. Oktober 1921 beschlossen. Der Einbezug der unterschiedlichen Erwerbstätigen sollte in Absprache mit den Krankenversicherungsträgern schrittweise im Verordnungswege, aber bald nach Inkrafttreten des Gesetzes Ende Oktober 1921 erfolgen. Die Versicherung der Land- und Forstarbeiter*innen, in die Hausgehilfinnen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer*innen, Bauern und Bäuerinnen eingerechnet wurden, wurde in manchen Bundesländern dem Gesetz entsprechend um- und 1922 in Kraft gesetzt. Von Anfang an schlug ihr aber Widerstand seitens von Ländern und Interessengruppen entgegen. Nach einem Beschluss des Verfassungsgerichts von 1924 wurde die Versicherung sogar vorerst außer Kraft gesetzt. Erst im Jahr 1928 wurde sie mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz auf eine österreichweit gesicherte Grundlage gestellt.[351]

Hausgehilfinnen in Privathaushalten betraf das nicht; ihre Versicherungspflicht trat mit Jahresbeginn 1922 in Kraft.[352] Ihnen (beziehungsweise ihren Dienstgeber*innen) stand es im Unterschied zu anderen Arbeiter*innen frei, die Krankenkasse (Bezirks- oder Vereinskrankenkasse) zu wählen. Hausgehilfinnen leisteten zwei Drittel der Beiträge für die Krankenversicherung, lediglich ein Drittel steuerten die Dienstgeber*innen bei. Die Versicherung kam für die Kosten von Ärzten und Medikamenten auf und entließ auch die Dienstherrschaft aus der Pflicht, die Verpflegskosten im Falle einer Spitalsbehandlung zu begleichen. Den erkrankten Hausgehilfinnen stand nun Krankengeld zu, das wie die im Hausgehilfengesetz festgelegte Lohnfortzahlung direkt an die Beschäftigten ausgezahlt werden musste. Dienstgeber*innen, die kranke Hausgehilfinnen in ihrem Haus verpflegten, durften aber den Lohn um den Betrag des Krankengeldes kürzen.[353]

350 Vgl. Stenographisches Protokoll, I. Gesetzgebungsperiode, 60. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 21. Oktober 1921, S. 2195 – 2196; *Stekl:* Sicherheit, S. 209 – 211.

351 Vgl. *Bruckmüller*, Ernst: Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter. In: ders./*Sandgruber,* Roman/*Stekl,* Hannes (Hg.): Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde 3), Salzburg 1978, S. 67 – 92.

352 Vgl. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1921, betreffend die Inkraftsetzung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 581, über die Ausdehnung der Krankenversicherung (I. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle). BGBl. 1921, Nr. 703, §§ 1, 3.

353 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 210.

Damit ersetzte die Versicherung die vorläufigen Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes zur Schutz- und Sorgeverpflichtung der Dienstgeber*innen durch einen Anspruch von Hausgehilfinnen an den Staat. Indem die Krankenversicherung Hausgehilfinnen zu Anspruchsberechtigten mit einem einklagbaren Recht auf Versorgung und Behandlung im Krankheitsfall machte, sank gleichzeitig ihre Abhängigkeit von den Dienstgeber*innen. Auf deren Bereitschaft zur Fürsorge hatten sie sich trotz der gesetzlichen Regelungen selten verlassen können.

Mit ihrem Einbezug in die Krankenversicherung waren Hausgehilfinnen aber den anderen versicherten Arbeiter*innen noch nicht gleichgestellt. Und die Auseinandersetzungen um die Krankenversicherung setzten sich fort. Einige Dienstgeber*innen sahen in der Versicherung eine übergebührliche Belastung ihres Budgets. Manche weigerten sich, andere versäumten es, ihre Hausgehilfinnen zu versichern – obwohl sie in diesen Fällen gesetzlich zum Ersatz der Behandlungs- und Spitalkosten verpflichtet werden konnten.[354]

Im Unterschied dazu kritisierten Einigkeit und Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen die niedrige Lohnklasse, in die Hausgehilfinnen in der Krankenversicherung pauschal eingeordnet wurden. Nach den Lohnklassen berechnete sich die Höhe sowohl der Beiträge als auch jene des Krankengeldes. Die Lohnklasseneinreihung der Hausgehilfinnen sowie der Lehrlinge war in den 1920er Jahren auch auf behördlicher Ebene immer wieder Gegenstand von Debatten und wurde mehrfach geändert. Während die einen die Belastung der Haushalte durch die Beiträge beklagten, verwiesen die anderen, besonders die Kassen, auf die hohen Kosten der Spitalsbehandlungen.[355] Die Einigkeit hingegen forderte eine Gleichstellung von Hausgehilfinnen mit anderen Versicherten, indem nicht nur ihr Barlohn als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde, sondern ebenso die Naturalbezüge. Allerdings war es nicht leicht, den Geldwert der Naturalbezüge zu schätzen. Denn von Haushalt zu Haushalt war deren Qualität ja sehr unterschiedlich.[356] Zudem war eine Höherreihung mit einer Erhöhung der Beiträge vor allem der Hausgehilfinnen verbunden.

Für Hausgehilfinnen selbst war die Forderung der Einigkeit daher zwiespältig. Die Verbesserungen durch die Versicherung waren für sie zwar fühlbar, aber schon deswegen begrenzt, weil Dienstgeber*innen das Kündigungsverbot von kranken Hausgehilfinnen oft nicht einhielten. So schrieb Antonie Platzer, Sekretärin der Einigkeit 1930: „In der Regel ist es jedoch so, dass man für die erkrankte Hausge-

354 Vgl. N.N.: Verlanget die Krankenversicherung! In: Vereinsblatt 11 (1923) 2, S. 3.

355 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 79.676/26; ebd., Sozialversicherung, SA 17, Kt. 1119.

356 Vgl. N.N.: Bericht über unseren Verbandstag. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 11/12, S. 1–3, hier S. 2; N.N.: Bericht über unseren Verbandstag. (Schluß). In: Die Hausangestellte 18 (1930) 1, S. 1–3, hier S. 3.

hilfin *keinen Platz im Hause* hat und sich so schnell wie möglich ihrer entledigt.“[357] Unter dem Druck, entlassen zu werden, kurierten Hausgehilfinnen demnach Krankheiten oft nicht aus und arbeiteten weiter. Chronische Beschwerden oder eine Verschlimmerung des Zustandes waren, so die Funktionärin, die Folge. Dementsprechend häufig mussten Hausgehilfinnen schlussendlich im Spital behandelt werden.[358]

Mit der Einführung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) durch das austrofaschistische Regime im Jahr 1935, das die Sozialversicherung der Arbeiter*innen neu regelte,[359] gingen für Hausgehilfinnen wie für andere Arbeiter*innen Verschlechterungen einher. Der Anspruch auf Krankengeld galt nun erst ab dem vierten Krankheitstag; zudem wurde der Tagessatz verringert.[360] Die anderen Änderungen im Gepäck des GSVGs, die Arbeiter*innen weitere Kürzungen und Herabminderungen ihrer Ansprüche brachten, tangierten Hausgehilfinnen aber relativ wenig. Da sie ohnehin nur teilweise in die Sozialversicherungen einbezogen worden waren, gab es nicht viel, was man ihnen an Ansprüchen nehmen konnte.

Stattdessen war für Hausgehilfinnen sogar eine positive Neuerung dabei: Sie wurden erstmalig in die Unfallversicherung integriert.[361] Die war bereits 1927 mit dem Bundesgesetz betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter beschlossen, aber nie umgesetzt worden.[362] Das Gesetz sollte nur bei einem Absinken der Arbeitslosenzahlen und einer günstigeren Lage der Wirtschaft in Kraft treten – was bis 1938 nicht gelang. Damit bestand auch die Invalidenversicherung, die einen Anspruch auf Invaliditäts- und Altersrente versprach, für Arbeiter*innen, Angestellte, Lehrlinge und Hausgehilfinnen lediglich auf dem Papier. Vor der Machtübernahme der Nationalsozialist*innen wurde sie nie durchgeführt.[363]

357 *Platzer:* Hausgehilfin, S. 163–164, Herv. i. O.
358 Vgl. ebd., S. 164; auch *Hahn:* Frauenarbeit, S. 40–41; N.N.: Die Hausgehilfin in der Krankenversicherung. In: Die Hausangestellte 18 (1930) 6, S. 4–5.
359 Vgl. Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG). BGBl. 1935, Nr. 107.
360 Vgl. *Tálos/Wörister:* Soziale Sicherung, S. 29.
361 Vgl. Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG). BGBl. 1935, Nr. 107, II. Hauptstück, §§ 142, 176 (1).
362 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 23; Bundesgesetz vom 1. April 1927, betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter (Arbeiterversicherungsgesetz). BGBl. 1927, Nr. 125, § 3 (1).
363 Vgl. *Tálos/Wörister:* Soziale Sicherung, S. 24; Bundesgesetz vom 1. April 1927, betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter (Arbeiterversicherungsgesetz). BGBl. 1927, Nr. 125, Abschnitt C.

2.6.2 Arbeitslosenversicherung und Altersfürsorgerente

Die Ausweitung der Krankenversicherung und der Unfallversicherung stattete Hausgehilfinnen mit neuen Rechten aus – Dienstverhältnisse wurden Arbeitsverhältnissen in Gewerbe und Industrie außerdem ein Stück ähnlicher. Eine wichtige Sozialversicherung, die für Arbeiter*innen und Angestellte 1920 eingeführt worden war, fehlte aber. Denn trotz ihres Einbezugs in die Krankenversicherung 1921 waren Hausgehilfinnen von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen worden. Vor dem Zweiten Weltkrieg änderte sich das nicht mehr. Erst 1949 wurden Hausgehilfinnen in höheren Diensten, 1956 dann alle Hausgehilfinnen arbeitslosenversicherungspflichtig.[364] In der Zwischenkriegszeit waren Hausgehilfinnen, die ihre Stelle verloren hatten, daher auf Ersparnisse, Hilfen im privaten Umfeld oder die Fürsorge verwiesen, auf deren Leistungen kein Anspruch bestand. Formal war die Heimatgemeinde dazu verpflichtet, armen Gemeindeangehörigen Hilfe zukommen zu lassen. Dem entzogen sich viele Gemeinden, etwa indem sie die Notlage und/oder gleich die Heimatberechtigung der betreffenden Personen bestritten. Hausgehilfinnen, die meist außerhalb ihrer Heimatgemeinde tätig waren, wurde die Fürsorge vielfach vorenthalten.[365]

Sozialdemokratische Abgeordnete brachten in den 1920er Jahren immer wieder erfolglos Anträge ins Parlament ein, um die Arbeitslosenversicherung für Hausgehilfinnen voranzutreiben. Während der 1920er Jahre und verstärkt während der Weltwirtschaftskrise ab 1929 setzten sich auch die beiden großen Hausgehilfinnenorganisationen dafür ein. Sie machten auf die Not der Stellenlosen aufmerksam, die in den häufig überfüllten Hausgehilfinnenheimen offensichtlich wurde.[366] Allerdings existierten weder offizielle Statistiken noch konnten die Hausgehilfinnenorganisa-

364 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 215.

365 Vgl. *Melinz,* Gerhard/*Zimmermann,* Susan: Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie (= Materialien zur Arbeiterbewegung 60), Wien/Zürich 1991, S. 104; *Veits-Falk,* Sabine: Öffentliche Armenfürsorge in Österreich im 19. Jahrhundert. In: *Prenninger,* Alexander (Hg.): „Mercy or Right". Development of Social Security Systems (= ITH-Tagungsberichte 39), Leipzig 2005, S. 31–44, hier S. 38–39; *Weigl[-Burnautzki],* Marius: „Für die öffentliche Sicherheit". Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2012. Mit der Fürsorge u. a. für Dienstbot*innen bzw. Hausgehilfinnen beschäftige ich mich gemeinsam mit Irina Vana ausführlicher in: *Richter/Vana:* Normalität, S. 172–182.

366 Vgl. N.N.: Die Hausgehilfinnen Deutschlands haben die Arbeitslosenversicherung bekommen. In: Die Hausangestellte 16 (1928) 1, S. 4; N.N.: Von den Christlichsozialen abermals im Stiche gelassen. In: Die Hausangestellte 16 (1928) 2, S. 1; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 46, Zl. 14.734/20; ebd., Kt. 101, Zl. 44.986/25: Schreiben vom 20. Juli 1925 an den Bundesminister für soziale Verwaltung; ÖStA, BKA (Inneres), Moskauer Sonderarchiv, VF, Kt. 379, Zl. 2.216.

tionen als relativ schwache Interessenvereinigungen genügend politischen Druck aufbauen. Sogar als Hausgehilfinnen in Deutschland 1927 arbeitslosenversicherungspflichtig wurden, entgegnete der christlichsoziale Minister für soziale Verwaltung Josef Resch auf einen entsprechenden sozialdemokratischen Antrag nur lapidar, dass er dies in Österreich nicht für notwendig halte.[367]

Eine geringfügige Milderung für ältere stellenlose Hausgehilfinnen wurde schließlich ab Jänner 1928 durch die Einführung der Altersfürsorgerente erreicht, die im Dezember 1927 beschlossen worden war. Für Arbeiter*innen über sechzig Jahre war diese Fürsorgeleistung bereits 1927 in Kraft getreten, nachdem die Umsetzung der Invaliditäts- und Altersversicherung aufgeschoben worden war.[368] Viele Hausgehilfinnen hatten ihre Ersparnisse in Kriegsanleihen angelegt und verloren – oder die Nachkriegsinflation hatte sämtliche Notgroschen aufgezehrt.[369] Die Altersfürsorgerente der Hausgehilfinnen war aber an einige Voraussetzungen geknüpft: Innerhalb der vorangegangenen sechs Jahre mussten sie mindestens für drei Jahre eine Beschäftigung als Hausgehilfin nachweisen. Außerdem, das galt für gewerbliche Arbeiter*innen gleichermaßen, fanden nur Stellenlose Berücksichtigung, die in einer besonderen Notlage waren. Konnten Angehörige (Eltern und Kinder) für die Versorgung der Hausgehilfin in Anspruch genommen werden, war eine Notlage nach offiziellen Maßstäben sogar bei äußerst prekären Lebensumständen nicht gegeben.[370] Zudem wurde sie nach einem Erlass vom 11. Dezember 1935 regelmäßig überprüft.[371] Die Rente war staatlich gedeckt, wurde aber durch Beiträge des Landes sowie von Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen refinanziert. Letztere beide kamen für etwa die Hälfte des Aufwands auf, was laut Hannes Stekl für Hausgehilfinnen eine Erhöhung des Krankenkassenbeitrages um circa zwanzig Prozent bedeutete.[372]

---

367 Vgl. Stenographische Berichte über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, III. Gesetzgebungsperiode, 25. Sitzung am 17. Dezember 1927, S. 753 – 754, sowie 106 der Beilagen.

368 Vgl. *Tálos/Wörister:* Soziale Sicherung, S. 25. Laut Josef Ehmer wurden zwischen 1889 und 1946 in den Industriestaaten Europas und Nordamerikas Pensionen und Renten für alte Arbeitnehmer*innen eingeführt. Diese Maßnahme sollte einerseits dem sich verbreitenden Elend begegnen, andererseits sollten die knappen Arbeitsplätze jüngeren Arbeitnehmer*innen vorbehalten bleiben. Vgl. ders.: Alter, Arbeit, Ruhestand. Zur Dissoziation von Alter und Arbeit in historischer Perspektive. In: *Klingenböck,* Ursula/*Niederkorn-Bruck,* Meta/*Scheutz,* Martin (Hg.): Alter(n) hat Zukunft. Alterskonzepte (= Querschnitte 26), Innsbruck/Wien/Bozen 2009, S. 114 – 140, hier S. 124 – 125.

369 Vgl. *Stekl:* Sicherheit, S. 212 – 213.

370 Vgl. *Eisenzopf,* Albin: Meine Altersfürsorge Rente. Die Altersfürsorgerente der gewerblichen Arbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter, Wien 1936, S. 7.

371 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 328, Zl. 339/37.

372 Vgl. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, betreffend eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen. BGBl. 1927, Nr. 368; *Stekl:* Sicherheit, S. 213.

Die Hausgehilfinnenorganisationen und Sozialdemokrat*innen im Parlament begrüßten die Altersfürsorge zwar einerseits, kritisierten aber andererseits die festgelegten Bedingungen scharf. Die ursprüngliche Fassung setzte ein Eintrittsalter von sechzig Jahren voraus. Aber schon Hausgehilfinnen ab einem Alter von 35 bis vierzig Jahren fanden kaum einen Posten, wie die Einigkeit und der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen immer wieder einwandten. Entsprechend schwer fiel es älteren Hausgehilfinnen, den erforderlichen Beschäftigungsnachweis vor dem Eintritt der Rente beizubringen.[373] Die Höhe der Rente war das nächste Problem: Sie war mit 25 Schillingen pro Monat festgelegt, was ungefähr dem niedrigsten *Wochen*lohn eines Arbeiters beziehungsweise dem monatlichen Barlohn eines jugendlichen Mädchens für Alles entsprach. Kost und Logis als wesentliche Lohnkomponenten hingegen entfielen. Leben konnten Hausgehilfinnen von solcher Rente keineswegs und sie verloren trotzdem einen Teil ihrer Armenunterstützung. Letztere wurde, wie erwähnt, ohnedies nur einigen wenigen und selten zusätzlich zur Fürsorgerente zugestanden.[374]

Nicht-österreichische Staatsbürger*innen waren sogar von vornherein von der Fürsorgerente ausgeschlossen. Auch Hausgehilfinnen bei Landwirt*innen, Bauern und Bäuerinnen waren im Nachteil: Sie galten oft als landwirtschaftliche Arbeiterinnen, wodurch sie jeden Anspruch auf die Rente für Hausgehilfinnen verloren.[375] Landarbeiter*innen hingegen konnten erst ab 65 Jahren die Fürsorgerente beantragen; deren Höhe betrug für die Mehrheit der nicht arbeitslosenversicherten landwirtschaftlich Tätigen ebenfalls monatlich 25 Schillinge.[376]

Obwohl der Zugang zur Fürsorgerente in den Folgejahren erleichtert wurde, waren die Verbesserungen gering. So verkürzte sich 1928 die verlangte Beschäftigungsdauer im Vorfeld der Rente auf zwei Jahre. Die Bezüge selbst stiegen auf dreißig Schillinge an.[377] Nach andauernden Protesten und angesichts der sich verschärfenden Not älterer Hausgehilfinnen wurde das Renteneintrittsalter ab September 1932 auf 55 Jahre[378] gesenkt, eine von der sozialdemokratischen Opposition

---

373 Vgl. *Drögsler,* Lucie: Stellenvermittlung. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 5, S. 1–2, hier S. 1; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1.

374 Vgl. *Eisenzopf:* Altersfürsorge, S. 20; *Ikker,* Marie: Das Schicksal der alternden Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 19 (1931) 10, S. 3; *Stekl:* Sicherheit, S. 213–214; Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, betreffend eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen. BGBl. 1927, Nr. 368, §§ 2, 4 (2).

375 Vgl. ÖStA, BKA (Inneres), Moskauer Sonderarchiv, VF, Kt. 379, Zl. 3.062: Schreiben Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen an BMfsV, 23. Juli 1936.

376 Vgl. *Bruckmüller:* Sicherheit, S. 86.

377 Vgl. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Altersfürsorgerente und die Altersrente. BGBl. 1928, Nr. 356, Artikel I.

378 Das galt nur für Hausgehilfinnen. Vgl. Eisenzopf: Altersfürsorge, S. 7.

Tabelle 4: Bezieher*innen der Altersfürsorgerente für Hausgehilfen.

Sprengel der Arbeiterunfallversicherungsanstalt	Ende Dezember 1928	1929	1930	1931	1932	1933
Wien (für Wien, Niederösterreich, Burgenland)	660	1.196	1.643	2.125	2.997	3.812
Graz (für Steiermark und Kärnten)	209	424	601	753	996	1.232
Salzburg (für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg)	368	698	975	1.228	1.552	1.901
Österreich gesamt	1.237	2.318	3.219	4.106	5.545	6.945

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung: Statistiken zur Arbeitslosenversicherung IV., Wien 1934, Tabelle 14.

geforderte Erhöhung der Beiträge hingegen weiterhin abgelehnt.[379] Die Zahl derjenigen, die die Rente bezogen, blieb insgesamt gering, obwohl sie sich zwischen 1928 und 1933 von 1.237 auf 6.945 Altersfürsorgerentnerinnen bald versechsfachte. Daneben waren laut der Volkzählungsdaten von 1934 noch 10.630 Hausgehilfinnen über fünfzig Jahren in Stellung; von denen 3.774 über sechzig Jahre alt waren.[380]

2.7 Fazit

Ambivalenzen kennzeichneten die Sozialversicherungen für Hausgehilfinnen genauso wie das Hausgehilfengesetz. Reichweite und Umfang der Ansprüche an den Staat, die Hausgehilfinnen durch ihre Tätigkeit erwarben, blieben gemessen an jenen von gewerblichen Arbeiter*innen gering, während ihnen der Zugang zu anderen Leistungen, insbesondere der Arbeitslosenunterstützung, gänzlich vorenthalten wurde. Ähnlich war das Hausgehilfengesetz einerseits ein Meilenstein, da es

379 Vgl. Bundesgesetz vom 18. August 1932 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 368, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 356, betreffend eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen. BGBl. 1932, Nr. 249; *Eisenzopf:* Altersfürsorge, S. 7–8; N.N.: Die Altersgrenze herabgesetzt – die Erhöhung der Rente abgelehnt! In: Die Hausangestellte 20 (1932) 9, S. 1; N.N.: Wir fordern die Erhöhung der Altersfürsorgerente für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 2, S. 1–2; *Stekl:* Sicherheit, S. 214.
380 Nach eigener Berechnung auf Grundlage von Bundesamt für Statistik: Ergebnisse 2, S. 387. Hinzu kamen noch 1.482 beziehungsweise 370 Hausgehilfinnen, die zum Erhebungszeitpunkt stellenlos waren. Es ist aber angesichts der häufigen Wechsel von Stellen und Lebensunterhalten fraglich, ob diese Zahl zutrifft. Wahrscheinlicher ist, dass jene, die keine Stelle mehr als Hausgehilfin fanden, sich anderen Auskommensmöglichkeiten zuwandten. Bedienerinnen und andere außerhäuslich Tätige sind hier ebenfalls nicht mitgezählt.

neue Rechte für Hausgehilfinnen etablierte. Andererseits zeugte es von mangelnder Konsequenz in der Verankerung klarer vertraglicher Prinzipien und wurde kaum in der Praxis durchgesetzt.

Zu unterschätzen sind die Neuerungen dennoch nicht, erhielten Hausgehilfinnen doch nachträglich Anteil an einigen der Errungenschaften der Arbeiter*innenbewegung, die für andere Arbeitnehmer*innen zum Teil bereits seit Jahrzehnten galten. Zudem rückte der häusliche Dienst näher an gewerbliche und industrielle Arbeit heran: Aus den Dienstbot*innen, vorrangig verstanden als abhängige Haushaltsmitglieder, wurden in der Republik Hausgehilfinnen, also Arbeitnehmerinnen mit verbrieften vertraglichen Rechten sowie, in bestimmten Notsituationen, berechtigten Forderungen an den Staat. Zwar hatten auch die Dienstbotenordnungen Rechte und Pflichten von Dienstbot*innen und den Herrschaften geregelt. Aber mit dem ihnen inhärenten Prinzip Schutz gegen Gehorsam und Unterordnung – bei unzureichender Absicherung und weitreichenden Kontroll- und Verfügungsbefugnissen der Dienstgeber*innen – räumten die neuen Gesetze kräftig auf.

Der tiefgreifende Wandel, die Erfindung oder Produktion von Arbeit seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, hatte die Veränderungen des häuslichen Dienstes für viele unumgänglich erscheinen lassen. Im Vergleich zur modernen gewerblichen und industriellen Lohnarbeit wirkte der häusliche Dienst wie eine Ruine – ein aus der Zeit gefallenes feudales Recht. Je mehr die „Dienstbotenfrage" an Virulenz gewann, je vehementer die Debatten und Auseinandersetzungen geführt wurden und je mehr Forderungen nach einem Wandel auch durch die Organisierung von Hausgehilfinnen an Nachdruck gewannen, desto mehr mussten sich auch konservative und dienstgebende Kreise damit auseinandersetzen, wie der häusliche Dienst an andere Lohnarbeitsverhältnisse angepasst werden könnte.

Die Republiksgründung und das Frauenwahlrecht, durch das Hausgehilfinnen zu Wählerinnen und gegebenenfalls Gewählten wurden und Politikerinnen Belange auch der häuslich Bediensteten wieder auf die Agenden der Parlamente setzten, ermöglichten schließlich die Umsetzung einiger Forderungen von Hausgehilfinnen und sozialdemokratischen Aktivistinnen. Allerdings spitzte sich mit den politischen und ökonomischen Umwälzungen als Folge des Ersten Weltkrieges auch der Veränderungsdruck weiter zu: Formale Verbesserungen sollten schon deswegen her, um Frauen im häuslichen Dienst zu halten. Obwohl weibliche Erwerbsabhängige während der wiederkehrenden ökonomischen Krisen auf bezahlte Haushaltsarbeit als Mittel oder Notbehelf zum Lebensunterhalt angewiesen waren und soziale Arbeiter*innenrechte insbesondere durch das austrofaschistische Regime beschnitten wurden, blieben Errungenschaften im häuslichen Dienst weitgehend erhalten.

Wie die Ambivalenzen und die geringe Durchsetzung des Hausgehilfengesetzes in der Praxis aber zeigten, waren Dienstgeber*innen und Konservative damit er-

folgreich, Hierarchien und, mit Verweis auf die Besonderheiten der Erwerbsarbeit im Privaten, Strukturen des Dienstes auf neuer Grundlage wiederherzustellen. Auch als Arbeitnehmerinnen blieben Hausgehilfinnen den Herrschaften und den politisch instrumentalisierten so genannten Bedürfnissen des Haushalts unterworfen. Die Auseinandersetzungen darum, was der Dienst denn sei – Lohnarbeit oder Erwerb und Unterhalt abhängiger Haushaltsmitglieder – fanden in den 1920er und 1930er Jahren ihre Fortsetzung.

So begrenzt die Etablierung neuer sozialer Rechte und Ansprüche für Hausgehilfinnen auch war: Wie schon andere Erwerbsarbeitsverhältnisse zuvor wurde die Organisation des häuslichen Dienstes seit der Jahrhundertwende, aber vor allem in der Zwischenkriegszeit, immer mehr zu einer Aufgabe des Staates. Indem Dienstverhältnisse und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gesetzlich klarer geregelt oder Bedienstete sozialversicherungsrechtlich geschützt wurden, erweiterten sich auch die Möglichkeiten des Eingreifens staatlicher oder kommunaler Institutionen und Einrichtungen. Dazu hatten neben Politiker*innen auch Aktivist*innen, Dienstbot*innen oder Dienstgeber*innen beigetragen, die sich an den Auseinandersetzungen um die Dienstbotenfrage beteiligten.

Aber auch die Programme und Visionen der beiden großen Hausgehilfinnenorganisationen, Einigkeit und Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, verließen sich auf den Staat. Wenn sie eine organisierte öffentliche Arbeitsvermittlung oder Aus- und Weiterbildungen für Hausgehilfinnen forderten, visierten sie eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Hausgehilfinnen an – sahen diese aber gleichsam in staatlicher Verantwortung. Arbeitsverhältnisse von Hausgehilfinnen wollten sie staatlich unterstützt und als richtige Arbeit anerkannt, die Einhaltung von gesetzlich garantierten und sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Mindeststandards staatlich kontrolliert wissen. Ein geringes Maß an Kontrolle sollte über die Ausweispflicht (Dienstkarten) aber auch für Hausgehilfinnen gelten. Zwar waren schon Dienstbotenverhältnisse nicht frei von obrigkeitlichen Eingriffen gewesen – verwiesen sei, neben den Dienstbotenordnungen und -büchern etwa auf die Polizeigerichtsbarkeit und den zuchtpolizeilichen Beistand. Nun sollten die Interventionen aber anstelle der hausrechtlichen Abhängigkeit vertraglichen Arbeitsverhältnissen zugutekommen. Sie sollten Haushaltsberufen mit eigenem Qualifikations- und Aufgabenprofil, mit formal festgelegten Vergütungen, Rechten und Ansprüchen einen angemessenen Rahmen bieten. Damit nahmen die Hausgehilfinnenorganisationen die staatlichen Versuche einer Organisation des Arbeitsmarkts auf, um sie zugunsten von Hausgehilfinnen in die Pflicht zu nehmen.

3 Lenkung des häuslichen Arbeitsmarkts: Auseinandersetzungen um Stellenvermittlung und Stellensuche

Die Steuerung und Organisation von Arbeit wurde seit dem Ende des 19. Jahrhunderts überall in Europa zunehmend als staatliche Aufgabe verstanden. Dazu gehörte die Regelung von Rechten, Pflichten und Ansprüchen sowie die Kontrolle von erwerbsfähigen Menschen. Aber auch Arbeitssuche, Arbeitsaufnahme und die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse sollte nicht den Arbeitgeber*innen und Arbeitskräften allein überlassen bleiben. Gezielte und umfassende Eingriffe sowie ein Überblick über das Arbeitsmarktgeschehen waren erklärte Ziele der vielerorts neu geschaffenen Behörden und Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung.

Österreich war neben dem Deutschen Reich eines der ersten Länder, die ab Ende der 1880er Jahre öffentliche Arbeitsnachweise errichteten. Die gravierenden Auswirkungen der sozialen Frage wie Einkommenslosigkeit, Armut, Arbeitskräftemobilität und Urbanisierung machten aus Sicht von Politikern und Verwaltern staatliche Interventionen notwendig. Im Zuge der sozialen Verwerfungen waren außerdem immer mehr Menschen auf prekäre mobile Lebensunterhalte und Notbehelfe wie Bettelei, Vagabundage oder Prostitution angewiesen, die die Eliten zunehmend als illegitim, schädlich und bedrohlich wahrnahmen. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden größere Teile der Bevölkerung abhängig vom Lohnerwerb, was für sie häufig ein temporäres und unsicheres Einkommen, Überarbeit, Hunger oder besondere Verwundbarkeit bei unvorhergesehenen Veränderungen bedeutete.[1] Als Politik und Behörden „Arbeitsscheu" von Lohnabhängigen zunehmend kriminalisierten und sanktionierten, trugen sie auch zur Erfindung der Arbeitslosigkeit bei. Um 1900 verstanden sie diese ebenso wie manche Reformer und Wissenschaftler als marktinduzierte und unverschuldete Nicht-Arbeit im Kontrast zu Arbeitsunfähigkeit, Vagabundage und Arbeitsunwilligkeit.[2]

---

1 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 34 – 35; *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander: The Making of Public Labour Intermediation: Job Search, Job Placement, and the State in Europe, 1880 – 1940. In: *Bosma*, Ulbe/*van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Sarkar,* Aditya (Hg.): Mediating Labour: Worldwide Labour Intermediation in the Nineteenth and Twentieth Centuries, International Review of Social History 57, Special Issue 20 (2012), S. 161 – 189, hier S. 171.

2 Vgl. *Topalov,* Christian: A Revolution in Representations of Work: The Emergence over the 19th Century of the Statistical Category „Occupied Population" in France, Great Britain, and the United States. In: Revue française de sociologie 42 (2001), supplement: An Annual English Selection, S. 79 – 106, hier S. 95; *Wadauer:* Distinctions.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-007

Viele europäische Länder bauten die Vermittlungseinrichtungen zwischen den 1890er und 1930er Jahren aus und verknüpften sie miteinander zu Netzen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. In Österreich war dies insbesondere in der Zwischenkriegszeit der Fall, wie Irina Vana zeigt. Hier, aber auch etwa in Deutschland, waren die Arbeitsämter nach dem Ersten Weltkrieg auch für die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen und die Arbeitslosenkontrolle verantwortlich. Dadurch avancierten sie zu zentralen Institutionen der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung in der Zwischenkriegszeit.[3]

Wie unter anderem Thomas Buchner und Sigrid Wadauer herausarbeiten, greift es aber zu kurz, die öffentliche Arbeitsvermittlung lediglich als Mittel der staatlichen Verwaltung zu sehen, in den Arbeitsmarkt einzugreifen, wenn Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen nicht von selbst zueinander fanden. Denn schon das Verständnis eines Arbeitsmarkts war neu:[4] Buchner zufolge brachten Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarkt sich gegenseitig erst hervor. So wurden Arbeitsämter einerseits gemäß den Vorstellungen von einem Arbeitsmarkt entwickelt und den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten entsprechend umgestaltet. Andererseits produzierten Behörden und Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung selbst die Mittel und Daten, mit deren Hilfe sie diesen besonderen Markt statistisch erfassen und Arbeit beschreiben, kategorisieren, verwalten wollten. Sie trugen damit dazu bei, Arbeit als solche hervorzubringen und das zu etablieren, was viele Menschen heute als ein beinahe naturgegebenes (und damit: ahistorisches) Arbeitsmarktgeschehen beziehungsweise Marktverhalten von Arbeitsmarktakteur*innen verstehen.[5]

Reformer, Juristen, Ökonomen und Bürokraten um die Jahrhundertwende sahen in der öffentlichen Arbeitsvermittlung ein probates Mittel, staatliche Kontrolle über den Arbeitsmarkt zu erlangen. In der Zwischenkriegszeit nahm der Wunsch schärfere Konturen an, den gesamten Arbeitsmarkt im nationalen Rahmen, nun

3 Vgl. *Vana,* Irina: The Use of Public Labour Offices by Job Seekers in Interwar Austria. In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 194 – 235, hier S. 195 – 200. Zur Entwicklung der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung ab Ende des Ersten Weltkriegs vgl. auch *Krempl,* Mathias: Zäsuren der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung 1917– 1957. In: ders./*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 33 – 68.

4 Vgl. *Buchner,* Thomas: Arbeitsämter und Arbeitsmarkt in Deutschland, 1890 – 1935. In: *Steidl,* Annemarie/ders./*Lausecker,* Werner/*Pinwinkler,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Zeitlhofer,* Hermann (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 133 – 158, hier S. 135 – 136; *Wadauer*/ders./*Mejstrik:* Making.

5 Vgl. *Buchner,* Thomas: Market, S. 23 – 29.

immer mehr als branchenübergreifende Einheit verstanden, zentral zu steuern. Die Organisation und Lenkung des Arbeitsmarkts wurde Aufgabe der teils erst Ende des Ersten Weltkriegs neu erschaffenen Behörden der Arbeitsmarktverwaltung, die dieses Ziel sogar gegen Widerstände anderer staatlicher Stellen in der Zwischenkriegszeit verfolgten.

Allerdings stieß die Erschaffung eines flächendeckenden Netzes von Vermittlungseinrichtungen an seine Grenzen. Ebenso scheiterte die Arbeitsverwaltung damit, das gesamte Spektrum der Arbeitnehmer*innenschaft auch nur annähernd zu erfassen. Staatliche Vermittlungseinrichtungen erreichten Hausgehilfinnen sowie Landarbeiter*innen und landwirtschaftliche Dienstbot*innen kaum. Außerdem waren sich Behörden bis in die Zwischenkriegszeit uneins darüber, inwiefern deren Einbezug in eine zentral geregelte Arbeitsmarktverwaltung möglich und wünschenswert war. Zwar erkannten die höchsten Verwaltungsebenen der Ersten Republik das Ziel einer umfassenden staatlichen Steuerung des Arbeitsmarkts zunehmend an, aber gleichzeitig rangen Behörden um Kompetenzen und konkurrierten darum, den eigenen Vorstellungen, Wirkungsbereichen und Interessen Geltung zu verschaffen. Die Auseinandersetzungen, die auch Vertreter*innen gewerblicher oder gemeinnütziger Vermittlungseinrichtungen, Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen involvierten, drehten sich letztlich um die Frage, was Hausgehilfinnendienste denn waren: Eine Erwerbsarbeit wie jede andere? Oder so abweichend von „normaler“ Arbeit, dass sie entsprechend anders verwaltet werden mussten?

In diesem Kapitel gehe ich der Stellensuche und -vermittlung von Hausgehilfinnen nach. Auf Grund der Quellenlage lässt sich Vermittlung fast nur über die behördliche Perspektive erfassen. Besonderes Augenmerk lenke ich auf gewerbliche Vermittlungsbüros. Diese standen im Zentrum der interministeriellen Auseinandersetzungen um die Etablierung öffentlicher Arbeitsvermittlung für Hausgehilfinnen. Erforscht ist dies bisher aber noch nicht.

3.1 Aufbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Die frühen öffentlichen Nachweise waren von einer kaum überschaubaren Vielfalt geprägt. Die ab den 1880er Jahren von vielen Kronländern eingerichteten Naturalverpflegsstationen boten wandernden Arbeitsuchenden kurzzeitig Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsvermittlung, sollten aber auch ihre Arbeitswilligkeit kontrollieren.[6] Aus dem Kontext der Armenfürsorge heraus wurden außerdem, etwa in

---

6 Vgl. *Wadauer,* Sigrid: Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880 – 1938).

Prag (1888) oder Wien (1889), kommunale Arbeitsvermittlungsstellen errichtet. Es folgten weitere Arbeitsnachweise in größeren Städten. Diese Einrichtungen waren aber nicht die ersten Arbeitsnachweise, sogar öffentliche Vorläufer gab es bereits. Außerdem blickten gewerbsmäßige, also für Arbeitgeber*innen und Erwerbsuchende kostenpflichtige Stellenbüros, von denen viele auf die Vermittlung von land- und hauswirtschaftlichen Dienstbot*innen spezialisiert waren, bereits auf eine lange Geschichte zurück. Ferner hatten beispielsweise Genossenschaften/Innungen, Gewerkschaften, Arbeitgeber*innen oder manche Vereine eigene Nachweise aufgebaut.[7]

Rechtlich wurden die Vermittlungsaktivitäten durch unterschiedliche Gesetze geregelt, etwa durch die Gewerbeordnung von 1859[8], das Heimatrecht von 1863[9] und das Vereinsrecht von 1867[10]. Soweit eine Vermittlung den gesetzlichen Vorgaben entsprach, sollten öffentliche Arbeitsnachweise sie nicht ersetzen, sondern zunächst ergänzen. So richtete der öffentliche Arbeitsnachweis in Wien erst 1902, dreizehn Jahre nach seiner Eröffnung, eine eigene Dienststellenvermittlung ein. Davon war zunächst abgesehen worden, um die städtischen gewerblichen Dienststellenvermittler*innen vor öffentlicher Konkurrenz zu bewahren.[11]

Der Aufbau von öffentlichen Arbeitsnachweisen war seit den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Gegenstand von Debatten und Auseinandersetzungen. Laut Irina Vana war um die Jahrhundertwende keineswegs geklärt, was öffentliche Vermittlungen sein und was sie leisten sollten. Gerade die Frage, ob Nachweise lokal und/oder auf bestimmte Branchen begrenzt sein oder den gesamten nationalen Arbeitsmarkt umfassen sollten, blieb umstritten.[12]

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges avancierte der Ausbau der öffentlichen Vermittlung aber zu einem wichtigen politischen Ziel. In einer Situation, in der die Wirtschaft des nun kleinen österreichischen Staates neu aufgebaut, die Kriegs-

---

In: *Steidl,* Annemarie/*Buchner,* Thomas/*Lausecker,* Werner/*Pinwinkler,* Alexander/dies./*Zeitlhofer,* Hermann (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 101 – 131, hier S. 110 – 111, 116 – 117.

7 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 35 – 37, 45 – 48 sowie S. 45, Fußnote 311. Seit 1912 betrieb auch die k. k. österreichische Landwirtschaftsgesellschaft eine eigene Stellenvermittlung. Vgl. ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv, k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, Kt. 708, Zl. 794 – 4/VI/1914.

8 Vgl. Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl. 1859, Nr. 227.

9 Vgl. Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. RGBl. 1863, Nr. 105.

10 Vgl. Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht. RGBl. 1867, Nr. 134.

11 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 36, 45, 48.

12 Vgl. ebd., S. 53 – 54, 57 – 61, 71 – 73.

wirtschaft abgewickelt und die vielen, teils invaliden[13] Kriegsrückkehrer in Brot und Beschäftigung gebracht werden mussten, begriffen Politiker*innen, Wissenschaftler und Verwalter eine staatliche Organisation des Arbeitsmarkts als eine zwingende Notwendigkeit – eine Auffassung, die sich in den 1920er und 1930er Jahren hielt und mit der sich Kritiker*innen auseinandersetzen mussten.

Dies trieb nicht nur das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMfsV) massiv voran, das in der Zwischenkriegszeit für den Aufbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung zuständig war, sondern ebenso die ihm unterstellten Industriellen Bezirkskommissionen (seinerzeit übliche Abkürzung: IBKonen, Singular: IBK), die erst im November 1918 gegründet worden waren.[14] Die meist paritätisch von Vertreter*innen von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen besetzten Behörden organisierten und koordinierten die Arbeitslosenämter. Sie entwarfen und beaufsichtigten Programme zur Beschäftigungsförderung oder Maßnahmen, um Arbeitskräfte nach geschlechts-, alters-, klassen- oder herkunftsspezifischen Kriterien auf Branchen und Wirtschaftszweige zu verteilen. Außerdem wirkten sie an Regelungen und Entscheidungen in Bezug auf grenzüberschreitende Arbeitsmigrationen, zur Vergabe von Konzessionen an gewerbliche Vermittlungen oder zur Bekämpfung der so genannten Landflucht mit. Das austrofaschistische Regime gestaltete die IBKonen dann zu Landesarbeitsämtern um und hob das Prinzip der Parität faktisch auf.[15]

---

13 Vgl. *Pawlowsky,* Verena/*Wendelin*, Harald: Transforming Soldiers into Workers: The Austrian Employment Agency for Disabled Veterans during the First World War. In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 181 – 193.

14 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 88 – 96. Die Arbeit der IBKonen koordinierten die von Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen- und Arbeitgeber*innen gleichmäßig besetzte Industrielle Zentralkommission sowie die Zentralausgleichstelle. Vgl. dies.: „Eingereiht in die große Schlange …" – Verwaltung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden am öffentlichen Arbeitsamt (Österreich 1918 – 1934). In: *Krempl,* Mathias/*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 89 – 113, hier S. 92 – 93.

15 Vgl. *Krempl:* Zäsuren, S. 43; *Richter* /*Vana:* Normalität, S. 146, Fußnote 56; *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 139; *Vana:* Schlange, S. 92 – 93. Zur Rolle der IBKonen in der Regulierung grenzüberschreitender Migration vgl. *Richter,* Jessica: Geordnete Wanderungen, gesteuerte Arbeitssuche? Arbeitsmarktausgleich in der österreichischen Landwirtschaft (1918 – 1938). In: dies./*Unterwurzacher,* Anne (Hg.): Migrationswege, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 31 (2020) 1, S. 113 – 137; dies.: Das österreichische Inlandarbeiterschutzgesetz von 1925 und die LandarbeiterInnen. Zur Organisation des nationalisierten Arbeitsmarkts. In: *Zimmermann,* Clemens/*Mahlerwein,* Gunter/ *Maldener,* Aline (Hg.): Landmedien. Kulturhistorische Perspektiven auf das Verhältnis von Media-

Die IBKonen/Landesarbeitsämter und Arbeits(losen)ämter zielten darauf ab, möglichst alle Erwerbsabhängigen zu erfassen – von Industriearbeiter*innen beiderlei Geschlechts bis hin zu landwirtschaftlichen Arbeiter*innen und Hausgehilfinnen. Sie alle sollten den Beruf ausüben, der ihren Neigungen, Eignungen und Fähigkeiten beziehungsweise, gemäß der seinerzeit durchgesetzten Vorstellungen, ihrem Geschlecht und sozialem Hintergrund entsprach.[16] Darüber hinaus unterschied die Arbeitsmarktverwaltung etwa nach der regionalen Herkunft – Bewohner*innen landwirtschaftlich geprägter Gegenden sollten für die Landwirtschaft verfügbar sein.[17] Und sie machte die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte zu einem wesentlichen Kriterium, das mit dem Inlandarbeiterschutzgesetz von 1925 Gesetzesrang erlangte: Staatsbürger*innen sollten am nationalen Arbeitsmarkt bevorzugt Beschäftigung finden können. Dem stand eine Begrenzung des Zuzugs von Beschäftigung suchenden Nicht-Österreicher*innen entgegen.[18]

Bereits in den 1920er Jahren berichtete das BMfsV vom Fortschritt des Ausbaus öffentlicher Vermittlung, die sich erfolgreich gegen gewerkschaftliche Nachweise und jene von gemeinnützigen Organisationen durchgesetzt hätte. 1925 erklärte das Ministerium etwa:

> Diese öffentlichen Arbeitsnachweise haben die Arbeitsvermittlung im ganzen Bundesgebiet bereits in einem solchen Ausmaße in [den] Händen (eine Ausnahme bildet nur die Vermittlung von landwirtschaftlichem und hauswirtschaftlichem Personal), daß die daneben bestehenden privaten Arbeitsnachweise (gewerkschaftliche, vereinsmäßige Arbeitsnachweise) ihre Bedeutung größtenteils verloren haben.[19]

---

lität und Ruralität im 20. Jahrhundert, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 15/2018, S. 281–296, hier insbes. S. 284–285, 293–295.

16 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen; *Wadauer/Buchner/Mejstrik:* Making, S. 185–186. Zu den geschlechtsspezifischen Implikationen der sich wandelnden Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung vgl. *Vana:* Männer.

17 Vgl. *Richter/Vana:* Normalität, S. 155.

18 Zu den Debatten um die Beschäftigung nicht-österreichischer Arbeitskräfte und die Maßnahmen, ihre Arbeitsaufnahme zu regulieren und zu begrenzen vgl. *Horvath:* Logik; *Rass,* Christoph: Temporary Labour Migration and State-Run Recruitment of Foreign Workers in Europe, 1919–1975: A New Migration Regime? In: *Bosma,* Ulbe/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Sarkar,* Aditya (Hg.): Mediating Labour: Worldwide Labour Intermediation in the Nineteenth and Twentieth Centuries, International Review of Social History 57, Special Issue 20 (2012), S. 191–224, hier S. 192–202; *Sensenig-Dabbous:* Metternich, S. 19–20, 303–345.

19 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 104, Geschäftszl. 63.239/5 K 125, 1925: Schreiben an Dr. Adolf L., 10. Dezember 1925.

Bis 1937 wurde die Zahl der öffentlichen Ämter auf rund neunzig[20] erhöht, und die bestehenden Ämter wurden weiter ausgebaut. Mit der im Zitat formulierten Ausnahme sprach das Ministerium aber eine Grenze der Universalisierungsbemühungen an, die es in der Zwischenkriegszeit nicht überwinden konnte: Hausgehilfinnen und Landarbeiter*innen beziehungsweise landwirtschaftliche Dienstbot*innen erfasste die öffentliche Vermittlung kaum. Ein Grund war, dass diese von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen waren und somit weder amtliche Druckmittel noch Veranlassung bestanden, die öffentlichen Vermittlungen zu nutzen. Wie ich weiter unten diskutiere, entsprachen die Arbeits(losen)ämter außerdem nicht den Erwartungen, die Dienstgeber*innen und Stellensuchende an Vermittlungen stellten, und es gelang ihnen nicht, den gängigen Praxen, neue Dienstposten zu erlangen, eine brauchbare Alternative entgegenzusetzen. Ungeachtet der Erfolgsmeldungen seitens des BMfsV über die eigenen Maßnahmen waren und blieben die Ämter sogar für ihre Kernklientel aus männlichen Facharbeitern vor allem Stempel- und Auszahlungsstellen von Unterstützung.[21] Daneben bestand eine Vielzahl anderer Möglichkeiten fort, Stellen zu finden.

3.2 Stellenfindung von häuslichen Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen

Unter diesen zahlreichen Möglichkeiten der Postensuche,[22] da sind sich Forschungen zu Beginn des 20. und des 21. Jahrhunderts einig, waren persönliche Kontakte besonders wichtig. Auch autobiografische Aufzeichnungen ehemaliger Hausgehilfinnen beschreiben immer wieder, wie die Stellensuchenden ihren Schwestern, Cousinen, Freundinnen oder ehemaligen Nachbarinnen in die Orte folgten, wo diese dienten. Andere ließen sich von Verwandten, Bekannten oder örtlichen Geistlichen an Dienstgeber*innen empfehlen oder direkt von diesen anwerben.[23] Manche Protagonistinnen von Selbstzeugnissen oder Biografien kannten

---

20 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 338, Zl. 21.179/37.

21 Vgl. *Vana:* Use, S. 200 – 201.

22 Dieser Abschnitt nimmt einige Ergebnisse eines 2015 veröffentlichten Artikels wieder auf und erweitert sie zum Teil um neue Quellen und Befunde. Vgl. *Richter:* Vocation.

23 Folgende autobiografische Dokumente seien beispielhaft erwähnt: *Grasel,* Franziska: Kein Titel, Handschrift, Sammlung Frauennachlässe [im Folgenden: SFN], Nachlass [im Folgenden: NL] 48/1, Dokument 48/6: Lebenserinnerungen, eingelangt 2002, S. 3; *K.,* Franziska: Kein Titel, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen [im Folgenden: Doku], verfasst 1983 – 1984, S. 51, 72; *Kalisch,* Johanna: Memoiren der Johanna Kalisch (‚Die gute alte Zeit'), Handschrift, Doku, verfasst 1985, S. 37, 43; *Kominek,* Hermine: Meine Lebensgeschichte, Handschrift, Doku, verfasst 1985, S. 14; *Konrad,* Johanna: Die Lebensgeschichte einer Frau, Typoskript, Doku, verfasst ca. 1975, S. 23, 25.

ihre späteren Dienstgeber*innen bereits vor Dienstantritt.[24] Einige Lebensgeschichten beschreiben, wie die Eltern ihre ersten Dienststellen ausfindig machten, oder sie berichten von der Unterstützung durch Verwandte – bei der Stellensuche, aber auch darüber hinaus.[25] So konnten manche Hausgehilfinnen zeitweise wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehren, wenn sie krank waren und/oder die Stelle verloren hatten.[26] Aber nicht immer waren Dienstgeber*innen Familienfremde. Manche nahmen Verwandte als Hausgehilfinnen in den Dienst, so dass die Grenze zwischen so genannten mithelfenden Familienangehörigen und Hausgehilfinnen fließend war.[27]

Andere ehemalige Hausbedienstete nahmen Dienststellen auf Verlangen der Eltern an. Eigenen Wünschen von Beruf und Lebensunterhalt wurde daheim oft wenig Wert zugemessen;[28] oft war der frühe Dienstantritt der Kinder für die konstant von Mangel geplagten Haushalte eine Notwendigkeit. Außerdem konnten sich

Diesbezüglich relevante wissenschaftliche und populäre Literatur um 1900: *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 17; *Stillich:* Lage, S. 291, 297–300 zur Anwerbung von Hausgehilfinnen vor Stellenbörsen in Phasen des Dienstbot*innenmangels; *Mußner,* Franz: Die weiblichen Hausdienstboten in München, Bonn/Leipzig 1918, S. 120; *Pollak,* Marianne: Aber schaun S', Fräul'n Marie! Liebesgeschichte einer Hausgehilfin, Wien 1932, S. 5; *[Reisenberger]:* Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 6–7, S. 8. Zu neuerer Forschungsliteratur u.a. *Lee,* Robert: Domestic Service and Female Domestic Servants: A Port-City Comparison of Bremen and Liverpool, 1850–1914. In: History of the Family 10 (2005), S. 435–460, hier S. 450; *Orth:* Besuch, S. 26.

24 Vgl. *K.:* Kein Titel, S. 75; *Wagenhofer,* Gertraud: Die Hausgehilfin Josefa Leodolter (1903–1976). Lebensbild einer Frau aus armen Verhältnissen. In: Blätter für Heimatkunde 61 (1987) 2, S. 54–59, hier S. 57; auch *Wierling:* Mädchen, S. 75.

25 Vgl. *D.*, Marie-Luis [Pseudonym]: Kein Titel, Handschrift, Doku, verfasst zwischen 1984 und 1995, Teil 2, S. 4; *Halasz*, Therese: handschriftliche Briefe, Doku, verfasst 1984–1986, Brief vom 5. Juni 1984, S. 2–3 sowie Brief vom 22. April 1986, S. 2; *K.:* Kein Titel, S. 52; *Kalisch:* Memoiren, S. 37, 43; *Kominek,* Hermine: Meine Lebensgeschichte, Handschrift, Doku, verfasst 1985, S. 14.

26 Vgl. z.B. *Gosch*, Aloisia: Meine Mutter und ich, Typoskript, Doku, verfasst 1987, S. 16.

27 Vgl. *Kuznesof,* Elizabeth Anne: Domestic Service and Urbanization in Latin America from the Nineteenth Century to the Present. In: *Hoerder,* Dirk/*Kaur,* Amarjit (Hg.): Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21th Centuries (= Studies in Global Social History 12, Studies in Global Migration History 1), Leiden/Boston 2013, S. 86–102, hier S. 90–91. In Österreich wurde die Beschäftigung von Verwandten als häusliche Arbeitskräfte insbesondere dann aktenkundig, wenn die unklare Position zwischen Mithelfender und Hausgehilfin zum Streit über Versicherungsbeiträge oder arbeitsbezogene Rechte führte. Vgl. z.B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 336, Zl. 16.759/37; ebd., Kt. 339, Zl. 23.752/37. Ähnliche Konflikte entstanden, wenn strittig war, ob eine Person Hausgehilfin oder Lebensgefährtin eines Dienstgebers war. Vgl. ebd., Kt. 336, Zl. 15.621/37.

28 Vgl. *Grasel:* Kein Titel, S. 3; *Halasz:* Brief vom 5. Juni 1984, S. 2–3 und Brief vom 22. April 1986, S. 2–3; u.a. auch *Orth:* Besuch, S. 23.

Stellensuchende nicht immer darauf verlassen, dass die für sie von Eltern, Verwandten oder anderen Personen gefundenen Posten tatsächlich akzeptabel waren. So ging es besonders jenen, die als Waisen oder Ziehkinder aufgewachsen waren und denen ein zuverlässiges verwandtschaftliches Netzwerk fehlte – wie etwa Aloisia Gosch, deren Vater abwesend und deren Mutter früh gestorben war. Ihr Onkel besorgte ihr zwar einen Posten, kümmerte sich dabei aber wenig um ihr Wohlergehen.[29]

Die Umschau[30], die Stellensuche über Kontakte oder persönliche Kontaktaufnahme im weitesten Sinne, sah der angehende Staatswissenschaftler Franz Mußner 1918 dennoch als grundsätzlich zweckdienliche Methode an, wenn auch im Zuge des Städtewachstums die dafür notwendige Übersichtlichkeit der Beziehungen nicht mehr in gleichem Maße gegeben gewesen sei.

> Denn die Dauerhaftigkeit des Dienstverhältnisses ist auf diese Weise jedenfalls am besten gewährleistet. Daß auch in jüngster Zeit noch ein so großer Teil der Dienstverträge auf diesem Wege zustande kommt, zeigt, daß auch heute noch der Abschluß des Dienstvertrages auf Grund persönlicher Bekanntschaft oder Empfehlung von vertrauenswürdiger Seite beiden Teilen am willkommensten ist.[31]

Entsprechend unglücklich seien Dienstgeber*innen gewesen, so schreibt Carol Lasser in den 1980er Jahren, als sie Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt darauf angewiesen waren, gewerbliche Stellenvermittlungen zu nutzen. Der zunehmende Verlust jener Dienstverhältnisse, die eher auf dem Prinzip Schutz gegen Gehorsam und persönlichen Beziehungen als auf Anonymität und Arbeitsverträgen basiert hätten, sei für sie dadurch spürbar geworden.[32] Fraglich bleibt anhand der bisherigen Forschungen aber weiterhin, wie sich die gesellschaftlichen Veränderungen des 19. Jahrhunderts auf die Stellensuche und -vermittlung auswirkten und für wen dies wie spürbar wurde. Jedenfalls bot sich neben der gewerblichen Stellenvermittlung besonders ab den 1910er Jahren auch die Suche per Zeitungsinserat an.[33]

---

29 Vgl. *Gosch:* Meine Mutter, S. 14, 16.

30 Nach Vanessa May wurden im New York der 1930er Jahre zwei Arbeitsämter für Hausgehilfinnen aufgebaut, um die „street corner markets“ überflüssig zu machen. Hausgehilfinnen sprachen in diesem Fall Dienstgeber*innen auf der Straße an. Diese Praxis wurde verdächtigt, die Prostitution zu fördern, so dass ihr Einhalt geboten werden sollte. Vgl. dies.: Home, S. 20–22.

31 *Mußner:* Hausdienstboten, S. 120.

32 Vgl. *Lasser,* Carol: The Domestic Balance of Power: Relations Between Mistress and Maid in Nineteenth-Century New England. In: Labor History 28 (1987) 1, S. 5–22, hier S. 18–19.

33 Vgl. *Mußner:* Hausdienstboten, S. 120–122.

3.2.1 Stellensuche und Stellenwechsel quantifizieren?

Da staatliche Stellen Hausgehilfinnen kaum erfassten, lässt sich schwer eruieren, wie wichtig die informellen Möglichkeiten der Stellenfindung im Verhältnis zueinander eigentlich waren. Die wenigen verfügbaren Erhebungen waren auf bestimmte Orte begrenzt und hatten eine geringe Reichweite. Eine der seltenen Studien, die überhaupt Formen der Stellensuche abseits der offiziellen Wege (öffentliche, gewerbliche oder gemeinnützige Nachweise) einbezog, ist die genannte Dissertation Franz Mußners aus dem Jahr 1918. Sie basiert auf standardisierten Fragebögen, die 1914 von insgesamt 1.567 häuslichen Dienstbot*innen in München ausgefüllt worden waren. Demnach hatten 50,14 Prozent ihre aktuelle beziehungsweise letzte Stelle durch Umschau oder eine Empfehlung, 15,47 Prozent mit Hilfe eines Zeitungsinserats, 6,85 Prozent über das städtische Arbeitsamt und 5,02 Prozent über gewerbliche Stellenvermittlungen erhalten. 22,52 Prozent entfielen auf verschiedene gemeinnützige Vereine, die damit zusammengenommen nach der Umschau an zweiter Stelle rangierten.[34]

Mußner hatte die Befragten ausschließlich durch Münchener Dienstbot*innenvereine (oder auf deren Versammlungen) und über Stellennachweise von ansässigen Vereinen gefunden.[35] Dies mag den hohen Anteil von Vereinsvermittlungen erklären, denn Dienstbot*innen, welche die Vereine nicht kannten oder aufsuchten, sind in dieser Befragung nicht vertreten.[36] Bei der Erhebung des deutschen Reichsarbeitsministeriums aus dem Jahr 1929 hingegen, hier zitiert aus einem Bericht der International Labour Organization, ist der Anteil der Vereinsvermittlungen mit 7,7 Prozent deutlich geringer. Weitere 7,6 Prozent der Hausgehilf*innen wurden demnach von Arbeitsämtern und 9,7 Prozent von gewerblichen Stellenvermittlungen platziert.[37] 75 Prozent der Bediensteten fanden ihre Stellen „auf andere Weise“, etwa durch Zeitungsanzeigen oder Kontakte. Deren Anteil war sogar deutlich höher als bei Mußner, bei dem Umschau und Zeitungsinserate zusammengenommen knapp 66 Prozent ausmachten. Franz Mußner resümierte: „Die Inanspruchnahme eines Stellennachweises wird in der Hauptsache immer noch als Notbehelf angesehen für den Fall, ‚daß unter der Hand‘ entweder kein Dienstbote oder keine Stelle zu finden ist.“[38]

34 Vgl. ebd., S. 118.
35 Vgl. ebd., S. 12.
36 Vgl. ebd., S. 117, 119.
37 Vgl. Internationales Arbeitsamt: Die Arbeitsvermittlung. Eine internationale Studie (= Studien und Berichte, Serie C (Arbeitslosigkeit) 18), Genf 1934, S. 149.
38 *Mußner:* Hausdienstboten, S. 120.

Diese Schlussfolgerung bestätigen lebensgeschichtliche Aufzeichnungen: Nicht nur ist von Stellenvermittlungseinrichtungen in diesen Quellen äußerst selten die Rede, sondern es ist auch keineswegs zufällig, welche Autor*innen auf kommerzielle Stellenbüros zu sprechen kommen. Aloisia Gosch, die sich als Waise nicht auf familiären Rückhalt verlassen konnte, erschien die gewerbliche Vermittlung als die einzige Möglichkeit, eine Stelle zu finden. Sie nutzte sie mehrfach,[39] da sie wie manch andere Hausgehilfinnen[40] keine hilfreichen Kontakte mobilisieren konnte. Eine Verfasserin eines Leser*innenbriefs an das vormals sozialdemokratische Das Kleine Blatt[41] schätzte kommerzielle Stellenbüros sowie Zeitungsannoncen 1934 ebenso als unumgänglich ein. Aber gerade mit ersteren hatte sie schlechte Erfahrungen gemacht: „Man ist im Vermittlungsbüro der Gunst und der Gnade der Frau, die die Vermittlungen durchführt, ausgeliefert,“[42] schrieb sie an die Zeitung.

Während einige wenige Selbstzeugnisse kommerzielle Stellenbüros ansprechen, erwähnen sie Arbeitsämter oder Vereinsvermittlungen fast nie. Das spärliche Vorkommen der organisierten Stellenbüros in den Selbstzeugnissen ehemaliger Hausgehilfinnen wird den Besonderheiten der verwendeten Quellen geschuldet sein. Sie sind in der Regel Jahrzehnte nach den erzählten Ereignissen und Gegebenheiten entstanden – das Gros der verwendeten Lebensgeschichten wurde in den 1980er bis 2000er Jahren verfasst (dazu genauer: vgl. Kapitel 5). Dies bewirkt offenbar, dass zeitlich begrenzte Übergangsphasen in der Erzählung in den Hintergrund treten, da sie den Autor*innen im Rückblick weniger relevant erscheinen. Die Erzähler*innen konzentrieren sich eher auf ihre unterschiedlichen Dienst- und Erwerbsverhältnisse als auf Phasen der Stellensuche. Letztere erwähnen sie zwar immer wieder in aller Kürze, nur wenige beschreiben sie aber im Detail. Zwar kommen die informellen Wege der Stellensuche in den durchgesehenen Lebensgeschichten deutlich häufiger vor, eine Aussage über deren Häufigkeit im Verhältnis zu anderen Möglichkeiten lässt das Sample aber nicht zu. Publizierte Erhebungen und Statistiken aus der Zeit um 1900 existieren für Österreich nicht.

---

39 Vgl. *Gosch:* Meine Mutter, S. 15, 20, 22 – 23.

40 Vgl. u. a. *Feistritzer*, Rosemarie (Hg.), Freud‘ und Leid an Lafnitz und Feistritz. Die Lebensgeschichte der Anna Prath, geb. Hartl, Gösing am Wagram 2008, S. 61 – 71.

41 Das Kleine Blatt war als sozialdemokratische Tageszeitung gegründet worden und enthielt zeitweise eine wöchentliche Rubrik Die Hausgehilfin, die auf Lebenslagen, Probleme und Rechte von Hausgehilfinnen zu sprechen kam. Während des Austrofaschismus und nach dem „Anschluss“ an NS-Deutschland erschien die Zeitung weiter, stand aber nun unter autoritärer Kontrolle beziehungsweise wurde gleichgeschaltet, während sozialdemokratische Organisationen und Aktivitäten ab 1934 illegal waren.

42 *H.,* A.: Kräftiges Mädchen vom Lande gesucht. In: Das Kleine Blatt (21.12.1934), S. 12.

Über die relative Bedeutung unterschiedlicher Möglichkeiten, eine Dienststelle zu finden, gibt auch die Erhebung Käthe Leichters beziehungsweise des Frauenreferats der Wiener Arbeiterkammer keine Auskunft. Deren 1926 veröffentlichter Bericht vermerkt allerdings, dass von den befragten Wiener Hausgehilfinnen während der Jahre 1924 bis 1926 lediglich 36 Prozent durchgehend dieselbe Stelle innehatten.[43] Fluktuation und damit die regelmäßige Suche nach einem neuen Posten war für Hausgehilfinnen Normalität.

Eine ältere Grazer Erhebung ließ für die Jahre 1898/1899 auf noch häufigere Stellenwechsel schließen, wobei in diesem Fall Meldezettel von Dienstbotinnen die Datengrundlage bildeten. Von 586 erfassten Dienstbotinnen blieben nur 38 länger als ein Jahr bei einem Dienstgeber. Mehr als ein Fünftel (129) hielt es nicht einmal drei Wochen, fast die Hälfte weniger als drei Monate auf demselben Posten aus.[44] Um die Jahrhundertwende durchgeführte Erhebungen aus Deutschland betonen ebenfalls die hohe Frequenz der Wechsel, aber unterscheiden sich hinsichtlich der angegebenen Häufigkeit.[45] Stillich zufolge war die Erwerbsmobilität von Hausgehilfinnen auf den unteren Positionen (etwa als Mädchen für Alles) besonders hoch, während höhergestellte Dienstbot*innen länger an ihren Dienststellen verweilten.[46]

Wechsel nach verhältnismäßig kurzer Zeit prägten nicht nur den häuslichen Dienst. Peter-Paul Bänziger verweist darauf, dass Wissenschaftler*innen, Wirtschaftsverbände oder Verwaltung die hohe Fluktuation in (Hilfs-)Arbeiter*innenpositionen bis in die 1960er Jahre problematisierten.[47] Was Hausgehilfinnen betraf, gibt die Forschungsliteratur verschiedenste Begründungen für Stellenwechsel. Hausgehilfinnen hätten sich bessere Arbeitsbedingungen wie höhere Löhne, bessere Kost und/oder Unterbringungen und gegebenenfalls eine höhere Position im Haushalt erhofft. Andere Hausgehilfinnen seien auf der Suche nach Abwechslung vom gewohnten Alltag gewesen.[48] Gerade eine Tätigkeit in reicheren Haushalten mit viel Personal sei erstrebenswert gewesen. Einerseits hätten hier oft vorteilhaftere Bedingungen geherrscht, andererseits seien verhältnismäßig spezialisierte, gut entlohnte und angesehene Positionen wie jene der Köchin besetzt worden.[49]

43 Vgl. *Leichter:* Erhebung, S. 739.

44 Vgl. *Schwechler:* Hausdienstboten, S. 25.

45 Der Historiker Dirk Hoerder nennt für Berlin Mitte der 1890er Jahre eine Zahl von 61.063 Bediensteten, die während eines Jahres insgesamt 82.948-mal ihre Stellen wechselten. Vgl. ders.: Perspectives, S. 72.

46 Vgl. *Stillich:* Lage, S. 267–269.

47 Vgl. *Bänziger,* Peter-Paul: Die Moderne als Erlebnis. Eine Geschichte der Konsum- und Arbeitsgesellschaft, ca. 1840–1940, Göttingen 2020, S. 137–138; vgl. *Stillich:* Lage, S. 266, 269.

48 Vgl. *Bochsler/Gisiger:* Dienen, S. 175–176; *Sager:* Transformation; S. 510; *Wierling:* Mädchen, S. 71–72; *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 40.

49 Vgl. *Walser:* Dienstmädchen, S. 26.

Vor allem aber seien die vielfach schlechte Behandlung von Hausgehilfinnen und Konflikte mit Dienstgeber*innen und anderen Haushaltsmitgliedern ausschlaggebend dafür gewesen, den Posten zu verlassen – sei es, dass eine Hausgehilfin nach einem Streit einfach ihre Sachen packte oder entlassen wurde.[50] Dienstgeber*innen waren mit Kündigungen offenbar nicht zimperlich. Manche Dienstgeber*innen hätten ihrem gesamten Personal gekündigt, bevor sie den Urlaub antraten oder bevor die Bediensteten selbst Anspruch auf Urlaub gehabt hätten.[51]

Allerdings wechselten Hausgehilfinnen nicht nur von einem Haus ins nächste, sondern zwischen Diensten im Haushalt und der Landwirtschaft oder zwischen Diensten und anderen Erwerbstätigkeiten – und das vielfach nicht nur in eine Richtung. Gerade in den ökonomischen Krisenzeiten der Zwischenkriegszeit war der Dienst in der Haus- und/oder Landwirtschaft für Frauen ärmerer ländlicher Schichten eine der wenigen Möglichkeiten, sich den Lebensunterhalt zu organisieren. Wenn sich die Gelegenheit ergab, tauschten viele den Dienst gegen andere Erwerbstätigkeiten ein – eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse oder ein kontinuierlicherer Verdienst stellte sich aber nicht immer ein.[52]

3.2.2 Organisierte Vermittlungen in offiziellen Zahlen

Selbst wenn Hausgehilfinnen nur einmal pro Jahr neue Dienststellen im Haushalt gesucht hätten, wären allein in Wien rund 66.000 Posten neu zu besetzen gewesen. Die organisierten Stellenvermittlungen reichten weder in ihren Kapazitäten aus, noch waren sie die bevorzugte Möglichkeit, eine Stelle zu finden. Der Erfolg gewerblicher, gemeinnütziger und öffentlicher Vermittlungseinrichtungen ist besser als die informellen Möglichkeiten der Stellensuche in Zahlen zu fassen, da die Einrichtungen verpflichtet waren, den IBKonen Statistiken zu Posten- oder Personalsuchenden und den durchgeführten Vermittlungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings sind diese Zahlen mit Vorsicht zu genießen. Denn erstens entsprachen gewerbliche Stellenbüros, gegebenenfalls auch manche Vereine, dieser amtlichen Verpflichtung trotz Strafandrohung nicht in gewünschtem Maße. Die tatsächlich

---

50 Vgl. *Bänziger:* Mensch, Kapitel 3; *Wierling:* Mädchen, S. 71 – 72.

51 Vgl. u. a. *Platzer:* Hausgehilfin, S. 162 – 163.

52 Vgl. ausführlicher *Richter,* Jessica: Notbehelfe in Krisenzeiten. Lebensunterhalt und landwirtschaftlicher Dienst in Österreich (1918 – 1938). In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 68 (2020) 1, S. 79 – 98; dies.: Brüchigkeit; S. 111 – 112; dies.: Vocation, S. 263 – 264; vgl. auch: *Bochsler/Gisiger:* Fremde, S. 190 – 194; *Todd,* Selina: Young Women, Work, and Family in England 1918 – 1950, Oxford 2005, S. 114 – 121.

erfolgten Vermittlungen von kommerziellen Einrichtungen und Vereinen, die zum Teil auch unbefugt agierten, dürften eher noch höher als angegeben gewesen sein. Zweitens registrierten sich Stellen- und Personalsuchende mitunter bei mehreren Vermittlungseinrichtungen gleichzeitig, ohne dass die IBKonen dies nachvollziehen konnten. Drittens unterlagen die Zahlen jeder der drei amtlichen Kategorien organisierter Vermittlung größeren Schwankungen über die Zeit – ein Vergleich über einen längeren Zeitraum ist aber nicht möglich, da das Quellenmaterial lückenhaft ist. Die Aussagekraft dieser Statistiken ist entsprechend beschränkt. Immerhin lässt sich die Bedeutung, die diese offiziellen Vermittlungsformen in Relation zueinander hatten, grob abschätzen.

Nach den Statistiken der IBK Wien vermittelten unterschiedliche Dienst- und Stellenvermittlungen zwischen Anfang September 1930 und Ende August 1931 insgesamt 33.742 Stellen in Privathaushalten in Wien Stadt. Dies entsprach etwa der Hälfte der damals in Wien tätigen Hausgehilfinnen. Der Löwenanteil der Postenzuweisungen war Vereinen und Interessenverbänden von Hausgehilfinnen beziehungsweise Hausfrauen zuzurechnen, die demnach 1930 und 1931 rund doppelt[53] so viele Stellen vermittelten wie die kommerziellen Einrichtungen. Letztere wiesen zusammengenommen zwei- bis siebenmal höhere Vermittlungszahlen für Hauspersonal auf als öffentliche Arbeitslosenämter. Soweit ähnliche Statistiken für andere Zeiträume erhalten sind, bestätigen sie diese Zahlenverhältnisse.[54]

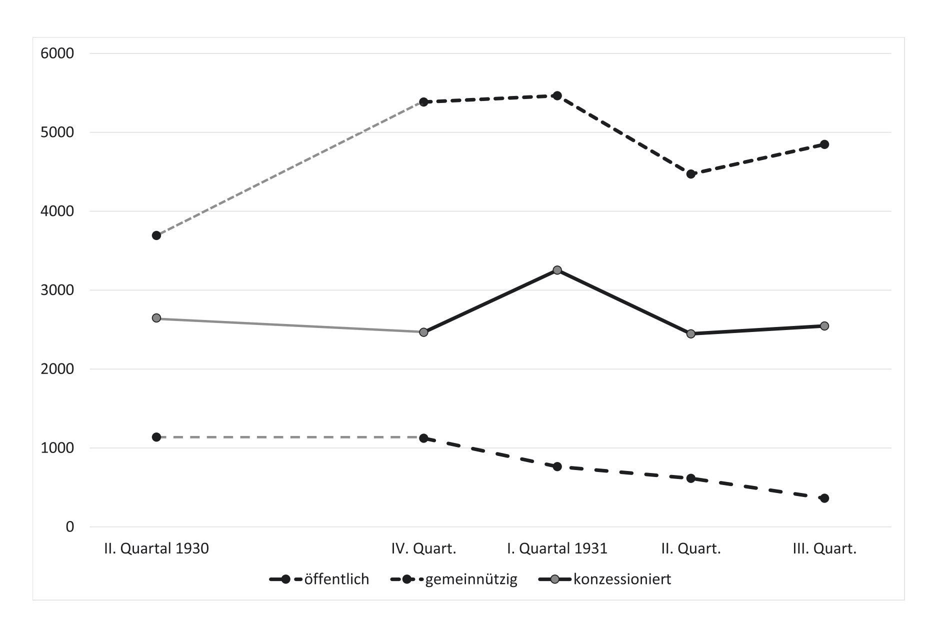
Etwas anders gelagert war die Situation auf dem Land. Vereinsvermittlungen für Hausgehilfinnen konzentrierten sich auf die Städte, vor allem Wien. Die großen Hausgehilfinnenorganisationen, insbesondere der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, gründeten zwar Ortsgruppen und Filialen in größeren, teils auch kleineren Städten abseits der Hauptstadt, konnten aber ihre Aktivitäten kaum auf ländliche Gegenden ausdehnen. Wenn auch wenige Hausgehilfinnen auf dem Land tätig waren, stammten doch viele von dort.[55]

---

53 1930/31 waren es ca. 1,4 bis 2,2-mal mehr Vermittlungen als bei gewerbsmäßigen Stellenbüros. Eigene Berechnungen.

54 Vgl. IBK Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im Jahre 1929. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 13, Art. 109, S. 89 – 90; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im ersten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 22, Art. 185, S. 143; dies. (Hg.): Die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen, gemeinnützigen und konzessionierten Arbeitsnachweise im III. Quartal 1933 im Bereich der IBK Wien. In: Mitteilungen der IBK Wien (1934) 6, Tabelle 8. Ich danke Irina Vana für die Bereitstellung dieser Quellen.

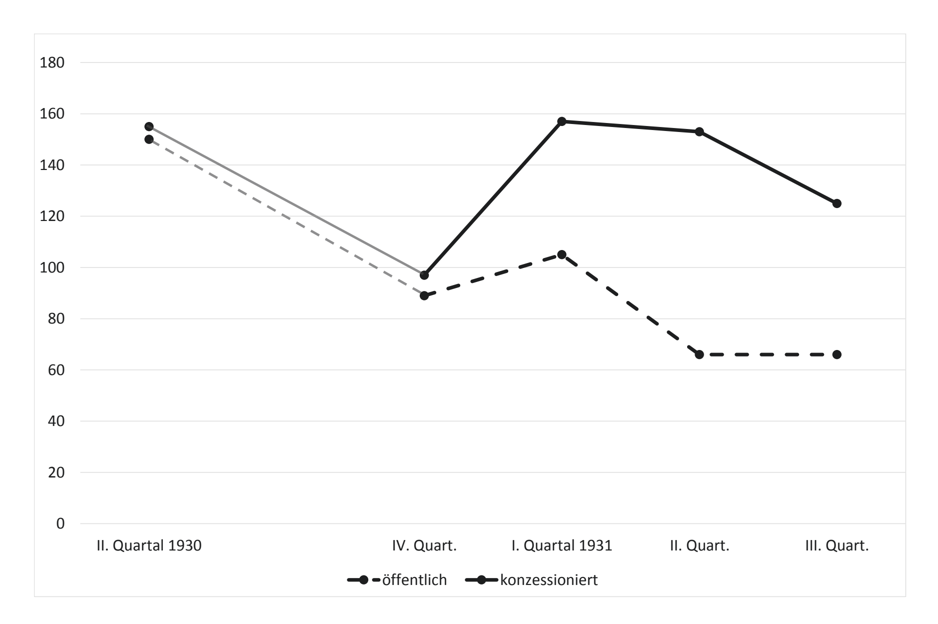
55 Etwa die Hälfte der Hausgehilfinnen in Österreich war in Wien tätig, die andere Hälfte verteilte sich auf die Bundesländer, insbesondere auf Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark. Vgl. Bundesamt für Statistik: Ergebnisse 2, S. 321. Dort waren besonders viele Hausgehilfinnen zwar auch in Städten (wie Graz, Linz, Baden, Mödling) beschäftigt, doch waren Hausgehilfinnen in allen



Graphik 2: Platzierungen von Hauspersonal durch die Stellenvermittlungseinrichtungen in Wien Stadt.
Legende: Die Einteilung orientiert sich an den behördlichen Unterscheidungen von Vermittlungsformen.
Quellen: IBK Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 39, Art. 309, S. 250; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im vierten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 14, Art. 92, S. 68; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im ersten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 22, Art. 147, S. 102; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 44, Art. 312, S. 221; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im dritten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 46, Art. 325, S. 228. Ich danke Irina Vana für die Bereitstellung dieser Quellen.

In den Vermittlungsstatistiken der IBK Wien schlugen Vereinsvermittlungen für Wien Land gar nicht zu Buche. Platzierungen von öffentlichen und gewerbsmäßigen Einrichtungen lagen zum Teil gleichauf, zum Teil überstiegen die kommerzi-

politischen Bezirken tätig. Vgl. dass.: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Niederösterreich (= Statistik des Bundesstaates Österreich 4), Wien 1935, S. 270–271; dass.: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Oberösterreich (= Statistik des Bundesstaates Österreich 5), Wien 1935, S. 138; dass.: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Steiermark (= Statistik des Bundesstaates Österreich 7), Wien 1935, S. 154.



Graphik 3: Platzierungen von Hauspersonal durch die Stellenvermittlungseinrichtungen in Wien Land (umfasst Wien Land sowie acht Bezirke in Niederösterreich).
Legende: Die Einteilung orientiert sich an den behördlichen Unterscheidungen von Vermittlungsformen.
Quelle: IBK Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 39, Art. 309, S. 250; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im vierten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 14, Art. 92, S. 68; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im ersten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 22, Art. 147, S. 102; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 44, Art. 312, S. 221; dies. (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im dritten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 46, Art. 325, S. 228.

ellen Vermittlungen die öffentlichen um das doppelte. Gewerbliche Stellenbüros existierten sogar in kleineren Ortschaften, die öffentliche Ämter nicht mehr erreichten. Manche Gemeinden, wie etwa Gmünd, organisierten außerdem noch in der Zwischenkriegszeit „Dienstbotenmärkte“[56] zu den jährlichen Wechselterminen

56 Zu Dienstbotenmärkten gibt es wenig Forschungsliteratur. Ausnahmen sind z. B. *Caunce,* Stephen A.: The Hiring Fairs of Northern England, 1890 – 1930: A Regional Analysis of Commercial and Social Networking in Agriculture. In: Past & Present 217 (Nov. 2012), S. 213 – 246; *Holland,* Sarah: Farm Service and Hiring Practices in Mid Nineteenth Century England: The Doncaster Region in York-

im ländlichen Bereich, wo Bäuerinnen und Bauern sowie andere Dienstgeber*innen Vereinbarungen mit Mägden, Knechten oder Hausgehilfinnen treffen konnten und dabei durch Vermittler*innen unterstützt wurden. Sozialdemokratische Medien verglichen diese Märkte mit Viehmärkten, um ihrer Kritik daran Ausdruck zu verleihen.[57] In ländlichen Gegenden, wo sich Bewohner*innen eher persönlich kannten, dürfte die informelle Vermittlung und Stellensuche ebenfalls eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Die Zahlen der IBK Wien verschweigen, welche und wie viele Einrichtungen sich hinter den drei offiziellen Kategorien verbargen. Unsichtbar bleibt daher, wie zersplittert die kommerziellen und die Vereinsvermittlungen waren. Die offiziellen Angaben über die Zahl der unterschiedlichen Einrichtungen sind lückenhaft und schwankten in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Das galt sowohl für Vereine, die sich vielfach erst gründeten und langsam ihre Stellenvermittlungen aufbauten, als auch für die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen.

So hatte die Zahl der kommerziellen Vermittlungsbüros in Wien während der Kriegszeit sogar zugenommen, obwohl die Dienstbotinnenzahlen im häuslichen Dienst rückläufig waren. Im Jahr 1914 vermerkte das Wiener Magistrat noch etwa 130 gewerbsmäßige Stellenvermittlungen, 1917 aber 145.[58] Elf Jahre später im Jahr 1928 schien die Zahl der gewerblichen Vermittlungen gesunken zu sein: Nach Egon Uranitsch, dem Leiter des öffentlichen Arbeitsamtes in Graz, bestanden österreichweit 373 behördlich registrierte gewerbliche Dienst- und Stellenvermittlungen, davon 85 in Wien.[59] Trotz vermehrter Restriktionen waren in den Personal-Konto-Büchern der Wiener Innung der konzessionierten Dienststellenvermittler 1934 noch etwa 135, im Jahr 1937 aber nur rund 25 Umlage zahlende Mitglieder vermerkt.[60]

Die geringe Bedeutung der öffentlichen Vermittlungen für Hausgehilfinnen, landwirtschaftliche Arbeiter*innen und Dienstbot*innen und die Zersplitterung[61] der Möglichkeiten der Stellensuche standen dem Ziel entgegen, einen beschreib-

---

shire. In: *Whittle*, Jane (Hg.): Servants in Rural Europe c. 1400–1900 (= People, Markets, Goods 11), Woodbridge 2017, S. 183–202.

57 Vgl. *Br.-d.:* Menschen, nicht „Menscher“. Wie Hausgehilfinnen auf dem Land zu ihrer Stelle kommen. In: Das kleine Blatt (8.2.1928) 34, S. 12.

58 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 22, Zl. 1.177/19.

59 Vgl. *Uranitsch*, Egon: Grundsätze der Hausgehilfinnenvermittlung. In: Arbeit und Beruf. Halbmonatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung und verwandter Gebiete im Deutschen Reich und in Oesterreich mit der ständigen Anlage Berufskundliche Nachrichten 7 (25.8.1928) 16, Ausgabe A, S. 409–413, hier S. 409.

60 Vgl. WStLA, Sig. 2.8.72: Dienstvermittler, Bücher B 72, Bd. 1–3. Ob die Verzeichnisse vollständig sind, kann ich nicht feststellen.

61 Dies wurde auch für andere Länder beschrieben. Vgl. z. B. *Hearn:* Stairs, S. 22–27; *McBride:* Revolution, S. 70–71, 75–77, 79; *Sutherland:* Americans, S. 17–22.

und damit verwaltbaren Arbeitsmarkt zu schaffen. Behörden fehlte der Überblick über die Zahl der Stellenlosen und darüber, wie sie Stellen suchten und fanden. Wesentlich war dabei der Ausschluss land- und hauswirtschaftlicher Arbeitskräfte aus der Arbeitslosenversicherung. Dagegen wurden erwerbslose Arbeiter*innen und Angestellte durch die Auszahlung der Unterstützung am Arbeitslosenamt zentral in der Behörde registriert, sobald sie Leistungen in Anspruch nahmen.

Diese Lücken in der Erfassung Stellensuchender mochten das Ziel einer staatlichen Steuerung des Arbeitsmarkts konterkarieren, aber in anderer Weise schienen sie politischem Kalkül zu entsprechen. Zum einen beschrieben die offiziellen Arbeitslosenzahlen ohnedies nur einen Teil der Erwerbslosen. Ausgesteuerte, also jene, die ihren Anspruch verloren hatten, oder jene, denen die Unterstützungsberechtigung verweigert wurde (besonders Frauen und Jugendlichen)[62], wurden hingegen nicht ausgewiesen. Zum anderen fehlte es ja am politischen Willen, die Arbeitslosenversicherung für Hausgehilfinnen zu beschließen. Dabei argumentierten christlichsoziale Politiker mit dem geringen Ausbau der organisierten, vor allem der öffentlichen Arbeitsvermittlung für häusliches Personal. Es sei nicht außer Acht zu lassen, so der Abgeordnete Franz Spalowsky (1875–1938), „daß eine Arbeitslosenversicherung nur im Zusammenhang mit einer geordneten Arbeitszuweisung durchgeführt werden kann. Nun ist die Arbeitsvermittlung gerade beim Hausgehilfinnenberuf eine Sache, die ungeheuer schwer zu machen ist.“ Das wäre „jetzt geradezu […] unlösbar“, erklärte er 1927.[63] Da offizielle Statistiken und eine wirklich durchsetzungsmächtige Interessenvertretung fehlten, mangelte es an politischem Druck, die Versicherung für Hausgehilfinnen zu erzwingen.

3.2.3 Vermittlungsaktivitäten der wichtigsten Hausgehilfinnenorganisationen

Für die beiden großen Hausgehilfinnenorganisationen war der Mangel an verwertbarem Zahlenmaterial zur Stellensuche und zur Stellenlosigkeit von Hausgehilfinnen ein großer Nachteil. Schließlich zielten sie darauf ab, der Verarmung von Bediensteten ohne Posten durch eigene Maßnahmen und politische Einflussnahme entgegenzuwirken. Die Vereinigungen führten Statistiken daher nicht nur, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet waren. Sie setzten sie ein, um sozialpolitische Forderungen durchzusetzen. Während sich der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen in Petitionen für die Ausgestaltung der Altersfürsorgerente einsetzte, die

62 Vgl. *Richter/Vana:* Normalität, S. 151–154.
63 Vgl. Stenographische Berichte über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, III. Gesetzgebungsperiode, 25. Sitzung am 17. Dezember 1927, S. 757–758.

ja eine Fürsorgeleistung für erwerbslose ältere Hausgehilfinnen war, stritt die Einigkeit in ihren Publikationen über die Altersrente hinaus auch vehement für den Einbezug von Hausgehilfinnen in die Arbeitslosenversicherung. Beide Organisationen prangerten in ihren monatlichen Mitgliederzeitungen immer wieder das Elend der dienstlosen Hausgehilfinnen an, das in den vereinseigenen Vermittlungsstellen[64] und Heimen spürbar wurde.[65]

Für den Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen hatte Stellenvermittlung gleich eine mehrfache Funktion. Armutsprävention war das eine, aber als christliche Organisation waren die Funktionärinnen auch an der Moral der Stellensuchenden interessiert. Vermittlung sahen sie als Mittel, um Hausgehilfinnen ohne Posten vor den Gefahren der Straße, allen voran Prostitution und Mädchenhandel, zu bewahren. Aus diesem Grund, aber auch weil sie anstelle von Klassenkampf tendenziell einen Ausgleich zwischen den Interessen der Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen herzustellen suchten, appellierten sie in der verbandseigenen Zeitung an die Mitglieder, sich mit ihren Dienstgeber*innen zu arrangieren. Der Verband strebte eine harmonische und langfristige Integration von Hausgehilfinnen in den Dienstgeber*innenhaushalt an.

Und gerade in den häufigen Stellenwechseln sah der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen eine Ursache nicht nur einer materiellen, sondern auch sittlichen Verelendung vieler Hausgehilfinnen. Die Artikel in der Verbandszeitung gaben dienstlosen Hausgehilfinnen, die sich in kurzer Zeit mehrfach auf Stellensuche begaben, implizit Mitschuld an ihrer Situation. Dienstgeber*innen allerdings, die für die schlechte Behandlung ihres Personals bekannt waren, wies er nach eigener Angabe in den verbandseigenen Vermittlungsbüros ab. Wie auch die Einigkeit forderte der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen seine Mitglieder auf, Fortbildungskurse zu belegen. Denn die Vermittlungsstatistiken beider Vereine wiesen eine besonders hohe Stellenlosigkeit einerseits bei älteren, andererseits bei den nicht ausgebildeten Arbeitskräften nach.

Im Gegensatz zum christlichen Hausgehilfinnenverband machte die Einigkeit die Arbeitsmarktsituation sowie die Ausbeutung und schlechte Behandlung von Hausgehilfinnen durch die Dienstgeber*innen für die Stellenwechsel verantwort-

---

64 Mit den Vermittlungsaktivitäten der großen Hausgehilfinnenorganisationen setze ich mich an anderer Stelle ausführlicher auseinander. Vgl. *Richter:* Vocation, S. 244–254.

65 Vgl. Einigkeit: Aufstieg, S. 35; *Hennelotter,* S.[tephanie]: An alle arbeitslosen Hausgehilfinnen! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 9, S. 5. Dies problematisierten auch bürgerlich-liberale Aktivistinnen der Frauenbewegungen. Vgl. *Hönig,* Marianne: Die Frau in den hauswirtschaftlichen Berufen. In: *Braun,* Martha Stephanie/*Fürth,* Ernestine/dies./*Laube,* Grete/*List-Ganser,* Bertha/*Zaglits,* Carla (Hg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. im Auftrage des Bundes österreichischer Frauenvereine, Wien 1930, S. 333–339, hier S. 333.

lich.[66] Sie appellierte an die Beschäftigten, der sozialdemokratischen Organisation beizutreten. Das sollte ihre Klassenposition am Arbeitsmarkt verbessern. Denn einerseits akzeptierte die Einigkeit, wie sie versicherte, in ihrer Stellenvermittlung nur jene Dienstgeber*innen, die Mindeststandards einhielten. Andererseits stritt sie für einen allgemeinen Stellennachweis für alle Hausgehilfinnen, um dieses Prinzip zu verallgemeinern und die soziale Absicherung der Stellenlosen durchzusetzen.[67]

Insgesamt schwankten die Vermittlungszahlen beider Organisationen deutlich im Verlauf der 1920er und 1930er Jahre. Gemessen an den Dienstposten, die angesichts der hohen Zahl der Hausgehilfinnen und der Häufigkeit der Stellenwechsel wohl neu besetzt wurden, waren diese überhaupt gering. Die größtenteils auf die Hauptstadt konzentrierte Einigkeit vermittelte zwischen 1918 und ihrer Auflösung im Jahr 1934 die meisten Personen im Jahr 1930, nämlich insgesamt 4.993 Stellensuchende – wobei Statistiken für 1932 und 1933 fehlen. Der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen kam für Wien im Jahr 1931 auf seinen höchsten Wert mit 3.628 Vermittlungen. Im Durchschnitt waren die Stellenbüros beider Organisationen zwischen 1923 und 1931 ähnlich (un)erfolgreich: Den 2.342 durch die Einigkeit pro Jahr platzierten Hausgehilfinnen standen 2.493 Beschäftigte gegenüber, die der Wiener Verband der christlichen Hausgehilfinnen jährlich mit Stellen versorgte.[68]

Abgesehen von den beiden großen Hausgehilfinnenorganisationen gab es noch eine Reihe weiterer Vereine und/oder Wohltätigkeitsorganisationen, die Posten in Haushalten besetzten. Beispielsweise organisierten Dienstgeber*innenvereine Stellenvermittlungen für ihre Mitglieder. Der wichtigste dieser Vereine und Verbände war die Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs (ROHÖ), die in kollektiven Vereinbarungen und Enquêten zum häuslichen Dienst auch als Interessenvertretung auftrat.

---

66 Vgl. *Drögsler,* Lucie: Stellenvermittlung. In: Die Hausgehilfin 19 (1937) 5, S. 1–2.

67 Vgl. *H.[ennelotter],* St.[ephanie]: An alle Hausangestellten! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 1, S. 1–3, hier S. 2; N.N.: Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit. In: Die Hausangestellte 20 (1932) 10–11, S. 1–3, hier S. 1.

68 Ich beginne mit 1923, weil die in den Nachkriegsjahren erfolgten Vermittlungen besonders niedrig waren. Bei der Einigkeit betrugen sie zwischen 36 (1918) und 541 (1922) abgeschlossenen Verträgen pro Jahr, beim Wiener Verband der christlichen Hausgehilfinnen reichten die durchgeführten Vermittlungen von 319 (1918) bis 597 (1922). Allerdings stiegen die Vermittlungsziffern bei der Einigkeit bis Mitte der 1920er Jahre langsamer an als beim christlichen Verband. Im Unterschied zur Einigkeit sind für den christlichen Verband auch Statistiken von 1932 bis 1936 überliefert, die ich aber nicht für die Berechnung des Durchschnitts verwendet habe. Nach 1931 fielen dessen jährliche Vermittlungen bis auf 1.530 (1933) ab; ab 1934, als die Einigkeit verboten wurde, stiegen sie wieder auf über 3.000 Platzierungen pro Jahr an. Sie erreichten aber nicht mehr den Höchststand von 1931. Ausführlich diskutiere ich diese Statistiken in: *Richter:* Vocation, S. 245–248, 251–253.

Die oft konfessionellen Bahnhofsmissionen waren eine Anlaufstelle für Reisende, insbesondere aber für junge Frauen und Mädchen, die in Städten Hausgehilfinnenposten suchten. Die Freiwilligen und Mitarbeiterinnen der Bahnhofsmissionen nahmen die Frauen bereits am Bahnsteig in Empfang. Postensuchenden boten sie Beratung, Stellenvermittlung und tageweise Übernachtungsmöglichkeiten an oder wiesen ihnen Unterkünfte in anderen (meist kirchlichen/konfessionellen) Einrichtungen zu. Bahnhofsmissionen existierten in vielen europäischen Ländern. Untereinander waren die katholischen, jüdischen, evangelischen oder überkonfessionellen Einrichtungen jeweils gut vernetzt. Die religiös orientierten Bahnhofsmissionen unterhielten auch mit anderen Organisationen der Religionsgemeinschaften einen regen Austausch. Ihre Aktivitäten zielten darauf ab, Stellensuchende vor den Gefahren der Stadt und dem damit assoziierten „moralischen Verfall" zu warnen und zu bewahren.[69]

3.3 Gewerbsmäßige Vermittlungen als Fluch und Segen

Aus Perspektive der Bahnhofsmissionen war besonders eine Personengruppe für die Gefährdung, Verelendung und Verführung postensuchender Hausgehilfinnen verantwortlich: die gewerblichen Stellenvermittler*innen. Wie andere karitative und/oder christliche Organisationen, viele Politiker*innen und Vertreter*innen von Frauenvereinen warfen Bahnhofsmissionen den Vermittlungen vor, die Stellensuchenden auszubeuten. Demnach verlangten sie horrende Gebühren für Stellen, die bereits vergeben waren oder nie existiert hatten.[70] Manche vermuteten sogar Mädchenhändler*innen unter den Zubringer*innen, die Stellensuchende nicht auf

69 Vgl. *Hitzer,* Bettina: Amid the Wave of Youth: The *Innere Mission* and Young German Migrants in Berlin c. 1900. In: *Schildt,* Axel/*Siegfried,* Detlef (Hg.): European Cities, Youth and the Public Sphere in the Twentieth Century, London 2005, S. 8–26; dies.: Netz, S. 31–32, 34–47, 112–120; *Netoliczka,* Olga: Die Verbindung Wien-Bundesländer und Freiburg. In: Soziale Hilfe 7 (1930) 3/5, S. 31–34; dies.: Die Verbindung der Bundesländer mit Wien und Freiburg. In: Soziale Hilfe 6 (1929) 4–6, S. 38–41, hier S. 38; *Reusch:* Bahnhofsmission, S. 30, 34, 41; *Richter:* Treue.

70 Nach Ansicht des liberalen Gemeinderats Herrdegen verschärfte sich im Wien der Jahrhundertwende die Situation durch die Konkurrenz zwischen Vermittlungsbüros, die nicht zu sinkenden Gebühren, sondern einer Zunahme des Schwindels geführt hätte. Vgl. ders.: Referat über die Verstadtlichung der Dienstvermittlung und über die Altersversorgung der Dienstboten. Gehalten von Herrn Gemeinderath J. Herrdegen im allg. österr. Frauenvereine am 22. März 1895. In: Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage (= Sechste Publication des allgemeinen österreichischen Frauenvereines), Wien 1895, S. 6–11, hier S. 7.

Posten, sondern in Bordelle[71] vermittelten. Zumindest aber sahen Kritiker*innen einen Zusammenhang zwischen Prostitution und der Ausbeutung von weiblichen Hausbediensteten durch Vermittler*innen, die ihnen das letzte Geld aus der Tasche ziehen würden. Für einige jener Erwerbsuchenden, die nicht rechtzeitig eine Stelle finden konnten, sei die Prostitution der letzte Ausweg gewesen.[72] Da sich Stellenvermittler*innen mit ihren Aktivitäten selbst den Lebensunterhalt erwirtschafteten, waren sie für die Befürworter*innen der öffentlichen Nachweise – Sozialreformer, Verwalter, Politiker*innen und Arbeitsökonomen – ohnedies nicht geeignet, um die richtige Person auf den richtigen Posten zu bringen. Sie hätten zu wenig Interesse an adäquaten Vermittlungen.[73] Ähnlich beschwerten sich auch Dienstgeber*innen über die Büros, wenn sie ihrer Ansicht nach nicht vertrauenswürdige oder unfähige Kräfte zugewiesen bekommen hatten. Andere beschuldigten Stellenvermittlungen, Dienstbot*innen aus reinem Gewinninteresse mit Lockangeboten zu ködern und abzuwerben.[74]

Klagen dieser Art, aber auch erste Versuche, gewerbliche Vermittlungen zu kontrollieren, reichten in Österreich bis ins 17. Jahrhundert zurück.[75] In der Forschungsliteratur kommen die wiederkehrenden Beschwerden gegen die kommerziellen Stellenbüros für unterschiedliche europäische Länder zur Sprache.[76] Die Autor*innen sind sich meist einig über den zumindest potentiell ausbeuterischen Charakter dieser Stellenvermittlungsbüros – wobei über ihre tatsächliche Praxis schon aufgrund der dürftigen Quellenlage relativ wenig bekannt ist. Zugänglich sind zumeist vor allem offizielle Schriften, etwa Parlamentsdebatten und Gesetze sowie Publikationen von karitativen Vereinigungen, Bahnhofsmissionen und kirchlichen

---

71 Den Zusammenhang, den Behörden, Mädchenschutzvereine oder Zeitungen zwischen gewerblicher Stellenvermittlung in „Animierkneipen", Dienstposten und Prostitution konstruierten, beschreibt Heike Mauer am Beispiel von Luxemburg. Vgl. dies.: Intersektionalität, S. 204 – 212.

72 Vgl. *Casutt:* Dienstpersonal, S. 73 – 76; *Mußner:* Hausdienstboten, S. 122 – 123; *Natarajan:* Sex, S. 259 – 260; *Schrank,* Josef: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, Wien 1904, S. 12; *Uranitsch:* Grundsätze, S. 409 (mit Dank an Irina Vana für die Bereitstellung der Quelle); *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 41.

73 Vgl. u. a. International Labour Office: Abolition of Fee-Charging Employment Agencies. International Labour Conference, 16th Session 1932, Genf 1932, S. 112.

74 Für die Niederlande vgl. *Schrover,* Marlou: Hidden Professions? Female ‚Placers' of Domestic Servants in Nineteenth-century Dutch Cities. In: *Beachy,* Robert/*Craig,* Béatrice/*Owens,* Alastair (Hg.): Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006, S. 167 – 181, hier S. 170.

75 Vgl. *Casutt:* Dienstpersonal, S. 72; *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 40.

76 Für Deutschland vgl. *Friese:* Frauenarbeit, S. 303 – 308; *Wierling:* Mädchen, S. 77. Für das Vereinigte Königreich, Irland und Frankreich vgl. *Hearn:* Stairs, S. 23 – 26; für die Schweiz *Bochsler/Gisiger:* Fremde, S. 36 – 39; zu einer europaweiten Perspektive *Wadauer/Buchner/Mejstrik:* Making, S. 174 – 176.

Organisationen bis hin zu Frauenvereinen und Interessenorganisationen der Hausgehilfinnen.

Dokumente von Dienstvermittler*innen oder Berichte über tatsächliche Vermittlungen sind kaum oder so verstreut in den Beständen von Behörden und Ministerien überliefert, dass eine Zusammenschau bisher nicht geleistet werden konnte. Ferner untersucht keine einzige der mir bekannten Studien die Dienst- und Stellenvermittlung von Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen an kleineren Orten beziehungsweise in ländlich geprägten Gegenden. Wenn gewerbliche Vermittlungen überhaupt thematisiert werden, dann nur für (Groß-)Städte.

Einen Einblick in die soziale Herkunft, die Familienverhältnisse und die Aktivitäten von Stellenvermittlerinnen bietet lediglich ein Artikel Marlou Schrovers über gewerbliche Vermittlungsbüros in niederländischen Städten (vor allem Utrecht) im 19. Jahrhundert als selbstständige, oftmals statistisch nicht erfasste Erwerbsmöglichkeit von Frauen. Auch in Österreich und Deutschland war der Betrieb eines Stellenbüros eine vorwiegend weibliche Angelegenheit. Nach den Daten der österreichischen Volkszählung von 1934 machte der Frauenanteil unter den Stellenvermittler*innen 70 Prozent aus.[77] Oscar Stillich verwies in seiner Studie auf eine Erhebung im Jahr 1894 in Preußen, gemäß der drei Viertel der Dienst- und Stellenvermittler*innen (für Haus- und anderes Personal) Frauen waren.[78]

Wie Schrover anhand von Bevölkerungs- und Steuerregistern sowie Adressbüchern herausarbeitet, waren die Vermittlerinnen oft verheiratete Frauen der Mittelschicht oder selbst ehemalige Hausgehilfinnen. Relativ autonom von ihren Ehemännern erarbeiteten sie sich ein eigenes Einkommen, das mitunter so hoch wie das von mittleren Ladenbesitzerinnen war. Sie nutzten die eigenen sozialen Netze und jene ihrer Ehemänner, wenn diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Dienstgeber*innen von Hausgehilfinnen in Kontakt standen. Damit überwanden die Vermittlerinnen, so Schrover, geschickt die Restriktionen der Erwerbsarbeit von Frauen, insbesondere von Ehefrauen und Müttern, da die Stellenbüros im eigenen Haushalt betrieben werden konnten und Vermittlerinnen in der Regel mit anderen Frauen – Hausfrauen und Hausgehilfinnen – zu tun hatten.

Zum Ende des 19. Jahrhunderts gründeten sich laut der Autorin gewerbliche Vermittlungsagenturen außerhalb von Privathaushalten, die von Männern geleitet wurden und in denen auch Männer tätig waren. Beide, die privaten Vermittlerin-

77 Vgl. Bundesamt für Statistik: Ergebnisse 1, S. 164; vgl. auch die Geschäftsbücher der Wiener Genossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler: WStLA, Sig. 2.8.72: Dienstvermittler, Bücher B 72, Bd. 1–3.

78 Vgl. *Stillich:* Lage, S. 292.

nen und die neuen Agenturen, wurden ihrerseits zunehmend durch Stellenannoncen obsolet, da Zeitungen in den Niederlanden nun sowohl für Hausfrauen und Hausgehilfinnen leistbar und massiv zur Posten- beziehungsweise Hauspersonalsuche genutzt wurden.[79]

3.3.1 Gewerbsmäßige Vermittlungen aus der Perspektive des BMfsV

In Österreich blieben gewerbliche Vermittlungen auch in der Zwischenkriegszeit eine gängige Möglichkeit, Stellen im Haushalt zu finden – und sie waren weiterhin eine Erwerbsmöglichkeit gerade von Frauen. Diesen Einrichtungen und den Versuchen ihrer Regulierung, die auch zwischen Behörden Konflikte auslösten, gehe ich im Folgenden auf Grundlage vor allem der Bestände des BMfsV im Österreichischen Staatsarchiv aus den Jahren 1919 bis 1938 nach. Die Akten dokumentieren die Perspektiven des Handelsministeriums und unterer politischer Behörden (Gemeinden, Bezirks- und Landeshauptmannschaften, Ämter der Landesregierungen) sowie der IBKonen, Arbeits(losen)ämter, Kammern und oft auch der örtlichen Polizei oder der Interessensorganisationen (Genossenschaften der Dienstvermittler*innen, Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen). Vieles fassten die Beamten des BMfsV zusammen, oder sie zitierten aus den Stellungnahmen anderer Beteiligter. Manchen Fallakten wurden auch Schreiben von Behörden oder Organisationen beigelegt. Damit geben die Akten Streitigkeiten weitgehend aus der Perspektive dieses Ministeriums wieder, das aber selbst Konfliktpartei war. Das in der Republik ab 1920 wesentlich christlichsozial geführte BMfsV[80] stand mit anderen Behörden in Konkurrenz und rang mit diesen darum, der eigenen Perspektive Geltung zu verschaffen. Gewerbliche Vermittlung widersprach prinzipiell dem Ziel des BMfsV beziehungsweise der Arbeitsmarktverwaltung, eine allumfassende öffentliche Arbeitsvermittlung zu etablieren. Sein höchstrangiger Gegenspieler war das Bundesministerium für Handel und Verkehr (BMfHuV) als oberste Gewerbebehörde, das für die Vergabe von Konzessionen an Dienststellenvermittler*innen letztzuständig war. 1922 bis 1930 standen größtenteils Politiker an der Spitze dieses Ministeriums, die der Großdeutschen Volkspartei angehörten oder nahestanden. Zuvor und danach war es während der Republik christlichsozial geführt.

79 Vgl. *Schrover:* Professions.
80 Bis 1920 stellte die SDAP mit Ferdinand Hanusch (1866 – 1923) den Minister für soziale Verwaltung, danach besetzte die CSP die Ministerposten oder es kamen parteilose Minister zum Zug, die aber der CSP nahestanden. Am längsten hatte der christlichsoziale Politiker Josef Resch (1880 – 1939) das Amt inne.

Eine Untersuchung der behördlichen Auseinandersetzungen und von deren Konsequenzen für die Ausgestaltung der Vermittlungstätigkeiten, welche die Aktenbestände aller beteiligten Behörden gleich einbezieht, steht noch aus. Insbesondere Akten aus dem Bestand des Handelsministeriums, das hinsichtlich konzessionierter Stellenvermittlungen noch viel Material zu bieten hat,[81] ziehe ich hier nur auszugsweise heran.[82]

Dennoch kann ich einen Überblick über die Auseinandersetzungen um die Vergabe von Konzessionen an gewerbsmäßige Vermittler*innen geben. Zusammengenommen zeigen meine Quellen erstens das Spektrum der möglichen Konzessionswerber*innen und -inhaber*innen dieser Periode. Sie stellen deren Werdegänge, sozialen Hintergründe und die jeweiligen Voraussetzungen für den Gewerbebetrieb im Abgleich mit den gesetzlichen Kriterien zur Vergabe der Konzessionen zusammen. Außerdem finden sich Darstellungen bestehender Vermittlungsinfrastrukturen vor Ort aus unterschiedlichen, widerstreitenden Perspektiven.

Zweitens musste sich das BMfsV als hauptverantwortliche Behörde für die Umsetzung der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den Standpunkten all jener auseinandersetzen, die bei der Vergabe von Konzessionen angehört wurden oder Mitspracherecht hatten. Das galt insbesondere für das BMfHuV, welches das Einvernehmen mit dem BMfsV zu suchen hatte. Den IBKonen, die sich vor dem BMfsV verantworten mussten, stand ein Berufungsrecht bei Konzessionserteilungen zu. Die Kammern, die Polizei und die Lokalbehörden wurden häufig um Gutachten gebeten.

Die IBKonen machten von ihrem Recht, gegen Bewilligungen Einspruch einzulegen, vielfach Gebrauch. Auch gewerbliche Vermittler*innen, ihre lokalen Berufsvereinigungen oder die Interessenverbände von Hausgehilfinnen verfassten Beschwerden und Petitionen, um ihre je eigenen Interessen zu verteidigen. Dabei gingen die Einschätzungen über Nutzen und Schaden, Sinn und Widersinn der gewerbsmäßigen Vermittlungen weit auseinander. Die Streitigkeiten, die mit einer

81 Namen beziehungsweise Aufgabenbereiche des Ministeriums: bis 1918 k. k. Handelsministerium; 1918 Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel; 1919 mit den 1918 gegründeten Staatsämtern für öffentliche Arbeiten beziehungsweise für Kriegs- und Übergangswirtschaft zum Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vereinigt; 1920 Umbenennung in Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten; nach Reform und Vereinigung mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen zum Bundesministerium für Handel und Verkehr. Vgl. http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=5664 (abgerufen 19.12.2021).

82 Fallakten von Dienstvermittler*innen, die um Konzessionen ansuchten, negative Bescheide anfochten oder für rechtswidrige Tätigkeiten bestraft wurden, finden sich in: ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501a.

erstaunlichen Schärfe geführt wurden, entzweiten in der Zwischenkriegszeit das Handelsministerium und das Ministerium für soziale Verwaltung, politische Behörden oder IBKonen und brachten die konkurrierenden gewerblichen Vermittler*innen und Arbeits(losen)ämter gegeneinander auf. Diese kontinuierlichen Auseinandersetzungen bis in die Kreise der höchsten Entscheidungsträger hinein führten dazu, dass in Österreich im Unterschied zu anderen Ländern[83] kein Verbot gewerbsmäßiger Dienst- und Stellenvermittlungen erlassen wurde. Konzessionierte Vermittlungen wurden stattdessen durch Gesetze, behördliche und polizeiliche Maßnahmen geregelt, begrenzt und kontrolliert. Aber da kommerzielle Einrichtungen nicht illegalisiert wurden, bestätigten und legitimierten genau diese Maßnahmen letztlich die bestehenden Vermittlungsgewerbe und ihre Berufsorganisationen.

3.3.2 Rechtliche Regelung der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung

Für Österreich ist Forschungsliteratur zur Gesetzeslage und zum Gang der politischen und behördlichen Auseinandersetzungen um den Umgang mit gewerbsmäßigen Vermittlungen allerdings rar. Eine ältere rechtshistorische Dissertation bezieht sich vornehmlich auf Wien im 19. Jahrhundert, nicht aber auf die Zwischenkriegszeit, und sie lässt die Vermittlungspraxis gänzlich unbeachtet. Die detaillierte Dissertation Irina Vanas hat die Etablierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung zum Gegenstand und behandelt gewerbliche Vermittlungen nur in Abgrenzung dazu. Die Diskussion der verschiedenen Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung und Stellensuche in Europa in einem Überblicksartikel von Sigrid Wadauer, Thomas Buchner und Alexander Mejstrik vermittelt neue Perspektiven auf den Gegenstand, kann den österreichischen Fall aber lediglich anreißen.[84]

Anhand der Quellen aus dem Bestand des BMfsV werde ich im Folgenden die Auseinandersetzungen um gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlungen darstellen. Mittels einer Zusammenschau überlieferter Fälle von Konzessionsverleihungen, -abweisungen, -übertretungen und Streitigkeiten um die (Nicht-)Erteilung

---

83 Während Bulgarien, Finnland, Deutschland und Russland Verbote eingeführt hatten, so ein der International Labour Organization naher Bericht aus 1934, waren in Chile, Danzig, Polen und Italien Bestimmungen ins geltende Recht übernommen worden, die eine Abschaffung gewerblicher Vermittlungen in einer bestimmten Frist vorsahen. In den Niederlanden war die Neugründung von Vermittlungsbüros untersagt worden. Vgl. *Magnus:* Conditions, S. 350. Eine Studie des Internationalen Arbeitsamts aus dem Jahr 1932 listete detailliert die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in 34 Ländern plus Danzig auf. Vgl. International Labour Office: Abolition, S. 31–108.
84 Vgl. *Casutt:* Dienstpersonal, S. 72; *Vana:* Gebrauchsweisen; *Wadauer/Buchner/Mejstrik:* Making.

von Konzessionen diskutiere ich die sozialen Hintergründe der gewerblichen Vermittler*innen. Die Ergebnisse ergänze ich mit Quellenmaterial zu Wiener Vereinen, die Stellenvermittlung im rechtlichen Graubereich zwischen gewerbsmäßiger und gemeinnütziger Vermittlung betrieben. Zunächst skizziere ich die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen bis in die Zwischenkriegszeit.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte die rechtliche Regulierung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bereits eine lange Geschichte. Die Wiener Gesindeordnung von 1810 sah „Dienstlosigkeit“[85] in einem Zusammenhang mit „Müßiggange“, „Zuchtlosigkeit“, „Unordnungen“ und „Kuppelei“[86] und begründete so die Notwendigkeit behördlicher Interventionen. Sie enthielt Bestimmungen zum Aufenthaltsort, zur polizeilichen Meldung und zur Frist (normalerweise acht Tage), die Stellenlosen eingeräumt wurde, einen neuen Posten zu finden.[87] Manche Paragrafen umrissen, wie die Polizei mit Bediensteten verfahren sollte, die über diesen Zeitraum hinaus ohne Posten geblieben waren.[88] Ferner legte die Gesindeordnung fest, dass der Betrieb von „Winkelherbergen des weiblichen Dienstvolkes, die meistens mit dem Zubringgewerbe vereinigt waren, zu hindern“[89] oder zu unterbinden war, da diese Unterkünfte in besonderem Maße mit Unzucht assoziiert wurden.[90]

Ein Ministererlass aus dem Jahr 1863 machte die gewerbliche Dienst- und Stellenvermittlung zu einem konzessionspflichtigen[91] Gewerbe in Österreich. Nun war aus „öffentliche[n] Rücksichten“ eine besondere Bewilligung der Gewerbebehörden erforderlich, wie es in der Gewerbeordnung hieß.[92] Die Entscheidung über eine Konzession für die Dienst- und Stellenvermittlung lag dabei bei den politischen Verwaltungsbehörden (den Bezirkshauptmannschaften in erster, der Landesregie-

---

85 Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k.k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, § 1.

86 Ebd., §§ 125, 128.

87 Ebd., §§ 126, 131–135.

88 Vgl. ebd., §§ 136–140.

89 Ebd., § 128.

90 Ebd., §§ 127, 128.

91 Bereits die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung von 1859 definierte in ihrem ersten Hauptstück die Einteilung der Gewerbe. Dabei wurde zwischen den freien Gewerben, die lediglich einer Anmeldung bedurften, und den „concessionierten“ Gewerben unterschieden. Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl. 1859, Nr. 227, §§ 1–3.

92 Vgl. ebd., § 2.

rung in zweiter Instanz); die oberste Instanz war das k. k. Handelsministerium (beziehungsweise in der Zwischenkriegszeit das BMfHuV).[93]

Mit dieser ersten Einschränkung kommerzieller Stellenbüros war Österreich verhältnismäßig früh dran: Ein ähnlicher Erlass in Frankreich datierte zwar bereits auf 1852, aber Deutschland, Schweden und Ungarn folgten erst 1883 beziehungsweise 1884.[94] Derlei Erlässe wurden in vielen Ländern später zu Gesetzen verstetigt – so auch in Österreich mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1907, die einige Bestimmungen zu den gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlungen enthielt. Paragraf 21a forderte von den Gewerbetreibenden „eine genügende allgemeine Bildung, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal".[95] Dabei war es wichtig, wie das Internationale Arbeitsamt im Jahr 1932 zusammenfasste, „that the authorities in charge of affairs relating to security, sanitation and morals have no objection to raise against the proposed business."[96]

Darüber hinaus sollten die zuständigen Gewerbebehörden bei der Entscheidung über die Verleihung der Konzession die „Lokalverhältnisse" prüfen, wobei zu berücksichtigen war, „ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorsorge getroffen erscheint" – ob also bereits kommunale/öffentliche oder gemeinnützige Nachweise bestanden, die zu bevorzugen waren. Vor der Entscheidung über die Konzession waren die verantwortlichen Stellen verpflichtet, von diesen Behörden und Organisationen eine Stellungnahme einzuholen. Geschah dies nicht oder fand deren Standpunkt keine Berücksichtigung, stand den betreffenden politischen Behörden und Vereinen bis Mitte der 1920er Jahre ein Rekursrecht zu. Ferner hatten die Gewerbebehörden sicherzustellen, dass „vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits-, und Sittlichkeitspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet."[97]

93 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 37; Gesetz vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. RGBl. 1907, Nr. 26, §§ 141–143, zur An- und Abmeldung von Gewerben § 144.

94 Vgl. *Wadauer/Buchner/Mejstrik:* Making, S. 175.

95 Gesetz vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. RGBl. 1907, Nr. 26, § 21a. Eigentlich war der Befähigungsnachweis bei konzessionierten Gewerben im Verordnungswege zu regeln – die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung stellte hier eine Ausnahme da. Vgl. *Feltl,* Günter: 150 Jahre österreichische Gewerbepolitik unter dem Aspekt der Zugangsvoraussetzungen zur Gewerbeausübung, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2011, S. 126, 164.

96 International Labour Office: Abolition, S. 35.

97 Gesetz vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. RGBl. 1907, Nr. 26, § 21a.

Weitere Bestimmungen konnten seitens des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Verordnungswege getroffen werden.

Auch die Möglichkeit, Konzessionen auf Widerruf zu erteilen und/oder sie auf die Vermittlung bestimmter Kategorien von Dienstnehmer*innen zu begrenzen, war in der Gewerbeordnung festgeschrieben. Für über die Konzession hinausgehende Tätigkeiten, wie die Beherbergung Stellensuchender oder der Betrieb auch eines anderen Gewerbes im selben Geschäftslokal, mussten die Gewerbetreibenden wieder behördliche Genehmigungen einholen.[98] Wie schon in der Wiener Gesindeordnung von 1810 stand die kostenpflichtige Unterkunft bei Vermittler*innen besonders in der Kritik: Für Vermittler*innen hätte es so keinen Anreiz gegeben, Stellensuchende zügig zu vermitteln. Kritiker*innen sahen in der Beherbergung Stellensuchender ein weiteres Moment von deren Ausbeutung.[99]

Weitere Hürden und Begrenzungen für kommerzielle Vermittlungsbüros wurden bald nach der Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle eingeführt. Eine Ministerialverordnung von 1907 schrieb Dienst- und Stellenvermittler*innen die Führung von Geschäftsbüchern vor und legte einige Grundsätze, wie dies zu geschehen hatte, fest.[100] 1908 folgte eine Ministerialverordnung, die die Vermittlung von Dienstbot*innen und anderen Arbeitskräften ins Ausland betraf. Zuvor waren private Stellenvermittler*innen dazu berechtigt gewesen, wenn die Konzession dies nicht explizit untersagte oder einschränkte – nun befanden sich Konzessionen, die ohne ausdrückliche Genehmigung oder Einschränkung der Auslandsvermittlung ausgegeben wurden, in einem rechtlichen Graubereich.[101] Auch polizeiliche oder bezirksbehördliche Zeugnisse über die Befähigung und Vertrauenswürdigkeit von Konzessionswerber*innen wurden jetzt verlangt.[102] Später wurde die Auslandsvermittlung durch einen Ministerialerlass noch weitergehend geregelt.[103]

In der Zwischenkriegszeit richtete das dem Bundeskanzleramt unterstehende Wanderungsamt eine Auskunftstelle für Auswanderer ein, stellte mit Hilfe der Botschaften Nachforschungen über potentielle Dienst-/Arbeitgeber*innen an[104]

98 Vgl. ebd., § 21a-f.

99 Vgl. *Wadauer/Buchner/Mejstrik:* Making, S. 175.

100 Vgl. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe. RGBl. 1907, Nr. 197.

101 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 107, Zl. 30.326/26: Fall Berta D./Graz.

102 Vgl. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden. RGBl. 1908, Nr. 97.

103 Erlass des Handelsministers vom 7. Jänner 1914, Zl. 41.190/13.

104 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4 A/2, Kt. 2236/278, Zl. 67.250/30; Zl. 72.637/30; Zl. 71.214/30; Zl. 65.316/30.

oder forschte österreichische Staatsangehörige aus, wenn sie von ihren Angehörigen gesucht wurden.[105] Bei den schärferen Regeln und Beschränkungen für Auslandsvermittlungen ging es aber nicht nur um den Schutz von häuslich Bediensteten im Ausland,[106] sondern auch um eine Kontrolle des heimischen Arbeitsmarkts: Bestand nach Auffassung der IBKonen oder des BMfsV in der Zwischenkriegszeit ein Mangel an Hausgehilfinnen, so dass man ausländischen Dienstsuchenden die Einreise und den Stellenantritt erlauben musste, war ein ausreichender Grund gegeben, Konzessionen für die Auslandsvermittlung von Hausgehilfinnen zu verweigern.[107] Im Zusammenhang mit dem Inlandarbeiterschutzgesetz von 1925, das Beschäftigungsgenehmigungen für nicht-österreichische Hausgehilfinnen und andere Erwerbstätige an die Einschätzungen der IBKonen zur Arbeitsmarktlage band, werden die Bestrebungen zur Schaffung eines staatlich verwaltbaren und verwalteten Arbeitsmarktes in den nationalen Grenzen offensichtlich.[108]

Nach dem Ersten Weltkrieg veränderte schließlich das Verwaltungsentlastungsgesetz von 1925 einige Bestimmungen der Gewerbeordnung.[109] So wurde in Artikel 43, Punkt XII der Lokalbedarf gemäß des fortgeschritteneren Ausbaus der öffentlichen Arbeitslosenämter neu definiert. Nun sollte in Bezug auf die Lokalverhältnisse Bedacht darauf genommen werden, ob die Dienst- und Stellenvermittlung durch öffentliche (staatliche) Arbeitsnachweise ausreichend vorgenommen werden konnte. Dazu waren nicht mehr lokale politische Behörden und gegebenenfalls Vereine, sondern die zuständige IBK zu hören. Diese konnte Berufung einlegen, wenn Konzessionen gegen ihr ablehnendes Gutachten bewilligt worden waren oder ihr Standpunkt nicht eingeholt worden war.[110] Die Neuerungen

105 Vgl. ebd., Kt. 2236/78, Zl. 75.172/34.

106 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 107, Zl. 30.326/26.

107 Vgl. z. B. ebd., Kt. 89, Zl. 16.724/24. Gewerblichen Vermittler*innen im Allgemeinen und Anna F., die landwirtschaftliche Dienstbot*innen u. a. nach Bayern vermittelte, im Besonderen wurde (hier vom Wanderungsamt) vorgeworfen, weder auf das Wohl der Vermittelten noch die heimische Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Vgl. ebd., Kt. 358, Zl. 3.648/38. Ähnliche Debatten und politische Maßnahmen fanden sich in anderen Ländern, wenn es auch länderspezifische Unterschiede gab. So wurde im Irish Free State der 1920er und 1930er Jahre neben den moralischen Gefahren für junge Frauen auch der Bevölkerungsrückgang und die angebliche Gefährdung der irischen Familie durch Abwanderungen in den Dienst in England problematisiert. Vgl. *Ryan,* Louise: Leaving Home: Irish Press Debates on Female Employment, Domesticity and Emigration to Britain in the 1930s. In: Women's History Review 12 (2003) 3, S. 387–406.

108 Vgl. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1925 über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter (Inlandarbeiterschutzgesetz). BGBl. 1925, Nr. 457.

109 Vgl. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V.E.G.). BGBl. 1925, Nr. 277.

110 Vgl. ebd., Art. 43, XII und XIII.

stießen nicht nur auf Ärger und Widerstand seitens der Lokalbehörden, sondern auch von Genossenschaften gewerblicher Vermittler*innen, die darin eine Begünstigung der staatlichen Konkurrenz durch die Arbeitslosenämter und eine Gefährdung ihres Gewerbes sahen.[111]

Darüber hinaus unterlag auch das laufende Gewerbe der behördlichen Kontrolle, die sich bis auf die Preisbildung erstreckte. Um die Kund*innen zu schützen, mussten Konzessionsansuchen die Höhe der Gebühren angeben und exakt festlegen, wann und für welche Leistungen diese fällig wurden.[112] Spätere Änderungen der Gebühren erforderten wiederum Bewilligungen der Magistrate oder Gemeindeämter.[113] War die Wirtschaftslage schlecht, lehnten diese Ansuchen auf Preiserhöhungen durchaus ab.[114]

Eine schließlich 1933 erlassene Gewerbesperre, die die Neuerteilung von Konzessionen für viele Gewerbe stark begrenzte, betraf auch die gewerblichen Dienst- und Stellenvermittlungen.[115] Neue Gewerbeanmeldungen, selbst wenn diese Gewerbe einige Zeit zuvor schon einmal bestanden hatten, durften laut Gesetz nun nur noch aus gewichtigen Gründen gewährt werden. Die Gewerbesperre sollte ein wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument darstellen, um durch Verminderung der Konkurrenz für bestehende Gewerbe den ökonomischen und sozialen Konsequenzen der Weltwirtschaftskrise entgegenzuwirken. Mit der Gewerbeordnungsnovelle und dem Untersagungsgesetz 1934 trat an die Stelle der Gewerbesperre wiederum die Prüfung des Lokalbedarfs im Falle von Neueröffnungen. Laut dem Historiker Gerhard Senft folgten die Zugangsbeschränkungen nun einer umgekehrten Logik, während von einer Erleichterung der Restriktionen kaum gespro-

---

111 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Zl. 46.861/29: Petition der Landesgenossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler Oberösterreichs in Linz an den österreichischen Nationalrat, 8. November 1928.

112 Vgl. International Labour Office: Abolition, S. 35.

113 Vgl. u. a. N.N.: Vermittlungsgebühren der konzessionierten Stellenvermittler. In: Einigkeit 13 (1925) 5, S. 3.

114 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 234, Zl. 71.217/32; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 356, Zl. 1.393/38.

115 Vgl. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1933 über die Sperre des Antrittes von Gewerben. BGBl. 1933, Nr. 148; Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. Oktober 1933 über die Sperre des Antrittes von Gewerben. BGBl. 1933, Nr. 467; Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 25. April 1934 über die Sperre des Antrittes von Gewerben (Gewerbesperreverlängerungsverordnung). BGBl. 1933, Nr. 237. Alle diese Gesetze beriefen sich auf ein Ausnahmegesetz aus dem Ersten Weltkrieg von 1917, das verwendet wurde, um einschneidende Maßnahmen zu legitimieren: Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. RGBl. 1917, Nr. 307.

chen werden konnte: Ging es für Gewerbetreibende zuvor darum, eine Bewilligung zu erwirken, mussten sie nun darum ringen, das ausdrückliche Verbot (etwa mit Verweis auf die lokal vorhandenen Vermittlungen) abzuwenden.[116]

3.3.3 Zentralisierung der Arbeitsvermittlung oder lokale Bedürfnisse? Auseinandersetzungen um Konzessionen

Die Regelungen der kommerziellen Dienst- und Stellenvermittlung Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren vorläufige Ergebnisse der Auseinandersetzungen darum, welche Einrichtungen für die Vermittlung zuständig sein sollten. Sie sind auch Ausdruck eines Dilemmas, das sich bis zum „Anschluss“ an NS-Deutschland 1938 nicht auflösen ließ: Einerseits wurde die Organisation des Arbeitsmarkts mit ihrem wichtigsten Steuerungsinstrument, der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung, immer mehr zu einer staatlichen Aufgabe. Der systematische Eingriff galt als das moderne und damit legitime Vorgehen schlechthin.[117] Andererseits befand sich die öffentliche Arbeitsvermittlung in der Zwischenkriegszeit noch im Aufbau, und sie hatte selbst mit einigen Nachteilen und Stigmata zu kämpfen. Manche Behörden nahmen daher Alternativen zu den Arbeitslosenämtern weiterhin als notwendige Ergänzung des staatlichen Angebots wahr[118] – und das war hinsichtlich der Platzierung von Hausgehilfinnen und landwirtschaftlichen Dienstbot*innen in besonderem Maße der Fall.

Allerdings waren sich die beteiligten Behörden uneins darüber, wie die Vermittlung zu bewerkstelligen sei. Diese Konflikte waren unmittelbar mit dem jeweils unterschiedlichen Aufgabenkreis der beteiligten Ministerien und Behörden dieser Politik verbunden. Ging es dem Handelsministerium vor allem um reibungslose wirtschaftliche Abläufe, um ein Funktionieren von Handel und Gewerbe, war das Ministerium für soziale Verwaltung unter anderem mit der Regelung, Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betraut.[119] Von Beginn seiner Tätigkeit 1918 an setzte sich das BMfsV, und mit ihm die

116 Vgl. ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501a, Kt. 2.681, Zl. 129.596/34: Bescheid des BMfHuV, 23. Mai 1934; *Senft*, Gerhard: Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934–1938 (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit 15), Wien 2002, S. 411–412.

117 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 111, Zl. 22.654/26: IBK Burgenland an BMfHuV, 9. April 1926.

118 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 41.

119 Vgl. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge. RGBl. 1917, Nr. 504.

IBKonen, für eine „Drosselung und allmähliche Einstellung" der gewerblichen Vermittlungen ein. Dies begriff das Ministerium als Voraussetzung für den erfolgreichen Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung.[120] Wenn währenddessen noch ergänzende Stellenvermittlung notwendig war, dann sollte diese eher durch gemeinnützige Vereine, Gewerkschaften oder Genossenschaften geleistet werden.[121] Damit ging es mit einem Erlass des k. k. Handelsministeriums aus dem Jahr 1907 konform, in dem zu lesen war:

> Bei Erteilung dieser Konzession ist mit grösster Rigorosität vorzugehen; die Konzessionen sind besonders dort, wo Aussicht auf baldiges Zustandekommen der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vorhanden ist, in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.[122]

Diese Stringenz ließen das BMfHuV sowie die ihm untergeordneten Gewerbebehörden aus Sicht des BMfsV in der Zwischenkriegszeit vermissen. Zwar erfolgten viele Gewerbebewilligungen tatsächlich auf Widerruf, aber dies reichte den Arbeitsverwaltungsbehörden kaum. Dem BMfsV und den IBKonen lag besonders an einer strengen Prüfung des Lokalbedarfs. Im Sinne der Gewerbeordnung war vor einer Entscheidung ja zu eruieren, ob Erwerbsuchenden vor Ort oder in der Nähe öffentliche Arbeitsvermittlungsstellen zugänglich waren, die den lokalen Bedarf decken konnten.

Dieses Vorgehen empfahl das BMfsV den Landesregierungen bereits im Jahr 1919. Zudem sollten sich letztere mit der jeweiligen Landesstelle für Arbeitsvermittlung, die in den meisten Bundesländern mit der Gewerbeabteilung der Landesregierung verbunden war, absprechen, bevor sie Konzessionen für Dienst- und Stellenvermittlungen bewilligten.[123] Diesem Appell des Ministeriums war ein Schreiben des Wiener Magistrats vom Mai 1918 vorausgegangen, in dem eine Beschränkung der gewerblichen Stellenbüros gefordert wurde: Noch nach 1907 hätten die niederösterreichische Statthalterei und das Handelsministerium den eigenen Grundsätzen zum Trotz neue Konzessionen bewilligt, so dass es in Wien neben den öffentlichen Nachweisen noch 130 gewerbliche Vermittlungen geben konnte.[124]

Die Ansicht des Wiener Magistrats entsprach der Linie der IBKonen, die vehement gegen die Erteilung von Konzessionen Stellung bezogen und Rekurse ein-

120 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 22, Zl. 1.177/19.
121 Vgl. ebd., Kt. 104, Zl. 67.723 5 K II/25.
122 Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1907, Zl. 5.942. Zitiert nach ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 111, Zl. 22.654/26: IBK Burgenland an BMfHuV, 9. April 1926.
123 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 22, Zl. 1.177/19.
124 Vgl. ebd.: Wiener Magistrat als politische Landesbehörde I. Instanz an die k. k. NÖ Statthalterei und das k. k. Handelsministerium, 18. Mai 1918.

reichten. Den größten Widerstand brachten sie Neubewilligungen von Konzessionen entgegen. Damit hofften sie auf eine sukzessive Abschaffung der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung: Während bestehende Konzessionen ausliefen, sollten Neuzugänge und möglichst auch die übliche Gewerbeübertragung an Verwandte blockiert werden. Die öffentlichen Arbeitslosenämter sollten dann nach und nach die Klientel der gewerblichen Vermittlungsstellen übernehmen.

Die geringen Vormerkungen von land- und hauswirtschaftlichen Dienstgeber*innen und Bediensteten stellten für das BMfsV, aber auch die IBKonen, weniger ein Argument für gewerbliche Vermittlungen als für die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Arbeitsvermittlung dar. Denn öffentliche Ämter waren aus dieser Perspektive besser in der Lage, die Vermittlung auch dieser Arbeitskräfte zu gewährleisten. Sie sahen in diesen Einrichtungen ein unverzichtbares Werkzeug, Ordnung und Balance am Arbeitsmarkt herzustellen beziehungsweise dessen „Verwilderung", wie es ein Arbeitsamt 1937 in einer Stellungnahme zu einem Konzessionsansuchen ausdrückte, entgegenzutreten.[125] Viele private Vermittler*innen interessierten sich nach Auffassung der IBKonen nicht in ausreichendem Maße für Bestimmungen des Inlandarbeiterschutzes und das Wohlergehen österreichischer Arbeitskräfte im Ausland.[126] Ferner leisteten sie demnach der Landflucht Vorschub, indem sie ländliche Arbeitskräfte nicht nur in die Landwirtschaft, sondern auch in andere Tätigkeiten vermittelten. Sie untergruben damit die Versuche der Arbeitslosenämter, arbeitslos gewordene Industriearbeiter*innen in der Landwirtschaft unterzubringen.[127] Den IBKonen und den Arbeitslosenämtern wurde es daher, so die IBK Klagenfurt im Jahr 1927, „unmöglich oder zumindest sehr erschwert […], dem Mangel an landwirtschaftlichem Personal zu steuern."[128]

Die Vermittlung in die Landwirtschaft wirkte sich für Arbeitnehmer*innen in vielerlei Hinsicht nachteilig aus. Die Arbeit war härter, die Arbeitszeiten länger als in Gewerbe und Industrie, die Unterbringung ließ vielfach zu wünschen übrig. Da die Landarbeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen war, war eine längere Beschäftigung in der Landwirtschaft – wie auch in der Hauswirtschaft – mit dem Verlust des Unterstützungsanspruches verbunden.[129] Dessen ungeachtet

125 Ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Marie F./Hartberg.

126 Vgl. ebd., Kt. 113, Zl. 36.023/26 R: Protokoll der XIX. ordentlichen Vollversammlung der AK Innsbruck, 31.5.1926; ebd., Kt. 118, Zl. 74.333/26.

127 Vgl. dazu ausführlicher: *Richter:* Wanderungen, 128 – 130.

128 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 122, Zl. 4.543/27; vgl. auch ebd., Kt. 104, Zl. 6.654/25: Rekurs der IBK Graz, 17. Mai 1924; ebd., Kt. 118, Zl. 74.333/26; sowie die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer in: International Labour Office: Abolition, S. 5.

129 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 87, Zl. 3.140/24, Hauptakt, S. 3 – 4.

sahen das BMfsV und die IBKonen die Interessen der Arbeitnehmer*innenschaft durch die öffentliche Vermittlung besser gewahrt, waren doch die Vermittlung kostenlos und die IBKonen paritätisch bestellt. Außerdem hätte „nur die Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Interesses für eine ordnungsgemäße Vermittlung wirklich Gewähr“ geboten.[130] Darüber hinaus sollte die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung den IBKonen eine statistische Erfassung des Arbeitsmarkts ermöglichen.[131]

Die IBKonen brachten in vielen Entscheidungen über Konzessionen ablehnende Gutachten oder Rekurse ein – immer mit der Begründung, dass in der Nähe bereits ein öffentliches Arbeitsamt bestand oder zumindest regelmäßige Amtstage des Arbeitsamts in der Gegend abgehalten würden. Zum Leidwesen des BMfHuV behielten auch die Landesarbeitsämter, zu denen die IBKonen durch das austrofaschistische Regime 1934 umgestaltet wurden, diesen Standpunkt bei. Denn Gemeinden, Unterbehörden und Landesregierungen und mit ihnen vielfach auch das BMfHuV beharrten darauf, dass in vielen Ortschaften ein lokaler Bedarf und ein Bedürfnis nach gewerblichen Vermittlungen bestand, was die IBKonen beziehungsweise Landesarbeitsämter bestritten.[132] So schrieb das BMfHuV im Jahr 1937 über die Praxis der Landesarbeitsämter:

> Seit einer Reihe von Jahren hat sich wohl kein Fall ereignet, in dem nicht das Landesarbeitsamt gegen die aufrechte Erledigung eines Konzessionsgesuches Stellung genommen hätte, und zwar auch dann, wenn es sich um den Uebergang eines seit vielen Jahren bestehenden Unternehmens vom bisherigen Inhaber auf die Kinder im Erbwege gehandelt hat. Stets haben sich die Landesarbeitsämter das Zeugnis ausgestellt, dass sie allen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung restlos gerecht werden; diese Auffassung deckt sich aber – wenigstens soweit es sich um landwirtschaftliches und Hauspersonal handelt – häufig nicht mit der weiter Kreise der Bevölkerung [...].[133]

Aus Sicht des BMfHuV hatte die öffentliche Vermittlung nicht die erhoffte universelle Wirksamkeit, gerade bei haus- und landwirtschaftlichem Personal war das Gegenteil der Fall. Bereits zehn Jahre zuvor im Jahr 1927 hatte der damalige Handelsminister vor dem Ministerrat erklärt, dass das BMfHuV dem öffentlichen Interesse zuliebe wiederholt die Zustimmung zu Konzessionen verweigert hatte, wenn öffentliche Nachweise vorhanden gewesen waren. Doch die Stellungnahmen

---

130 Vgl. ebd., Kt. 125, Zl. 16.341/27: Informationen für den Herrn Minister. Konzessionen für Dienst- und Stellenvermittlungen; vgl. auch ebd., Kt. 329, Zl. 46.861/29.

131 Vgl. ebd., Kt. 118, Zl. 74.331/26.

132 Vgl. u. a. ebd., Kt. 122, Zl. 4.542/27; ebd., Kt. 129, Zl. 42.295/27; ebd., Kt. 234, Zl. 73.335/32 und 71.218/32; ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Philomena L.; Josefine H./Wels; Ing. Richard M./Wien; Therese R./Obernberg; Franz Ferdinand S./Wien; Auguste S./Saalfelden.

133 Ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Josefine H./Wels.

von Gemeinden und Landesregierungen machten den Bedarf der Bevölkerung an gewerblicher Vermittlung von haus- und landwirtschaftlichem Personal deutlich, zu dem sich das BMfHuV nicht in Widerspruch setzen wollte. Ein schwerwiegendes Problem sah das Handelsministerium im Unterschied zur Einschätzung der IBKonen in der Erreichbarkeit der öffentlichen Vermittlungsstellen. Diese waren vielfach weit entfernt, so dass es der lokalen Bevölkerung kaum zugemutet werden konnte, sie zu frequentieren – das Ministerium sprach sich daher für Neubewilligungen aus, wenn diesem Bedarf der Bevölkerung dadurch entgegengekommen werden konnte.[134] Dies war durchaus im Sinne einiger Landesregierungen und Gemeinden, die den ablehnenden Gutachten und Rekursen mit Missbilligung begegneten. So notierte das BMfsV 1926 zu einem konkreten Streit um eine Konzession:

> Amtsvermerk der [oberösterreichischen] Landesregierung: Die Aeusserung der I.B.K. verdient auch diesmal keine Beachtung, da sie wie immer, über den vorliegenden Einzelfall völlig hinwegsieht und nur das Ziel der Konzentrierung jeder Vermittlungstätigkeit bei den Arbeitslosenämtern im Auge hat. In der Zeit de[s] wirtschaftlichen Existenzkampfes wäre es aber ein frevelhaftes Spiel, eine Familie [die der Dienstvermittlerin] zugrunde zu richten, bezw. einer würdigen arbeitswilligen Person die ersehnte Verdienstmöglichkeit zu rauben, um die Existenz der Arbeitslosenämter zu stützen. Auch ist es eine bekannte Tatsache, dass sich die Bevölkerung auf dem Lande im Bedarfsfalle nie an das Arbeitslosenamt, das oft weit vom Orte entfernt ist, wendet, sondern stets die bekannte und gut versierte Vermittlerin aufsucht. Und wenn die I.B.K. glaubt, dass eine Kremsmünsterer Hausfrau um ein Dienstmädchen oder eine Kremsmünsterer Bäuerin um eine Magd 20 km weit zum zuständigen Arbeitslosenamte pilgern wird, so zeigt dies nur von einer völligen Verkennung der Bevölkerung und ihrer Gewohnheiten, eine Verkennung, die gewiss auch Schlüsse darauf zulässt, um wieviel mehr eine mit den Ortsverhältnissen und den Wünschen der Bevölkerung vertraute Privatvermittlerin geeigneter ist, diesen Wünschen zu entsprechen, als eben dieses Amt.[135]

Die erboste oberösterreichische Landesregierung blieb bei ihrer Haltung den IBKonen gegenüber. 1928 unterstützte sie auch eine Petition der Landesgenossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler Oberösterreichs in Linz, in welcher diese unter anderem verlangte, den IBKonen im Konzessionsverfahren das Recht zu nehmen, Gutachten zu verfassen und Berufung einzulegen. Durch ihre unsachlichen und den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht entsprechenden Gut-

134 Vgl. ebd., Kt. 125, Zl. 16.341/27: BMfHuV, Vortrag für den Ministerrat, 14. April 1927; ebd., Kt. 329, Zl. 142.149/30.

135 Ebd., Kt. 111, Zl. 22.028/26: 1. Einlagebogen. Fehler i. O. Vgl. zu diesen Fall auch ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501i, Kt. 2.525, Zl. 69.446/13/26.

achten würden sie den Gewerbeantritt nur in ungerechtfertigter und schädigender Weise verzögern.[136]

Mit den Bedürfnissen der Bevölkerung war aber nicht nur die Entfernung zur Vermittlungsstelle gemeint. Viel wichtiger erschienen vielen Gemeinden, Landesregierungen und manchen Konzessionswerber*innen die Lokalkenntnis und Fähigkeit zur individuellen Beratung, die sie den gewerblichen Vermittlungen im Gegensatz zum Arbeitsamt zuschrieben. Nicht nur sei die „persönliche Vermittlung und Empfehlung durch bekannte Personen" angenehmer, so argumentierten einige Konzessionswerberinnen zur Durchsetzung ihres Anliegens laut der Akten des BMfsV. Hausfrauen würden Ämter sogar meiden, weil ihre Vorstellungen und Wünsche in der privaten Vermittlung viel eher Gehör fänden.[137] Bei Privatvermittlungen gab es laut dem BMfHuV außerdem eine „persönliche Fühlungnahme" zwischen Dienstgeber*innen und Stellensuchenden.[138]

Kurzum, „Branchenkenntnisse, psychologische Einstellung, individualisierende Methode, das besondere persönliche Zutrauen"[139] zeichneten gewerbliche Vermittlungen aus Sicht der obersten Gewerbe- und einiger Unterbehörden aus, und dies sei gerade in der Haus- und Landwirtschaft, wo Dienstnehmer*innen in die Haushalte und Höfe aufgenommen wurden, nötig gewesen.

Vermittler*innen brauchten demnach ganz besondere persönliche Qualitäten, um Hausgehilfinnen überhaupt platzieren zu können. Denn wenn Hausfrauen Arbeitskräfte suchten, die in weiterer Folge Zugang zu ihrem privaten Wohnbereich hatten, und Hausgehilfinnen sich vor Ausbeutung, schlechter Behandlung, Übergriffen und Gewalt schützen mussten, war Vertrauen die Voraussetzung für Geschäftsbeziehungen mit Vermittler*innen. Von Mittelspersonen selbst war eine gute Kenntnis des Gewerbes gefordert. Sie mussten etabliert sein und ihre Klientel einschätzen können. Marlou Schrover schreibt:

> Placers could only compete if they had a good reputation. They needed to be good judges of character; they had to have insight into what employers were looking for, or what women seeking employment had to offer. Networks were crucial, and the whole trade was under-

136 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Zl. 46.861/29: Petition der Landesgenossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler Oberösterreichs in Linz an den österreichischen Nationalrat, 8. November 1928.

137 Ebd., Sammelakt Zl. 1.694/37: Rosa G./Liezen; Therese I./Lienz sowie Josefine H./Wels.

138 Ebd., Kt. 125, Zl. 16.341/27. Diese Einschätzung von gewerblichen Stellenvermittlungen hatten Entscheidungsträger bereits vor dem Ersten Weltkrieg geäußert. Nach Irina Vana galten Dienstvermittlungen außerdem als diskreterer Ort als staatliche Stellen. Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 42.

139 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Zl. 46.861/29: Petition der Landesgenossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler Oberösterreichs in Linz an den österreichischen Nationalrat, 8. November 1928.

> pinned by trust: both from women seeking employment and from women looking for help. […] It was considered a difficult and sensitive trade and placers had to mediate within a personal and intimate sphere.[140]

Das Arbeitsamt erschien demgegenüber „schwerfällig“ und „bürokratisch“[141] und, wie besagte oberösterreichische Landesregierung hinzufügte, es zeichne sich durch „schablonisierende Tätigkeit“ aus, zu der die Bevölkerung kein Vertrauen hatte: Eine „befriedigende Vermittlung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten [wäre] nur durch einheimische Vermittler mit genauer Orts- und Personenkenntnis möglich.“[142]

Das BMfHuV sah sogar gerade in Großstädten (vor allem Wien), wo viel hauswirtschaftliches Personal vermittelt wurde, einen Bedarf an gewerblichen Vermittlungen, welche die individuellen Wünsche sowohl der Dienstgeber*innen als auch der Stellensuchenden besser berücksichtigen könnten.[143] Nicht alle Dienstgeber*innen und Dienstsuchenden teilten diese Auffassung – manche sahen genauso wie die Kritiker*innen der kommerziellen Einrichtungen einen Widerspruch zwischen dem Interesse der Stellenvermittler*innen als Gewerbetreibende und dem der Parteien.[144] Aber die unterschiedlichen Positionen zur gewerblichen Dienst- und Stellenvermittlung stimmten darin überein, dass ein Eingehen auf die Wünsche und Vorstellungen beider Seiten in der Vermittlung von Hauspersonal wesentlich sei. Sogar die International Labour Organization schlug in diese Kerbe, wenn ihr auch an einer Förderung und Ausdifferenzierung der öffentlichen Vermittlung lag. Im Jahr 1934 war in einer Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamts zu lesen:

> Die Vermittlung von Hausgehilfen bringt ganz besondere Fragen mit sich, denn es handelt sich hierbei um die Arbeitsvermittlung für eine Arbeitnehmergruppe, die gewöhnlich in nahe Beziehung zu dem Familienleben des Arbeitgebers tritt. Der Ausdruck „Arbeitgeber“ hat somit hier einen ganz anderen Sinn als bei dem gewerblichen Arbeiter.[145]

140 *Schrover:* Professions, S. 168 – 169. Laut Oscar Stillich, der eine Erhebung in Preußen aus dem Jahr 1894 heranzog, waren ein Achtel der Dienstvermittler*innen wegen Betruges, Hehlerei, Diebstahls u. Ä. vorbestraft. Er gehörte zu den entschiedenen Kritiker*innen gewerbsmäßiger Vermittlungen. Vgl. ders.: Lage, S. 292.

141 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Therese I./Lienz.

142 Ebd. Zl. 46.861/29. Ähnlich z. B. auch die steirische Landesregierung 1926, die mit „gewissen Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft“ argumentierte, denen die Privatvermittlung von Frauen besser entsprechen könne. ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501i, Kt. 2.525, Zl. 106.214/13/26.

143 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 46, Zl. 14.597/20.

144 Vgl. *Stillich:* Lage, S. 292 – 293.

145 Internationales Arbeitsamt: Arbeitsvermittlung, S. 146.

Die Arbeits(losen)ämter reagierten selbst kaum auf das ihnen anhaftende Image, für eine persönliche Vermittlung nicht geeignet zu sein und keine den Verhältnissen und besonderen Bedürfnissen in Haushalten angepasste Stellenvermittlung anbieten zu können. Die einzige Ausnahme stellte das Grazer Arbeitsamt dar, das detaillierte Fragebögen für Dienstgeber*innen und Stellensuchende entwickelte und sich bemühte, die Vorstellungen von beiden in die Vermittlungstätigkeit einzubeziehen. Dabei sah es der Amtsleiter Egon Uranitsch als für Vermittler*innen wesentlich an, die Besonderheiten des Haushalts, der dort lebenden Personen, ihre Eigenheiten und Wünsche zu erfassen und möglichst passende Beschäftigte zu finden. Schließlich ging es hier nicht um die Vermittlung in eine Erwerbsarbeit wie jede andere, sondern um Erwerbsverhältnisse spezieller Art, wie er erklärte:

> Hier handelt es sich nicht lediglich um die Einstellung in Arbeit in irgendeinem Betrieb, sondern in den meisten Fällen um Aufnahme in den Haushalt. Jeder Haushalt hat seine besonderen Eigenheiten. Jede offene Stelle ist daher von der anderen verschieden.[146]

Eigens geschulte Beamt*innen sollten sachlich vermitteln, aber Anstrengungen unternehmen, um das Vertrauen der Parteien zu gewinnen. Denn nur so ließen sich die wichtigen Details, die Eigenschaften und Besonderheiten von Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen sowie die Eigenheiten der Haushalte, in Erfahrung bringen. Unterstützt werden sollte die Vermittlungstätigkeit möglichst durch angemessene Räumlichkeiten: einem separaten Warteraum für jede der Parteien, ein Zimmer, wo sie miteinander sprechen konnten, sowie eines, wo Vermittler*innen ungestört mit den Parteien sprechen konnten. Ein Schalter, wo sich die Stellensuchenden meldeten – dies war gängige Praxis in den Arbeitslosenämtern – war zu vermeiden, da war sich Uranitsch sicher, da die notwendigen privaten Informationen sonst kaum ans Tageslicht kämen.[147]

3.3.4 Vertrauenswürdig und qualifiziert – Wer bekommt Konzessionen?

Wie abgestimmt, passend und individuell die Vermittlung angeboten werden konnte, war also sowohl für Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen als auch für manche Behörden eine wichtige Frage. Letztere stritten in der Zwischenkriegszeit aber vor allem um die Definition und Regelung des Lokalbedarfs als bestimmendes Kriterium für oder gegen die Zuerkennung von Konzessionen. Die meisten Verhandlungen um Bewilligungen berührten bereits bestehende Konzessionen – sei es

146 *Uranitsch:* Grundsätze, S. 409.
147 Vgl. ebd., S. 411–412.

für ein Gewerbe, das zwischenzeitlich ruhend gestellt worden war, oder für ein aktives Stellenbüro, das an Verwandte übergehen sollte. Aber unabhängig vom Lokalbedarf mussten Konzessionswerber*innen auch andere, gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllen, die rechtlich allerdings vage blieben: Sie sollten eine notwendige allgemeine Bildung besitzen, über ein geeignetes Geschäftslokal und über einen einwandfreien Leumund verfügen.

Was Bewerber*innen auf jeden Fall benötigten, um mit einer positiven Konzessionsentscheidung rechnen zu können, war der Rückhalt der betreffenden Gemeinde sowie der örtlichen Polizei. Anna B. aus dem oberösterreichischen Pfaffing konnte sich auf diesen verlassen: Die Gemeinde beschrieb sie als verlässlich, und aus sicherheits-, gesundheits- und sittenpolizeilicher Perspektive war sie ohne Tadel.[148] Franz K. aus Penzendorf in Oberösterreich fehlte die notwendige Unterstützung. Er entsprach den Kriterien gar nicht, denn er war Hilfsarbeiter und damit für das angestrebte Gewerbe völlig unqualifiziert. „Von genügender Vorbildung kann überhaupt nicht gesprochen werden," erklärte die zuständige Gemeinde Wartberg. Dazu war er vorbestraft und genoss „keinen guten Ruf": „Er gilt als hinterlistiges Individuum", stellte die Gemeinde fest, und sei daher nicht „vertrauenswürdig und verlässlich". Nicht einmal die verfügbaren Räumlichkeiten für die Vermittlung genügten den Ansprüchen: „Seine Räumlichkeiten bestehen aus einer kleinen Küche, 1 Stube und 1 Schlafkammer. Sie sind äußerst verwahrlost." Zwar gab es in Penzendorf keine Dienst- und Stellenvermittlung, aber laut der Landesregierung befand sich die nächstgelegene im eineinhalb „Gehstunden" entfernten Kremsmünster und war damit für Dienstsuchende nach Ansicht der Behörden durchaus erreichbar.[149]

Ein derart schlechtes Zeugnis seitens der Gemeinde war ein Ausschlussgrund per se – übergeordnete Stellen sahen kaum ein Sinn darin, sich überhaupt weiter mit dem Ansuchen K.'s beziehungsweise dessen Berufung gegen den ablehnenden Bescheid zu befassen. Besonders am Land, wo man sich gegenseitig kannte, war es notwendig, zumindest einigermaßen im Ort etabliert zu sein, einen guten Ruf zu besitzen und bestenfalls sogar, zumindest wurde dies in manchen Fällen hervorgehoben, in der Bevölkerung bekannt und beliebt zu sein.[150] In der (Groß-)Stadt, wo

148 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 129, Zl. 42.295/27.

149 Vgl. ebd. Dieser Abweisungsgrund findet sich u. a. beim Ansuchen von Theresia F. aus Weyer a. d. Enns. Vgl. ebd., Kt. 119, Zl. 82.880/26.

150 Vgl. z. B. ebd., Kt. 44, Zl. 9.604/20; ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Rosa G./Liezen.

das nur schwer möglich war, griffen Entscheidungsbehörden auf Auskünfte über die Person zurück, wenn sie zu erhalten waren.[151]

Während Franz K. schon aufgrund der Charakterisierung seiner Persönlichkeit durch die Gemeinde als Konzessionsbewerber nicht in Frage kam, waren auch die Vorbildung und das Geschäftslokal bei den Entscheidungen von Belang. Als Vorbildung galt ein irgendwie ausreichender Schulbesuch.[152] Dies wurde im Gesetz oder in den behördlichen Dokumenten nie genauer definiert, aber in manchen Akten zu Konzessionsentscheidungen wurde die Bildungslaufbahn von Bewerber*innen beschrieben – vorausgesetzt, diese war der amtlichen Rede wert. Margarete J. aus Wien beispielsweise brachte die notwendige Vorbildung mit. Sie hatte Volks- und Bürgerschule besucht (darin standen ihr zumindest manche Hausgehilfinnen nicht nach), dazu aber auch eine zweijährige Handelsschule. Ihr Beruf ist als „abgebaute Industriebeamtin" angegeben.[153]

Ihre Schul- und Ausbildung verweist darauf, dass zumindest einige Vermittler*innen, wie auch Schrover schreibt, aus Familien stammten, die ihren Töchtern eine weiterführende Schule ermöglichen konnten, anstatt sie nach der Pflichtschule zur Erwerbsarbeit anhalten zu müssen – ein Aufwachsen in armseligen Verhältnissen schloss dies aus. Arbeiter*innen waren unter den Bewerber*innen dennoch häufig;[154] zudem variierten die behördlichen Bewertungen des Bildungshintergrunds deutlich. So konnten etwa auch die langjährige Praxis als Hausgehilfin[155] und sogar der vierjährige Besuch der Volksschule,[156] womit nicht einmal die achtjährige Pflichtschulzeit erfüllt war, zu einer ausreichenden Vorbildung erklärt werden.

Üblicher war es aber, dass Behörden Erfahrung beim Stellenvermitteln als erwerbsbezogene Vorbildung anerkannten. Dies brachten viele Bewerber*innen mit, die die Konzession von Verwandten weiterführen wollten, da sie in deren Stellenbüros oft bereits mehrere Jahre mitgeholfen hatten.[157] Umgekehrt konnte es Konzessionswerber*innen als Nachteil ausgelegt werden, wenn sie noch nie zuvor in

151 Vgl. ebd., Kt. 49, Zl. 19.803/20. In diesem Fall bestand das betreffende Institut, dass die Gesuchstellerin und bisherige Stellvertreterin allein weiterführen wollten, bereits sehr lang. In einem anderen Fall wurde der Hausherr über die Person befragt. Vgl. ebd., Kt. 45, Zl. 13.963/20.

152 Bei Marie F. war die „mangelhafte Schulbildung" ein Ablehnungsgrund. Vgl. ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Marie F./Hartberg.

153 Vgl. ebd., Margarete J./Wien.

154 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501i, Kt. 2.525, Zl. 67.497/26.

155 Vgl. ebd., Zl. 77.786 – 13/26.

156 Vgl. ebd., Zl. 67.497/26.

157 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 45, Zl. 13.936/20; ebd., Kt. 46, Zl. 14.597/20; ebd., Kt. 49, Zl. 19.803/20; ebd., Kt. 118, Zl. 74.333/26.

diesem Bereich tätig gewesen waren.[158] Im Gegensatz zu den von Schrover untersuchten städtischen Milieus in den Niederlanden arbeiteten Dienstvermittler*innen in Österreich also nicht oder nicht unbedingt allein. Vielfach handelte es sich um kleine Familienbetriebe, die ähnlich wie in den Niederlanden im 19. Jahrhundert über viele Jahre, teilweise Jahrzehnte, Bestand hatten.[159]

Die Übernahme der Konzession von Verwandten, die verstorben waren oder das Gewerbe nicht mehr ausüben konnten, bedeutete auch eine gute Ausgangsposition bei der Prüfung des Lokalbedarfs. Die Bewerber*innen wollten schließlich eine bestehende Bewilligung weiterführen und keine neue bekommen. Wenn sie die IBKonen zwar kaum und das BMfsV selten damit überzeugen konnten, hatten sie die letztlich entscheidungsberechtigten Gewerbebehörden oft auf ihrer Seite. Da die Begrenzung der Stellenvermittlung trotz aller Streitigkeiten ein wichtiges politisches Ziel war, das auch das BMfHuV aufgrund seiner Einigungsverpflichtung mit den Arbeitsmarktbehörden nicht ignorieren konnte, wurden Konzessionsübernahmen häufiger als Neubewilligungen gestattet. Damit waren aber auch der soziale Hintergrund und die ökonomische Lage der österreichischen Stellenvermittler*innen anders als jene der betrachteten städtischen Stellenvermittler*innen in den Niederlanden im 19. Jahrhundert: Sie entstammten nicht unbedingt „bürgerlichen" Milieus und lebten häufig unter materiell angespannten Verhältnissen.

Ein weiterer Vorteil der Übernahme von Konzessionen war, dass das Gewerbe bereits etabliert und bekannt war. Manche Büros verstanden es sogar, sich Stammkund*innen aufzubauen, die ihre Dienste immer wieder nutzten und welche die Nachfolger*innen zu übernehmen hofften.[160] Besonders in der Stadt, wo es eine Vielfalt von Möglichkeiten gewerblicher und anderweitiger Stellensuche gab, war dies keineswegs selbstverständlich. Verstand eine Person nichts vom Gewerbe, kamen ihr auch die Parteien leicht abhanden.[161]

Unbestimmt blieb auch, was eine richtige Beschaffenheit des Geschäftslokals war – vom sanitätspolizeilichen Kriterium der Hygiene abgesehen. Die Wohnräume von Vermittler*innen konnten durchaus hinreichen, vorausgesetzt, es war genügend Platz[162] und entsprechende Möbelstücke zur Unterbringung der Stellensuchenden und Dienstgeber*innen waren vorhanden. Die Wohnung von Marie A. aus Linz wurde als geeignet beschrieben:

---

158 Vgl. ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Auguste S./Saalfelden.
159 Vgl. *Schrover:* Professions, S. 167.
160 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Margarete J./Wien.
161 Vgl. z. B. ebd., Kt. 45, Zl. 13.963/20.
162 Vgl. ebd., Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Marie F./Hartberg.

> Das Betriebslokal der A[….] befindet sich im Keller; Zugang hell beleuchtet. Das Lokal ist 12–14 m^2 gross und wird zugleich als Küche benutzt. Links und rechts an den Mauerwänden, die mit einer Holzverschalung versehen sind, befinden sich 2 Bänke für ca. 18–20 Personen. Der nebenan befindliche Schlafraum ist durch Kleiderkasten abgeteilt. Der erste Teil dient als Sprechraum für die Arbeitgeber, die sich das Dienstpersonal aussuchen. Im 2. Teil befindet sich der Schlafraum. Die Räume sind sehr sauber gehalten.[163]

Ein anderes Lokal unterschied sich im Wesentlichen in der Anzahl der dort Lebenden (zwei Zimmer und Küche als Geschäft und Wohnraum für vier Personen). In diesem Fall wurden die lokalen Behörden ersucht, eine Überwachung des Betriebslokals zu veranlassen, um zu prüfen, wie geeignet es in sanitärer und sittlicher Hinsicht war.[164] Das Ansuchen der Margarete J. in Wien verweist aber darauf, dass die Frage des Geschäftslokals auch eine Ermessensfrage der zuständigen Behörden war. Denn obwohl sie über keinen Raum verfügte, ergriff das BMfHuV Partei für ihr Anliegen.[165]

Was diese wichtigen Grundbedingungen für Konzessionen betraf, wurden Gemeinden und Polizei Kompetenz zur Expertise zugemessen, die in Entscheidungen berücksichtigt wurde. Zumindest für Lokalbehörden war aber auch wesentlich, bis zu welchem Grad die Dienst- und Stellenvermittlung den Lebensunterhalt der Bewerber*innen sicherte. Denn aus ihrer Perspektive war dies eine Möglichkeit für vertrauenswürdige Gemeindemitglieder, sich aus eigener Kraft und auf redliche Weise ein Auskommen zu organisieren, wenn andere Wege verschlossen waren. Viele der Konzessionswerber*innen waren alt, körperlich beeinträchtigt, teils arbeitsunfähig. Die Bewerberinnen überwogen die Bewerber deutlich und von ihnen waren einige Kriegerwitwen oder mit invaliden Veteranen verheiratet. Die Ehemänner anderer tranken und/oder waren nicht in der Lage, den Lebensunterhalt der Familie (allein) zu gewährleisten. Fast alle dieser Frauen hatten Kinder oder minderjährige Verwandte, für deren Versorgung sie verantwortlich waren.[166]

163 Vgl. ebd.: Marie A./Linz.

164 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 45, Zl. 13.963.

165 Vgl. ebd., Kt. 329, Zl. 1.694/37: Margarete J.

166 Vgl. u. a. ebd., Kt. 45, Zl. 13.936/20; ebd., Kt. 46, Zl. 14.597/20; ebd., Kt. 49, Zl. 19.803/20; ebd., Kt. 111, Zl. 22.088/26, Zl. 22.654/26; ebd., Kt. 122, Zl. 4.542/27; ebd., Kt. 129, Zl. 42.295/27; ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501a, Kt. 2.681, Zl. 129.596/34; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Rosa G./Liezen; Margarete J.; Marie A./Linz. Grundsätzlich war die Unterhaltssituation der Konzessionswerber*innen kein wesentliches Argument für das BMfsV. War aber der angegebene Lebensunterhalt von Bewerber*innen zu hoch, nutzte das Ministerium dies als Argument für die Ablehnung der Bewilligung. Vgl. ebd., Josefine H./Wels.

Eine persönliche Notlage war oft eine Voraussetzung dafür, dass Gemeinde, Bezirksbehörde oder Landesregierung Partei für die Gesuchssteller*innen nahm. Während das Handelsministerium die Lebensumstände der Konzessionswerber*innen als Kriterium zum Teil akzeptierte, galt dies weder für das BMfsV, die IBKonen und Arbeitslosenämter noch für die Landeskammern für Arbeiter und Angestellte. Im Zentrum des Interesses standen für sie vor allem die staatliche Organisation des Arbeitsmarkts sowie die Einhaltung des Arbeiter*innenschutzes in Hinblick auf die vermittelten Stellen. Lokale Regelungen für Arme beziehungsweise Sonderlizenzen galten in dieser Perspektive als Unordnungsfaktor.

3.3.5 Konzession erlangen oder umgehen: Legale und unbefugte Dienstvermittler*innen

Ob Konzessionswerber*innen mit ihren Ansuchen erfolgreich waren oder nicht – viele bemühten sich darum, das Vermittlungsgewerbe regulär ausüben zu können.[167] Aber gerade die zunehmende Begrenzung des Gewerbes schien manche Stellenvermittler*innen dazu zu ermutigen, ihrer Tätigkeit informell ohne Konzession nachzugehen und damit Gesetze und Regelungen zu umgehen.[168] Da dies in der Regel ohne das Wissen der Behörden zu geschehen hatte, ist über diese Aktivitäten nur wenig bekannt. Statistiken oder Schätzungen über das Ausmaß der „unbefugten" beziehungsweise „Winkelvermittlung" fehlen.

Aktenkundig wurden diese Vermittlungen lediglich, wenn Behörden beispielsweise durch Beschwerden seitens regulärer Dienstvermittler*innen, ihrer Interessenvertretungen oder jener der Hausgehilfinnen auf sie aufmerksam wurden[169] und begannen, Nachforschungen einzuleiten. In manchen Fällen duldeten

167 Manche versuchten, sich die Machtübernahme und autoritäre Umgestaltung des Staates seitens des Dollfuß-Regimes 1933/34 zu Nutze zu machen. So setzte sich etwa der Zentralverband der Künstler am 3. Mai 1934 beim Handelsministerium für die Wiedereinführung der Dienst- und Stellenvermittlung für Tonfilmpersonal ein. Der Verband argumentierte, dass die ablehnende Einschätzung der Kammer für Arbeiter und Angestellte noch unter der sozialdemokratischen Führung zustande gekommen und nun zu prüfen sei. Vgl. ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501a, Kt. 2.682, Zl. 129.760/34.

168 Vgl. u. a. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 122, Zl. 4.543/27: 1. Einlagebogen, Argumentation Kärntner Landesregierung.

169 Nach den Akten des BMfsV zu urteilen häuften sich in den 1930er Jahren Beschwerden und Eingaben seitens der Genossenschaften der Dienstvermittler*innen sowie des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen über irreguläre gewerbliche Vermittlungsaktivitäten. Ob während der sich zuspitzenden ökonomischen Krise und der strikteren Regulierung gewerblicher Vermittlungen tatsächlich ein Anstieg zu verzeichnen war, die beschwerdeführenden Organisationen ihre be-

sie die irregulären privaten Vermittlungen beziehungsweise legalisierten sie mit einer Konzession, da eine fortgesetzte unbefugte Gewerbeausübung ohnedies zu erwarten war.[170] In der Regel aber wurden die unerlaubten Tätigkeiten unterbunden und die Verantwortlichen mit einer Geldstrafe belegt.[171] Obwohl diese Akten nur einen begrenzten Einblick in derlei Vermittlungen gewähren können, offenbaren sie eine Vielfalt der unterschiedlichen Weisen, Dienststellen unter der Hand an die Frau oder den Mann zu bringen oder geltende Regelungen zu unterlaufen. So hatten manche Vermittler*innen durchaus eine Konzession für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, überschritten aber wissentlich oder unwissentlich die Rechte, die diese ihnen einräumte.[172] Manche entfalteten den Akten zufolge zum Nachteil der Stellensuchenden ein hohes Maß an krimineller Energie und entsprachen damit den gängigen Vorwürfen gegen gewerbsmäßige Vermittler*innen: Sie hätten die angespannte Lage Dienstsuchender ausgenutzt, indem sie hohe Gebühren verrechneten oder sie auf andere Weise um ihr Erspartes betrogen.[173]

Aber nicht immer zielten die Vermittler*innen auf Gewinn oder nur den Erwerb des eigenen Lebensunterhalts. Der Übergang von verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Hilfe zu irregulärem Erwerb war oft fließend. So war es für manche Dorfbewohner*innen, Nachbar*innen oder ortsansässige Gewerbetreibende (etwa Kaufleute oder die Milchfrau)[174] ein Gefälligkeitsdienst, Stellensuchende und Dienstgeber*innen zusammenzubringen – insbesondere, wenn man sich untereinander kannte. Für andere war die Vermittlung ein Zuverdienst, der aber meist nicht angemeldet war.[175] Ähnlich berichtet auch Marlou Schrover von Dienst- und Personalsuchenden, die bei örtlichen Fleischereien oder Bäckereien um Auskünfte baten.[176]

Sofern diese Vermittlungen gratis geschahen, wurden sie in Österreich nicht bestraft, wohl aber die Vermittler*innen gebeten, die Tätigkeit zu unterlassen.[177] Oftmals waren sie aber weder unentgeltlich noch uneigennützig, wie das Beispiel

hördlichen Interventionen verstärkten oder die Häufung der selektiven Überlieferung im Archiv geschuldet ist, kann ich nicht klären.

170 Vgl. ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501i, Kt. 2.525, Zl. 79.856 – 13/26.

171 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 53, Zl. 29.113/20.

172 Vgl. ebd., Kt. 358, Zl. 3.648/38; auch ebd., Kt. 329, Zl. 1.694/37: Frieda G., Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks, 14. April 1937 sowie Landesarbeitsamt in Graz, 9. April 1937.

173 Vgl. z. B. ebd., Kt. 113, Zl. 36.023/26 R: Protokoll der XIX. ordentlichen Vollversammung der AK Innsbruck, 31. Mai 1926, S. 1 – 2.

174 Vgl. N.N.: Vermittlungsgebühren der konzessionierten Stellenvermittler. In: Einigkeit 13 (1925) 5, S. 3.

175 Für Deutschland um die Jahrhundertwende vgl. *Wierling:* Mädchen, S. 76.

176 Vgl. *Schrover:* Professions, S. 171.

177 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 329, Sammelakt Zl. 1.694/37: Therese I./Lienz.

eines kommerziellen Ehevermittlungsbüros illustriert. Dessen Überprüfung war nach einer Eingabe des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen 1937 eingeleitet worden. Das Büro hatte eine Stelle für eine Wirtschafterin bei einem Pfarrer in einer christlichen Zeitung inseriert – nach eigener Angabe, weil der Pfarrer das Büro schriftlich wie mündlich darum gebeten hatte und man in diesem Fall eine Ausnahme machen wollte. Da die Pfarre neu war und für zwei Personen nicht genug abwarf, sollte die gesuchte Person aus guten Familienverhältnissen stammen, 40 Jahre alt und sympathisch sein und sogar Vermögen mitbringen. Trotz dieser für ein Arbeitsverhältnis erstaunlichen Bedingungen lief eine große Zahl Bewerbungen ein. Der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen berief sich in seinem Schreiben auf diese Annonce und stellte offenbar selbst Nachforschungen an. So sammelten die Funktionärinnen Gedächtnisprotokolle von Bewerberinnen, die für die Stelle vorgesprochen hatten. Einer Stellensuchenden zufolge hatte diejenige, die den Posten letztlich bekam, 2.000 S Kaution hinterlassen und sich auf fünf Jahre verpflichten müssen. Ihr selbst, da sie zu spät vorsprach, wurde mit Vehemenz eine Beitrittserklärung um 20 S zur Ehevermittlung nahegelegt – bei Erfolg wären noch einmal 100 S zu zahlen gewesen.[178]

Dieses Beispiel gibt nicht nur Einblick in die gewerbliche, auf Einnahmen ausgerichtete Praxis dieses Büros. Es wird ebenso deutlich, dass deren Repräsentantinnen keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Dienst und Ehe sahen. Aus ihrer Perspektive gingen beide mit einer Aufnahme in einen Haushalt einher und in beiden Fällen wurde die eintretende Ehefrau oder Wirtschafterin selbstverständlich zur Verantwortlichen für die Haus- und Versorgungsarbeit erklärt. Freilich ohne die der Wirtschafterin vorenthaltenden Rechte von Ehefrauen auch nur zu erwähnen, bestimmten Pfarrer und Ehebüro die Wirtschafterin als Mitverantwortliche für den Haushalt – die eben als solche eigenes Vermögen einzubringen hatte. Die christliche Hausgehilfinnenorganisation protestierte dagegen und verwies auf die arbeitsbezogenen Rechte einer Wirtschafterin, stellte also den Unterschied zwischen Ehe und Dienstverhältnis klar. Das Büro kam letztlich mit einer Verwarnung wegen unbefugter Stellenvermittlung davon. Auch in anderen Fällen griffen die Behörden bei Verstößen nicht streng durch. Mitunter duldeten sie Fehlverhalten sogar zeitweilig.[179]

178 Vgl. ebd., Kt. 350, Zl. 87.496.
179 Vgl. ebd., Kt. 44, Zl. 9.604/20.

3.3.6 Vereinsvermittlungen zwischen Gewerbe und Gemeinnützigkeit

Eine weitere Möglichkeit für jene, die irregulär kommerzielle Vermittlungen durchführen wollten, war die Errichtung eines Vereines. Wohlfahrts- und Geselligkeitsvereine für häusliche Dienstbot*innen hatten sich in Städten bereits nach der Vereinszulassung im Rahmen des neuen Vereinsrechts von 1867 gegründet. Vor allem von kirchlicher Seite waren Hilfsvereinigungen errichtet worden. In der Ersten Republik bestand eine Vielzahl größerer und kleinerer Vereine mit offiziell wohltätigem oder gemeinnützigem Zweck nebeneinander. Für sie alle, von den Vermittlungsstellen der sozialdemokratischen und christlichen Organisationen angefangen über jene des Hausfrauenverbands bis hin zu Wohltätigkeitsvereinen, galt, was auch andere Gewerkschaften, Interessenorganisationen und Vereine beachten mussten: Die Vermittlung durfte nach dem Vereinsrecht nicht auf Gewinn gerichtet sein. Gebühren durften Vereine dennoch einheben – nicht für die Vermittlung selbst, aber für die Mitgliedschaft im Verein und diese waren mitunter beträchtlich. Ebenso war es Vereinen gestattet, eigenes Personal zu beschäftigen.[180]

Gegen manche dieser Organisationen legten die Genossenschaft der Dienstvermittler*innen, aber auch der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen[181] und Stellensuchende selbst Beschwerde bei den Behörden ein. Die Vereine würden den gesetzlichen Rahmen der unkommerziellen Vermittlung überschreiten[182] oder sogar unter Vortäuschung der Gemeinnützigkeit unbefugte gewerbliche Dienststellenvermittlungen betreiben und damit Stellensuchende um ihre Ersparnisse bringen. Dem katholischen Hausgehilfinnenverband zufolge bestanden 1936 allein in Wien rund zwanzig Vereine, deren Zweck ausschließlich in der Stellenvermittlung bestand. Offizielle Statistiken gab es nicht.[183]

Ziel der zahlreichen Beschwerden war eine Überprüfung und, wenn möglich, Auflösung dieser scheinbar getarnten Vermittlungsbüros. Dabei ähnelten die Klagen jenen, die schon seit langem gegenüber gewerblichen Vermittlungen vorge-

---

180 Vgl. Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht. RGBl. 1867, Nr. 134, § 2; *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 43.

181 Eingaben an Behörden seitens der sozialdemokratischen Organisation Einigkeit habe ich in den Archivbeständen nicht gefunden. Dass von dieser Organisation keine Beschwerden verfasst wurden, lässt sich daraus aber nicht schließen. Zudem existierte die sozialdemokratische Organisation ja nur bis 1934. Wie die katholische Organisation warnte die Einigkeit vor gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen und derlei Vereinen in ihrer Mitgliederzeitung. Vgl. z. B. *Ikker*, Marie: Stellensuche im Sommer. In: Die Hausangestellte 21 (1933) 7–8, S. 3–4, hier S. 3; N.N.: Wie man stellenlose Hausgehilfinnen narrt. In: Einigkeit 14 (1926) 1, S. 3.

182 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 84.874/26.

183 Vgl. N.N.: Aus unserer Gemeinschaftsarbeit. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 10, S. 113–117, hier S. 114–115.

bracht worden waren: Angebotene Stellen existierten nicht oder seien schon besetzt gewesen, wenn Stellensuchende die Vereinsgebühr einbezahlt hatten. Die oft monatlich fälligen Gebühren seien horrend gewesen (laut dem Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen zwei bis acht Schillinge im Jahr 1936), aber eine Vermittlung sei vielfach dann nicht zustande gekommen. Eine der Organisationen hätte laut Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen die Vermittlung an die Bedingung geknüpft, dass die Stellensuchenden einen im Vereinslokal angebotenen mehrmonatigen Haushaltungskurs besuchten. „Wird ihnen das wenige, das sie haben, dann noch in einer Vermittlung abgenommen," resümierte der Verband, „stehen sie da, den Gefahren der Strasse völlig preisgegeben."[184]

Prinzipiell war Vereinen die unkommerzielle Dienst- und Stellenvermittlung erlaubt.[185] Konzessionen für Vereine waren gleichsam möglich und bei einem gewerbemäßigen Betrieb nötig, wie ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1900 festlegte.[186] Bereits auf rechtlicher Ebene war also ein Verschwimmen der Grenze zwischen Vereinen und Gewerben und deren Vermittlungsaktivitäten angelegt. In der Forschungsliteratur ist dies bisher nicht beachtet worden. Studien übernahmen die damaligen amtlichen Kategorien organisierter Vermittlung (gemeinnützig, gewerbsmäßig, öffentlich), in denen Graubereiche keinen Platz hatten.[187]

Die konfliktreiche Beziehung und der vielfach fließende Übergang zwischen der gemeinnützigen und der gewerbsmäßigen Vermittlung lässt sich anhand der Eingaben des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, der Vertretungen von Dienstvermittler*innen oder von Stellensuchenden und des sich daran anschließenden behördlichen Prüfverfahrens nachvollziehen. Denn zumindest manche dieser ausführlichen Beschwerdeschreiben an das Handels- beziehungsweise das Sozialministerium oder die Ämter der Landesregierungen zogen Erhebungen über die betreffende Organisation und Befragungen etwa der Vereinsfunktionär*innen seitens der Vereinspolizei[188] nach sich. Diese konnten zu deren Bestra-

184 ÖStA, 02-Inneres, Moskauer Sonderarchiv, VF, Kt. 379, Zl. 3.062: Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen an BMfSV, 23. Juli 1936.

185 Grundlage für die Vereinsvermittlung war nach dem Ersten Weltkrieg die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. Mai 1920 über die nicht gewerbemäßige Arbeitsvermittlung. StGBl. 1920, Nr. 243.

186 Vgl. WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 4.694/1931: Magistratisches Bezirksamt für den 1. Bezirk, Strafverhandlungsschrift Franz S., 17. Oktober 1931.

187 Vgl. z. B. *Bochsler/Gisiger:* Fremde, S. 35 – 40; *Casutt:* Dienstpersonal, S. 71 – 88; *Sutherland:* Americans, S. 19, 21 – 22; *Wierling:* Mädchen, S. 76 – 79.

188 In einem Akt beauftragte das BMfsV die IBK Wien zu „unauffälligen Erhebungen" im Rahmen ihres „Kontrollapparat[s]". Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 110, Zl. 73.631/26.

fung und sogar bis zur Löschung und Auflösung des Vereins führen. Die in diesem Verfahren generierten Protokolle und Berichte geben Auskunft über die Tätigkeiten, Mitgliederstände, Verantwortlichen und die Struktur der betreffenden Vereine und zeigen die Schwierigkeiten auf, Vermittlungstätigkeiten im gegebenen gesetzlichen Rahmen eindeutig als gewerbsmäßig oder nicht-gewerbsmäßig zu kategorisieren.

Einer der Vereine, welche die christliche Hausgehilfinnenorganisation Mitte der 1930er Jahre störten,[189] war der Pädagogenbund. Er stand seit seiner Gründung im Jahr 1926 aufgrund mehrerer Anzeigen und Beschwerden unter anderem von Stellensuchenden, des Landesverbands der katholischen Hausfrauen in Budapest oder der Wiener Bahnhofsmission wegen unbefugter Stellenvermittlung und unzureichendem Schutz von ins Ausland Vermittelten im Fokus von Polizei und Behörden. Die Geschäftsführerin war 1926/27 und 1929 ebenso wie ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Gewerbestrafe wegen unbefugter gewerbsmäßiger Stellenvermittlung belegt worden; 1935 wurden sie und zwei andere Vereinsfunktionäre wegen Veruntreuung, Betrug, Exekutionsvereitelung und Verdacht der betrügerischen Krida (Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) angeklagt. Eine Auflösung des Vereines hatte die Wiener Polizeidirektion zuerst bereits im Gründungsjahr beantragt, sich damit beim Bundeskanzleramt aber nicht durchsetzen können. Schon die Höhe der Mitgliedsbeiträge – 18 Schillinge bei Stellenantritt im Falle eines nach Ungarn vermittelten Kinderfräuleins – erregte bei den Behörden den Verdacht, dass „der Verein nur einen Deckmantel für eine gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung“ bildete.[190] Andererseits durfte der Verein Mitgliedsbeiträge einheben; die bloße Höhe der Summe allein ließ sich also nicht als Beweis für einen Verstoß ins Feld führen.

Da die Beiträge in den Statuten festgeschrieben waren, sprach sich das BMfsV, das wie andere Stellen nach einer rechtlichen Handhabe zur Auflösung des Vereines suchte, im Jahr 1927 sogar dafür aus, die Korrektheit der Zahlung von Beiträgen zu überwachen. Denn da der Verein Stellen nur an Mitglieder vermitteln durfte, Mitglieder im Zahlungsverzug aber den Statuten zufolge aus dem Verein ausgeschlossen wurden, wäre rechtlich die Vermittlung von beitragssäumigen Stellen-

189 Vgl. ÖStA, 02-Inneres, Moskauer Sonderarchiv, VF, Kt. 379, Zl. 3.062: Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen an BMfSV, 23. Juli 1936.

190 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 129, Zl. 40.023/27; ÖStA, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4 A/2, Kt. 2236/278, Zl. 70.749/30 sowie Zl. 68.954/30: Schreiben des Arbeitslosenamts Salzburg am 4. September 1929; ebd., Sig. 8/4, Kt. 2236/390a: Bundes-Polizeidirektion in Wien an den Sicherheitsdirektor des Bundes für die bundesunmittelbare Stadt Wien, im Wege der Magistratsabteilung 2, 3. August 1935, S. 4.

suchenden ein Grund für eine Bestrafung gewesen, nicht aber die Vermittlung zahlender Mitglieder.[191]

Darüber hinaus zog der Pädagogenbund den Ärger gewerblicher Dienst- und Stellenvermittler*innen auf sich. Bereits 1926 hatte die Wiener Genossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler das Bundeskanzleramt ersucht, die Vereinsgründung zu untersagen, da der Verein bereits vor seinem offiziellen Bestehen Stellenangebote in einer Wiener Tageszeitung inseriert hatte. 1935 schrieb die Dienstvermittlerin Olga P. im Namen einiger Mitglieder der Genossenschaft der Dienstvermittler*innen an den Handelsminister. Ziel war es, eine Einstellung der mit den konzessionierten Vermittlungen unbefugt konkurrierenden Vereine im Erziehungsfach zu erreichen. Auf den Pädagogenbund wollte sie dabei besonders hinweisen:

> Dieser entstand in einer Weise, dass eine ausserhalb unseres Standes stehende Person, eine gewesene Gewerkschaftsangestellte, die eine Konzession für das Stellenvermittlungsgewerbe für das Erziehungsfach mangels der erforderlichen Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit nicht erlangen konnte, auf den Gedanken verfiel, zu diesem Zwecke einen Verein, bezw. einen Bund zu gründen. Sie wusste hiefür einige Proponenten zu gewinnen – unter welchen sich jedoch keine einzige Pädagogin befindet – und solcherart wurde sie Leiterin (Schalterin und Walterin) dieses Unternehmens und übt seither unbehelligt zum Schaden der konzessionierten Büros ausschliesslich das Stellenvermittlungsgewerbe aus.[192]

Der Text P.s zeugt von Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben: Zunächst argumentierte die Autorin entlang des gesetzlichen Kriterienkatalogs für gewerbliche Stellenbüros, dann führte sie unseriöse Lockinserate in Zeitungen, Lohndrückerei und ausbeuterische Gebührensätze gegen die Beklagte ins Felde. Gleichzeitig sah sich Olga P. im Konkurrenzkampf der kommerziellen Stellenvermittlungen in einer benachteiligten Position, da sie selbst ihr Gewerbe legal im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen ausführte, wie sie angab. Konzessionsinhaber*innen waren steuerpflichtig und unterlagen der regelmäßigen behördlichen Kontrolle, während dies bei (unbefugten) Vereinsvermittlungen entfiel. Die Vermittlungsaktivitäten mancher Vereine nahmen viele Stellenvermittler*innen und deren Wiener Genossenschaft daher als schädlich für das eigene Gewerbe wahr.[193]

191 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 129, Zl. 40.023/27.

192 ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501, Kt. 2.728, Zl. 132.884/35: Olga P. an den Handelsminister, undatiert (Eingangsstempel BMfHuV: 8. Juni 1935).

193 Vgl. z. B. WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 4.694/1931: Luise M. an die Bezirkshauptmannschaft Wien I., Eingangsstempel 2. November 1935; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 104, Zl. 63.239/5 K 125/25: Schreiben an Dr. Adolf L., 10. Dezember 1925.

Außerdem berief sich die Beschwerdeführerin auf ein Berufsethos, über das sie sich und andere konzessionierte Vermittler*innen klar von den illegitimen Büros abgrenzte. Diese Strategie, die sich in den Eingaben von Genossenschaftsmitgliedern immer wieder findet, erzeugte nicht lediglich ein Bild von guten versus bösen Vermittler*innen, sondern auch den Beruf Vermittler*in über eine lange, ehrenvolle Tradition. Genossenschaftlich organisierte, qualifizierte, gesetzeskonforme, vertrauenswürdige und behördlich registrierte Gewerbetreibende würden sich mühsam den Lebensunterhalt erwirtschaften und dabei durch das unfaire Treiben anderer gefährdet.

> In anbetracht dessen, dass unser Gewerbe einst im In- und Auslande in so hohem Ansehen stand […], sowie […] dass die in den letzten Jahren aufgetauchten Misstände mit der Gründung von Vereinen und Bunden lediglich zum Zwecke der Ausübung des Stellenvermittlungsgewerbes, was nur auf eine Irreführung des Publikums hinausläuft, unseren ohnehin durch die Weltkrise so sehr bedrückten Stand noch weiter beeinträchtigt, bitte ich ergebenst um rascheste Abhilfe zum Wohle unseres Vaterlandes und unseres Standes, sowie nicht zuletzt auch zum Wohle der vielen Stellensuchenden […].[194]

Hierbei handelte es sich um Versuche der Genossenschaft und ihrer Angehörigen, sich mit den Ministerien gegen unbefugte Vermittlungen zu verbünden. Gleichsam bemühten sie sich darum, die eigenen gewerblichen Tätigkeiten zu legitimieren, die weiterhin mit dem Stigma der Ausbeutung Stellensuchender behaftet waren.

Unter diesem Verdacht standen die großen Hausgehilfinnenorganisationen nicht. Wenn sie Missstände aus ihrer Perspektive anprangerten, argumentierten sie als die offiziell anerkannten Interessenvertretungen (und damit für das Hausgehilfinnenwohl Zuständigen), als die sie sich verstanden. Dabei konkurrierten sie selbst mit gewerblichen Vermittlungen und unbefugt agierenden Vereinen. In ihren Zeitungen machten sie entsprechend Stimmung gegen diese Organisationen.[195] Um eine Existenzberechtigung zu haben, brauchten die Hausgehilfinnenorganisationen Mitglieder, und die waren gemessen an anderen Gewerkschaften beziehungsweise

194 ÖStA, AdR, BMfHuV, Sig. 501, Kt. 2.728, Zl. 132.884/35: Olga P. an den Handelsminister, undatiert (Eingangsstempel BMfHuV: 8. Juni 1935).

195 Vgl. *D.*, A.: Hausgehilfinnen, laßt euch nicht betören! In: Die Hausangestellte 20 (1932) 1, S. 2; *Hennelotter,* Stephanie: An alle arbeitslosen Hausgehilfinnen! In: Die Hausangestellte 19 (1931) 9, S. 5; *Ikker,* Marie: Auf Stellensuche. In: Die Hausangestellte 21 (1933) 9, S. 3; *R.*, E.: Einige Gedanken über die Stellenvermittlung. In: Die Hausgehilfin 17 (1935) 10, S. 115; N.N.: Unentgeltlich. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 6–7, S. 4; N.N.: Zur Frage der Arbeitsvermittlung für Hausgehilfinnen. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 7, S. 6; N.N.: Gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Deutschland. In: Die Hausgehilfin 13 (1931) 3, S. 4; N.N.: Zur Beachtung. Hausfrauen und Hausgehilfinnen betrogen. In: Die Hausgehilfin 18 (1936) 2, S. 31.

Arbeiter*innenvereinen rar. Somit ließ sich der Kampf gegen irreguläre Vermittlungen zwar einerseits als ein Einstehen für die Interessen von Hausgehilfinnen rechtfertigen. Andererseits war er ein Bemühen um Erhalt und Ausbau der eigenen Organisation und der in deren Rahmen organisierten Stellenvermittlung. Beide, die Genossenschaft wie die Interessenvertretungen, kämpften darum, Legitimität zu monopolisieren.

Aus diesem Interesse heraus unterstützten sie behördliche Maßnahmen zur Regulierung und Kontrolle der Vermittlungsbüros. Ihre Eingaben sollten helfen, die Ordnung zwischen den gesetzlich bestimmten Kategorien der Arbeitsvermittlung, „öffentlich" – „gewerbsmäßig" – „nicht gewerbsmäßig", (wieder) herzustellen. Denn auf dieser amtlichen Einordnung basierten sämtliche staatlichen Eingriffe in die Arbeitsvermittlung: Bevor Behörden entschieden, welche Vermittlungen wie zu fördern, regeln und auszubauen beziehungsweise zu begrenzen, sanktionieren oder zu verbieten seien, ordneten sie diese zunächst einer der drei Kategorien zu. Die Eingaben der Genossenschaft, des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, aber auch die der Postensuchenden[196] selbst waren zumindest partiell erfolgreich. Immer wieder wurden stellenvermittelnde Vereine durch teils verdeckte Erhebungen der IBKonen und der Polizei überprüft, einige von ihnen verboten und aus dem Vereinsregister gelöscht.[197]

Neben dem Pädagogenbund gehörte auch die erst 1931 gegründete I. Hausfrauen- und Hausgehilfinnenvereinigung Oesterreichs dazu. Sie wurde im Jahr 1937 aufgelöst, nachdem sie über Jahre hinweg immer wieder Gegenstand von behördlichen und polizeilichen Untersuchungen geworden war und Obmann wie Geschäftsführerin mehrfach Geldstrafen wegen unbefugter Stellenvermittlung erhal-

196 Vgl. z. B. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 110, Zl. 73.631 K/25 sowie Zl. 18.779 5K/25: Schreiben IBK Wien, 23. März 1926.

197 Für Wien sind einige wenige Akten überliefert, u. a.: WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 12.624/30; ÖStA, AdR, BKA Inneres, Bundes-Polizeidirektion, VB, Sig. XVIII, Zl. 11.395 (Wirtschaftsverein der Hausfrauen und Hausgehilfinnen Oesterreichs, Austria); ebd., Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 4.694/31 (I. Hausfrauen- und Hausgehilfinnenvereinigung Oesterreichs); ÖStA, BKA Inneres, Bundes-Polizeidirektion Wien, VB, Sig. XV, Zl. 11.025 (Geselligkeitsklub der Wiener Hausgehilfinnen); ÖStA, AdR, BKA Inneres, WA, Sig. 8/4, Kt. 2.236/389, Faszikel 343: Vereine Charitas, Frauenbündnis, Humanitas; ÖStA, BKA Inneres, Bundes-Polizeidirektion Wien, VB, Sig. II, Zl. 10.784; WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 7.648/33 (Gesellschaft vom Grauen Kreuz. Hilfsverein für Hausgehilfinnen, alleinstehende Frauen und Mädchen Oesterreichs). Daneben finden sich immer wieder Nennungen anderer der unbefugten Stellenvermittlung verdächtiger Vereine wie etwa der Wirtschaftsvereinigung von Dienstgebern und Dienstnehmern oder des Oesterreichischen Wirtschaftsbund, vgl. WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920 – 1974, Zl. 4.694/31: Sicherheitswache-Abteilung Innere Stadt, Meldung, 10. Februar 1934. Zu Überprüfungen von Vereinen nach Eingaben vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 350, Zl. 87.496/37.

ten hatten.[198] In den Jahren 1932 bis 1933 hatte die Vereinigung zwischen 3.000 und 4.500 Mitgliedern.[199] Trotz wiederholter Beschwerden des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen, von Dienstvermittler*innen und Hausgehilfinnen hatten die Vereinsobfrau Josefine S. und ihr Ehemann, der ebenfalls zeitweilig im Vorstand war, offenbar Fürsprecher in höheren politischen Positionen. So bemühte sich Josefine S. 1934 über Kontakte in der Vaterländischen Front darum, das städtische Hausgehilfinnenheim in der Radetzkystraße 5 im dritten Wiener Gemeindebezirk zu übernehmen, das zuvor von der nun verbotenen sozialdemokratischen Einigkeit geführt worden war. Eine Amtsbestätigung vom 23. Februar 1934, nicht einmal zwei Wochen nach dem Beginn der Februarkämpfe ausgestellt, wies dem Verein bis zur endgültigen Klärung der Frage die Führung zu, während der Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen zunächst für das andere städtische Heim in der Rahlgasse 2 im sechsten Bezirk verantwortlich war.[200] Letzterer übernahm später dann doch die Leitung beider Heime. Zwar drückten Behörden hier und da ein Auge zu, wenn ein Verein seine Kompetenzen überschritten hatte.[201] Für einen Verein wie die I. Hausfrauen- und Hausgehilfinnenvereinigung Oesterreichs, der aus Sicht von Behörden, Polizei und anderen beinahe von Beginn an verdächtig, zwielichtig und schädlich erschien, war die vorläufige Trägerschaft einer städtischen Einrichtung dennoch bemerkenswert – insbesondere da die christliche Hausgehilfinnenorganisation seit langem Bestand hatte und auch vom autoritären Regime akzeptiert wurde.

3.4 Fazit

Abgesehen von der Mobilisierung nützlicher politischer Kontakte wie in diesem Fall blieb die behördliche Steuerung der Vereine, die Stellen vermittelten, ein Balanceakt. Denn die Dienstvermittlung war Vereinen auch ohne Konzession nicht verboten, sondern so lange als Ergänzung der öffentlichen Arbeitsvermittlung erwünscht, wie diese bei haus- und landwirtschaftlichem Personal noch wenig verbreitet war. Der Nachweis der unbefugten Stellenvermittlung war dazu in der Praxis schon aufgrund der Vielzahl von Vereinen schwierig und der Prozess der

198 Vgl. WStLA, Sig. 1.3.2.119.A32: Gelöschte Vereine 1920–1974, Zl. 4.694/31.

199 Vgl. ebd.: Bundes-Polizeidirektion in Wien an das Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung, Abt. 49, 28. November 1932 sowie Bezirks-Polizeikommissariat Innere Stadt in Wien, Niederschrift der Befragung von Josefine S., 25. Oktober 1933.

200 Vgl. ebd.: Wiener Magistratsabteilung 9, Amtsbestätigung, 23. Februar 1934.

201 Vgl. u. a. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 119, Zl. 84.874/26: Verein für Fraueninteressen in Linz.

Vereinsauflösung langwierig. Außerdem verwischten die Grenzen zwischen offizieller Legitimität und Illegitimität gerade beim Stellenvermitteln, das sowohl ein Geschäft, ein Lebensunterhalt von Vermittler*innen (im Verein *und* im Gewerbe) und ein Akt der Hilfeleistung sein konnte.

Somit stieß die insbesondere vom BMfsV und den IBKonen anvisierte, aber grundsätzlich zum staatlichen Ziel erklärte Steuerung des Arbeitsmarkts beim Dienst in der Hauswirtschaft an vielfältige Grenzen. In der Zwischenkriegszeit war zwischen Behörden und Ministerien, zwischen den Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung und Dienstvermittler*innen, Hausgehilfinnenorganisationen, Dienstgeber*innen oder Stellensuchenden umstritten, ob eine umfassende Ausdehnung der öffentlichen Arbeitsvermittlung auch auf Hausgehilfinnen (oder etwa landwirtschaftliche Knechte und Mägde) eigentlich wünschenswert war und wie diese vonstattengehen sollte. Vor allem die Arbeitsmarktverwaltung sah in der staatlich organisierten Vermittlung ein Mittel, Kontrolle über den Arbeitsmarkt zu erlangen und Arbeitsuchende an den passenden Platz zu bringen. Gewerbe- und lokale Behörden betonten demgegenüber nicht nur den mangelnden Ausbau der öffentlichen Arbeitslosenämter, sondern auch den spezifischen Charakter des Hausdienstes, auf den die öffentliche Vermittlung so wenig zu passen schien. Das machte gewerbsmäßige Dienstvermittlungen aus ihrer Perspektive notwendig.

Hausgehilfinnenorganisationen gehörten zu jener breiten Front an Kritiker*innen der gewerblichen Stellenbüros, die sie als ausbeuterisch und gefährdend für Hausgehilfinnen wahrnahmen und denen sie eigene Angebote entgegensetzen wollten. Dabei waren gemeinnützige Vereine und gewerbliche Vermittlungen, die in amtlichen Zählungen und Publikationen als je eigene Kategorien der organisierten Stellenbüros so eindeutig unterschieden wurden, nicht in jedem Fall und in jedem Sinne klar voneinander abzugrenzen.

Hausgehilfinnen selbst wechselten ihre Posten häufig und nutzten die Bandbreite der Möglichkeiten, Stellen im oder abseits des häuslichen Dienstes zu suchen und zu finden. Während die öffentlichen Einrichtungen, aber auch andere Vermittlungen, für sie eine untergeordnete Rolle spielten, verließen sie sich auf informelle Möglichkeiten, einen Dienstplatz zu finden. Sofern persönliche Kontakte für die Suche nach Erwerbsmöglichkeiten aktiviert werden konnten, stellten diese eine lohnende Alternative dar, da sie eher den Eintritt in gute Posten versprachen.

Was für Hausgehilfinnen sinnvoll war, die sich auf die Eigen- und Besonderheiten von Haushalten und Dienstgeber*innen einlassen mussten, wurde von manchen Politikern aber gegen sie verwendet. Wo es keinen gelenkten und staatlich organisierten Arbeitsmarkt gab, so die Argumentation, war an eine Arbeitslosenunterstützung nicht zu denken. Und wo keine Statistiken über die Stellensuche existierten, war es einfach, die Not stellenloser Hausgehilfinnen zu ignorieren. Die spezifischen Eigenschaften der Haushalte machten aber nicht nur die Stellensuche

zu einer Herausforderung. Mit diesen Spezifika, und davon abgeleitet: mit dem behördlich und gerichtlich konstruierten besonderen Charakter des häuslichen Dienstes, setze ich mich im nächsten Kapitel auseinander.

4 Das „Wesen des Privathaushaltes“: Die konflikthafte Herstellung von Haushalten und ihrem Personal

Nach dem Sprachgebrauch der Zwischenkriegszeit fanden sich Hausgehilfinnen nicht lediglich in Privathaushalten. Auch manche Beschäftigte in Klöstern, öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (wie Krankenhäusern und Schulen) oder Betrieben wurden als Hausgehilfen/Hausgehilfinnen, Mägde, Diener beziehungsweise Dienerinnen, Bedienerinnen oder auch Dienstboten[1] bezeichnet. Oft waren sie mit Reinigungstätigkeiten, der Wäsche oder beispielsweise dem Zubereiten und Servieren von Mahlzeiten beauftragt. Aber auch Schneider*innen, Hausbesorger*innen oder Portier*innen wurden manchmal als häuslich Bedienstete gefasst.

Die offizielle, rechtsgültige Definition, wer als Hausgehilfe zu gelten hatte, sollten die Gesetze bereitstellen, welche die Dienstverhältnisse oder die Sozialversicherungen von Hausgehilfinnen regelten. Diese ließen jedoch Raum für unterschiedliche Interpretationen des juristischen Begriffs, und auch die Grenzen zu anderen Erwerbstätigenkategorien wie Landarbeiter oder gewerblicher Hilfsarbeiter waren zum Teil unklar.

Dies konnte zu Streitigkeiten führen. Zum Teil fochten die beteiligten Parteien die Konflikte vor Gericht aus oder riefen zu deren Klärung Verwaltungsbehörden an. Manch ein Disput ließ sich erst durch ein Verfahren vor der höchsten Instanz zum Abschluss bringen. In diesen Verfahren rangen Dienstgeber*innen, Erwerbstätige, aber auch Krankenkassen, Arbeitsämter und andere Verwaltungsbehörden darum, ihren jeweiligen Interessen und Perspektiven Geltung zu verschaffen. Für die Beschäftigten selbst, und ebenso für Dienstgeber*innen, war es eine wesentliche Frage, in welche der amtlichen Erwerbskategorien ihre Arbeitsverhältnisse einge-

Anmerkung: Das Zitat in der Überschrift stammt aus: ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 925, Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 6.

1 Die Bezeichnungen Dienstbote und Gesinde verwende ich in diesem Kapitel synonym, da mir dies aufgrund der Verwendung in den Gesetzen und den verwendeten behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen gerechtfertigt erscheint. Für Preußen im 19. Jahrhundert schreibt Klaus Tenfelde, dass sich Dienstbote eher auf häusliches Gesinde bezogen habe; vgl. ders.: Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810 bis 1861. In: Archiv für Sozialgeschichte XIX (1979), S. 189 – 229, hier S. 195. Dies bestätigt Mirka Sagemann, die aber auf die Umstrittenheit der Bezeichnungen verweist; vgl. dies.: Krankenfürsorge für das Gesinde. Eine Untersuchung zum Landrechtsentwurf Pufendorfs und zur Arbeiterschutzgesetzgebung bis 1900 (= Nomos Universitätsschriften Recht 781), Baden-Baden 2013, S. 34 – 35.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-008

ordnet wurden: Damit waren ja unterschiedliche Rechte oder Pflichten verknüpft und gesetzlich festgeschrieben. Pochten Arbeitskräfte auf Arbeitsrechte oder Ansprüche an die Sozialversicherungen, war das für Dienstgeber*innen vielfach mit Kosten verbunden, die sie tunlichst vermeiden wollten.

Diese Konflikte waren kein Phänomen der Zwischenkriegszeit allein. Die Bezeichnungen Gesinde und Dienstboten waren in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts sogar noch umstrittener als das später verwendete Hausgehilfe. Die Verfahren sollten Klarheit schaffen und Grenzen zwischen Erwerbstätigenkategorien ziehen. Indem sie Arbeitskräfte kategorisierten und voneinander abgrenzten, konstruierten Gerichte und Verwaltungsbehörden offizielle Arbeitnehmer*innengruppen mit. Die jeweilige Einordnung bestimmte deren Status und positionierte sie in der Erwerbshierarchie in Relation zu anderen Beschäftigten.

Es ist erstaunlich, dass dies bisher kaum untersucht wurde. Einige Autor*innen erforschen rechtliche Unterscheidungen zwischen Dienst und Verwandtschaft oder freien Diensten und Sklaverei in verschiedenen zeitlichen und politischen Kontexten. Andere zeichnen Praktiken und institutionalisierte Arrangements nach, die aus unterschiedlichen Perspektiven als Dienst oder ein anderer Lebensunterhalt, als Adoption, Kinderarbeit oder sogar Mädchenhandel und Prostitution bewertet wurden.[2] Während manche Wissenschaftler*innen ihr Augenmerk auf ganz bestimmte Lebensunterhalte oder Arbeitsformen in fremden Haushalten lenken, stellen andere Autor*innen fest, wie ungenau rechtliche Bezeichnungen für Bedienstete in verschiedenen Ländern waren – meist aber, ohne diesem Befund im

2 Giulia Calvi untersucht etwa für die frühmoderne Toskana rechtliche Auseinandersetzungen, in denen sich Dienstbot*innen und Verwandte oder Quasi-Angehörige (Konkubinen, illegitime Kinder, Witwen und Waisen/Pflegekinder) kaum klar unterscheiden ließen. Sie schließt, dass frühmoderne Gesellschaften ohne die vielfältigen Ausprägungen von Dienst und Bediensteten kaum verstanden werden können. Vgl. dies.: Kinship and Domestic Service in Early Modern Tuscany. Some Case Studies. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 18 (2007) 1, S. 33 – 45. Dimitris Kalantzopoulos erforscht die Übergänge zwischen Adoption, Sklaverei, Prostitution und Hausdienst in Zypern unter kolonialer Herrschaft im 20. Jahrhundert; Raffaella Sarti geht den Überschneidungen zwischen freiem und unfreiem Gesinde in Italien und Frankreich zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert nach oder Magaly Rodríguez García den sich verändernden Bewertungen des Mui Tsai Systems in China, Hong Kong und Malaya im Rahmen von Verhandlungen im und mit dem Völkerbund; vgl. *Kalantzopoulos*, Dimitris: Domestic Work in Cyprus, 1925 – 1955: Motivations, Working Conditions and the Colonial Legal Framework. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/ Boston 2015, S. 451 – 464; *Rodríguez García:* Child Slavery; *Sarti:* Freedom.

Detail nachzugehen.[3] Dem widmet sich Raffaella Sarti als eine von wenigen Forscher*innen.[4] Sie untersucht vor dem Hintergrund der Definitionen von servants die Veränderungen (staats-)bürgerlicher und arbeitsbezogener Rechte insbesondere für Frankreich und Italien von der Frühneuzeit bis ins 21. Jahrhundert.[5]

Einige Wissenschaftler*innen machen sich die Kategorisierung von Haushaltstätigkeiten und Mithilfen in der amtlichen Statistik in verschiedenen Ländern zum Gegenstand. Sie eruieren etwa, wie Zensusdaten Dienstbot*innen und Angehörige des (meist männlichen) Haushaltsvorstands einordneten, die unbezahlt im Haushalt oder im Familienbetrieb tätig waren. Statistiker legten demnach ihren Konstruktionen von produktiven/unproduktiven beziehungsweise aktiven/passiven Bevölkerungen die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in ihren Gesellschaften zugrunde und machten die Tätigkeiten von Frauen in den amtlichen Zählungen unsichtbar.[6]

3 Vgl. für die österreichische Hälfte des Habsburgerreichs *Stekl,* Hannes: Das Gesinde. In: *Zöllner,* Erich (Hg.): Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 36), Wien 1980, S. 107–122, hier S. 107–108, der Unklarheiten nicht in den Wiener Gesindeordnungen von 1810 und 1911, sondern u. a. in den Entscheidungen der Gerichte und Behörden verortet. Er bringt Veränderungen des Gesindebegriffes seit dem 17. Jahrhundert etwa damit in Zusammenhang, dass Dienstbot*innen anders eingesetzt wurden, und erwähnt begriffliche Unsicherheiten beziehungsweise Rechtskonflikte im österreichischen, französischen und deutschen Kontext; vgl. ders.: Sicherheit; vgl. ferner *Tenfelde:* Gesinde, S. 194–195; *Vormbaum:* Politik. Tenfelde geht im Unterschied zu Vormbaum davon aus, dass eine „vergleichsweise reinliche“ rechtliche Trennung von Gesinde und anderen Beschäftigten möglich gewesen wäre. Beide Autoren beziehen sich auf Preußen im 19. Jahrhundert. Tenfelde hat vor allem ländliches Gesinde im Fokus; vgl. fürs Deutsche Reich auch *Schmidt,* Dorothea: Eine Welt für sich? Dienstmädchen um 1900 und die widersprüchliche Modernisierung weiblicher Erwerbsarbeit. In: *Gather,* Claudia/*Geissler,* Birgit/*Rerrich,* Maria S. (Hg.): Weltmarkt Privathaushalt: bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel, Münster 2002, S. 204–222, hier S. 204–205.

4 Einige Arbeiten zum 18. Jahrhundert diskutieren die Unklarheiten des Gesindebegriffes in ihrem jeweiligen Kontext ausführlicher; vgl. etwa *Kussmaul,* Ann: Servants in Husbandry in Early Modern England, Cambridge u. a. 1981, S. 5–7; *Simonton:* Birds, S. 209–212; *Steedman,* Carolyn: The Servant's Labour: The Business of Life, England, 1760–1820. In: Social History 29 (Feb. 2004) 1, S. 1–29, hier S. 10.

5 Vgl. *Sarti:* Servants, S. 3–57.

6 Vgl. *Borderías,* Cristina: The Statistical Construction of Women's Work and the Male Breadwinner Economy in Spain (1856–1930). In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 165–187; *Renard,* Léa: The Grey Zones between Work and Non-Work. Statistical and Social Placing of 'Family Workers' in Germany, 1880–2010. In: *Berrebi-Hoffmann,* Isabelle/*Giraud,* Olivier/dies./*Wobbe,* Theresa (Hg.): Categories in Context. Gender and Work in France and Germany, 1900-Present. New York 2019, S. 40–59; *Sarti,* Raffaella: Toiling Women, Non-Working Housewives, and Lesser Citizens. Statistical and Legal Constructions of Female Work and Citizenship in Italy. In: dies./*Bellavitis,* Anna/*Martini,*

In diesem Kapitel beschäftige ich mich mit Auseinandersetzungen um die rechtlichen Kategorien Gesinde/Dienstboten und Hausgehilfen in höchstgerichtlichen Verfahren (Oberster und Verwaltungsgerichtshof, Bundesgerichtshof), um einige wichtige Momente der Transformation des Dienstes sowie des Rechtsverständnisses von Haushalten herauszuarbeiten.

Erstens trugen die Verhandlungen und Entscheidungen, gleichwohl sie konkrete Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und/oder staatlichen Organisationen behandelten, zu einer Veränderung der Pflichten, Rechte und Ansprüche von Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen bei. Sie reproduzierten und festigten Ungleichheiten zwischen Erwerbsabhängigen, die zueinander in Relation gesetzt und hierarchisiert wurden. Dabei wirkten die Verfahren daran mit, Benachteiligungen qua Geschlecht und sozialer Positionierung (wieder)herzustellen.[7]

Zweitens hatten die vor den Höchstgerichten ausgetragenen Konflikte Konsequenzen für die rechtsgültigen Definitionen von Dienst, gewerblicher Lohnarbeit oder landwirtschaftlicher Arbeit sowie für die Grenzziehungen zwischen ihnen. Denn Erwerbskategorien existierten weder von sich aus noch unabhängig voneinander: Sie wurden als unterscheidbare Kategorien in Abgrenzung zueinander immer wieder hergestellt.[8] Als Staatsorgane waren Gerichte und Behörden nicht die einzigen Beteiligten in den Auseinandersetzungen um die Dienste, da unterschiedliche Parteien, Zeug*innen und so weiter an den Verfahren teilnahmen.[9] Sie waren auch keineswegs per se mit ihren Agenden erfolgreich, aber verhältnismäßig mächtig und wirkten maßgeblich an der Kategorisierung von Lebensunterhalten mit. Gerade strittige, nicht eindeutig zuordenbare Beschäftigungen bieten Histori-

---

Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 188–225; *Topalov:* Revolution, S. 85–89; *Wobbe:* People. In Österreich schienen mithelfende Familienangehörige und Hauspersonal als Berufsträgerinnen in den Volkszählungen auf. Bei Hausfrauen war das Vorgehen ambivalent: Sie wurden mal als vom Beruf des Ehemannes abhängige Berufsträgerinnen ausgewiesen, mal fiel ihre Tätigkeit unter den Tisch; vgl. Bundesamt für Statistik: Ergebnisse 1, S. 86–87, 102–108; dass.: Ergebnisse 2, S. 196–331 (Tabelle 12).

7 Zur Kategorisierung und Vergeschlechtlichung vgl. *Berrebi-Hoffmann*, Isabelle/*Giraud,* Olivier/*Renard,* Léa/*Wobbe,* Theresa: Categories of Gender and Work in Context. Ways Towards a Research Agenda. In: dies. (Hg.): Categories in Context. Gender and Work in France and Germany, 1900-Present. New York 2019, S. 1–17, hier insb. S. 3–4.

8 Ähnlich die Herstellung von (Nicht-)Erwerbsarbeit in der amtlichen Statistik; vgl. *Wobbe,* Theresa/*Renard,* Léa/*Müller,* Katja: Nationale und globale Deutungsmodelle des Geschlechts im arbeitsstatistischen sowie arbeitsrechtlichen Klassifikationssystem: Ein vergleichstheoretischer Beitrag (1882–1992). In: Soziale Welt 68 (2017), S. 63–85, hier S. 64.

9 Zum Verständnis von Verwaltungsverfahren als Arenen der praktischen Auseinandersetzung vgl. *Wadauer,* Sigrid: Unstimmigkeiten und Widersprüche in bürokratischen Interaktionen. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 32 (2021) 1, S. 13–41.

ker*innen eine Möglichkeit, die Vielfalt der Lebensunterhalte, die in offizielle Kategorisierungen nicht immer passten, und die Herstellung von scheinbar eindeutigen Beschäftigtenkategorien und homogenen Einkommensformen zu untersuchen.[10]

Drittens brachten die Streitverfahren deutlichere Unterscheidungen zwischen Arbeitszusammenhängen und -verhältnissen hervor. Behörden und Gerichte der unterschiedlichen Ebenen bestimmten die Konturen und wesentlichen Merkmale von Haushalten, Betrieben oder Anstalten in Relation zueinander. Dabei definierten sie sogar (teils gegen gegenläufige amtliche Interpretationen oder erbitterte Gegenwehr anderer Verfahrensbeteiligter), welche Personen, Räumlichkeiten oder sogar Gegenstände einem jeweiligen Kontext zugerechnet werden sollten.[11]

Mit Bezug auf den häuslichen Dienst setzte sich in diesen Verfahren ein neues juristisches und verwaltungsbehördliches Verständnis von Haushalten durch: Sie waren in der Zwischenkriegszeit etwas ganz Anderes als noch in der späten Habsburgermonarchie. Es veränderten sich sowohl die gesellschaftlichen Funktionen, die Behörden und Gerichte Haushalten zumaßen, als auch die in den Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen von den dort tätigen Familienfremden und deren Integration in den Haushalt. Dieser Wandel vollzog sich in wenigen Jahrzehnten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er und 1930er Jahre. Die staatlichen Interventionen waren darauf ausgerichtet, Ordnung in der unübersichtlichen Vielfalt der Lebensunterhalte und der möglichen Arbeitszusammenhänge zu schaffen. Damit trugen sie auch dazu bei, Arbeit, Dienst und andere Lebensunterhalte auf neue Weise hervorzubringen. Aber dies war weder Anfang noch Ende vielschichtiger Auseinandersetzungen um die Kategorisierung und die Organisation des Dienstes.

Der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Seite dieser Konflikte werde ich im Folgenden auf Grundlage der Entscheidungen der Höchstgerichte von ungefähr 1850 bis in die 1930er Jahre im Detail nachgehen. Dabei lasse ich lediglich den Verfassungsgerichtshof außen vor, der diese Fragen nicht behandelte. Insgesamt habe ich etwa fünfzig Entscheidungen verglichen, die für die Klassifizierung von Hauspersonal im Verhältnis zu anderen Arbeitskräften relevant waren. Dafür war ich auf in der Untersuchungsperiode anerkannte Handbücher zum Gesinderecht sowie die offizielle Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs

10 Vgl. auch dies.: Herstellung, S. 78 – 82.

11 Vgl. meine Ausführungen in *Richter*, Jessica: What is „Domestic Service“ Anyway? Producing Household Labourers in Austria (1918 – 1938). In: *Hoerder*, Dirk/*van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 484 – 510, hier S. 496 – 500.

(VwGH) angewiesen, die jährlich jeweils einige hundert Fallentscheidungen mit kurzen Begründungen veröffentlichte. Ergänzend dazu habe ich fallbezogenes Aktenmaterial des VwGH und des BMfsV herangezogen. Im Folgenden erläutere ich, worum es bei diesen Streitigkeiten ging und wie Behörden und Gerichte darüber verhandelten.

4.1 Haushalte und Dienstverhältnisse vor den Höchstgerichten – Streitparteien, Gerichtsorganisation und verwendete Quellen

4.1.1 Streitfälle und Gerichte vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bis 1920

Obwohl der Dienst im Österreich des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts sowohl eine alte Institution als auch weit verbreitet war, befassten sich Gerichte und Behörden immer wieder mit der Frage, wer als Dienstbote oder Hausgehilfe eingeordnet werden sollte. Eigentlicher Gegenstand der Verhandlungen waren meist die Rechte, Ansprüche oder Pflichten von Erwerbstätigen beziehungsweise Dienstgeber*innen. Neben den Dienstbotenordnungen, die Dienstverhältnisse rechtlich regelten, bildeten dafür während der Monarchie die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811[12] sowie alle anderen Gesetze, die nicht durch die Gesindeordnungen aufgehoben oder berührt wurden, die Entscheidungsgrundlage. Zu letzteren gehörten das Strafgesetz oder die Gewerbeordnung. Die Verfahren vor dem VwGH und dem Obersten Gerichtshof (OGH), die sich vor dem Ersten Weltkrieg um die Definition von Dienstboten drehten, bezogen sich aber meist auf die Gesindeordnungen. Der Großteil von ihnen hatte die Verpflegungskostenersätze zum Gegenstand, die Dienstgeber*innen für ihre im Spital behandelten erkrankten Dienstbot*innen leisten mussten. Andere Verhandlungen betrafen beispielsweise die Art und Weise der Haushaltsintegration und Unterbringung von Dienstbot*innen.

Die Frage, wer Dienstbote war, beantworteten Dienstgeber*innen, Arbeitskräfte, Behörden und Gerichte in den Verfahren oft unterschiedlich. Obwohl Dienstbot*innen den Dienstgeber*innen klar untergeordnet waren, hatten sie doch einige spezifische Rechte und Dienstgeber*innen mussten bestimmte Verpflichtungen eingehen. Der Kostenersatz für Verpflegung erkrankter Bediensteter im Spital gehörte zu den ungeliebten Verbindlichkeiten, die manche Dienstgeber*innen bei öffentlichen Stellen anfochten, um sich ihrer zu entledigen. Dabei stellten

12 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1811.

sie zum Teil in Frage, dass es sich bei ihrem Personal um Dienstboten handelte, denn für andere Arbeiter*innen erübrigte sich diese Verpflichtung meist. Vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bis zur Republiksgründung brachten häufig Dienstgeber*innen die Verfahren ins Rollen, um ihre Interessen vor staatlichen Stellen zu verteidigen. In seltenen Fällen beanspruchten auch Bedienstete selbst Rechte vor den Höchstgerichten.[13]

Diese und andere Streitigkeiten betrachte ich in diesem Kapitel, insoweit sie die Frage berührten, ob eine Person als Dienstbote zu klassifizieren war oder nicht. Oft stand gleichzeitig zur Verhandlung, ob und wann eine Person als haushaltszugehörig angesehen werden konnte – dies galt als wichtiges Merkmal von Dienstverhältnissen.

Je nach Streitgegenstand und den jeweils dadurch berührten Gesetzen waren ganz unterschiedliche Behörden und Einrichtungen entscheidungsbefugt. So fielen sozialversicherungsrechtliche Fragen zunächst in die Kompetenz der Kassen und unteren Verwaltungsbehörden. Die Polizei oder Vertreter der Unterbehörden waren hingegen für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Dienstbot*innen und Dienstgeber*innen zuständig. Manche Vertragsfragen wiederum, und das betraf auch oftmals Unklarheiten in der rechtlichen Eingruppierung des Vertrags zum Beispiel als Gesinde- oder Lohnvertrag, verhandelten die ordentlichen Gerichte.[14] Je nachdem, ob der konkrete Fall das Zivil- oder das Verwaltungsverfahrensrecht betraf, war der VwGH *oder* der OGH die höchste Entscheidungsbehörde.

Der OGH war die dritte und oberste Instanz in den hier betrachteten Zivilrechtsfällen. Er überprüfte die Erkenntnisse der Oberlandesgerichte (zweite Instanz, in manchen Fällen waren dies auch die Kreisgerichte), die wiederum als Berufungsgerichte für Entscheidungen der Bezirksgerichte (erste Instanz) fungierten. Seine Zuständigkeit erstreckte sich in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie lediglich auf die österreichische Reichshälfte. In der Ersten Republik fielen nur drei der vier Oberlandesgerichtssprengel (nämlich Wien, Graz und Innsbruck) in die Kompetenz des OGH; Linz war ausgenommen und wurde erst im Jahr 1939 nach dem „Anschluss“ eingegliedert.

Die Aufgabe des VwGH bestand (und besteht) vor allem in der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltungsbehörden und ihrer Entscheidungen. Einzelpersonen und juristische Personen konnten vor dem VwGH Beschwerde einlegen, wenn sie

---

13 Vgl. u. a. OGH: Entscheidung Nr. 6.661 vom 26. Juli 1900, Sammlung Glaser/Unger Nr. 1.098. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 37, Wien 1902, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0037 (abgerufen 19. 12. 2021), S. 485 – 488. Zur Sammlung Glaser/Unger vgl. Fußnote 30.

14 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 21.

ihre gesetzlichen Rechte durch die Verwaltungsbehörden verletzt sahen.[15] Allerdings mussten die Beschwerdeführer*innen dazu den behördlichen Instanzenweg, also alle anderen Rechtsmittel, ausschöpfen. Der VwGH bewertete nicht den gesamten Fall neu und strengte kein eigenes Beweisverfahren an, sondern überprüfte lediglich die vorangegangenen Verfahren und Entscheidungen. Die konnte er als rechtswidrig erkennen („kassieren“) und den Verwaltungsbehörden auftragen, ihre Bescheide oder Verfügungen abzuändern. Sie waren dann an die Rechtsanschauung des VwGH gebunden.[16]

In Österreich fand im Oktober 1876 die erste Verhandlung vor dem neu geschaffenen VwGH statt.[17] Nach dem Zusammenbruch der Monarchie wurde er in die Republik Österreich überführt. Mit der Aufhebung der Verfassung und seiner Ausschaltung per Notverordnung im Jahr 1934 verlor er zunächst seine Rechtsgrundlage. Das austrofaschistische Regime löste den VwGH und den Verfassungsgerichtshof im Juli 1934 auf und ersetzte beide durch einen Bundesgerichtshof, der die „Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“[18] überprüfen sollte. Im Zuge dessen wurden einige Richter politisch motiviert mit Disziplinarmaßnahmen belegt. Die Rechtsprechung veränderte sich im Sinne des neuen Regimes und wurde auch gegen politische Gegner*innen eingesetzt.[19] Zu Republikszeiten hatten Richter, selbst bürgerlicher Herkunft, sogar im

15 Vgl. *Jabloner,* Clemenz: Vorwort. In: *Olechowski,* Thomas: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – das Palais der ehemaligen Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, hg. vom Verwaltungsgerichtshof, Wien 2001, S. 5 – 6, hier S. 5; *Olechowski:* Verwaltungsgerichtshof, S. 11.

16 Vgl. ebd., S. 15 – 16; ders.: Verwaltungsgerichte, Verwaltungstribunale und Verwaltungssenate. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) (2016) 2, S. 379 – 396, hier S. 384 – 385.

17 Der VwGH wurde im Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, einem der Gesetze der Dezemberverfassung von 1867, als Entscheidungsinstanz in Konfliktfällen mit Verwaltungsbehörden festgelegt. Aber erst 1875 wurde ein Gesetz zur Errichtung des VwGH erlassen, das am 2. April 1876 kundgemacht wurde und (im Sinne des Paragrafen 47) drei Monate später in Kraft trat; vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt. RGBl. 1867, Nr. 144, Art. 15; Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. RGBl. 1876, Nr. 36.

18 Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird. Anlage: Verfassung 1934. BGBl. 1934, Nr. 1, 12. Hauptstück, Art. 164.

19 Vgl. *Olechowski:* Verwaltungsgerichtshof, S. 45 – 466, hier S. 51 – 52. Zu den Eingriffen des austrofaschistischen Regimes in die Unabhängigkeit der Richter vgl. *Reiter-Zatloukal*, Ilse: Die (Un) Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozialistischen Herrschaft. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2016) 2, S. 419 – 469, hier S. 424 – 437. Ilse Reiter-Zatloukal hebt 2013 die äußerst lückenhafte Forschungslage zum Bundesgerichtshof, dessen Judikatur, aber auch zur Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit hervor – ein Befund, der nach wie vor treffend sein dürfte. Vgl. dies.: Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933 –

Bemühen um eine ausgeglichene Rechtsprechung zwar im Sinne der Gesetze, aber kaum im Sinne der Interessen und Standpunkte von Arbeiter*innen und der Arbeiter*innenbewegung geurteilt.[20]

Die Rechtsprechung der Habsburgermonarchie fußte auf den Rechtstraditionen des Römischen Rechts und des Vernunftrechts. Nach der gängigen Auffassung im 19. Jahrhundert ließen sich zwar für sämtliche Streitfragen vernünftige Entscheidungen aus dem Römischen Recht ableiten, grundsätzlich aber konnten Richter eine eigene Entscheidung treffen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde diese Rechtsauffassung vehement kritisiert und die Einsicht, dass Gerichtsentscheidungen häufig auch nach anderen, etwa politischen, Gesichtspunkten getroffen wurden, erhielt in einem „kritisch geläuterten Rechtspositivismus“[21] größeren Raum. Unabhängig von diesen Veränderungen unterschied (und unterscheidet) sich das österreichische Rechtssystem deutlich etwa vom englischen Common Law[22] oder der US-amerikanischen Form des Case Laws, nach dem auf Grundlage von zuvor beurteilten Präzedenzfällen Entscheidungen erreicht werden.

Zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und der Republiksgründung waren die Höchstgerichte nur in speziellen Fällen überhaupt mit Entscheidungen befasst, die den juristischen Gesindebegriff betrafen. Nicht nur Gerichte und Verwaltungsbehörden fassten ihn sehr unterschiedlich auf; Entscheidungen folgten sogar innerhalb einer Behörde oder eines Gerichts vielfach keiner einheitlichen Linie. So schrieb Hugo Morgenstern, seinerzeit Hof- und Gerichtsadvokat in Wien und Experte in gesinderechtlichen Fragen, im Jahr 1912: „Die Praxis der Gerichte und Behörden über die Auffassung des Gesindebegriffes und die Unterstellung von Lohnarbeitern unter die Gesindeordnung“ sei eine „äußerst schwankende“:

> Vermöge der ganzen Kompetenzorganisation der Behörden, welche über die Dienstbotenstreitigkeiten zu entscheiden haben, kommen […] die obersten Gerichte und Behörden nur sehr selten dazu, über Dienstbotenfragen zu entscheiden und so hat sich denn auch trotz

1938. In: *Wenninger*, Florian/*Dreidemy*, Lucile (Hg.): Das Dollfuss/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 429–447, hier S. 440–441.

20 Vgl. dies.: (Un)Abhängigkeit, S. 421.

21 Dieser Ausdruck stammt vom Rechtsphilosophen und -theoretiker Alexander Somek, Universität Wien, den ich anlässlich seiner Antrittsvorlesung am 3. Dezember 2015 im Auftrag des Onlinemagazins uni:view interviewt habe. Die Aussagen zur Entwicklung der Rechtsauffassung in Österreich in diesem Absatz basieren auf seinen Ausführungen. Vgl den Artikel online unter: http://medienportal.univie.ac.at/uniview/professuren/detailansicht/artikel/alexander-somek-den-rechtswissenschaftlichen-denktraditionen-auf-der-spur/ (abgerufen 23.5.2023); vgl. auch ders.: Rechtstheorie zur Einführung, Hamburg 2017. Ich danke Alexander Somek für die Bereitstellung weiterführender Literatur.

22 Vgl. z.B. *Olechowski*, Thomas: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, Wien ^{3}2010, S. 136–137.

> langjähriger Geltung vieler Dienstbotenordnungen keine feste Praxis der Oberbehörden über den Gesindebegriff bilden können. [...] Noch viel schwankender, ja mitunter beinahe willkürlich sind die Auffassungen der Unterbehörden in dieser Frage.

Während wenige Behörden von einer eng gefassten Gesindedefinition ausgingen, wurde sie durch die meisten extrem weit gefasst:

> So unterstellen sie der Dienstbotenordnung oft auch ganz selbständige Leute nur deshalb, weil sie gerade persönliche Dienstleistungen verrichten und weil es hiefür keine Spezialgesetze gibt, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aber gerade bezüglich des Dienstvertrages sehr lückenhaft sind.[23]

Das bedeutete auch, dass widersprüchliche Regelungen an ein und demselben Ort nebeneinander bestehen konnten. Beispielsweise fasste die Wiener Polizeidirektion zu Beginn des 20. Jahrhunderts Bedienerinnen als Gesinde auf, während das Wiener Magistrat sie nicht als Mitglieder der Dienstbotenkrankenkasse zuließ und Dienstgeber*innen keine Spitalverpflegskosten für ihre erkrankten Bedienerinnen vorschrieb. Ebenso seien die Behörden laut Morgenstern bestrebt gewesen, Landarbeiter*innen, deren Tätigkeit gesetzlich „überhaupt nicht besonders" gesetzlich geregelt war, bezüglich der Straf- und Zwangsbestimmungen der Dienstbotenordnungen als Gesinde zu fassen, „weniger häufig aber sie auch deren Vorteile teilhaftig werden zu lassen".[24] Vor dem Ersten Weltkrieg fehlten also allgemeingültige Rechtsstandards und fixe Definitionen von Dienstboten – und damit letztlich auch von anderen Beschäftigtenkategorien, die nicht eindeutig von Dienstboten abgegrenzt wurden.

4.1.2 Auseinandersetzungen vor Gericht in der Ersten Republik

In der Zwischenkriegszeit wurde der häusliche Dienst rechtlich neu geregelt. Die Streitigkeiten um die Kategorisierung von Arbeitskräften hörten damit nicht auf, nun ging es um die Bedeutungen von Hausgehilfe, Haushalt und Betrieb. Aber die Verfahren standen auf einer anderen Rechtsgrundlage. Die neuen Gesetze veränderten die behandelten Fragen, und die Zuständigkeit der Höchstgerichte verschob sich zugunsten des VwGH.

Der OGH befasste sich ab Beginn der 1920er Jahre kaum noch mit der Einteilung von Arbeitskräften in Erwerbskategorien, obwohl er sich immer wieder mit

23 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 15, 20.
24 Ebd., S. 21.

Dienstverträgen, Rechten und Pflichten von Hausgehilfinnen auseinandersetzte. Der Grund hierfür ist in der voranschreitenden Ausgestaltung der Sozialversicherungen zu sehen, in die Hausgehilfinnen jetzt zum Teil einbezogen wurden. Die Umsetzung der Sozialversicherungen lag in der Kompetenz der Verwaltungsbehörden, nämlich zunächst bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, in zweiter Instanz bei den Ämtern der Landesregierungen und schließlich beim BMfSV als oberster Behörde und dritter Instanz.[25] Daher waren Konflikte, die etwa die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung betrafen, Verhandlungsgegenstand des VwGH, sofern dieser angerufen wurde – nicht aber der ordentlichen Gerichte und letztinstanzlich des OGH. Außerdem wurde mit dem Einbezug der Hausgehilfinnen in die Krankenversicherung ab 1922 die Pflicht der Dienstgeber*innen obsolet, für Spitalverpflegskosten der Dienstbot*innen aufzukommen, so dass ein häufiger Konfliktgegenstand wegfiel.

Daneben sind einige Verfahren interessant, die vor den Gewerbegerichten ausgetragen wurden. Gewerbegerichte verhandelten Arbeitskonflikte[26] und wurden erst ab 1929 für häusliche Dienstverhältnisse zuständig. Aber auch einzelne Verfahren aus der Anfangszeit der Republik betrafen die Unterscheidung von (Hilfs-) Arbeiterinnen und Hausgehilfinnen: Wurde um arbeitsbezogene Rechte von Arbeitskräften gestritten, musste manchmal zuerst geklärt werden, in welche Beschäftigtenkategorie sie einzuordnen waren. Denn je nachdem, ob sie Arbeiter oder Hausgehilfen waren, kamen den Arbeitskräften unterschiedliche Rechte zu. Häufig waren es Beschäftigte selbst, die ihre Interessen gegen Dienstgeber*innen durchsetzen wollten. Meist klagten sie, nachdem sie ihren Arbeitsplatz bereits verlassen hatten, um keine negativen Konsequenzen von den Dienstgeber*innen befürchten zu müssen.

Bei den Verfahren vor dem VwGH ging es um die Frage, wo Hausgehilfinnen überhaupt tätig sein konnten: Waren sie nach der juristischen Definition noch Hausgehilfen, wenn sie in Anstalten, gemeinnützigen Einrichtungen oder gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren? Oder ließ der Begriff lediglich Privathaushalte zu, während andere Arbeitsplätze ausgeschlossen waren? Je nachdem, wo und für wen sie arbeiteten, kategorisierte sie der VwGH als Hausgehilfen, Arbeiter oder Landarbeiter. Den Arbeitskontext musste das Gericht

25 Vgl. Gesetz vom 30. März 1888 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. RGBl. 1888, Nr. 33, § 41; Gesetz vom 24. März 1920 über die Arbeitslosenversicherung. StGBl. 1920, Nr. 153, § 26.
26 Zum Verfahren und den Entscheidungen der Gewerbegerichte vgl. Bundesgesetz vom 5. April 1922 über die Gewerbegerichte, BGBl. 1922, Nr. 229; Gesetz vom 27. November 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. RGBl. 1896, Nr. 218, § 4; *Kollroß*, Karl: Die Gewerbegerichtsbarkeit Österreichs, Wien 1937, S. 19 – 20.

daher genau bestimmen und auf gesetzlicher Basis Kriterien festlegen, nach denen sich Haushalte, Gewerbebetriebe, Wohlfahrtseinrichtungen oder landwirtschaftliche Betriebe voneinander abgrenzen ließen. Gerade Dienstverhältnisse, die so genannte niedere Hausarbeiten und persönliche Dienste in Heimen, Klöstern oder Anstalten umfassten, stellten Grenzfälle dar.

Als Kläger*innen traten wieder Dienstgeber*innen, aber auch Sozialversicherungsträger auf. So stritten Krankenkassen untereinander oder mit Behörden um die Versicherungszuständigkeit von Beschäftigten. Für Dienstgeber*innen war es hingegen eine wichtige Frage, ob ihr Personal bei Krankenkassen als Hilfsarbeiter/Arbeiter oder Hausgehilfen vermerkt war. Diese Einordnung war ausschlaggebend für die Höhe der Versicherungsbeiträge, die Dienstgeber*innen anteilig zahlen mussten. Manche Konflikte betrafen daher die Lohnklasseneinreihung, nach der die Beiträge bemessen wurden, andere die Arbeitslosenversicherungspflicht von Beschäftigten. Auch mit der Hauspersonalabgabe befasste sich der VwGH: Wenn Dienstgeber*innen gegen entsprechende Magistratsbescheide Beschwerde einlegten, war zunächst die eigens dafür eingerichtete Abgabebeschwerdekommission zuständig.[27] Danach waren die verwaltungsbehördlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, so dass Dienstgeber*innen ihre Beschwerde an den VwGH richten mussten.

Trotz der Langwierigkeit und damit auch Kostspieligkeit der Verfahren beschäftigte sich der VwGH vor allem in den 1920er Jahren immer wieder mit Fragen der Kategorisierung von Hausgehilfinnen und anderen Arbeitskräften. Dessen Entscheidungen nahmen sich Behörden anschließend als Maßstab, wenn sie mit ähnlichen Konfliktfällen zu tun hatten. Aber auch Streitparteien bezogen sich auf Erkenntnisse des VwGH, wenn sie Beschwerden gegen Maßnahmen, Entscheidungen oder Bescheide von Behörden einreichten.

Der VwGH selbst war an die geltenden Gesetze gebunden, wenn er in strittigen Fragen zu urteilen suchte. Bei seinen fallspezifischen Entscheidungen hatte er einen gewissen Interpretationsspielraum, doch etablierte er in der Zwischenkriegszeit eine feste Spruchpraxis – und damit die rechtliche Norm dafür, was als Haushalt zu verstehen war und wer als Dienstgeber*in von Hausgehilfen in Betracht kam. Er folgte einer einheitlichen Linie, indem er in seine Erkenntnisse aus vorangegangenen Streitfällen in die Entscheidungsfindung einbezog, und versuchte, eine allgemeingültige Rechtsauslegung über den verhandelten Einzelfall hinaus herzustellen. Im Prinzip galt dies auch für den Bundesgerichtshof, der aber nach Maßgabe des autoritären Regimes umgestaltet worden war und zum Teil mit den neuen

27 Vgl. z. B. für Wien: Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 725, § 8.

austrofaschistischen Gesetzen zu tun hatte. Die hier betrachteten Entscheidungen des VwGH veränderte er allerdings nicht.

4.1.3 Verwendete Quellen und Grenzen der Untersuchung

An den Konflikten um die Kategorisierung von Beschäftigten waren Behörden und Gerichte aller Ebenen beteiligt. Dennoch widme ich mich im Folgenden hauptsächlich den Entscheidungen und Erkenntnissen des OGH und des VwGH, denen als höchste Instanzen besonderer Einfluss zukam. Der Fokus auf die Höchstgerichte erlaubt einen Einblick in die divergenten Interpretationsmöglichkeiten des Dienstes und den Wandel der Kriterien zur Kategorisierung von Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen. Auch die Bedeutungsverschiebung von Haushalt lässt sich an den Höchstgerichtsentscheidungen ablesen. Indem ich diese über einen längeren Zeitraum vergleiche, kann ich verfolgen, wie sich in der Zwischenkriegszeit der Verwaltungs- beziehungsweise Bundesgerichtshof als eine wesentliche normgebende Instanz in der Kategorisierung von Lebensunterhalten, Arbeitskräften und Arbeitskontexten wie dem Haushalt etablierte. Durch den zeitlichen Beginn der Untersuchung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist sichergestellt, dass ich die Entwicklung der staatlichen Kategorisierungspraktiken in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts angemessen nachvollziehen kann.

Die Beschränkung auf Höchstgerichtsentscheidungen erlaubt allerdings nur, einen Ausschnitt der Auseinandersetzungen um die rechtliche Definition von Dienstboten und Hausgehilfen zu erfassen. Weitere Forschungen, die sich dezidiert mit den unteren Entscheidungsebenen auseinandersetzen, würden ein differenzierteres Bild ergeben und einen Vergleich mit den lokalen und regionalen Ebenen ermöglichen.

Auf Grenzen stößt auch die Untersuchung der Höchstgerichtsentscheidungen selbst. Ganz unterschiedliche Verfahren konnten Fragen der Kategorisierung von Arbeitskräften berühren, ohne dass dies ad hoc ersichtlich ist. In der Recherche sind sie leicht zu übersehen. Vollständigkeit ist für den Zweck dieser Untersuchung aber auch nicht notwendig. Wesentliche Verhandlungen vor den Höchstgerichten sind bekannt, da zur Untersuchungszeit erschienene Werke zum Gesinderecht als Hilfsmittel zur Verfügung stehen. So listete Hugo Morgenstern in seinen Übersichtswerken zum Österreichischen Gesinderecht maßgebliche Entscheidungen der Höchstgerichte und des Innenministeriums seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auf und sparte auch widersprüchliche Ergebnisse nicht aus.[28] Dessen Handbücher, auf

28 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 13–21; ders.: Dienstordnung, S. 2–13.

die sich auch das BMfsV in gesinderechtlichen Fragen berief,[29] verwende ich daher für die Periode bis zur Republiksgründung als zusätzliches Orientierungsmittel.

Der im nächsten Abschnitt folgende Vergleich von Entscheidungen des OGH seit etwa dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bezieht sich weitgehend auf die Falldarstellungen von Morgenstern sowie auf die in der Sammlung von Julius Glaser, Josef Unger und Joseph von Walther[30] veröffentlichten Entscheidungen. Letztere habe ich auf Grundlage einerseits des Handbuches von Morgenstern herausgesucht, andererseits habe ich dafür ein Handbuch aus der Zwischenkriegszeit verwendet,[31] das Entscheidungen beschrieb, die das ABGB betrafen. Eine möglichst weitgehende Erfassung habe ich in Bezug auf die Erkenntnisse des VwGH versucht. Dazu habe ich sämtliche Jahrgänge der vom Verwaltungs- beziehungsweise Bundesgerichtshof in Auftrag gegebenen Sammlung von Erkenntnissen[32] aus den Jahren 1880 bis 1938 nach relevanten Fällen durchsucht, einige zugehörige Fallakten des VwGH recherchiert und Erkenntnisse/Akten miteinander verglichen. Dieses Sample wird durch Fallakten ergänzt, die das BMfsV als dritte Instanz über diese und andere Konfliktfälle angelegt hatte.

29 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 43, Zl. 9.388/20: Sammelakt Hausgehilfengesetz, Zl. 40.958/22.

30 Die Sammlung Glaser/Unger war eine der wesentlichen Sammlungen von zivilrechtlichen Entscheidungen des OGH, die zwischen 1853 und 1915 jährlich herausgegeben wurde. Vgl. z. B. den ersten Band: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, hg. von Julius *Glaser,* Joseph *Unger,* Joseph *von Walther,* Bd. 1 (2. Aufl.), Wien 1873. Obwohl sich im langen Zeitraum ihres Bestehens mehrere Generationen von Herausgebern der Sammlung ablösten, blieb sie die folgenden Jahrzehnte unter den Namen ihrer ersten beiden Ursprungsherausgeber bei Wissenschaftler*innen bekannt. Alle Jahrgänge sind online verfügbar: http://alex.onb.ac.at/ogh.htm (abgerufen 19.12.2021). Wenn ich im Folgenden Entscheidungen des OGH beschreibe, zitiere ich den jeweiligen Einzelband.

31 Vgl. Systematische Darstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Recht. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1926, bearbeitet v. Alfred *Bloch*, Karl *Coulon,* Michael *Heller,* Ludwig *Heller*, Wien 1927.

32 Alle VwGH-Erkenntnisse, die ich im Folgenden zitiere, stammen aus der bis zur Gründung der Ersten Republik als Budwiński's Sammlung bekannten offiziellen Sammlung. Sie ist online zu finden unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=vgr (abgerufen 23.5.2023). Im Folgenden zitiere ich die Einzelbände bei der ersten Nennung des Erkenntnisses.

4.2 Umstrittene Dienstboteneigenschaft: Höchstgerichtliche Definitionen von Dienstboten vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bis 1920

4.2.1 Der Fall der Hausbesorgerin Ludmilla K.

Waren Hausbesorger*innen (Hausmeister*innen) Dienstboten? Mit dieser Frage setzte sich der VwGH im Jahr 1904 auf Grundlage der noch gültigen Wiener Gesindeordnung von 1810 auseinander. Der Hausbesitzer Paul T. weigerte sich, die Verpflegungskosten für den sechswöchigen Spitalsaufenthalt seiner Hausbesorgerin Ludmilla K. zu begleichen. Im Instanzenzug war T. zur Zahlung verpflichtet worden und hatte dagegen vor dem VwGH Beschwerde eingelegt. Dieser gab dem Dienstgeber Recht und sprach Ludmilla K. die Dienstboteneigenschaft ab. Dazu musste das Gericht aber genau begründen, wodurch sich Dienstboten nach (seiner Interpretation) der gegebenen Rechtslage auszeichneten beziehungsweise wie sich die Definition aus dem Gesetzestext und den offiziellen Begleitschriften ableiten und interpretieren ließ.[33]

So verwies der VwGH zunächst auf Paragraf vier der Gesindeordnung, in dem die Bezeichnungen „Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind“ definiert wurden. Diese waren demnach

> diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn ohne, oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bey Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzley-Personals, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.[34]

Auch Handlungsdiener, Arbeiter*innen im Kunstgewerbe und Fabriken und Handwerksgesellen nahm die Gesindeordnung aus – die Bezeichnungen „Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind“ sollten sich ausschließlich auf Dienste beziehen, für die nach damaligem Verständnis keine besondere Qualifikation notwendig war.

---

33 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński’s Sammlung Nr. 2.849 (A.). In: Budwiński’s Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXVIII (1904), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1904, S. 1041–1043, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1904&size=45 (abgerufen 23.5.2023).

34 Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, § 4.

Da sich eine klarere Definition der Kategorie Dienstboten und eine deutlichere Abgrenzung zu anderen Arbeitskräften hier nicht fand, bezog sich der VwGH auf das Einführungspatent und die anderen Bestimmungen der Gesindeordnung, um zu klären, inwiefern Hausbesorger*innen vom Gesetz erfasst wurden. Im Folgenden bestätigte und verfestigte er die gesetzlich verankerte Abhängigkeit des Dienstpersonals und ein Verständnis des Haushaltes als eine Institution, welche die staatliche Ordnung und Sicherheit im privaten Kleinen herzustellen und dadurch jene im großen Ganzen zu unterstützen hatte. Der VwGH argumentierte wie folgt:

> Schon im Einführungspatente wird nämlich von der Notwendigkeit ausgegangen, dem Verfalle der *Zucht des Dienstvolkes* zu steuern, dessen nachteilige Folgen sich nicht weniger auf die öffentliche, als die innere und Privatordnung der Familien verbreiten. Es wird daran erinnert, dass bei Handlungen, die in dem Innern der Familien vorgehen, die *häusliche Polizei*[35] die öffentlichen Vorkehrungen unterstützen müsse; daß durch Ordnung und Vorsichtigkeit *in den Haushaltungen* den Nachlässigkeiten des Dienstvolkes zuvorgekommen werde; die Diensthälter werden ausdrücklich mit dem Rechte der *besonderen häuslichen Aufsicht* bekleidet. Im § 12, Gesinde-O., wird dem Dienstherrn Vorsicht bei der Aufnahme eines Dienstboten schon mit Rücksicht auf die Sicherheit seiner Haushaltung empfohlen; nach § 32 wird der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst ein Teil der Hausgenossenschaft, über welchen …… dem Gesindhälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist […]; die Familienhäupter haben über die Sitten und das anständige Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb des Hauses nicht aus dem Gesichte zu lassen (§ 64); der Dienstbote ist zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet (§ 75) […].[36]

Des Weiteren verwies der VwGH auf Bestimmungen in der Gesindeordnung, die den von Dienstbot*innen verlangten Gehorsam sowie die Unterwerfung unter die Aufsicht und die Weisungen des Hausherrn festlegten, und er zog Paragrafen heran, die die Schutz- und Fürsorgepflichten des Haushaltsvorstands definierten.

35 Polizey oder Polizei bezog sich im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts „nicht auf eine organisierte Verwaltungsbehörde oder eine spezialisierte Körperschaft von Männern“, wie Achim Doppler schreibt. „*Polizey* bezeichnete nicht wirklich eine Entität, sondern eine Tat, ein Handeln. Bei Sonnenfels [dem maßgeblichen Verfasser der Wiener Gesindeordnung 1810] und im Ancien Régime erstreckte sich die Polizei auf die gesamte Kultur [beziehungsweise die häusliche Polizei auf den Haushalt], war sie nicht bloß gesellschaftliche Funktion, sondern eine symbolische Verfassung des Gesellschaftlichen.“ *Doppler,* Achim: Standesgemäße Literalität. Praktiken des Lesens und Schreibens. In: *Kühschelm,* Oliver/*Loinig,* Elisabeth/*Eminger,* Stefan/*Rosner,* Willibald (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten 2021, S. 317–348, hier S. 326, Herv. i. O.

36 VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński's Sammlung Nr. 2.849 (A.), S. 1042, Herv. i. O.; vgl. auch Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, S. 1–2, §§ 3, 12, 32, 64, 75.

Dies betraf das Verbot des unerlaubten Ausgangs von Dienstbot*innen auf „längere Zeit“ oder die Verpflichtung der Dienstgeber*innen, „dem erkrankten Dienstboten den nötigen Beistand zu leisten“.[37] Trotz des hohen Alters der Gesindeordnung waren die Integration von Dienstbot*innen in die Ordnungseinheit Haushalt sowie das Prinzip von Schutz gegen Gehorsam als Modus des Dienstverhältnisses „die Charakteristik des Dienstbotenverhältnisses im Sinne der Gesindeordnung, wie dasselbe im wesentlichen auch heute noch rechtlich und tatsächlich besteht.“[38] Daraus leitete der VwGH Kriterien ab, um die Gruppe der Dienstboten einzugrenzen.

> Wenngleich es zur Dienstboteneigenschaft nicht unbedingt erforderlich ist, daß der Dienstbote in der Familie des Dienstgebers Wohnung und Kost habe, ja der Fall, daß Dienstboten (insbesondere verheiratete) selbst eine Haushaltung führen und eine eigene Wohnung haben, in der Gesindeordnung selbst (§ 132) vorgesehen ist, so ist doch die Eigenschaft eines Dienstboten nur dann vorhanden, wenn derselbe als solcher zu niederen Dienstverrichtungen für die *Person*, die *Familie*, den *Hausstand* des Dienstgebers gedungen ist, welche die Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft und die Unterstellung unter die häusliche Zucht mit sich bringen.[39]

Als wesentliche Merkmale der Dienstboteneigenschaft bestimmte er die Unterwerfung unter die häusliche Zucht und die Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft. Beides gehörte in den Höchstgerichtsentscheidungen und Gesindeordnungen eng zusammen, wie sich exemplarisch an Paragraf 16 der Dienstboten-Ordnung für das Königreich Böhmen vom 7. April 1866 ablesen lässt: „Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt“[40]. Die Hausgenossenschaft zeichnete sich durch Zucht oder Aufsicht, also die polizeiliche Ordnung, sowie durch per-

37 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński’s Sammlung Nr. 2.849 (A.), S. 1042–1043; vgl. auch Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, §§ 76, 81.

38 VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński’s Sammlung Nr. 2.849 (A.), S. 1043; vgl. auch Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, S. 2.

39 VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński’s Sammlung Nr. 2.849 (A.), S. 1043, Herv. i. O.

40 Gesetz vom 7. April 1866, womit für das Königreich Böhmen mit Ausschluss der Landeshauptstadt Prag eine Dienstbotenordnung erlassen wird (LGBl. Böhmen v. 22. März 1866, Nr. 11). In: Das Dienstbotenwesen in Böhmen. Erläutert aus den Entscheidungen der obersten Behörden von V. Trümmel, Prag 1895, S. 44 (§ 16).

sönliche Gesindedienste aus, die *für* die haushaltszugehörigen Personen (Dienstgeber*innen und Haushaltsvorstände*innen und deren Hausstand) geleistet wurden.

Zur Entscheidung der Frage, ob Ludmilla K. als Dienstbote zu klassifizieren sei, war die Hausgenossenschaft/häusliche Zucht als Merkmal zentral. Denn „im Zweifel", so der VwGH, sei „fallweise zu untersuchen, ob die Merkmale für ein Dienstbotenverhältnis im Sinne der Gesindeordnung zutreffen oder nicht." Auch Hausbesorger*innen könnten unter bestimmten Bedingungen „zu dem Hausherrn in einem Dienstbotenverhältnisse stehen". Sie waren Dienstboten, wenn sie mit einem Dienstbotenbuch versehen waren und laut polizeilicher Meldung in den Gesindedienst eintraten – „oder wenn ohne solche Förmlichkeiten die Natur der tatsächlich zu leistenden Dienstverrichtungen (zum Beispiel in einem Familienhause) als für den Hausstand des Dienstgebers anzusehen sind."[41]

Ludmilla K. verfügte aber weder über einen Dienstvertrag und ein Dienstbotenbuch, noch war sie bei der Polizei als Dienstbotin gemeldet worden. Der Hauseigentümer wohnte nicht in jenem Hause, in dem Frau K. tätig war. Sie selbst führte mit ihrem Gatten einen gemeinsamen Haushalt – was, wie der VwGH ja festgestellt hatte, noch nicht gegen ein Dienstverhältnis sprach. Nach Ansicht des VwGH hatte sie aber lediglich die „gewöhnlichen Hausbesorgerverrichtungen" wie die Reinigung und Beleuchtung der von allen Wohnparteien benutzten Räume zu erledigen, während sie für „andere Dienstverrichtungen für die Person, die Familie, oder den Hausstand des Hausherrn" nicht verantwortlich war. Die „Eigenschaft eines […] zur Hausgenossenschaft des Dienstgebers gehörenden und unter seiner häuslichen Zucht stehenden Dienstboten" kam ihr demnach nicht zu.[42] Paul T. musste die fraglichen Spitalverpflegskosten nicht begleichen.

Allerdings teilten keineswegs alle Entscheidungsträger (Gerichte oder Behörden) die hier vom VwGH aufgestellten Kriterien. Da sich auch Höchstgerichtsentscheidungen in der Untersuchungsperiode vor 1920 zum Teil erheblich voneinander unterschieden und für nachfolgende Streitfälle keine eindeutigen rechtspraktischen Standards etabliert wurden, standen diverse Entscheidungen mit partikularer Gültigkeit nebeneinander.

Zu dieser Situation trug bei, dass eine große Anzahl von Gesindeordnungen mit regionaler oder lokaler Reichweite koexistierten. Denn zwar waren sich die Gesindeordnungen insgesamt ähnlich, aber manche von ihnen enthielten Sonderbestimmungen oder machten nicht explizit, welche Arbeitskräfte und welche Dienstverhältnisse einbezogen sein sollten.

---

41 VwGH: Erkenntnis Z. 9.487 vom 13. September 1904, Budwiński's Sammlung Nr. 2.849 (A.), S. 1043.
42 Vgl. ebd.; kritisch dazu C. Coulon, k. k. Gerichtssekretär in Wien; vgl. *Coulon*, C.: Das Rechtsverhältnis zwischen Hausherrn und Hausbesorger in Ansehung der Hausbesorgerwohnung. In: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 57 (7.4.1906) 14, S. 105 – 107, hier S. 106 – 107.

4.2.2 Mitglied der Hausgenossenschaft werden

Die Wiener Gesindeordnung von 1810 war überhaupt die erste und, abgesehen von der neuen Wiener Dienstordnung von 1911, auch die einzige Dienstbotenordnung, die Dienstbote explizit definierte. Immerhin benannten viele der seit 1780 erlassenen Ordnungen Unterscheidungsmerkmale zu anderen Erwerbstätigkeiten. War der Gesindebegriff, wie der damalige Rechtsgelehrte Hugo Morgenstern anmerkte, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch umfassend gewesen, wurde er im 19. Jahrhundert nach und nach eingeschränkt.[43] Dabei avancierte die Hausgenossenschaft, die ja auch für den VwGH im oben beschriebenen Fall ein zentrales Kriterium war, immer mehr zur Eigenschaft von Dienstbotenverhältnissen. Morgenstern führte aus:

> dem Gesindebegriff wurde in früheren Zeiten bald eine ungemein weite Bedeutung unterlegt und alle in jemandes fremdem Brote stehenden Leute unter „Gesinde“ verstanden; bald wurde von dem „Gesinde“ im allgemeinen das sogenannte „gemeine Gesinde“ ausgeschieden und unter letzterem nur die ständigen, im Hause oder Hofe des Dienstgebers wohnenden, zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten verwendeten Dienstleute begriffen.[44]

Wie andere Autoren bemühte sich Morgenstern, den Kern des Gesinderechts zu bestimmen. Er wollte Juristen ebenso wie Gemeindevorstehern und Laien ein Handbuch bereitstellen[45] und damit Ordnung in der Vielheit der Definitionen und Auslegungen schaffen.

Für ihn bedeutete Hausgenossenschaft das Wohnen mit Dienstgeber*innen im selben Haushalt sowie der Erhalt von Kost.[46] Andere Autoren und viele Entscheidungen der Höchstgerichte – wie eben jenes zur Hausbesorgerin Ludmilla K. – bestritten diese Auffassung aber, wie der Jurist kritisierte.[47]

---

43 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 13–14. In diesem Handbuch zur österreichischen Gesindegesetzgebung interessieren den Autor vor allem jene Dienstbotenordnungen, die noch gültig waren, als er das Buch verfasste (es erschien im Jahr 1912). Er unterscheidet vier Perioden, beginnend mit 1780, in denen die seinerzeit neueren Ordnungen erlassen wurden. Vgl. ebd., S. 2–11, 14.

44 Ebd., S. 13; vgl. auch *Tichy:* Alltag, S. 16; *Budde:* Dienstmädchen, S. 149–150; sowie für England *Kussmaul:* Servants, S. 6. Einen Überblick über die Entwicklung des Begriffs und der Gesindeverhältnisse vom ausgehenden Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (auf dem Gebiet der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie) gibt *Stekl:* Gesinde, S. 108–122; sowie ders.: Abhängige; vgl. auch *Steedman:* Servant's, S. 1–2. Der letzte Artikel verdeutlicht die Vielfältigkeit der Aufgaben von servants in England zur Wende zum 19. Jahrhundert.

45 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. III.

46 Vgl. ebd., S. 30.

47 Morgenstern kritisierte u.a. *Coulon*, C.: Das Rechtsverhältnis zwischen Hausherrn und Hausbesorger in Ansehung der Hausbesorgerwohnung. In: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung

Zum Teil passten auch die Gesetze selbst nicht in Morgensterns Definition (oder in jene anderer Kommentatoren dieser Zeit). Beispielsweise fanden sich sowohl in der alten als auch der neuen Wiener Gesindeordnung Bestimmungen, die einen reinen Lohndienst (mit Kostgeld oder ganz ohne Wohnung und Kost) regelten und daher im Widerspruch zu seinem Verständnis der Hausgenossenschaft standen.[48] Der Polizeikommissär Ehrenfreund, der selbst in verschiedenen Schriften das Gesinderecht kommentierte, schrieb im Unterschied zu Morgenstern:

> Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Wohnungsgemeinschaft und Hausgemeinschaft verwechselt. Die Wohnungsgemeinschaft ist nur ein faktischer Zustand, während sich aus dem Begriffe der Hausgemeinschaft das entscheidende […] Recht des Dienstgebers ableitet, daß er den Dienstboten A. aus dem Hause B. in das Haus C. transferieren, daß er überhaupt über den Dienstboten im oberwähnten Ausmaße frei verfügen darf. […] Das neue Gesetz […] [die Wiener Dienstordnung von 1911] anerkennt also Dienstboten, welche die *Wohnung* des Dienstgebers *nicht* teilen. Die *Hausgemeinschaft* teilen sie aber *trotzdem immer*, sonst sind sie eben keine Dienstboten.[49]

Somit waren nicht nur Gesetzgeber, Behörden, Gerichte und Entscheidungsträger in Streitfällen an der konflikthaften Herstellung der Kategorie Dienstboten beteiligt, sondern mit ihnen auch damalige Kommentatoren und Juristen. In ihrem Bestreben, auf Grundlage des geltenden Rechts richtige Definitionen und allgemeingültige Regeln für Gesindeverhältnisse zu formulieren, neigten diese dazu, Widersprüche zwischen gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen der Höchstgerichte oder Ministerien zu negieren oder einzelne von ihnen als unrichtig zu kennzeichnen. Die Schriften Morgensterns eignen sich dennoch gut als Wegweiser für ihre Untersuchung, da er Widersprüche und einzelne Entscheidungen zwar immer wieder beanstandete, aber auch penibel dokumentierte.

---

57 (7.4.1906) 14, S. 105–107, hier S. 107; und *Ehrenfreund/Mráz:* Dienstrecht, S. 4; vgl. auch *Trümmel,* Wenzel: Zur Kritik des Begriffes „Gesinde“. In: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung XVI (11.1. 1883) 2, S. 5–7, hier S. 7.

48 Vgl. Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, §§ 24 und 97, Punkt 1; Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, §§ 9 und 11; vgl. dazu *Morgenstern:* Dienstordnung, 2. Abschn. S. 11; ders.: Gesinderecht, S. 30.

49 *Ehrenfreund,* [Edmund Otto]: Kommentar zur Neuen Wiener Dienstbotenordnung unter vergleichender Heranziehung der übrigen in Oesterreich geltenden Gesindeordnungen, Wien 1912, S. 10. Herv. i. O.

Gerade beim Begriff der Hausgenossenschaft lohnt es sich, genauer hinzuschauen. Die Hausgenossenschaft war ein Charakteristikum der Dienstboteneigenschaft in allen zu Beginn des 20. Jahrhunderts geltenden Dienstbotenordnungen. Aber dort blieb der Begriff vage, bei Gerichten und Behörden umstritten und zudem war seine Auslegung Veränderungen unterworfen.[50]

So sah der OGH in zwei Entscheidungen von 1851 und 1860 den Erhalt von Lohn, Kost und Wohnung als wesentlich für Gesindedienste an.[51] Enger, da auf den Haushalt der Dienstgeber*innen begrenzt, fasste er diese Definition im Jahr 1906. Er bestimmte nun – ganz anders als der VwGH zwei Jahre zuvor im Fall von Ludmilla K. – dass Bedienerinnen als außerhalb lebende Arbeitskräfte nicht unter die Wiener Gesindeordnung von 1810 fielen. Obwohl das Dienstverhältnis der betreffenden Dienstnehmerin größtenteils der Definition der Wiener Gesindeordnung entsprach, schätzte der OGH Bedienerinnen nicht als konform mit deren sonstigen Bestimmungen ein. Er schloss sich der vorherigen Einschätzung des Landesgericht Wien an, dass „das wesentliche Merkmal der Hausgenossenschaft nach Paragraf 32 Ges[inde-]O.[rdnung] [fehle], d.i. ist Aufnahme in den Haushalt des Arbeitsgebers und die Verpflichtung zur ausschließlichen oder doch nahezu ausschließlichen Dienstleistung für den Arbeitsgeber.“[52] Letzteres war in diesem Fall gegeben.[53]

50 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 29.

51 Vgl. ders.: Dienstordnung, 2. Abschnitt, S. 2–3, der die Entscheidungen des OGH Nr. 6.312 vom 8. August 1851 und Nr. 13.529 vom 20. November 1860 zusammenfasste. Manche deutsche Gesindeordnungen (etwa Schleswig-Holstein, Hannover) nahmen die Hausgemeinschaft als notwendiges Kriterium aus. Dem Historiker Thomas Vormbaum zufolge blieb das Merkmal Hausgenossenschaft beziehungsweise häusliche Gesellschaft oder Gemeinschaft umstritten. Vgl. ders., Politik, S. 23–25; auch *Steinwedel,* Alfred: Beiträge zur Geschichte des hannoverschen Gesinderechts, Inaugural-Diss., Georg-August-Universität Göttingen, Einbeck 1915, S. 11–12. Die Konflikte weiteten sich seinerzeit auf Juristen aus. Laut dem deutschen Rechtswissenschaftler C. Lindenberg ging die Rechtsprechung von der Wohngemeinschaft zwischen Dienstgeber*in und Dienstbot*in als notwendiges Merkmal eines Gesindeverhältnisses immer mehr ab. Vgl. *Lindenberg,* C.: Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (6. Aufl. des gleichnamigen Posseltschen Buches), Berlin 1901, S. 5–6. Sein Kollege Könnecke erwähnte Arbeitskräfte wie z. B. verheiratete Knechte, die „früher wie heute“ (die Schrift erschien 1912) zum Gesinde gerechnet worden seien, obwohl das Merkmal Hausgenossenschaft (gemeint ist: Logis und Kost im Dienstgeber*innenhaushalt) auf sie nicht zutraf. Vgl. *Könnecke:* Rechtsgeschichte, S. 248. Anders äußerte sich Scheller 1919. Zum Gesindebegriff hätten die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, das Leisten häuslicher und wirtschaftlicher Dienste niederer Art sowie ein Entgelt für Dienste gehört. Er führte aus, dass Dienstbot*innen auch in einem Nebenhause wohnen konnten, sie aber von der „Wirtschaft des Dienstherrn abhängig“ sein mussten. Vgl. *Scheller:* Gesinderecht, S. 5.

52 OGH: Entscheidung Nr. 13.450 vom 26. September 1906, Sammlung Glaser/Unger Nr. 3.526. In: Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 43, Wien 1908, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0043 (abgerufen 19.12.2021), S. 489–491, hier S. 489.

In ähnlicher Weise bestimmte der Kassationshof im Jahr 1880 und im Jahr 1908 erneut die Haushaltungsgemeinschaft im Sinne des Paragrafen 189 StG[54] als „mit *den Angehörigen eines Haushalts Kost* und *Wohnung* teilen".[55] Hausgenossenschaft war ihm zufolge noch etwas strikter definiert: Neben der Kost und Wohnung müsse außerdem ein „Teil der Haushaltungskosten dem Unterhalt der betreffenden Person ständig gewidmet"[56] sein.

In diesen Entscheidungen bedeutete Hausgenossenschaft nun also, miteinander im Haushalt zu leben, was die Teilhabe von Dienstbot*innen an den Haushaltsressourcen (Wohnung und Kost) einschloss. In drei anderen Verfahren aus den Jahren 1872, 1892 und 1902 sprach der OGH außerdem die besondere Qualität der Beziehungen an, die das Zusammenleben von Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen nach seiner Einschätzung hervorbrachte. In diesen Jahren beschäftigte sich das Gericht mit Testamenten, deren Gültigkeit in Erbschaftsstreitigkeiten angezweifelt wurde. Konkret stritten die Parteien darum, ob die dort angegebenen Testamentszeug*innen nach Paragraf 594 des ABGB überhaupt als solche in Frage kamen. Nicht zeugnisfähig waren nämlich laut Gesetz der „Erbe oder Legatar [...], und ebensowenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen."[57]

Waren die angegebenen Personen „besoldete Hausgenossen", waren sie als Zeug*innen illegitim und die Testamente damit ungültig. So sollte einer möglichen

53 Vgl. ebd., S. 489 – 490. Ferner nahm ein Dekret der Wiener Polizeidirektion aus dem Jahr 1876 Bedienerinnen von Dienstbotenprämierungen aus, da sie eben keine Dienstboten seien. Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 28 (Fußnote). Aber auch Hausbesorger*innen wurden bei den Dienstbotenprämien nicht berücksichtigt, obwohl, wie die Kommentatoren des Wiener Gesinderechts k. k. Polizeikonzipist Edmund Otto Ehrenfreund und k. k. Gerichtssekretär Franz Mráz 1908 erklärten, „Hausbesorger Dienstboten sein können, und obwohl die Polizeidirektion bis in die letzte Zeit den unrichtigen Standpunkt starr verfocht, daß alle Hausbesorger zum Gesinde zählen". Vgl. dies.: Wiener Dienstrecht, S. 303.

54 Vgl. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl. 1852, Nr. 117, 1. Theil, XXI. Hauptstück, § 189.

55 Zit. nach *Morgenstern:* Dienstordnung, 2. Abschnitt, S. 12. Herv. i. O. Morgenstern bezog sich hier auf Entscheidungen, die er einer anderen Sammlung, nämlich der zunächst von Rudolf Nowak begründeten „Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen", entnommen hatte: Entscheidungen vom 3. September 1880, Nr. 274 und vom 10. Februar 1908, Nr. 3.429.

56 Zit. nach ebd., S. 13. Morgenstern bezieht sich auf eine Entscheidung vom 30. März 1896, Sammlung Nowak (vgl. Anm. 64) Nr. 1.938.

57 Vgl. ABGB, § 594.

Befangenheit von Zeug*innen vorgebeugt werden. Auf Grund des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zu den Dienstgeber*innen und der „Intimität des Unterhaltsverhältnisses“[58] sei diese bei Dienstbot*innen, die in Hausgenossenschaft lebten, genauso gegeben wie bei engen Verwandten, so erklärte der OGH.

Zur Debatte stand nun, wie streng der Begriff ausgelegt werden sollte. Sollten auch jene Dienstbot*innen als Hausgenossen gelten, die in einem anderen Haus der Dienstgeber*innen (1872)[59] oder auf deren Höfen im Stall schliefen (1892)? Machte es diesbezüglich einen Unterschied, ob sie mit den Dienstgeber*innen oder meist nur mit dem Gesinde die Kost einnahmen (1892)?[60] Was bedeutete es für ein Dienstverhältnis beziehungsweise die Aufnahme in die Hausgenossenschaft, wenn Zeug*innen vom Zeitpunkt der Testamentserstellung an nur noch wenige Tage im Dienst geblieben waren, aber später bei denselben Dienstgeber*innen in einen regulären Dienst wiedereintraten (1902)?[61] Die unteren Instanzen waren uneins, ob in diesen Fällen von einer Hausgenossenschaft die Rede sein konnte. Schließlich kam es auf vielen Bauernhöfen vor, dass die Dienstbot*innen im Stall nächtigten, während es in Privathaushalten mehr noch als auf Höfen üblich war, dass die Bediensteten ihre Mahlzeiten getrennt von der Herrschaft einnahmen.

In diesen speziellen Verhandlungen der Zeugnis(un)fähigkeit kam der OGH zu einer strengen Definition der Hausgenossenschaft. So wurde jener Knecht, der ohne Herrn aß und im Stall schlief, als Zeuge zugelassen – Hausgenosse war er also nicht. Das besondere, enge Verhältnis zum Dienstgeber und Erben hatte nicht zweifelsfrei geklärt werden können.[62] In Anlehnung an diese Rechtsprechung entschied der

---

58 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 6.018 vom 24. Mai 1892, Sammlung Glaser/Unger Nr. 14.268. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 30, Wien 1896, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0030 (abgerufen 19.12.2021), S. 289–292, hier S. 290.

59 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 13.261 vom 24. Jänner 1872, Sammlung Glaser/Unger Nr. 4.453. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Julius *Glaser,* Joseph *Unger,* Joseph *von Walther,* Bd. 10, Wien 1877, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0010 (abgerufen 23.5.2023), S. 34.

60 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 6.018 vom 24. Mai 1892, Sammlung Glaser/Unger Nr. 14.268. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 30, Wien 1896, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0030 (abgerufen 23.5.2023), S. 289–292, hier S. 290.

61 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 10.546 vom 23. September 1902, Sammlung Glaser/Unger Nr. 2.028. In: Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 39, Wien 1904, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0039 (abgerufen 23.5.2023), S. 614–616, hier S. 615.

62 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 6.018 vom 24. Mai 1892, Sammlung Glaser/Unger Nr. 14.268. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold

OGH 1907 und 1908 in weiteren Verfahren, dass auch Hausbesorger*innen und im Zweifel Landarbeiter*innen nicht als besoldete Hausgenossen anzusehen seien.[63] Noch in der Zwischenkriegszeit zog der OGH diese Entscheidungen als Grundlage für ähnlich gelagerte Fälle heran.[64]

Die strikte Auslegung war auf die spezifischen Regelungen der Testamentszeugnisse angepasst – also nicht auf die Praxis des OGH verallgemeinerbar, Hausgenossenschaft zu interpretieren und als Kriterium für Dienstbotenverhältnisse anzuwenden. Außerdem war von einem engen persönlichen Verhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen in den betrachteten Gerichtsentscheidungen bis 1920 selten die Rede, nämlich nur, wenn es für den spezifischen Fall besonders relevant wurde. Aber dann war die persönliche Beziehung lediglich Ausdruck des ganz besonderen Abhängigkeits- und Unterhaltsverhältnisses im Dienst. Und dieses war nach dem damals geltenden Verständnis ja selbst untrennbar damit verbunden, dass Dienstbot*innen in die häusliche Ordnung im Haushalt integriert waren.

So argumentierte auch der VwGH 1916. Im Streit um die Übernahme von Spitalverpflegskosten stand die Entscheidung an, ob der bei der Aktiengesellschaft der Tischnowitzer Zuckerfabrik in Mähren (heute Tišnov, Tschechien) tätige Josef V. Dienstbote oder Tagelöhner war.[65] Für den VwGH waren die „enge[n] persönlichen Beziehungen zum Dienstgeber" ein Merkmal für die Dienstboteneigenschaft.[66] Dies begründete er mit jenen Bestimmungen der mährischen Dienstbotenordnung, die Dienstbot*innen in die häusliche Ordnung einordneten, sie der Aufsicht der Dienstgeber*innen unterstellten sowie ihre Pflichten gegenüber den Dienstgeber*innen beschrieben (etwa Gehorsam, Treue und Ehrerbietung).[67] Mit einem persönlichen Naheverhältnis hatte die „enge Beziehung" nichts zu tun. Sie war

---

Pfaff, Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 30, Wien 1896, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0030 (abgerufen 23.5.2023), S. 289–292, hier S. 292.

63 Weitere, ähnlich gelagerte Fälle: Entscheidung vom 22. Oktober 1907, Nr. 13.045, Sammlung Glaser/Unger Nr. 3.937; Entscheidung vom 10. März 1908, R I 169/8, Sammlung Glaser/Unger Nr. 4.157; vgl. Systematische Darstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen, S. 411.

64 Vgl. ebd., § 591, S. 410–411.

65 Die Unterscheidung fiel auch anderswo schwer. Für West- und Süddeutschland (v. a. Kurhessen) vgl. *Könnecke:* Rechtsgeschichte, S. 247.

66 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 287 vom 7. Februar 1916, Budwiński's Sammlung Nr. 11.247 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XL (1916), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1916, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1916&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 153–155, hier S. 154.

67 Vgl. Gesetz vom 2. Mai 1886, womit eine Dienstboten-Ordnung für die Markgrafschaft Mähren erlassen wird. LGBl. Markgrafschaft Mähren 1886, Nr. 53, §§ 11, 14, 17.

Synonym für die Eingliederung von Dienstbot*innen als Untergebene im Haushalt der Dienstgeber*innen.

Zwischen OGH und VwGH sowie den Gerichten der unterschiedlichen Ebenen gab es diesbezüglich wenig Streit. Uneinigkeit bestand aber in der Bestimmung dieses Abhängigkeitsverhältnisses in konkreten Streitfällen und grundsätzlich bei der Auslegung der juristischen Begriffe Hausgenosse und Hausgenossenschaft. Nicht einmal der OGH selbst traf einheitliche Entscheidungen. In den Verfahren fand er je unterschiedliche Antworten darauf, ob Hausgenossenschaft ein Merkmal von Gesindediensten war und wie sie gestaltet sein sollte.

Ein Verfahren im Jahr 1903 drehte sich etwa um ein Ehepaar, dass freie Wohnung auf einem Gutshof in Niederösterreich erhielt und mit einem Barlohn für seine Mitarbeit am Hof bezahlt wurde. Der Dienstgeber sah die beiden als Tagelöhner*innen an. Die Wohnung hatte er nun gekündigt und wollte das Paar zum Auszug zwingen. Wann die Wohnung zu räumen war, hing aber von der Art des Dienstverhältnisses ab. Denn während Tagelöhner*innen kurzfristig gekündigt werden konnten, war dies in Österreich unter der Enns bei landwirtschaftlichen Dienstbot*innen in der Regel erst zum Jahresende möglich.[68]

Die unteren Gerichte bewerteten die Wohnung als Lohnbestandteil, aber ordneten das Dienstverhältnis einmal als Gesindevertrag, einmal als Tagelohnverhältnis ein.[69] Der OGH als letzte Instanz bewertete die erhaltene Wohngelegenheit hingegen als dauernden Lohn, den die Eheleute unabhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeit bezogen. Die Wohnung sei als Gegenleistung dafür anzusehen gewesen, dass sie der Gutsverwaltung jederzeit zu Diensten hätten stehen müssen. Die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung sowie die Tatsache, dass dieses Arrangement über mehrere Jahre erneuert worden sei, ließen auf ein dauerhaftes Dienstbotenverhältnis schließen.[70]

Die Hausgenossenschaft (verstanden als Wohnungs- und Haushaltsgemeinschaft mit den Dienstgeber*innen) bestand hier nicht. Denn weder erhielt das Paar

---

68 Paragraf neun der Dienstbotenordnung für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1877 legte u. a. fest, dass „Verträge über Dienstleistungen, welche landwirthschaftliche Arbeiten betreffen“, grundsätzlich vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres zu gelten hatten (bei späterem Diensteintritt ebenfalls bis zum 31.12.) und dann gegebenenfalls erneuert werden konnten – gesetzt den Fall, dass Dienstgeber*in und Dienstbot*in nicht andere Termine vereinbart hatten oder gesetzlich legitime Gründe zur vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses anführten. Vgl. LGBl. Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns 1877, Nr. 6, § 9.

69 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 18.586 vom 30. Dezember 1903, Sammlung Glaser/Unger Nr. 2.532. In: Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff*, Joseph *von Schey*, Vincenz *Krupský*, Bd. 40, Wien 1905, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0040 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 699–700, hier S. 699.

70 Vgl. ebd., S. 699–700.

Kost, noch teilten sie mit dem Dienstgeber die Wohnung. In diesem Fall sah der OGH die Hausgenossenschaft aber nicht als relevant an. Er bewertete sie als bloße Kann-, nicht als Muss-Bestimmung eines Dienstbotenverhältnisses. Es konnten demnach also Personen als Dienstboten tätig sein, die nicht Hausgenoss*innen der Dienstgeber*innen waren.

> Nach § 16 wird der Dienstbote Mitglied der Hausgenossenschaft des Dienstgebers; diese Bestimmung gilt aber offenbar ebenso wie die folgende Bestimmung des § 19 der Dienstbotenordnung: „Die Kost muß gesund und hinreichend sein“ nur für den Fall, daß der Dienstbote vom Dienstgeber verköstigt wird. Daß sich der Dienstbote selbst verköstige, hat das Gesetz nirgends ausgeschlossen; tatsächlich ist die Selbstverköstigung auf Meierhöfen besonders dann Regel, wenn sich, wie in diesem Falle, ein Ehepaar gemeinsam verdingt.[71]

Andere Verfahren zeigen, dass die fallweise unterschiedliche Bewertung der Hausgenossenschaft als Kriterium der Dienstboteneigenschaft seitens des OGH nicht nur der speziellen Situation des landwirtschaftlichen Dienstes auf Meierhöfen geschuldet, sondern tatsächlich uneinheitlich war. So wurde ein Kutscher auf Grundlage der böhmischen Dienstbotenordnung vom OGH als Dienstbote klassifiziert, so dass die Aufnahme in den Haushalt des Dienstgebers wie beim genannten Ehepaar als Kriterium in den Hintergrund rückte. Der Kutscher erhielt einen Wochenlohn, allerdings weder Wohnung noch Kost.[72] In der Dienstbotenordnung für Böhmen wurden Dienstboten nicht definiert und der OGH argumentierte, dass im Gesetz Anhaltspunkte dafür fehlten, warum Kutscher *nicht* Dienstboten sein sollten.[73]

> Wohl erlangt nach § 16 D. O. der Dienstbote durch Eintritt in den Dienst die Mitgliedschaft an der Hausgenossenschaft und wird derselbe unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Allein die Dienstboteneigenschaft ist weder durch einen ununterbrochenen Aufenthalt im Hause des Dienstherrn, noch durch die Verpflichtung zur Verrichtung aller häuslichen oder landwirthschaftlichen Arbeiten für den Dienstherrn, noch durch den Bezug der Kost, durch eine im Voraus bestimmte Dauer des Dienstvertrages oder durch die Zahlungsfrist des Lohnes bedingt […].[74]

---

71 Ebd., S. 700; vgl. auch Dienstbotenordnung für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1877. LGBl. Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns 1877, Nr. 6, §§ 16, 19.

72 Vgl. *Morgenstern*, Gesinderecht, S. 16.

73 Vgl. OGH: Entscheidung Nr. 4.763 vom 1. Mai 1889, Sammlung Glaser/Unger Nr. 12.716. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff*, Joseph *von Schey*, Vincenz *Krupský*, Bd. 27, Wien 1893, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0027 (abgerufen 23.5.2023), S. 282–284, hier S. 283–284.

74 Ebd., S. 284; vgl. auch Gesetz vom 7. April 1866, womit für das Königreich Böhmen mit Ausschluss der Landeshauptstadt Prag eine Dienstbotenordnung erlassen wird (LGBl. Böhmen v. 22. März 1866,

Während der OGH in vielen Verfahren die Hausgenossenschaft (Haushalts- und Wohnungsgemeinschaft) als wesentliches Merkmal von Dienstboten voraussetzte, tat er das in anderen nicht. Zwar kamen regional unterschiedliche Regelungen der Gesindeverhältnisse zum Tragen, aber wie andere Gerichte sah sich der OGH einer unübersichtlichen Vielfalt der Praktiken gegenüber. All diese Sonderfälle suchte er nicht mit Hilfe einheitlicher Kriterien zu ordnen, sondern fallweise auf Grundlage des jeweils gültigen Gesetzes zu bestimmen.

Der VwGH war in seiner Rechtsprechung konsistenter. Hausgenossenschaft und Haushalts- und Wohnungsgemeinschaft waren für ihn meist getrennte Dinge: erstere notwendiges Kriterium, letztere nicht. So hieß es in einem Erkenntnis aus dem Jahr 1907:

> Die Natur der Dienstverrichtungen legt dem Dienstboten die Verpflichtung auf, in dem Hause bzw. auf dem Gute des Dienstherrn zu wohnen, was jedoch nicht […] in dem Sinne aufzufassen ist, daß der Dienstbote den Haushalt des Dienstherrn teilen oder mit ihm gemeinsam leben müßte.[75]

1914 argumentierte er, wieder mit Bezug auf landwirtschaftliche Arbeitskräfte in Böhmen:

> Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß das Gesetz als Regel die Hausgemeinschaft mit dem Dienstherrn voraussetzt, jedenfalls aber den Dienstboten in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstgeber bringt, wie ein solches einem gewöhnlichen Lohnverhältnisse niemals eigen ist.[76]

Nr. 11). In: Das Dienstbotenwesen in Böhmen. Erläutert aus den Entscheidungen der obersten Behörden von V. Trümmel, Prag 1895, S. 44 (§ 16).

75 VwGH: Erkenntnis Z. 4.047 vom 1. Mai 1907, Budwiński's Sammlung Nr. 5.162 (A.). In: Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXI (1907), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1907, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1907&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 485–486, hier S. 485; vgl. auch ebd.: Z. 343 vom 14. Jänner 1910, Budwiński's Sammlung Nr. 7.157 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXIV (1910), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1911, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1910&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 72–74, hier S. 73 für Böhmen, in dem auch die Verabreichung von Kost nicht als notwendiges Kriterium erachtet wurde.

76 VwGH: Erkenntnis Z. 10.316 ex 1913 vom 24. Februar 1914, Budwiński's Sammlung Nr. 10.098 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXVIII (1914), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1914, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1914&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 252–253, hier S. 253, Herv. i. O. Auf dieses Erkenntnis bezieht sich die Entscheidung im Fall des Franz P. Dort heißt es: „weil die Hausgenossenschaft eben jenes hauptsächliche Kriterium bildet, wodurch das Dienstverhältnis eines Gesindes sich vom Lohnverhältnisse eines Arbeiters unterscheidet.“

Somit wurde die Haushalts- und Wohnungsgemeinschaft als regelmäßige Erscheinung (nicht als Voraussetzung) bestimmt; aber wesentlich war das spezifische Abhängigkeitsverhältnis als Folge der Hausgenossenschaft und der Ordnung im Haushalt.

4.2.3 Juristische Person als Dienstgeber? Die Dienstboteneigenschaft in der neuen Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal von 1911

Im einzigen Erkenntnis, dass sich auf die neue Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal (gültig vom 1. Jänner 1912 bis 1. Mai 1920) bezog und die Frage der Dienstboteneigenschaft berührte, rückte der VwGH davon wieder ab. Der VwGH beschäftigte sich hierbei mit der Frage, ob der Wiener Verein Kaiserin Elisabeth-Lehrmädchen- und Arbeiterinnenheim für die Spitalverpflegskosten der Aloisia M. aufkommen musste. Es ging darum zu klären, ob eine juristische Person als Dienstgeber von Dienstbot*innen in Betracht kam.

Aloisia M. war als Hausbesorgerin eines unvermieteten Hauses des Vereins tätig. Das Magistratische Bezirksamt für den zweiten Wiener Gemeindebezirk hatte in seinem Bescheid vom 18. Jänner 1914 die Ersatzpflicht durch den Verein bestimmt. Während die Statthalterei Wiens diese Entscheidung bestätigte, setzte das Ministerium des Innern sie außer Kraft. Demnach unterstand Aloisia M.s Dienstverhältnis nicht der Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal von 1911, sondern es war ein Lohnvertrag gemäß des ABGB[77]. Der Landesausschuss des Erzherzogtums Österreich unter der Enns legte gegen die Entscheidung des Ministeriums vor dem VwGH Beschwerde ein und argumentierte, dass Frau M. in dem Haus ausschließlich Dienste für diesen Verein leistete. Damit unterstand sie nach Ansicht des Landesausschusses den Hausbesorgerordnungen von 1910 beziehungsweise 1913[78], so dass der Verein zur Zahlung der Verpflegskosten zu verhalten sei. Der VwGH erkannte die angefochtene Entscheidung des Innenministeriums als gesetzlich nicht begründet und klassifizierte Aloisia M. als Dienstbote im Sinne der neuen Wiener Dienstordnung.[79] Allein in den Entscheidungen dieses einen Falls kommen drei

ÖStA, AVA, Justiz, VwGH, Sig. I, Kt. 218, Akt Jakob H. in Andritz/Steiermark, Erkenntnis Z. 5.858 ex 1915: VwGH, Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Jakob H. gegen das Ministerium des Innern, 21. September 1915, S. 6; vgl. auch ebd.: VwGH, Erkenntnis vom 21. September 1915, Z. 5.858, S. 4.

77 Vgl. ABGB 1811, II. Theil, 26. Hauptstück: Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, v. a. § 1151.

78 Vgl. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1910, Nr. 176; ebd. 1913, Nr. 33.

79 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 7.820 vom 7. Dezember 1915, Budwiński's Sammlung Nr. 11.151 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtli-

verschiedene Möglichkeiten zur Sprache, wie die Tätigkeit der Aloisia M. verrechtlicht sein konnte: als Hausbesorgerdienst, als Lohnvertrag oder als Dienstbotenverhältnis. Die rechtlichen Kategorien waren so umstritten wie unklar.

Der VwGH als Letztinstanz vertrat die Auffassung, dass eine juristische Person sehr wohl als Dienstgeber von Dienstboten in Erscheinung treten könne. Denn einerseits habe es auch bei juristischen Personen das Bedürfnis nach „Dienstbotenleistungen“ gegeben, andererseits sei eine juristische ebenso wie eine natürliche Person in der Lage, die „das Gesindeverhältnis kennzeichnende Treu- und Gehorsamspflicht durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten zur Geltung bringen.“[80]

Im Gegensatz zu seinen vorangegangenen Entscheidungen begriff der VwGH die „hausgenossenschaftliche Verbindung des Gesindes mit dem Dienstherrn“ aber nicht mehr als wesentliches Merkmal des Gesindedienstes. Er dividierte Hausgenossenschaft und die mit dem Verweis auf die Treu- und Gehorsamspflicht angesprochene häusliche Zucht begrifflich auseinander – angesichts der vorangegangenen Spruchpraxis des VwGH war dies eine erstaunliche Veränderung der Definitionen. Diese ließ sich in einer möglichen Lesart aus dem betreffenden Gesetz selbst ableiten. Mit Bezug auf Paragraf eins der Wiener Dienstordnung von 1911 schrieb der VwGH, „daß der Gesetzgeber im Hinblick auf die moderne Entwicklung des Gesindewesens diese Verbindung nur mehr als naturale, als regelmäßige Begleiterscheinung, nicht mehr als Essentiale, als wesentliches Merkmal des Gesinde- oder Dienstverhältnisses gelten läßt.“[81] So hieß es an dieser Stelle der Dienstordnung:

> Unter Hauspersonal im Sinne dieses Gesetzes sind jene Dienstnehmer zu verstehen, welche gegen Entgelt Dienste nicht höherer Art in der Haus- oder Landwirtschaft des Dienstgebers leisten und regelmäßig in dessen Hausgemeinschaft aufgenommen werden sollen.[82]

cher Teil XXXIX (1915), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1915, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1915&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 1085–1086.

80 Ebd., S. 1086. Der VwGH verwies hier auf die Paragrafen sechs und zwölf, Absatz zwei der Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal, die diese Pflicht festlegten und anständiges Verhalten der Dienstbot*innen anmahnten. Vgl. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125.

81 VwGH: Erkenntnis Z. 7.820 vom 7. Dezember 1915, Budwiński's Sammlung Nr. 11.151 (A.), S. 1086.

82 Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 1.

Hausgemeinschaft und hausgenossenschaftliche Verbindung meinten in der Interpretation des VwGH also hier dasselbe, die Wohn- und Haushaltungsgemeinschaft mit den Dienstgeber*innen, die im Sinne der Ordnung kein zwingendes rechtliches Merkmal der Dienstboteneigenschaft einer Person sein sollte. Wie der VwGH ging auch Morgenstern von einer synonymen Verwendung der Begriffe Hausgemeinschaft und Hausgenossenschaft in der neuen Wiener Dienstordnung aus.[83]

Dies zeigt die Veränderlichkeit der Rechtsauffassung darüber, welche Merkmale Gesinde auszeichnen sollten und wie diese zu definieren waren. Ebenso werden die regionalen Unterschiede sowie die Vorreiterrolle Wiens in der hier vom VwGH betonten Modernisierung des Gesinderechts offensichtlich. Allerdings legte Paragraf sechs derselben neuen Wiener Dienstordnung weiterhin fest, dass Dienstnehmer*innen „mit dem Eintritt in den Dienst Hausgenosse des Dienstgebers“ wurden[84] – eine Formulierung, welche die begriffliche Trennung von Hausgemeinschaft (als Haushalts- und Wohnungsgemeinschaft) und Hausgenossenschaft im Sinne der vormaligen Entscheidungen des VwGH gerechtfertigt hätte. Dass die neue Wiener Dienstordnung in Bezug auf die Definition des Gesindes einigen Interpretationsspielraum ließ, monierte auch Ehrenfreund in seinem Kommentar:

> Das Gesetz läßt uns also mit der Begriffsbestimmung „Dienstbote“ vollkommen im Stiche. Gleichwohl können wir bei der früher erwähnten Abgrenzung des Begriffes bleiben, nur mit der Einschränkung, daß die „Hausgenossenschaft“ des Wiener Dienstboten nunmehr etwas lockerer ist als vordem.[85]

---

83 Vgl. *Morgenstern:* Dienstordnung, 2. Abschnitt, S. 12. Er verwies auf die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages im Jahr 1910 zur Verabschiedung des Gesetzes, allerdings geben die protokollierten Diskussionen über die Bedeutung von Hausgenossenschaft wenig Aufschluss. Während der Terminus Hausgemeinschaft nicht vorkommt, beschrieb der Christlichsoziale Josef von Baechlé, Berichterstatter des zuständigen Ausschusses, Hausgenossenschaft als bloße deutsche Übersetzung des lateinischen familia aus dem Römischen Recht (ein Familienbegriff, der neben Eheleuten, Kindern und Enkeln auch Sklavinnen/Sklaven und Hauspersonal umfasste). Der Sozialdemokrat Karl Renner hingegen sah ihn grundsätzlich als gängigen rechtlichen Begriff, problematisierte ihn aber als zu eng verknüpft mit Begriffen der Aufsicht und Obhut der Dienstgeber*innen. Zur Debatte stand hier der Paragraf sechs, der besagte, dass Dienstbot*innen (a) mit dem Eintritt in den Dienst Hausgenossen des Dienstgebers werden und (b) unter dessen Aufsicht und Obhut gestellt würden. Während der erste Teil des Satzes (hier (a)) in den Paragrafen sechs übernommen wurde, wurde der zweite Teil (b) in der Abstimmung abgelehnt. Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, X. Wahlperiode, 14. Sitzung der II. Session am 27. Oktober 1910, S. 327–328; zum Begriff familia: vgl. *Meder:* Gesinderecht:, S. 41–42.

84 Vgl. Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 6.

85 *Ehrenfreund:* Kommentar, S. 11–12.

Mit der Lockerung meinte der Autor, dass das Kontrollrecht der Dienstgeber*innen etwas eingeschränkt worden war.

Im Dienstverhältnis von Aloisia M. waren die Kontrollmöglichkeiten und die spezifische Abhängigkeit der Beschäftigten grundsätzlich gegeben – davon war der VwGH überzeugt. Er verwies auf M.s Vertrag, demzufolge sie mit Hausbesorger*innentätigkeiten sowie einer „Reihe von Dienstleistungen nicht höherer Art in der Wirtschaft und Hausführung des mitbeteiligten Arbeiterinnenheims in Unterordnung unter die Funktionäre dieses Heims und ohne zeitliche Beschränkung“ betraut war.[86] „Es handelte sich also“, so schloss das Gericht, „um die Verpflichtung der Aloisia M. zu Dienstleistungen solcher Art, das ist in einem solchen Umfange und in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis, wie sie dem Gesinde- oder Dienstbotenverhältnis eigentümlich sind.“[87]

4.2.4 Zwischen häuslichen Diensten und gewerblicher Arbeit

Wie Aloisia M.s und viele andere Fälle zeigen, war für die Kategorisierung relevant, was Beschäftigte in ihrem Dienstverhältnis taten („Dienstleistungen nicht höherer Art“). Doch noch wichtiger war, wie und in welchem organisatorischen Rahmen sie arbeiteten („Umfange“, „ohne zeitliche Beschränkung“, „Abhängigkeitsverhältnis“). Allein die Verhandlungen um die Einordnung der Dienstverhältnisse von Ludmilla K. und Aloisia M. als Hausbesorgerinnen illustrieren, wie unterschiedlich Erwerbsverhältnisse rechtlich bewertet wurden, selbst wenn die Beschäftigten ähnliche Aufgaben verrichteten.

Die Fälle spiegeln die Situation zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als der häusliche Dienst beinahe ausschließlich zu einem Lebensunterhalt von Frauen geworden war und unter Gesinde zunehmend haus- beziehungsweise landwirtschaftliche Dienstbot*innen gefasst wurden. Das Ausscheiden einiger spezialisierter Tätigkeiten aus dem Aufgabenspektrum von Dienstbot*innen, das die Feminisierung und die Veränderung des Gesindebegriffes prägte, zeigte sich auch in Bezug auf Hausbesorger*innen. Während diese zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch zum Gesinde gezählt worden waren, war das zum Ende des Jahrhunderts nicht mehr selbstverständlich. 1910 hatte Wien bereits eine Hausbesorgerordnung, die Hausbesorger als eigene Berufsgruppe definierte, wenn auch manche von ihnen weiter als Dienstboten oder als Arbeiterinnen beziehungsweise Arbeiter mit Lohnvertrag galten.

86 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 7.820 vom 7. Dezember 1915, Budwiński’s Sammlung Nr. 11.151 (A.), S. 1085.
87 Ebd., S. 1085–1086.

Noch deutlicher waren die Veränderungen beim gewerblichen oder Handelsgesinde, das Ende des 19. Jahrhunderts aus rechtlicher Sicht nicht mehr existierte.[88] Gewerbliche Dienste – also beispielsweise die von Kutschern, Kellner*innen oder Köch*innen in Gewerbeunternehmen – wurden mit der Gewerbegesetznovelle von 1885 aus den Gesindediensten ausgenommen und der gewerblichen (Hilfs-)Arbeit zugeschlagen.[89] Die Novelle erweiterte die Definition eines Hilfsarbeiters bedeutend. Des Weiteren fielen Bestimmungen weg, die gewerbliches Gesinde zuließen.[90] Eine detaillierte Untersuchung, wann welche Tätigkeiten aus den Gesindediensten ausschieden und wie im Zuge dessen die Feminisierung vor allem des städtischen Gesindedienstes voranschritt, fehlt meines Erachtens in der Forschung und kann auch hier nicht geleistet werden.

Festzuhalten ist, dass Behörden und Gerichte selbst jene Fälle, die rechtlich scheinbar eindeutig waren, unterschiedlich interpretierten und Streitigkeiten nicht aufhörten. Die beiden Höchstgerichte entschieden nach 1885 im Sinne der neuen Definition von Hilfsarbeitern und stellten klar, dass gewerbliche Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen nicht als Dienstgeber von Gesinde in Frage kamen. Entsprechend selten beschäftigten sie derartige Fälle seit Ende des 19. Jahrhunderts. Untere Behörden und Gerichte verhandelten sie aber sehr wohl – und zusätzlich noch solche, bei denen der gewerbliche Charakter eines Arbeitskontextes strittig war.

Die fortgesetzten Streitigkeiten waren Ausdruck einer Geschlechterpolitik, die Frauen in den Haushalt und auf die unteren Ränge in der Erwerbshierarchie verwies sowie ihre sozialen Rechte beschnitt. So merkt der Historiker Hannes Stekl mit Verweis auf ein VwGH-Erkenntnis aus 1891 an, dass gerade Frauen, die bei gewerblichen Betrieben oder Anstalten als Hilfsarbeiterinnen tätig waren, in der Praxis weiterhin als Dienstboten eingeordnet wurden. Sie waren dann nicht in der Arbeiterkrankenversicherung versichert.

> Der geringe Bekanntheitsgrad dieses Spruches und die traditionelle Auffassung, bei der auch im 19. Jahrhundert häufigen Funktionsverquickung besonders weibliche Hilfskräfte rundweg

---

88 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 26, 30.

89 Vgl. Gesetz vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. RGBl. 1885, Nr. 22, § 73.

90 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 25–28; Gesetz vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. RGBl. 1885, Nr. 22, § 73; im Vergleich dazu die ursprüngliche Fassung: Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. RGBl. 1859, Nr. 227, § 73.

> als Dienstboten zu bezeichnen, brachten zahlreiche Arbeitskräfte um ihren Versicherungsschutz.[91]

Sich überschneidende Aufgabenbereiche, die Stekl hier anspricht, waren auch in Haushalten mit Gewerbebetrieb gegeben, wo Arbeitskräfte oft für häusliche Dienste und gewerbliche Arbeit gleichermaßen zuständig waren.[92]

In der angesprochenen Verhandlung aus 1891 legte das Collegium PP. Jesuiten in Kalksburg, eine private Lehr- und Erziehungsanstalt bei Wien, beim VwGH Beschwerde ein. Stein des Anstoßes war die behördliche Aufforderung, einen Teil des Dienstpersonals bei der Bezirkskrankenkasse in Hietzing anzumelden. Der VwGH beurteilte diese Anstalt als Gewerbebetrieb und das Personal entsprechend als Arbeiter, die nach dem Krankenversicherungsgesetz von 1888 zu versichern waren. Denn während es Dienstbot*innen nicht einbezog, galt das „Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter“ für Arbeiter*innen, die „in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung […] beschäftigt sind.“[93] So argumentierte der VwGH:

> Da nun der § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes *alle* Arbeiter, welche in solchen Unternehmungen beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht unterwirft, ohne bezüglich der Art der Arbeitsleistung zu unterscheiden, so wird die Versicherungspflicht auch bezüglich solcher Personen, welche ihren Dienstleistungen nach als Dienstboten betrachtet werden müßten, dann anerkannt werden, wenn sie diese Dienstleistungen in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung und *für diese* verrichten.[94]

Die Kategorisierung der Arbeitskräfte richtete sich weniger nach ihren Aufgaben als nach ihrem Arbeitskontext. Da sie in einem Gewerbebetrieb beschäftigt und für diesen tätig waren, waren sie Arbeiter – aller Ähnlichkeiten zum Gesindedienst zum Trotz. Die Entscheidungsgrundlage war für den VwGH hier freilich eine andere als bei den zuvor besprochenen Fällen. Anstelle der Gesindeordnungen waren nun die Gewerbeordnung (Stand: 1885), das Krankenversicherungsgesetz oder in der Zwischenkriegszeit auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1920 die gesetzlichen Bezugspunkte.

91 *Stekl:* Sicherheit, S. 196.
92 Vgl. *Richter:* Domestic Service, S. 496–500.
93 Gesetz vom 30. März 1888 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. RGBl. 1888, Nr. 33, § 1.
94 VwGH: Erkenntnis Z. 2.187 vom 19. Juni 1891, Budwiński’s Sammlung Nr. 6.046. In: Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes XV (1891), zusammengestellt von Adam von Budwiński, Wien 1891, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1891&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 541–542, hier S. 542, Herv. i. O.

Von den Gesetzen, die in einem bestimmten Fall relevant wurden, hingen die Kriterien ab, nach denen Behörden und Gerichte Arbeitskräfte kategorisierten. Zwar waren einzelne Gesetze als Teil des rechtlichen Gesamtregelwerks aufeinander bezogen, aber gleichzeitig kam es immer wieder zu Widersprüchen, da verschiedene Gesetze dieselben Erwerbstätigen unterschiedlich einordneten. So waren ja manche Arbeitskräfte, die nach den Dienstbotenordnungen durchaus als Gesinde (also als Hausgenossen) verstanden wurden, in der engen Auslegung des Begriffs als Testamentszeug*innen nicht zugelassen worden.

Für die Einordnung von Personen als Arbeiter aufgrund der Zuordnung ihrer Tätigkeiten zu einem gewerblichen Unternehmen, wie die Gewerbeordnung sie vornahm, gab es im Gesinderecht aber eine, wenn auch implizite, Entsprechung. Denn die Voraussetzung für ein Dienstverhältnis waren häusliche oder landwirtschaftliche Dienste.[95] Zumindest zum Ende des 19. Jahrhunderts entsprach dies der Rechtslage und grundsätzlich auch der Rechtsprechung und setzte sich als Rechtsanschauung unter Wissenschaftlern immer stärker durch. Die landwirtschaftlichen Gesindedienste umfassten Arbeiten auf dem Hof, im Stall, Viehpflege, Feld- und Wiesenarbeiten, manchmal auch Holzarbeiten. Gegebenenfalls ordneten Gerichte und Behörden auch jene, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben arbeiteten, in die Gruppe des Gesindes ein.[96] Zu den häuslichen Diensten zählten sie Hausarbeiten, Kinderbetreuung, Pflege oder andere persönliche Dienste für die Dienstgeber*innen und deren Hausstand. Dementsprechend rechneten sie auch Ammen oder Kinderpflegerinnen zunächst den Dienstboten zu.

Aber was war mit häuslichen Diensten genau gemeint? Ganz eindeutig ist dies in den durchgesehenen Entscheidungen nicht. In diesen ist von „häuslichen Arbeiten“[97], von „Hausarbeiten“[98], von „häuslichen und persönlichen Diensten“[99]

---

95 Die steiermärkische Gesindeordnung führte lediglich häusliche sowie häusliche und zugleich landwirtschaftliche Dienstbot*innen auf, womit sie implizit rein landwirtschaftliche Dienstbot*innen aus ihrem Geltungsbereich ausschloss. Vgl. *Morgenstern*: Gesinderecht, S. 25; sowie Gesetz vom 27. Juni 1895, womit eine Dienstboten-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Städte, für welche eine eigene Dienstboten-Ordnung besteht, erlassen wird. LGBl. Herzogthum Steiermark 1895, Nr. 84, § 1.

96 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 24–25.

97 Vgl. zusammenfassend: ebd., S. 15–17.

98 Ebd., S. 17.

99 Ebd., S. 18; auch VwGH: Erkenntnis Z. 9.172 vom 6. December 1901, Budwiński's Sammlung Nr. 683 (A.). In: Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXV (1901), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1901, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1901&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 1308–1309, hier S. 1309.

sowie von „Arbeiten für die betreffende Haus- oder Landwirtschaft“[100] die Rede, ohne dass sie klarstellen, ob sie eher die Tätigkeiten, den Kontext Haus(-wirtschaft) oder beides gleichermaßen meinen. Bemerkenswerterweise wurde zumindest vor den Höchstgerichten um diese Bedeutung vor 1920 nicht gestritten. Aus den vorhandenen Entscheidungen lässt sich ableiten, dass die juristische Kategorie häusliche Dienstbotenverhältnisse nicht nur die Tätigkeiten selbst, sondern auch den Arbeitskontext, den Zweck und die Personen ansprach, die von den Diensten profitierten.

Die geltenden Gesindeordnungen gaben selbst wenig Aufschluss darüber. Sogar die Wiener Dienstbotenordnung von 1810 bemerkte lediglich, dass Dienstboten „diejenigen Personen [seien], die sich […] bei Privaten zu Dienst verdingen“.[101] Dem Rechtsgelehrten Morgenstern stieß diese Formulierung auf, da er sie weder mit der Praxis der Rechtsauslegung noch mit jener der existierenden Dienstverhältnisse in Einklang bringen konnte.[102] Da der Gesindebegriff gleichermaßen landwirtschaftliche wie häusliche Arbeitskräfte umfasste und besonders in der Landwirtschaft Gesindeverhältnisse bei öffentlichen und privaten Körperschaften häufig waren, konnte der Zusatz „bei Privaten“ den Gesindebegriff nicht wesentlich ausmachen. Auch mit dem Verweis auf Landwirtschaft und Haus(-wirtschaft) war es in dieser Periode nicht getan. Dies zeigt der Fall des Lehrmädchen- und Arbeiterinnenheims, in dem Aloisia M. beschäftigt war, die der VwGH als Dienstbote klassifizierte.

So war nach Morgenstern die hauswirtschaftliche Tätigkeit notwendig, um das Personal als Dienstboten bezeichnen zu können.[103] Auch die neue Wiener Dienstordnung für das Hauspersonal verwendete diesen Begriff: „Unter Hauspersonal im Sinne dieses Gesetzes sind jene Dienstnehmer zu verstehen, welche […] Dienste […] in der Haus- und Landwirtschaft des Dienstgebers leisten“.[104] Der VwGH griff diese Definition in seiner Entscheidung zum Dienstverhältnis von Aloisia M. aber nicht auf. Seine Begründung, in der er auf das mögliche Bedürfnis auch juristischer

100 VwGH: Erkenntnis Z. 2.187 vom 19. Juni 1891, Budwiński's Sammlung Nr. 6.046, S. 542.

101 Gesindeordnung für die Stadt Wien, und den Umkreis innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810, Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer, 1811, Bd. 34, Nr. I, § 4.

102 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 34, Herv. i. O.

103 Anders argumentierte der Rechtswissenschaftler Heinrich Scheller 1919 mit Blick auf das deutsche Kaiserreich: „Aus dem Erfordernis der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft folgt, daß juristische Personen kein Gesinde haben können; denn diese haben keinen Hausstand.“ Ders.: Gesinderecht, S. 6. Allerdings verwies er auch auf die Umstrittenheit dieser Auffassung unter Rechtsgelehrten.

104 Gesetz vom 28. Oktober 1911, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wird. LGBl. Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1911, Nr. 125, § 1.

Personen nach Gesindediensten verwies, zeigte an, dass hauswirtschaftlich/häuslich für ganz unterschiedliche Kontexte gelten konnte. Dasselbe lässt sich für die häusliche Zucht als Moment von Dienstverhältnissen festhalten, was in den Höchstgerichtsverfahren eine deutlich größere Rolle spielte. Zwar war die Bedeutung umstritten, aber Hausgenossenschaft fungierte als *das* zentrale Merkmal von Gesindediensten. Der Zweck der Dienste war lediglich in Fällen relevant, wo es um die Abgrenzung von Dienstbot*innen und Hilfsarbeiter*innen ging.

Entsprechend war die grundsätzliche Möglichkeit von juristischen Personen, als Dienstgeber von Gesinde zu wirken, weder Streitgegenstand vor dem OGH noch dem VwGH. Krankenanstalten, Vereine oder Heime, die nicht gewerblich agierten, wurden als Dienstgeber stillschweigend akzeptiert, befanden sich aber in einer Grauzone: Sie wurden als Dienstgeber nicht ausgeschlossen, aber mit Ausnahme des Dienstverhältnisses von Aloisia M. auch nicht bestätigt. Repräsentant*innen von Körperschaften, Krankenkassen, Behörden, Polizei oder Bedienstete selbst fanden Dienstbot*innen bei juristischen Personen noch in der Zwischenkriegszeit alles andere als ungewöhnlich.

4.2.5 Tätigkeiten, Dokumente und Meldung, Lohn – Kriterien oder Indizien?

Um den bloßen Inhalt von Tätigkeiten ging es auch in anderen Streitfällen meist nicht. Wichtiger waren andere Merkmale, nach denen Behörden und Gerichte Tätigkeiten unterschieden und gegebenenfalls aus den Gesindetätigkeiten ausnahmen. Laut der älteren Wiener Gesindeordnung von 1810 hatten die Aufgaben von Dienstbot*innen gemein, dass sie keine wissenschaftliche Vorbereitung erforderten. Interpretationsspielraum gab es hier genug – außerdem veränderten sich die Tätigkeiten genau wie ihre technischen Voraussetzungen. So entschied der VwGH im Jahr 1910, dass ein Chauffeur, der ausschließlich ein Kraftfahrzeug bediente, kein Dienstbote war. Angesichts der „höheren Qualifikation der Dienstleistung", seiner „Vorbildung" und der abgelegten Fahrprüfung traf die wissenschaftliche Vorbereitung auf ihn und seine Arbeit zu.[105] Nach Morgenstern war seit Inkrafttreten der alten Wiener Dienstbotenordnung der „Ausschluß von Personen mit höherer Vorbildung allgemein in die Dienstbotengesetzgebung oder wenigstens in die Praxis übergegangen. Zur Erledigung der Gesindedienste muß Erfahrung und Übung ge-

105 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 11.587 vom 19. November 1910, Budwiński's Sammlung Nr. 7.735 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXIV (1910), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1911, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1910&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 1498–1499, hier S. 1499.

nügen.“[106] Oberknechte, die andere Dienstbot*innen beaufsichtigten, zählten Behörden und Gerichte daher zum Gesinde, Bonnen oder Gouvernanten aber nicht unbedingt.

Die Unterscheidung auf Grundlage der Qualifikationen hatte viel mit der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung auch im Dienst zu tun. Viele Dienste, die als qualifiziert galten, waren eher männlich besetzt. Diese differenzierten sich im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert nach und nach zu eigenständigen Berufen außerhalb der Hauswirtschaft aus.[107]

Unstrittig war aber auch dieses Kriterium keineswegs. So stand noch im Jahr 1900 vor dem OGH zur Verhandlung, ob Gouvernanten zu den Dienstboten gehörten. In diesem Fall wurden sie nicht als solche eingeordnet, Konflikte darum gab es trotz deren Vorbildung aber allemal.[108] Im Falle des Chauffeurs wiederum hätte der VwGH möglicherweise anders entschieden, wäre der Beschäftigte auch mit Dienstleistungen beauftragt gewesen, die ihn im Sinne der Gesindeordnung als Dienstboten qualifiziert hätten.[109]

Die „wissenschaftliche Vorbereitung“ hatte zumindest auf höchstgerichtlicher Ebene den Status eines Ausschlusskriteriums. Ein Dienstbotenbuch, ein schriftlicher Dienstvertrag, die Lohnvorauszahlung bei Diensteintritt oder die polizeiliche Meldung von Personen als Dienstboten hingegen waren für den VwGH und den OGH höchstens Indizien dafür, dass ein Dienstbotenverhältnis bestand. Nicht einmal die Tatsache, dass Dienstbotenbuch und Meldung vorgeschrieben waren, machten sie zu wesentlichen Merkmalen für Gesindedienste. Unterbehörden teilten diese Ansicht nicht unbedingt, so dass sich der VwGH wiederholt damit auseinandersetzte. Bereits im Fall der Hausbesorgerin Ludmilla K. kamen das Dienstbotenbuch und ihre polizeiliche Meldung als Dienstbotin zur Sprache. In seinem Erkenntnis zu einem Wiener Fall aus dem Jahr 1901 sprach der VwGH auch dem schriftlichen Vertrag seine Notwendigkeit in diesem Zusammenhang ab:

106 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 28.

107 Vgl. *Tichy:* Alltag, S. 19.

108 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 11; sowie OGH: Nr. 6.661 vom 26. Juli 1900, Sammlung Glaser/Unger Nr. 1.098. In: Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 37, Wien 1902, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0037 (abgerufen 19.12.2021), S. 485–488. Eine Französin, die außer ihrer Muttersprache (nach den offiziellen Kriterien) keine höhere Vorbildung mitbrachte, sollte hingegen nach Dürrs Kommentar der Wiener Dienstordnung zu den Dienstbot*innen gehören – unabhängig davon, ob sie Bonne, Gouvernante oder Kindermädchen genannt wurde. Vgl. *Dürr,* F.: Die neue Dienstbotenordnung für Wien. Ein praktisches Belehrungs- und Nachschlagebuch für Dienstgeber, Hausfrauen und Hauspersonal, Wien 1912, S. 9.

109 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 11.587 vom 19. November 1910, Budwiński’s Sammlung Nr. 7.735 (A.), S. 1499.

> Es liegt ein Dienstbotenvertrag dann vor, wenn sich eine Person einer anderen gegen Entgelt zu niederen häuslichen oder persönlichen Dienstleistungen verdingt. – Eine besondere Form der Abschließung eines solchen Vertrages ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, ja es ist nicht einmal erforderlich, daß der beiderseitige Wille ausdrücklich erklärt werde, sondern es genügt auch eine stillschweigende, durch concludente Handlungen erfolgende Willenserklärung (§ 863, a. b. G. B.).[110]

Wichtiger als der schriftliche Vertrag war, ob Dienstbot*in und Dienstgeber*in ein Gesindeverhältnis in der alltäglichen Praxis herstellten und dass die Praxis die wesentlichen Kriterien erfüllte. Dazu gehörte auch die Dauer des Erwerbsverhältnisses sowie das Ausmaß der Verfügbarkeit. So stimmten OGH und VwGH überein, dass tageweise Beschäftigungen für Dienstboten nicht in Betracht kamen[111] – wiederum ohne dies näher zu spezifizieren. Bei Aloisia M. hingegen wurde der Umfang ihrer Dienstleistungen, also die Nicht-Beschränkung ihrer Arbeitszeit, zum Argument dafür, dass es sich bei ihr um eine Dienstbotin handelte.

Ebenso einhellig als wesentlich für ein Dienstbotenverhältnis betrachteten die Höchstgerichte, dass sich die Person in ihrer Tätigkeit ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich einer einzigen Dienstgeberin beziehungsweise einem einzigen Dienstgeber widmete. Dies war vor allem bei Bedienerinnen relevant, die teils nur ein, teils mehrere Dienstverhältnisse hatten und meist im eigenen Haushalt lebten. Dennoch wurde dieser Aspekt immer wieder auch vor dem OGH und VwGH verhandelt. Morgenstern fasste zusammen:

> Jemand, der zwar bei einem Arbeitgeber freie Wohnung und Kost hat, auch wohl eine Entschädigung bezieht, […] den größten Teil seiner Arbeitszeit aber zur Arbeit für andere oder zu einem anderen Erwerbe verwendet, kann nach den Dienstbotenordnungen *unmöglich* zum Gesinde gerechnet werden, da diese eine stete Bereitschaft, ja beinahe ein Aufgehen desselben für die Person, den Haushalt oder die Landwirtschaft des Dienstgebers in zahlreichen […] Bestimmungen erfordern.[112]

Nicht der Verkauf der Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit am Tag konnte als Merkmal für Gesindedienst gelten, sondern dass Dienstbot*innen ihre ganze Arbeitskraft den Dienstgeber*innen für die Dauer eines Dienstverhältnisses zur Ver-

110 VwGH: Erkenntnis Z. 9.172 vom 6. December 1901, Budwiński's Sammlung Nr. 683 (A.), S. 1309; vgl. auch ABGB 1811, II. Theil, 2. Abtheilung, 17. Hauptstück, § 863.

111 Dies galt auch in Preußen als Merkmal von Gesindediensten. Laut Ursula Beer hätten Fabrikant*innen und Gutsbesitzer*innen im 19. Jahrhundert täglich kündbare Arbeitsverträge (Tagelöhner*innen) und temporäre Erwerbsverhältnisse (Saisonarbeit) als Gesindedienste deklariert. Sobald ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben war, sei dies von der Verwaltung aber abgewiesen worden. Vgl. *Beer:* Geschlecht, S. 177.

112 *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 33, Herv. i. O.

fügung stellten und sich der häuslichen Ordnung unterwarfen. Dies war gleichzeitig ein spezifisches Moment der besonderen Abhängigkeit und der seinerzeit und in der Forschung viel thematisierten persönlichen Unfreiheit der Dienstbot*innen.

Damit war die grundsätzliche Möglichkeit, in begrenztem Maße auch für andere Arbeitgeber*innen tätig zu werden, nicht ausgeschlossen. In landwirtschaftlichen Diensten war dies sogar eine gängige Praxis.[113] Welches Ausmaß noch zu tolerieren war, ließen die betreffenden Verfahren offen. Dass eine Person, wie hier bei Morgenstern anklingt, bei einer Dienstgeberin oder einem Dienstgeber Kost, Logis und Lohn erhielt, doch den Hauptteil ihrer Arbeitskraft für eine andere Erwerbsmöglichkeit übrig hatte, war aber unwahrscheinlich.

Das Erkenntnis des VwGH im Falle der Wiener Hausbesorgerin Franziska M. im Jahr 1904 entsprach allerdings kaum seiner sonstigen Spruchpraxis. Es schien außer Frage, dass es sich um ein Dienstbotenverhältnis handelte. Schon das war verwunderlich, kamen für Hausbesorger*innendienste in Wien im Jahr 1904 doch sowohl Lohnverträge nach dem ABGB als auch Gesindeverträge in Betracht. Noch überraschender war, dass nicht nur Franziska, sondern auch Josef M. als Dienstbote eingeordnet wurde. Er war als Musealdiener berufstätig und daher, wie das Gericht anerkannte, nicht in der Lage, den Hausbesorgerdienst allein zu verrichten. Zwar ging es in dieser Entscheidung nicht direkt um Josef M. Doch da er und seine Frau gemeinsam bedienstet waren, leitete der VwGH ihre Dienstboteneigenschaft von der ihres Ehemannes ab.[114]

Für die Höchstgerichte war auch der Lohn wichtig, wenn sie Gesindeverhältnisse und Dienstboten definierten. Während der Historiker Thomas Vormbaum mit Blick auf Preußen den Erhalt von Lohn als eines der wenigen unstrittigen Merkmale des Gesindes beschreibt,[115] war das in den österreichischen Kronländern nicht zwingend der Fall. Zumindest zweifelten die Höchstgerichte nicht daran, dass eine Person Dienstbote war, wenn sie für ihre Dienste lediglich Kost und Logis erhielt.[116] Die Haushälterin Anna O. hingegen bekam von ihrem Dienstgeber Karl S. in St. Johann im Pongau anstelle eines festen Lohnes einen regelmäßigen Pauschalbetrag ausgehändigt. Von diesem musste sie die Kosten der Haushaltsführung bestreiten,

113 Vgl. ebd.

114 Vgl. ebd.: Z. 1.240 vom 4. Februar 1904, Budwiński’s Sammlung Nr. 2.345 (A.). In: Budwiński’s Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXVIII (1904), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1904, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1904&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 171–172.

115 Vormbaum nennt den „Vertragsabschluss auf längere oder unbestimmte Zeit“ sowie die „Entgeltlichkeit der Dienstverrichtungen“ als einzige Merkmale des Gesindebegriffes, die „völlig unumstritten“ waren. Vgl. ders.: Politik, S. 23–24.

116 Vgl. *Morgenstern:* Gesinderecht, S. 35.

durfte aber den Überschuss für sich behalten. In seinem Erkenntnis argumentierte der VwGH 1908, dass die Dienstbotenordnung eine solche Entlohnung nicht ausschloss. Sie legte lediglich fest, dass der ortsübliche Lohn auszuzahlen war, sofern keine anderen Verabredungen existierten.[117] Durch diese Bestimmung war es leicht, auch die geringen und variablen Standards der ortsüblichen Löhne zu unterlaufen.

4.2.6 Zwischenfazit

Zusammengenommen bieten die Höchstgerichtsentscheidungen, die sich vor und während des Ersten Weltkriegs mit dem Gesindebegriff auseinandersetzten, ein widersprüchliches Bild. Bezüglich der einzelnen Merkmale, die Dienstverhältnisse auszeichnen sollten, herrschte wenig Einigkeit von unteren behördlichen und gerichtlichen Entscheidungsebenen bis zu den Höchstgerichten. Der OGH und der VwGH trafen einander oft widersprechende Entscheidungen. Insbesondere beim OGH bildete sich keine feste Spruchpraxis heraus. Teil des Problems war, wie Morgenstern angemerkt hatte, dass sich die beiden Höchstgerichte selten mit der Gesindedefinition auseinandersetzten. Außerdem waren Dienstbotenordnungen nur regional oder lokal gültig. Zudem standen die Gerichte einer unübersichtlichen Vielheit an Diensten, Dienst-/Arbeitsverhältnissen, Dienstgeber*innen und Beschäftigten gegenüber, die sich offiziellen Kategorisierungen nicht immer fügten.

Es lassen sich aber einige Tendenzen festmachen. So wurde Hausgenossenschaft mit Dienstgeber*innen, die auch in allen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gültigen Gesindeordnungen der westlichen Reichshälfte festgeschrieben war, in der Regel als wesentliches Merkmal des Gesindedienstes begriffen. Zur Hausgenossenschaft gehörte die Aufnahme in die hierarchische Ordnung im Haushalt, der eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion zugeschrieben wurde: Der Haushalt als kleinste Zelle der Gesellschaft musste in seinem Einflussbereich dafür Sorge tragen, die öffentliche Polizei und Sicherheit zu unterstützen, also ein Einhalten von ordnungsgemäßen Verhaltensregeln (die Hausordnung) durchzusetzen. Im Rahmen der häuslichen Ordnung, über die der Hausvater an der Spitze wachte, hatte jedes Haushaltsmitglied – Ehefrau, Kinder, gegebenenfalls andere Verwandte,

117 Vgl. VwGH: Erkenntnis Z. 3.049 vom 27. März 1908, Budwiński's Sammlung Nr. 5.856 (A.). In: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXII (1908), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1908, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1908&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 392–393, hier S. 393.

Dienstbot*innen oder Ziehkinder – einen festen Platz, feste Pflichten, Aufgaben und Rechte.

Resultat der Integration in die häusliche Ordnung war ein spezifisches Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen, das auf dem in den Dienstbotenordnungen festgeschriebenen Prinzip Schutz und Fürsorge (der Dienstgeber*innen) gegen Gehorsam und Loyalität (der Dienstbot*innen) beruhte. Ein Ausdruck dieses Verhältnisses war nach Interpretation der Höchstgerichte eine eigentümlich enge persönliche Beziehung zwischen Dienstbot*in und Dienstgeber*in. Über die Wesentlichkeit dieses Gehorsams- und Treueverhältnisses bestand kein Streit. Uneinigkeit zwischen dem OGH und dem VwGH herrschte vielmehr in der Frage, wie dies in der Praxis konkret ausgestaltet sein sollte.

Des Weiteren erreichten die Höchstgerichte bis zum Inkrafttreten des Hausgehilfengesetzes 1920 keinen Konsens darüber, ob und inwiefern Hausgenossenschaft auch eine Haushalts- und Wohnungsgemeinschaft beinhaltete. Zumeist verneinte der VwGH diese Frage, der OGH bejahte sie (auch wenn seine Vorstellung, wie die Haushaltsgemeinschaft in der Praxis aussehen sollte, variierte).

Auch konkrete Tätigkeiten wurden nicht per se zum Kriterium, wenn eine Voraussetzung für ein Dienstverhältnis auch war, dass die Arbeitskräfte landwirtschaftliche und/oder häusliche Dienste leisteten. Was genau unter häuslichen Diensten und einem häuslichen Arbeitskontext zu verstehen war, blieb allerdings genauso unklar wie der Personenkreis, auf den die Dienste gerichtet sein konnten. Vor den Höchstgerichten wurde eine gewisse Unbestimmtheit von häuslichen Diensten und Hauswirtschaft akzeptiert.

Im Jahr 1915 sprach der VwGH einem Lehrmädchen- und Arbeiterinnenheim die Fähigkeit zu, Gesinde zu beschäftigen, wie es wohl der gängigen Praxis entsprach. Somit war es für bestimmte juristische Personen möglich, als Dienstgeber von Gesinde beziehungsweise als Haushalt in Erscheinung zu treten. In der Landwirtschaft waren Körperschaften als Dienstgeber ohnehin gang und gäbe. Der Haushalt war damit, nimmt man die Merkmale Integration in die häusliche Zucht und Verrichtung häuslicher Dienste zusammen, als gesellschaftliche Ordnungseinheit charakterisiert, die ein geordnetes gesellschaftliches Ganzes miterhalten sollte und die hauswirtschaftlich, also zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung von Haushaltsmitgliedern anstelle von gewerblich, betrieben wurde.

Mit den häuslichen Diensten waren auch andere Merkmale von Gesindeverhältnissen verknüpft, welche die Höchstgerichte in ihrer Gültigkeit bestätigten – wenn auch vielfach mit schwammigen Richtwerten. So sollten Gesindedienste von einer längeren Dauer sein und durften keine besondere Ausbildung erfordern. Dienstbot*innen waren außerdem nicht mehreren Dienstgeber*innen gleichzeitig, sondern ausschließlich einer einzigen Person (mit der Möglichkeit von geringfügi-

gen Diensten für andere) verpflichtet. Ein anderes Moment war das Verfügungsrecht über Dienstbot*innen, das Dienstgeber*innen eingeräumt wurde, das mehr als die unbeschränkte Ausnutzung der Arbeitskraft der Beschäftigten meinte.

Gerichte und andere Behörden rangen kontinuierlich darum, in der Vielfalt der Lebensunterhalte Ordnung zu schaffen und die Kategorien von Arbeitskräften und Arbeits-/Dienstverhältnissen genauer zu fassen und voneinander zu unterscheiden. Diese Streitigkeiten umfassten auch unterschiedliche Interpretationen der Wichtigkeit von Kriterien für (oder gegen) ein Dienstbotenverhältnis. So beriefen sich Konfliktparteien immer wieder auf offizielle Dokumente (wie Dienstbotenbücher, schriftliche Verträge), Lohnvorauszahlung oder polizeiliche Meldung, um den Bestand des Gesindeverhältnisses zu belegen. Die Höchstgerichte akzeptierten diese aber lediglich als Indiz, nicht als wesentliches Merkmal. Auch der Lohn war zwar grundsätzlich Teil des Gesindevertrags, aber das Gesindeverhältnis stand nicht in Frage, wenn es keinen gab.

In der Ersten Republik wurden neue Standards etabliert. Aus häuslichen Dienstbotinnen wurden Hausgehilfen – eine politisch, behördlich und rechtlich konstruierte Gruppe, die Arbeiter*innen ähnlicher, aber dennoch klar von ihnen unterschieden war.

4.3 Eigentümliche Beziehungen in der Hauswirtschaft

In der Zwischenkriegszeit veränderten sich auf Grund der neuen Rechtslage auch die Verfahren, die vor den Höchstgerichten ausgefochten wurden. Während sich der OGH nur noch sehr selten mit der Definition von Hausgehilfen auseinandersetzte, wurde dies vermehrt ein Arbeitsgegenstand des VwGH.

Im Folgenden konzentriere ich mich auf zwei Fragen, die den VwGH vor allem in den 1920er Jahren beschäftigten: Kam eine juristische Person als Dienstgeber von Hausgehilfinnen in Betracht? Und was waren die Voraussetzungen der Hauspersonalabgabepflicht? War in den letzteren Fällen die Zahlungsaufforderung der eigentliche Streitgegenstand, betrafen erstere meist die Kranken- oder Arbeitslosenversicherungspflicht der Arbeitskräfte beziehungsweise die Zuständigkeit der Krankenkassen.

In den Verfahren, die juristische Personen als Dienstgeber zum Gegenstand hatten, stellte der VwGH im Gegensatz zur Periode vor 1920 nun explizite Kriterien auf, wer Hausgehilfinnen einstellen können sollte und für wen sie tätig sein konnten. Sollten Hausgehilfen in ihrer rechtlichen Definition auf Privathaushalte beschränkt bleiben, oder sollten sie auch beispielsweise in öffentlichen oder privaten Anstalten und Einrichtungen tätig sein können? Dazu musste der VwGH bestimmen, was überhaupt als Haushalt zu verstehen war und wie Haushalte von

anderen Arbeitszusammenhängen unterschieden werden konnten. Zentral war hier wieder das Attribut hauswirtschaftlich, das der VwGH aber nun aber anders fasste und deutlich umriss. Die Konflikte berührten damit nicht nur die rechtliche Einordnung von Beschäftigten, sondern ebenso die Frage nach einer Definition von Haushalt und dessen Abgrenzung von Betrieben, Anstalten oder Einrichtungen.

Analog dazu wurde auch vor dem VwGH verhandelt, wer als Landarbeiter oder Landarbeiterin gelten konnte. Hier war entscheidend, ob der Betrieb, in dem die Betreffenden arbeiteten, ein landwirtschaftlicher oder ein Gewerbebetrieb war. Dies war ähnlich wie bei Haushalten vielfach uneindeutig und umstritten, soll aber nicht Gegenstand dieses Kapitels sein.[118]

Verhandlungen über die Hauspersonalabgabe befassten sich damit, wann von einem existierenden Haushalt ausgegangen werden musste (zum Beispiel im Falle der Abwesenheit der Dienstgeber*innen) oder welche Menschen einem Haushalt zuzurechnen waren. Wenn juristischen Personen die Abgabe vorgeschrieben worden war, stritten sich die Parteien oft darum, ob diese als Dienstgeber von Hausgehilfinnen in Frage kamen. Auch hier stand letztlich die rechtliche Charakterisierung des Haushalts auf der Agenda. In den Verfahren wurden dessen Eigenheiten definiert und Unterscheidungsmerkmale zu anderen Arbeitszusammenhängen festgelegt. Davon wurde abgeleitet, um welche Art Arbeitskräfte es sich beim Personal handeln musste.

118 Vgl. z.B. VwGH: Erkenntnis Z. 5.280 vom 13. November 1895, Budwiński’s Sammlung Nr. 9.006 (A.). In: Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes XIX (1895), zusammengestellt von Adam von Budwiński, Wien 1895, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1895&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 1209–1210; ebd.: Z. 10.382 vom 27. September 1905, Budwiński’s Sammlung Nr. 3.781 (A.). In: Budwiński’s Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXIX (1905), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1905, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1905&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 999–1001; OGH: Entscheidung OB III 269/23 vom 17. April 1923, Sammlung Glaser/Unger Nr. 83. In: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern, Bd. V, Wien 1924, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0065 (abgerufen 19.12.2021), S. 222–225; VwGH: Erkenntnis A. 335/29 vom 9. November 1929, Budwiński’s Sammlung Nr. 15.852 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LIII (1929), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1929&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 790–791.

4.3.1 Wer kommt als Dienstgeber*in in Frage?

Mit der Frage, ob juristische Personen als Dienstgeber von Hausgehilfinnen in Betracht kamen, setzte sich der VwGH in der Zwischenkriegszeit erstmals im Jahr 1924 auseinander – und zwar gleich in vier verschiedenen Verfahren. Am häufigsten beschäftigte ihn in diesem und den Folgejahren, wie das Personal von Klöstern, kirchlichen und Wohlfahrtseinrichtungen oder Krankenanstalten, die weder eindeutig einen Privathaushalt noch einen Betrieb darstellten, zu klassifizieren sei. Zwei der vier Erkenntnisse des VwGH aus dem Jahr 1924 betrafen die Krankenversicherungspflicht von Arbeitskräften.

Das erste der beiden behandelte die Versicherungspflicht der „in einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Mägde".[119] Im konkreten Fall war dies ein Teil des Personals der Salzburger Landeskrankenanstalten, zu denen das St. Johannspital und die Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg gehörten. Im Vorfeld des Verfahrens hatte das Amt der Salzburger Landesregierung entschieden, dass diese Mägde der Krankenversicherungspflicht der Hausgehilfinnen unterlagen. Sie seien demgemäß in die entsprechende (niedrigere) Lohnklasse einzureihen, nach der auch die Beiträge berechnet wurden. Ob die Beschäftigten als Hausgehilfen oder Arbeiter klassifiziert wurden, war für Dienst- beziehungsweise Arbeitgeber*innen eine Kostenfrage – für die Arbeitskräfte eine des Versicherungsschutzes.

Gegen diese Entscheidung hatte die Landeskrankenkasse Salzburg Rekurs eingereicht, dem das BMfsV stattgegeben hatte. Laut Ministerium waren im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nur jene Personen als Hausgehilfen anzusehen, die „zur Leistung von Diensten im *Privathaushalt* von Einzelpersonen angestellt"[120] waren. Die Landesregierung in Salzburg legte gegen die Entscheidung des Bundesministeriums vor dem VwGH Beschwerde ein.

Zur Klärung dieses Disputs, so führte der VwGH in seinem Erkenntnis aus, konnte die VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes von 1921 nicht herangezogen werden. Diese hatte Hausgehilfinnen in die bundesweite Arbeiterkrankenversicherung einbezogen, definierte diese Arbeitskräfte aber nicht. Im novellierten Paragrafen eins des Krankenversicherungsgesetzes hieß es lediglich: „Jeder in einem Arbeits- (Dienstes-) Lehrverhältnisse Beschäftigte ist nach den Bestim-

119 Ebd.: A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien 1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 307–309, hier S. 307; vgl. auch ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 385/23.

120 BMfsV zit. nach VwGH, A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.), S. 308, Herv. i. O.

mungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.“[121] Der VwGH bezog sich daher auf die Definition, die das Hausgehilfengesetz von 1920 im Paragrafen zwei, Absatz eins bereitstellte:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes angestellt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.[122]

Auf dieser Grundlage entschied der VwGH, dass nur physische, nicht aber juristische Personen Hausgehilfen beschäftigen konnten, während er dies im Jahr 1915 auf Basis der neuen Wiener Dienstordnung noch sehr wohl für möglich gehalten hatte. Er gründete seine Entscheidung auf die in diesem Absatz verwendeten Begriffe Hauswirtschaft, Hausstand und Hausgemeinschaft. Dabei meinte Hausstand das Ensemble der Personen, die zum Haushalt gehörten: Haushaltsvorständ*innen, Angehörige, Bedienstete. Hausgemeinschaft bezeichnete die Haushaltungsgemeinschaft mit Dienstgeber*innen inklusive dem Erhalt von Wohnung und Kost. Von dieser Definition aus dem Hausgehilfengesetz rückte der VwGH in der Zwischenkriegszeit nicht ab.[123]

---

121 Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921 über die Ausdehnung der Krankenversicherung (VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). BGBl. 1921, Nr. 581, § 1. In den folgenden Paragrafen wurden Ausnahme- und Sonderbestimmungen für bestimmte Beschäftigte festgelegt. So rechnete Paragraf fünf, Absatz 2 „Hausgehilfen“ eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers zu den „in der Landwirtschaft Beschäftigten“; der Abschnitt III. mit den Paragrafen 18 und 19 legte besondere Bestimmungen für Hausgehilfinnen fest.

122 Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 2 (1).

123 Auch der Unterausschuss, der das Hausgehilfengesetz beraten hatte, argumentierte in seinem Bericht in diesem Sinne. Die Vollzugsanweisung zum Wiener Gesetz über die Hauspersonalabgabe aus dem Jahr 1920 hingegen ließ Ausnahmen zu. Dort hieß es in Artikel I: „Als in die Hausgemeinschaft im Sinne des Gesetzes aufgenommen gelten alle Dienstpersonen, denen regelmäßig die Unterkunft und die hauptsächlichste Verpflegung beigestellt wird.“ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode, 64. Sitzung am 26. Februar 1920, 735 der Beilagen vom 12. Dezember 1919: Bericht des vom Ausschuss für soziale Verwaltung eingesetzten Unterausschusses zur Beratung des Antrages der Abgeordneten Popp, Boschek, Gröger und Genossen (130 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz), S. 17; Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Oktober 1920, Z. XI b-1035/10, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für die Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 788, Art. I.; VwGH: Erkenntnis A. 204/32 vom 20. Oktober 1933, Budwiński's Sammlung Nr. 17.724 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LVII (1933), zusammengestellt von Robert

Diese drei juristischen Begriffe bezogen sich laut VwGH auf „einen als physische Person gedachten Arbeitgeber", woraus zu schließen sei, „daß als Hausgehilfen Personen anzusehen sind, die in einer privaten Hauswirtschaft tätig sind."[124] Des Weiteren argumentierte das Gericht mit der Struktur des Wirtschaftszusammenhanges und grenzte die Hauswirtschaft von Betrieben und öffentlichen Anstalten ab:

> Die „Hauswirtschaft" steht im Gegensatze zur Wirtschaft eines Betriebes. Die Bediensteten, um deren Krankenversicherung es sich im vorliegenden Fall handelt, widmen ihre Dienste ja öffentlichen Anstalten, deren Wirtschaftsorganismus gewiss keine „Hauswirtschaft" im Sinne des Hausgehilfengesetzes darstellt und die auch keinen „Hausstand" kennen.[125]

Wesentlich war für den VwGH hier einerseits, auf wen sich die Dienste der Beschäftigten richteten (Dienstgeber*in mit Hausstand) und andererseits die Beschaffenheit des Wirtschaftszusammenhanges (Hauswirtschaft). Die tatsächlichen Tätigkeiten der Beschäftigten sollten hingegen nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Denn der „Wirtschaftsorganismus" private Hauswirtschaft brächte Arbeitsbeziehungen hervor, die allein die Dienste von Hausgehilfen auszeichneten:

> Es wird in verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens Bedienstete geben, denen Arbeiten obliegen, die auch Hausgehilfinnen verrichten, ohne daß dadurch die Träger dieser Funktionen zu Hausgehilfen werden. Dem Begriffe „Hausgehilfe" liegt ein eigenartiges enges Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zugrunde, dessen Grundlage die private Hauswirtschaft ist.[126]

In derselben Weise entschied der VwGH in anderen, ähnlich gelagerten Fällen – oft, indem er auf diesen Fall und/oder auf ähnliche Erkenntnisse verwies. Zum Teil verwendete er sogar dieselben Formulierungen.

Eines dieser Verfahren betraf die Krankenversicherungspflicht von drei Personen, die in einem Altenversorgungsheim des Landesverein vom Roten Kreuz in Salzburg als Stubenmädchen beziehungsweise als Hausdiener tätig waren. Die Beschäftigten wurden, so der VwGH, „ausschließlich zu untergeordneten Hausarbeiten" anstelle von Pflegediensten „verwendet".[127] Dennoch hatte das BMfsV im

---

Fuhrmann, Wien 1934, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1933&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 311–313.

124 Ebd.: A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.), S. 308.

125 Ebd.

126 Ebd.

127 VwGH: Erkenntnis A. 402/24 vom 11. November 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.671 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien

November 1923 entschieden, dass sie im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht als Hausgehilfen angesehen werden konnten,[128] was der VwGH bestätigte. Ebenso erkannte der VwGH auch in einem Verfahren im Folgejahr, das die Arbeitslosenversicherungspflicht einiger Beschäftigter der Klöster Nonnberg und St. Ursula zum Gegenstand hatte. Der VwGH sprach den Klöstern des beschwerdeführenden Salzburger Karitasverband B. als juristische Personen die Kompetenz ab, Hausgehilf*innen beschäftigen zu können. Dieser musste für die betreffenden Beschäftigten daher Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen.[129]

Wieder auf ähnlichen Überlegungen gründete das VwGH-Erkenntnis im Fall des Stifts Schotten, eines katholischen Stifts in Wien. Da die Parteien aber über die Hauspersonalabgabe stritten, war die Entscheidungsgrundlage eine andere. Das Magistrat hatte die Abgabe für sieben weibliche und 17 männliche Arbeitskräfte vorgeschrieben, wogegen das Stift Beschwerde eingelegt hatte. Die Abgabebeschwerdekommission erklärte, das Stift verwende sein Personal auf gleiche Weise wie sonst ein Haushalt und müsse als Inhaber einer Hauswirtschaft angesehen werden. Da das Gesetz über die Hauspersonalabgabe eine solche Unterscheidung nicht mache, seien außer physischen auch juristische Personen als Dienstgeber*innen denkbar.

Der VwGH hob den Beschluss der Abgabebeschwerdekommission auf und bezog sich dabei auf den Paragrafen eins, Absatz eins des Gesetzes, der definierte, wer zur Zahlung verpflichtet war. Die Abgabe wurde fällig für eine Person, die „im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen *für sich* oder die *Mitglieder des Hausstandes* zwei oder mehrere Personen verwendet“.[130] Im zweiten

---

1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 401–403. In der eigenen Sachverhaltsdarstellung erklärte der Landesverein, dass es sich bei den Betreffenden um Personal für häusliche Arbeiten handelte und dass sie, da sie kein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb waren, nur als Haushalt gelten könnten. Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 906, Gr. Zl. 33.916/23: Beschwerde beim VwGH des Landesvereins vom Roten Kreuz in Salzburg, 6. Dezember 1923, S. 3, 6–7.

128 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 402/24 vom 11. November 1924, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.671 (A.), S. 401–403; vgl. auch ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 906, Gr. Zl. 4.300/24: Krankenversicherung der Bediensteten beim Altersversorgungsheim des Landesvereines vom Roten Kreuz in Salzburg: Lohnklasseneinreihung nach dem K.V.G., VwGH-Beschwerde.

129 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 386/24 vom 20. März 1925, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.794 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien 1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 129–130; ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 386/24.

130 Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (1); vgl. auch VwGH:

Absatz, der hier aber weniger im Vordergrund stand, war wieder von der Hauswirtschaft die Rede:

> Unter die Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes fallen alle Personen, die ihre Arbeitskraft regelmäßig zur Besorgung von Arbeiten für ein und dieselbe Hauswirtschaft in einem Ausmaße zur Verfügung stellen, daß sie hiedurch ihren hauptsächlichsten Lebensaufwand bestreiten […].[131]

Nach Ansicht des VwGH verwiesen die Formulierungen „für sich" und „Mitglieder des Hausstandes" in Absatz eins wieder klar auf persönliche Dienste:

> Eine solche Dienstleistung ist begrifflich nur körperlich von Person zu Person, d. h. von Mensch zum Menschen denkbar, also nur gegenüber einer physischen Person, als welche auch jedes Mitglied des Hausstandes erscheint.[132]

Dafür sprach nach Interpretation des Gerichts auch Paragraf eins, Absatz vier. Dieser regelte die Abgabepflicht im Falle der vorübergehenden Abwesenheit von Dienstgeber*innen und deren Hausstand. Nach Auffassung des VwGH konnten juristische Personen nicht vorübergehend abwesend sein.[133]

Außerdem argumentierte er mit der Art der Dienste, die in der seinerzeit gültigen novellierten Fassung des Wiener Gesetzes über die Hauspersonalabgabe näher beschrieben waren.[134] Sie waren dem Gericht zufolge unter anderem auf Körperpflege, Kleidung, Bequemlichkeit, Instandhaltung der Wohnung und so weiter gerichtet und damit „durchwegs Dienste, die nur einer physischen Person

Erkenntnis A. 268/23 vom 28. April 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.526 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien 1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 171–173, hier S. 171, Herv. i. O.

131 Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

132 VwGH: Erkenntnis A. 268/23 vom 28. April 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.526 (A.), S. 171; vgl. auch ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 268/23.

133 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 268/23 vom 28. April 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.526 (A.), S. 171–172; Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe). LGBl. Österreich unter der Enns/Land Niederösterreich-Land 1920, Nr. 725, § 1 (4).

134 Vgl. Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

geleistet werden können.“[135] Als solche würden hier nur die Ordensmitglieder und der Abt des Klosters in Frage kommen, aber die finanzielle Verpflichtung einer juristischen Person für die Leistung dieser Dienste an seinen Mitgliedern lasse sich rechtlich nicht begründen. Außerdem habe das Gesetz über die Hauspersonalabgabe auf die Besteuerung von Luxus abgezielt, von dem im Falle des Stifts aber nicht gesprochen werden könne. Vielmehr müsse das „Moment der Notwendigkeit im Wirtschaftsbetriebe“ berücksichtigt werden.[136]

Damit unterschied sich die Bewertung dieser vier Fälle deutlich von jener, die der VwGH im Jahr 1915 in Bezug auf die im Lehrmädchen- und Arbeiterinnenheim beschäftigte Aloisia M. gefunden hatte. Damals hatte der VwGH ja argumentiert, dass auch juristische Personen Dienstbot*innen benötigten und die häusliche Ordnung durchsetzen konnten. Dies stand im Einklang mit einer Rechtsprechung und einem Alltagsverständnis, das bäuerliche Dienstbot*innen, Alleinmädchen im kleineren Haushalt oder spezialisiertes Dienstpersonal in reichen Häusern in einer Erwerbstätigenkategorie zusammenfassen wollte und eine wesentliche Gemeinsamkeit all dieser Personen in deren Ein- und Unterordnung in die häusliche Ordnung sah.[137]

Bereits neun Jahre später im Jahr 1924 hatte sich nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Lage geändert. Per Gesetz waren Hausgehilfen und Landarbeiter nun (größtenteils) unterschiedliche Erwerbstätigenkategorien, deren Dienstverhältnisse stärker verberuflicht und (mehr oder weniger) in die Nähe formalisierter Arbeitsverhältnisse gerückt werden sollten. In der veränderten Situation nach Ende des Ersten Weltkriegs und der Errichtung der Republik waren kleinere Privathaushalte mit nur einer bezahlten Kraft die Regel.

Im Hausgehilfengesetz, das einerseits ein modernes Arbeitsvertragsrecht sein und andererseits die Spezifika dieser Tätigkeit berücksichtigen sollte, hatte ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis rechtlich keine Bedeutung mehr. Dementsprechend zog auch der VwGH die Gehorsams- und Treuepflicht beziehungsweise die häusliche Zucht nicht mehr als Kriterium heran.

Auf Grundlage des Hausgehilfengesetzes bestimmte der VwGH nun die Empfänger*innen von Diensten sowie die Art des Wirtschaftszusammenhanges als wesentliche Kriterien für oder gegen die Kategorisierung von Arbeitskräften als Hausgehilfen. Auf beide Merkmale rekurrierten auch Verfahren, die sich auf das Gesetz über die Hauspersonalabgabe stützten. Neu war nun in Hinblick auf die

135 VwGH: Erkenntnis A. 268/23 vom 28. April 1924, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.526 (A.), S. 172.
136 Ebd., S. 172–173.
137 Vgl. hierzu u. a. *Könnecke:* Rechtsgeschichte, S. 246–247.

Entscheidungen vor 1920, dass ausschließlich Privathaushalte beziehungsweise Privatpersonen mit eigenem Haushalt als Dienstgeber*innen in Betracht kamen. Hauswirtschaftlich war damit keine Eigenschaft mehr, die unterschiedliche Arbeitskontexte beschrieb.

Diese Einschränkung fußte auf seiner Lesart des Paragrafen eins des Hausgehilfengesetzes beziehungsweise der dort angeführten Begriffstrias Hauswirtschaft, Hausstand und Hausgemeinschaft. In der Interpretation des VwGH waren diese juristischen Begriffe aufeinander bezogen, wie es etwa in der Begründung seiner Entscheidung zu den Salzburger Landeskrankenanstalten angeklungen war: Den Dienstgeber und Haushaltsvorstand machte aus, dass er die Wirtschaftseinheit Hauswirtschaft führte und einen Hausstand hatte. Die Dienstleistungen, um die es hier ging, waren persönliche Dienste von Menschen an Menschen – wie es auch der Definition des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe entsprach. Die Hausgemeinschaft war im Unterschied zur Vorkriegszeit nun zumindest aus Sicht des VwGH eine notwendige Bedingung von Hausgehilfen, wie er in Erkenntnissen aus den Jahren 1929 und 1933 bestätigte[138] – im Unterschied etwa zu Bedienerinnen oder Privatgärtnern, die eher als verwandtes Dienstpersonal galten.[139] Solch eine Hauswirtschaft mit dazugehörigem Hausstand, der in Hausgemeinschaft lebte, charakterisierte den (privaten) Haushalt – so interpretierte der VwGH die betreffenden Gesetze. Und nur ein Privathaushalt sollte für die Beschäftigung von Hausgehilfen in Frage kommen – unabhängig davon, dass auch in Gewerbebetrieben oder Anstalten Dienste für Menschen geleistet wurden und deren persönlichen Bedürfnissen zugutekamen.

In den bisher präsentierten Erkenntnissen aus den Jahren 1924 und 1925 zeigt sich eine Verschiebung des Verständnisses von Haushalt: Von einem Zusammenhang, der durch seine innere (polizeiliche) Ordnung charakterisiert war, hin zu einem anderen, der sich als Wirtschaftseinheit auszeichnete. Zwar war der Rechtsbegriff hauswirtschaftlich (oder bis 1920 häufiger: häuslich) keine Erfindung der Zwischenkriegszeit. Neu waren aber die stärkere Hervorhebung der Haus*wirtschaft* als we-

---

138 Vgl. u. a. VwGH: Erkenntnis A. 293/29 vom 8. Oktober 1929, Budwiński's Sammlung Nr. 15.802 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LIII (1929), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1929&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 691 – 694; ebd.: A. 204/32 vom 20. Oktober 1933, Budwiński's Sammlung Nr. 17.724 (A.), S. 311 – 313.

139 Nicht im Haushalt lebendes Personal integrierte das Hausgehilfengesetz teilweise über Sonderbestimmungen (Paragrafen 28 und 29) unter dem Titel „Anwendbarkeit auf andere Dienstnehmer", was ein Verständnis von Hausgemeinschaft als „normale" Ausprägung von Hausgehilfinnendiensten unterstützte. Vgl. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, §§ 28, 29.

sentliches Merkmal eines Haushalts und dessen gleichzeitige Beschränkung auf Privathaushalte.[140] Damit veränderte sich Haushalt aus rechtlicher Perspektive von einer vorrangigen Ordnungs- zu einer Wirtschaftseinheit, für die unterschiedliche Merkmale und gesellschaftliche Funktionen bestimmend waren.

Die Privatisierung der Haushalte, also ihre Ideologisierung und zum Teil praktische Herstellung als intimer Schutzraum (Privatheit) in einer feindlichen Außenwelt (Öffentlichkeit), wo Erziehung und Erholung der Arbeitskraft zu Hause waren und wo Gefühle und Beziehungen Rationalität, Gewinnstreben und Konkurrenzkampf ersetzen sollten, fand nun für Hausgehilfinnendienste eine rechtliche Entsprechung. Die in diesem privaten Kontext anfallenden Arbeiten erledigten fast ausschließlich Frauen – und das sollte auch aus Sicht der Behörden so sein. Politik und Bürokratie waren ja darauf ausgerichtet, Frauen „in den Haushalt zurückzuführen“, wenn sie außerhäuslichen Erwerbsarbeiten nachgingen, und sie dort als vergütete und nicht vergütete Arbeitskräfte zu halten. Für Frauen, selbst für Familienerhalterinnen, waren dementsprechend vor allem untergeordnete und oft prekäre Zuverdienste vorgesehen. Dabei sollten ihre Erwerbsmöglichkeiten ihren angeblichen weiblichen Eigenschaften entsprechen.

Als charakteristisch für die Wirtschaftseinheit Haushalt bezeichnete der VwGH ein „eigenartiges enges Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer“, wie er es im Fall der bei den Salzburger Landeskrankenanstalten beschäftigten Mägde und dann wortgleich in den folgenden Verfahren formulierte.[141] Diese Setzung hinterfragte er später nicht mehr. Nun war damit etwas anderes gemeint als jene persönlichen Beziehungen, die manche Erkenntnisse aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert angesprochen hatten. Das enge Verhältnis war nicht mehr Resultat der häuslichen Ordnung und des eigentümlichen Abhängigkeitsverhältnisses, sondern entsprang dem VwGH zu Folge der privaten *Hauswirtschaft*, in deren Rahmen und durch deren Eigenschaften es sich herstellte („dessen Grundlage die private Hauswirtschaft ist“).[142] Der Haushalt war damit zwar etwas Eigenes und unterschied sich von anderen Wirtschaftseinheiten wie dem Gewerbebetrieb. Mit diesem hatte er aber gemein, dass sie beide als Wirtschaftseinheiten verstanden wurden.

140 Dies war im Hausgehilfengesetz und in der novellierten Fassung des Wiener Gesetzes über die Hauspersonalabgabe vom 29. Dezember 1921 explizit der Fall. In der ersten Fassung des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe und der Vollzugsanweisung von 1920 wurde lediglich vom Haushalt sowie von Hausstand und Hausgemeinschaft gesprochen.

141 VwGH: Erkenntnis A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.), S. 308; ebd.: A. 386/24 vom 20. März 1925, Budwiński's Sammlung Nr. 13.794 (A.), S. 130; ebd.: A. 402/24 vom 11. November 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.671 (A.), S. 402.

142 Ebd.: A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.), S. 308.

Hausgehilfinnen wurden als Arbeitskräfte in einer Wirtschaftseinheit einerseits in die Gruppe der Arbeitnehmer*innen eingegliedert, da sie nun nicht mehr vorrangig abhängige Haushaltsmitglieder waren. Andererseits grenzte der VwGH sie als besondere, als Haushalts-Arbeitskräfte, von anderen Arbeitnehmer*innen ab: Zur Hauswirtschaft als Wirtschaft ganz eigener Art gehörte eben auch eine eigene Beschäftigtenkategorie. Das enge Verhältnis zu Dienstgeber*innen, das vor dem Ersten Weltkrieg in den höchstgerichtlichen Auseinandersetzungen nur punktuell eine Rolle gespielt hatte, wurde in der Zwischenkriegszeit als (postuliertes) Resultat der Wirtschaftseinheit Haushalt wichtig und immer wieder in den VwGH-Erkenntnissen angesprochen. Es war nicht mehr bloßer Ausdruck von Dienstbotenverhältnissen und deren maßgeblichen Eigenschaften (Hausgenossenschaft), sondern die wesentliche Bedingung der Dienste von Hausgehilfen.

Für Hausgehilfinnen hatte das erhebliche Konsequenzen. Als besondere (und eben nicht reguläre) Arbeitskräfte war es einfach, ihnen arbeitsbezogene Rechte und Ansprüche vorzuenthalten, was sich obendrein mit den spezifischen Bedürfnissen von Haushalten rechtfertigen ließ. Die politische Unmöglichkeit, feste Arbeitszeiten oder die vollständige Integration von Hausgehilfinnen in die Sozialversicherungen durchzusetzen, sind dafür Beispiele. Dabei waren die Hierarchien zwischen Erwerbstätigkeiten und Geschlechtern eng verwoben: Der häusliche Dienst, für den fast ausschließlich Frauen zuständig waren und sein sollten, wurde als abweichend von der Norm männlich dominierter und als richtige Arbeit anerkannter Erwerbsarbeit gekennzeichnet und entsprechend gegenüber anderen Erwerbstätigkeiten benachteiligt. Der VwGH wirkte daran mit, die Rangfolge der Lebensunterhalte und der Arbeitskräfte (wieder) herzustellen.

4.3.2 Juristische Personen mit Haushalt? Fortgesetzte Streitigkeiten

Mit den präsentierten Entscheidungen des VwGH aus den Jahren 1924 und 1925 war die Linie vorgegeben, der er in der Ersten Republik und im Austrofaschismus im Wesentlichen folgte. Somit wirkte der VwGH an einer rechtlichen Richtschnur und damit einer offiziellen Definition des Begriffs Hausgehilfe mit. Personen mit ganz unterschiedlichen Aufgaben wurden in einer konstruierten Erwerbstätigenkategorie zusammengefasst und als eigene (und damit scheinbar homogene) Kategorie von anderen abgegrenzt. Die Wirkung und Durchsetzung dieser grundsätzlichen Rechtspraxis lässt sich einerseits daran ablesen, dass sich das BMfsV in seinen Entscheidungen nach 1924 durchgehend nach ihr richtete. Andererseits beriefen sich Streitparteien oder untere Instanzen in späteren Verfahren darauf.

Die Konflikte um juristische Personen als mögliche Dienstgeber von Hausgehilfinnen kamen nun aber nicht zu einem Ende. Untere Behörden und Streitpar-

teien interpretierten die Rechtslage weiterhin unterschiedlich und nicht immer im Sinne der vorangegangen Höchstgerichtsentscheidungen. Außerdem hatten letztere nicht alle Unklarheiten ausgeräumt: In das Schema der Wirtschaftseinheiten ließ sich die Vielfalt der möglichen Arbeitszusammenhänge oft nicht problemlos einpassen. Ein aufschlussreicher Fall ist der des Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck, das in den Jahren 1925 bis 1927 darum stritt, als Dienstgeber von Hausgehilfinnen anerkannt zu werden.

Die Konflikte mit der Kreiskrankenkasse Innsbruck und den Behörden der verschiedenen Instanzen nahmen ihren Ausgangspunkt, als die Kasse dem Kollegium im Februar 1925 erstmals höhere Beiträge für einige Beschäftigte vorschrieb. Diese 38 Personen führte die Gesellschaft Jesu als Hausgehilfen, und als solche waren sie zuvor auch versichert gewesen. Nun aber klassifizierte sie die Kasse als Arbeiter, für die höhere Krankenversicherungs- sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig wurden. Das Stadtmagistrat Innsbruck entschied gegen den Antrag der Gesellschaft Jesu; das Amt der Tiroler Landesregierung hingegen gab dem Rekurs des Kollegiums statt. In der Folge beschäftigte sich das BMfsV mit dem Ministerialrekurs der Kreiskrankenkasse. Zwar war der Fall aus Sicht des Ministeriums im Sinne der vorangegangenen Entscheidungen des VwGH eindeutig gegen das Kollegium zu entscheiden.[143] Doch wiesen die Dienstverhältnisse Ähnlichkeiten mit denen von Hausgehilfen auf.

> Wird von diesem Standpunkte des V.G.H. abgesehen, enthalten die Rekursausführungen [hier der Gesellschaft Jesu gegen die Einschätzung des Stadtmagistrates Innsbruck] manches Beachtenswerte. So wird z. B. das vom Verwaltungsgerichtshofe aufgestellte Begriffsmoment für „Hausgehilfen“, nämlich der Bestand eines eigenartigen, engen Verhältnisses zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer auch vom Kollegium mit sachlichen Argumenten behauptet.[144]

Mit Verweis auf vorangegangene VwGH-Entscheidungen argumentierte das Kollegium nämlich, dass in seinem Fall sehr wohl von einem (Privat-)Haushalt gesprochen werden könne. Ganz im Sinne des Hausgehilfengesetzes bestünden enge

143 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 925, Gr. Zl. 28.069/27: BMfsV – Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck; Krankenversicherung der Bediensteten, 2. Juni 1927; ebd., Gr. Zl. 51.352/26: BMfsV – Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck; Krankenversicherung der Bediensteten, V.G.H. Beschwerde, 15. September 1926 sowie Beilage BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25 – Gleich-Schrift, 7. Mai 1926.

144 Ebd., Gr. Zl. 64.918/25: BMfsV – Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck; Krankenversicherung der Bediensteten, 1925/26.

persönliche Beziehungen zwischen Dienstgeber, Hausstand und Hausgehilfinnen. Eine Betriebswirtschaft wie manche Klöster sei das Kollegium nicht.[145]

Das Krankenversicherungsgesetz unterschied, so führte das Kollegium aus, vier Gruppen von Erwerbstätigen, die in die obligatorische Krankenversicherung einbezogen waren: Arbeiter, Angestellte, Hausgehilfen und Lehrlinge. Da Angestellte rechtlich klar definiert waren und die Bezeichnung als Lehrlinge ebenso nicht in Betracht kam, stand also zur Debatte, ob sie als Hausgehilfen oder gewerbliche Arbeiter zu bezeichnen waren. Im Sinne des Hausgehilfengesetzes war zu entscheiden, ob die Beschäftigten einer Hauswirtschaft oder einer Erwerbswirtschaft zuzuordnen waren.[146] Im Bescheid des Ministeriums erschien der Gesellschaft Jesu aber das „Wesen des Privathaushaltes“[147] nicht richtig dargestellt.

Das Kollegium argumentierte, dass juristische Personen im Hausgehilfengesetz nicht ausgeschlossen worden waren, ja dass die Rechtsform des Dienstgebers in der Definition des vom Gesetz erfassten Personenkreises gar nicht erwähnt wurde. Als entscheidend waren lediglich die Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder Mitglieder des Hausstands sowie die Aufnahme in die Hausgemeinschaft angeführt. Alle drei Merkmale trafen laut dem Kollegium zu.[148]

Die Beschwerdeführer*innen verwiesen außerdem auf ein vorangegangenes VwGH-Erkenntnis, dass von der „Vorstellung einer Erwerbsgesellschaft“ ausgegangen sei. Ähnlich wie im Falle der Mägde in den Salzburger Landeskrankenanstalten hatte der VwGH auch hier mit dem Gegensatz zwischen Hauswirtschaft und der „Wirtschaft eines Betriebes“ argumentiert.[149] Eine Erwerbs- oder Betriebswirtschaft sei eine gesetzlich anerkannte Personengemeinschaft wie das Kollegium aber nicht.

> Wie wir wiederholt dargetan haben, unterscheiden wir uns in keiner Weise von einer Familie, betreiben insbesondere keine Erwerbstätigkeit, in welcher etwa die gegenständlichen Dienstnehmer beschäftigt wären. Unserem Hausstande gehören lediglich unsere eigenen Or-

145 Vgl. ebd., Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 9, 13.

146 Vgl. ebd., Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 3–4; ebd., Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 2–3, 5–6.

147 Ebd., S. 6.

148 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 925, Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 5; ebd., Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 6.

149 VwGH: Erkenntnis A. 402/24 vom 11. November 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.671 (A.), S. 402.

> densmitglieder an, welche in Hausgemeinschaft leben und welcher Hausgemeinschaft unsere Hausgehilfen zugezogen sind.[150]

Der eigenen Darstellung nach war die Gesellschaft Jesu eine „Wahlfamilie“ mit dem Rektor als Oberhaupt. Der Hausstand bestand bei ihnen wie in einer leiblichen Familie aus natürlichen Personen, und auch die betreffenden Arbeitskräfte leisteten ihre Dienste nicht dem Kolleg als solchem, sondern den dort lebenden Menschen. Da das Hausgehilfengesetz den Wirkungskreis von Hausgehilfinnen nicht auf die leibliche Familie oder eine bestimmte Anzahl von Haushaltsmitgliedern beschränkte, blieb das „Vorhandensein einer Hausgemeinschaft [maßgebend], welche keineswegs nur unter natürlichen Verwandten denkbar ist.“[151]

> Es geht nicht an, für uns eine im Gesetze nicht begründete und uns benachteiligende Ausnahmsstellung zu schaffen. Entweder unser Kolleg stellt einen Hausstand dar, oder aber es ist ein Betrieb oder Unternehmen, dafür aber fehlen jedwede Anhaltspunkte.[152]

Das Dienste in der Hauswirtschaft auszeichnende Naheverhältnis zwischen Dienstgeber*in und Dienstnehmer*innen sahen die Repräsentanten des Kollegiums ebenso als gegeben an wie dessen Funktionieren als Privathaushalt. Schließlich wurden erkrankte Beschäftigte im Haus gepflegt und manche von ihnen im Alter hier weiter versorgt. Einen Unterschied gäbe es aber zwischen den mit Reinigungstätigkeiten und so weiter betrauten Arbeitskräften und einigen wenigen „Professionisten“, die in der eigenen Werkstatt Reparaturarbeiten für Hausstandsmitglieder durchführten.[153] Letztere könnten als Arbeiter krankenversichert werden, während erstere „ihrem Wesen nach als Hausgehilfen zu bezeichnen“[154] seien.

150 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 925, Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 5.

151 Ebd., Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 7; auch ebd., Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 5-6.

152 Ebd., Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 6.

153 Vgl. ebd., S. 7–8; ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 925, Gr. Zl. 51.352/26: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck – VwGH-Beschwerde, 10. Juli 1926, S. 11.

154 Ebd., Gr. Zl. 28.069/27: Kollegium der Gesellschaft Jesu in Innsbruck an BMfsV – Vorstellung, Betreff: Gleichschrift BMfsV, Zl. 64.918, Abt. 1/25, S. 8.

Der VwGH ließ diese Argumente nicht gelten und bestätigte die Entscheidung des Ministeriums, indem er auf seine vorangegangenen Erkenntnisse verwies.[155] Das Ministerium sei dem Gedankengang gefolgt,

> der sich in dem Grundsatze zusammenfassen läßt, daß von einer zum Wesen und zur Begriffsabgrenzung des Wortes „Hausgehilfe“ unerläßlichen Hauswirtschaft, Hausstand, Hausgemeinschaft nur im Verhältnisse zu einer physischen Person gesprochen werden kann.[156]

Als diese physischen Personen kamen nach Interpretation des VwGH aber der Rektor und die Ordensleute nicht in Frage.

Auch andere Streitfälle zeigen deutlich, wie schwierig es war, private Haushalte und ähnliche Arbeits- und Lebenszusammenhänge auseinanderzuhalten. So wurde zwei Pfarrverwesern (Pfarrverwaltern) aus Wien die Hauspersonalabgabe vorgeschrieben. Zuständig für die Beschäftigung des Personals war das zuweisende Stift Schotten. Allerdings klassifizierte der VwGH wie schon die behördlichen Instanzen vor ihm die betreffenden Pfarrhäuser, wo die Bediensteten arbeiteten, als Privathaushalte. Ihre Dienste nahmen die Pfarrverweser gemeinsam mit den ihnen zugeteilten Priestern in Anspruch. Der VwGH bewertete diese Leistungen als persönliche Dienste vom Menschen am Menschen und verwies auf seine Entscheidung zur Abgabepflicht des Stifts Schotten in Wien:[157]

> Heute liegt der Sachverhalt anders, mögen auch die beiden Pfarren S.feld und St. U. inkorporiert und die beiden Beschwerdeführer Ordenspriester des Stiftes S. sein. Sie leben nicht mehr im Kloster, sondern sind Pfarrverweser außerhalb des Stiftes. Als solche stehen sie dem Hausstande vor, der naturgemäß aus dem Zusammenleben der Personen im Pfarrhofe hervorgegangen ist. Diesem Hausstande dienen die fraglichen Hausgehilfen.[158]

155 Nämlich VwGH: Erkenntnis A. 385/23 vom 18. September 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.616 (A.); und ebd.: A. 402/24 vom 11. November 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.671 (A.); vgl. auch VwGH: Erkenntnis A. 341/26 vom 7. Juni 1927, Budwiński's Sammlung Nr. 14.829 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LI (1927), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1928, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1927&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 490.

156 VwGH: Erkenntnis A. 341/26 vom 7. Juni 1927, Budwiński's Sammlung Nr. 14.829 (A.), S. 490 sowie ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 341/26.

157 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 129/28 vom 27. Dezember 1928, Budwiński's Sammlung Nr. 15.465 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LII (1928), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1928&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 843 – 844; auch ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 129/28.

158 VwGH: Erkenntnis A. 129/28 vom 27. Dezember 1928, Budwiński's Sammlung Nr. 15.465 (A.), S. 844.

Das Vorhandensein eines Haushalts außerhalb des Stifts war in diesem Erkenntnis das entscheidende Moment, mit dem die Abgabepflicht begründet wurde. Doch im Vergleich zeigt sich, dass Haushalte und Nicht-Haushalte, in denen (verwandte oder nicht-verwandte) Personen zusammenlebten und -arbeiteten, sich teilweise nur in Nuancen unterschieden. Im Gegensatz zu den Jahren der Monarchie war die Rechtsperson der Dienstgeber*innen aber nun ein unumstößliches Entscheidungskriterium.[159]

4.3.3 Ausnahmen von der Regel: Der Hausstand von Klubs

Blieb der VwGH also in Bezug auf die Gesellschaft Jesu konsequent bei seiner Mitte der 1920er Jahre eingeschlagenen Linie, stellt ein Fall aus dem Jahr 1930 eine überraschende, grundlegende Abweichung dar: Eine Wirtschafterin wurde zum Hausstand eines Klubs gehörig erklärt. Ein Nicht-Privathaushalt konnte demnach also doch ein Haushalt sein. Diesem Bruch in den VwGH-Erkenntnissen lag eine Novelle des Wiener Hauspersonalabgabegesetzes aus dem Jahr 1924 zugrunde, die zum Jahresbeginn 1925 wirksam wurde. Sie ergänzte Paragraf eins, Absatz eins des Gesetzes, der den allgemeinen Personenkreis definierte, für den die Abgabe fällig wurde, um folgenden Zusatz:

> Die Abgabepflicht trifft Vereinigungen (Klubs), die gesellschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder dienen, sofern sie zur Bedienung in ihrem Lokale und zu sonstigen damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten Angestellte einer der im Absatz 2 angeführten Kategorien beschäftigen.[160]

Vereinigungen, die keinen gemeinnützigen, politischen, kulturellen oder auf andere Weise gesellschaftsbezogenen Sinn entfalteten, sondern vornehmlich Status-, Kontakt- und Unterhaltungsbedürfnisse der Mitglieder befriedigten, wurden von der Abgabe also nicht prinzipiell ausgenommen. Durch bezahlte Kräfte bediente Privatbedürfnisse von Menschen im Haushalt und im Klub wurden gesetzlich gleichbehandelt. Somit war die Gleichsetzung bestimmter Vereinigungen mit Haushalten keine Inkonsequenz in der Rechtspraxis des VwGH, sondern ein gesetzlich bestimmter Sonderfall.

159 Dies betraf auch Klöster und Stifte, die argumentierten, dass sie einem landwirtschaftlichen Gut gleichzusetzen seien, da ihre wesentliche Einkommensquelle aus ihren land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen herrühre. Das BMfsV verwies weiter auf die Rechtsprechung des VwGH. Vgl. ÖstA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, SA 20, Kt. 1.133, Zl. 68.944/30.
160 Gesetz vom 10. Oktober 1924, womit das Gesetz über die Hauspersonalabgabe in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922, abgeändert wird. LGBl. Wien 1924, Nr. 62, Art. 1.

Das angesprochene Verfahren betraf einen Wiener Filmklub, der scheinbar neben anderem Personal die erwähnte Wirtschafterin und die Bedienerin Frau A. B. beschäftigte und dem für das Jahr 1925 die Hauspersonalabgabe auch für Frau B. vorgeschrieben worden war. Dagegen hatte der Klub mit der Begründung Beschwerde eingereicht, dass die Beschäftigung von Frau B. nicht ihre hauptberufliche gewesen sei und sie daher laut des Gesetzes als Teil des Hauspersonals nicht in Frage komme.[161]

Die in den behördlichen Verfahren zuvor angestellten Befragungen der Klubverantwortlichen, von Frau B., der Wirtschafterin Frau R. und anderen Zeug*innen ergaben, dass Frau B. mit Wissen des Vorstands tatsächlich täglich nur wenige Stunden für den Klub tätig gewesen war. Darüber hinaus arbeitete sie „aushilfsweise" bei anderen Leuten. Ihr Ehemann war zu dieser Zeit arbeitslos, so dass sich Frau B., abgesehen von einem wöchentlichen Zuschuss der Tochter von fünf Schillingen für die Wirtschaft, selbst erhalten musste. Allerdings gab der Sekretär des Klubs an, dass Frau B. in der Küche für die Wirtschafterin Frau R. gearbeitet und dafür ohne Wissen des Vorstands Kost erhalten habe. Darüber hinaus sei sie auch privat bei Frau R. tätig gewesen. Auf dieser Grundlage hatte die Abgabenbeschwerdekommission die Intervention des Vorstands abgelehnt mit der Begründung, dass Frau B. ihre Arbeitskraft dem Klub zur Verfügung gestellt und durch die Geld- und Naturalentlohnung für ihre Arbeit ihren hauptsächlichen Lebensunterhalt bestritten hatte.

In seiner VwGH-Beschwerde argumentierte der Filmklub, dass er Frau B. nicht hauptberuflich angestellt habe. Die Wirtschafterin Frau R. habe eigenmächtig gehandelt, sei aber nicht berechtigt gewesen, Dienstverträge für den Klub abzuschließen. Aus Sicht des VwGH war dies irrelevant. Entscheidend war, dass Frau B. für den Klub tätig war, und nicht, welches Mitglied des Hausstandes (!) Dienstgeber*in war.[162] „Der Verwaltungsgerichtshof geht dabei von dem Grundsatze aus,

161 Nach Paragraf eins des Wiener Gesetzes zur Hauspersonalabgabe galt die Abgabepflicht für Personen, die ihren „hauptsächlichsten Lebensaufwand" durch Arbeiten für eine einzige, bestimmte Hauswirtschaft organisierten. Vgl. Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

162 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 255/29 vom 3. Juli 1930, Budwiński's Sammlung Nr. 16.247 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LIII (1929), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1929&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 563–565, hier S. 563; auch ÖstA, AdR, Justiz, VwGH, A. 255/29.

dass Frau R. zum Hausstande des b[etref]f[enden] Klubs gehört hat.“[163] Der Klub musste die Abgabe für Frau B. daher nachzahlen.

Die Gleichsetzung solch eines Klubs und ähnlicher Vereinigungen mit Haushalten erscheint im Vergleich zu den vorher besprochenen Fällen eigentlich unmöglich, war aber in der Novelle des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe aus dem Jahr 1924 angelegt. Schließlich galt die Abgabepflicht für Klubs, welche die im Gesetz genannten Arbeitnehmerkategorien beschäftigten – also für Arbeitskräfte, die Dienste für eine Hauswirtschaft leisteten. Zwar benannte erst der VwGH den Klub explizit als Haushalt und dessen Wirtschafterin als Teil des Hausstandes, aber er folgte in seiner Lesart konsequent den gesetzlichen Bestimmungen und in anderer Weise sogar seiner vorherigen Rechtsprechung. Denn das Gesetz hatte ja bereits eine begriffliche Verbindung zwischen den im Klub beschäftigten Personen und der Hauswirtschaft hergestellt. Die Hauswirtschaft aber war in der Spruchpraxis des VwGH *der* zentrale Aspekt eines Haushaltes und *der* wesentliche Unterschied im Vergleich zu anderen Arbeitszusammenhängen.

4.3.4 Merkmale der Wirtschaftseinheit Hauswirtschaft

Von diesem Sonderfall im Rahmen der Wiener Hauspersonalabgabe abgesehen, wurde das Verständnis von Haushalt als Privathaushalt, der sich im Gegensatz zu anderen Wirtschaftseinheiten durch eine Hauswirtschaft, einen Hausstand und eine Hausgemeinschaft auszeichnete, nicht unterlaufen, erweitert oder verändert. In den bisher diskutierten Erkenntnissen ließ der VwGH die Charakteristika der „Wirtschaftseinheit“ Hauswirtschaft und ihre Abgrenzung zu Betrieben oder öffentlichen Anstalten offen. Sie wurden aber in anderen Konfliktfällen im Detail verhandelt.

Bereits 1924, im zeitlich ersten der hier betrachteten Verfahren aus der Zwischenkriegszeit, stand der Begriff der Hauswirtschaft auf Grundlage des Wiener Gesetzes über die Hauspersonalabgabe auf der Tagesordnung des VwGH. Zur Verhandlung kam der Fall der Leopoldine und des Paul W. Sie legten gegen die Vorschreibung einer Abgabe durch das Wiener Magistrat für drei als „Sekretariat[spersonal]“ beschäftigte Personen, die auch durch die Abgabebeschwerdekommission bestätigt wurde, Beschwerde ein.[164] Der betreffende Sekretär sowie eine

163 VwGH: Erkenntnis A. 255/29 vom 3. Juli 1930, Budwiński’s Sammlung Nr. 16.247 (A.), S. 564.
164 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 258/23 vom 26. Februar 1924, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.472. In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien

Beamtin und ein „Bureaudiener" waren laut Beschwerdeführer*innen ausschließlich mit der Verwaltung des Vermögens der Witwe und der Kinder des verstorbenen Karl W. (landwirtschaftliche Güter, Stadthäuser, Wertpapiere und Geld) betraut, so dass die Voraussetzungen für die gesetzliche Abgabepflicht nicht zuträfen.[165]

Der VwGH gab den Einwänden der Dienstgeber*innen Recht. In seinem Erkenntnis erklärte er jene Tätigkeiten, die der Erzielung von Einkommen gewidmet seien, als nicht zur Hauswirtschaft zugehörig. Seine Entscheidung basierte auf dem bereits erwähnten Paragrafen eins des für Wien geltenden Gesetzes zur Hauspersonalabgabe. In Paragraf eins, Absatz zwei in der gültigen Fassung vom 29. Dezember 1921 umriss das Gesetz außerdem den Beschäftigtenkreis, für den eine Abgabe zu entrichten war. Dies waren

> insbesondere Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) aller Art, wie Mädchen für Alles, Köchinnen, Stubenmädchen, Haus- und Kammerdiener, Lakaien, Gärtner, Privatkutscher und –chauffeure, Erzieher und Erzieherinnen, Sprach- und Hauslehrer, Hofmeister, Ammen u. dgl.[166]

Der folgende Absatz drei erweiterte diesen Beschäftigtenkreis auf bestimmte Krankenpfleger*innen.[167] Um den Ausschluss von auf Erwerb gerichteten Tätigkeiten zu begründen, war es notwendig, die Besonderheiten der Hauswirtschaft näher zu erläutern. Dazu interpretierte der VwGH die Aufgaben der im Gesetz aufgezählten Bediensteten, also den Zweck, den sie für einen Haushalt zu erfüllen hatten, um daraus Charakteristika der Hauswirtschaft abzuleiten.

> Denn die dort angeführten Bediensteten sind ausschließlich solche, die in der *Verbrauchswirtschaft* eines Haushaltes, nicht aber bei der Beschaffung von Mitteln bei der Bestreitung des Aufwandes für die Lebensführung in der Hauswirtschaft tätig sind; ihre Dienste gelten der Körperpflege, der Instandhaltung der Wohnung, Einrichtung und Kleidung, der Beschaffung von Kost und Trank, der Bequemlichkeit und den gesellschaftlichen Bedürfnissen des Haushaltungsvorstandes und seiner Angehörigen, dem Unterricht und der Erziehung der heranwachsenden Kinder, nicht aber der Erwerbstätigkeit des Haushaltungsvorstandes.[168]

1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 84 – 86, hier S. 84; auch ÖstA, AdR, Justiz, VwGH, A. 258/23.

165 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 258/23 vom 26. Februar 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.472, S. 84, 86.

166 Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

167 Vgl. ebd., § 1 (3).

168 VwGH: Erkenntnis A. 258/23 vom 26. Februar 1924, Budwiński's Sammlung Nr. 13.472, S. 85, Herv. i. O.

In diese Erwerbstätigkeit rechneten Richter die Verwaltung von Vermögen ein, die sie grundsätzlich als eine auf „Erzielung von Erträgnissen gerichtete Tätigkeit“ kennzeichneten.[169] Die Interpretation des VwGH engte den Begriff Hauswirtschaft auf Verbrauchswirtschaft ein. Im Gesetz war die Auflistung von Beschäftigten, für welche die Abgabepflicht bestehen sollte, nicht vollständig.[170] Die eigentliche Definition von Hauspersonal im Gesetz, nämlich „Personen, die ihre Arbeitskraft regelmäßig zur Besorgung von Arbeiten für ein und dieselbe Hauswirtschaft [...] zur Verfügung stellen“,[171] sprach Hauswirtschaft und die hier benötigten Leistungen im Allgemeinen an, nicht aber konkret die Verbrauchswirtschaft. Klammerte der VwGH die Erzielung von Einkommen aus den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten aus, war das nicht selbstredend. Denn die unteren Instanzen stießen sich nicht am Zweck der Sekretariatstätigkeiten, die für die Dienstgeber*innen in deren Haus geleistet wurden, und rechneten sie der Hauswirtschaft zu.

Ferner waren in Haushalten Tätigkeiten üblich, die ohne weiteres auch als „Beschaffung von Mitteln bei der Bestreitung des Aufwandes für die Lebensführung“ klassifiziert werden konnten, aber von Behörden, der amtlichen Statistik oder Gerichten nicht oder nur mit Einschränkungen als Erwerbsarbeit klassifiziert wurden. So wurden in vielen Haushalten weiterhin Lebensmittel, Kleidung und so weiter produziert, manchmal auch getauscht oder verkauft, ohne dass die Haushaltsmitglieder dadurch gleich zu Gewerbetreibenden oder Heimarbeiter*innen wurden. Vor allem Ehefrauen und Kinder wurden informell auch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Aktivitäten beziehungsweise im Familienbetrieb eingesetzt.[172] So genannte Mithelfende waren aber vielfach von sozialversicherungs- und

---

169 Vgl. ebd., S. 86.

170 Vgl. u. a. VwGH: Erkenntnis A. 512/24 vom 9. Juni 1925, Budwiński's Sammlung Nr. 13.904 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativrechtlicher Teil XLIX (1925), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1926, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1925&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 318–319; ebd.: A. 534/26 vom 22. April 1927, Budwiński's Sammlung Nr. 14.763 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LI (1927), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1928, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1927&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 364–365. In beiden Erkenntnissen stellte das Gericht klar, dass es sich bei dieser Aufzählung um Beispiele handelt, nicht aber um eine abgeschlossene Liste.

171 Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

172 Vgl. dazu auch *Auderset,* Juri/*Moser,* Peter: Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft. Wissenskulturen, Machtverhältnisse und natürliche Ressourcen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft (1850–1950), Wien/Köln/Weimar 2018, S. 80–82. Die Autoren erläutern, dass die Tätigkeiten von Frauen mittels der Trennung von Betrieb und Haushalt (als Verbrauchswirtschaft)

arbeitsrechtlichen Ansprüchen ausgenommen. Das Haushaltseinkommen wurde zur Sache des Familienvaters und Haushaltsvorstands allein bestimmt. Auch in diesem Erkenntnis des VwGH ist lediglich von der „Erwerbstätigkeit des Haushaltungsvorstandes“ die Rede.

Durch die Beiträge zum Haushaltseinkommen, die im Haus oder als nicht-regulärer Erwerb durch Haushaltsmitglieder erbracht wurden, verschwammen die Grenzen zwischen amtlich identifizierten Wirtschaftseinheiten. Der VwGH stellte durch seine Interpretation der Hauswirtschaft als Verbrauchswirtschaft einerseits klare Unterschiede zwischen ihr und anderen Wirtschaftseinheiten her. Andererseits legte er den Grundstein für seine Rechtsprechung, Hausgehilfinnendienste als persönliche Dienste zu definieren. Seine Auslegung entsprach manchen wissenschaftlichen Betrachtungen über die Hauswirtschaft aus der Zwischenkriegszeit, die aber auch die Abhängigkeit der Hauswirtschaft von anderen Formen des Wirtschaftens sowie Wechselwirkungen zwischen beiden anerkannten. So hieß es etwa in der Dissertation Gertrude Hübingers aus dem Jahr 1931:

> Die Hauswirtschaft ist diejenige Wirtschaftsform, die nicht für den Markt, sondern unmittelbar für den Menschen arbeitet; sie deckt die Bedürfnisse des Menschen, soweit sie es vermag; sie ist dabei aber in zweifacher Weise [Konsum und Einkommenserwerb] auf den Markt angewiesen.[173]

Mit Bezug auf ökonomische Theorien nannte der Diplomkaufmann Kurt Laub den Haushalt 1930 einen „ursprünglichen Betrieb“ (aus dem heraus sich historisch die Betriebe entwickelt hätten) und schrieb:

> Der Haushalt ist aber nach Nicklisch ein Betrieb besonderer Art. Während nämlich Produktionsbetriebe Güter kaufen, um sie später, vielleicht in veränderter Form, wieder zu verkaufen und sich so wirtschaftliche Werte zum Weiterleben beschaffen, werden im Haushalt die Güter endgültig verbraucht. […] Die Bereitstellung von Arbeitskräften [und deren Erneuerung] ist die Funktion der Hauswirtschaft, von deren Erfüllung ihr Bestehen abhängt.[174]

Derlei gegenseitige Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen Verbrauch und Erwerb spielten im besprochenen Verfahren vor dem VwGH keine Rolle.

---

aus der amtlichen landwirtschaftlichen Betriebsbuchhaltung systematisch herausgerechnet wurden.

173 *Hübinger,* Gertrude: Die Hauswirtschaft der Nachkriegszeit in Zahlen (Die Hauswirtschaft im Lichte der Statistik). Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Staatswissenschaften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens Universität zu Innsbruck, Langensalza/Berlin/Leipzig 1931, S. 6.

174 *Laub,* Kurt: Die Frage der Eingliederung der Lehre von der Hauswirtschaft in die Betriebswirtschaftslehre (Sonderabdruck aus Betriebswirtschaftliche Blätter 6 (1930) 4), Wien 1930, S. 4.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war aus der Perspektive des Höchstgerichts, was eine Hauswirtschaft ausmachen sollte, eben die Verbrauchswirtschaft. Dabei verwies der VwGH auf den konstruierten Gegensatz zwischen Haushalt und Betrieb, auf die Trennung zwischen privat und öffentlich, Produktion und Reproduktion, Erwerb und Verbrauch. Diese wurde seinerzeit bereits als wünschenswert und grundsätzlich gegeben vorausgesetzt und strukturierte seit der Jahrhundertwende beispielsweise auch die Berufsstatistik.[175] Später ab den 1970er Jahren sollte dies von Aktivistinnen der Zweiten Frauenbewegung zum Politikum gemacht werden. Aber bereits ab der Jahrhundertwende war ähnliche Kritik laut geworden.[176] Feministinnen kritisierten die Trennung von privat und öffentlich als ideologisch (eben wegen der gegenseitigen Bezogenheiten und Abhängigkeiten) und als gesellschaftliche Struktur, in der die hierarchische Teilung von Aufgaben und der ungleiche Zugang zu Ressourcen und Einflussbereichen qua Geschlecht verankert war und ist.[177]

Doch der VwGH billigte der Hauswirtschaft eine gewisse Variabilität zu. Dass der Begriff Hauspersonal mehr oder weniger spezialisierte Arbeitskräfte mit ganz unterschiedlichen Aufgaben bezeichnete und dass es große, kleine, arme, reiche Haushalte gab, war selbstredend. Aber in einem Erkenntnis aus dem Jahr 1925 erklärte der VwGH Variabilität sogar als eigenes Merkmal der juristischen Begriffe Hauswirtschaft und Hauspersonal. Die Dienstgeberin E. F. hatte Beschwerde gegen den Beschluss der Wiener Abgabenbeschwerdekommission eingelegt, der sie verpflichtete, für den Portier in ihrem Palais die Hauspersonalabgabe zu zahlen. Der VwGH bemerkte dabei:

> Was unter einer Hauswirtschaft zu verstehen ist, wird nach der Lage des betreffenden Falles zu beurteilen sein. Die Haushaltung kann einen großen und einen kleinen Umfang haben, ihr wirtschaftlicher Organismus kann auf die Befriedigung eines weiteren oder engeren Bedürfniskreises abgestellt sein. Während in dem einen Falle nur die notwendigsten Lebensbedürfnisse in Betracht kommen, wird in einem anderen Falle zu diesen ein Kreis von Luxusbe-

175 Vgl. *Wobbe,* Theresa: Die Differenz Haushalt vs. Markt als latentes Beobachtungsschema. Vergleichsverfahren der inter/nationalen Statistik (1882–1990). In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73 (2021), S. 195–222, hier S. 197.

176 Vgl. *Davidoff,* Leonore: „Alte Hüte“. Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 4 (1993) 2, S. 7–36; *Richter,* Jessica: Den Dienst als offizielles Erwerbsverhältnis (re-)konstruieren. Hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstbot/innen in Österreich (1918–1938). In: *Colin,* Nicole/*Schößler,* Franziska (Hg.): Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse (= Amsterdam German Studies), Heidelberg 2013, S. 189–213, hier S. 192–194.

177 Vgl. u. a. *Becker-Schmidt:* Vergesellschaftung.

> dürfnissen hinzutreten. Dieser Lage der Dinge werden sich die Obliegenheiten der Hausbediensteten, des Hauspersonals anpassen.[178]

Dies war auch die Begründung in einem weiteren Fall, bei dem die Hauspersonalabgabepflicht des Dienstgebers J. K. für seinen Portier zur Entscheidung stand. Die Abgabebeschwerdekommission in Wien hatte die Beschwerde des Dienstgebers gegen die Vorschreibung der Abgabe abgewiesen, weil der Portier seine Dienste in einem Palais hauptsächlich dem Dienstgeber und dessen Angehörigen gewidmet hätte. Im Haus wohnte zwar noch eine weitere Partei, die den Portier in geringem Ausmaß entlohnte, aber seinen „hauptsächlichsten Lebensunterhalt" habe dieser durch seine Dienste für J. K. erlangt. Die Kommission sprach damit den im Gesetz über die Hauspersonalabgabe definierten Personenkreis an.[179] Dass das Dienstverhältnis des Portiers arbeitsrechtlich der Hausbesorgerordnung unterstellt sei, wäre in Bezug auf die Hauspersonalabgabe ohne Belang.[180]

Sowohl die Abgabenbeschwerdekommission in Wien als auch der VwGH verwiesen in ihren Entscheidungen auf den vorangegangenen Fall (Dienstgeberin E. F.), und der VwGH gab der Abgabenbeschwerdekommission in seiner Anschauung Recht. Der Portier, so argumentierte der VwGH, „müsse eben ein Glied in dem Wirtschaftsorganismus eines Haushaltes sein".[181] Weder der Umstand, dass eine Mietpartei in dem Palais wohnte, noch die Tatsache, dass es sich bei den betreffenden Diensten des Portiers um Hausbesorgerdienste handelte, konnte nach Anschauung des VwGH an der Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers etwas ändern. Denn der Portier stellte seine Dienste in weit größerem Ausmaße der Hauswirtschaft des Dienstgebers zur Verfügung. Die geringfügige Tätigkeit für die andere

178 VwGH: Erkenntnis A. 478/24 vom 16. Juni 1925, Budwiński's Sammlung Nr. 13.911 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativrechtlicher Teil XLIX (1925), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1926, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1925&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 327–328, hier S. 327; vgl. auch ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 478/24. Diese Variabilität war 1918, in der Übergangsphase vom deutschen Kaiserreich zur Weimarer Republik, für den Rat der Volksbeauftragten ein Argument gegen eine reichseinheitliche Gesindedefinition. Vgl. *Scheller:* Gesinderecht, S. 4.

179 Vgl. Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. u. V. Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe) abgeändert wird. LGBl. Wien 1922, Nr. 20, § 1 (2).

180 Vgl. VwGH: Erkenntnis A. 463/26 vom 4. November 1927, Budwiński's Sammlung Nr. 14.977 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LI (1927), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1928, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1927&size=45 (abgerufen 23.5.2023), S. 771–774, hier S. 772; auch ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, A. 463/26.

181 VwGH: Erkenntnis A. 463/26 vom 4. November 1927, Budwiński's Sammlung Nr. 14.977 (A.), S. 773.

Partei habe das Palais nicht zum Mietshaus gemacht. Die Hauswirtschaft sei ausgedehnt und beinhalte die Obsorge für das Haus. „Die Arbeit gehört eben zu den Tätigkeiten im Rahmen der vorliegenden größeren Hauswirtschaft.“[182]

Dieser Fall verweist erneut auf die Unterschiedlichkeit von Hauswirtschaften (und der Aufgaben des Hauspersonals), und er zeigt, wie schon Fälle aus der Monarchie, die Überschneidungen von Hausbesorger*innendiensten und Diensten des Hauspersonals. Allerdings setzten Gerichte unterschiedliche Maßstäbe, um mit der Variabilität von Hauswirtschaften umzugehen und das tätige Personal zu kategorisieren. Je nachdem, ob das Gesetz über die Hauspersonalabgabe oder das Hausgehilfengesetz für eine Entscheidung herangezogen wurde (und dem Streitgegenstand entsprechend herangezogen werden musste), wurden Personen anders eingeteilt – in Hauspersonal/Hausgehilfen oder andere Arbeitskräfte.

Die juristischen Begriffe Hauspersonal und Hausgehilfen meinten nicht denselben Kreis von Personen. Hausgehilfe im Sinne des Hausgehilfengesetzes war deutlich enger gefasst.[183] Dies lässt sich anhand einer Entscheidung demonstrieren, die das Gewerbegericht Wien beziehungsweise in zweiter Instanz das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien (also die unteren Entscheidungsebenen) 1931/32 herbeiführten. Hier wurde der Begriff Hauswirtschaft anders definiert als im eben beschriebenen Erkenntnis, und die Gerichte klassifizierten den beschwerdeführenden Hauswart und Hausgärtner anders, indem sie ihn aus der Gruppe der Hausgehilfen (nun im Sinne des Hausgehilfengesetzes) ausklammerten.

182 Vgl. ebd., S. 772 – 773; ähnlich sind VwGH: Erkenntnis A. 486/24 vom 5. Juni 1925, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.899 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativrechtlicher Teil XLIX (1925), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1926, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1925&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 309 – 311; ebd.: A. 512/24 vom 9. Juni 1925, Budwiński’s Sammlung Nr. 13.904 (A.), S. 318 – 319; ebd.: A. 284/27 vom 2. Juli 1928, Budwiński’s Sammlung Nr. 15.295 (A.). In: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LII (1928), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1928&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023), S. 519 – 520.

183 Ebenso unterschied sich der Begriff Hausgehilfe, welcher der VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zugrunde lag, von dem des Hausgehilfengesetzes. Die VII. Novelle des KVG inkludierte etwa bereits vor 1926 Hausgehilfinnen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner*innen. Aber während das Hausgehilfengesetz Personen ausschloss, die regelmäßig im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers arbeiteten, war nach dem Krankenversicherungsgesetz entscheidend, welche der Tätigkeiten sie vorwiegend ausübten. Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialversicherung, Kt. 906, Gr. Zl. 4.300/24: Krankenversicherung der Bediensteten beim Altersversorgungsheim des Landesvereines vom Roten Kreuz in Salzburg; Lohnklasseneinreihung nach dem K.V.G., VwGH-Beschwerde; BGBl. 1921, Nr. 581, §§ 5, 18. Derlei Inkonsistenzen fanden sich auch in den Gesetzgebungen anderer Länder. Vgl. *Steedman:* Servant’s, S. 10.

Der Hauswart und -gärtner klagte seinen Dienstgeber auf Kompensation entgangener Urlaube der vorangegangenen Jahre sowie auf eine Überstundenentlohnung für nicht eingehaltene Ruhezeiten, die jeweils im Hausgehilfengesetz festgelegt waren. Das Gewerbegericht wies das Begehren ab und befand, dass die Tätigkeit des Klägers überhaupt nicht nach dem Hausgehilfengesetz zu beurteilen sei, „da ihr die wesentlichen Merkmale im Sinne des Hausgehilfengesetzes fehlten" – eine Entscheidung, die das Berufungsgericht bestätigte. Der Kläger sei nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen worden und habe auch nicht bei ihm in Verpflegung gestanden. Ein Einbezug in das Gesetz über den Paragrafen 28, der die Gültigkeit einiger Bestimmungen für manche nicht-einwohnende Arbeitskräfte regelte, sei auch nicht möglich, denn die Tätigkeiten als Hauswart und Hausgärtner seien in diesem Paragrafen nicht angesprochen:[184]

> Es ist also die Voraussetzung die Leistung *häuslicher* Dienste, das sind Dienste im Haushalte des einzelnen unmittelbar, nicht auch Dienste im Hause, wie sie der Hausbesorger oder Hauswart leistet, oder Dienste im Hausgarten, wie sie der Hausgärtner leistet.[185]

Erstens blieben Hauswart*innen/Hausbesorger*innen, Hausgärtner*innen und Portier*innen wie vor und während des Ersten Weltkrieges Arbeitskräfte im Graubereich zwischen unterschiedlichen Kategorien von Dienst-/Arbeitsverhältnissen.

Zweitens verengte sich in dieser Entscheidung der Begriff häusliche Dienste auf Basis des Hausgehilfengesetzes: Die sollten hier unmittelbar den Haushalt betreffen, und dieser beschränkte sich auf das Innere der Privatwohnung. Damit präsentierten das Gewerbegericht und das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien ein engeres Verständnis von Hauswirtschaft als der VwGH, der sich in seiner Argumentation allerdings auf ein anderes Gesetz, nämlich jenes zur Wiener Hauspersonalabgabe, bezog. Das Landesgericht begründete seine Entscheidung mit dem Motivenbericht zum Paragraf zwei, Absatz zwei des Hausgehilfengesetzes, in dem zu lesen war:

> „Jedoch kann das Gesetz nicht schon durch die gelegentliche Betätigung in einem Hausgarten oder bei Wartung eines Hauses ausgeschlossen sein." Hätte der Gesetzgeber die ständige Betätigung in einem Hausgarten ohnedies als einen Dienst für die Hauswirtschaft angesehen, so

184 Vgl. Nr. 4.198 in Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter, hg. vom Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Arbeiter und Angestellte in Wien, 10 (Oktober 1932) 9/10, Fall Nr. 4.198, S. 196 – 197.

185 Ebd., S. 197.

> wäre diese Bemerkung gar nicht notwendig gewesen. Aus dieser Bemerkung geht vielmehr hervor, dass der Hausgärtner nicht unter das Hausgehilfengesetz fällt.[186]

Entsprechend gehörte der Beschäftigte drittens zwar zum Hauspersonal (im Sinne des Wiener Gesetzes über die Hauspersonalabgabe), nicht aber zu den Hausgehilfen.

Während der VwGH in der Zwischenkriegszeit mit seinen Entscheidungen nach und nach die rechtliche Norm absteckte, wer als Hausgehilfe/Hauspersonal und was als Hauswirtschaft zu verstehen war, bestanden Uneinigkeit bei unteren Gerichten und widersprüchliche Entscheidungen fort. So wurde im Jahr 1930 ein anderer Beschäftigter, der in der Privatvilla seines Dienstgebers zu „Gartenarbeiten, Holzmachen, Kohleführen u. dgl., sowie zur Instandhaltung der Gartenwege und ähnlichen Hausbesorgerarbeiten verwendet“ worden war, vom Gewerbegericht Graz sehr wohl als Hausgehilfe klassifiziert. Er war zuerst in der Firma des Arbeitgebers als Bauarbeiter tätig und damit kollektivvertraglich den Metallarbeitern zuzurechnen gewesen. Später setzte ihn sein Arbeitgeber ausschließlich auf seinem privaten Anwesen ein, womit ein Verlust an Bezügen verbunden war. Der Beschäftigte klagte den Dienstgeber auf die Nachzahlung entgangenen Lohnes nach Kollektivvertrag sowie auf die Vergütung von Überstunden und Sonntagsarbeit. Trotz der Veränderung seiner Aufgaben verstand sich der Beschäftigte weiterhin als gewerblicher Bauarbeiter. Das Gewerbegericht ordnete ihn als Hausbesorger oder Hausgehilfen ein und wies die Klage ab.[187] Nach Auffassung des Gewerbegerichts war er in der Privatwirtschaft des Firmeninhabers tätig beziehungsweise zur „Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers angestellt“.[188] Damit stellte das Gericht aber nicht nur einen Unterschied zwischen gewerblichen Hilfsarbeitern und anderen Arbeitskräften (Hausgehilf*innen, Hausbesorger*innen) her, sondern erweiterte den Begriff des Hausgehilfen beziehungsweise der Hauswirtschaft im Vergleich zur eben diskutierten Entscheidung.

4.4 Fazit

In der späten Habsburgermonarchie und der Ersten Republik standen Gerichte und Behörden einer Vielfalt unterschiedlicher Praktiken und Arbeitszusammenhänge gegenüber. Amtlichen Kategorien fügten sich diese nicht immer.

186 Ebd.
187 Vgl. Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen 8 (August 1930) 7/8, Fall Nr. 4.004, S. 184–186.
188 Vgl. ebd., S. 185–186.

Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs führten auch Verfahren vor dem OGH und VwGH zu wenig Klarheit: Die Höchstgerichte kamen zu unterschiedlichen Schlüssen, und auch innerhalb eines Gerichts wurden keine konsistenten Entscheidungen erreicht. Eine feste Spruchpraxis, wer Dienstbot*innen waren, was sie auszeichnete und wo sie beschäftigt sein konnten, etablierten der OGH und der VwGH nicht. Aber sie entwickelten Kriterien, um Beschäftigte zu kategorisieren, und wirkten so daran mit, häuslich Bedienstete als Erwerbstätigengruppe und Haushalte als Wirtschaftszusammenhänge herzustellen.

In der Ersten Republik fanden höchstgerichtliche Verhandlungen um die Kategorisierung von Hausgehilfinnen wesentlich vor dem VwGH statt. In seinen Verfahren bestimmte er relativ stabile Kriterien, die für das BMfsV und untere Behörden zu Leitlinien wurden. Dabei schnitt der VwGH die Dienste von Hausgehilfen begrifflich zunehmend auf persönliche Dienste vom Menschen zum Menschen als Teil der (variablen) Verbrauchswirtschaft eines Privathaushalts zu. Für Hausgehilfen bestimmte er spezifische Eigenschaften. Das enge Verhältnis zu den Dienstgeber*innen als Folge der Tätigkeit in der Hauswirtschaft wurde zum wesentlichen Merkmal, das sie von anderen Arbeitskräften unterscheiden sollte. Sie wurden so zu besonderen (im Gegensatz zu regulären) Arbeitnehmerinnen gemacht.

Für die Bediensteten selbst hatte dies gravierende Konsequenzen. Zwar galt der häusliche Dienst seit dem Hausgehilfengesetz rechtlich als Arbeitsverhältnis – Hausgehilfinnen waren Beschäftigte in einem als Wirtschaft verstandenen Arbeitszusammenhang. Aber als besondere Arbeitnehmerinnen kamen ihnen nicht dieselben Rechte und Ansprüche wie regulären Beschäftigten zu. Die unterstellten Eigenheiten ihrer Dienstverhältnisse lieferten die Rechtfertigung für ihre Benachteiligung in Relation zu anderen Arbeitskräften.

Politik, staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit konstruierten solch „wesensmäßige" Eigenheiten des Hausgehilfinnendienstes mit. Sie machten sie zu einer sozialen Tatsache, indem sie sie gesetzlich verankerten, immer wieder neu begründeten und zunehmend präzisierten und etablierten. Die wiederkehrenden gerichtlichen und behördlichen Verfahren, die die vielfältigen Bezüge, Wechselseitigkeiten und Übergänge zwischen den amtlichen Kategorien von Berufen und Wirtschaftseinheiten offensichtlich machten, führten mit dem Zutun von Behörden und Gerichten paradoxerweise zu einer Festigung der konstruierten Unterschiede zwischen ihnen. Denn über sie wurden Hausgehilfinnen benachteiligt und diese Benachteiligungen legitimiert. In politischen Debatten fungierten die in den Verfahren miterzeugten Unterschiede zwischen Dienst und anderen Erwerbstätigkeiten dann wieder als Argument dafür, Hausgehilfinnen Rechte vorzuenthalten, die für Arbeiter*innen galten.

Die Reproduktion von Hierarchien zwischen Lebensunterhalten war mit der des Geschlechterverhältnisses eng verwoben. Einerseits wurde der häusliche Dienst

als Arbeitsbereich fast ausschließlich von Frauen gegenüber anderen Erwerbstätigkeiten abgewertet. Andererseits arbeiteten Politik und Behörden beharrlich daran, Frauen für die bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten im Haushalt verantwortlich zu machen und ihren Zugang zu anderen Einkommensmöglichkeiten zu beschränken.

5 Raum der Lebensunterhalte in Haus und Hof

Die Auseinandersetzungen um die Dienste waren nicht nur eine Sache von Behörden, Politiker*innen, Vereinen oder Gerichten oder von Gesetzen, Verwaltungsverfahren oder Protesten. Genauso wenig spielten sie sich lediglich unter den Augen einer (wie auch immer gearteten) Öffentlichkeit ab. Sie waren oft genauso alltäglich wie unscheinbar, vor allem aber waren sie etwas Praktisches. Sobald eine Person in den Dienst trat, im Sinne geltender Regelungen agierte oder diese unterlief, sich in den Haushalt anderer einpasste oder Konflikte einging, sich entsprechend den Vorstellungen oder gegen die Wünsche der Dienstgeber*innen verhielt – sie trug zu diesen Auseinandersetzungen bei. Dies war wiederum Bezugspunkt für andere Praktiken: Debatten, die Parlamente oder Zeitungen über den Dienst führten, oder das Vorgehen von Vereinen oder Behörden. Dasselbe galt auch für die Praktiken von Dienstgeber*innen und anderer, die mit dem Dienst zu tun hatten: Weil sie auf die eine oder andere Weise agierten, verwirklichten sie den Dienst, trugen dazu bei, ihn als soziale Tatsache immer wieder mit hervorzubringen. Und all die divergenten Praktiken machten miteinander das Spektrum dessen aus, was als Dienst im spezifischen historischen Kontext möglich und unumgänglich war.

Solche Praktiken sind Gegenstand dieses Kapitels.[1] Ich untersuche im Folgenden die Vielfalt der Möglichkeiten, in der Zwischenkriegszeit im Dienst zu sein, sich den Lebensunterhalt zu organisieren und über den Dienst zu erzählen. Dabei möchte ich herausfinden, wie Einsätze hierarchisiert wurden: Welche konnten gegenüber welchen anderen (eher) Legitimität beanspruchen?

Alexander Mejstrik folgend verstehe ich unter Praktiken soziale Tatbestände. Sie lassen sich nicht erschöpfend als Handlungen, Agency oder Eigensinn beschreiben, nicht als bewusste oder gar geplante Strategien von Akteur*innen fassen. Praktiken sind immer auch soziale Verhältnisse, Prozesse, Kontexte und so weiter. Sie sind hierarchische Systeme, deren Struktur durch unterschiedliche Zugänge zu Ressourcen konstituiert werden: durch unterschiedliche Ressourcenverteilungen und unterschiedliche Verteilungen der Macht, diese Ressourcen zu bestimmen, also die Strukturkriterien solch eines Systems durchzusetzen.[2] Mejstrik arbeitet hier mit

---

1 Eine gekürzte Fassung des Kapitels findet sich in: *Richter,* Jessica: Eigenartige Arbeitskräfte. In: *Wadauer,* Sigrid (Hg.): Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt, Berlin/Boston 2023, S. 63 – 122.

2 Vgl. u. a. *Mejstrik,* Alexander: Kunstmarkt: Feld als Raum. Die österreichischen Galerien zeitgenössischer Kunst 1991 – 1993. In: ders./*Melichar,* Peter (Hg.): Kunstmarkt, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 17 (2006) 2 – 3, S. 127 – 188, hier S. 136 – 137, 172 – 173 sowie S. 184, Fußnote 37. Er entwickelt und erprobt sein Forschungsprogramm in seiner unveröffentlichten Dissertation: ders.: Ertüchtigung.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-009

Pierre Bourdieus Forschungen und Überlegungen zu Praktiken und sozialen Feldern, entwickelt diese aber weiter, etwa indem er versucht, deren theoretisch gebliebenen Elemente konsequent in einem explorativen Forschungsprogramm zu operationalisieren.[3]

Pierre Bourdieu und Loïc Wacquant beschreiben soziale Felder mit Hilfe einer Spiel-Metapher: Spieler*innen teilen den Glauben an Existenz und Sinn des Spiels, von dessen Gewinnen, Spiel-Einsätzen sowie Regeln, und zwar egal, ob sie sich an diese halten oder nicht. Sie beteiligen sich am Spiel mit je nach Spielposition unterschiedlichen Einsätzen und ringen – je nachdem, was es zu gewinnen oder zu verlieren gibt – um Spielpositionen und -ressourcen. Da es in jedem sozialen Spiel um etwas Wichtiges geht, ist das Spiel immer Ernst.[4]

Bei Mejstrik sind Praktiken allerdings prinzipiell mehrdimensional. Sie können nicht auf einen bestimmten Sinn (auf Dienst, Arbeit, Freizeit oder Politik), einen Zweck oder eine bestimmte Funktion oder Ähnliches reduziert werden, sondern wirken simultan als Einsätze in unterschiedlichen Spielen (Feldern).[5] Anders ausgedrückt: Sie haben gleichzeitig mehrere Sinne, Zwecke, Funktionen und so weiter. „Einsätze“ hingegen rekurrieren lediglich auf eine oder manche der vielen Dimensionen von Praktiken.

Auf Mejstriks Forschungsprogramm basiert die Untersuchung von Praktiken, die ich in diesem Kapitel vorstellen möchte. Sie stützt sich auf ein Sample aus Lebensgeschichten,[6] welches ich zunächst im Detail besprechen werde.

5.1 Das Forschungsprogramm: Einen Raum der Lebensunterhalte konstruieren

5.1.1 Ein Sample aus Lebensgeschichten

Für eine Erforschung des Dienstes und des Dienens bieten sich Selbstzeugnisse an. Da sie nicht in einem behördlichen oder gerichtlichen Kontext entstanden sind,

---

3 Vgl. ders.: Kunstmarkt, S. 169–173; ders.: Felder und Korrespondenzanalysen. Erfahrungen mit einer „Wahlverwandtschaft“. In: *Bernhard,* Stefan/*Schmidt-Wellenburg,* Christian (Hg.): Feldanalyse als Forschungsprogramm 1: Der programmatische Kern, Wiesbaden 2012, S. 151–189.

4 Vgl. *Bourdieu,* Pierre/*Wacquant,* Loïc J. D.: Die Ziele der reflexiven Soziologie. Chicago-Seminar, Winter 1987. In: dies.: Reflexive Anthropologie, Frankfurt a. M. 1996, S. 95–249, hier S. 127–128.

5 Vgl. *Mejstrik:* Kunstmarkt, S. 172.

6 Mit Lebensgeschichten meine ich im Folgenden zusammenfassend unterschiedliche Quellenarten, die in mein Sample eingegangen sind. Sie alle haben gemein, dass sie aus unterschiedlichen Perspektiven und auf unterschiedliche Weisen Biografien etwa von Hausgehilfinnen erzählen.

versprechen sie eine größere Bandbreite des Erzählens sowie der erzählten Praktiken. Denn behördliche Fallakten sind auf einen bestimmten behördlichen Sachverhalt bezogen. Sie beschränken sich auf spezifische Streitigkeiten in einem Dienstverhältnis, die Ausstellung von Dokumenten oder die Zuerkennung von Ansprüchen. All jene Momente des Dienstverhältnisses, die mit dem behandelten Sachverhalt nichts zu tun hatten, spielen im amtlichen Dokument keine Rolle. Solche Fallakten bieten außerdem oft keinen Aufschluss darüber, was die dargestellten Personen taten und wie sie den Dienst praktizierten. Der Beruf (nach den behördlichen Klassifikationsschemata) wird oft genannt – aber die Verfasser*innen der Dokumente machten nicht explizit, wie und nach welchen Kriterien sie klassifizierten, wie gut die Kategorien eigentlich passten beziehungsweise ob die so präsentierten Berufstätigen noch auf andere Weise ihren Lebensunterhalt organisierten. Wenn Dokumente von Hausgehilfinnen oder anderen Beteiligten überliefert sind, setzen sich diese vor allem mit der (vorgestellten) behördlichen Perspektive auseinander. Die Autor*innen orientierten sich an den behördlichen Verfahrensweisen oder den zugrundeliegenden Gesetzen. Dagegen ist von diesen Quellen kaum Auskunft darüber zu erwarten, welche Tätigkeiten Hausgehilfinnen selbst als Dienst, Arbeit, Beruf oder Erwerb bewerteten, geschweige denn wie sie ihre Tätigkeiten wahrnahmen.

Selbstzeugnisse von Hausgehilfinnen sind für Historiker*innen aber nicht einfach zu erschließen. Das gilt insbesondere für zeitnah zu den erzählten Ereignissen und Gegebenheiten entstandene Dokumente, vor allem für Tagebücher. Es finden sich persönliche Briefe und Postkarten, meist solche unterschiedlicher Autor*innen, die an eine Person adressiert waren,[7] die sie dann aufbewahrte; oder Kalender und Haushaltsbücher,[8] in denen Frauen unterschiedlicher sozialer Herkunft Eintragungen über alltägliche Vorkommnisse vornahmen, die über Einnahmen und Ausgaben zum Teil weit hinausgingen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es darüber hinaus mit den Jugenderinnerungen Adelheid Popps[9] oder den Me-

7 Ein Beispiel ist der besonders umfangreiche Bestand persönlicher Schreiben aus dem Nachlass von Thekla Scholz (geb. 1888) aus Langenbrück/Schlesien, die in mehreren Stellen als häusliche Dienstbotin tätig war und 1911 in die USA emigrierte. Vgl. *Bergerson,* Andrew Stuart/*Gerhalter,* Li/*Logge,* Thorsten (Hg.): From Langenbrück to Kansas City. The Kiefer-Scholz Family. German Migration to Missouri [2.0/2021], Hamburg 2021, online unter: https://www.geschichte.uni-hamburg.de/arbeitsbereiche/public-history/ebooks1/gmm-2-2021.pdf (abgerufen 19.12.2021).

8 Vgl. *Schwarz[-Gräber],* Ulrich: Die „Tagesaufschreibungen" der Theresia Vogt. Von der Verwandlung einer Buchführung im ländlichen Niederösterreich (1945–1950). In: *Gerhalter,* Li/*Hämmerle,* Christa (Hg.): Krieg – Politik – Schreiben. Tagebücher von Frauen (1918–1950) (= L'Homme Schriften 21), Wien/Köln/Weimar 2015, S. 109–138.

9 Vgl. *Popp,* Adelheid: Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. In: dies.: Jugend einer Arbeiterin, Bonn ²1991 [Stuttgart ¹1915], S. 15–105.

moiren Lily Brauns[10] Lebensgeschichten von Arbeiterinnen und/oder Aktivistinnen, die in der sozialistischen Arbeiter*innenbewegung rezipiert wurden.[11]

Tagebücher von Arbeiterinnen aber, insbesondere von Hausgehilfinnen, die nicht prominent oder zumindest organisiert waren, sind kaum zu finden. Li Gerhalter betont, dass es diese Tagebücher sehr wohl gibt oder zumindest gab. Allerdings haben Archive Selbstzeugnisse und persönliche Dokumente von Menschen unterer sozialer Schichten, insbesondere von Frauen, vielfach nicht gesammelt. Erst seit den 1980er Jahren sind unter anderem mit der Sammlung Frauennachlässe (SFN) und der Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen (Doku) an der Universität Wien Sammlungen aufgebaut worden, die Selbstzeugnisse und Nachlässe archivieren, aktiv nach diesen Quellen suchen und so eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihnen ermöglichen. Aber dies setzt voraus, dass Verfasser*innen und/oder Besitzer*innen Tagebücher oder andere Dokumente übergeben wollen und überhaupt von den Sammlungen wissen. Wie Li Gerhalter anschaulich darstellt, sind insbesondere Quellen aus der Hand von Dienstbot*innen und Arbeiter*innen dem in öffentlichen Aufrufen bekundeten wissenschaftlichen Interesse zum Trotz äußerst rar.[12] Die wenigen Selbstzeugnisse, die Wissenschaftler*innen bisher bekannt sind, etwa die veröffentlichte Lebensgeschichte der 1890 geborenen Hamburger Dienstbotin Doris Viersbeck, nehmen daher einen prominenten Platz in der Forschungslandschaft ein.[13] Ich konnte mich in der Zusam-

---

10 *Braun,* Lily: Memoiren einer Sozialistin. Bd. 1: Lehrjahre, München 1909, online unter: http://www.gutenberg.org/files/16301/16301-h/16301-h.htm (abgerufen 17.12.2021); dies.: Memoiren einer Sozialistin. Bd. 2: Kampfjahre, München 1911, online unter: https://www.gutenberg.org/files/16302/16302-h/16302-h.htm (abgerufen 17.12.2021).

11 In ihrem Lexikon zu autobiografischen Texten von Frauen führt Gudrun Wedel auch publizierte Autobiografien von (Heim-)Arbeiterinnen, Mägden (19) und Dienstmädchen (54) beziehungsweise Hausgehilfinnen (3) auf. Vgl. *Wedel,* Gudrun: Autobiografien von Frauen. Ein Lexikon, Köln/Weimar/Wien 2010, Klappentext. Ich danke Li Gerhalter für den Hinweis.

12 Vgl. *Gerhalter,* Li: Selbstzeugnisse sammeln. Eigensinnige Logiken und vielschichtige Interessenlagen. In: *Dallinger,* Petra-Maria/*Hofer,* Georg (Hg.) unter Mitarbeit von *Maurer,* Stefan: Logiken der Sammlung. Das Archiv zwischen Strategie und Eigendynamik (= Literatur und Archiv 4), Berlin/Boston 2020, S. 51–70; sowie ausführlich dies.: Tagebücher als Quellen. Forschungsfelder und Sammlungen seit 1800 (= L'Homme Schriften 27), Göttingen 2021, S. 293–335. Ich danke Li Gerhalter (Sammlung Frauennachlässe) und Günter Müller (Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen) für die Unterstützung in der Quellensuche. Zu den Sammlungen vgl. *Gerhalter:* Selbstzeugnisse; *Müller,* Günter: Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen. In: *Eigner,* Peter/*Hämmerle,* Christa/ders. (Hg.): Briefe – Tagebücher – Autobiografien. Studien und Quellen für den Unterricht, Wien 2006, S. 140–146.

13 Vgl. *Viersbeck,* Doris: Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens. München 1910, online unter: http://www.zeno.org/Kulturgeschichte/M/Viersbeck,+Doris/Erlebnisse+eines+Hamburger+Dienstmädchens/1.+Teil (abgerufen 17.12.2021).

menstellung meines Samples aus Lebensgeschichten von Hausgehilfinnen und Dienstbot*innen auf ein Tagebuch aus der SFN und vor allem auf lebensgeschichtliche Aufzeichnungen aus der Doku stützen, war damit also nicht so sehr auf veröffentlichte Selbstzeugnisse angewiesen.

Wie andere Quellen sind lebensgeschichtliche Aufzeichnungen und Tagebücher weder Abbilder einer Wirklichkeit noch Informationsreservoirs, denen Historiker*innen die persönlichen Erfahrungen, Erlebnisse und Erinnerungen der Schreiber*innen einfach entnehmen könnten. Selbstzeugnisse sind wie alle Quellen perspektiven- und kontextgebunden, und sie sind vor allem eines: Konstruktionen von Wirklichkeit. Dies lässt sich an vielen unterschiedlichen Momenten festmachen, die auch in der Literatur zum Umgang mit auto/biografischen Quellen immer wieder hervorgehoben werden. Zunächst sind die meisten der hier verwendeten Texte in den 1980er und 1990er Jahren,[14] also einige Jahrzehnte nach den erzählten Ereignissen und Gegebenheiten, geschrieben worden. Viele richten sich an einen bestimmten Leser*innenkreis, etwa an Enkel oder die eigenen Kinder, oder auch an die Doku selbst, die immer wieder über Kontaktpflege zu Autor*innen, eine interaktive Webseite, Schreibaufrufe in Zeitungen oder über Rundschreiben zur Einsendung von Lebensgeschichten auffordert. Andere Autor*innen schreiben mit der Hoffnung auf eine Veröffentlichung ihrer Autobiografie.[15] Manche der in dieser Sammlung aufbewahrten Quellen entstanden im Umfeld der regelmäßigen Gesprächskreise, in denen sich Autor*innen austauschen können. Der persönliche Kontakt mit der Doku ist einerseits notwendig zum Aufbau von Vertrauen und Selbstvertrauen – um sich an das Schreiben heranzuwagen und sich zu vergewissern, dass mit den Texten angemessen umgegangen wird. Andererseits wirken die

14 Von den 21 autobiografischen Texten sind zwei in den 1970er Jahren, acht in den 1980er, neun in den 1990er und zwei in den 2000er Jahren entstanden. Die Interviewtranskripte und Briefe, die ich ins Sample aufgenommen habe (s. u.), wurden in den 1980er Jahren verfasst.

15 Die Doku hat in der Vergangenheit wiederholt in Tages- und anderen Zeitungen Leser*innen zum Einsenden ihrer eigenen Texte ermutigt. Darüber hinaus versendet sie jährliche Rundschreiben, um den Kontakt zu Autor*innen der Sammlung und Interessierten zu halten und gegebenenfalls zum Einsenden neuer Texte zu ermuntern. Über diese Rundschreiben, zum Teil aber auch über andere Kanäle (Kontakte, Zeitungen, Gesprächskreise) werden themengebundene Schreibaufrufe lanciert, die Material für Lehrveranstaltungen an der Universität oder themengebundene Sammelbände bereitstellen sollen. Die Doku gibt editierte lebensgeschichtliche Aufzeichnungen vollständig oder in Ausschnitten als Monografien oder Sammelbände in der Reihe „… Damit es nicht verlorengeht" in sprachlich bereinigter Form heraus. Vgl. https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/themen-entdecken/literatur-sprach-und-kulturwissenschaften/kulturwissenschaft/37731/damit-es-nicht-verlorengeht (abgerufen 17.12.2021). Darüber hinaus betreut die Doku die interaktive Webseite MenschenSchreibenGeschichte, auf der Autor*innen selbst Texte und Fotos hochladen und so einer interessierten Leser*innenschaft zugänglich machen können. Vgl. http://menschenschreibengeschichte.at (abgerufen 17.12.2021).

Sammlung wie auch die anderen Teilnehmenden der Gesprächskreise so an den Texten mit. Der Bestand der Doku umfasst sowohl lebensgeschichtliche Aufzeichnungen von jenen Autor*innen, die in regelmäßigem Kontakt zum Trägerverein stehen, als auch von anderen, die keinen oder wenig Kontakt pflegen oder pflegten.

Damit können diese Texte von den vorgestellten Erwartungen oder dem Austausch mit der Leser*innenschaft genauso geprägt sein wie beispielsweise von dem Wunsch, einen bestimmten Eindruck zu vermitteln, sich zu rechtfertigen oder verstanden zu werden. Die Autor*innen setzen sich im Schreiben mit der Vergangenheit auseinander, aber dabei nehmen sie notgedrungen eine Perspektive ein, die vom Zeitpunkt des Erzählens (der Gegenwart) geprägt ist. Das bedeutet, dass die seit der erzählten Zeit gemachten Erfahrungen, die momentane Lebens- oder Erzählsituation oder eine vorgestellte Zukunft Teil der Erzählungen sind. Auch zur Schreibzeit durchgesetzte Wertvorstellungen, die Meinungen und Erfahrungen anderer Personen und das in Medien oder Geschichtsunterricht präsentierte Wissen über die erzählte Zeit strukturieren und bestimmen die Erzählungen – ob sich Autor*innen damit nun bewusst beschäftigen oder nicht. Darüber hinaus nehmen Texte (explizit oder implizit, intendiert oder unbeabsichtigt) Bezug auf literarische Vorbilder – seien es nun veröffentlichte lebensgeschichtliche Aufzeichnungen, an denen sich die Autor*innen orientieren,[16] oder andere literarische Genres, die Vorbilder für Texte oder Textpassagen abgeben. Und dies sind nur einige der vielen möglichen Beispiele dafür, wie sich Autor*innen von Lebensgeschichten beim Erzählen mit der sozialen Welt auseinandersetzen. Anhand eines vorliegenden Texts lässt sich das oft kaum nachvollziehen; Bezüge zur Gegenwart oder andere biografische Phasen werden nur zum Teil angesprochen.[17] Aber solange Autor*innen

---

16 Der erste der in der Reihe „… Damit es nicht verlorengeht" erschienene Band der ehemaligen Magd Maria Gremel hat seinerzeit nicht nur ein Medienecho ausgelöst. Auch einige der in der Doku aufbewahrten Texte, die vom Leben als Magd oder Knecht am Land erzählen, scheinen den Band in Aufbau und Themenauswahl zum Vorbild genommen zu haben. Vgl. *Gremel,* Maria: Mit neun Jahren im Dienst. Mein Leben im Stübl und auf dem Bauernhof (= … Damit es nicht verlorengeht 1), Wien/Köln/Graz 1983.

17 Vgl. z. B. *Assmann,* Aleida: Das Rahmen von Erinnerungen am Beispiel der Foto-Installationen von Christian Boltanski. In: BIOS – Zeitschrift für Biografieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 21 (2008) 1, S. 4 – 14, S. 7; *Derenda,* Maria: Leben schreiben – Beruf schreiben. Historische Selbstzeugnisforschung als Zugang zur Berufsgeschichte von bildenden Künstlerinnen um 1900 am Beispiel von Elena Luksch-Makowskaja. In: *Helfert,* Veronika/*Richter,* Jessica/*Semanek,* Brigitte/*Bumbaris,* Alexia/*Sigmund,* Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 93 – 118; *Hämmerle,* Christa: Nebenpfade? Populare Selbstzeugnisse des 19. und 20. Jahrhunderts in geschlechtervergleichender Perspektive. In: *Winkelbauer,* Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biografie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biografik und Autobiografik, Waidhofen a. d. Thaya 2000, S. 135 – 167, hier S. 149; *Koenker,*

im Austausch mit anderen Menschen stehen, in einer Gesellschaft leben, handeln und wahrnehmen, wie sich die soziale Welt um sie entwickelt, wie Praktiken neu bewertet werden, in Vergessenheit geraten, andere Perspektiven wichtig werden und so weiter, verändert sich auch das, was sie über die Vergangenheit erzählen und überhaupt erzählen können.

Dies ist kein Spezifikum von lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen. Auch Tagebücher sind keine reine Privatsache. Sie folgen unterschiedlichen Motiven oder Schreibanlässen, orientieren sich an veröffentlichten Schriften, an Zukunftswünschen oder -ängsten der Schreiber*innen und so weiter. Manche richten sich an bestimmte (vorgestellte) Leser*innen. Tagebücher sind wie andere Selbstzeugnisse Auseinandersetzungen mit der sozialen Welt, in der die Autor*innen lebten oder leben.[18] Autor*innen/Erzähler*innen stellen ihr Selbst und das Leben, über das sie schreiben, aktiv her – weil Erzählen sonst nicht möglich wäre. Sie ordnen, betonen bestimmte Gegebenheiten, lassen andere aus und konstruieren im Schreiben aus der Vielzahl der Ereignisse, Beziehungen, Situationen eine kontinuierliche Geschichte.[19]

Es ist nicht zufällig, was Autor*innen auf welche Weise mitteilen. Bezugnahmen auf ein Heute, angesprochene Themen, verwendete Wörter, Stil, Dialekt und so weiter haben in der Konstruktion der Geschichte einen praktischen Sinn, der mit den Biografien der Autor*innen, den Bedingungen und Möglichkeiten des Erzählens und dem Dargestellten verbunden ist. Präsentierte Praktiken und Praktiken des Erzählens gehören untrennbar zusammen, sie machen gemeinsam die in der Geschichte hergestellte Wirklichkeit aus. In Anlehnung an Sigrid Wadauers Forschungen war es daher notwendig, die Erzählmodi ebenso wie die dargestellten Situationen und Ereignisse selbst zum Untersuchungsgegenstand zu machen und die Quellen systematisch zu vergleichen.[20]

Dafür war es nützlich, auch andere Quellen in das Sample einzubeziehen. Geboten war eine Maximierung der Kontraste, um im Vergleich der Texte unter-

---

Diane: Scripting the Revolutionary Worker Autobiography: Archetypes, Models, Inventions, and Markets. In: International Review of Social History 49 (2004), S. 371–400, hier S. 379–381; *Wadauer,* Sigrid: Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biografien im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005, S. 65–71.

18 Vgl. zur Forschung mit Tagebüchern *Gerhalter,* Li: „Einmal ein ganz ordentliches Tagebuch"? Formen, Inhalte und Materialitäten diaristischer Aufzeichnungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: *Steuwer,* Janosch/*Graf,* Rüdiger (Hg.): Selbstreflexionen und Weltdeutungen. Tagebücher in der Geschichte und der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2015, S. 64–85; dies.: Tagebücher, S. 294–298.

19 Vgl. *Bourdieu,* Pierre: Die biografische Illusion. In: BIOS – Zeitschrift für Biografieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 3 (1990) 1, S. 75–81, hier S. 75–76.

20 Vgl. *Wadauer:* Tour, S. 67–68, 74.

einander Wortwahl, Themen, Stile, Bezugnahmen und so weiter einordnen zu können. Ich habe Selbstzeugnisse wie lebensgeschichtliche Aufzeichnungen genauso herangezogen wie politische Texte, offizielle Dokumente und um 1900 erschienene populäre Literatur. Insgesamt sind 41 Quellen zusammengekommen: 21 lebensgeschichtliche Aufzeichnungen, ein Tagebuch, je eine Serie von autobiografischen Briefen und Dienstzeugnissen, ein sozialdemokratischer Briefroman und ein katholisches Theaterstück, eine in der Zeitung des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen in zehn Folgen publizierte Lebensgeschichte, fünf politische Zeitungsartikel (aus einer kommunistischen sowie der Zeitung der Einigkeit), zwei Geschichten aus Publikationen der Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs beziehungsweise einer Dienstgeberin, eine veröffentlichte Kurzbiografie einer Hausgehilfin sowie sechs Interviewtranskripte,[21] die im Kontext einer anderen Studie entstanden sind. Ausführliche Angaben zu den Texten finden sich im Anhang.

Die Texte habe ich gemäß den Zäsuren, welche die Autor*innen selbst setzten, in insgesamt 351 Abschnitte unterteilt. Wenn Autor*innen etwa schrieben „*Ab* 1926 war ich bei Familie XY im Dienst“, „es begann eine *neue Lebensphase*“, „bis zum Herbst war ich zu Hause *und dann* ging ich“ habe ich den Beginn eines neuen Abschnitts angenommen. Dies hatte den Zweck, die unterschiedlichen Einkommen und Unterhalte, mit denen die Protagonist*innen[22] der Lebensgeschichten ihr Auskommen sicherten, direkt miteinander vergleichen zu können. Sie waren nicht nur im Dienst, sondern lebten und überlebten auf ganz unterschiedliche Weisen. Und diese unterschiedlichen Möglichkeiten und Praktiken, die genauso zu den Lebensunterhalten von Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen gehörten wie der Dienst selbst, wollte ich in der Untersuchung repräsentiert wissen. Erfasst habe ich dabei sämtliche erzählten Lebensunterhalte bis circa zum Ende des Untersuchungszeitraumes 1938. Darüber hinaus lassen sich die Abschnitte eines Texts auch in ihrer Abfolge (oder anders gesagt: als dargestellte Lebensverläufe) untersuchen. Dies beschreibe ich bereits an anderer Stelle.[23] Hier konzentriere ich mich auf den Vergleich der Lebensabschnitte untereinander.

---

21 Vgl. Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich (ASBOOE), Interviewtranskripte entstanden im Rahmen der Studie *Grinninger,* Edwin/*Mayr,* Johann: Geschichte, Geschichten und Bilder. Ein politisches Lesebuch über die Entwicklung der Sozialdemokratie im Bezirk Eferding (= Studien zur Geschichte und Politik in Oberösterreich 2), Linz 1989. Ich danke Sigrid Wadauer für die Bereitstellung dieser Quellen.

22 Ich spreche im Folgenden von Protagonist*innen, um damit deutlich zu machen, dass es sich bei den Erzählungen im Sample um Konstruktionen von Lebenswegen handelt.

23 Vgl. *Richter,* Jessica: Von der Arbeit im (fremden) Haushalt. Lebensabschnitte und Lebensverläufe von Dienstbot*innen im Vergleich (Österreich, 1918 – 1938). In: *Hübel*, Thomas/*Garstenauer,*

Bei der Einteilung der Abschnitte wollte ich nicht vorab entscheiden, wann vom häuslichen Dienst, wann überhaupt von einem Lebensunterhalt die Rede ist. Wenn etwa Hausgehilfinnen auch mit der Betreuung von Tieren beauftragt wurden, waren sie dann keine Hausgehilfinnen mehr? Nach den offiziellen Verständnis(sen) wäre die Antwort ein klares Jein. Denn Tätigkeiten im Garten und gegebenenfalls im Stall gehörten selbstverständlich zur Arbeit von Hausgehilfinnen; das Hausgehilfengesetz aber schloss regelmäßige Arbeit in der Landwirtschaft der Dienstgeber*innen und überwiegende Tätigkeiten außerhalb des Hauses aus.[24] Wie im letzten Kapitel gezeigt, waren solche Einteilungen keineswegs eindeutig. Was zum Beispiel als Dienst gelten konnte, war Gegenstand von Auseinandersetzungen. Mit dem Lebensunterhalt verhielt es sich ähnlich – und überhaupt mit den vielfältigen, oft unbezahlten, wenig anerkannten Auskommensmöglichkeiten von Frauen, die in öffentlichen Repräsentationen und der heutigen Geschichtsschreibung häufig nicht aufscheinen oder unsichtbar gemacht werden. Dies unterstreicht Maria Ågren:

> Gender historians have often pointed out that women's work tends to become invisible if one conceptualizes „work" as activities for which payment was given and/or as activities that were officially acknowledged as work (for instance, by giving the person who performed the work a special occupational title).[25]

Praktiken haben außerdem niemals nur eine einzige Bedeutung, beziehen sich nicht nur auf ein einziges Feld. Vielen Protagonist*innen war es unmöglich, Lebensbereiche (Arbeit, Familie/Haushalt, Freizeit und so weiter), die uns heute so vertraut erscheinen, zu unterscheiden.[26] Eine Person konnte bei einer anderen wohnen, um versorgt zu werden, aber auch, um nicht allein zu sein. Ihr Mitwohnen

---

Therese/*Löffler*, Klara (Hg.): Arbeit im Lebenslauf. Verhandlungen (erwerbs-)biografischer Normalität, Bielefeld 2016, S. 15–52.

24 Vgl. u. a. Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). StGBl. 1920, Nr. 101, § 2 (2); *Littmann:* Frauenberufe, S. 6; *Richter:* Domestic Service, S. 499.

25 *Ågren*, Maria: The Complexities of Work. Analyzing Men's and Women's Work in the Early Modern World with the Verb-Oriented Method. In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 226–242, hier S. 226.

26 Diese Unmöglichkeit, etwa Arbeit und Freizeit klar zu unterscheiden, findet sich freilich auch in anderen Lebensgeschichten wie etwa jenen von Schauspieler*innen. Vgl. *Wessely,* Katharina: Schauspielerei als bürgerlicher Beruf? Die Darstellung von Arbeit in Autobiographien von Schauspielerinnen und Schauspielern im 19. Jahrhundert. In: *Balint,* Iuditha/*Lammers,* Katharina/*Wilhelms,* Kerstin/*Wortmann,* Thomas (Hg.): Opus und labor. Arbeit in autobiographischen und biographischen Erzählungen (= Schriften des Fritz-Hüser-Instituts für Literatur und Kultur der Arbeitswelt 31), Essen 2018, S. 55–66, hier insbes. S. 56.

konnte anzeigen, dass sie im Dienst stand und/oder Familienmitglied der anderen Person war. Worum es bei einer Tätigkeit alles ging, erschließt sich erst in einem kontrollierten Vergleich der Quellen untereinander. Erst so können Vorannahmen geprüft und berichtigt, Unterschiede erkannt und Praktiken in Relation zueinander konstruiert und somit verstanden werden.[27] All das werde ich anhand meiner Forschungskonstruktion zeigen.

Da ich Vorabentscheidungen von Beginn an vermeiden wollte, habe ich die in den Textabschnitten genannten Tätigkeiten erfasst – zunächst im Detail und erst im Verlauf der Untersuchung im Abgleich mit den ersten Ergebnissen (zur Struktur des Samples) in zunehmend zusammengefasster Form. Darüber hinaus habe ich sämtliche im Text gesetzte Zäsuren (und nicht nur Stellenwechsel) berücksichtigt. Da ich ganz unterschiedliche Textsorten in das Sample aufgenommen habe, ergaben sich daraus zum Teil kurze, zum Teil lange Abschnitte: von einer Zeile (Zeitungsartikel) bis zu hundert Seiten (lebensgeschichtliche Aufzeichnungen). In Relation zu allen anderen Abschnitten lassen sich diese Abschnitte dennoch interpretieren.

Außerdem habe ich darauf geachtet, dass im Sample möglichst viele Variationen und Kombinationen von Tätigkeiten, Wohn- und Arbeitsorten oder Haushaltskonstellationen vertreten sind. Da ich wissen wollte, welche Praktiken wie für wen als Dienst galten und wie Dienste untereinander und im Verhältnis zu anderen Lebensunterhalten hierarchisiert wurden, war auch dafür eine Maximierung von Kontrasten in der Zusammenstellung des Samples vonnöten. Neben Erzählungen über Dienste als Hausgehilfinnen habe ich auch folgende in das Sample aufgenommen: Beschreibungen des landwirtschaftlichen Dienstes, von Beschäftigungen in gewerblichen Haushalten, außerhäuslichen entlohnten und nicht entlohnten Haushaltstätigkeiten, anderen Erwerbstätigkeiten, so genannten Mithilfen bis hin zu mehr oder weniger offiziell illegitimen Auskommen etwa als Hausiererin. Dafür brauchte ich keinen großen Quellenbestand einzubeziehen. Gerade Frauen organisierten ihren Unterhalt nacheinander oder simultan auf unterschiedliche Weisen, was sich in den im Sample vertretenen Lebensgeschichten widerspiegelt. Die Protagonist*innen der Texte waren in Stellung, gingen zeitweise aber auch stärker oder schwächer formalisierten Erwerbstätigkeiten nach, wurden erhalten oder fanden andere informelle Möglichkeiten des Auskommens.

Ein weiterer Vergleich war der zwischen Diensten in Land- und Hauswirtschaft. Schließlich lebten die Bediensteten in beiden Fällen bei den Dienstgeber*innen und waren noch bis in die 1920er Jahre denselben Gesetzen unterworfen. So liegt ein Schwerpunkt des Samples auf den Erzählungen von Knechten und Mägden. Als

27 Vgl. dazu auch *Rosental,* Paul-André: Between Macro and Micro: Theorizing Agency in Nineteenth-Century French Migrations. In: French Historical Studies 29 (2006) 3, S. 457–484, hier S. 464.

Kontraste habe ich außerdem Erzählungen hinzugefügt, deren Protagonist*innen nie im Dienst waren: von einer Bäuerin und einem Bauernsohn sowie die Lebensgeschichte einer Modistin aus gut situiertem Elternhaus. Insgesamt sind unter den Protagonist*innen 27 Frauen[28] und 16 Männer. 23 Frauen waren (auch) als bezahlte Haushaltsarbeitskräfte tätig; nur eine von ihnen wohnte nie bei ihren Dienstgeber*innen. Die Protagonist*innen der meisten Texte sind zwischen 1900 und 1922 geboren: neun zwischen 1900 und 1903, je acht zwischen 1904 und 1908 und zwischen 1909 und 1913, fünf während des Ersten Weltkriegs und drei 1921 oder 1922. Von den übrigen neun ist das Geburtsjahr unbekannt. Im Sample gibt es nur eine ältere Hausgehilfin (geboren 1858). Alle anderen sind nach 1913 erstmalig in den Dienst eingetreten. Diese Verzerrung ist der Quellenlage geschuldet. Insbesondere unveröffentlichte Selbstzeugnisse von Dienstbot*innen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geboren wurden, sind rar. Entsprechend ist die Untersuchung im Wesentlichen auf die Zwischenkriegszeit beschränkt.

5.1.2 Von der Erhebungstabelle zum Raum der Lebensunterhalte

Alle 351 Textabschnitte im Sample habe ich mit Hilfe einer Erhebungstabelle konstruiert. Dabei habe ich in mehreren Schritten an jeden Abschnitt dieselben Fragen gestellt, die sich möglichst aus dem Material selbst ergeben sollten: Aus den angesprochenen Themen, den verwendeten Wörtern, stilistischen Mitteln, erwähnten Ereignissen, Beziehungen, Haushalten, Betrieben, Tätigkeiten, Arbeitsmitteln und Arbeitsweisen, benannten Gefühlen, Schreibmotiven und -anlässen, erzählten Lebens- und Arbeitsbedingungen, Personen, Bezügen zu anderen Lebensphasen und so weiter. Nach und nach wurden die Fragen im Abgleich mit den Quellen im Sample verfeinert und immer detaillierter formuliert, bis sich die Antworten letztlich kodieren ließen (siehe den detaillierten Fragenkatalog im Anhang). Einige Fragen beziehen sich auf mehrere Textabschnitte oder die ganzen Texte, um den Zusammenhang der Erzählungen mitzuerfassen: etwa Fragen nach der Protagonistin beziehungsweise dem Protagonisten (Wer ist der/die Protagonist*in?), den (Aus-)Bildungsabschlüssen, den Biografien nach 1938 oder dem Entstehungskontext der Texte. Fragen nach der Art und Weise hingegen, wie Zäsuren gesetzt wurden, meinten lediglich die beiden Abschnitte davor beziehungsweise danach. Insgesamt habe ich exakt vierhundert Fragen mit 1.321 Antwortmöglichkeiten konstruiert.

---

28 Aus dem sozialdemokratischen Briefroman habe ich drei Protagonist*innen in das Sample übernommen, die allesamt als Hausgehilfinnen tätig waren. In allen anderen Texten gibt es jeweils nur eine einzige Hauptperson beziehungsweise eine*n Ich-Erzähler*in, die*der als Protagonist*in in das Sample aufgenommen wurde.

Dadurch wurde jeder Textabschnitt im Sample durch eine Reihe von unterschiedlichen Merkmalen, den Antworten auf die gleichen Fragen, beschrieben – und umgekehrt auch jedes Merkmal durch eine eigene Reihe von Textabschnitten. Um die Textabschnitte (und die Merkmale) systematisch miteinander zu vergleichen, habe ich Serien spezifischer multipler Korrespondenzanalysen (MKA) gerechnet.[29]

Die MKA ist eine Technik der geometrischen Datenanalyse[30], die es erlaubt, Zusammenhänge von Un/Ähnlichkeiten auch in großen Datenmengen zu erkennen, ohne dass Details dabei verloren gehen. Die übliche Trennung von qualitativer und quantitativer Forschung ist hinfällig. In den Sozialwissenschaften sind Korrespondenzanalysen – zuerst einfache Korrespondenzanalysen – vor allem durch die Arbeiten von Pierre Bourdieu bekannt geworden.[31] Obwohl sie eine Möglichkeit darstellen, gerade die vielfach fragmentarischen Daten, die uns als Historiker*innen zur Verfügung stehen, systematisch und kontrolliert zu untersuchen, werden sie in den Geschichtswissenschaften bisher kaum verwendet. Alexander Mejstrik hat bereits 1993 eine für Historiker*innen praktische Verfahrensweise dafür vorgestellt und anschließend weiterentwickelt.[32] Meine Verwendungsweise der MKA orientiert sich im Folgenden an seinen sowie an Sigrid Wadauers[33] Forschungsarbeiten, welche die MKA ebenfalls zur Konstruktion ihrer historischen Forschungsgegenstände einsetzt.

Mit Hilfe einer Korrespondenzanalyse werden die Beziehungen zwischen den Daten einer Erhebungstabelle in zwei homologe geometrische Punktwolken übersetzt: in eine Wolke der Merkmale und in eine Wolke der statistischen Individuen (in der vorliegenden Konstruktion: Textabschnitte). Un/Ähnlichkeiten zwischen Merkmalen beziehungsweise Textabschnitten werden durch unterschiedliche euklidische Distanzen zwischen geometrischen Punkten dargestellt: Je ähnlicher sich zwei Textabschnitte (oder zwei Merkmale) sind, umso näher sind die Punkte, die sie darstellen, in der Punktwolke der Textabschnitte (oder der Merkmale) zueinander platziert; je unähnlicher sie sind, umso weiter sind die entsprechenden Punkte voneinander entfernt. Die Vermessung der Struktur dieser Punktwolken (wie weit

29 Vgl. *Le Roux,* Brigitte/*Rouanet,* Henry: Multiple Correspondence Analysis (= Quantitative Applications in the Social Sciences 163), Los Angeles u. a. 2010, insbesondere S. 61–64 zur spezifischen MKA.

30 Vgl. dies.: Geometric Data Analysis. From Correspondence Analysis to Structured Data Analysis, Dordrecht/Boston/London 2004.

31 Vgl. u. a. *Bourdieu,* Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.

32 Vgl. *Mejstrik:* Ertüchtigung; ders.: Kunstmarkt; ders.: Felder.

33 Vgl. insbesondere *Wadauer:* Tour; dies.: Arbeit nachgehen.

sind welche Punkte in welcher Richtung voneinander entfernt?) erlaubt somit, die Struktur der Beziehungen zwischen Textabschnitten (und zwischen Merkmalen) meiner Erhebungstabelle systematisch und genau zu erfassen, und zwar global (also für die ganze Tabelle im Überblick) und lokal (für alle Details).[34]

Diese Struktur wird mit Hilfe der Korrespondenzanalyse in Dimensionen zerlegt und ist somit Dimension für Dimension konstruierbar (dimensionale Zerlegung der Gesamtvarianz). In den meisten Fällen sind die Punktwolken hochdimensional – die Punktwolken meiner Konstruktion etwa weisen 350 Dimensionen auf. Diese Dimensionen stehen allerdings in einem hierarchischen Verhältnis zueinander: Auf die erste entfällt der größte eindimensionale Varianzanteil (Maßzahl: Varianzrate), auf die zweite der zweitgrößte und so weiter. Außerdem werden die unterschiedlichen Wichtigkeiten der auf die Dimension projizierten Punkte über mehrere Maßzahlen gemessen und damit erfassbar. Legt man die Ergebnisse einer Korrespondenzanalyse der Konstruktion eines Forschungsgegenstandes zugrunde, kann man daher bei den nachweislich wichtigsten Aspekten und Elementen des Datenmaterials beginnen beziehungsweise die Forschungskonstruktion genau darauf ausrichten.[35]

Dies ist ein Prozess, der sich über mehrere Durchgänge von Korrespondenzanalysen erstreckt: Deren Ergebnis, also die damit zunehmend an Klarheit und Stabilität gewinnende Konstruktion der Struktur des Samples, ermöglicht es, den Datensatz selbst kontinuierlich zu berichtigen und gezielt durch weitere Quellen zu ergänzen.[36] Die spezifische MKA erlaubt es des Weiteren, Individuen, Fragen und Modalitäten supplementär zu setzen. Sie tragen dann nicht zur Konstruktion der Gesamtvarianz der Wolken und der Distanzen zwischen den Punkten bei. Ihre prinzipielle Beziehung zu anderen Punkten lässt sich aber dennoch bestimmen. Außerdem können durch die Passivsetzung einzelner Merkmale Redundanzen in der Merkmalswolke vermieden werden.[37] Von den 1.321 Merkmalen beziehungsweise Antwortmöglichkeiten auf meine Fragen habe ich 154 Merkmale supplementär gesetzt.

Laut Alexander Mejstrik passen Feld und Korrespondenzanalysen (KA) in den Forschungen von Bourdieu wie Puzzlestücke zueinander. Mit Henri Rouanet, Werner Ackermann und Brigitte Le Roux beschreibt er das Forschungsprogramm

34 Vgl. *Le Roux/Rouanet:* Correspondence Analysis, S. 16–18, 50–52.
35 Vgl. ebd., S. 19, 24–30, 39–40, 52–53.
36 Vgl. *Mejstrik:* Felder, S. 161–162.
37 Vgl. *Wadauer:* Arbeit nachgehen, S. 43.

Feld und KA als „Wahlverwandtschaft“.[38] KA erlauben es, die Struktur eines Feldes (konzeptionell gefasst als Zusammenhang von Praktiken) zu konstruieren und damit annäherungsweise die Beziehungen der Praktiken im Sample zu untersuchen.[39]

Die zwei wichtigsten Dimensionen meiner Konstruktion stelle ich im Folgenden detailliert vor. Ich beginne mit der wichtigeren, dem Wirtschaften. Dieses Spektrum an ganz unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Möglichkeiten, sich den Lebensunterhalt zu organisieren, erfasst die im Sample repräsentierten Praktiken nicht vollständig, sondern lediglich als Einsätze beim Wirtschaften (also in eben dieser Wirkungsdimension). Alle dargestellten Möglichkeiten des Wirtschaftens orientieren sich dabei (mehr oder weniger und auf unterschiedliche Weisen) an einer Referenz: dem beruflichen Arbeitsverhältnis. Damit lassen sich jene Einsätze ins Wirtschaften zusammenfassen, die im Untersuchungskontext offiziell am meisten Legitimität beanspruchen konnten. Dies und die Struktur dieser Einsatzdimension werde ich im Folgenden im Detail erläutern.

5.2 Erste Dimension: Wirtschaften in Haus und Hof

„Beschäftigt man sich mit der Geschichte von Arbeit, so kommt man um den Staat und die Verwaltung eigentlich nicht umhin“, konstatiert Sigrid Wadauer in einem Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Arbeit.[40] Wenn legitime Arbeit auch nicht allein in Amtszimmern, Gesetzeswerken oder durch Regierungspolitik entstand, waren Behörden, Gerichte, Parlamente und Ämter doch mächtige Beteiligte in den Auseinandersetzungen um Arbeit. Die Streitigkeiten um die Kategorisierung von Erwerbstätigen als Dienstbot*innen beziehungsweise Hausgehilfinnen, als gewerbliche oder andere Beschäftigte, die ich im vorangegangenen Kapitel besprochen habe, zeigen dies ganz deutlich. Angesichts einer Mannigfaltigkeit der Lebensunterhalte, die sich weder alten noch neuen Gesetzen fügten, rangen Gerichte und Behörden in ihrem jeweiligen Gegenstandsbereich darum, Arbeitskräfte Erwerbskategorien zuzuordnen. Sie grenzten Arbeitsgefüge voneinander ab und stellten so die Ordnung der Berufe (und somit die Berufe selbst) her. Um Arbeit auf diese Weise verwaltbar zu machen, bedurfte es eines behördlichen und gerichtli-

---

38 *Mejstrik:* Felder, S. 152; *Rouanet*, Henry/*Ackermann*, Werner/*Le Roux*, Brigitte: The Geometric Analysis of Questionnaires: The Lesson of Bourdieu’s La Distinction. In: Bulletin de Méthodologie Sociologique 65 (2000) 1, S. 5–15.

39 Laut Mejstrik gilt die Einschränkung, dass sich zwar die Feldstruktur, jedoch Feld und Praktiken selbst bisher lediglich nebeneinander statt als Synthese ihrer analytischen Abstraktionen konstruieren lassen. Vgl. *Mejstrik:* Felder, S. 163–167.

40 *Wadauer:* Herstellung, S. 78.

chen Aufwands des Nachprüfens und Befragens, des Vergleichens mit rechtlichen Regelungen, zuvor gefassten Entscheidungen, mit Arbeitskontexten, Tätigkeiten und Tätigen.

Ein Beispiel für die Produktion verwaltbarer Berufe ist die amtliche Statistik. Denn Verwaltung und Statistik arbeiteten Hand in Hand. Die Statistik orientierte sich an den Kategorisierungen der Gesetze und Behörden (von Berufen, Lebensunterhalten, Betrieben, Haushalten, Bevölkerungen) und arbeitete staatlichen Stellen und der Verwaltung zu. Diese brauchten einen schematisierten und gleichzeitig möglichst funktionablen Überblick über Bevölkerung und Wirtschaft. Entsprechend vereinfachte die Statistik, aber suchte auch nach exakten Kriterien und Plausibilisierungen, um die soziale Wirklichkeit zählbar und beschreibbar und damit auch regierbar zu machen.[41] Dabei war sie aber an der Produktion dessen, was sie beschrieb, maßgeblich beteiligt – oder mit Alexander Mejstriks Worten: Die Verwaltungsstatistik „macht (mit), was sie registriert. Sie schreibt vor, was sie beschreibt."[42] Sie trug zur Herstellung von sozialer Wirklichkeit bei und wirkte gleichzeitig als Instrument der Durchsetzung bestimmter, zum betreffenden historischen Zeitpunkt mächtiger Perspektiven. Die amtliche Statistik ist, schreibt Bénédicte Zimmermann, zusammengenommen

> das Ergebnis einer nationalen Konfiguration, in der die Geschichtlichkeit der Denkkategorien sich mit dem verbindet, was mit den kategorialen Abgrenzungen unmittelbar auf dem soziopolitischen Spiel steht. Die Statistik spiegelt gesellschaftlich bedingte Kategorisierungsprinzipien wieder, scheint ihnen historische Objektivität zu verleihen, schafft aber zugleich neue Prinzipien. Daher ist sie nicht nur Messtechnik, sie setzt auch einen Klassifizierungsprozess voraus […]. Wenn sie Wörter verwendet, trägt die Statistik auch immer dazu bei, sie zu bestimmen, und dadurch prägt sie die Art und Weise, wie Menschen der Welt Sinn verleihen.[43]

Wie ich in Kapitel vier gezeigt habe, kategorisierten Staatsorgane nicht nur, um den einen vom anderen Lebensunterhalt unterscheiden zu können. Denn kategorial Unterscheiden und sozial Hierarchisieren sind zwei Seiten derselben Medaille. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts waren Arbeiter*innen ins Blickfeld von Politikern und Sozialreformern gerückt, die mit der Einführung von Sozialversicherungen und Schutzrechten nicht nur die Sozialdemokratie eindämmen wollten, sondern darin auch ein Mittel zur stärkeren gesellschaftlichen Integration der Arbeiter*innenschaft

41 Vgl. *Mejstrik:* Niederösterreich, S. 635 – 636.
42 Ebd., S. 640.
43 *Zimmermann:* Semantiken, S. 270.

und ihrer Organisationen zur Bildung und Festigung des national(staatlich)en Zusammenhalts und Zusammengehörigkeitsgefühls sahen.[44]

Nicht nur Arbeit wurde so zunehmend eine staatliche Angelegenheit, sondern auch jene, die sie erledigten. Diese erhielten dadurch einen Status – als Lohnarbeiter*innen, Hausgehilfinnen und so weiter –, mit dem jeweils unterschiedliche Privilegien, Zwänge und Integrationsformen verbunden waren. „Zugespitzt kann man sagen," so Gabriele Czarnowski und Elisabeth Meyer-Renschhausen mit Bezug auf die Sozialversicherungen, „daß diese neuen Absicherungssysteme den modernen regulären Lohnarbeiter erst schufen."[45] Und sie schufen die (nach damaligen Vorstellungen männlichen) Lohnarbeiter in Abgrenzung zu Dienstbot*innen und anderen Arbeitenden. Sozialversicherungen, Arbeitsrecht oder Arbeitsverwaltung trugen dazu bei, alte Hierarchien zwischen Arbeitskräften zu festigen, neue zu erzeugen und reguläre und irreguläre, formalisierte und informelle, legitime und illegitime Lebensunterhalte herzustellen, wie Sigrid Wadauer in ihren Forschungen immer wieder hervorgehoben hat.[46]

Wie legitim ein Lebensunterhalt war und wie darum gestritten wurde – beides lässt sich durch mein Sample zeigen. Alle Textabschnitte nehmen in der einen oder anderen Weise darauf Bezug. Während die einen amtliche Berufskategorien und die mit ihnen verknüpften Eigenschaften (mehr oder weniger) reproduzieren, sich an geltenden Standards und an Vereinbarungen orientieren, auf Formalisierungen und Rechte verweisen, deren Abwesenheit beklagen oder sich an die Sprache der Verwaltung anlehnen, ist dies in anderen gar nicht oder nicht so sehr der Fall. In diesen weichen Darstellungsformen und beschriebene Tätigkeiten von der Berufs-Erwerbsarbeit ab, grenzen sich ab, ja scheinen im Extremfall überhaupt nichts mit Beruf und Erwerb zu tun zu haben – unabhängig davon sind sie aber dennoch nicht. Denn sobald es in den Abschnitten ums Wirtschaften und sich Erhalten geht, stehen sie mit der Arbeit, die sich zunehmend als einzig richtige durchsetzte, in einem Vergleichszusammenhang – wie unterschieden dies von damaligen Vorstellungen einer guten und legitimen Arbeit auch immer war.

---

44 Vgl. *Bernet:* Insourcing, S. 280; *Tennstedt,* Florian: Peitsche und Zuckerbrot oder ein Reich mit Zuckerbrot? Der Deutsche Weg zum Wohlfahrtsstaat 1871–1881. In: Zeitschrift für Sozialreform 43 (1997) 2, S. 88–101.

45 *Czarnowski,* Gabriele/*Meyer-Renschhausen,* Elisabeth: Geschlechterdualismen in der Wohlfahrtspflege: „Soziale Mütterlichkeit" zwischen Professionalisierung und Medikalisierung, Deutschland 1890–1930. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 5 (1994) 2, S. 121–140, hier S. 123.

46 Vgl. u. a. *Wadauer:* Arbeit nachgehen, S. 14–15; dies.: Distinctions; dies.: Mobility and Irregularities: Itinerant Sales in Vienna in the 1920s and 1930s. In: *Buchner,* Thomas/*Hoffmann-Rehnitz*, Philip R. (Hg.): Shadow Economies and Irregular Work in Urban Europe. 16th to Early 20th Centuries, Wien/Berlin 2011, S. 197–216.

Die primäre Dimension präsentiert die Praktiken als Einsätze in das Wirtschaften. Dargestellt ist ein breites Spektrum an Möglichkeiten, sich ein Auskommen zu organisieren. Dabei unterscheiden sich Textabschnitte sowie Merkmale danach, wie und wie sehr sie auf legitimes Wirtschaften Bezug nehmen (Kontraste und Variationen). Dessen legitimste Form war das berufliche Arbeitsverhältnis: Es ist die offizielle Referenz für alle anderen Praktiken im Sample, wenn es ums Wirtschaften geht. Ob sich Protagonist*innen dagegen sträuben oder es zu erreichen versuchen, ob ihnen dies gelingt oder sie un/gewollt daran scheitern, ob sie gemessen am beruflichen Arbeitsverhältnis richtig oder falsch tätig sind und so weiter, in jedem Fall sind die Einsätze auf die offizielle Referenz bezogen.

Die Legitimität ihrer Arbeit (nach offiziellen Maßstäben und Kategorisierungen) ließ sich nicht einfach am Status einer Person als Lohnarbeiter*in oder Hausgehilfin ablesen. Eine berufliche Erwerbsarbeit tat man, und dazu gehörte es nicht nur, Rechte und Ansprüche zu haben, zu verdienen oder bestenfalls amtlich oder per Zeugnis verbriefte Fähigkeiten, Neigungen oder Kenntnisse mitzubringen. Wer in einem Beruf erwerbstätig war, erbrachte bestimmte Leistungen gegen eine Gegenleistung, meist Geld, und vollzog dies an einem bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit für bestimmte andere Personen zu einem bestimmten Zweck auf bestimmte Weise. All dies war einerseits festgelegt, andererseits verhandelbar und umstritten. Aber es war nicht beliebig, welche Einsätze das berufliche Arbeitsverhältnis ausmachten und sich gegenüber anderen als richtige Arbeit etabliert hatten und etablierten. Zu diesen Einsätzen gehörten auch das Sprechen oder Schreiben – etwa die Verwendung von Bezeichnungen, die mit dem legitimen Lebensunterhalt (und nicht mit anderen Auskommensmöglichkeiten) verbunden waren.

Die Möglichkeiten, im Haushalt, in der Landwirtschaft oder anderswo zu wirtschaften, sind also nicht nur vielfältig, sondern auch ungleich in Relation zur offiziellen Referenz des beruflichen Arbeitsverhältnisses. Manche Einsätze setzen es positiv um: Sie können doch schon als berufliches Arbeitsverhältnis gelten, weil sie sich positiv an diesem orientieren. Andere Einsätze verweigern es oder scheitern daran: Sie können kaum bis gar nicht als berufliches Arbeitsverhältnis gelten, weil sie sich negativ an diesem orientieren. Dies ist der die Dimension konstituierende Kontrast zwischen dominanter und dominierter Orientierung. Darüber hinaus können beide Orientierungen mehr oder weniger verfolgt werden. Dies ist die die Dimension konstituierende Variation in den dominanten und dominierten Orientierungen. Beides zusammen ist die vollständige und hinreichende Definition der Dimensionsstruktur. Ich werde diese Struktur nun im Detail diskutieren. Zunächst

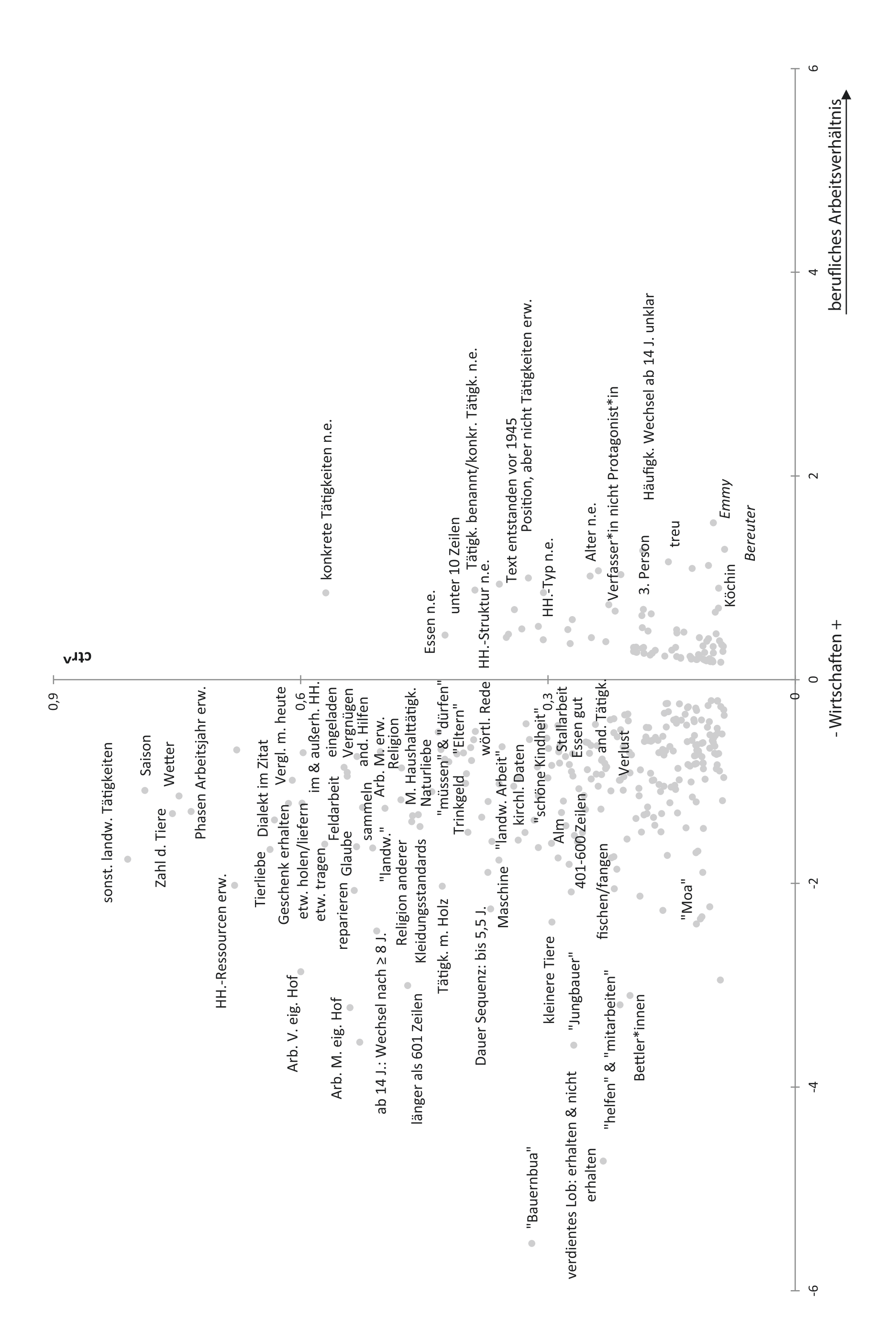
stelle ich die positive Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis dar, die circa 17 Prozent der Gesamtvarianz der Wolken vereint.[47]

5.2.1 Dominanz: Einer beruflichen Erwerbsarbeit nachgehen

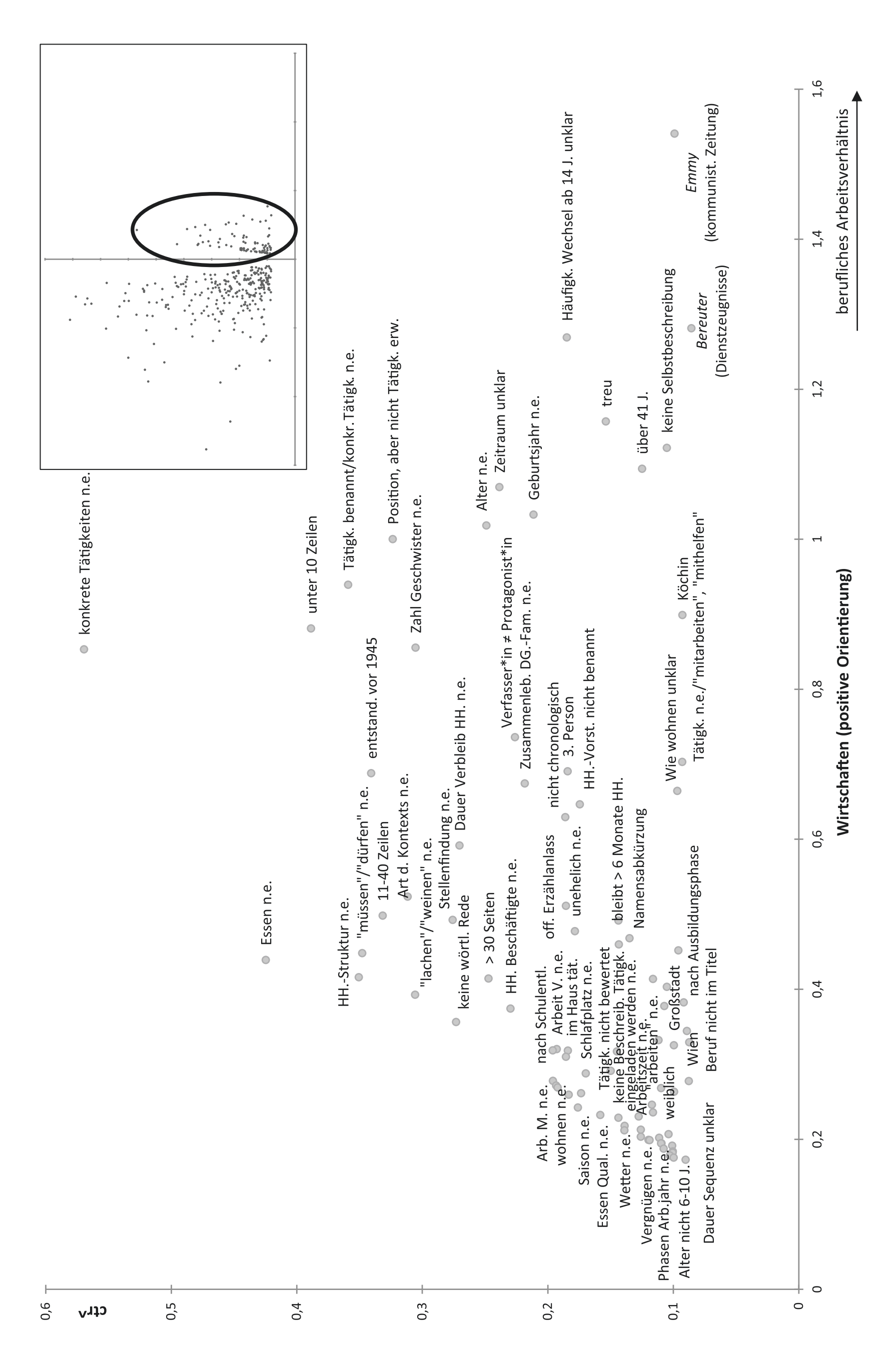
In Graphik 4 sind all jene Merkmale dargestellt, die überdurchschnittlich viel zur Dimension beitragen (relativer Beitrag zur Varianz der Dimension ctr[48], positive und negative Orientierung). Diese erste Hilfsgraphik dient zunächst dem Überblick über die Variationen und Kontraste zwischen den Merkmalen in der Dimension Wirtschaften. Meine Interpretation der Verteilung der Punkte erkläre ich nach und nach im Verlauf des Abschnitts 5.2. Zunächst widme ich mich lediglich Graphik 5. Letztere stellt all jene Merkmale als Punkte dar, die sowohl positiv am beruflichen Arbeitsverhältnis orientiert sind als auch überdurchschnittlich zur Dimension beitragen (ctr). Je größer ihr Wert auf der y-Achse, desto höher ist ihr relativer Beitrag beziehungsweise desto wichtiger sind sie für die Dimension.[49] Je weiter weg sie entlang der x-Achse vom Ursprung platziert sind, desto mehr setzen sie das berufliche Arbeitsverhältnis um. Im und um den Ursprung halten sich positive und negative Orientierungen die Waage, die Merkmale stehen der offiziellen Referenz neutral gegenüber.

► **Zu Graphik 4:** Die Graphik zeigt die für die erste Dimension (Wirtschaften) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre Orientierung im Rahmen des Wirtschaftens.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; kursiv: Name des/der Protagonist*in.
and. = andere/r/s; Arb. = Arbeit; außerh. = außerhalb; eig. = eigen/e/r/s; erw. = erwähnt; etw. = etwas; Häufigk. = Häufigkeit; HH. = Haushalt; J. = Jahre/n; kirchl. = kirchlich/e/r/s; konkr. = konkret/e/r/s; landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; M. = Mutter; m. = mit; n.e. = nicht erwähnt; sonst. = sonstige/r/s; Tätigk. = Tätigkeiten; V. = Vater; Vergl. = Vergleich; wörtl. = wörtlich/e/r/s.

47 Die modifizierte Varianzrate der ersten Dimension ist 0,169. Vgl. zu dieser Vorgehensweise *Mejstrik:* Felder.
48 Das durchschnittliche ctr ist 0,28.
49 Vgl. *Le Roux/Rouanet:* Correspondence Analysis, S. 22 – 13, 29, 40 – 41.



Graphik 4: Hilfsgraphik zur wichtigsten Dimension im Sample: Wirtschaften (Wolke der Modalitäten).



Graphik 5: Hilfsgraphik zur wichtigsten Dimension im Sample: Wirtschaften – positive Orientierung (Wolke der Modalitäten).

► **Zu Graphik 5:** Die Graphik zeigt die für die positive Richtung der ersten Dimension (positive Orientierung am Wirtschaften) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert. Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre Orientierung im Rahmen des Wirtschaftens.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; > = größer/mehr als; ≠ = entspricht nicht.
Arb. = Arbeit; Ausbild. = Ausbildung; Beschreib. = Beschreibung; DG. = Dienstgeber*innen; entstand. = entstanden; erw. = erwähnt; Fam./-fam. = Familie/-familie; Häufigk. = Häufigkeit; HH. = Haushalt; J. = Jahre/n; kommunist. = kommunistisch/e/r/s; konkr. = konkret/e/r/s; landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; M. = Mutter; Namensabkürz. = Namensabkürzung; n.e. = nicht erwähnt; off. = offiziell/e/r/s; Qual. = Qualität; Schulentl. = Schulentlassung; Tät. = Tätigkeiten; tät. = tätig/e/r/s; V. = Vater; Vorst. = Vorstand; wörtl. = wörtlich/e/r/s; Zusammenleb. = Zusammenleben mit.

Die wichtigsten Merkmale zeichnen sich durch beredtes Schweigen aus. Was eine erzählte Person für Aufgaben hatte, was sie tun durfte oder musste, wovon sie sich ernährte, wo sie überhaupt tätig war und wie der Haushalt oder Betrieb, in dem sie sich befand, aufgebaut und strukturiert war, bleibt in diesen Textabschnitten unerwähnt. Gefühlsregungen wie Lachen oder Weinen, Freude oder Unglück erwähnen die Ausschnitte ebenso wenig wie den Zeitpunkt, zu dem die Erzählung spielt. Auch die Dauer des Verbleibs im Haushalt und/oder Arbeitsverhältnis oder den biografischen Hintergrund der Protagonist*innen – etwa, wie viele Geschwister die Hauptpersonen hatten, wann sie geboren wurden oder welchem Erwerb die Eltern nachgingen – beschreiben sie nicht. Die Textabschnitte sind extrem kurz, unter zehn, bis zu vierzig Zeilen oder unter dreißig Seiten lang. Bekannt ist lediglich, dass viele vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs geschrieben wurden und deren Verfasser*innen nicht den Protagonist*innen entsprechen (daher sind die Texte in der dritten Person verfasst).[50]

Die wichtigsten Abschnitte sind offiziellen Schriften entnommen, beispielsweise einem Artikel aus der kommunistischen Zeitung Die Arbeiterin; einem Leserinnenbrief, den die Zeitung der sozialdemokratischen Einigkeit abdruckte; ei-

50 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: konkrete Tätigkeiten nicht erwähnt; Essen nicht erwähnt; Länge des Textabschnitts: unter zehn Zeilen; Betriebs-/Haushaltsstruktur und -zusammensetzung (HH.-Struktur) nicht erwähnt; „müssen“ und „dürfen“ nicht erwähnt; Textabschnitt ist entstanden vor 1945; Länge des Textabschnitts: zehn bis vierzig Zeilen; Art des Kontexts, also Betrieb, Haushalt, Landwirtschaft u. Ä., nicht erwähnt; Zahl der Geschwister nicht erwähnt; „lachen“ und „weinen“, Freude und Leid nicht erwähnt; Dauer des Verbleibs im erzählten Kontext (Dauer Verbleib HH.) nicht erwähnt; Textabschnitt ist unter dreißig Seiten lang; erzählte Zeit nicht genannt (Zeitraum unklar); Verfasser*in ist nicht Protagonist*in; Geburtsjahr nicht erwähnt; Arbeit/Erwerb der Mutter nicht erwähnt; Arbeit/Erwerb des Vaters nicht erwähnt; Erzählen in dritter Person.

nem Artikel aus der Zeitung der Hausfrauenorganisation ROHÖ. Die wichtigsten Textabschnitte sind offizielle Repräsentationen von Dienst: Selbstvorstellungen von Organisationen, politisch motivierte Darstellungen oder an amtlichen Vorgaben orientierte Kurzbeschreibungen eines Dienstverhältnisses wie Dienstzeugnisse. Darüber hinaus sind einige Abschnitte des Tagebuchs, eines autobiografischen Briefes und eines Interviewtranskripts hier platziert.[51] Ein positiver Bezug auf das berufliche Arbeitsverhältnis findet sich also nicht nur in offiziellen Darstellungen wieder, wenn dort auch häufiger als in den Selbstzeugnissen im Sample.

Um das Schweigen in den Abschnitten zum Reden zu bringen, habe ich immer wieder neue Fragen an das Material gestellt. Was in einer Quelle und/oder einem Textabschnitt angesprochen oder nicht angesprochen wird, sagt viel über die Praktiken des Erzählens und die erzählten Praktiken aus. Mit dem erweiterten Fragenkatalog wollte ich daher herausfinden, was genau die Autor*innen aussparten und was sie wie thematisierten. Im Vergleich mit den anderen Textabschnitten im Sample lassen sich fehlende Informationen ebenso wie Besonderheiten der Texte dann interpretieren.

Wer damals über ein berufliches Arbeitsverhältnis schrieb, musste nicht viele Worte verlieren. Das war ja der Zweck von Berufskategorien, die von staatlicher Verwaltung, Gesetzen, Gerichten und Statistik produziert und von Organisationen wie anderen Beteiligten mehr oder weniger reproduziert wurden. Mit einem Wort schien alles klar: die Tätigkeiten, der damit verbundene Status, wo jemand tätig war (in einem Betrieb oder Haushalt) und so weiter. Berufskategorien waren praktisch, verwaltbar und gleichzeitig ein Bezugspunkt für alle, die mit ihnen zu tun hatten. Da mit einer Kategorie bestimmte Rechte und Ansprüche verbunden (beziehungsweise nicht verbunden) wurden, fungierten sie ferner als Mittel, unterschiedliche Erwerbstätigkeiten in die Hierarchie der Lebensunterhalte einzuordnen.

---

51 Die wichtigsten Textabschnitte (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die Codes für die Protagonist*innen) sind *Manhof,* Lili: Die Versuchung der Köchin Anna. In: Die österreichische Hausfrau 15 (1934) 5, S. 15 (KöchinAnna); Oesterreichischer Land- und Forstarbeiterverband in Wien: Bericht des Vorstandes des Österr. Land- und Forstarbeiterverbandes an den 5. Ord. Verbandstag, Wien 1928, S. 75 (anonym.Arb); *P.,* R.: Der Leidensweg einer Hausgehilfin! In: Die Arbeiterin 3 (1926) 3–4, S. 5 (Emmy); *T.,* M.: Die alte Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 1, S. 3 (T., M.); *Donabaum,* Josefa: Tagebuch, Sammlung Frauennachlässe, NL 47, verfasst 1921–1926 (Donabaum); Sammlung Frauennachlässe, NL 135 1, Dienstzeugnisse von Anna Bereuter 1919–1940 (Bereuter); Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich, Interviewtranskripte Studie *Grinninger/Mayr:* Geschichte: Gespräch mit der Zeitzeugin Frau [geschwärzt]; geboren am 27. Juni 1906 in Finklham; wohnhaft in 4612 Scharten (OÖ26). Die Interviews sind nicht wortgetreu transkribiert und wirken wie inhaltliche Zusammenfassungen. Ich danke Sigrid Wadauer für die Bereitstellung dieser Quellen.

Wie bei amtlichen Kategorisierungen braucht es auch bei diesen Textabschnitten kaum mehr als einen Verweis darauf, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelte und um welche Art von Arbeitsverhältnis es ging. Anstatt Aufgaben aufzulisten, um das Arbeitsverhältnis zu beschreiben, gaben die Autor*innen diesem einen Namen, von dem sie annehmen konnten, dass die Leser*innenschaft ihn verstand.[52] Mit Bezeichnungen wie Stelle, Posten, Dienst, Köchin, Hausgehilfin, Mädchen für alles war das Wichtigste gesagt.

Diese Berufskategorien zeichnen sich durch hohe Standardisierung aus. Sie funktionierten so selbstverständlich nur, weil sie anerkannt waren, weil es Formalisierungen, gesetzliche Regelwerke und amtliche Ordnungen gab, die unterschiedliche Lebensunterhalte nach festgelegten Kriterien unterschieden und sie dadurch unterscheidbar machten. Dazu trugen auch Aus- und Weiterbildungen, amtliche Statistik, Berufsberatung[53] und Arbeitsämter bei, die Berufe erhoben, beschrieben und kategorisierten. Die Bezeichnungen, die in den Abschnitten verwendet wurden, sind nicht in jedem Aspekt deckungsgleich mit jenen der Behörden, Gerichte, Gesetze und so weiter (die ja selbst allen Ordnens zum Trotz umstritten blieben). Sie sind diesen aber so ähnlich, wie es in einem Sample aus Lebensgeschichten möglich ist, und beziehen sich auf die am weitesten durchgesetzten Vorstellungen vom Dienst.

Die Autor*innen schwiegen ebenso über die Vergütungen der Protagonist*innen: Essen nicht erwähnt ist das zweitwichtigste Merkmal. Angesprochen wird auch nicht der Schlafplatz,[54] obwohl Kost und Logis die wesentlichen Lohnbestandteile von Hausgehilfinnen waren. Für Mädchen für alles, die als einzige bezahlte Kraft im Haushalt ihrer Dienstgeber*innen tätig waren und die Mehrheit der Hausgehilfinnen stellten, galt dies ganz besonders, da ihre Barlöhne äußerst gering waren. So ist

---

52 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: Bezeichnung des Arbeits-/Dienstverhältnisses als „Arbeit", „Stelle", „Dienst", „Posten", nicht aber die einzelnen Aufgaben/Tätigkeiten genannt (Tätigk. benannt/konkr. Tätigk. n.e.); Angabe der Position im Haushalt/Betrieb wie „Köchin", „Hausgehilfin", „Mädchen für alles", nicht aber der einzelnen Aufgaben/Tätigkeiten (Position, aber nicht Tätigk. erw.). Diese beiden Merkmale sind Antworten auf Hilfsfragen, mit denen ich herausfinden wollte, was Textabschnitte aussagen, wenn die konkreten Aufgaben/Tätigkeiten nicht zur Sprache kommen. Dafür habe ich die Fragen nach Aufgaben (Kommt kochen vor? und so weiter) mit Fragen nach Positionen und Benennungen von Arrangements (Wird die/der Protagonist*in als Hausgehilfin bezeichnet? Kommt „Dienst" in Bezug auf den/die Protagonist*in vor?) kombiniert.

53 Die Berufsberatung für Frauenberufe war von Beginn an ein feministisches Anliegen gewesen, wie Céline Angehrn für die Deutschschweiz herausarbeitet. Vgl. dies.: Arbeit, S. 73–85.

54 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: Essen nicht erwähnt; Schlafplatz nicht erwähnt. Gefragt habe ich auch nach den Löhnen und danach, wie diese bezeichnet wurden, also „Lohn", „Gehalt", „Verdienst" und so weiter, sowie nach Bewertungen ihrer Höhe. Allerdings sind diese in der ganzen Dimension nicht überdurchschnittlich wichtig.

es auffällig, wenn in den Texten keine Details zur Sprache kommen.[55] Bedenkt man aber, dass es gemeinhin bekannte Bedingungen und zumindest gewisse Standards des Dienstes im Haushalt gab (gesetzliche Vorgaben, Absprachen und Verträge oder einfach verbreitete Vorstellungen), macht die Kargheit der Informationen Sinn. Details waren dann, besonders für eine informierte Leser*innenschaft, keiner Rede wert. Solange die Bedingungen in einer Stelle in den als üblich verstandenen Rahmen passten, galt dies unabhängig davon, ob sie die Autor*innen als gut oder schlecht bewerteten.[56] Nur Abweichungen wurden gesondert erwähnt. Das konnten Eigenheiten des Arbeitszusammenhangs (etwa ein großer Haushalt) oder der Dienstgeber*innen (eine nervöse oder barsche Gnädige zum Beispiel), exzessive Arbeitszeiten oder besonders positive Gegebenheiten sein. Wich ein Dienstverhältnis nur in wenigen seiner vielen Bedingungen ab, stellte dies seine Normalität nicht in Frage.

Obwohl nicht viel darüber gesagt wird, ist das berufliche Arbeitsverhältnis das einzige Thema dieser Textabschnitte. Andere Teile des Lebens der Protagonist*innen (Familie, Verwandtschaft, Freund*innen, Liebesbeziehungen, Bekannte…) kommen nicht vor. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in der Logik der Erzählungen andere, getrennte Lebensbereiche existierten, die mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun hatten. Dies ist eine Charakteristik der Erwerbsarbeit: ihre Konstituierung als scheinbar eigenständiger, unabhängiger Bereich.[57] Des Weiteren blei-

---

55 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: konkrete Aufgaben/Tätigkeiten nicht erwähnt; Erhalt von Essen nicht erwähnt; Haushaltsstruktur nicht erwähnt; Art des Kontexts (Haushalt, Betrieb etc.) nicht erwähnt; wohnen nicht erwähnt sowie nicht beschrieben; Schlafplatz erhalten nicht erwähnt; Tätigkeiten nicht bewertet; Tätigkeiten nicht beschrieben; Arbeitszeiten nicht erwähnt und so weiter.

56 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: Länge: unter zehn Zeilen bzw. elf bis vierzig Zeilen; keine wörtliche Rede; Länge des Textabschnitts: unter dreißig Seiten.

57 Im Zuge der Industrialisierung erschien Erwerbsarbeit zunehmend als eigene Sphäre (abseits von Haushalt, Familie und so weiter). Erwerbsarbeit, so Jürgen Kocka, sei „mehr als jemals zuvor [ein …] abgrenzbarer, erfahrbarer Teilbereich" geworden – womit hier Erwerbstätigkeiten außerhalb des Wohnhaushalts in Gewerbe, Industrie, Handel etc. angesprochen sind. Ders.: Arbeit früher, heute, morgen: Zur Neuartigkeit der Gegenwart. In: ders./*Offe*, Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 476–492, hier S. 480. Nun sieht man schon bei Tätigkeiten wie dem häuslichen Dienst, Heimarbeit, dem Aufnehmen von Untermieter*innen zum Broterwerb, Produktion im Haushalt zum Verkauf und so weiter, dass Erwerb und Haushalt, Öffentlichkeit und Privatheit in vielerlei Hinsicht ineinandergriffen und verbunden waren und damit der Vorstellung getrennter Welten nicht entsprachen. Vgl. z. B. *Korbel,* Susanne: Spaces of Gendered Jewish and Non-Jewish Encounters: Bed Lodgers, Domestic Workers, and Sex Workers in Vienna, 1900–1930. In: Leo Baeck Institute Year Book 00 (2020), S. 1–17. Zudem ermöglichen Haushaltstätigkeiten Erwerbsarbeit durch die Reproduktion der Arbeitskräfte erst, wie Feministinnen immer wieder betonen. Vgl. u. a. *Becker-Schmidt:* Vergesellschaftung. Aus der Perspektive der Protagonist*innen in meinem Sample waren ihre Dienststellen vielfach vor allem mit ihren Herkunfts-

ben Personendaten, Gefühle, besondere Erlebnisse der Protagonist*innen und ihre Biografien ausgespart. Zwar spielt das Alter der Protagonist*innen und ihr Werdegang eine Rolle, denn Posten wie Köchin waren nur für erfahrene ältere Hausgehilfinnen zu erreichen. Doch war das in der Berufsbezeichnung impliziert. Sogar Details über das Arbeitsverhältnis selbst bleiben im Dunkeln: wie es zustande kam, wie lange es Bestand hatte, wer sonst noch am Arbeitsplatz lebte und/oder tätig war – all dies hat in der abstrakten Darstellungsweise der Textabschnitte keinen Platz.[58] Die Protagonist*innen übten also normalisierte Haushaltsberufe aus, die sich im Großen und Ganzen nach verbreiteten Vorstellungen und geltenden Regeln und Standards richteten, so dass die Autor*innen daher über einen kurzen, knappen Verweis hinaus auf nichts eingehen mussten.

Die beiden extremsten Positionen nehmen zwei Merkmale ein, die Textabschnitte einer Gesamtquelle zuordnen: Emmy und Bereuter sind Antworten auf die Frage: Wie heißt die/der Protagonist*in? Diese Einsätze setzen das berufliche Arbeitsverhältnis am meisten um. Emmy ist die Protagonistin des kommunistischen Zeitungsartikels, Bereuter bezeichnet eine Serie von Dienstzeugnissen, in denen Dienstgeber*innen den oft mehrjährigen Dienst der Köchin Anna Schwärzler (verheiratete Bereuter) mit wenigen Worten bewerteten. Als an offiziellen Vorgaben orientierte Dokumente repräsentieren die Zeugnisse am meisten ein berufliches Arbeitsverhältnis: In kurzer, abstrakter Darstellungsweise wurde durchgesetzten Kategorisierungen von Berufen und Haushaltspositionen und den damit verbundenen Eigenschaften und Hierarchien entsprochen.

Die Orientierung an amtlich durchgesetzten Standards und Kategorisierungen bringen auch folgende andere extrem positionierte Merkmale auf den Punkt: Häufigkeit der Wechsel nach der Schulentlassung ist unklar; keine Selbstbeschreibung der Protagonistin/des Protagonisten; Geburtsjahr nicht erwähnt; erzählter Zeitraum unklar; Alter nicht erwähnt; Haushaltsposition beziehungsweise Arbeitsverhältnis benannt, aber keine Aufzählung der konkreten Aufgaben. Sie haben gemein, zugunsten eindeutiger Kategorisierungen und Standards vom persönlichen

---

haushalten verbunden – etwa, wenn sie die Eltern in den Dienst schickten, Dienstplätze für sie fanden und mit den Dienstgeber*innen verhandelten, sie wieder aufnahmen, wenn sie die Stelle verloren hatten oder krank wurden, sie ermahnten, auf dem Posten zu bleiben – oder zu gehen, wenn ihre Arbeitskraft daheim benötigt wurde.

58 Vgl. Graphik 5 – Merkmale: „lachen“ und „weinen“, Freude und Leid nicht erwähnt; Zahl der Geschwister nicht erwähnt; Stellenfindung nicht erwähnt; Dauer des Verbleibs nicht erwähnt; Alter nicht erwähnt; erzählter Zeitraum unklar; Geburtsjahr nicht erwähnt; Häufigkeit der Wechsel ab vierzehn Jahren/Schulentlassung nicht erwähnt; keine Selbstbeschreibung der*des Protagonist*in; Haushaltsvorstand nicht benannt; Arbeit/Erwerb der Mutter nicht erwähnt; Arbeit/Erwerb des Vaters nicht erwähnt.

Hintergrund der Arbeitenden und von den spezifischen Anforderungen der Stelle zu abstrahieren. Standardisierte Positionen folgten haushaltsübergreifend und dauerhaft gewissen Normen und Regeln, und so musste auch nicht erwähnt werden, wann genau das Dienstverhältnis bestanden hatte. Besonders gut fand sich all dies im Posten als Köchin repräsentiert. Köchinnen hatten im Vergleich zu anderen Haushaltsbeschäftigten, insbesondere zu Mädchen für alles, einen klar abgesteckten Aufgabenbereich und Status.

Was aber von allen im Haushalt Beschäftigten verlangt wurde, war Treue (Merkmal treu). Sie vereinigte Loyalität zu den Dienstgeber*innen mit Kontinuität.[59] Aus Sicht der Dienstgeber*innen war es notwendig, zuverlässiges Personal längerfristig halten zu können. Treue wurde dementsprechend in Dienstzeugnissen als positive Eigenschaft der Bediensteten hervorgehoben. In anderen Abschnitten, etwa aus sozialdemokratischen Texten, findet sich Treue vor allem in negativen Abgrenzungen von vorgefundenen Verhältnissen: Die Protagonistin war treu, hatte davon aber keinen Vorteil. Aus dieser Perspektive sollte Treue im Zuge der Angleichung von Dienstverhältnissen an Lohnarbeit überwunden werden, da sie den alten Geist der „persönlichen Anhänglichkeit" ausdrückte, wie es Karl Renner 1910 formulierte.[60] An der Treue als Merkmal von Dienstverhältnissen kamen somit auch Sozialist*innen und Kommunist*innen in der Zwischenkriegszeit nicht vorbei. Die Artikel aus der kommunistischen Zeitung Die Arbeiterin sowie aus der Zeitung der Einigkeit stellen nicht nur die beiden wichtigsten und extrem positionierten Abschnitte dar, sondern alle Abschnitte dieser Texte tragen viel zur Varianz der Dimension bei (vgl. Graphik 6).[61] Ich werde daher nun die wichtigsten Abschnitte dieser beiden Texte erläutern.

59 Wenn man dies mit den Ausführungen von Rebekka Habermas zum gegenseitigen Treueverhältnis von Dienstgeberin und Magd vergleicht, ist deutlich der Bedeutungswandel zu erkennen, den das Wort Treue seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts erfahren hat. Zu dieser Zeit stand laut Habermas noch stärker die gegenseitige Abhängigkeit beider Seiten im Vordergrund. Die Dienstgeberin gab zwar die Anweisungen und kontrollierte Moral und Verhalten der Bediensteten, musste aber gleichzeitig bemüht sein, ein Vertrauensverhältnis zum Personal aufzubauen. Vgl. dies.: Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750 – 1850) (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 14), Göttingen 2000, S. 79 – 80.

60 Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 274.

61 Der relative Beitrag des Abschnitts Emmy1 zur Dimensionsvarianz ist 2,75mal, der des Abschnitts M. T.2 2,5mal größer als der Durchschnitt.

5.2.2 Frau M. T. und Emmy: Zwei Leidenswege von Hausgehilfinnen

Der 1929 in der Zeitung der Einigkeit abgedruckte Leserinnenbrief ist mit M. T. unterschrieben, die nach eigener Darstellung schon 27 Jahre als Hausgehilfin tätig war. Die Autorin beschrieb ihren ganzen Werdegang, der sie in ein Leben in Armut geführt hatte. Sie begann mit dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 1898, der sie zwang, in Wien „als Hausgehilfin in Stellung“[62] zu gehen. Sie war in unterschiedlichen Posten sowohl in Wien als auch außerhalb des Habsburgerreiches tätig, wobei sie harte Arbeit verrichten musste und von den Dienstgeber*innen oft schlecht behandelt wurde. Beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs verließ sie ihren damaligen Dienstplatz in Frankreich. In Wien angekommen fand sie zunächst eine Stelle in einem „hochherrschaftlichen Hause“, kam im Anschluss aber lediglich als Aushilfe unter. Als sie später in einem Genesungsheim in Brandenburg beschäftigt war, brach sie nach fünf Monaten vor Erschöpfung zusammen. Nachdem sie sich erholt hatte, reiste sie zurück nach Wien. Als sie den Brief verfasste, war sie nach eigener Angabe siebzig Jahre alt und fand weder einen Posten, noch erhielt sie Altersfürsorgerente, da ihr wenige Monate Beschäftigung fehlten. Ihren Unterhalt bestritt sie allein durch die Armenfürsorge in der Höhe von monatlich 26 Schillingen, was zum Überleben kaum ausreichte.

Es lässt sich nicht abschätzen, ob dieser Brief von einer Leserin oder einer Redakteurin geschrieben wurde. Wichtiger ist jedoch, dass er in Die Hausangestellte abgedruckt wurde und damit eine spezifische Funktion erfüllte. Die Einigkeit engagierte sich in den 1920er Jahren für die Einführung, Ausweitung und Ausgestaltung der Altersversorgung von Hausgehilfinnen. In ihrer Zeitung machte die Organisation auf die Not älterer und/oder stellenloser Hausgehilfinnen aufmerksam, und dies leistete auch der vorliegende Leserinnenbrief. Darüber hinaus stellt die Geschichte beredt die schwierigen Arbeits- und Lebensbedingungen von Hausgehilfinnen dar, welche die Gewerkschaft zu verbessern suchte.

Auch in Form, Darstellungsweise und Inhalt entsprach der Brief anderen Fallgeschichten in der Zeitung.[63] Alle Abschnitte dieses Texts zeichnen Stationen einer Berufslaufbahn in aller Kürze nach. Einzelne Dienststellen werden mit wenigen Sätzen charakterisiert oder sogar mehrere knapp zusammengefasst. Wo M. T. jeweils was tat, was sie dafür erhielt und wie der Dienst gestaltet war, erfuhren die Leser*innen lediglich durch abstrakte Bezeichnungen der Art des Postens oder der Stellung, gegebenenfalls des Arbeitsplatzes (als Hausgehilfin, in Stellung, diente, in

62 Vgl. *T.,* M.: Die alte Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 1, S. 3. Da der Text auf dieser Seite in Gänze abgedruckt ist, wird im Folgenden auf Quellenzitate, die sich auf diesen Text beziehen, verzichtet.

63 Vgl. u. a. N.N.: Die alte Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 5, S. 5.

einem hochherrschaftlichen Hause, Posten, Genesungsheim und so weiter). Die Zeitung Die Hausangestellte konnte ein Verständnis dessen voraussetzen, da sie vor allem Hausgehilfinnen, Bedienerinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen zu ihrem Leser*innenkreis zählte. Gleichzeitig suggerierte die Autorin, dass mit einem Wort alles Wesentliche gesagt war – als hätte sie nur auf das allgemein Übliche verweisen müssen. Auch Beziehungen, sogar die zu Dienstgeber*innen, finden in der Erzählung nur selten Erwähnung.

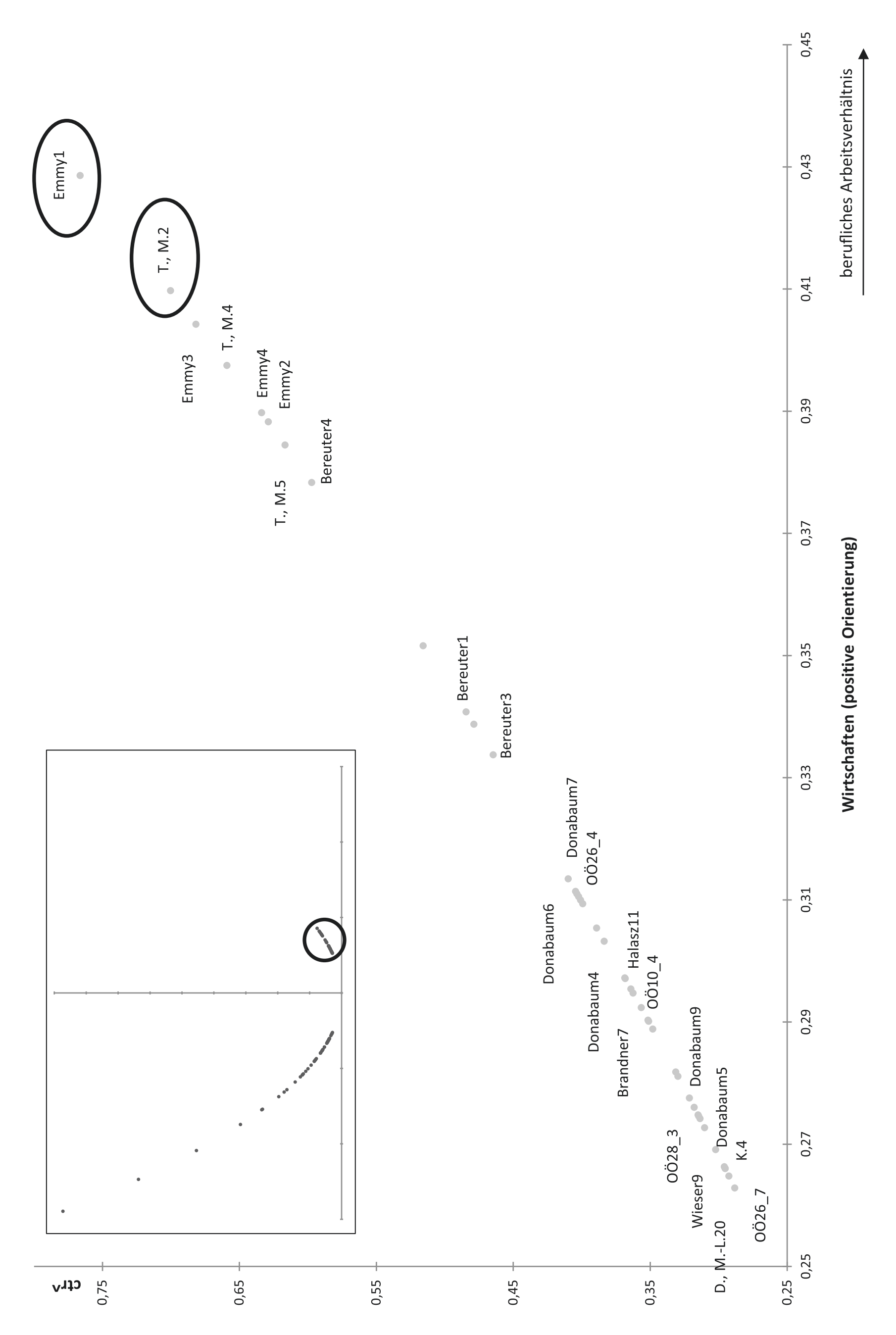
Im zweiten Abschnitt T., M2, der insgesamt der zweitwichtigste sowie der wichtigste des Leserinnenbriefes ist, wird all dies auf die Spitze getrieben. Der Abschnitt beschreibt nicht ein Dienstverhältnis, sondern fasst mehrere Posten knapp zusammen. In voller Länge lautet er:

> Nun wollte ich mein Glück im Ausland versuchen und diente ein Jahr in Berlin, zwei Jahre in London und zwei Jahre in Frankreich als erste Köchin. 1914, bei Kriegsausbruch, verließ ich noch in letzter Stunde Frankreich […].[64]

Wie sich Frau M. T. in diesen fünf Jahren ihren Lebensunterhalt erwirtschaftete, zeigt der Abschnitt lediglich durch das Wort „dienen“ und die Bezeichnung der Stellung im Haushalt als „erste Köchin“ an. Der Schwerpunkt dieser Sequenz liegt auf M. T.s Odyssee durch drei verschiedene Länder, die sich dadurch auszeichnete, dass sie das gesuchte „Glück“ nicht fand. An deren Ende stand die überhastete Rückkehr. Die Dienste selbst waren unterschiedliche Stationen auf dieser Reise. Implizit rekurrierte die Autorin damit auf spezifische Probleme von Hausgehilfinnen, die sie als bekannt voraussetzen konnte: verallgemeinerbare Schwierigkeiten und Perspektivlosigkeit. Gleichzeitig verwies M. T. mit der Nennung der Stellung und der Präzisierung der Tätigkeit als „Dienen“ auf durchgesetzte Berufskategorien und die mit ihnen verknüpften Eigenschaften und Positionierungen in der Hierarchie und Ordnung der Haushaltsberufe.

► **Zu Graphik 6:** Die Graphik zeigt die für die positive Richtung der ersten Dimension (positive Orientierung am Wirtschaften) wichtigen Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben ein Individuum positioniert ist, desto höher ist sein ctr-Wert, desto wichtiger ist es für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist seine positive Orientierung im Rahmen des Wirtschaftens.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich in der Regel zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text. Eine wichtige Ausnahme sind Codes, die

64 Der Rest des Satzes des Zitats, „und reiste nach Wien.“, ist bereits Teil des darauffolgenden Abschnittes.



Graphik 6: Hilfsgraphik zur wichtigsten Dimension im Sample: Wirtschaften – positive Orientierung (Wolke der Individuen).

mit „OÖ“ beginnen und auf die verwendeten Interviews verweisen (siehe Anhang).
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Individuen zur Dimension-Varianz (ctr).

Damit zeigt sich nicht nur ein abstraktes Schreiben, das sich an offiziellen Kategorisierungen orientierte, sondern auch eine spezifische, praktische Haltung zum Dienst. M. T. verortete ihr Dienen im bekannten Schema der Haushaltungsberufe mit jeweils eigenen Rechten, Pflichten, Charakteristika und sich selbst in der Berufsgruppe der Hausgehilfinnen, die nicht nur den Dienst im Hause, sondern auch mit dem Beruf verbundene Probleme teilten. Um dies in der Interpretation des Textabschnitts zu erkennen, reicht es aber nicht, den Abschnitt für sich zu betrachten. Denn er erhält seine Positionierung in der Konstruktion nur in Relation zu allen anderen Abschnitten im Sample.

Zum Vergleich möchte ich zwei andere Abschnitte desselben Textes besprechen, die nahe dem Achsenursprung, damit eher neutral, positioniert sind und nur unterdurchschnittlich zur Varianz der Achse beitragen (ctr). Sie beschreiben negative Charakteristika bestimmter Dienststellen. Im ersten Abschnitt von M. T.s Leserinnenbriefs heißt es:

> Fortwährend gab es Gäste im Hause, die bis spät in die Nacht blieben und ich mußte alle Arbeit allein machen. Das Schändlichste aber war, daß die ‚Gnädige‘ das Trinkgeld, das die Gäste im Vorzimmer für mich hinterlegten, verkürzte und selber einsteckte, wenn der Gast bei der Tür hinaus war. Als ich das bemerkte, machte ich natürlich Spektakel und verließ das Haus […].

Im dritten Abschnitt fasste die Autorin ihre Stelle im „hochherrschaftlichen Hause“ zusammen, mit der sie es kaum besser getroffen hatte:

> Zwei Familien mit vierzehn Personen lebten zusammen. Nächtelang mußte ich mich [während des Ersten Weltkriegs] um Lebensmittel anstellen und bei Tag schwer arbeiten. Zur Hilfe hatte ich nur ein sechzehnjähriges Mädchen, das aber mit dem Tischdecken und -abräumen und verschiedenen Handreichungen nie fertig wurde, mir also keine wirkliche Hilfe bedeutete. Drei Jahre haben ich und das junge Mädel auf dem Posten ausgehalten, ohne eine wirkliche Ruhestunde, ohne einen einzigen freien Tag zu haben!

Diese beiden Passagen beschreiben Belastungen und Konflikte, die in der Erzählung für die jeweilige Dienststelle kennzeichnend waren, sie also nicht nur von anderen Stellen, sondern auch von einem implizit vorausgesetzten Normalzustand unterschieden. Während die Dienstgeberin sich im ersten Beispiel das Trinkgeld aneignete, das für die Protagonistin zur Kompensation ihrer zusätzlichen Arbeit bestimmt war, beschreibt das zweite Beispiel eine übermäßige Belastung. Diese resultierte einerseits aus der Ausnahmesituation des Ersten Weltkriegs, der ja die Arbeits- und Lebensbedingungen von Hausgehilfinnen vielfach verschlechterte,

aber andererseits auch aus der Überlastung durch den Dienst in einem Großhaushalt mit unzureichendem Personalstand.

Um diesen spezifischen Situationen Raum geben zu können, war es notwendig, die abstrakte Darstellungsweise aufzugeben: Dafür musste die Autorin die für diese Stellen spezifischen Tätigkeiten, Vergütungen oder die Zusammensetzung des Haushaltes ansprechen. Der Erzählung liegt aber eine Vorstellung von einer Normalität des Dienstes zugrunde, die hier angesichts der Besonderheiten zu Tage tritt. Die Mindeststandards, die aus Perspektive der Verfasserin im Dienst eingehalten werden sollten, waren in wichtigen Aspekten nicht erfüllt. Der Normalzustand, das berufliche Arbeitsverhältnis als Hausgehilfin, fungierte als Maßstab für derart abweichende Dienstverhältnisse: Sie waren gemessen am Üblichen von besonderen, negativen Bedingungen geprägt. Die Protagonistin legte diesen Maßstab dann auch zur Bewertung an diese Dienstverhältnisse an. Während sie die eine Dienststelle nach der Konfrontation mit der Dienstgeberin verließ, blieb sie in der anderen nur aufgrund der prekären Situation im Ersten Weltkrieg.

Darüber hinaus überlagern sich einzelne Dienstverhältnisse mit ihren jeweiligen Besonderheiten in der Erzählung zum Teil so sehr, dass sie nicht auseinandergehalten werden können. So bewertete die Autorin zunächst ihre erste Dienststelle, verallgemeinerte diese Bewertung aber dann auf alle anderen Posten, die sie im Verlauf der 27 Jahre als Hausgehilfin innehatte. Sie schrieb:

> Ich hoffte auf Familienanschluß, der mir möglich gemacht hätte, meine traurige Lage [nach dem Tod des Ehemannes] zu vergessen. Trotzdem ich eine gute Erziehung genossen hatte, fand ich diesen Anschluß nirgends. 27 Jahre habe ich in verschiedenen Stellungen „brav, ehrlich und treu“ gedient. Ich habe schwer gearbeitet und viele Nächte durch an fremden Krankenbetten sorgend gewacht. Der Lohn? Quälereien und launenhaftes Benehmen der Dienstgeber. Nach einer durchwachten Nacht blieb mir natürlich keine Zeit, um ein wenig zu schlafen, ich konnte mich nur flüchtig waschen und kämmen und mußte schnell auf den Markt laufen und die schwere Tagesarbeit begann von neuem.

Der hier beschriebene Undank, die schlechte Behandlung durch die Dienstgeber*innen und der dargestellte Ausschluss aus dem familiären Miteinander lässt sich im vorliegenden Brief nicht auf die eine Stelle allein beschränken. Wenn man die Fallgeschichten, Artikel und Berichte, die in der Zeitung der Einigkeit abgedruckt wurden, in ihrer Gesamtheit betrachtet, wirken die Sondersituationen in diesem Leser*innenbrief ohnedies nicht mehr allzu besonders für die Lebensverhältnisse von Hausgehilfinnen, wie die Gewerkschaft sie sah. Vielmehr ging es in der Zeitung darum, typische Probleme von Hausgehilfinnen im Unterschied zu Arbeiter*innen am Beispiel zu verdeutlichen. Der Leser*innenbrief von M. T. sollte also in keinster Weise einen Lebenslauf in seinen unterschiedlichen Facetten beschreiben. Vielmehr gehört der Brief zu der Vielzahl von Artikeln und Geschichten in der

Zeitung, die Hausgehilfinnen als Berufsgruppe mit gemeinsamen Problemen konstruieren. Diese Konstruktion ermöglichte erst die Aktionen einer Gewerkschaft, die eine abgesteckte Klientel brauchte, um Interessenpolitik für diese betreiben zu können. Die Artikel hatten ferner das Ziel, Leser*innen auf die Ähnlichkeit und Häufigkeit der Probleme aufmerksam zu machen, damit die eigene Politik zu begründen und Hausgehilfinnen zum Eintritt in die Organisation zu bewegen. Mit der größeren Schlagkraft, die für die Einigkeit durch die Zunahme an Mitgliedern erwartet werden konnte, sollten die spezifischen Schwierigkeiten und die Ausbeutung von Hausgehilfinnen beseitigt und häusliche Dienste in reine Lohnarbeitsverhältnisse (als Variante des beruflichen Arbeitsverhältnisses) transformiert werden.

Der zweite Abschnitt von M. T. ist lediglich die zweitwichtigste Textsequenz in dieser Orientierung. Wichtiger noch ist der erste Abschnitt eines Artikels aus der kommunistischen Zeitung Die Arbeiterin, der den „Leidensweg“ der Hausgehilfin Emmy beschreibt. Die zwischen 1924 und 1931 erschienene Zeitung sollte proletarische Frauen für die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) gewinnen. Da sich die KPÖ nur wenig für die Belange von Hausgehilfinnen einsetzte beziehungsweise selten an den Debatten um die Dienstbotenfrage teilnahm, wird dieser Abschnitt hier nur kurz besprochen.

Die Arbeiterin thematisierte Hausgehilfinnen und deren Dienstverhältnisse selten. Wenn sie vorkamen, dann als Arbeiterinnen. Eine lohnende Zielgruppe schienen sie aufgrund der Schwierigkeit ihrer Mobilisierung nicht darzustellen – aber die Fallgeschichte von Emmy, wie die Protagonistin in der Zeitung genannt wird, war eine Möglichkeit, sich von karitativen Initiativen der Kirche, von kirchlichen Einrichtungen sowie den Hausgehilfinnenorganisationen Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen und Einigkeit abzugrenzen. Der KPÖ ging das Programm der SDAP nicht weit genug. Ziel war eine radikale Umwälzung der kapitalistischen Wirtschaftsweise, die als Ursache des Elends und der Ausbeutung der Arbeiter*innenklasse begriffen wurde. Mit den Sozialdemokrat*innen standen österreichische Kommunist*innen in Konkurrenz um die Wähler*innenschaft, weswegen es sich Die Arbeiterin auch nicht nehmen ließ, die Solidarität der Einigkeit mit Hausgehilfinnen in Frage zu stellen.

Der Artikel beschreibt wieder die Odyssee einer Hausgehilfin. Emmy, offenbar eine sehr junge Frau, hatte in Wien einen Posten als Kinderfräulein gefunden, der sich zunächst verhältnismäßig gut anließ. Aber mit der Krankheit der „Frau“ verschlechterten sich die Bedingungen, bald wurde sie gekündigt. Da sie nicht zu ihrer Mutter gehen konnte, versuchte sie, in einem Kloster eine „Schlafstelle“ zu finden. Dort wurde sie aber abgewiesen, obwohl sie Geld und ihre Arbeitskraft anbot. Bereits am nächsten Tag fand sie eine Stelle auf Probe bei einem Kürschner. Als dieser sie wiederholt beschimpfte, verließ sie den Posten bereits nach zwei Tagen. Die Einigkeit vermittelte ihr in der Folge einen anderen Dienstplatz bei einer „Da-

me“. Dort erfuhr Emmy aufs Neue eine äußerst schlechte Behandlung und kündigte kurz nach dem Antritt des Postens. Die sozialdemokratische Organisation verweigerte ihr weitere Unterstützung, so dass Emmy bei der Polizei Hilfe suchte. Die verwies sie auf die christliche Hausgehilfinnenorganisation. So endet die Geschichte und wird mit mehreren Lehrsätzen an die Leserinnenschaft geschlossen. Obwohl die Einigkeit in der Erzählung alles andere als hilfreich dargestellt wird, lautet das Resümee der Zeitung:

> Dies ist der Leidensweg. Was haben wir daraus zu lernen? 1. Den Hausgehilfinnen begreiflich machen, daß sie keine Sklaven sind, 2. daß sie sich nicht ins Kloster begeben, wo sie trotz Arbeit noch zahlen müssen, eventuell gar der Prostitution zugetrieben werden, wenn so ein Geschöpf vielleicht gezwungen wird, obdachlos herum zu irren, 4) in die Gewerkschaft einzutreten und als gewerkschaftlich Organisierte ihre Rechte in der Organisation zu fordern.[65]

Anstelle eines Aufrufs zum Eintritt in die kommunistische Partei sollten Hausgehilfinnen die Gewerkschaft, also wohl die Einigkeit, von innen heraus verändern und ihre Ansprüche in der Organisation geltend machen. Zudem bringen die Schlusssätze die Abneigung der Redaktion gegen christliche Doppelmoral und die Notwendigkeit eines Widerstands von Hausgehilfinnen gegen Ausbeutung und schlechte Behandlung zum Ausdruck. Wie in den Abschnitten des Leserinnenbriefs von M. T. charakterisiert der Text die Posten von Emmy abstrakt und mit wenigen Worten. Die Existenz eines Dienstverhältnisses wird mit Bezeichnungen wie Posten oder Kinderfräulein lediglich angedeutet. Wieder findet sich hier ein impliziter Standard von Dienststellen, der als Maßstab zur Bewertung herangezogen wird. Dies wird im ersten und wichtigsten Abschnitt deutlich, der in voller Länge wie folgt lautet:

> Emmy bekam einen Posten als Kinderfräulein in der Kochgasse. Das Kind war ein liebes Mädchen und der Posten als Anfängerin war halb so leidlich, trotzdem die Frau krank war. Es dauerte aber nur 14 Tage.

Die anderen Abschnitte der Erzählung sind wieder als Abweichungen von diesem Normzustand konstruiert, indem die Autor*innen spezifische negative Charakteristika der jeweiligen Stelle hervorhoben und Emmys Verhalten als Reaktionen auf die Abweichungen vom (noch erträglichen) Minimalstandard konstruierten. Im Unterschied zu den Sequenzen aus dem Brief M. T.s sind diese Abschnitte aber noch knapper gehalten und ausschließlich auf je eine einzige erzählte schlechte Erfah-

65 *P.,* R.: Der Leidensweg einer Hausgehilfin! In: Die Arbeiterin 3 (1926) 3–4, S. 5. Nummerierungsfehler i. Orig. Da der Text auf dieser Seite vollständig abgedruckt ist, wird im Folgenden auf Textzitate verzichtet, solange Aussagen desselben Artikels besprochen werden.

rung der Hausgehilfin auf ihrer Odyssee reduziert. Verallgemeinernde Passagen, die Charakteristika mehrerer Dienstverhältnisse zusammenfassen (und damit für mehrere Abschnitte gelten), finden sich im Artikel über Emmy hingegen nicht. Alle vier Abschnitte des Texts tragen daher überdurchschnittlich viel zur Varianz der Achse bei – allerdings sind die Abschnitte Emmy2, Emmy3 und Emmy4[66] etwas weniger wichtig und weniger extrem positioniert als Emmy1.

Letzteres trifft noch mehr auf die Abschnitte aus Selbstzeugnissen zu, die in Graphik 6 abgebildet sind. Sie sind zwar überdurchschnittlich, aber weniger wichtig als die eben besprochenen wichtigsten Abschnitte und neutraler positioniert. Sie zeichnen sich ebenfalls durch eine abstrakte Darstellungsweise aus, wenn diese auch weniger ausgeprägt ist. Knapp verweisen sie auf Stellen der Protagonist*innen etwa als Hausgehilfin, Bedienerin, landwirtschaftlicher Knecht oder Kassierin[67], während sie ein Wissen darüber oder über die Lebens- und Arbeitsumstände und Details weitgehend voraussetzen. Allerdings, und das unterscheidet diese Texte von den offiziellen Darstellungen, sind manche Details bereits in vorherigen Abschnitten zur Sprache gekommen, so dass sie nun ausgespart werden konnten. Diese Sequenzen aus Selbstzeugnissen haben mit den besprochenen Abschnitten über M. T. und Emmy gemein, dass sie offizielle Standards an die vorgefundene Stellung anlegen und eine implizite Normalität unterstellen. In Graphik 6 sind diese Abschnitte aus Selbstzeugnissen benannt (Punkte nahe des Ursprungs), während ebenfalls hier positionierte Textausschnitte aus der Zeitung der Hausfrauenorganisation, der christlichen Hausgehilfinnenorganisation, einem Ratgeber für Dienstgeberinnen sowie dem sozialdemokratisch orientierten Briefroman aus Platzmangel in der Darstellung nicht kenntlich gemacht sind.

66 Codes, die ich für die Textabschnitte vergeben habe, setzen sich zusammen aus (Nach-)Name plus laufende Nummer des Textabschnittes. Mit der Nennung des Codes möchte ich daran erinnern, dass es sich zum einen um meine Konstruktion von Variationen und Kontrasten im Sample handelt. Zum anderen soll der Code darauf aufmerksam machen, dass die Texte beziehungsweise Textabschnitte Personen konstruieren.

67 In einer Lebensmittelabgabestelle zum Ende des Ersten Weltkriegs (1917/18). Vgl. *Wieser,* Maria: Mein Leben, Handschrift, Doku, verfasst 1993, S. 20. Die anderen angesprochenen Textabschnitte finden sich in: Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich, Interviewtranskripte Studie *Grinninger/Mayr:* Geschichte: Gespräch mit der Zeitzeugin Frau [geschwärzt]; geboren am 10. März 1908 in St. Oswald/Waldviertel; wohnhaft in 4070 Hinzenbach/Eferding, S. 3 sowie Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 29. August 1908 in Inn/Gemeinde Fraham; wohnhaft in 4070 Fraham; *Donabaum:* Tagebuch, Einträge vom 3. Oktober 1922, 2. Juni 1923, 8. September 1923.

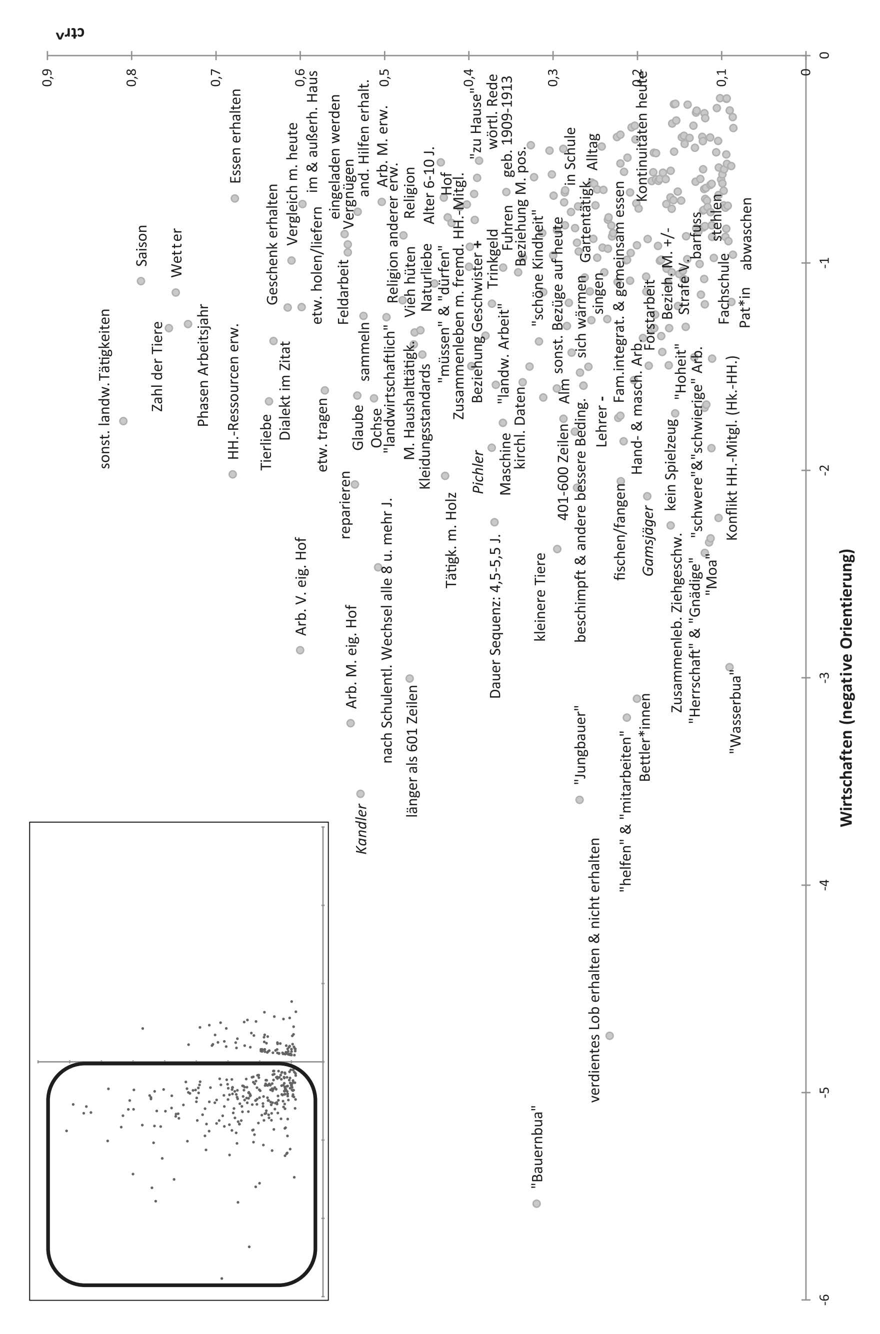
5.2.3 Dominiertheit: Nicht-Arbeitsverhältnisse am Land und im Haushalt

Bisher habe ich nur jene Merkmale und Textabschnitte besprochen, die sich mehr oder weniger positiv an der legitimen Referenz, dem beruflichen Arbeitsverhältnis, orientieren. Darüber hinaus gibt es aber Möglichkeiten des Wirtschaftens, die dazu mehr oder weniger in Kontrast stehen. Sie alle haben miteinander eines gemein: Ein berufliches Arbeitsverhältnis beschreiben sie nicht. Die Praktiken grenzen sich ab, entsprechen ihm nicht, unterlaufen oder hintertreiben es, können die Kriterien nicht erfüllen und so weiter. Die negative Orientierung zeichnet sich durch eine Vielfalt an Einsätzen aus, die auf das Arbeitsverhältnis bezogen sind, selbst aber nicht als Arbeitsverhältnis gelten können und/oder wollen. In der Graphik 7 sind die wichtigsten Merkmale dieser dominierten Orientierung des Wirtschaftens dargestellt.

Die Textabschnitte stellen eine ganze Fülle an Lebensunterhalten dar, die ich in mein Sample aufgenommen habe: Dienste am Hof und im Haushalt, die Beiträge von Hausfrauen und Landarbeiter*innen, Mithilfen von Angehörigen oder familienfremden Haushaltsmitgliedern, Lohnarbeit, die Versorgung durch andere und kriminalisierte Unternehmungen wie Wilderei. Die wichtigsten Abschnitte entstammen lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen und stellen das Wirtschaften von Bauern- und Ziehkindern sowie landwirtschaftlichen Dienstbot*innen auf Bauernhöfen und in ländlichen Haushalten dar: Das Leben und Arbeiten am Hof, das durch Abhängigkeit von äußeren Bedingungen und verfügbaren Ressourcen, vorhandenen Tieren und anwesenden Menschen geprägt war.[68] Was getan wurde, werden musste und konnte, wurde zu einem guten Teil durch saisonale Abläufe, allen voran Jahreszeiten und Wetter, bestimmt.[69] Der Rhythmus der Tätigkeiten, das bäuerliche Arbeitsjahr, war auf natürliche Rhythmen abgestimmt und prägte die Aktivitäten von Bäuerinnen und Bauern, Kleinhäusler*innen, Landarbeiter*innen oder Dienstbot*innen.

68 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten erwähnt (abseits der üblicherweise genannten in Feld, Stall, Garten, Wald, Weide, Alm, sowie Holzarbeiten oder Fuhren – siehe den Fragenkatalog im Anhang); etwas tragen; etwas holen/liefern; reparieren; Feldarbeit; sammeln; „landwirtschaftlich"; Vieh hüten; Tätigkeiten mit Holz; Fuhren; Gartentätigkeiten; Forstarbeit etc.

69 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: Saison; Wetter; Phasen im Arbeitsjahr erwähnt. Vgl. auch *Auderset*, Juri: Consigning the „Human Motor" to the History of Agricultural Work: Reflections on the Fractured Trajectory of Scientific Management and the Rationalization of Labor. In: Commodity Frontiers (Spring 2023) 5, S. 1–9, hier S. 7–8.



Graphik 7: Hilfsgraphik zur wichtigsten Dimension im Sample: Wirtschaften – negative Orientierung (Wolke der Modalitäten).

► **Zu Graphik 7:** Die Graphik zeigt die für die negative Richtung der ersten Dimension (negative Orientierung am Wirtschaften) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre negative Orientierung im Rahmen des Wirtschaftens.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; kursiv: Name des/der Protagonist*in; + = positiv; – = negativ.
and. = andere/r/s; Arb. = Arbeit; außerh. = außerhalb; Beding. = Bedingungen; eig. = eigen/e/r/s; erhalt. = erhalten; erw. = erwähnt; etw. = etwas; Fam.integrat. = Familienintegration; fremd. = fremd/e/r/s; geb. = geboren; HH. = Haushalt; Hk.-HH. = Herkunftshaushalt; J. = Jahre/n; kirchl. = kirchlich/e/r/s; landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; m. = mit; masch. = maschinell/e/r/s; Mitgl. = Mitglied/er; M. = Mutter; n.e. = nicht erwähnt; neg. = negativ/e/r/s; pos. = positiv/e/r/s; Schulentl. = Schulentlassung; sonst. = sonstige/r/s; Tätigk. = Tätigkeiten; V. = Vater; wörtl. = wörtlich/e/r/s; Ziehgeschw. = Ziehgeschwister; Zusammenleb. = Zusammenleben mit.

Auch beispielsweise der Viehbestand (als Zugtiere und Lieferanten von Fleisch, Milch, Wolle, Eiern und so weiter), die Größe der Wirtschaft, die Bodenbeschaffenheit und klimatische Bedingungen, der Bestand an Geräten und auch Maschinen, die zunächst in größeren Bauernhöfen Einzug hielten, bestimmten das bäuerliche Wirtschaften: wie viele Menschen für die unterschiedlichen Arbeitsschritte benötigt wurden und wie lange etwas dauerte, was wie produziert wurde und so weiter.[70]

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg sollte sich eine durchgreifende Technisierung durchsetzen. Zwar erträumten sich manche Politiker*innen, Agrarökonomen und -experten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts eine rationale und industriell organisierte Landwirtschaft, die von äußeren Bedingungen unabhängig sein sollte. Aber durch ihre Naturabhängigkeit versperrte sie sich einer fabrikmäßigen Arbeitsorganisation.[71] Während sich in der Industrie, so die Vorstellung, Arbeit und Umgebung an die Maschinen anpassten, galt in der Landwirtschaft der umgekehrte Fall: Eine Anpassung von Maschinen und anderen Hilfsmitteln an natürliche

70 Vgl. *Conacher,* H. M.: The Regulation of Agricultural Labour Conditions in Continental Europe. In: International Labour Review VIII (1923) 2, S. 173 – 190, hier S. 173 – 174; *Garstenauer,* Rita/*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst: Einleitung: Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert). In: dies. (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/ Rural History Yearbook 5 (2008), S. 7 – 19, hier S. 8 – 9; *Sandgruber,* Roman: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft – Menschen, Maschinen, Märkte. In: *Bruckmüller,* Ernst/*Hanisch,* Ernst/ ders./*Weigl,* Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 191 – 407, hier S. 267, 289 – 290.

71 Vgl. *Auderset*/*Moser:* Agrarfrage, 2. Kapitel.

Rhythmen und Gegebenheiten war vonnöten, was eine industrielle Revolution erschwerte.[72] Die Landwirtschaft ging mit Lebendigem und veränderlichen Naturbedingungen um und erforderte eine konkrete statt einer abstrahierten Tätigkeit, einen direkten Umgang mit Tieren und Pflanzen.[73] In Schriften austrofaschistischer und nationalsozialistischer Wissenschaftler*innen und Politiker*innen wurde dies hingegen zum Bezugspunkt agrarromantischer Heimatvorstellungen sowie rassistisch-völkischer und/oder nationalistischer Ideologien: Verbundenheit mit der Scholle, Liebe zu Land, Tier und Natur der Heimat.[74] Diesen Bezugspunkt gaben auch die Norm- und Wertvorstellungen der Bäuerinnen und Bauern ab, die ebenso ideologisch nutzbar gemacht wurden. Mechthild Hempe führt aus:

> Das bäuerliche Arbeiten vermittelte ein hohes Maß an Autarkie, Autonomie und Ursprünglichkeit, das in anderen Tätigkeiten, die vor allem nach ökonomischen Maßstäben wie Arbeitsteilung und Effizienz gemessen wurden, kaum noch zu erleben war. Es bestand ein bäuerliches Weltbild sowie ein eigenes, bäuerliches Arbeitsethos, in dem Arbeit eine weit über ihre ökonomische Bedeutung hinausreichende Aufwertung erfuhr und moralische, charakterbildende Eigenschaften zugesprochen bekam.[75]

Die Hochstilisierung eines bäuerlichen Arbeitsethos und die Romantisierung des Agrarischen lassen sich als Abkehr von gesellschaftlichen Veränderungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts verstehen, die seinerzeit als modern verstanden wurden – von technischem Fortschritt, Verstädterung, urbaner Kultur und Individualisierung, vom Ausbau der Staatsverwaltung, von der zunehmenden Bedeutung der

72 Vgl. *Moser,* Peter: Von „Umformungsprozessoren" und Überpferden. Zur Konzeptualisierung von Arbeitstieren, Maschinen und Motoren in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft 1850–1960. In: *Nieradzik,* Lukasz/*Schmidt-Lauber,* Brigitta (Hg.): Tiere nutzen. Ökonomien tierischer Produktion in der Moderne, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 13 (2016), S. 116–133, hier S. 118–119; *Sandgruber:* Landwirtschaft, S. 323–338.

73 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: Tierliebe, Naturliebe. Direkter Umgang bedeutet nicht zwingend einen empathischen Bezug zu Tieren. Vgl. z. B. *Nisly,* Jadon: „Er kömme von seinem Viehe nicht hinweg". Mensch-Nutztier-Beziehung in einem volksaufklärerischen Mustergut (1782–1795). In: Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 13 (2016), S. 88–104, hier S. 95.

74 Vgl. *Hempe,* Mechthild: Ländliche Gesellschaft in der Krise. Mecklenburg in der Weimarer Republik (= Industrielle Welt 64), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 158–159; *Langthaler,* Ernst: Das Dorf (er-)finden. Wissensfabrikation zwischen Geschichte und Gedächtnis (= Rural History Working Papers 25, St. Pölten 2014), online unter: http://www.ruralhistory.at/de/publikationen/rhwp/RHWP25.pdf (abgerufen 17.12.2021), S. 5–6. Der Aufsatz wurde auch publiziert in: *Nell,* Werner/*Weiland,* Marc (Hg.): Imaginäre Dörfer. Zur Wiederkehr des Dörflichen in Literatur, Film und Lebenswelt, Bielefeld 2014, S. 53–80.

75 *Hempe:* Gesellschaft, S. 184.

Wissenschaften und eben auch der Durchsetzung beruflicher Erwerbsarbeit.[76] Damit wurden gleichzeitig Dichotomien von Stadt/Land, gewerblich-industrieller Arbeit/Landwirtschaft, Kultur/Natur reproduziert, die Wechselbeziehungen, Verbindungen und Übergänge unsichtbar machten.[77]

Die Naturabhängigkeit und Saisonalität der landwirtschaftlichen Tätigkeit wiederum fungierte als Argument gegen die Formalisierung landwirtschaftlicher Arbeit. Landwirt*innen, Agrarpolitiker und -wissenschaftler und die Vertretungen „landwirtschaftlicher Interessen“ (Arbeitgeberorganisationen) führten die Unvorhersehbarkeit der Erfordernisse sowie die Abhängigkeit von den saisonalen Bedingungen als Argument gegen fixe Arbeitszeiten für Landarbeiter*innen ins Feld.[78] Dies war beim häuslichen Dienst ähnlich, wo Besonderheiten des Haushalts und des persönlichen Dienstes für andere als Begründung dafür herhalten mussten, dass Hausgehilfinnen bestimmte Rechte und Ansprüche verwehrt blieben. Gegen die Einführung fester Arbeitszeiten für Hausgehilfinnen argumentierten Dienstgeber*innen und konservative Politiker*innen ebenfalls mit Hinweisen auf die Unwägbarkeiten im Haushalt. So erklärte der konservativ-liberale Bund österreichischer Frauenvereine wenige Tage vor der parlamentarischen Debatte um das Hausgehilfengesetz im Jahr 1920:

> Bei der Mannigfaltigkeit der häuslichen Verhältnisse[,] der Unberechenbarkeit der täglichen Vorkommnisse und der Verschiedenheit der Arbeitsleistung der Dienstboten läßt sich aber eine gleichmäßige Arbeitszeit im Haushalte schwerer durchführen als in andern Berufen.[79]

Wie das Hausgehilfengesetz lösten die regionalen Landarbeiterordnungen bis 1926 nach und nach die Dienstbotenordnungen ab. Doch auch hier kamen lediglich Ruhezeiten oder Arbeitszeitbegrenzungen im Jahresdurchschnitt zum Tragen. Die Arbeitszeiten blieben mit durchschnittlich zehn Stunden pro Tag (etwa in Nieder-

---

76 Vgl. ebd., S. 157–166; *Hanisch,* Ernst: Die Politik und die Landwirtschaft. In: *Bruckmüller,* Ernst/ders./*Sandgruber,* Roman/*Weigl*, Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 15–81, hier S. 21–24.

77 Vgl. *Knoll,* Martin: Cities – Regions – Hinterlands Revisited. In: ders. (Hg.): Cities – Regions – Hinterlands. Metabolisms, Markets, and Mobilities Revisited, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 17 (2020), S. 7–19, hier S. 8.

78 Vgl. beispielsweise International Labour Office: The Present Regulation of Working Hours in Agriculture. In: International Labour Review 25 (January 1932) 1, S. 79–101, hier S. 79; *Mann*, Willi: Entlastung des städtischen Arbeitsmarktes durch die Landwirtschaft, Düren, Rheinland 1932, S. 32; Stenographisches Protokoll des Landtages von Niederösterreich-Land, 12. Gesetzgebungsperiode, 16. Sitzung am 22. März 1921, insb. S. 223, 232.

79 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 42, Zl. 7.925/20: Artikel N.N.: Regelung der Dienstbotenverhältnisse. In: Der Bund (24.2.1920).

österreich, Kärnten und dem Burgenland) oder wie bei den Hausgehilfinnen mit einer neunstündigen Ruhezeit plus zwei Stunden Pause (Salzburg, Oberösterreich) länger als in Gewerbe und Industrie.[80] Noch dazu konnte dies durch Naturereignisse und Erfordernisse des Hofs ausgehebelt werden. So berichtete die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck 1926:

> Alle Landarbeiterordnungen setzen auch eine ganze Reihe von Umständen, wie drohende Wetterschläge, Gefahr des Verderbens der Produkte und anderes mehr fest, die eine Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit bezw. eine Verkürzung der Ruhezeit zulassen und neben gewissen unaufschiebbaren Arbeiten, wie das Betreuen der Tiere u.s.w. auch an Sonntagen und an Feiertagen zur Arbeit verpflichten, so dass die Regelung der Arbeitszeit […] eigentlich bloß auf dem Papier steht.[81]

Einerseits machten Gegner*innen der Formalisierung landwirtschaftlicher Arbeit deren Naturabhängigkeit politisch nutzbar. Andererseits war sie tatsächlich von der Veränderlichkeit der Tätigkeiten, Aufgaben und Bedingungen geprägt, die sich abstrakten Kategorisierungen und homogenisierenden Vorstellungen von Berufen entzog. Schon dies machte die Landwirtschaft ähnlich wie den häuslichen Dienst zu etwas Besonderem. Aber auch unabhängig von Jahreszeiten, Klima oder dem Wetter und so weiter zeichnete sich das Landwirtschaften durch Vielfältigkeit und Variabilität aus, die in den Lebensgeschichten im Sample offensichtlich wird. Neben den Aufgaben im Stall, auf dem Feld, der Alm oder Weide und im Garten und gegebenenfalls im Wald, die üblicherweise mit Bauernhof assoziiert werden, gab es noch eine Fülle weiterer Tätigkeiten: von der Zaunreparatur bis hin zur Behandlung kranker Haushaltsbewohner*innen mit Hausmitteln, Fuhrwerkdiensten oder sogar, davon berichtet ein ehemaliger Knecht bei einem größeren Bauern, zum ei-

---

80 Vgl. Internationales Arbeitsamt (Hg.): Das Gesamtarbeitsvertragswesen in der Landwirtschaft (= Studien und Berichte, Reihe K – Landwirtschaft 11), Genf 1932, S. 72; *Richter:* Dienst, S. 196 – 197; Gesetz vom 10. März 1921 über die Regelung der Dienstverhältnisse der häuslichen, land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in Oberösterreich (Haus- und Landarbeitsordnung). LGBl. Oberösterreich 1921, Nr. 20, § 7 (3); Gesetz vom 1. Juni 1921 betreffend die Landarbeiter- und Hausgehilfenordnung für das Land Kärnten. LGBL. Kärnten 1921, Nr. 102, § 7; Gesetz vom 19. Mai 1922, betreffend die Abänderung des § 8 der Landarbeiterordnung. LGBl. Salzburg 1922, Nr. 134.

81 ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 113, Zl. 36.023/26: Kammer für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck: Tätigkeits-Bericht über die Zeit von der 18. Vollversammlung am 1. Februar 1926 bis zur 19. Vollversammlung am 31. Mai 1926. (Abgeschlossen am 20. Mai 1926), S. 12. Vgl. auch die grundsätzliche Kritik des BMfsV an der Arbeitszeitregelung in der Landarbeiterordnung für Niederösterreich-Land: ÖStA, AdR, BMfLuF Allgemein, Kt. 109, Zl. 9.896/21: Schreiben BMfsV an BMfLuF vom 29. April 1921, S. 5 – 6 (unpaginiert).

genen Taxibetrieb im nahegelegenen Ort mit einem brandneu angeschafften Auto.[82] Bauern/Bäuerinnen und Landwirt*innen nutzten zusätzliche Verdienstquellen je nach Möglichkeit. Viele ländliche Haushalte und Klein(st)landwirtschaften waren aber zum (Über-)Leben auf diverse Einkommensformen angewiesen. Für sie waren Nutztierhaltung, Feldbau oder die Bewirtschaftung eines Gartens oft ein Nebenerwerb und eine Möglichkeit, die Versorgung der Haushaltsmitglieder zu gewährleisten.[83]

Kleinstwirtschaften waren oft eine Domäne der Frauen; deren Ehemänner leisteten Tagelohndienste oder gingen anderen Erwerben nach. Auf Bauernhöfen hingegen herrschte eine feste Arbeitsteilung vor: Es gab Männer- und Frauenarbeiten am Hof, die außerdem nach Alter, Körperkraft und Erfahrung gestaffelt waren. Bauer und Bäuerin standen in der Hierarchie ganz oben, dann folgten Familienmitglieder und Gesinde, wobei Dienstbot*innen zumindest während der 1920er und 1930er Jahre nach geltenden Vorstellungen den Status nicht erbberechtigter Kinder einnehmen sollten. Trotz der gegenseitigen Abhängigkeit der Hofbewohner*innen voneinander erhielten Knechte höhere Löhne als Mägde; ältere (und damit stärkere, erfahrenere) Dienstbot*innen standen in der Rangfolge höher als jüngere.[84] Am Hof und in einigen wenigen Haushalten existierte eine Vielzahl an Positionen von Bediensteten, die zumindest teilweise miteinander in hierarchischem Verhältnis standen.[85]

Für die Verteilung der Aufgaben, die Positionierung haushaltsfremder Arbeitskräfte am Hof und die Bedingungen, die sie vorfanden, war außerdem entscheidend, wie viele Dienstbot*innen, Landarbeiter*innen und Tagelöhner*innen ein Hof aufnehmen konnte, wie er aufgebaut und ausgestattet war und was wie

82 Vgl. Graphik 7 – Merkmal: sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten erwähnt. Vgl. *Kandler,* Leopold: Die Bichlbauernleute. Eine Familiengeschichte, Gresten [1991], S. 30; *Pichler,* Karl: Mein Lebenslauf in Freud und Leid, Handschrift, Doku, verfasst 1996, S. 29.

83 Vgl. *Sandgruber:* Landwirtschaft, S. 302–303.

84 Vgl. *Lasnik,* Ernst: Von Mägden und Knechten. Aus dem Leben bäuerlicher Dienstboten, Salzburg 2003, S. 42–43; *Meyer:* Dienstboten, S. 20; *Mitterauer,* Michael: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: *Ehmer,* Josef/ders. (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, S. 185–323, hier S. 201–202; ders.: Familie und Arbeitsteilung (= Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte 26), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 58–107, 124; *Lanzinger,* Margareth: Zwischen Anforderungsprofilen und Argumentationsrepertoires. Partner/-innen/-wahl und Arbeitsorganisation im bergbäuerlichen Milieu in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. In: *Garstenauer,* Rita/*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 86–108, hier S. 87–88.

85 Vgl. *Budde:* Dienstmädchen; S. 149–150.

produziert wurde. So ersetzten Bauern haushaltsfremde Dienstbot*innen nach Möglichkeit durch mithelfende Familienmitglieder, sofern diese in der Lage und alt genug waren. Während die Viehhaltung einen Pool ständiger Arbeitskräfte (meist Dienstbot*innen) erforderte, wurden für Feldarbeiten insbesondere während der Arbeitsspitzen (Heumahd, Ernte) saisonale Arbeiter*innen und Tagelöhner*innen benötigt, wenn die anwesenden Arbeitskräfte nicht ausreichten. Bei diesen Arbeiten spielten aber wieder die natürlichen, geografischen und klimatischen Bedingungen (etwa Bodenbeschaffenheit, Temperatur und Niederschlag, Landschaft, Zugang zu Transportwegen, Entfernung von größeren Siedlungen und so weiter) eine Rolle. Ferner wirkten sich Erbfolgeregelungen auf die Struktur des Hofes und die Formen und Verhältnisse der Landarbeit aus.[86]

Landarbeit war also keineswegs gleich Landarbeit. Auch die tradierten Arbeitsteilungen wurden etwas weniger genau genommen, wenn Not an der Frau/am Mann war. Von standardisierten beruflichen Arbeitsverhältnissen konnte nicht gesprochen werden, da sich Hof wie Arbeit im Jahresverlauf und aufgrund wechselnder Gegebenheiten stetig wandelten: durch die Jahreszeitenwechsel, Zukäufe, Naturkatastrophen, Viehseuchen, Ab- und Neuzugänge von Hausstandsmitgliedern und so weiter.[87] Die für die negative Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis relevanten Abschnitte aus Lebensgeschichten registrierten außerdem, wie unterschiedlich Höfe beziehungsweise Haushalte waren. Vielfach ziehen die Autor*innen Vergleiche zwischen den aktuellen und vorhergehenden Lebens- und Arbeitsmittelpunkten der Protagonist*innen. Jeder Hof, jedes Haus zeichnete sich durch eigene Weisen, Bedingungen und Voraussetzungen des Wirtschaftens aus – Spezifika, die Verwaltungskategorien nicht erfassen konnten. Ressourcen, Arbeitsweisen und haushalts- oder hofinterne Einteilungen von Aufgaben und Positionen unterschieden sich selbst zwischen aus Verwaltungsperspektive ähnlichen Arbeitskontexten.[88]

In anderer Weise waren Statistiker der österreichischen Volkszählungen mit Unterschieden zwischen Höfen konfrontiert. Denn mit den verwendeten Kategorien

86 Vgl. *Conacher:* Regulation, S. 175; *Garstenauer,* Rita: Diskurs ohne Praxis? Landflucht und Abwanderung aus der Landarbeit (1920er bis 1960er Jahre). In: dies./*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 246–254, hier S. 246; *Mitterauer:* Familie, S. 49–50; *Ortmayr,* Norbert: Sozialhistorische Skizzen zur Geschichte des ländlichen Gesindes in Österreich. In: ders. (Hg.): Knechte. Autobiografische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht … 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 297–356, hier S. 312–313.

87 Vgl. *Ortmayr,* Norbert: Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938. In: *Ehmer,* Josef/*Mitterauer,* Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, S. 325–416, hier S. 378–381.

88 Vgl. u. a. *Henkes:* Heimat, S. 68–70; *Ortmayr:* Gesinde, S. 379–383.

ließ sich der Alltag vor Ort oder der berufliche Status einer Person oft nicht fassen.[89] War jemand nun eine Bäuerin, die Frau eines selbstständigen Landwirts, Haushaltsführende oder eine mithelfende Familienangehörige? Handelte es sich bei einer Haushaltsfremden am Hof um eine Hausgehilfin, landwirtschaftliche Magd oder, bei einer gewissen verwandtschaftlichen Nähe, die nicht selten war, um eine Angehörige, die für ihre Versorgung am Hof lediglich eine Gegenleistung erbrachte? So wie sich Hausgehilfinnen auf dem Land vielfach um Tiere oder Garten kümmerten, waren landwirtschaftliche Mägde selbstverständlich für die vielfältigen Arbeiten im Haus zuständig.

Die von Verwaltungsstatistik und -behörden ersonnenen Kategorien passten kaum in den Alltag vieler der Befragten, die entsprechend wenig mit ihnen anfangen konnten. Daher gaben viele von ihnen im verwaltungsstatistischen Sinn erratische, kaum verwendbare Antworten.[90] So ließ sich der in wenigen, präzisen Zahlen und Bezeichnungen fassbare Überblick über die Erwerbsbevölkerung, von dem die Verwaltung träumte, nicht gewinnen. Einheitliche Berufskategorien konnten nur schwer durchgesetzt werden. Auf ähnliche Schwierigkeiten trafen Behörden, wenn es darum ging, Hofbewohner*innen in Berufskategorien einzuordnen und je nach Status und Position durch die sich entwickelnden Sozialversicherungen zu erfassen.[91]

---

89 Martin Bauer beschreibt die Schwierigkeiten, landwirtschaftliche Bevölkerung nachvollziehbar zu kategorisieren und mit vorangegangenen oder nachfolgenden Zählungen kompatible Berufsstatistiken zu erstellen, anhand der Volkzählungen von 1857 bis 1900. Insbesondere Bäuerinnen und die überwiegend weiblichen so genannten mithelfenden Familienangehörigen wurden mal schon, mal nicht als Berufstätige eingeordnet. Gerade für die Landwirtschaft waren Zuordnungskriterien uneinheitlich und immer wieder unsicher. Vgl. ders.: Agrarstatistik und regionale Agrarsysteme in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Rural History Working Papers 11), St. Pölten 2021, S. 19 – 22, online unter: https://www.ruralhistory.at/de/publikationen/rhwp/rhwp-11 (19.12.2021).

90 Vgl. *Mejstrik:* Niederösterreich, S. 637. Zu den Problemen der statistischen Erfassung von landwirtschaftlichen Mägden in England vgl. *Howkins,* Alun/*Verdon,* Nicola: Adaptable and Sustainable? Male Farm Service and the Agricultural Labour Force in Midland and Southern England, c. 1850 – 1925. In: Economic History Review 61 (2008) 2, S. 467 – 495, hier S. 471. Zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung etwa von Dienstbot*innen und Verwandten am Hof vgl. *Eder:* Geschlechterproportion, S. 52 – 53; zur Praxis in mehreren Ländern, mithelfende Frauen statistisch ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Hausfrauen zu zählen vgl. *Saurer:* Liebe, S. 97 – 98; zum Problem, dass Arbeitende sich nicht unbedingt einem einzigen Beruf zuordnen ließen vgl. *Topalov:* Revolution, S. 84 – 85.

91 Vgl. z.B. *Richter,* Jessica: Wer arbeitet beim Bauern eigentlich? Hierarchisierung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in der Krankenversicherung (Niederösterreich, 1918 – 1938). In: *Dommann*, Monika/*Flores Zendejas*, Juan/*Schulz*, Kristina/*Teuscher*, Simon (Hg.): Arbeit im Wandel. Technische Umbrüche, soziale Konflikte und geopolitische Herausforderungen (= Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 37), Zürich (in Druckvorbereitung).

Darüber hinaus war die Landarbeit vor dem Zweiten Weltkrieg eng verbunden mit der lokalen „ländlichen Kultur“[92]: Landarbeit ließ sich, so wie sie organisiert war und wie sie viele der Landbewohner*innen lebten, nicht vom Miteinander der am Hof lebenden Menschen,[93] von der örtlichen (Dorf-)Gemeinschaft[94] sowie von lokalen Bräuchen/Glauben und Religion trennen.[95] Dagegen erscheint das berufliche Arbeitsverhältnis in Abschnitten mit dominanter Orientierung als unabhängig von anderen Momenten des Lebens und der Biografien der Protagonist*innen.

Pflichten, Vergnügungen, Beziehungen, Feste und Rituale waren eng miteinander verknüpft.[96] Im bäuerlichen Haushalt kamen Verwandte und Familienfremde zusammen. Man lebte und wirtschaftete gemeinsam, ordnete sich in die hierarchische Rangfolge ein. Feste boten Zerstreuung, hatten aber auch die Funktion, die Gemeinschaft vor Ort zu erneuern und somit reziproke Beziehungen der gegenseitigen Hilfe und Abhängigkeit zu reproduzieren.[97] Gegessen wurde nicht nur

92 Vgl. *Hafner,* Urs: Aufbruch am Rand. Die neue Geschichtsschreibung zu den ländlichen Gesellschaften der neuzeitlichen Schweiz – Einführung und Übersicht, Forschungsbericht im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für ländliche Geschichte, Bern 2016, online unter: https://www.infoclio.ch/sites/default/files/aufbruch_am_rand_-_urs_hafner.pdf (abgerufen 8.6.2023), S. 7; *Hempe:* Gesellschaft, S. 166–167.

93 Vgl. das Beispiel der amtlich institutionalisierten Trennung von Haushalt und Betrieb in der Betriebsbuchhaltung in der Schweiz bei *Auderset/Moser:* Agrarfrage, S. 80–82.

94 Gemeinschaft ist in seiner historischen Verwendung in den (sich etablierenden) Geistes- und Sozialwissenschaften teils problematisch aufgeladen. So erhoben Austrofaschist*innen die bäuerliche Gemeinschaft zum ideologischen Positivmodell und stellten sie dem Klassenkampf gegenüber. Nationalsozialist*innen verwiesen auf die Volksgemeinschaft, um Massenmord, Verfolgung, Enteignung und Krieg zu legitimieren. Vgl. *Langthaler:* Dorf, S. 5–6; ders./*Sieder,* Reinhard: Die Dorfgrenzen sind nicht die Grenzen des Dorfes. Positionen, Probleme und Perspektiven der Forschung. In: dies. (Hg.): Über die Dörfer. Ländliche Lebenswelten in der Moderne (= Kultur als Praxis 4), Wien 2000, S. 7–30, hier S. 9–10. Ich verwende das Wort Gemeinschaft im Folgenden, meine aber direkte Beziehungen zwischen Menschen.

95 Vgl. *Bruckmüller,* Ernst: Vom „Bauernstand“ zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“ – Sozialer Wandel in der bäuerlichen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. In: ders./*Hanisch,* Ernst/*Sandgruber,* Roman/*Weigl,* Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 409–591, hier S. 505–522, 528–534.

96 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: zitiert sich oder andere im Dialekt (Dialekt im Zitat); Geschenk erhalten; eingeladen werden; andere Hilfen erhalten; Glaube; Vergnügen; Religion; Religion anderer erwähnt; Naturliebe; kirchliche Daten; Zusammenleben mit fremden Haushaltsmitgliedern, sowie: Familienintegration und gemeinsam essen (kombiniertes Merkmal) einerseits und beschimpft und andere haben bessere Lebensbedingungen (kombiniertes Merkmal) andererseits.

97 Zu Festen und Festtraditionen am Beispiel von Niederösterreich vgl. *Stekl,* Hannes: Feste. Zwischen Identitätsstiftung und Spektakel. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 305–341. Hof- und Dorfbewohner*innen waren immer wieder auf gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit angewie-

aus Notwendigkeit. Die bäuerliche Tischgemeinschaft mit allen Hausstandsmitgliedern, dem Gesinde eingeschlossen,[98] reproduzierte die Rangordnung der Haushaltsmitglieder, indem alle je nach Stellung im Haushalt einen bestimmten Platz zugewiesen bekamen. Sie war weiters ein Akt der Tradition, der (Wieder-)Herstellung der Hausgemeinschaft, Belohnung für die Arbeit, durchs Tischgebet Teil der Religion und durch bestimmte Speisen an bestimmten Tagen auch Teil des Brauchtums und so weiter.[99]

Die Arbeit am Hof macht damit eines besonders deutlich: In den Sozial- und Geisteswissenschaften übliche analytische Trennungen stehen einer Untersuchung der Vielfältigkeit und Verwobenheit von Praktiken und von Arrangements des Arbeitens und Zusammenlebens im Wege. Darauf verweist Peter-Paul Bänziger in seinen Forschungen zu den wechselseitigen Bezogenheiten von Arbeit und Konsum.[100] Ferner sind diese Unterscheidungen selbst Resultat historischer Auseinandersetzungen. Feministische Forscherinnen machen darauf aufmerksam, indem sie immer wieder die gleichzeitigen Trennungen, Verbindungen und Wechselseitigkeiten von privat und öffentlich hervorheben.[101] Sigrid Wadauer und Alexander Mejstrik untersuchen in diversen Studien die Auseinandersetzungen um Arbeit und Beruf.[102]

All dies wird auch in meiner Konstruktion offensichtlich. Die (ideologische) Konstruktion von scheinbar voneinander unabhängigen Lebensbereichen wie Arbeit, Freizeit oder Familie war eng mit den Veränderungen von Familie/Haushalt

---

sen. Vgl. *Seiser,* Gertraud: „I woaß es nu guat, zwölf oda vierzehn Sengstn samma gwen." Soziale Stratifikation und höfeübergreifende Arbeitsorganisation im Unteren Mühlviertel (1920 – 1980). In: *Garstenauer,* Rita/*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 173 – 197.

98 Vgl. Graphik 7 – kombiniertes Merkmal: Familienintegration und gemeinsam essen.

99 Vgl. *Brunner,* Karl-Michael: Entbehren, aufholen, bodenständig genießen. Vom Wandel des Essens. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 499 – 522, hier S. 501; *Ortmayr:* Gesinde, S. 382 – 383.

100 Vgl. *Bänziger,* Peter-Paul: Die Moderne als Erlebnis. Eine Geschichte der Konsum- und Arbeitsgesellschaft, circa 1840 – 1940, Göttingen 2020; ders.: Von der Arbeits- zur Konsumgesellschaft? Kritik eines Leitmotivs der deutschsprachigen Zeitgeschichtsschreibung. In: Zeithistorische Forschungen 12 (2015) 1, S. 11 – 38, online unter: http://www.zeithistorische-forschungen.de/1-2015/id=5179 (abgerufen 17.12.2021); ders.: Fordistische Körper in der Geschichte des 20. Jahrhunderts – eine Skizze. In: body politics 1 (2013) 1, S. 11 – 40.

101 Vgl. u. a. *Becker-Schmidt:* Vergesellschaftung; *Hausen,* Karin: Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay. In: dies. (Hg.): Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, S. 40 – 67.

102 Vgl. *Mejstrik:* Ertüchtigung; *Wadauer:* Arbeit nachgehen.

und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert verbunden. In meinem Sample kommt diese höchstens in Abschnitten mit einer positiven Orientierung am Wirtschaften vor. In allen anderen Abschnitten gibt es zwar ebenfalls Differenzierungen (etwa Kirche, Haushalt/Hof, Familie, Dorf und so weiter) und das Wirtschaften hat einen wesentlichen Stellenwert. Aber die Vielfältigkeit und Verbundenheit der Aktivitäten und Beziehungen bleibt sichtbar.

Der Vergleich der Textabschnitte zeigt, wie bäuerliche Tätigkeiten in Bezug zur beruflichen Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit dominiert und zu etwas Besonderem wurden, während Berufserwerbsarbeit zunehmend die Norm darstellte. Nach dem Zweiten Weltkrieg dauerte diese Entwicklung fort. Bis in die 1980er Jahre setzte sich das marktorientierte, als modern geltende Wirtschaften (bei gleichzeitigem politischen Machtverlust der bäuerlichen und agrarischen Vertretungen) in der Landwirtschaft und im Agrarmediendiskurs mehr und mehr durch, wie Ulrich Schwarz-Gräber herausarbeitet.[103]

In den wichtigsten Textabschnitten im Sample, die negativ an der offiziellen Referenz orientiert sind, sind Arbeit, Freizeit, Haushalt/Familie, Religion/Glauben etc. miteinander verknüpft. Sie illustrieren die Veränderlichkeit von Tätigkeiten, der Haushalte oder Höfe und der Beziehungen. Die Erzählungen skizzieren den Verlauf des bäuerlichen Arbeitsjahres mit seinen saisonalen Veränderungen, beschreiben die Entwicklung des Hofes, widmen sich detailreich den dort Lebenden und der zu leistenden Arbeit. Dies steht im Kontrast zur offiziellen Berufsnormalität – von Arbeitsverhältnissen, die geltenden Standards entsprechen, sich abstrakt beschreiben, in amtliche Kategorien fassen und als Berufskategorie verallgemeinern lassen. Eine solche Normalität findet sich bei diesen Textabschnitten nicht. Sie handeln nicht von einem Maßstab, anhand dessen Abweichungen ausgemacht werden könnten. Stattdessen zeichnen die Textabschnitte vielfältige und variable Tätigkeiten und Auskommen der Protagonist*innen nach. Deren Lebensunterhalt bestand aus üblichen Vergütungen wie Kost, Logis und gegebenenfalls Lohn, aber auch aus außertourlichen Geschenken, Einladungen oder Trinkgeldern.[104] Haushaltsvorständ*innen bestanden zwar auf bestimmten Standards bei der Kleidung und mehr noch im Verhalten der Protagonist*innen. Diese entsprangen aber oft

---

103 Vgl. *Schwarz[-Gräber],* Ulrich: Politisieren, Vermarkten, Anpassen. Formationen des Agrarmediendiskurses im „Österreichischen Bauernbündler“ 1950–1981. In: *Landsteiner,* Erich (Hg.): Landwirtschaftsstile, Historische Anthropologie 20 (2012) 3, S. 297–345, hier S. 313. Dem waren zwischen 1850 und 1950 etwa eine immer systematischere, aber an Maßstäben der sich entwickelnden Industriegesellschaften orientierte Buchhaltung vorausgegangen. Bauern beziehungsweise Bäuerinnen wurden auch dadurch immer mehr zu Landwirt*innen (gemacht). Vgl. *Auderset/Moser:* Agrarfrage, S. 49–102; *Hafner:* Aufbruch, S. 16.

104 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: Essen erhalten; Geschenk erhalten; eingeladen werden; Trinkgeld.

deren spezifischen Vorstellungen und galten in anderen Dienstverhältnissen und Haushalten nicht. Eine solche Variabilität macht die dominierte Orientierung aus.[105]

Unwägbarkeiten in und Unterschiede zwischen Haushalten gehörten zum Alltag sowohl von Hausgehilfinnen als auch von landwirtschaftlichen Dienstbot*innen. Die Sozialdemokratin und Gewerkschaftssekretärin Antonie Platzer sah in der Variabilität der Haushalte vor allem eine Schwierigkeit, mit der Hausgehilfinnen immer wieder konfrontiert waren: So habe es keine beruflichen Maßstäbe gegeben, nach denen sie ihre Tätigkeiten richten konnten, so dass immer wieder Anpassungsvermögen gefragt war. Zudem habe die zentrale Ausbildung und die Anerkennung des Hausdienstes als „Berufsarbeit" gefehlt. Die Hausarbeiten, so Platzer,

> werden auch heute noch ganz nach Gutdünken und persönlichen Anschauungen verrichtet, so daß ein und dieselbe Arbeit fast in jedem Hause anders gemacht wird und eine Hausgehilfin, die sich die Kenntnisse in der Praxis erwerben muß, nie die richtige Sicherheit in der Arbeitsverrichtung finden kann. So ist für die Köchin das Kochbuch wohl ein wichtiger Behelf, es kann jedoch niemals die praktischen Erfahrungen und Handgriffe, die gerade beim Kochen so wichtig sind, ersetzen. Ganz abgesehen von der in jedem Hause verschiedenen Geschmacksrichtung und den verschiedenen wirtschaftlichen Möglichkeiten.[106]

In ähnlicher Weise können und wollen die Abschnitte negativer Orientierung die Variabilität und Besonderheiten der Höfe und Haushalte weder ignorieren noch verallgemeinern. Die Autor*innen beschreiben genau und detailreich, wie unterschiedlich das Leben für sie war und was sich gewandelt hat.[107] Eine abstrakte Erzählweise bietet sich bei diesen Abschnitten also gleich auf doppelte Weise nicht an: Weder können Autor*innen ein Verständnis der lokalen Gegebenheiten und Tätigkeiten bei der Leser*innenschaft voraussetzen, noch lassen sich veränderliche und variable Kontexte, Stellungen oder Aufgabenspektren so einfach auf den Begriff

105 Fanny Louvier verweist auf einen Unterschied zwischen englischem und französischem Hauspersonal zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der sich an der Kleidung festmachen ließ. Trug das spezialisierte Personal in reicheren englischen Haushalten Uniformen, also Kleidung, die haushaltsübergreifenden Standards folgte, war das in Frankreich nicht in gleichem Maße der Fall. Hier dominierten Familienwirtschaften, die enger mit Familienbetrieben verzahnt waren und in denen einheitliche Kleidung oder Standards eine geringere Rolle spielten. Vgl. dies.: Beyond the Black and White: Female Domestic Servants, Dress and Identity in France and Britain, 1900–1939. In: Cultural and Social History 16 (2019) 5, S. 581–602, hier S. 585–586.

106 Vgl. *Platzer:* Hausgehilfin, S. 160.

107 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgezählt; Saison; Zahl der Tiere; Wetter; Phasen im Arbeitsjahr erwähnt; Haushaltsressourcen erwähnt; sich oder andere zitieren im Dialekt (Dialekt im Zitat); Vergleiche mit heute; etwas holen/liefern; etwas tragen; Abschnitt länger als 601 Zeilen; Kleidungsstandards; Verhaltensstandards.

bringen, ohne dass dabei zum Verständnis wichtige Informationen verloren gehen.[108]

Sie beschreiben die Situation auf Bauernhöfen aus der Perspektive von Kindern, erwachsenen Mithelfenden oder Dienstbot*innen – und darüber hinaus. Denn weniger extrem, aber dennoch überdurchschnittlich wichtig sind Darstellungen von häuslichen Diensten, unbezahlten Haushaltstätigkeiten oder anderen Lebensunterhalten, die sich den Vorgaben von Berufskategorien nicht fügten, fügen sollten oder wollten. Das Wirtschaften auf Höfen wie in Haushalten unterschied sich klar vom beruflichen Arbeitsverhältnis – wenn diese Differenz im ersteren Fall auch ausgeprägter war.

Es ist kein Zufall, dass vor allem Abschnitte aus lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen negativ am Arbeitsverhältnis orientiert sind. Hier sollten einer oft verwandten und bekannten Leser*innenschaft persönliche Erlebnisse näher gebracht und eine damalige Zeit begreiflich gemacht werden, die in den 1970er bis 2000er Jahren, als die Aufzeichnungen verfasst wurden, nicht mehr normal war.[109] Bezüge zu seinerzeit üblichen Berufen, Berufskategorien und -vorstellungen kamen vor. Genaue Kenntnis konnte bei der Leser*innenschaft aber weder vorausgesetzt werden, noch ob der Vielfältigkeit der Praktiken einen ausreichenden Bezugspunkt darstellen.

In gewisser Weise trifft das auch auf Abschnitte aus lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen im Sample zu, die über reguläre Erwerbstätigkeiten erzählen. Als Lehrlinge oder Arbeiter*innen fanden sich die Protagonist*innen zumindest zum Teil in Arbeitsumfeldern und -verträgen wieder, die klarer geregelt und formalisiert waren. Die Arbeitsverhältnisse ließen sich eher in Berufskategorien fassen, wenn es in der Praxis auch teilweise Überschneidungen mit anderen Lebensunterhalten gab.[110] Im Zuge der ökonomischen und politischen Verwerfungen jener Jahre und angesichts der unterschiedlichen Bedingungen, die die Protagonist*innen der Lebensgeschichten vorfanden, war aber auch hier eine eindeutig positive Orientie-

108 Vgl. Graphik 7 – Merkmale: sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgezählt; sich oder andere zitieren im Dialekt (Dialekt im Zitat); Vergleich mit heute; Abschnitt länger als 601 Zeilen, wörtliche Rede; sonstige Bezüge auf heute; Abschnitt: 401–600 Zeilen; Kontinuitäten bis heute erwähnt. Bei einigen dieser Merkmale (Dialekt im Zitat, wörtliche Rede) ist nicht direkt offensichtlich, warum sie in diesem Zusammenhang wichtig sind. Aber in den Texten ist gerade das detailreiche Erzählen anhand konkreter Situationen ein Mittel, um den rekonstruierten Alltag anschaulich und begreifbar zu machen.

109 Vgl. u. a. *Mitterauer,* Michael: Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: *Matis,* Herbert (Hg.): Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Berlin 1981, S. 315–338, hier S. 315.

110 Vgl. *Richter:* Domestic Service, S. 492–500.

rung am Arbeitsverhältnis nicht möglich. Die Abschnitte sind alle relativ neutral nahe des Ursprungs positioniert.[111]

Es finden sich auch Passagen politischer Schriften, die eine negative Orientierung aufweisen, etwa einige Sequenzen einer Erzählung, die verteilt auf zehn Folgen über das Jahr 1930 im Verbandsjournal des Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen publiziert wurde – wenn sie auch relativ zentral positioniert sind.[112] Die hier präsentierte Lebensgeschichte von Schwester Rosa beschreibt einen Werdegang voller Brüche und Widerstände. Unter widrigen Bedingungen sucht sie in ständig wechselnden beruflichen Kontexten nach der Möglichkeit, Liebe zu geben und zu finden; sei es als Hausgehilfin oder später als Krankenschwester.[113] Einerseits zielte der Verband darauf ab, den Dienst von Hausgehilfinnen zu einem gelernten, kontinuierlichen, geregelten und abgesicherten Beruf zu machen. Andererseits sollte er aber in Einklang mit den Dienstgeber*innen praktiziert werden und von persönlicher Nähe, einem Eingehen auf die Bedürfnisse der Haushaltsbewohner*innen und von der Hilfe für andere geprägt sein. Diesem Verständnis lag ein christliches Bild vom Dienen als gottgefällige Tätigkeit zugrunde, das der Verband in der Geschichte über Schwester Rosa darstellen wollte.[114]

5.2.4 Leopold Kandler: Das Arbeitsjahr 1919

All die Merkmale eines Nicht-Arbeitsverhältnisses werden in einem Textabschnitt besonders gut realisiert und beschrieben, in dem Leopold Kandler seine Erlebnisse im Jahr 1919 rekonstruiert. Der Abschnitt Kandler1 setzt das berufliche Arbeits-

111 Vgl. u. a. *A.*, Michael: Das war mein Leben, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1998, S. 8 – 10; *Brandner,* Leopold: Kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1987, S. 6 – 8.

112 Vgl. *[Pater] Reisenberger [S.J.]:* Schwester Rosa. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 11 – 12; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 2, S. 8; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 3, S. 10 – 11; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 4, S. 9; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 9; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 6 – 7, S. 8; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8 – 9, S. 11; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 10, S. 12 – 13; ders.: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 11, S. 9; ders.: Schwester Rosa. (Schluss.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 12, S. 8 – 9.

113 Vgl. *Richter:* Vocation, S. 259 – 261.

114 Vgl. *[Pater] Reisenberger [S.J.]:* Schwester, (1930) 1, S. 11.

verhältnis am weitesten negativ um und trägt in dieser Orientierung am meisten zur Varianz der Dimension bei (ctr, vgl. Graphik 8[115]). Der Autor schreibt, er möchte heutigen Leser*innen eine Vergangenheit verständlich machen, die ihnen sonst nicht mehr zugänglich sein könnte. Denn Kultur, Bräuche und landwirtschaftliche Arbeit von damals, die „alten Zeiten“, seien längst vergangen.

> Es lohnt sich, diese Zeit vor 1938 mit ihrer Kultur, ihrem Brauchtum und ihren Arbeitsweisen festzuhalten, bevor sie in Vergangen- und Vergessenheit versinken. […] Um diese alten Zeiten zu beleuchten, erzähle ich das Kalenderjahr 1919 aus der Perspektive eines Sechsjährigen […].[116]

Auf neunzig Seiten beschreibt er das bäuerliche Arbeitsjahr anschaulich und erzählt ausführlich, welches Haushaltsmitglied welche Tätigkeiten auf welche Weisen ausführte, welche Geräte und Werkzeuge dafür zur Verfügung standen, wie überhaupt der Hof beschaffen war und welche Personen hier tätig waren. Immer wieder zieht er Vergleiche mit diesen und anderen Bauernwirtschaften jener Tage, um die Besonderheiten des Hofes, auf dem er aufgewachsen ist, zu verdeutlichen. Seinen Text ergänzt er mit Fotos seiner Familie und damaligen Hausgenoss*innen. Im langen Abschnitt Kandler1 entwirft er ein ideales (d. h. aus seiner Sicht übliches) Arbeitsjahr, über das er sein sechs Jahre altes Alter Ego erzählen lässt.

Leopold Kandler wurde circa im Jahr 1913 als siebtes von neun Kindern (Jahrgänge circa 1899 bis 1920) in eine oberösterreichische Bauernfamilie hineingeboren. Seine Eltern führten einen größeren Hof in den Voralpen etwas oberhalb einer Marktgemeinde mit etwa vierzig bis fünfzig Rindern, sowie Schweinen, Schafen und Hühnern. Darüber hinaus bauten sie Obst, Gemüse und Feldfrüchte an und bewirtschafteten ein Waldstück – eine ausgesprochene Mischproduktion. Dort wohnte Kandler im Jahr 1919 mit seinen Eltern, der Großmutter, seinen Geschwistern, einem Knecht (die anderen waren im Ersten Weltkrieg als Soldaten eingezogen worden und nicht zurückgekehrt), mehreren Stallmägden und einem Onkel, einem nicht erbberechtigten Bruder des Vaters, der fleißig mitarbeitete. Der Hof sei für die damalige Zeit modern ausgestattet gewesen. Er verfügte über in den 1910er Jahren erneuerte Wirtschaftsgebäude, Gerätschaften wie etwa eine Hausmühle, vor allem aber – seit 1918 als erster in der Umgebung – über Elektrizität.[117] Leopold Kandler schreibt:

115 Der relative Beitrag Kandler1 zur Dimensionsvarianz ist 30,6mal höher als der Durchschnitt (0,28).

116 *Kandler:* Bichlbauernleute, S. 9.

117 Vgl. ebd., S. 13 – 14, 18, 54, 56.

> Im Vorjahr hatten wir trotz des Krieges, „das Elektrische" bekommen, einen Hochspannungstrafo im Haus, überall Licht und statt des Göppels[118] einen Elektromotor. Das hatte zu der Zeit noch kein Bauer in der näheren Umgebung, und wir waren mächtig stolz.[119]

Obwohl dieser Hof nicht wie andere war,[120] lagen Tradition und Modernität in der Erzählung des Protagonisten nah beieinander. Die neuen technischen Errungenschaften fanden ihren Platz im alten Gebäude, „überhaupt der erste fixe Bau der Siedler auf diesem Platze".[121] Es war auch mit einigem älteren Gerät angefüllt, das bereits seit mehreren Generationen seinen Dienst tat. Alte Werkzeuge und Hilfsmittel waren laut Kandler ein Ausdruck von Erfahrungswissen, das in der Landwirtschaft unabdingbar gewesen sei. Dementsprechend sollten auch auf Balken oder Werkzeugen vermerkte Jahreszahlen Tradition und Erfahrung belegen.[122] „Die Bauern, angefangen von den mittelalterlichen Klöstern bis zu Napoleons Zeiten, hatten da ihr Know how drin liegen und das waren viele Jahrhunderte Erfahrung."

Neuerungen in Produktion, Arbeitsweise und Technik hätten aber nicht unbedingt zu Verbesserungen geführt. So hätten die Erträge der Obstkulturen durch die Verringerung der angrenzenden Brachflächen etwa abgenommen.[123] Modernität sei durchaus mit Vorsicht zu genießen gewesen, denn Landwirtschaft habe sich technischen Neuerungen nur bedingt gefügt.

Ebenso wenig, so lässt sich seinen Ausführungen entnehmen, ließ sie sich standardisieren, mit hoch aggregierten Berufskategorien der Verwaltungsbehörden fassen, geschweige denn abstrakt beschreiben. Der Autor hebt in diesem Abschnitt Kandler1 Besonderheiten einer vergangenen landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensweise hervor und beschreibt sie in einer folkloristisch anmutenden Erzählung. Sein Gegenbild zu Modernität, Rationalität und Standardisierung bringt Tradition und Erfahrung gegen das Neue in Stellung. So fügt sich sein Text ein in die vielen Vorbilder von Darstellungen der Landwirtschaft und des Landlebens, wie sie sich in älteren Romanen und (Heimat-)Filmen oder bis heute in Erzählungen oder noch in manchen Museen finden.[124] Zugleich präsentiert der Autor ein Wirtschaften, das sich von der um 1919 zunehmend dominanten beruflichen Erwerbsarbeit abgrenzt. Mit einigem Stolz hebt er die Aktivitäten am Hof über das Arbeitsjahr

---

118 Der Göppel trieb Maschinen mit Muskelkraft an. In der Landwirtschaft wurde er zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch eingesetzt und von Ochsen oder Pferden angetrieben.

119 *Kandler:* Bichlbauernleute, S. 14.

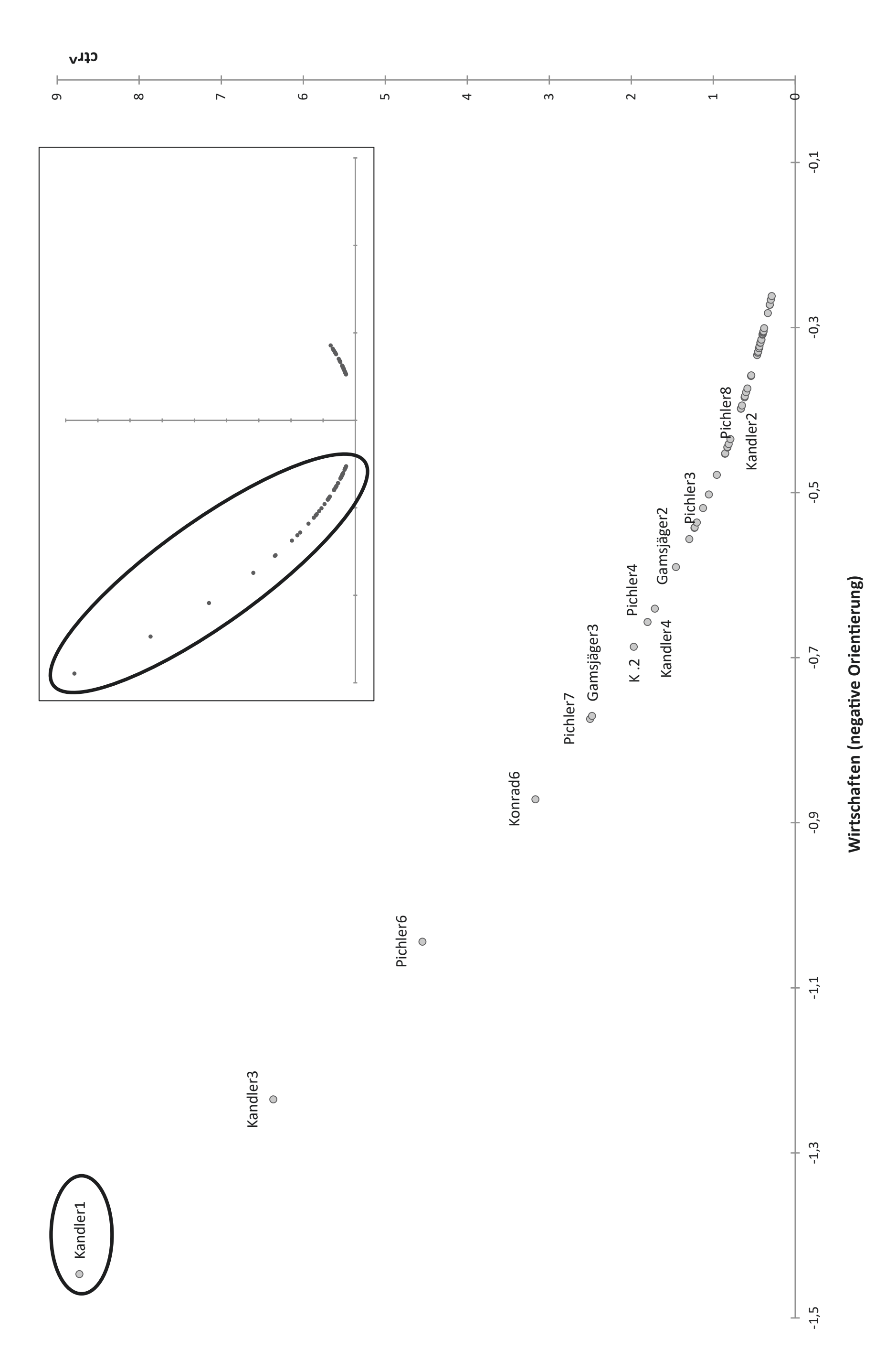
120 Vgl. z. B. ebd., S. 82.

121 Ebd., S. 14.

122 Vgl. z. B. ebd., S. 27, 62, 69 – 70.

123 Vgl. ebd., S. 68 – 69.

124 Vgl. *Sandgruber:* Landwirtschaft, S. 193 – 194.



Graphik 8: Hilfsgraphik zur wichtigsten Dimension im Sample: Wirtschaften – negative Orientierung (Wolke der Individuen).

hinweg als eine verlorene, aber effektivere, weil harmonisch an die natürlichen Rhythmen und Bedingungen angepasste Form des Wirtschaftens hervor.

► **Zu Graphik 8:** Die Graphik zeigt die für die negative Richtung der ersten Dimension (negative Orientierung am Wirtschaften) wichtigen Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben ein Individuum positioniert ist, desto höher ist sein ctr-Wert, desto wichtiger ist es für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist seine negative Orientierung im Rahmen des Wirtschaftens.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Individuen zur Dimension-Varianz (ctr).

Die Abfolge der Jahreszeiten machte demnach jeweils andere Arbeiten und Aktivitäten möglich und notwendig: Aussaat und Ernte bestimmter Feldfrüchte, Weiden des Viehs, das Pflücken des Obsts, das Mähen der Wiesen und das Trocknen und Einlagern des Heus und, abhängig von den landwirtschaftlichen Arbeitsspitzen und Ruheperioden, auch begleitende Tätigkeiten wie Nähen, Stopfen, Reparieren, Einkochen, Mostmachen und so weiter – all das hatte seine Zeit im Jahr, kein Monat sei wie der andere gewesen. „Das Leben auf so einem einsamen Berghof ist eng mit dem Jahresablauf und den bäuerlichen Arbeiten verbunden.“[125]

So führt seine Erzählung durch dieses Arbeitsjahr, von Periode zu Periode, von einer Aufgabe zur nächsten. Dies untermalt Kandler1 mit Anekdoten und Beschreibungen konkreter Situationen. Zwar war der bäuerliche Jahresablauf bekannt, den tradierten und eingeübten Routinen wurde gefolgt. Aber beispielsweise Viehkrankheiten wie ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche[126] oder Wetter und Jahreszeiten, die sich bekanntlich nicht an festgelegte Daten halten, hätten Unwägbarkeiten mit sich gebracht. Das stellte die Routinen immer wieder auf die Probe. Das Wetter ermöglichte und verunmöglichte notwendige Arbeiten und brachte damit Freude wie Schwierigkeiten. Das hätte sich auf die Arbeit ausgewirkt und Adaptionsvermögen verlangt. Die Frühjahrssonne etwa, sobald sie regelmäßig schien, beendete die „Winterordnung“[127]: Der Feldfruchtanbau begann, und sobald es warm genug war, wurden die Tiere nicht mehr im Stall, sondern auf der Weide gehalten, was das tägliche Füttern und Tränken obsolet machte. „Die Sonne schien nun schon warm und überall wurde es grün. Die Großen waren samt den Ochsen

125 *Kandler:* Bichlbauernleute, S. 18.
126 Vgl. ebd., S. 75–77.
127 Ebd., S. 79.

mit dem Haferanbauen schwer beschäftigt. Die Ochsen zahlten drauf, aber die übrigen Viecher freuten sich genauso auf das Frühjahr wie wir".[128]

Ab Sommer war die Ernteperiode. Da musste es schnell gehen, denn das Wetter konnte den Arbeitenden einen Strich durch die Rechnung machen. „Die Weizenernte wurde durch eine viertägige Regenperiode unterbrochen und wir kamen damit ganz schön in den August hinein."[129] Dabei habe sich das Wetter sowohl auf die Erntearbeit als auch auf den Ertrag und dessen Beschaffenheit ausgewirkt, wie der Autor in Bezug auf die Zwetschgenernte beschreibt.

> In guten Zwetschgenjahren gab es da einen Haufen Arbeit. Schon die Erntearbeit war nicht immer gleich. In manchen Jahren ließen sie sich leicht von den Bäumen schütteln. In anderen Jahren, besonders bei Föhneinfluß, schrumpelten sie einfach um den Stengel und waren zum Teil nur mit der Hand oder der „Furkel" (Holzgabel an einem langen Stiel) zu kriegen. Bei reicher Ernte wurde eine Menge gedörrt und die meisten kamen in große Bottiche, woraus im Winter Schnaps gebrannt wurde.[130]

Gute Beobachtungsgabe war da wichtig, wie der Autor betont, um planen zu können. Tradierte Bauernregeln gaben Anhaltspunkte zum Verhalten des Wetters und den Besonderheiten der Jahreszeiten, aber die Intuition des erfahrenen Bauern hätten sie nicht ersetzen können. Die ließ sich in Berufsausbildungen kaum erlernen, da sie Gespür voraussetzte, wie der Autor versichert. Der am Hof lebende Onkel Hias sei in dieser Hinsicht äußerst begabt gewesen.

> Seine Wetterprognosen waren einmalig gut. Er verließ sich kaum auf stumpfsinnig gereimte Bauernregeln. Er kannte jede Wolkenbildung, das Verhalten von Morgen- und Abendröte. Vieles erschnupperte er einfach aus der Luft und aus der Windrichtung und auch aus den Tönen, wie der Wind pfiff. […] Er hatte für alles einen guten alten Spruch auf Lager, die meist schon vergessen sind. Als wir Ende August feststellten, um wieviel kürzer nun der Tag schon wieder sei, sagte er: „Der Hafer bringt das Licht und nimmt das Licht", womit der Haferanbau im März und die Ernte im August gemeint war.[131]

Als Sechsjähriger war der Protagonist an vielen dieser landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht direkt als Arbeitskraft beteiligt, sondern wuchs nach und nach in die Welt der Landwirtschaft hinein. Der Hof fungierte für ihn einerseits als Spielplatz. Auch da waren Wetter und Jahreszeit ausschlaggebend, denn sie schränkten ihn entweder auf Haus und Stall ein oder eröffneten ihm Felder, Wiesen, Weiden und Wald. Andererseits musste Leopold Kandler bereits in seinen jungen Jahren immer

128 Ebd., S. 32.
129 Ebd., S. 52.
130 Ebd., S. 68.
131 Ebd., S. 57.

wieder in Haus und Wirtschaft mithelfen, soweit dies sein Alter und seine Körperkräfte erlaubten: Vieh treiben und tränken, Holz ins Haus tragen, Butter rühren, Obst pflücken, Beeren sammeln oder aus Stroh Bänder herstellen, mit deren Hilfe bei der Roggenernte das Korn zusammengebunden werden konnte. Bei der Weizenernte half er die Menge der Körner abzumessen, wenn Most gemacht wurde, führte er den Ochsen, der die Presse antrieb und schaute dem Onkel zu, wie der die Fässer abdichtete. Dabei nahm der Vater und Bauer immer mehr die Rolle eines „Lehrherrn" ein.[132] In vielen bäuerlichen Familien wurden die Mithilfen von Kindern gefördert, um ihnen so schon von klein auf Wissen und Fertigkeiten mitzugeben.[133]

Leopold Kandlers Vater legte auf die frühe Erziehung seines Sprosses zu landwirtschaftlicher Tätigkeit und Arbeitsfleiß durchaus Wert. Sobald die Schule aus war, die er 1919 begonnen hatte, hielt der Vater Aufgaben für ihn parat. „Die Mutter hatte uns [nach der Schule] ein gutes Essen warmgestellt und nachher war es vernünftig, dem Vater nicht in die Quere zu kommen. Dem fiel so leicht etwas ein, was wir tun könnten. […] Einmal sagte er zu mir: ‚Wenn eine Arbeit beendet ist, fragt ein tüchtiger Knecht seinen Bauern: ‚So, was gibt es jetzt für eine Arbeit?" Ich bin doch nicht verrückt, dachte ich, und verschwand auf schnellstem Wege."[134]

Doch in der Erzählung lassen sich Spiel und Mithilfen kaum voneinander trennen. Der junge Protagonist lernte die Landwirtschaft dadurch spielerisch kennen. So verband er gemeinsam mit seinem um ein Jahr älteren Bruder das Schafe Hüten mit dem Versuch, auf dem Schafbock zu reiten. Das Sautreiben mit der großen Schwester wiederum war eine gute Gelegenheit, von dieser Gruselgeschichten erzählt zu bekommen.[135] Die Ochsen waren seine „Freunde", die er sowohl im Stall besuchte als auch bei für ihn bewältigbaren landwirtschaftlichen Tätigkeiten einsetzte.

> Ein kleiner Dreikäsehoch steht nun so einem Riesenochsen mit Riesenhörnern praktisch in freier Wildbahn gegenüber. Aber ich hatte nicht die geringste Angst. Die waren ja meine Freunde. Die wußten genau, was arbeiten heißt und benahmen sich würdevoll. Ich habe sie auch tagsüber manchmal besucht. Wenn sie so schön lagen habe ich mich auf ihren breiten Rücken gesetzt und sie zwischen den Hörnern gekratzt.[136]

---

132 Ebd., S. 19. Die erwähnten Mithilfen finden sich auf den Seiten 20, 22–23, 32, 37, 42–43, 45, 48, 51–52, 71–73.

133 Vgl. *Gestrich,* Andreas: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 50), München 1999, S. 37.

134 *Kandler:* Bichlbauerleute, S. 22.

135 Vgl. ebd., S. 22–24, 32–33.

136 Ebd., S. 21.

Die den Rückblick Leopold Kandlers kennzeichnende romantisierende Darstellungsweise dürfte diese Beschreibung ebenso färben wie die Tatsache, dass er als Sohn eines großen Bauern vom Elend vieler anderer Protagonist*innen verschont geblieben war, die in Armut und/oder als Ziehkinder auf anderen Höfen aufwuchsen. Deren Mitwirken in Haus und Wirtschaft wurde zum Teil als überaus belastend erinnert.

Aber auch für den Protagonisten Leopold Kandler gilt: Einem beruflichen Arbeitsverhältnis entsprach dieses sukzessive Erlernen und Miterleben des bäuerlichen Wirtschaftens nicht. In eine Arbeitnehmer*innenkategorie ließ er sich nicht einordnen und auch in einem Arbeitsvertrag stand er nicht. In seiner Erzählung erscheint das Hineinwachsen in die landwirtschaftlichen Tätigkeiten als sinnvoll für ein Wirtschaften, das von Handarbeit und direktem Umgang mit Tier und Natur geprägt gewesen war und daher ein Gefühl für Tiere, Wetter, Pflanzen und so weiter vorausgesetzt habe. Ebenso wird diese Verbundenheit mit Natur und Tradition als Tugend hervorgehoben und das dargestellte Hofleben als schöne, verlorene Lebens- und Arbeitsweise (v)erklärt.

Leben und Arbeiten am Hof war auch verwoben mit Religion, Glauben und tradierten und kirchlichen Bräuchen. Nicht nur gab es noch einige Bauernfeiertage, an denen zumindest weniger gearbeitet wurde und an denen den Hausgenoss*innen gegebenenfalls bestimmte besondere Speisen angeboten wurden.[137] „[I]n der ganzen bäuerlichen Kultur spielten Kirche und Glaube eine gewaltige Rolle.“[138] Kirchgänge an Sonn- und Feiertagen waren für den Protagonisten genauso normal wie Gebete bei Tisch und vor dem Schlafengehen. Auch vom Wirtschaften ließen sich Bräuche, Glaube und Religion nicht trennen. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten orientierten sich an kirchlichen Feiertagen und religiösen und nicht-religiösen Bräuchen, die ebenso als Strukturgeber für das Arbeitsjahr wie die jahreszeitlichen Rhythmen fungierten.[139]

So ordnete etwa der Onkel den Reifeprozess der Äpfel in die jährlich wiederkehrenden Eckdaten des Kirchenkalenders ein, wenn er dem Protagonisten und dessen Bruder erklärte: „Der Jogl (Jakob, 25.7.) tut salzen und der Barthl (Bartholomäus, 24.8.) tut schmalzen“,[140] was heißt, dass Äpfel nur mit Salz, aber ohne Schmalz eben noch sauer waren. Täglich mehrfach wiederholte Gebete und jährliche Bräuche erfüllten nach der Erzählung ihren Zweck in der Organisation des Arbeitstages oder der Führung des Hofes:

137 Vgl. z. B. ebd., S. 35–36.

138 Ebd., S. 64.

139 Vgl. *Stekl:* Feste, S. 305, 307.

140 *Kandler:* Bichlbauernleute, S. 57.

> Für die Arbeitsleute war das [Tisch-]Gebet neben der Erbauung eine kleine Verlängerung der Arbeitspausen, die es sonst nicht gab. […] Im Mai gibt es die drei Bittage, wo prozessionsweise durch Felder und Fluren gezogen und gebetet wurde. Neben der Frömmigkeit wurde dabei sicher auch beachtet, wie die Kulturen auf den anderen Feldern standen.[141]

Das jährliche Palmbuschen-Weihen vor Ostern hatte eine Funktion auch für die Wirtschaft. Palmzweige (eine Weidenart) wurden auf bestimmte Weise geschmückt und zu Besen gebunden. Derjenige, der am Hof zum Palmbuschenträger auserkoren worden sei, habe diesen Besen in der Kirche geweiht und sei damit um den Hof gegangen: „[E]r mußte mit dem geweihten Besen einen großen Kreis um den Hof ziehen, soweit eben die Hühner gehen[,] um diese das ganze Jahr vor Geier, Fuchs und anderen Gefahren zu schützen."[142] Am Karsamstag folgte die Prügelweihe, die Weihe eines eigens vorbereiteten Haselstocks, der im Osterfeuer bei der Kirche angekohlt wurde und bei schweren Gewittern den Schutz des Hofes versprochen habe.[143]

Darüber hinaus hatten sich Bräuche erhalten, die mit (vor-)christlichen Glaubenspraktiken vermischt zur Organisation der bäuerlichen Wirtschaft dazugehörten. Wie in vielen anderen Schriften zum ländlichen Wirtschaften durfte auch im ersten Abschnitt der Lebenserinnerungen Kandlers eine Beschreibung der Raunächte und der Percht nicht fehlen. In der Erzählung im Abschnitt Kandler1 kam in der „foasten Rauhnacht" zum Dreikönigstag die „Perscht" (eine Art Hexe) mit ihren „Zoderwascherln" (Helferlein). Unordnung am Hof bestrafte sie streng, weswegen der Hof zuvor gründlich geputzt und aufgeräumt wurde.[144]

> Die Perscht ist keineswegs böse und am ehesten mit einer verdammt reschen, tüchtigen Bäuerin vergleichbar, die nicht die geringste Schlamperei duldet. Sie belohnt auch die Tüchtigsten und das zeigt sich schon in der Früh. Jeder ißt noch zum Frühstück ein paar Löffel der am Tisch stehenden Perschtmilch, und wenn da der Löffel voll Rahm war, bedeutet das Glück und Reichtum.[145]

Am Land gehörten Rituale zur Organisation des Lebensunterhalts dazu: Während die einen, wie die Prügelweihe, mit der Hoffnung auf Schutz und Kontrollgewinn in einer Welt voller Unwägbarkeiten verbunden waren, halfen andere, wie die Vorbereitung auf die „foaste Rauhnacht", für das gute Landwirtschaften als wichtig angesehene Verhaltensweisen beziehungsweise Tugenden einzuüben, beizubehalten und an die

141 Ebd., S. 66.
142 Ebd., S. 31.
143 Vgl. ebd., S. 31.
144 Vgl. ebd., S. 97–99.
145 Ebd., S. 98.

nächste Generationen weiterzugeben. Aber Glaube, Religion und Bräuche passten nach offizieller Maßgabe nicht in jenes Wirtschaften, das in der Zwischenkriegszeit zunehmend dominant wurde. Gegenüber den verwaltbaren, standardisierten Arbeitsbeziehungen, die es erlauben sollten, von konkreten Kontexten und Bedingungen zu abstrahieren, wirkten sie altmodisch und defizitär.[146] Agrarromantiker*innen in Wissenschaft, (Interessen-)Organisationen und Politik mochten das bäuerliche Wirtschaften als ursprünglich, harmonisch und den Besonderheiten von Natur und Landwirtschaft entsprechend idealisieren. Es mochte sich im Kontext der industriellen Entwicklung mitverändern und diese ermöglichen. Aber als modern galt es in keinem Fall.

5.3 Zweite Dimension: Teil des Hausstands sein

Die vielfältigen Weisen zu wirtschaften sind nicht die einzigen Variationen und Kontraste im Sample. Das Spektrum der Möglichkeiten, zu einem Hausstand zu gehören, bildet die zweitwichtigste Dimension des Raums der Lebensunterhalte in Haus und Hof. Viele sozialpolitischen Maßnahmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts richteten sich auf private Haushalte als vorgestellte kleinste Zellen der Gesellschaft. Nach dem damaligen Ideal sorgten Familienhaushalte für die Haushaltsmitglieder, womit zwei miteinander verbundene Aufgaben gemeint waren: Die eine war die Versorgung der Haushaltsangehörigen im Rahmen der Verbrauchswirtschaft, also die (Wieder-)Herstellung der Arbeitskräfte durch das Bereitstellen von lebensnotwendigen Gütern, Leistungen und Nahrung, durch das Kochen, Zubereiten, Selbermachen, Instandsetzen und so weiter. Die andere war es, die Haushaltsmitglieder psychosozial zu umsorgen, wozu es gehörte, sich zu kümmern, zu unterstützen, zu beraten, zu pflegen und so weiter. Am stärksten sollte die Sorge dabei auf die leiblichen Kinder und deren Aufzucht gerichtet sein.

Die Haushalte galt es im Sinne eines aus staatlicher Perspektive sittlichen, hygienischen und ordentlichen Zusammenlebens zu gestalten und gegebenenfalls als Ressource in Anspruch zu nehmen. Die Wohnbaumaßnahmen des Roten Wien oder die aufsuchende Fürsorge in Arbeiter*innenfamilien sollten einerseits Grundlagen für ein (nach den Maßstäben öffentlicher Einrichtungen sowie karitativer und politischer Organisationen) geordnetes Familienleben im Haushalt schaffen. Andererseits verließen sich kommunale Armenfürsorge und die 1920 eingeführte Arbeitslosenversicherung auf die Mithilfe der Haushalte in der Versorgung der Be-

146 Vgl. *Auderset/Moser:* Agrarfrage, S. 25.

völkerung, indem sie zur Unterstützung von erwerbslosen oder in Not geratenen Angehörigen in die Pflicht genommen wurden.[147]

Hausgehilfinnen und landwirtschaftliche Knechte, Mägde oder Ziehkinder waren aus rechtlicher Perspektive Teil des Hausstands des (meist männlichen) Haushaltsvorstands. Aber waren sie eher als abhängige Haushaltsmitglieder, als ein Teil der Familie oder als Fremde zu begreifen? Lebensunterhaltserwerb und Aufnahme in Haushalt und Familie standen in der frühen Neuzeit kaum in Opposition zueinander[148] und, wie erwähnt, war eine Zwischenstellung zwischen Familie und Lohnverhältnis noch in den Dienstbotenordnungen angelegt. Seit dem 18. Jahrhundert grenzten Dienstgeber*innen die eigenen Kinder aber zunehmend von den fremden Haushaltsmitgliedern ab und betonten ihren exklusiven Status als Familienmitglieder.[149]

In den Debatten um die Dienstbotenfrage und die Regelung der Dienste in der Zwischenkriegszeit war der Familienanschluss von Hausgehilfinnen im Haus der Dienstgeber*innen daher ein gängiger Topos. Manche Zeitgenoss*innen stellten sogar eine Ähnlichkeit zwischen Hausgehilfinnen und den leiblichen Kindern der Dienstgeber*innen her. Zwar stiegen insbesondere die häuslichen Bediensteten am Beginn des 20. Jahrhunderts etwas später in den Dienst ein. Aber die Mehrheit von ihnen war weiterhin jung, vielfach noch minderjährig.

Die Idealvorstellung des Reichsverbands der christlichen Hausgehilfinnen war schon deswegen und zum Zwecke des anvisierten Interessenausgleichs eine Familienintegration von Hausgehilfinnen, die wie Kinder in den Haushalt aufgenommen werden und in Harmonie mit den Dienstgeber*innen zusammenleben sollten.[150] Beide Hausgehilfinnenorganisationen, aber auch die (oft christlichen) Mädchenschutzvereine und sozialdemokratische Politiker*innen sahen in den jungen Hausgehilfinnen eine schützenswerte Gruppe und dies als einen gewichtigen Grund und ein politisches Argument, in Dienstverhältnisse regulierend einzugreifen.[151]

---

147 Vgl. *Melinz,* Gerhard: Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat: Entwicklungsmuster in Österreich (1860 bis zur Gegenwart). In: Österreich in Geschichte und Literatur 47 (2003) 2b-3, S. 136–161, hier S. 140; *Saurer:* Liebe, S. 84; *Richter/Vana:* Normalität, S. 144–145, 173; *Sieder,* Reinhard: Besitz und Begehren, Erbe und Elternglück. Familien in Deutschland und Österreich. In: *Burguière,* André/*Klapisch-Zuber,* Christiane/*Segalen,* Martine/*Zonabend,* Françoise (Hg.): Geschichte der Familie, Bd. 4: Das 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York/Paris 1998, S. 210–284, hier S. 216–217.

148 Vgl. *Sarti:* Servants, S. 6–7.

149 Vgl. u. a. *Eder:* Geschlechterproportion, S. 53.

150 Vgl. *Richter:* Vocation, S. 248.

151 Vgl. u. a. *Richter:* Treue; Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, X. Wahlperiode, 12. Sitzung der II. Session am 25. Oktober 1910, S. 272; Stenographische Berichte über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, III. Gesetzgebungsperiode, 25. Sitzung am 17. Dezember 1927, S. 755.

Ehemalige Bedienstete thematisierten den Familienanschluss ebenfalls: Sie verwiesen auf derlei Vorstellungen, um Dienstverhältnisse zu bewerten und ihre eigene Integration in den Dienstgeber*innenhaushalt daran zu messen.[152]

Auch manche Dienstgeber*innen beziehungsweise bürgerliche Frauen, die Artikel und Ratgeberliteratur für Hausgehilfinnen oder andere Hausfrauen verfassten, machten auf die Verletzlichkeit der oft jungen Dienstbot*innen aufmerksam. Güte schien erforderlich – zu deren Wohl, aber auch zur Lösung der Dienstbotenfrage insgesamt. Die Autor*innen forderten andere Dienstgeber*innen auf, Bedienstete verständnisvoll zu behandeln und als (untergeordnete) Mitglieder in den Haushalt aufzunehmen. Dazu gehörte ein Mindestmaß an Sorge: Hausgehilfinnen in Krankheit und Alter nicht zu entlassen, ihnen freundlich zu begegnen, Interesse entgegenzubringen, ihnen eine angemessene Unterkunft sowie Kost, die möglichst nicht schlechter sein sollte als die der leiblichen Familienmitglieder, zu gewähren.[153]

Tatsächlich entsprach die Realität, die Hausgehilfinnen und Dienstbot*innen auf ihren Posten vorfanden, den Appellen an die Fürsorglichkeit und Rücksichtnahme der Dienstgeber*innen meist wenig. Doch gerade wenn sie das Elternhaus direkt nach der Schulentlassung verließen, um ihren Dienst teils bei Verwandten oder Bekannten, teils bei fremden Leuten anzutreten, war der Status als Kind im Hause Wunsch, Hoffnung und Ideal eines Dienstverhältnisses. Daher ist es kein Zufall, dass die Rede vom Familienanschluss und dem Kind im Hause in lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen von ehemaligen Hausgehilfinnen und Dienstbot*innen immer wieder vorkommt.

Die Ratgeberliteratur sah Dienstgeber*innen außerdem als verpflichtet an, Hausgehilfinnen moralisch und zu tüchtigen Arbeitskräften zu erziehen.[154] Die Infantilisierung von Hausgehilfinnen als unmündige Kinder (die ohne die Hilfe von Hausfrauen höherer Schichten in Gefahr seien, in Tugendlosigkeit und Unmoral abzudriften) durchzog die Debatten der Dienstbotenfrage bis ins 20. Jahrhundert.[155]

---

152 Vgl. *Pichler:* Lebenslauf, S. 26; *Wagenhofer:* Hausgehilfin, S. 57–58; *Sekora,* Leopold: „Daheimbleiben konnte ich nicht". In: *Ortmayr,* Norbert (Hg.): Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht … 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 235–296, hier S. 257–262; *Wesenauer,* Franz: kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1994, S. 13; *Wierling:* Mädchen für alles, S. 128.

153 Vgl. u.a. Dokumente der Frauen 2 (15.1.1900) 21; *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage; *Lejeune:* Dienstbotenfrage, S. 14.

154 Vgl. *Sarti,* Raffaella: Dangerous Liaisons: Servants as 'Children' Taught by their Masters and as 'Teachers' of their Masters' Children (Italy and France, Sixteenth to Twenty-First Centuries). In: Paedagogica Historica 43 (2007) 4, S. 565–587, hier S. 568–573.

155 Vgl. *Wierling:* Mädchen für alles, S. 183; für Groß Britannien: *Summers,* Anne: Public Functions, Private Premises. Female Professional Identity and the Domestic Service Paradigm in Britain, c.

Dies bezog sich auf die Jugendjahre vieler in Haus und Hof Bediensteter, obwohl die Infantilisierung keineswegs vor dem volljährigen und erfahrenen Haus- und landwirtschaftlichen Personal haltmachte. Zudem bezog sich das Bild von Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen als Quasi-Kinder im Hause auf die Ausbildungsfunktion, die der Dienst in vergangenen Jahrhunderten für junge Menschen nicht nur ärmerer sozialer Schichten erfüllt hatte.

Damit ist das zweitwichtigste Prinzip genannt, entlang dessen sich Praktiken und Textabschnitte im Sample unterscheiden. Die zweite Dimension, die circa zehn Prozent der Gesamtvarianz aufnimmt,[156] beschreibt ein Spektrum unterschiedlicher Möglichkeiten, in den Hausstand und die Sorgebeziehungen im Haushalt integriert zu sein. Durch die Aufteilung der Texte in Abschnitte sind unterschiedliche Haushaltspositionen der Protagonist*innen im Sample vertreten. Manchmal sind sie Hausgehilfinnen, Knechte, Mägde, manchmal noch Kinder im Elternhaus oder Zieh- und Pflegekinder in anderen Haushalten. Andere lebten als Ehepartner*innen, Untermieter*innen, Bettgeher*innen oder Gäste in eigenen oder fremden Haushalten und so weiter.[157] Jede dieser unterschiedlichen Positionen ging mit je unterschiedlichen Verpflichtungen, Rechten und Tätigkeiten im Haushalt einher. Gleichzeitig fanden aber Personen in ähnlichen Positionen unterschiedliche Bedingungen vor: andere Menschen, Gebräuche, Ausstattungen, Bedürfnisse und so weiter. Zudem wirkten sie selbst auf je unterschiedliche Weise an der Gestaltung des Zusammenlebens mit. Wie Haushalte zusammengesetzt, organisiert und materiell ausgestattet waren und wie das Miteinander praktiziert wurde, unterschied sich im Einzelnen stark.

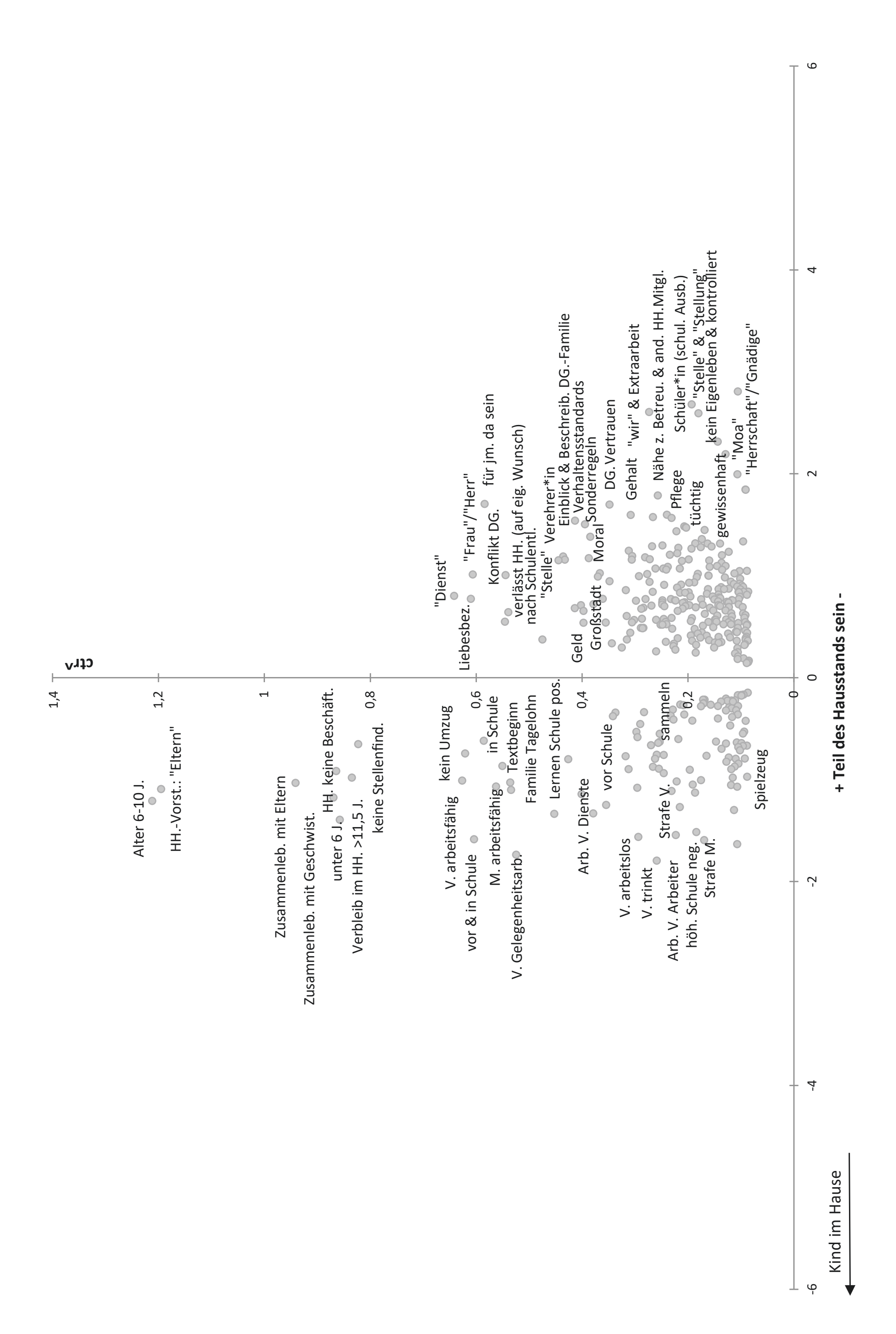
1850 – 1930. In: *Melman,* Billie (Hg.): Borderlines. Genders and Identities in War and Peace, 1870 – 1930, New York/London 1998, S. 353 – 376, hier S. 371 – 372.

156 Die modifizierte Varianzrate der zweiten Dimension ist 0,1.

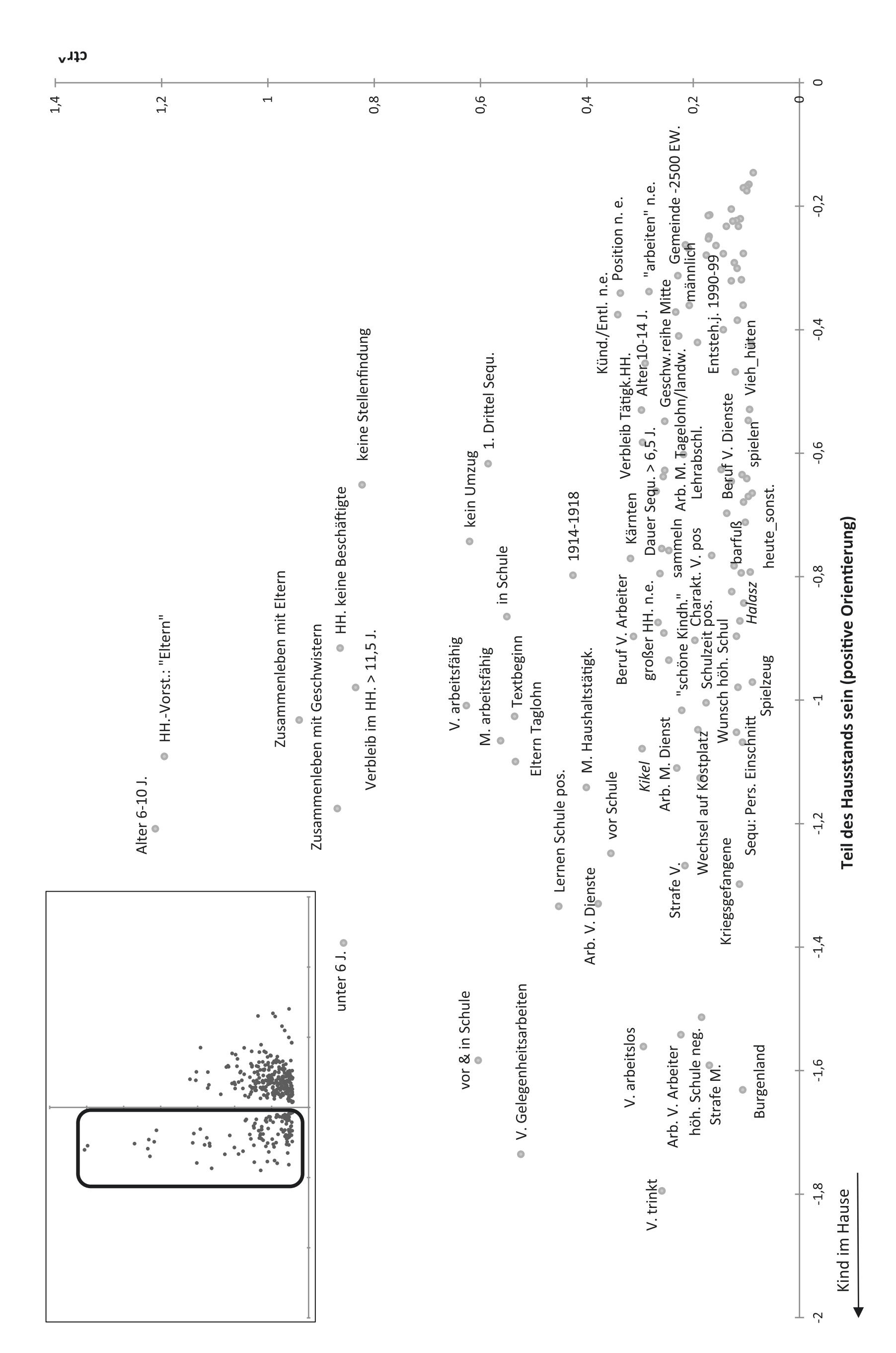
157 Zu unterschiedlichen Formen des Mitwohnens in fremden Haushalten und zur Aufnahme haushaltsfremder Mitwohnender als Lebensunterhaltsstrategie insbesondere von Frauen: vgl. u. a. *Davidoff,* Leonore: The Separation of Home and Work? Landladies and Lodgers in Nineteenth- and Twentieth-Century England. In: dies.: Worlds Between. Historical Perspectives on Gender & Class, Cambridge/Oxford 1995, S. 151 – 179; *Ehmer,* Josef: Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 20), Frankfurt a.M./New York 1994, S. 53 – 70; *Hagemann,* Karen: Frauenalltag und Männerpolitik. Alltagsleben und gesellschaftliches Handeln von Arbeiterfrauen in der Weimarer Republik, Bonn 1990, S. 73 – 75; *Kuhn,* Bärbel: Mitwohnen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Eibach,* Joachim/*Schmidt-Voges,* Inken (Hg.) in Verbindung mit *Derix,* Simone/*Hahn,* Philip/*Harding,* Elizabeth/*Lanzinger,* Margareth: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 373 – 388; *Lanzinger,* Margareth: Einführung. Soziale und ökonomische Konstellationen. In: *Eibach,* Joachim/*Schmidt-Voges,* Inken (Hg.) in Verbindung mit *Derix,* Simone/*Hahn,* Philip/*Harding,* Elizabeth/dies: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 295 – 302, hier S. 301.

Wie die erste ist auch die zweitwichtigste Dimension von einem Kontrast und von Variationen der Praktiken gekennzeichnet. Sie beschreibt unterschiedliche Möglichkeiten, Teil des Hausstands zu sein, die – homolog zur ersten Dimension – vielfältig und ungleich in Relation zur offiziellen Referenz Kind im Hause sind. Manche Möglichkeiten, Teil des Hausstands zu sein, setzen diese Referenz positiv um: Die Protagonist*innen gelten als Kinder im Hause, weil sie sich positiv an der Referenz orientieren. Andere verweigern dies und/oder scheitern daran: Die Protagonist*innen gelten nicht als Kinder im Hause, weil sie sich negativ an der Referenz orientieren. Dies ist der die Dimension konstituierende Kontrast zwischen dominanter und dominierter Orientierung. Darüber hinaus können beide Orientierungen mehr oder weniger ausgeprägt praktiziert werden. Dies ist die die Dimension konstituierende Variation in den dominanten und dominierten Orientierungen. Beides zusammen ist – homolog zur ersten Dimension – die vollständige und hinreichende Definition der Dimensionsstruktur (vgl. Graphik 9).

► **Zu Graphik 9:** Die Graphik zeigt die für die zweite Dimension (Teil des Hausstands sein) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre Orientierung in diesem Rahmen.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; kursiv: Name des/der Protagonist*in; > = größer/mehr/älter als.
and. = andere/r/s; Arb. = Arbeit/er*in; Ausb. = Ausbildung; Beschäft. = Beschäftigung; Beschreib. = Beschreibung; Betreu. = Betreute/m/n/r; CH. = Charakterisierung; DG. = Dienstgeber*in; eig. = eigen/e/r/s; Geschwist. = Geschwister/n; HH. = Haushalt; HH.-Vorst. = Haushaltsvorständ*innen; höh. = höher/e/r/s; J. = Jahre/n; jm. = jemand/en/m; Liebesbez. = Liebesbeziehung; Mitgl. = Mitglieder; M. = Mutter; neg. = negativ/e/r/s; pos. = positiv/e/r/s; Schulentl. = Schulentlassung; Stellenfind. = Stellenfindung; V. = Vater; z. = zu/m/r; Zusammenleb. = Zusammenleben.



Graphik 9: Hilfsgraphik zur zweitwichtigsten Dimension im Sample: Teil des Hausstands sein (Wolke der Modalitäten).



Graphik 10: Hilfsgraphik zur zweitwichtigsten Dimension im Sample: Teil des Hausstands sein – positive Orientierung (Wolke der Modalitäten).

► **Zu Graphik 10:** Die Graphik zeigt die für die positive Richtung der zweiten Dimension (positive Orientierung an Teil des Hausstands sein) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre positive Orientierung in diesem Rahmen.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; kursiv: Name des/der Protagonist*in; > = größer/mehr/älter als.
Arb. = Arbeit/er*in; Beschäft. = Beschäftigung/en; Charakt. = Charakterisierung; Entl. = Entlassung; Entsteh.j. = Entstehungsjahr; EW. = Einwohner*innen; Geschwist. = Geschwister/n; Geschw.reihe = Geschwisterreihe; HH. = Haushalt; HH.-Vorst. = Haushaltsvorständ*innen; heute_sonst. = Bezüge auf ein Heute; höh. = höher/e/r/s; J. = Jahre; Kindh. = Kindheit; Künd. = Kündigung; landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; Lehrabschl. = Lehrabschluss; M. = Mutter; n.e. = nicht erwähnt; neg. = negativ/e/r/s; pers. = persönlich/e/r/s; pos. = positiv/e/r/s; Sequ. = Sequenz; Tätigk. = Tätigkeit; V. = Vater; Wechs. = Wechsel; Zusammenleb. = Zusammenleben.

5.3.1 Dominanz: Das Kind im Hause sein

Weg vom Ursprung in positiver Richtung[158] konnten und mussten sich die Protagonist*innen als Familienmitglieder in zunehmendem Ausmaß darauf verlassen, dass die Eltern und Haushaltsvorständ*innen für sie sorgten. In meinem Sample trifft das weniger auf Hausgehilfinnen oder Dienstbot*innen zu. Eine positive Orientierung an der Referenz setzten eher jene Protagonist*innen um, die unter zehn Jahre alt waren und tatsächlich mit den eigenen leiblichen Eltern und gegebenenfalls Geschwistern zusammenlebten. Sie verbrachten insgesamt viele Jahre in ihrem Elternhaus. Der Haushalt war auf die Kernfamilie beschränkt, Familienfremde wohnten dort nicht.[159] Die Autor*innen konzentrieren sich darauf zu beschreiben, wie der Hausstand zusammengesetzt war, welchen Tätigkeiten die Mitglieder nachgingen und über welche Ressourcen der Haushalt verfügte.

Die Aktivitäten der Haushaltsmitglieder unterschieden sich nach der Position, die sie im Haushalt einnahmen (Vater, Mutter, Kinder), sowie nach Alter und Geschlecht. Den Eltern kam dabei die Rolle zu, durch Erwerbsarbeiten und andere Tätigkeiten den Lebensunterhalt der Hausstandsmitglieder zu gewährleisten. In

158 Diese entspricht nicht der Richtung der Koordinatenwerte (vgl. Graphik 9).

159 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: Alter sechs bis zehn Jahre; Haushaltsvorständ*innen werden „Eltern“ beziehungsweise „Vater“/„Mutter“ genannt; Zusammenleben mit den eigenen Eltern; Zusammenleben mit eigenen Geschwistern; unter sechs Jahre alt; Haushalt ohne Beschäftigte; Verbleib im Haushalt länger als 11,5 Jahre (höchste erfragte Dauer); Alter zehn bis 14 Jahre; kein Umzug; Verbleib in der Wirtschaft.

den Erzählungen sollte vor allem der Familienvater mit seiner Erwerbsarbeit das Haushaltseinkommen sichern, der Mutter oblagen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie gegebenenfalls andere (Erwerbs-)Tätigkeiten. Die Mutter erledigte die Haus- und Familienarbeiten, betreute Tiere wie Hühner, Ziegen oder ein Schwein und baute Obst, Gemüse oder Kartoffeln im eigenen Garten oder auf dem gegen Tagelohndienste gepachteten Acker an.[160]

Die Protagonist*innen waren in ihrer Versorgung auf die Eltern angewiesen. Waren sie bereits sechs Jahre oder älter, strukturierte die Schule ihren Tagesablauf. Darüber hinaus beschäftigten sie andere Tätigkeiten, die in der Zeit um den Ersten Weltkrieg für Kinder üblich und angemessen waren: Sie spielten und wurden mit eigenen Aufgaben an der Haus- und Wirtschaftsführung beteiligt.[161] Sie nahmen als Kinder am Zusammenleben im Familienhaushalt teil und gestalteten es ihrem Status entsprechend mit.

Als Kinder mussten sie sich den Weisungen und Verhaltensnormen der Eltern als Erziehende, vor allem des Vaters als pater familias fügen. Die Eltern setzten den Rahmen der familiären Beziehungen im Haushalt, in den sich die Kinder einfügten und einfügen mussten. Den Vater präsentieren die Autor*innen oft als streng, distanziert und manchmal (jäh-)zornig, die Mutter als die Person, die für emotionale Nähe sorgte, als liebend und warm. Ausführlicher werden die Familienbeziehungen in den Abschnitten aber meist nicht beschrieben. Sie erscheinen als so normal, also aus Perspektive der Autor*innen als so allgemein üblich, dass sie nur in ihren Besonderheiten charakterisiert werden. Die Autor*innen beschreiben meist kurz die Eltern in ihren wesentlichen Wesenszügen und/oder erzählen bestimmte Situationen (beispielsweise Bestrafungen seitens eines Elternteils) nach, um das Miteinander zu beschreiben.[162]

Solche Sorgebeziehungen entsprachen in manchen Aspekten dem Ideal des Familienhaushalts, das seit dem Ende 18. Jahrhunderts zunächst im städtischen Bürgertum entstanden und gelebt worden war. In der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

160 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: keine Stellensuche/-findung; Vater arbeitsfähig; Mutter arbeitsfähig; Vater: Gelegenheitsarbeiten; Eltern im Taglohn; Mutter: Haushaltstätigkeiten/Wirtschaft; aktueller Erwerb des Vaters: Dienste; Beruf des Vaters: Arbeiter; aktueller Erwerb des Vaters: Arbeiter; aktueller Erwerb der Mutter: hauswirtschaftlicher Dienst/Bedienung.

161 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: Alter sechs bis zehn Jahre; Sequenz: zeitlich vor und nach Schuleintritt (vor und in Schule); Sequenz: zeitlich während Schulpflicht (in der Schule); Lernen in der Schule positiv beschrieben; „arbeiten" nicht erwähnt; Schulzeit positiv beschrieben; sammeln (Beeren, Pilze, Kohlen, Kartoffeln und so weiter); spielen; Vieh hüten.

162 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: Haushaltsvorständ*innen werden „Eltern" beziehungsweise „Vater"/„Mutter" genannt; Zusammenleben mit den eigenen Eltern; Zusammenleben mit eigenen Geschwistern; Position im Haushalt nicht erwähnt; Strafe vom Vater; „schöne Kindheit"; Strafe von der Mutter; positive Charakterisierung des Vaters. Vgl. *Saurer:* Liebe, S. 33.

hunderts setzte es sich bei der Bevölkerungsmehrheit als leitende Vorstellung des richtigen familiären Zusammenlebens im Haushalt durch und wurde im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend auch praktisch umgesetzt.[163] Für den Familienhaushalt war eine geschlechtshierarchische Aufgaben- und Kompetenzverteilung charakteristisch. Seit dem 18. Jahrhundert hatten sich Vorstellungen natürlicher Wesensunterschiede zwischen Männern und Frauen verbreitet. Entsprechend der imaginierten geschlechtsspezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten sollten Frauen für die private Haushaltsführung und Kindererziehung zuständig sein; Männer hingegen schienen, komplementär dazu, prädestiniert für die harsche Außenwelt, für Beruf und Politik. Sie sollten als Familienernährer und -oberhaupt das Haushaltseinkommen sicherstellen, den Hausstand nach außen vertreten und die innere Ordnung des Haushalts herstellen. Haushalt wurde zunehmend als privater Schutzraum gedacht, in dem Gefühle, Liebe, Intimität und zwischenmenschliche Beziehungen ihren Platz haben sollten.[164]

Diese Vorstellungen teilten nicht nur Wissenschaftler und Sozialreformer und im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts immer weitere Teile der Bevölkerung, sondern sie schlugen sich auch in Gesetzen nieder. So fand etwa die Hierarchie zwischen dem Ehemann und Haushaltsvorstand auf der einen Seite und der Ehefrau und den unmündigen Kindern auf der anderen Seite Eingang in die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des ABGBs von 1811, die auch die körperliche Bestrafung von Kindern legitimierten. In wesentlichen Zügen blieb das ABGB noch bis in die 1970er Jahre für das österreichische Familienrecht maßgeblich.[165] Andere

163 Vgl. *Segalen,* Martine: Die industrielle Revolution: Vom Proletarier zum Bürger. In: *Burguière,* André/*Klapisch-Zuber,* Christiane/dies./*Zonabend,* Françoise (Hg.): Geschichte der Familie, Bd. 4: Das 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York/Paris 1998, S. 13–58, hier S. 39–40. Auch ökonomische, soziale und kulturell-politische Bedingungen trugen zur zunehmenden Dominanz des Familienideals bei. Vgl. dazu etwa *Ehmer,* Josef: Familie und Klasse. Zur Entstehung der Arbeiterfamilie in Wien. In: *Mitterauer,* Michael/*Sieder,* Reinhard (Hg.): Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. [1]1982, S. 300–325.

164 Vgl. *Bock/Duden:* Arbeit, S. 122; *Hausen:* Polarisierung, S. 372–377; dies.: Arbeit, S. 348–349; *Langer-Ostrawsky,* Gertrude/*Lanzinger,* Margareth: Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten. In: *Kühschelm,* Oliver/*Loinig,* Elisabeth/ *Eminger,* Stefan/*Rosner,* Willibald (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten 2021, S. 220–250, hier S. 220–221.

165 Vgl. *Bauer,* Ingrid/*Hämmerle,* Christa/*Hauch,* Gabriella: Liebe widerständig erforschen. Eine Einleitung. In: dies. (Hg.): Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (= L'Homme Schriften 10), Wien/Köln/Weimar 2005, S. 9–35, hier S. 14–19; *Gehmacher,* Johanna/*Mesner,* Maria: Land der Söhne. Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive 17), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 37–38; *Mesner:* Neugestaltung, S. 187; *Saurer:* Liebe, S. 71, 74; *Studer,* Brigitte: Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft. In: L'Homme.

Bestimmungen, staatliche Maßnahmen oder auch die Berufsorganisationen beriefen sich auf angebliche Unterschiede in der Geschlechternatur, um Frauen aus politischen Ämtern, Facharbeit und anderen Beschäftigungsverhältnissen herauszuhalten und ihre Ungleichbehandlung in den sich etablierenden Sozialversicherungen zu rechtfertigen.[166]

Zu diesem Familienideal gehörte auch die ideelle Aufwertung der Mutterschaft und die zunehmende Bedeutung, die der Kindererziehung zugemessen wurde. Der Anspruch an die Kindererziehung veränderte sich im 19. Jahrhundert mit der zunehmenden Privatisierung und Intimisierung der Familie: Einerseits gingen die Haushaltsvorständ*innen vermehrt Erwerbstätigkeiten außerhalb der Haushalte nach, andererseits bewirkte die zunehmende Abschottung nach außen die Herausbildung eines vermehrt privaten und geschützten Innenbereichs. Die Kindererziehung und -pflege wurde vor allem im 19. Jahrhundert zu einem Gegenstand, mit dem sich Wissenschaftler, Reformer*innen, Ärzte, Bevölkerungs- und Sozialpolitik auseinandersetzten, die dann Regeln für Hygiene im Haushalt und den richtigen Umgang mit Kindern entwarfen. Eltern, vor allem die Mütter, wurden zuständig gemacht, für eine moralisch gute und gesunde Entwicklung ihres Nachwuchses Sorge zu tragen und so den Erhalt des Staates sicherzustellen. Mutterliebe war in der (zunächst bürgerlichen, dann sich immer weiter verbreitenden) Vorstellungswelt des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts nicht nur etwas Natürliches, sondern auch eine besonders reine, tiefe Form der Liebe. Selbstlosigkeit und Selbstaufopferung für die Lieben wurde zur Natur und Aufgabe von Müttern stilisiert und war mit als geschlechtsspezifisch imaginierten Eigenschaften und Befähigungen zur Hausfrauenarbeit verknüpft. Hingegen wuchs die Distanz vieler Väter zu den Familien, für deren Versorgung sie verantwortlich gemacht wurden: nicht nur durch lange außerhäusliche Arbeitstage, sondern auch dadurch, dass sie ihre Freizeit eher mit anderen Männern verbrachten.[167]

Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 11 (2000) 1, S. 83–104, hier S. 93–94; *Vogel,* Ursula: Gleichheit und Herrschaft in der bürgerlichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung. In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 265–292, hier S. 275. Dazu und zu den Auseinandersetzungen um die rechtliche Geschlechtergleichheit vom ABGB bis in die 1970er Jahre: vgl. *Niederkofler,* Heidi: Die Krux mit der Gleichheit. Diskussionen um Geschlechtergleichheit im österreichischen Familienrecht der 1950er Jahre. In: *Mesner,* Maria (Hg.): Ehe.Norm, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 20 (2009) 3, S. 108–133, hier S. 109–119.

166 Vgl. *Hausen:* Arbeit, S. 348–350; *Boschek:* Frauenarbeit, S. 12–13; *Leichter:* Frauenarbeit, S. 37–38, 58–61.

167 Vgl. *Bock/Duden:* Arbeit, S. 134–135; *Hausen,* Karin: Mütter, Söhne und der Markt der Symbole und Waren: der „Deutsche Muttertag" 1923–1933. In: dies.: Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 202), Göttingen 2012, S. 255–302,

Obwohl der Familienhaushalt immer mehr zur Referenz für andere Formen der Haushaltsführung wurde, existierten andere Praktiken fort, und er wurde nie von allen als erstrebenswert erachtet.[168] Zudem blieben das Familienernährer-Hausfrauen-Modell und das Ideal von Mutterschaft und Kindererziehung für wesentliche Teile der Bevölkerung bis in die Zwischenkriegszeit zu weit abgehoben von den tatsächlichen Erfordernissen der Alltagsbewältigung. Arbeiter*innen oder Arme, die unter prekären Umständen ihren Lebensunterhalt organisierten, oder Bäuerinnen und so genannte mithelfende Familienangehörige konnten sie kaum umsetzen.[169]

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde außerdem die Kindheit als eine eigenständige, arbeitsfreie Lebensphase immer mehr durchgesetzt. Dafür waren Einführung und Implementierung der Schulpflicht wesentliche Voraussetzungen, ein langer Prozess, der in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts längst nicht zu einem Abschluss gekommen war.

Die allgemeine Schulpflicht wurde 1774 mit der Allgemeinen Schulordnung von Maria Theresia eingeführt, ein weitgehend flächendeckendes Netz staatlicher Schulen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aufgebaut. Dennoch zeigten sich Schwierigkeiten gerade im ländlichen Bereich, wo viele Familien auf die Mitarbeit der Kinder angewiesen waren und Schulgeld, Schreibutensilien und Bücher nicht aufbringen konnten. Zudem mussten die Kinder oft stundenlange Fußmärsche auf ihrem Schulweg zurücklegen. Die Durchsetzung der Schulpflicht stieß daher auf Hindernisse, da viele Kinder gar nicht oder selten die Schule besuchten.

Mit dem Reichsvolksschulgesetz vom 1869, das die Schulpflicht auf acht Jahre verlängerte, nahm der Anteil der alphabetisierten Bevölkerung beträchtlich zu. Laut der Volkszählung aus dem Jahr 1890 etwa betrug der Anteil der niederösterreichischen Kinder zwischen sechs und zehn Jahren, die nicht lesen und schreiben konnten, nur noch 6,3 Prozent, und unter den älteren 5,3 Prozent. Allerdings waren die Unterschiede zwischen den österreichischen Ländern beträchtlich. Während

---

hier S. 255–256, 262–263, 275–276, 281; *Humphries,* Jane: „Because they are too menny…“. Children, Mothers, and Fertility Decline: The Evidence from Working-Class Autobiographies of the Eighteenth and Nineteenth Centuries (December 2006), online unter: https://www.researchgate.net/publication/5201323_Because_they_are_too_menny_Children_Mothers_and_Fertility_Decline_The_Evidence_from_Working-Class_Autobiographies_of_the_Eighteenth_and_Nineteenth_Centuries (abgerufen 17.12.2021), S. 6; *Nowak,* Iris: Selbstbestimmung braucht öffentliche Güter!? Linke feministische Perspektiven (= Rosa Luxemburg Stiftung, Manuskripte 55), Berlin 2005, S. 15.

168 Vgl. *van Nederveen Meerkerk,* Elise: The First „Male Breadwinner Economy“? Dutch Married Women's and Children's Paid and Unpaid Work in Western Europe Perspective, C. 1600–1900. In: *van der Linden,* Marcel/*Lucassen,* Leo (Hg.): Working on Labor. Essays in Honor of Jan Lucassen (= Studies in Global Social History 9), Leiden/Boston 2012, S. 323–352, hier S. 323.

169 Vgl. *Ratzenböck:* Mutterliebe, S. 22–27.

Vorarlberg geringere Analphabet*innenraten unter den Kindern verzeichnete, waren sie in anderen Ländern eher hoch. In Kärnten betrug sie im Jahr 1880 sogar beinahe vierzig Prozent aller Schulpflichtigen. Im Jahr 1910 wurden in der österreichischen Bevölkerung insgesamt nur noch drei Prozent reine Analphabet*innen verzeichnet.[170]

Bis zum Ersten Weltkrieg blieben allerdings große Unterschiede in der Organisation des Schulwesens bestehen. Das Reichsvolksschulgesetz hatte die dreiklassige Bürgerschule als Alternative zu den letzten drei Volksschuljahren eingeführt, die berufsvorbereitende Fächer inkludierte und auch von ärmeren Kindern besucht werden konnte. Dies blieb aber auf Städte und größere Ortschaften beschränkt, so dass am Vorabend des Ersten Weltkriegs lediglich circa fünf Prozent der Schüler*innen diese Schulform besuchten. Auf dem Land dominierten vielfach auch weiterhin ein- und zweiklassige Volksschulen, in denen Schüler*innen unterschiedlichen Alters gemeinsam unterrichtet wurden. Höhere Schulen wie Mittelschulen blieben rar und waren für die meisten Mädchen sowie Kinder aus ärmeren Familien ohnehin außer Reichweite. In der Zwischenkriegszeit änderte sich daran nichts Wesentliches – trotz der bereits vor dem Ersten Weltkrieg erhobenen Forderungen nach einer Öffnung und Ausweitung des Schulwesens, der Schulreform des Sozialdemokraten Otto Glöckel (1874–1935) und des Schulkompromisses zwischen SDAP und CSP 1926/27, der unter anderem statt der Bürgerschule die zweiklassige Hauptschule und Volksschullehrpläne einführte.[171]

Anfang des 20. Jahrhunderts brachte die Schulpflicht aber grundsätzlich lebensphasenspezifische Erfahrungen hervor, die von vielen Sechs- bis 14jährigen geteilt wurden. Kindheit hieß, zumindest temporär die staatliche Schule zu besuchen. Gleichzeitig existierten Unterschiede bezüglich der Bewertungen und Möglichkeiten des Schulbesuchs. Auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts trugen viele Kinder durch Erwerbsarbeit oder Mithilfen zum Familienerhalt bei, wenn Kindererwerbsarbeit auch nach und nach eingeschränkt wurde. Für viele ärmere Familien in Stadt und Land waren das Einkommen oder die Hilfen der Kinder für die Organisation des Familienunterhalts unverzichtbar, weshalb Eltern dem Schulbesuch vielfach feindlich gegenüberstanden. Mithilfen von Kindern und Jugendlichen in der Wirtschaft und im Haushalt waren noch in der Zwischenkriegszeit etwa in

170 Vgl. *Stockinger,* Thomas: Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 57), Wien/München 2012, S. 202–205; *Weigl,* Andreas: Schul-(Alltags-)Geschichte. In: Schul-(Alltags-)Geschichte. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 39–71, hier S. 41.

171 Vgl. ebd., S. 41–43.

Arbeiter*innen- und Häusler*innenfamilien und im (klein-)bäuerlichen Milieu verbreitet. Vor allem Mädchen wurde der regelmäßige Schulbesuch vielfach verwehrt, um sie im Haushalt als Mithelfende heranziehen zu können. Zwar war der Schulbesuch an sich obligatorisch, das galt aber nicht für den regelmäßigen Besuch. Besonders in ländlichen Gemeinden machten Eltern vor und nach dem Ersten Weltkrieg von den Schulbesuchserleichterungen Gebrauch, die das Reichsvolksschulgesetz gewährte. Damit hatten sie weitreichende Möglichkeiten, Schulkinder der letzten beiden Volksschulklassen zwischen Frühjahr und Herbst von der Schule zu befreien, um sie in der Periode der landwirtschaftlichen Arbeitsspitzen einsatzbereit zu halten.[172]

Mit vielen Ambivalenzen und Einschränkungen in der Umsetzung des Familienhaushalts, zu der die Durchsetzung der Kindheit als arbeitsfreier Lebensphase gehörte, waren auch die Protagonist*innen der für diese Orientierung wichtigsten Textabschnitte konfrontiert. Zwar waren sie als Kinder nicht die eigentlich Zuständigen für die Organisation des Lebensunterhalts. Sie lebten aber in ärmeren Haushalten in ländlichen Gegenden – in den Haushalten von Arbeiter*innen, Landarbeiter*innen, Taglöhner*innen oder außerhäuslich Bediensteten. Die Versorgung des Hausstands war daher immer wieder prekär und gefährdet. Ein Erwerbseinkommen der Mutter sowie Mithilfen der Kinder waren unverzichtbar.[173]

Dies ist erstens der Zusammenstellung meines Samples geschuldet, das vor allem Erzählungen von ehemaligen Hausbediensteten, Landarbeiter*innen beziehungsweise Dienstbot*innen versammelt. Ihre soziale Herkunft aus den ärmeren ländlichen Bevölkerungsschichten hatten sie mit anderen Bediensteten sowohl in Österreich als auch anderen Ländern Europas gemein.[174] Jene, die bis zur Schulentlassung mit meist 14 Jahren von beiden (gesunden, arbeitsfähigen) Eltern in einem stabilen Haushalt aufgezogen wurden, wurden vergleichsweise am besten materiell versorgt, umsorgt und für Spiel und Schule freigestellt. Sie erfuhren im

---

172 Vgl. *Ehmer:* Alter und Arbeit in der Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (2008), S. 23–30; *Klammer,* Peter: Von einem Hof zum anderen. „Reisen“ der Dienstboten. In: *Weiß,* Alfred Stefan/*Gigler,* Christine Maria (Hg.): Reisen im Lungau, Salzburg 1998, S. 191–210; *Papathanassiou,* Maria: Zwischen Arbeit, Spiel und Schule. Die ökonomische Funktion der Kinder ärmerer Schichten in Österreich 1880–1939 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 24), Wien/München 1999, S. 33–37; *Wegs,* J. Robert: Growing Up Working Class. Continuity and Change Among Viennese Youth, 1890–1938, University Park, PA/London 1989, S. 76–88; *Weigl:* Schul-(Alltags-)Geschichte, S. 52.

173 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: Vater arbeitsfähig; Mutter arbeitsfähig; Vater: Gelegenheitsarbeiten; Eltern im Tagelohn; aktueller Erwerb Vater: Dienste; Vater arbeitslos; Beruf des Vaters: Arbeiter; Kärnten; aktueller Erwerb Mutter: Dienste; aktueller Erwerb Mutter: Tagelohn, Landwirtschaft; Gemeindegröße: 500 bis 2.500 Einwohner*innen; Beruf Vater: Dienste; Burgenland.

174 Vgl. z. B. *Platzer:* Hausgehilfin, S. 159; *Rigler:* Frauenleitbild, S. 116; *Sarti:* Conclusion, S. 202; *Stillich:* Lage, S. 99–100.

Elternhaus „Verlässlichkeit“, also „Schutz, Fürsorge und strenge Kontrolle“,[175] wie Wierling zusammenfasst. Andere Textabschnitte erzählen hingegen vom Aufwachsen als Pflege-, Zieh-, oder Heimkind oder von der Abwesenheit eines Elternteils. Diese Protagonist*innen konnten weniger (oder gar nicht) als Kind im Hause gelten. Sie sind neutral positioniert – oder stehen sogar zur offiziellen Referenz in Kontrast, weil sie nicht selbstverständlich an der Sorge im Haushalt teilhaben konnten.

Zweitens machte die Abhängigkeit von den Eltern das Kind im Hause in besonderem Maße aus. Gerade jüngere Protagonist*innen waren auf die materielle Versorgung durch die und die enge Bindung zu den Eltern angewiesen. Weil bei ihnen nur die Eltern als Sorgende in Frage kamen, mussten sie sich sogar dann auf sie verlassen, wenn die materielle und psychosoziale Versorgung gefährdet waren. Wenn der Vater trank und das benötigte Geld ins Wirtshaus trug, sich mehr schlecht als recht mit Gelegenheitsarbeiten durchschlug, arbeitslos war oder auch wenn die Protagonist*innen von der Mutter als in den Erzählungen wesentliche Bezugsperson (körperlich) bestraft oder lieblos behandelt wurden – gerade in solchen Notsituationen trat die Abhängigkeit besonders zu Tage. Die entsprechenden Merkmale nehmen in meiner Konstruktion eine Extremposition ein.[176]

Für die dominante Orientierung im Sample ist es also nicht wesentlich, dass liebevolles Verhalten, Geborgenheit und eine sichere Versorgung der Kinder tatsächlich ermöglicht wurden. Den idealen Familienhaushalt, wie ihn sich manche Schriften des 19. Jahrhunderts und beginnenden 20. Jahrhunderts wünschten, konnte keine*r der Protagonist*innen leben. Aber die Eltern-Kind-Beziehung machte aus, dass verhältnismäßig klare Normen und durchgesetzte Verhaltensregeln für Eltern existierten. Es gab so etwas wie eine selbstverständliche Zugehörigkeit der Kinder zum Elternhaushalt, die nicht in gleichem Maße für Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen in den Dienstgeber*innenhaushalten gegeben war, eben weil diese nicht (oder nicht genug) zur Familie gehörten. Diese (mehr oder weniger) selbstverständliche Zugehörigkeit der Kinder und die Zuständigkeit der Eltern, sie zu versorgen und umsorgen, kennzeichnet die dominante Orientierung.

175 Vgl. *Wierling,* Dorothee: Mädchen, S. 70 – 71.
176 Vgl. Graphik 10 – Merkmale: Vater trinkt; Vater: Gelegenheitsarbeiten; Strafe durch Mutter; Sequenz: zeitlich vor und nach Schuleintritt; aktueller Erwerb Vater: Arbeiter; sehr wichtig und relativ extrem positioniert: unter sechs Jahre alt.

5.3.2 Hermine Kominek: Kind sein in einer Tagelöhner*innenfamilie am Vorabend des Ersten Weltkriegs

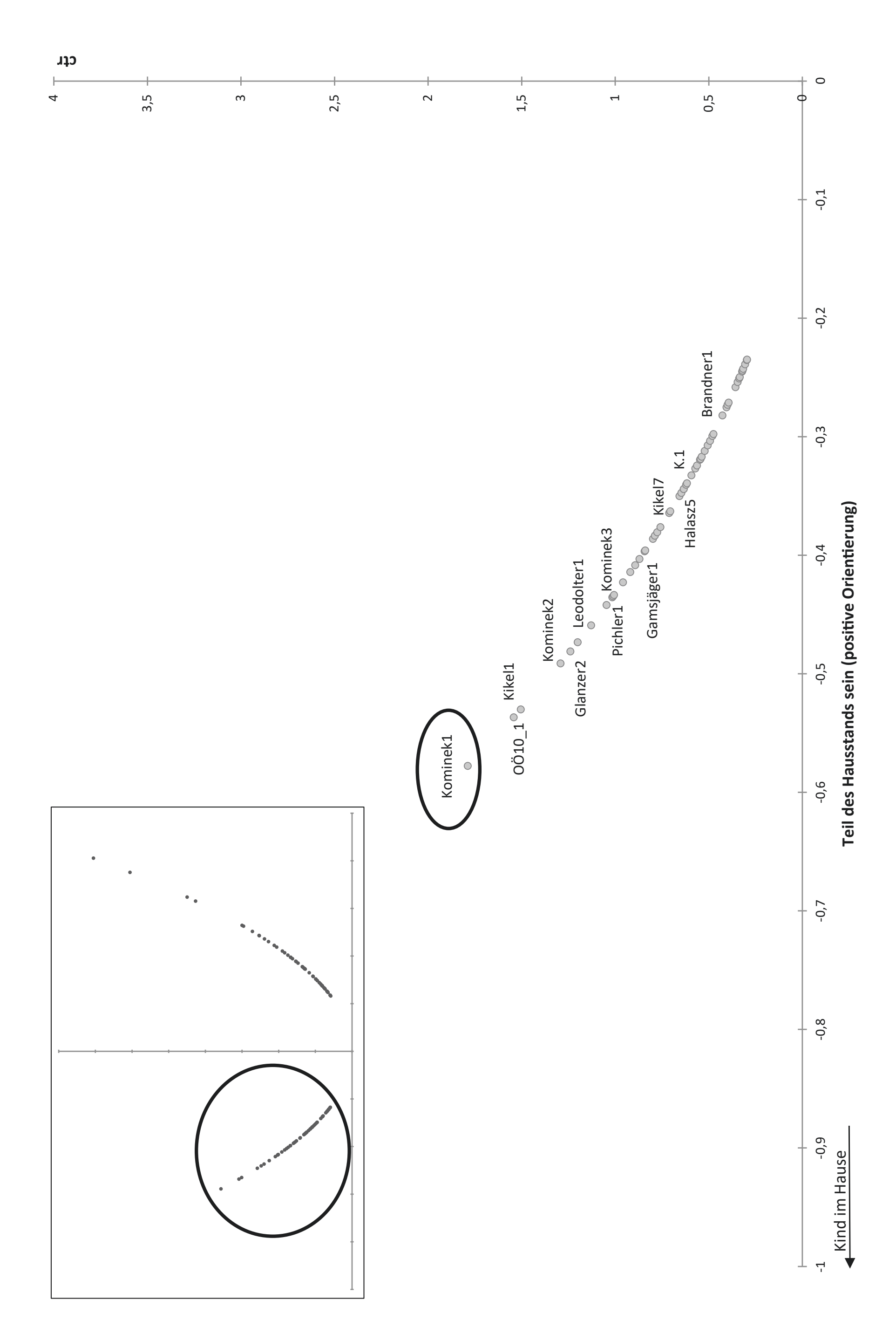
Der erste Abschnitt der Lebensgeschichte Hermine Komineks verwirklicht am weitesten und meisten die Referenz des Kindes im Hause (vgl. Graphik 11).[177] Er beschreibt ihr Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern im ländlichen Niederösterreich in ihren ersten sieben Lebensjahren bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. Längere Passagen widmet Kominek dabei dem Haushalt, in dem sie mit ihren Eltern und Geschwistern lebte. Die Autorin beschreibt, wie dieser beschaffen war und welchen Tätigkeiten die einzelnen Haushaltsmitglieder, insbesondere die Eltern, nachgingen, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Hermine Kominek wurde im Jahr 1907 als zehntes Kind eines Tagelöhner*innen-Ehepaares in Trasdorf im ländlichen Niederösterreich geboren. Drei ihrer Geschwister waren bald nach der Geburt verstorben, drei weitere Brüder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bereits aus dem Haus und bei Bauern im Dienst, so dass inklusive der Protagonistin noch vier Kinder im Elternhaus lebten. Ihre Kindheit war in dieser Phase von „großer Armut“ und Entbehrungen geprägt. Die Lebensmittel waren knapp, so dass den verbleibenden sechs Haushaltsmitgliedern selten genug „Brot und Milch“ zur Verfügung standen. Dasselbe galt für die Kleidung der Kinder: Schuhe etwa waren Mangelware. Während Kominek mit Ausnahme der Kirchenbesuche am Sonntag wie viele andere Kinder ärmerer Familien am Land von Frühjahr bis Herbst überhaupt keine Schuhe trug, fehlte ihr auch im Winter das angemessene Schuhwerk, um die Kälte abzuhalten. Auch die Wohnverhältnisse drückten die gespannten Bedingungen aus, unter denen die Familie lebte: Der beengte Wohnraum in der kleinen Keusche bot kaum Schutz vor Kälte und Nässe, und in der Stube fand sich Schimmel an den Wänden. Die Armut zeigte sich nicht nur im Wohnraum oder dem Tod der Geschwister bald nach der Geburt, sondern auch im Tod einer weiteren Schwester, die im Haushalt wohnte. Diese starb nach dreiwöchigem Leiden, sie war aus Versehen angeschossen worden. Eine Krankenversicherung hatte die Familie nicht, Arztkosten waren kaum aufzubringen.

Kominek war zu jung, um sich selbst um ihren Lebensunterhalt zu kümmern und vollständig von ihren Eltern abhängig. Sie lebte daher wie diese in äußerster Armut.

---

177 Vgl. *Kominek,* Hermine: Meine Lebensgeschichte, Handschrift, Doku, verfasst 1985, S. 1–4. Der relative Beitrag von Kominek1 zur Dimension ist 6,4mal über dem Durchschnitt.



Graphik 11: Hilfsgraphik zur zweitwichtigsten Dimension im Sample: Teil des Hausstands sein – positive Orientierung (Wolke der Individuen).

Die Eltern versuchten unter prekären Bedingungen, das Notwendigste für sich und die im Haushalt lebenden Kinder zu organisieren: mit landwirtschaftlichen Tagelohndiensten auf einem nahegelegenen Bauernhof, Eigenproduktion und dem Verkauf selbst hergestellter Güter in der Umgebung. Derlei „vielfältige Formen des Mischerwerbs" waren Michael Mitterauer zufolge für die ärmere Landbevölkerung durchaus üblich.[178] Das Grundstück und die „armselige Keusche", in der die Familie lebte, gehörten dem benachbarten Bauern. Die Tagelohndienste ermöglichten einerseits die Nutzung des Häuschens und des kleinen Landstücks, andererseits organisierten die Eltern so einen Teil des Auskommens der Familie. Zur Versorgung der Haushaltsmitglieder war die eigene kleine Wirtschaft wesentlich, die wie in anderen ärmeren Haushalten am Land vor allem die Mutter betreute. Sie hielt circa zehn Hühner, drei bis vier Ziegen und zwei bis drei Schweine, wie die Autorin erzählt. Darüber hinaus baute sie auf dem Land Gemüse an.[179]

In die Selbstversorgungsaktivitäten der Mutter wurden auch die Kinder eingebunden, sobald diese alt genug waren. Hermine betraf dies in diesem Abschnitt Kominek1 selbst erst, als sie ungefähr das Schuleintrittsalter von sechs Jahren erreicht hatte. Als Mithelfende kamen in dieser Phase vor allem die beiden größeren Brüder in Frage, die noch mit ihr im Haushalt lebten. Diese mussten in der Wirtschaft mit anpacken, wenn sie aus der Schule kamen. Wenn es auf dem Hof des Bauern im Winter weniger Arbeit für die Eltern gab, stellte der Vater Körbe und Besen aus Weidenruten und Birkenreisig her. Zu diesem Zweck kaufte er jedes Jahr einige Bäume, die er gemeinsam mit der Mutter fällte und auch zu Holzschuhen verarbeitete. All das tauschten und verkauften die Kinder, Hermine eingeschlossen, in umliegenden Ortschaften und verschafften der Familie dadurch ein Zusatzeinkommen oder zusätzliche Lebensmittel.[180]

► **Zu Graphik 11:** Die Graphik zeigt die für die positive Richtung der zweiten Dimension (positive Orientierung an Teil des Hausstands sein) wichtigen Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben ein Individuum positioniert ist, desto höher ist sein ctr-Wert, desto wichtiger ist es für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist seine positive Orientierung in diesem Rahmen.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich in der Regel zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text. Eine Ausnahme sind Codes, die mit „OÖ" beginnen und auf die verwendeten Interviews verweisen (siehe Anhang).
Legende: ctr: relativer Beitrag der Individuen zur Dimension-Varianz.

178 *Mitterauer:* Lebensformen, S. 333.

179 Zur Geschlechtsspezifik der unterschiedlichen Lebensunterhaltsmöglichkeiten vgl. ebd., S. 333–334; ders.: Arbeitsteilung, S. 105; *Wierling:* Mädchen, S. 67–68.

180 Vgl. *Kominek:* Lebensgeschichte, S. 1–2, 7.

Da die Eltern beide tagsüber mit den diversen Tätigkeiten zum Lebensunterhaltserwerb beschäftigt waren, war Kominek vielfach sich selbst überlassen. Als Nesthäkchen blieb sie häufig allein zu Hause und „heulte zum Steinerweichen nach ihrer Mutter“, wie sie schreibt. Denn sowohl die Mutter als auch der Vater hatten wenig Zeit, sich um sie zu kümmern. Wenn ihre Brüder aus der Schule kamen, waren sie für die Betreuung der kleinen Hermine zuständig. Sofern ihre Brüder zugegen waren, prägte das Spielen mit ihnen ihren Alltag, obwohl Spielzeug fast nicht vorhanden war.[181]

> Wenn die Mutter im Vorraum oder Küche hantierte sassen wir im Winter in der finsteren Stube, was uns aber nichts ausmachte, wir kicherten u sangen laut alle uns bekannten Lieder. Im Sommer war natürlich alles lustiger, wir liefen bis zum Einbruch der Dunkelheit herum, spielten Versteck oder Nachrennen, oder was uns halt so einfiel. Spielzeug hatten wir überhaupt nicht. Einmal bekam ich von meinem Bruder Hanns [14 Jahre älter] einen schönen Ball u einmal ein Märchenbuch worauf ich sehr stolz war.[182]

Im Jahr 1913 wurde sie selbst eingeschult, wodurch sie wie ihre Brüder den langen Schulweg auf sich nehmen musste. Dies war besonders im Winter hart, wie die Autorin berichtet, da das adäquate Schuhwerk fehlte. Obwohl niemand Zeit hatte, ihr bei den Schularbeiten zu helfen, lernte sie „leicht“. Neben der Schule war die Protagonistin im Kirchenchor aktiv.[183] Trotz der Armut war der Alltag Hermines also im Wesentlichen durch kindliche Aktivitäten geprägt, durch Spiel, Schule und, aufgrund der angespannten Lebenssituation der Familie, auch eben durch das Alleinsein, wenn niemand sie betreuen konnte. Angesichts ihres Alters hatte sie keinerlei Möglichkeit, ihre Lage zu verbessern.

Obwohl der Abschnitt Kominek1 vor allem von Elend anstelle einer idealen Kindheit erzählt, verwirklicht er die legitime Referenz, das Kind im Hause, von allen Abschnitten im Sample am besten. Die Prekarität der Umstände hat die Protagonistin mit den meisten anderen Protagonist*innen ihres Alters im Sample gemein. Auch die anderen ehemaligen Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen waren in armen Haushalten groß geworden. Kominek1 unterscheidet sich aber von manchen anderen Lebensgeschichten, da die Protagonistin als Kind über eine längere Zeit (bis zur Schulentlassung mit 14 Jahren) mit beiden Elternteilen zusammenlebte. Diese waren für den Erwerb des Haushaltseinkommens zuständig und kamen dieser Zuständigkeit auch grundsätzlich nach. Sie waren gesund und entsprechend kör-

181 Vgl. ebd., S. 2.
182 Ebd.
183 Vgl. ebd., S. 3–4.

perlich dazu fähig. Im Vergleich der Lebensgeschichten untereinander wird deutlich, dass all dies keine Selbstverständlichkeit war.[184]

Der Vater von Kominek1 erschwerte durch seinen Alkoholkonsum die Überlebenssituation der Familie – was seine Zuständigkeit für den Unterhalt der Familie und die Abhängigkeit Hermines und ihrer Geschwister aber eher unterstrich als in Frage stellte. So schreibt Kominek etwa:

> Vom Vater hatten wir überhaupt mehr Angst, als wir ihn liebten. Er war sehr jähzornig, besonders wenn er getrunken hatte u. das kam ziemlich oft vor. Obwohl wir das Geld für dringende Anschaffungen benötigt hätten, so trug er doch Sonntag für Sonntag das Geld ins Wirtshaus, aber er war der Herr im Haus, da durfte auch Mutter nichts sagen.[185]

Dieses Zitat macht aber nicht nur deutlich, wie der Vater als (Mit-)Versorger die Haushaltsmitglieder durch sein Verhalten gefährdete, sondern es verweist ebenso auf seine Stellung als Haushaltsvorstand, die von keiner Seite angezweifelt werden konnte. Die hierarchische Beziehung der Kinder zu den Eltern entspricht den seinerzeit üblichen Familienbeziehungen. Sie kommt daher im Text nur hinsichtlich herausragender Situationen und Ereignisse zur Sprache. Während der Vater durch seinen Jähzorn, sein Trinkverhalten und die Bestrafungen der Kinder[186] charakterisiert wird, zeichnet sich die Beziehung zur Mutter, ganz dem damaligen Ideal von Mutterschaft entsprechend, durch Warmherzigkeit und Gefühlstiefe aus. Nach Angabe der Autorin wog deren Zuwendung die angespannte Versorgungslage der Kinder zumindest teilweise auf: „Wir hatten überhaupt viel Nestwärme und Liebe, so daß wir die vielen Dinge die uns fehlten, nicht sosehr vermißten.“[187] Auch in der Erzählpassage zum Tod der Schwester spricht Kominek lediglich die Trauer der Mutter an, nicht aber die Gefühle der anderen Familienmitglieder. „Meine arme Mutter“, so stellt sie dieses Unglück stellvertretend für alle Haushaltsmitglieder dar, „wurde fast wahnsinnig und sie hat sich von diesem Schock nie mehr erholt.“[188]

---

184 Dies kommt auch im zweitwichtigsten Abschnitt dieser Orientierung zum Tragen, dem ersten Abschnitt eines Interviewtranskripts. Der im Jahr 1908 geborene Interviewte aus Fraham/Oberösterreich lebte demnach unter ähnlichen Umständen wie Kominek im Elternhaus. Seine Rolle als Versorgungsabhängiger in dieser Zeit und die diesbezügliche Verantwortung des Vaters bringt er mit folgendem Satz auf den Punkt: „Mein Vater hat eigentlich schon dafür gesorgt, daß wir genug zu essen hatten.“ Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich, Interviewtranskripte *Grinninger/Mayr:* Geschichte: Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 29. August 1908 in Inn/Gemeinde Fraham; wohnhaft in 4070 Fraham, S. 1.

185 *Kominek:* Lebensgeschichte, S. 6.

186 Vgl. ebd., S. 5–6.

187 Ebd., S. 5.

188 Ebd., S. 2–3.

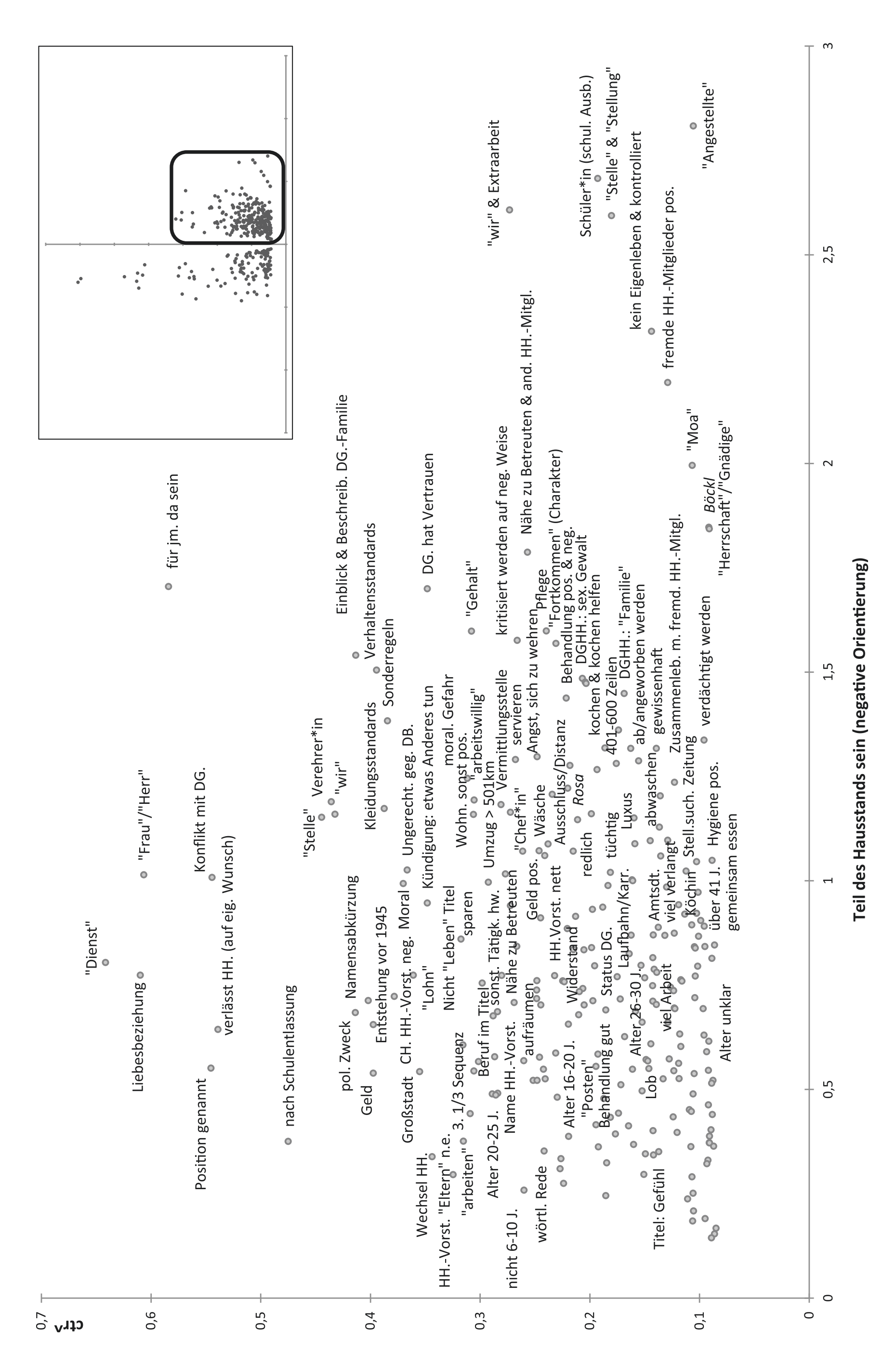
Unabhängig von den Umständen, unter denen Sorge in diesem Haushalt geleistet wurde und werden konnte, nahm Kominek eine abhängige Position der Sorgeempfängerin ein. Aufgrund ihres Alters und Status im Haushalt war sie weder verantwortlich noch in der Lage, für die anderen Haushaltsmitglieder oder sich selbst zu sorgen.

Dies unterscheidet diesen und ähnliche Abschnitte deutlich von jenen, die über die Integration etwa von Hausgehilfinnen, Knechten und Mägden in den Haushalt erzählen. Letztere stehen zur legitimen Referenz besonders im Kontrast.

5.3.3 Dominiertheit: Eigenständiger Lebensunterhalt und umkämpfte Beziehungen von Familienfremden

Vom Ursprung weg in negativer Richtung waren die Protagonist*innen zunehmend selbst für ihre Versorgung verantwortlich. Sie wurden nicht selbstverständlich umsorgt, und die Beziehungen zu anderen Hausstandsmitgliedern waren Gegenstand von Aushandlungen und Konflikten. Die hier platzierten Textabschnitte und Merkmale haben gemein, im Kontrast zum Kind im Hause zu stehen: Sie können und/oder wollen ihm nicht entsprechen. Graphik 12 zeigt die Verteilung der wichtigsten dieser Merkmale.

► **Zu Graphik 12:** Die Graphik zeigt die für die negative Richtung der zweiten Dimension (negative Orientierung an Teil des Hausstands sein) wichtigen Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben eine Modalität positioniert ist, desto höher ist ihr ctr-Wert, desto wichtiger ist sie für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist ihre negative Orientierung in diesem Rahmen.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Modalitäten zur Dimension-Varianz (ctr); „“: kommt wörtlich vor; kursiv: Name des/der Protagonist*in; > = größer/mehr/älter als.
Amtsdt. = Amtsdeutsch; and. = anderen/m; Ausb. = Ausbildung; Beschreib. = Beschreibung; Betreu. = Betreute; CH. = Charakterisierung; DB. = Dienstbot*in/Hausgehilfin; DG. = Dienstgeber*in; DGHH. = Dienstgeber*innenhaushalt; eig. = eigen/e/r/s; geg. = gegen; HH. = Haushalt; HH.-Vorst. = Haushaltsvorständ*innen; hw. = hauswirtschaftlich/e/r/s; J. = Jahre/n; jm. = jemand/en/m; Karr. = Karriere; Mitgl. = Mitglied; moral.= moralisch/e/r/s; n.e. = nicht erwähnt; neg. = negativ/e/r/s; pol. = politisch/e/r/s; pos. = positiv/e/r/s; sex. = sexuell/e/r/s; sonst. = sonstig/e/r/s; Stell.such. = Stellensuche; Tätigk. = Tätigkeit; Ungerecht. = Ungerechtigkeit; Wohn. = Wohnung; wörtl. = wörtlich/e/r/s; Zusammenleb. = Zusammenleben.



Graphik 12: Hilfsgraphik zur zweitwichtigsten Dimension im Sample: Teil des Hausstands sein – negative Orientierung (Wolke der Modalitäten).

Die Protagonist*innen sind erwachsen oder haben zumindest ihre Pflichtschulzeit abgeschlossen.[189] Im Haushalt sind sie selbst für ihre Versorgung zuständig.[190] Die wichtigsten und extremen Abschnitte entstammen lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen sowie einem sozialdemokratischen Briefroman und beschreiben Dienste von Hausgehilfinnen. Darüber hinaus finden sich aber auch Abschnitte mit einer (mehr oder weniger) negativen Orientierung, die ganz andere Möglichkeiten der Haushaltsintegration zum Beispiel als Ziehkinder oder landwirtschaftlich Bedienstete ansprechen.

Die schulentlassenen Protagonist*innen hatten niemanden, der für sie den Lebensunterhalt organisierte. Als Unversorgte mussten sie eine Dienststelle in einem fremden Haushalt oder auf einem Bauernhof annehmen und für ihren Lebensunterhalt arbeiten beziehungsweise die Aufgaben erledigen, die von ihnen verlangt wurden – so anstrengend und kräftezehrend dies auch war.[191] Im Unterschied zu den Abschnitten, die positiv an der Referenz orientiert sind, standen diese Protagonistinnen aber auch vor der Herausforderung, eine Stelle zu finden, was nicht nur vielfach eine aktive Stellensuche, sondern auch den Wechsel des Wohnhaushalts mit sich brachte.

Manche neue Posten waren weit vom vorherigen Wohnort entfernt. Andere Protagonist*innen hatten sogar ihre meist ländlichen Herkunftsgemeinden gegen die Großstadt getauscht.[192] Allerdings brachte der Status als Erwachsene*r eher die Möglichkeit mit sich, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufzugeben und sich etwas Anderes zu suchen. Wenn ihre Lebensbedingungen im Dienst zwar oft nicht gerade rosig waren, konnten sie zumindest den Dienst verlassen. Bei allen damit verbundenen Schwierigkeiten war das Abhängigkeitsverhältnis der Protagonist*innen zu den Haushaltsvorständ*innen insofern lockerer als das von Kindern im Elternhaus.

189 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: nach der Schulentlassung; Alter: zwanzig bis 25 Jahre; nicht sechs bis zehn Jahre alt; Alter: 16 bis zwanzig Jahre; Alter: 26 bis dreißig Jahre.

190 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: „Dienst“; nennt Haushaltsvorständ*in/Dienstgeber*in „Frau“ bzw. „Herr“ („Frau“/„Herr“); Haushaltsposition genannt; „Stelle“; Geld erwähnt; „Lohn“; Haushaltsvorständ*innen sind nicht eigene Eltern; „Gehalt“; Beruf im Titel genannt; „Angestellte“/„Angestellter“; schulische Ausbildung (Krankenschwester, s. u.); kombiniertes Merkmal: sowohl „Stelle“ als auch „Stellung“ kommen im Abschnitt vor; „Moa“ (erster Knecht).

191 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: „Dienst“; nach Schulentlassung; „Stelle“; Geld erwähnt; „Lohn“; „Gehalt“; „arbeiten“, Beruf kommt im Titel vor; „arbeitswillig“; sonstige Tätigkeiten im Haushalt genannt; servieren; aufräumen; Wäsche etc.; viel Arbeit; viel verlangt; gewissenhaft.

192 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: Großstadt; Wechsel des Haushalts seit der letzten Sequenz (Wechsel HH.); Umzug weiter als 501 km; Vermittlungsstelle; Stellensuche über die Zeitung.

Sie waren in ihrer materiellen und psychischen Versorgung nicht vollkommen auf die Haushaltsvorständ*innen angewiesen.[193]

In einigen der Erzählungen spielen Kost und Logis eine untergeordnete Rolle, da das in einem Dienstverhältnis zumindest grundsätzlich sichergestellt war. Daher muss auch nicht unbedingt lang besprochen werden, wie genau die Mahlzeiten oder der Schlafraum aussahen oder wie die Dienstgeber*innen das Haushaltseinkommen erwarben – sofern die Grundbedürfnisse angemessen gedeckt waren. Erwähnenswert war eher die Barentlohnung, die sie durch ein Dienstverhältnis erwarben. Diese sicherte nicht nur zusätzlich die Versorgung der Protagonist*innen und ermöglichte ihnen gegebenenfalls, sich etwas anzusparen, sondern sie fungierte auch als Kriterium, um die Qualität von Dienststellen einzuschätzen.[194]

So wie die Protagonist*innen ihre Versorgung selbst gewährleisten mussten, waren sie außen vor, wenn sich die Familienmitglieder umeinander kümmerten und sich gegenseitig unterstützten. Sie waren der Familie untergeordnet, aber was genau ihr Platz im Haushalt war, musste sich nach Diensteintritt erst herausstellen. Von Haushalt zu Haushalt, von Hof zu Hof unterschied sich, wie mit Haushaltsfremden umgegangen wurde. Die Beziehungen zu den Hausbewohner*innen mussten die Protagonist*innen in jedem Fall durch Aushandlung, Einpassung oder Konflikte erst herstellen. Da sie in abhängiger Position selbst für ihr Wohlergehen verantwortlich waren, arrangierten sie sich mit der vorgefundenen Konstellation, und/oder sie standen für ihre Interessen und Bedürfnisse ein.

Dies war nicht ganz neu. Aber der Forschungsliteratur ist zu entnehmen, dass die Distanz zu den Dienstgeber*innen zum Teil Resultat der Durchsetzung des Familienhaushalts war, welche die Beziehungen zu den Bediensteten im Haushalt mitverändert hatte. In den 1810er Jahren waren Dienstbot*innen dem Haushaltsvorstand untergeordnete und persönlich abhängige Hausgenoss*innen gewesen – wie dies auch zum Ende des Jahrhunderts noch der Fall war. Aber um die Wende zum 19. Jahrhundert arbeiteten Dienstgeber*innen und Bedienstete noch eher zusammen und waren dabei merklich aufeinander angewiesen. Im Zuge der Privatisierung der Familie sowie der Feminisierung und Proletarisierung des Personals legten gutbürgerliche Dienstgeber*innen mehr und mehr Wert auf eine soziale Distanzierung zu den Bediensteten.[195]

193 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: Verlässt Haushalt auf eigenen Wunsch; kündigt, um etwas Anderes zu tun.

194 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: Geld erwähnt; „Lohn"; „Gehalt"; Höhe Entlohnung positiv (Geld pos.); sparen.

195 Vgl. *Kindler/Kordasiewicz:* Maid-of-all-Work, S. 163–164; *McIsaac Cooper,* Sheila: From Family Member to Employee: Aspects of Continuity and Discontinuity in English Domestic Service, 1600–2000. In: *Fauve-Chamoux,* Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European

Wie Rebekka Habermas herausstreicht, stand der Gedanke, Bedienstete erziehen zu müssen, mit der Herausbildung des Familienhaushalts in engem Zusammenhang. Denn er ermöglichte nicht nur, die Hierarchie zwischen Dienstgeber*innen und Bediensteten aufrechtzuerhalten, sondern auch, den Beziehungen zu Haushaltsfremden einen Platz im Haushalt zuzuweisen, welcher der Ort von Emotionalität und persönlicher Nähe zwischen Familienmitgliedern sein sollte. Das Dienstverhältnis als Erziehungsverhältnis stärkte Hausfrauen in ihrer Stellung als moralische Instanz des Haushalts und als Mütter, die sich um die zu Erziehenden kümmern und sie anleiten sollten.[196]

Das bedeutete aber nicht, dass damit klar war, wie die Beziehungen zum Personal gestaltet werden sollten oder dass sie in unterschiedlichen Dienstverhältnissen ähnlich gestaltet wurden. Zum einen beschäftigten weder vor noch nach dem Ersten Weltkrieg nur Bürger*innen Dienstbot*innen und Hauspersonal, und Bürgertum war ja selbst ein Terminus, der ganz unterschiedliche Personen umfasste. Obwohl sich nach dem Ersten Weltkrieg deutlich weniger Haushalte die Beschäftigung von Personal leisten konnten, gab es dennoch weiterhin Hausgehilfinnen in den Haushalten von besser situierten Handwerkern, ehemaligen Adligen, Privatiers, Geschäftsinhaber*innen und so weiter. Zum anderen blieb zu Beginn des 20. Jahrhunderts hoch umstritten, wie die Beziehungen zwischen Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen zu definieren waren, gelebt oder rechtlich geregelt werden sollten, was sich in den Debatten um die Dienstbotenfrage äußerte.

Die wichtigsten Textabschnitte dieser dominierten Orientierung zeigen die mögliche Vielfalt an Beziehungen, die zwischen Dienstgeber*innen, deren Familienangehörigen und Bediensteten entstanden. Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen waren sich mal nah, standen mitunter sogar in einem vertrauten Verhältnis; oft waren Dienstgeber*innen distanziert. Die Beziehung zwischen beiden waren vielfach von Streitereien, manchmal sogar von Demütigungen und Gewalt gegen die Bediensteten gekennzeichnet. Auch die Infantilisierung, ihre Behandlung und Adressierung als Kinder, wurde von Hausgehilfinnen unterschiedlich beschrieben: als Zeichen des Familienanschlusses, der von vielen Bediensteten im fremden Haus

Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16–21th Centuries, Bern u. a. 2004, S. 277–296, hier S. 290; dies.: The Transition from Life-Cycle Service in England, 18th–19th Centuries. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp*, Isabelle (Hg.) mit *Sarti*, Raffaella: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/La domesticité et l'émergence d'une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005, S. 61–70, hier S. 66, 70; *Tichy:* Alltag, S. 28–30.

196 Vgl. *Habermas:* Frauen, S. 74, 80–84, 393; vgl. auch *Sarti:* Conclusion, S. 205; *Wierling:* Mädchen für alles, S. 183–186.

gesucht wurde,[197] oder als Abwertung. In beiden Fällen war die Hierarchie zwischen Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen allgegenwärtig.[198]

Wie auch immer Dienstgeber*innen, andere Haushaltsangehörige und Bedienstete miteinander agierten, die Beziehungen gestalteten sich im Einzelnen immer anders. Entsprechend notwendig ist es, sie anderen im Rückblick zu erklären: Die Autor*innen beschreiben sie daher im Detail.[199] Die Protagonist*innen stritten und handelten ihren Platz in jedem Posten aus; mussten sich dort immer wieder neu einrichten. An jedem Dienstplatz gingen Dienstgeber*innen und deren Familien unterschiedlich miteinander und mit den Arbeitskräften um. Hausgehilfinnen hatten es mit anderen Menschen und deren individuellen Charakterzügen, Vorstellungen und Eigenheiten zu tun. Von ihnen wurde erwartet, sich anzupassen und Anforderungen, gelebte Normen und gewünschte Verhaltensweisen zu antizipieren.[200] Mit ihrem Stelleneintritt wurden Hausgehilfinnen, wie Dorothee Wierling schreibt, Teil eines Beziehungsgeflechts, das sie zu Beginn selbst noch nicht kannten und dessen Beschaffenheit sie erahnen mussten, um sich richtig verhalten zu können. Hausgehilfinnen saßen dabei zwischen allen Stühlen:

> Die vollständige Entlastung der Hausfrau durch das Dienstmädchen mochte diese freuen, konnte aber den Hausherren irritieren, dem der zu große Freiraum seiner Frau mißfiel. Freundlichkeit gegenüber dem Hausherren konnte bei der Frau Verdrängungsängste hervorrufen, Strenge gegenüber den Kindern von den Eltern als Einmischung empfunden werden, tüchtiges Zupacken von den Kolleginnen als Versuch, sich gegenüber den Herrschaften wichtig zu tun, mißverstanden werden. Es war für alle Beteiligten schwer, das eigene Verhalten auf die

---

197 Vgl. *Schulte*, Regina: Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt. Zur Genese ihrer Sozialpsychologie. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 41 (1978) 2 – 3, S. 879 – 920, hier S. 897.

198 Vgl. *Richter:* Vocation, S. 254. Das gab es in und außerhalb von Europa. Vgl. u. a. *Orth:* Besuch, S. 78 – 79; *Nordlund Edvinsson/Söderberg:* Servants, S. 431; *Walden:* Slavery Days, S. 197; *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 39 – 40.

199 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: Konflikt mit Haushaltsvorständ*in beziehungsweise Dienstgeber*in; kombiniertes Merkmal: Einblick gewinnen in und Beschreibung der Familie; Verhaltensstandards erwähnt; Kleidungsstandards erwähnt; für Protagonist*in gelten Sonderregeln gemessen an anderen Hausstandsmitgliedern (Sonderregeln); Haushaltsvorständ*in/Dienstgeber*in negativ charakterisiert; kombiniertes Merkmal: „wir" sowie freiwillig Extra-Leistungen erbringen; kombiniertes Merkmal: kein Eigenleben haben und kontrolliert werden; andere Familienfremde/Kolleg*innen positiv beschrieben.

200 Vgl. *Könnecke:* Rechtsgeschichte, S. 250 – 252; *Uranitsch:* Grundsätze, S. 410; Birgit Geissler hat sich aus soziologischer Perspektive mit den Handlungslogiken privater Tätigkeiten auseinandergesetzt. Vgl. dies.: Die Arbeit im Haushalt und ihre Anforderungen: Empathie und Distanzierung. In: *Aulenbacher,* Brigitte/*Wetterer,* Angelika (Hg.): Arbeit. Perspektiven und Diagnosen der Geschlechterforschung (= Forum Frauen- und Geschlechterforschung 25), Münster 2009, S. 212 – 228, hier S. 219 – 220, 224 – 225.

> Wiederherstellung eines neuen Gleichgewichts auszurichten, wenn in den Haushalt ein neues Dienstmädchen eintrat.[201]

Schon durch die Art der Tätigkeit war persönliche Nähe, wie konfliktreich und hierarchisch sie auch immer gestaltet war, kaum zu vermeiden. Waren die Hausfrauen nicht selbst erwerbstätig, leiteten sie Hausgehilfinnen an und erteilten ihnen Aufträge. Häufig arbeiteten sie auch selbst im Haushalt mit. Darüber hinaus umfassten die Tätigkeiten von Hausgehilfinnen oft persönliche Dienste „von Mensch zu Mensch", wie es etwa der Verwaltungsgerichtshof in der Zwischenkriegszeit wiederholt ausdrückte. Indem Hausgehilfinnen die Privaträume der Dienstgeber*innen reinigten und aufräumten, indem sie kochten, servierten, Kinder betreuten und Alte oder Kranke pflegten, in manchen Fällen Dienstgeber*innen halfen, sich anzukleiden, ihre Wäsche wuschen oder sie auf Reisen begleiteten, wurde zumindest eine räumliche, manchmal sogar eine körperliche Nähe hergestellt. Besonders zu den Kindern, aber auch zu Dienstgeber*innen und gegebenenfalls anderen Haushaltsmitgliedern, entstanden immer wieder – im Guten wie im Schlechten – intensive persönliche Beziehungen.[202] Diese bedeuteten aber auch, dass eine Grenze zwischen haushaltsnotwendigen Tätigkeiten und (Sonder-)Wünschen der Familienmitglieder kaum gezogen werden konnte, wie Erna Magnus in einem ländervergleichenden Artikel für die International Labour Organization bereits 1934 feststellte. Die Pflichten der Hausgehilfinnen, die im Haushalt der Dienstgeber*innen beinahe permanent verfügbar waren, waren tendenziell endlos und Hausgehilfinnen auf den guten Willen der Dienstgeber*innen angewiesen.

> The peculiarity of the social position of domestic servants is a direct consequence of living in the employer's household, quite apart from the details of any relevant laws and regulations. This special characteristic affects both the status of the worker and the nature of her work.
>
> The rendering of personal services, even when not specially stipulated, forms part of the duties that every domestic servant undertakes on entering employment. But owing to the constant close personal contact between servant and employer, there is no clear and automatic distinction between the personal services arising out of the nature of domestic work and those arising out of the individual requirements of the employer and other members of the household. Hence the duties of a servant are indefinite and depend largely on the consideration of the employer and the rest of the family.[203]

---

201 *Wierling:* Mädchen für alles, S. 127.

202 Zu innigen Beziehungen (hier: zwischen Kindern jüdischer Dienstgeber*innenfamilien und nicht-jüdischen Hausgehilfinnen) vgl. *Korbel:* Spaces, S. 5.

203 *Magnus*, Erna: The Social, Economic, and Legal Conditions of Domestic Servants I. In: International Labour Review XXX (1934) 2, S. 190 – 207, hier S. 196; vgl. *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 36 – 37.

Ferner gewannen Hausgehilfinnen im Zuge ihrer Tätigkeiten notwendigerweise Einblick in die Privaträume, die Familienverhältnisse, Laster und Eigenheiten oder die Konflikte der Familienmitglieder.[204] In einem eigentlich abzuschottenden privaten Bereich war mit den Hausgehilfinnen also immer auch die Außenwelt anwesend. Dies wurde vielfach als gefährlich wahrgenommen, wie die Ängste von Dienstgeber*innen vor Kontrollverlust[205] und damit assoziierten Gefahren verdeutlichen. Viele der in den damaligen Debatten immer wieder auftauchenden Themen spiegeln derlei Gefahrenpotential wieder: die Diebstähle von Hausgehilfinnen, ihre Naschhaftigkeit, ihr Tratschen über Dienstgeber*innen oder ihr unmoralisches Verhalten, das den Haushalt in Verruf und venerische Krankheiten ins Haus bringen würde.[206] Die Forderungen von Dienstgeber*innen nach einer Wiedereinführung des Dienstbotenbuchs in der Zwischenkriegszeit, aber auch die Bestimmungen für die fristlose Entlassung in den Dienstbotenordnungen geben für derlei Ängste ein beredtes Zeugnis ab. Die Konsequenzen davon mussten in der Regel die Hausgehilfinnen tragen – indem die Arbeit nie aufhörte, sie des Diebstahls oder der Illoyalität verdächtigt, entlassen oder der Polizei vorgeführt wurden oder indem Dienstgeber*innen sie und ihre persönlichen Dinge kontrollierten.[207]

Selbst wenn keine Verdachtsmomente und Streitigkeiten aufkamen, setzte die Tätigkeit von Hausgehilfinnen mehr als manch andere Erwerbstätigkeit Vertrauen voraus, das erst hergestellt werden musste – und sich vielfach nur schwer herstellen ließ. Gleichzeitig brachte die Erwerbstätigkeit im privaten Haushalt Hausgehilfinnen in eine prekäre Lage: Weder wurden bereits in Gesetzesform gegossene Mindeststandards und Rechte eingehalten, noch waren sie ausreichend vor möglichen Übergriffen/Vergewaltigungen oder Gewalttätigkeiten der Dienstgeber*innen in deren eigenen vier Wänden geschützt.[208]

Auch konnte eine persönliche Bindung zu den Dienstgeber*innen für Hausgehilfinnen durchaus zwiespältig sein. Wenn sie sich etwa einer Dienstgeberin zuliebe darauf einließen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, konnten sie sich nicht darauf

204 Vgl. u. a. *Bänziger:* Moderne, S. 142; *Steinbrecht:* Arbeitsverhältnisse, S. 28.

205 Entsprechend nehmen die Merkmale „kontrolliert“ werden und kein eigenes Leben haben in meiner Konstruktion Extrempositionen ein. Auch „Angestellte“ (die Sprecherin ist Hausgehilfin) und „Stelle“ beziehungsweise „Stellung“ verweisen auf Hausgehilfinnendienste.

206 Vgl. *Schmitz:* Lösung, S. 4; *Uranitsch:* Grundsätze, S. 410, 412; *Sarti:* Conclusion, S. 214; *Walser:* Prostitutionsverdacht, S. 78.

207 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 214–215; zum Diebstahlverdacht vgl. *Hantzaroula:* Dynamics, S. 397–398; *Martín Casares,* Aurelia: Domestic Service in Spain. Legislation, Gender and Social Practice. In: *Fauve-Chamoux,* Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th-21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 189–209, hier S. 200.

208 Vgl. *Hintermayr:* Diskurs, S. 46.

verlassen, dass ihre eigenen Bedürfnisse in gleicher Weise geschätzt oder respektiert wurden.[209] Das kombinierte Merkmal[210] „‘wir‘ plus Extra-Arbeit übernommen“ nimmt in meiner Konstruktion eine Extremposition ein.[211]

Wenn Hausgehilfinnen ihre Behandlung oder die Bedingungen in einer Stelle nicht mehr aushalten konnten oder wollten, blieb ihnen meist nur, das Weite zu suchen. Mit einer freien Wahl, zu bleiben oder zu gehen, hatte dies nur bedingt zu tun. Die verhältnismäßig hohe Suizidrate, die vielen Fälle von Misshandlungen von Hausgehilfinnen und nicht zuletzt die angespannte wirtschaftliche Lage, die auch die Stellensuche als Hausgehilfin erschwerte, sprechen eine andere Sprache. Immerhin blieb vielen Protagonist*innen die Herkunftsfamilie, die zumindest einigen Rückhalt bot. Manche berichteten auch von Liebesbeziehungen, die die Perspektive auf ein Leben ohne Dienst wachhielten.[212]

Somit waren Hausgehilfinnen als oft einzige bezahlte Nicht-Familienangehörige zwar meist im Dienstgeber*innenhaushalt isoliert. Aber viele hatten ein soziales Netz und das Dienstverhältnis war selten von Dauer. Auch das unterschied Hausgehilfinnen und landwirtschaftliche Dienstbot*innen im Sample vom Kind im Hause, das sich nur auf die Eltern verlassen konnte.[213]

5.3.4 Franziska K.: Einer reichen Dame zu Diensten sein

Von allen Abschnitten im Sample beschreibt und realisiert K.7 die negative Orientierung am Kind im Hause am stärksten (vgl. Graphik 13).[214] Dies ist der siebte Abschnitt aus der insgesamt 181 Seiten umfassenden und 1983/84 verfassten hand-

---

209 Vgl. z. B. (auch wenn diese Erzählung nach dem Zweiten Weltkrieg spielt) *Waß*, Barbara: Mein Glück war, dass ich so klein war. In: Verein „Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen“ (Hg.): Kinder – Küche – Karriere. Acht Frauen erzählen, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 227–268, hier S. 257–258, 260.

210 Diese ursprünglich zwei, sehr nahe beieinander gelegenen Merkmale wurden im Verlauf der Konstruktion zusammengefasst, um Punkthäufungen in der Wolke der Merkmale zu vermeiden.

211 Ähnliche Beziehungen wie für Hausgehilfinnen ergaben sich zum Teil auch für Krankenschwestern, die ja ebenfalls persönliche Dienste leisteten. In einigen Abschnitten der in der Zeitung des Reichsverbands der christlichen Hausgehilfinnen abgedruckten Lebensgeschichte war das besonders der Fall, da diese „dienende Liebe“ beziehungsweise das Aufgehen in der Hilfe für andere idealisierte. (Das extrem positionierte Merkmal Schülerin in Ausbildung meint ausschließlich die Protagonistin dieser Geschichte, als sie sich zur Krankenschwester ausbilden lässt.) Vgl. *[Pater] Reisenberger [S.J.]:* (1930) 11, S. 9; ders.: Schwester (1930) 12, S. 8.

212 Vgl. *Wierling:* Mädchen, S. 81–82.

213 Vgl. Graphik 12 – Merkmale: Liebesbeziehung; verlässt Haushalt auf eigenen Wunsch; Verehrer*in; Wechsel in anderen Haushalt.

214 Der relative Beitrag von K.7 zur Dimensionsvarianz ist 12,6mal größer als der Durchschnitt.

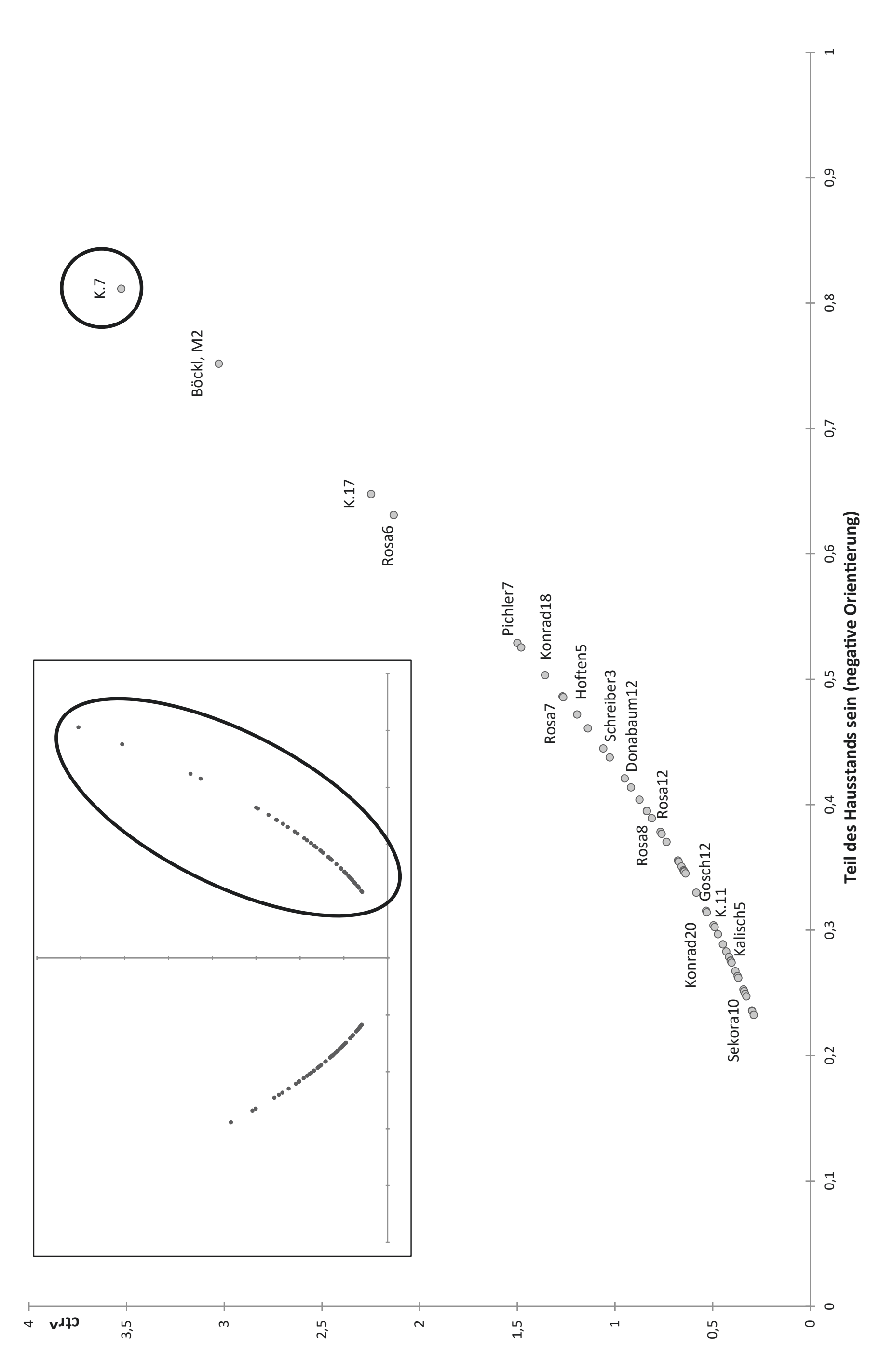
schriftlichen und unveröffentlichten Autobiografie Franziska K.s.[215] Er spielt im Haushalt einer alleinstehenden, gut situierten Dame, die in Wien eine größere Wohnung bewohnte. Diese Stelle hatte Franziska K. über eine Bekannte der Mutter gefunden, die in Wien eine gewerbliche Stellenvermittlung betrieb. Für die 18jährige gebürtige Kärntnerin, Jahrgang 1911, war dies zwar nicht die erste Dienststelle, aber doch die erste in einer Großstadt.

Nach der Schulentlassung hatte Franziska K. zunächst in der kleinen Wirtschaft der Eltern ausgeholfen, war im Haushalt des Besitzers eines „Kaufhauses“ und „Bahnhofshotel[s]“[216] als Kindermädchen tätig gewesen und hatte bei einer Tante, die eine Fleischhauerei führte, die Haushaltsführung, nähen und kochen erlernt. Dabei hatte sie die Gegend um den Wörthersee nicht verlassen und bis dahin auch noch nie in größeren Gemeinden gelebt – was das Kennenlernen der Dienstgeberin 1929/30 kaum vereinfachte. „Ich stand da wie das Narrerl v. Land“,[217] so schildert Franziska K. die erste Begegnung, nachdem sie die Tagesreise mit der Bahn nach Wien gemeinsam mit ihrer Mutter absolviert hatte. Die Protagonistin führte die Verhandlungen um den Postenantritt auch nicht selbst. Sie wurde vielmehr übergeben, sozusagen aus den Händen der einen Erziehungsperson in die Hände einer anderen.

> Die Dame musterte mich. Und meinte ob ich servieren kann, Handarbeiten, etwas kochen. Mama sagte ja ja, probieren Sie’s, dann werden Sie ja sehen. Das sie besseres gesehen hatte dachte ich mir schon. Mama meinte Sie hat ja noch Regie, wenn es Ihr [Dienstgeberin] nicht gefällt soll Sie [Franziska K.] heimfahren.[218]

Das Zusammenleben mit der Dienstgeberin im folgenden Jahr war von immer neuen, mehr oder weniger skurrilen und vor allem grenzüberschreitenden Forderungen der Dienstgeberin geprägt, in die sich Franziska K. einpassen und gegen die sie sich behaupten musste. Dabei setzte sie sich nicht nur mit den Wünschen und Normvorstellungen der älteren Dame, sondern auch mit denen der erwachsenen Kinder und Schwäger*innen der Dienstgeberin auseinander. Letztere waren häufige Gäste im Haushalt und mischten sich immer wieder in das Dienstverhältnis ein. Neben diesen Personen hatte Franziska K. mit einer Schneiderin und einer Bedienerin zu tun, die mehrere Tage in der Woche im Haushalt tätig waren, sowie mit diversen anderen Gästen, die in der Wohnung ein und aus gingen.

215 Die Autorin hat der Veröffentlichung ihres vollen Namens nicht zugestimmt. In Absprache mit der Doku, die den Text aufbewahrt, kürze ich ihren Namen im Folgenden ab.
216 *K.:* Kein Titel, S. 48.
217 Ebd., S. 51.
218 Ebd., S. 52.



Graphik 13: Hilfsgraphik zur zweitwichtigsten Dimension im Sample: Teil des Hausstands sein – negative Orientierung (Wolke der Individuen).

► **Zu Graphik 13:** Die Graphik zeigt die für die negative Richtung der zweiten Dimension (negative Orientierung an Teil des Hausstands sein) wichtigen Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in ihrer Verteilung entlang der Dimension. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher ctr-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter oben ein Individuum positioniert ist, desto höher ist sein ctr-Wert, desto wichtiger ist es für die Dimension. Je weiter weg vom Ursprung ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist seine negative Orientierung in Bezug auf die Dimension Teil des Hausstands sein. Die Codes für die Textabschnitte setzen sich zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text.
Legende: ctr^: relativer Beitrag der Individuen zur Dimension-Varianz (ctr).

Der Erziehungsgedanke und die Durchsetzung der Rangordnung machte sich in diesem Haushalt immer wieder bemerkbar, was die Protagonistin mit Widerwillen, zum Teil sogar Widerstand quittierte. Denn weder kannte noch akzeptierte Franziska K. die im Haushalt gepflegten Verhaltensweisen, Manieren und Vorstellungen davon, wie der Statusunterschied zwischen der Dienstgeber*innenfamilie und dem Personal ausagiert werden sollte. Die Dienstgeberin verlangte von ihr nicht nur, dass sie ihre Aufgaben erledigte, sondern gab auch vor, wie dies geschehen sollte und wie sie sich abseits davon zu verhalten hatte. Dies hatte den Zweck, Franziska K. in die Normen-, Verhaltens- und Vorstellungswelt einzuführen, die das soziale Leben in diesem gehobenen Haushalt ausmachte – also sie, die nicht dorthin passte, zu assimilieren. Deutlich wurde das etwa in der Einschulung in die Tischmanieren, für welche die Protagonistin wenig übrig hatte: „Lieber hätte ich allein gegessen für ein Essen so viel Geschirr u Besteck fand ich überflüßig. Kreuzhohl sitzen Füße nicht übers Kreutz u. u. eine Dame wollte Sie aus mir machen.“[219] Während es über den Tischmanieren nicht zum Konflikt kam, war bei der Grußformel für Franziska K. die Grenze erreicht. Denn Grüßen sollte nicht nur ein Akt der Höflichkeit, sondern auch der Unterordnung unter die anderen Haushaltsmitglieder und deren Gäste sein.[220] Zwar akzeptierte sie bis zu einem gewissen Grade das von ihr verlangte „lakai[i]sch[e]“ Verhalten und auch das Misstrauen der Dienstgeberin ihr gegenüber.[221] Was aber das Grüßen betraf, setzte sie sich zur Wehr und ließ es auf einen Streit vor allem mit den Töchtern der älteren Dame ankommen. Obwohl sie in der Erzählung ihre Interessen selbstbewusst vertrat, nahm sie die Kritik der Töchter an ihrem Verhalten durchaus persönlich. Ein Schuldgefühl ließ sich scheinbar nicht restlos vermeiden:

219 Ebd., S. 53.
220 Vgl. u. a. *Tichy:* Alltag, S. 31; *Walser:* Dienstmädchen, S. 43 – 44.
221 *K.:* Kein Titel, S. 57.

> [I]ch [hatte] das Gefühl besonders bei den Damen das mir der Schliff fehlte. Ich wollte nicht Küss die Hand sagen, wie die diversen Büroangestellten [wohl des Schwagers] Schneiderin u. Bedienerinnen. Eine Tochter die war gar so arogant so sagte Sie warum ich nicht Küss die Hand sage, wie die andern, so meinte ich, ich küsse niemanden die Hand, und was ich nicht tu, sag ich auch nicht. Mein Gruss ist guten Tag od. Grüß Gott. Suchen sich aus was Sie für einen wollen.[222]

Dies war bei weitem nicht der einzige Eklat, zu dem es während Franziska K.'s Dienstverhältnis in diesem Haushalt kam. Immer wieder war das Verhältnis zur Dienstgeberin und zu deren Angehörigen von Auseinandersetzungen geprägt. Allerdings ging es dabei nicht nur um Gewöhnung an die Gebräuche und Gepflogenheiten der Familienmitglieder und die Rangordnung allein. Denn um den Statusunterschied durchzusetzen, griff die Dienstgeberin in Konfliktsituationen zu Abwertungen und sogar Gewalt. Dazu ließ sie für die Untergebene auch die Werte des Umgangs nicht mehr gelten, die sie ihr in anderen Situationen hatte beibringen wollen.

Im Unterschied zu den höhergestellten Damen war Franziska K. in diesem Haushalt diejenige Person, die körperlich arbeiten musste und die im Zweifelsfall für jeglichen Kontakt mit Schmutzigem, Unrat und potentiell Gefährlichem zuständig war. Dies war ein offensichtliches Zeichen des Statusunterschieds – in Dienstverhältnissen überall in Europa und darüber hinaus.[223] Die Differenz zwischen ihnen begründete die Dienstgeberin unter anderem mit K.s ländlicher Herkunft. Das Land, hier verstanden als Inbegriff der Rückständigkeit und der Kulturferne, haftete Franziska in diesem Dienst wie ein Stigma an. Für die gehobenen Standards und Umgangsformen des Haushalts ließ es sie aus der Perspektive der Dienstgeberin als unpassend erscheinen. Dass Dienstgeber*innen für ihr Personal Merkmale (er)fanden, um deren Anderssein zu rechtfertigen und sie darüber abzuwerten, war nicht auf diesen Haushalt und auch nicht auf Österreich beschränkt. Weit verbreitete Klischees oder an die soziale, ethnische, religiöse oder nationale Herkunft geknüpfte Vorurteile und Diskriminierungen charakterisierten Beziehungen zwischen Dienstgeber*innen und Bediensteten in unterschiedlichen Kontexten und halfen Dienstgeber*innen dabei, ihr Selbstbild als sozial und kulturell Höherstehende*r aufrecht zu erhalten.[224]

Eine Episode bringt dieses Verhältnis zwischen beiden Seiten auf den Punkt – und auch den Unwillen Franziska K.s, es zu akzeptieren: Ein Silberlöffel war ver-

---

222 Ebd., S. 53 – 54.
223 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 216 – 217.
224 Vgl. etwa *Branch/Wooten:* Service, S. 175 – 176, 180 – 183; *Harzig/Hoerder:* Femina, S. 153; *Sarti:* Conclusion, S. 221.

sehentlich in die Toilette gefallen, „da packte Sie meine Hand und steckte Sie ins Clowasser mir kam der Graus ich war sehr böse Sie auch. beschimpfte mich da komt so eine Landpomeranze nach Wien weiß nicht was ein Clo ist, das wußte ich.“[225] In dieser und in anderen Episoden stellt sich die Autorin als widerständige Person dar, welche die Wünsche der Dienstgeberin nicht um jeden Preis erfüllen wollte. Entsprechend häufig waren die offenen oder verdeckten Konflikte, die das Zusammenleben der beiden Frauen prägten. „Sie war Taub so halb Terisch,“ schreibt die Autorin etwa an einer Stelle, „da murmelte ich oft so für mich hin ‚gib a Ruh Alte‘.“[226] Im Streit schaffte Franziska K. es, einige Privilegien für sich zu erkämpfen, die den Vorstellungen der Dienstgeberin nicht entsprachen.

> So warf Sie mir alles vor. So sagte ich gut ich fahr heim so nötig habe ich es nicht. Gleich drehte Sie den Spieß um. Am Morgen kamen die Söhne ins Büro redeten mir gut zu und so blieb ich halt, durfte um 11 h meine Landmußick [im Radio] einschalten u. so manche Sachen ertrotzte ich mir die ich für gut hielt […].[227]

Abseits von den hausinternen Kämpfen um Status und die Möglichkeit, eigene Interessen durchzusetzen und Grenzen zu verteidigen, suchte die Dienstgeberin aber auch eine persönliche Nähe, die für Franziska K. mitunter so grenzüberschreitend war, wie die Episode mit dem Löffel in der Toilette. Die Dienstgeberin verlangte allerlei Dienste von ihr, die körperlichen Kontakt zwischen beiden erforderten oder welche die Protagonistin direkt in das Privatleben der Dienstgeberin einbezogen. So begleitete Franziska K. die ältere Dame auf Reisen, wo sie in ihrem Zimmer übernachten sollte. Die Dienstgeberin trug ihr Massagen, Hand- und Fußpflege und Gesichtskosmetik auf und fragte sie über Kärnten aus. Sie selbst war eine bekannte Fotografin und verbrachte viel Zeit mit der Illustration von Kinderbüchern – Franziska K. hielt sie immer wieder dazu an, sich zu verkleiden und Modell zu stehen. Dieser Kontakt war der Protagonistin zeitweise zu nah, was auch für die Ausflüge galt, zu denen die Kinder der Dame sie einluden. Einerseits halfen sie ihr dabei, sich in Wien einzuleben, andererseits waren die Angehörigen der Dienstgeberin ja doch nicht die eigenen Leute, wie Franziska K. festhält.[228] Während all dies für die Protagonistin noch tragbar war, galt dies nicht mehr für die Aufforderung der älteren Dame, mit ihr nicht nur die Wohnung, sondern auch die Badewanne zu teilen.

225 *K.:* Kein Titel, S. 57.
226 Ebd., S. 53.
227 Ebd., S. 57.
228 Vgl. ebd., S. 55, 57–58.

> Was mir nicht paßte. Das ich in der Wanne mit Ihr Baden mußte. Sie wascht mir den Buckel u. schrubelte mich ab u. das jeden 2 Tag ich sagte Ihr so dreckig bin ich doch gar nicht ich kann Sie auch so waschen wenn Sie es will aber sie braucht mich nicht waschen. Oh das war ihr gar nicht recht.[229]

Dem konnte Franziska nach einer Weile einen Riegel vorschieben. All diese unterschiedlichen Episoden, die Franziska K. in diesem Abschnitt aufführt, um die Beziehung und die Kämpfe zwischen ihr und ihrer Dienstgeberin zu beschreiben, führen ihre prekäre Lage vor Augen, in der sie sich immer wieder gegen Grenzüberschreitungen der Dienstgeberin wappnen musste. Darüber hinaus zeigt dieser Abschnitt aber eines so deutlich wie kein anderer im Sample: Da K. als Familienfremde in diesen Haushalt aufgenommen wurde, war der dortige Umgang mit ihr nichts, was sie mit etablierten Begriffen von Haushaltsangehörigen einigermaßen adäquat hätte beschreiben können. Sie war Dienende und Arbeitskraft, Vertraute, Tochterersatz und Fremde in einem. Dabei achteten die Dienstgeberin und deren Angehörige darauf, den Statusunterschied immer wieder herzustellen und Franziska K. auf den untergeordneten Platz als Bedienstete zu verweisen. Die Abwertung ihrer ländlichen Herkunft und ihrer durch das ländliche Arbeiter*innenmilieu geprägten Umgangsformen trug dazu bei.

Allerdings setzte sich Franziska K. immer wieder dagegen zur Wehr und setzte eigene Interessen durch, unter anderem indem sie damit drohte, den Haushalt zu verlassen. Zwar begründete das Dienstverhältnis ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Dienstgeber*innen – doch das war weder absolut noch unauflösbar. Vielmehr zeigen die Zugeständnisse, die sich Franziska K. immer wieder von ihrer Dienstgeberin ertrotzte, dass diese ihrerseits auf die Bedienstete angewiesen war und sie nicht so schnell gehen lassen wollte. Die Episode mit der Landmusik, die sich Franziska K. schließlich anhören durfte, ist ein Beispiel dafür. Auch als sie nach einem Konflikt mit der Dienstgeberin plötzlich kündigte und den Dienstort verließ, zeigte die Reaktion der älteren Frau, dass Franziska K. für sie und ihre Gäste keine Arbeitskraft wie jede andere war. Im Dienst war sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit und damit auch nicht austauschbar:

> Kam zuhause an und war schon ein Telegramm. Drahtet umgehend ob Frl. Franzi zuhause [ist] u. wann [sie] bei mir eintrifft. […] Ich mußte noch wenigstens 3 Wochen komen um ihre vielen Gäste die sich so an mich gewöhnt haben [zu] betreuen. Auf dem Gut war Hauspersonal vorhanden aber nicht zur persönlichen Betreuung.[230]

229 Ebd., S. 56.
230 Ebd., S. 59–60.

Immerhin war Franziska K.'s Versorgung im reichen Haushalt ausgesprochen gut. Für Lohn und Trinkgelder galt dies besonders, da sie sogar die Einnahmen ihres Vaters überstiegen, der bei der Bahn tätig war. Allerdings misst sie dem Lohn, so vorteilhaft dieser gegenüber anderen Dienstverhältnissen war, kaum Platz in der Erzählung zu. Was das Dienstverhältnis für sie prägte, war vor allem das Ringen mit der Dienstgeberin und deren Familie.[231]

5.4 Erste Fläche: Der Raum der Lebensunterhalte in Haus und Hof

Damit sind die beiden wichtigsten Dimensionen des Samples vorgestellt, entlang derer sich Textabschnitte wie Merkmale voneinander unterscheiden. Allerdings ist kein Textabschnitt und kein Merkmal eindimensional. Sie erhalten in jeder der 350 Dimensionen in meinem Sample einen bestimmten Sinn – bezogen auf die jeweilige eindimensionale Referenz, an der sich Textabschnitte und Merkmale orientieren.[232] Sie könnten daher unter 350 unterschiedlichen Perspektiven beschrieben werden. In dieser Arbeit belasse ich es bei der Erläuterung der beiden wichtigsten Dimensionen, die in Summe etwa 27 Prozent der Gesamtinformation (Varianz) ausmachen.

Die beiden eindimensionalen Konstruktionen lassen sich zu einer zweidimensionalen Konstruktion (Fläche) zusammennehmen. Jeder Textabschnitt und jedes Merkmal wird dadurch nicht nur über zwei unabhängige Prinzipien erfasst, sondern auch durch deren Beziehung zueinander, also als zweidimensionaler Einsatz. Solch eine Flächenkonstruktion ist nicht bloß eine Aneinanderreihung (Summierung) zweier einfacher Konstruktionen (Analysen), sondern deren Synthese. Da diese Fläche die beiden wichtigsten Dimensionen im Sample integriert, ist sie die primäre Fläche. Damit ist gemeint, dass sie die wichtigste zweidimensionale Perspektive (unter allen möglichen zweidimensionalen Perspektiven) auf das Datenmaterial darstellt. Wenn ich also versuche, meinen vieldimensionalen Datensatz mit Hilfe einer zweidimensionalen Konstruktion anzunähern, dann ist die primäre Fläche dafür das beste Werkzeug.[233]

Graphik 14 zeigt die Struktur der primären Fläche der Merkmale. Dargestellt sind die überdurchschnittlichen Merkmale – nun aber nicht mehr bezogen auf den relativen Beitrag eines Punktes zur Fläche (ctr), sondern auf die Qualität der Ab-

231 Vgl. ebd., S. 54, 56.
232 Vgl. *Wadauer:* Arbeit nachgehen, S. 44.
233 Vgl. *Mejstrik:* Felder, S. 177.

bildung eines Punktes in der Fläche (cos^2).[234] Die erste Dimension Wirtschaften verläuft waagerecht (x-Achse) mit der positiven Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis nach rechts. Die zweite Dimension Teil des Hausstands sein wird durch die y-Achse dargestellt. Dabei verläuft die positive Orientierung am Kind im Hause nach unten. Ausgehend vom Ursprung ergeben sich in der Fläche unendlich viele zweidimensionale Orientierungen.

Ich konzentriere mich im Folgenden auf die Beschreibung jener vier Richtungen, welche die eindimensionalen Konstruktionen am ausgewogensten synthetisieren:[235]

- die dominante Flächenrichtung Zum Haushalt gehören (Diagonale nach rechts unten),
- die dominierte Flächenrichtung Mitleben im fremden Haushalt (Diagonale nach links oben),
- die prätentiöse Flächenrichtung Im Dienstverhältnis stehen (Diagonale nach rechts oben)
- und die skeptische Flächenrichtung Im Elternhaus aufwachsen (Diagonale nach links unten).

Die Flächenstruktur zeigt die Struktur eines Raums des Möglichen auf. Die Form der Punktwolken zeigt an, welche Orientierungen gut, welche weniger gut im Sample vertreten sind.

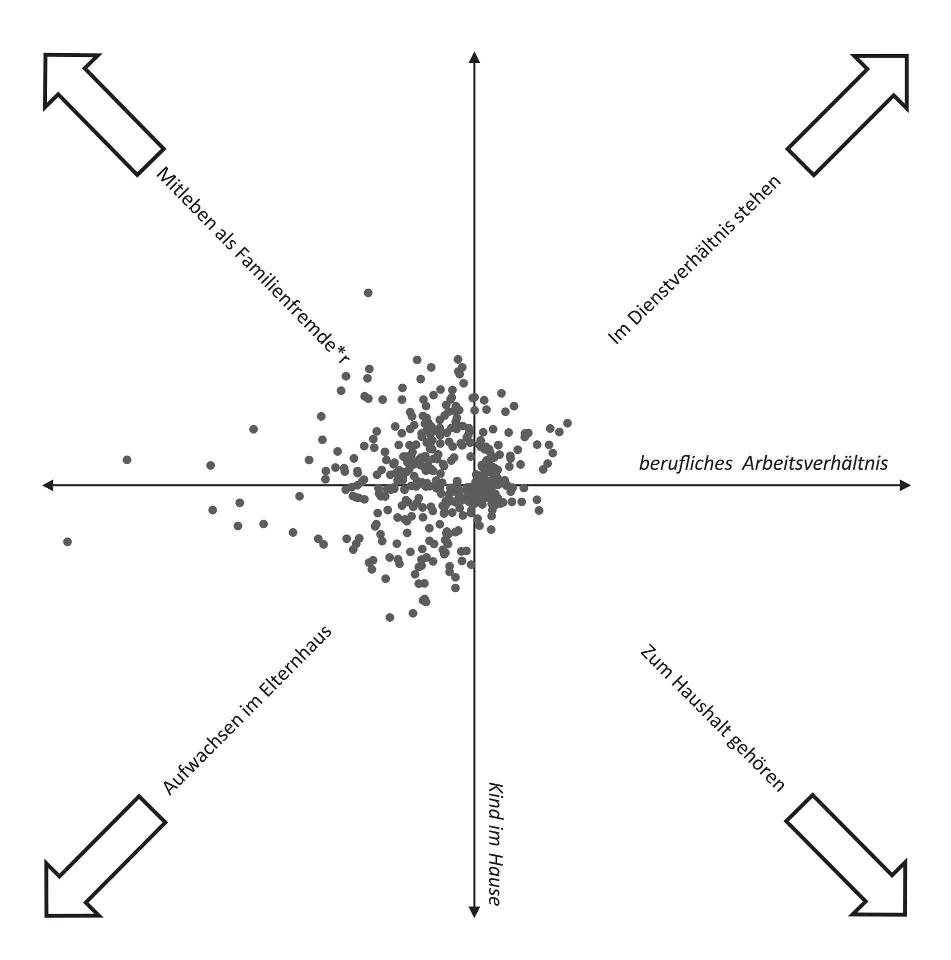
5.4.1 Dominanz: Zum Haushalt gehören

Die dominante Orientierung, die Synthese aus der positiven Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis sowie am Kind im Hause, ist im Sample nur in Ansätzen vertreten (vgl. Graphiken 14 und 15). Das ist wenig verwunderlich. Denn der Status als für sich sorgende berufstätige Person und der Status als versorgtes und umsorgtes Kind im Elternhaus waren zeitgleich kaum miteinander vereinbar. Umso erstaunlicher ist es, dass sich Merkmale und Textabschnitte finden, die zwar eher neutral positioniert sind, sich in der Tendenz aber am Zugehören zum Haushalt orientieren. Was diese Abschnitte auszeichnet, fasse ich nun zusammen.

Wer zum Haushalt gehörte, lebte in Hausgenossenschaft und hatte ein beständiges Auskommen unter Bedingungen, die auf andere in derselben Stellung

234 Vgl. *Le Roux/Rouanet:* Correspondence Analysis, S. 29. Der durchschnittliche Cos^2-Wert ist in meiner Konstruktion 0,029.

235 Vgl. *Mejstrik:* Felder, S. 178–179.



Graphik 14: Raum der Lebensunterhalte in Haus und Hof – Struktur der primären Fläche und Punktwolke der Merkmale.

verallgemeinerbar waren. Solch eine Person hatte einen festen Platz in der Familie, die sich um sie kümmerte und/oder die sie selbst umsorgte. Sie lebte vor allem Normalität: einen gewohnten Alltag, der nach allseits bekanntem Muster ablief, unabhängig davon, ob dieser nun von wirtschaftlicher Un/Sicherheit, von Harmonie oder emotionaler Distanz geprägt war. Die Beziehungen zu anderen, die Aktivitäten und Aufgaben, der Haushalt selbst – all dies brauchte keine lange Erläuterung. Besonderes und Bemerkenswertes wie große Gefühle, Veränderungen der eigenen Aktivitäten oder der (wirtschaftlichen) Verhältnisse, Streitigkeiten, Freude,

Schicksalsschläge oder herausragende Erlebnisse kommen ebenfalls in der Erzählung nicht vor.[236]

Dies trifft einerseits auf Textabschnitte zu, deren Protagonist*innen als Hausgehilfinnen, Land- oder gewerbliche Arbeiter*innen klar umrissene Positionen einnahmen. Ihre Stellung im Arbeitsverhältnis und im Hausstand stand außer Frage; es erübrigte sich festzustellen, was sie dort taten, wem sie begegneten und wie sich das Miteinander gestaltete. Diese Textabschnitte werden durch die erste Dimension meist besser dargestellt als durch die zweite und sind zwischen der Diagonale und der x-Achse positioniert (vgl. die Graphiken 15 und 16). So machte beispielsweise Therese Halasz (Halasz9) als Hausgehilfin in einem Schloss lediglich weiter wie in ihren Stellen zuvor: Sie war im Dienst und erweiterte ihre Kochkenntnisse. Für die Erzählerin war das Kochen in unterschiedlichen Haushalten ein so normaler Gang der Berufsausbildung als Köchin, dass weder die konkreten Verrichtungen noch die Beziehungen und ihre Stellung im Haushalt der Rede wert schienen.[237]

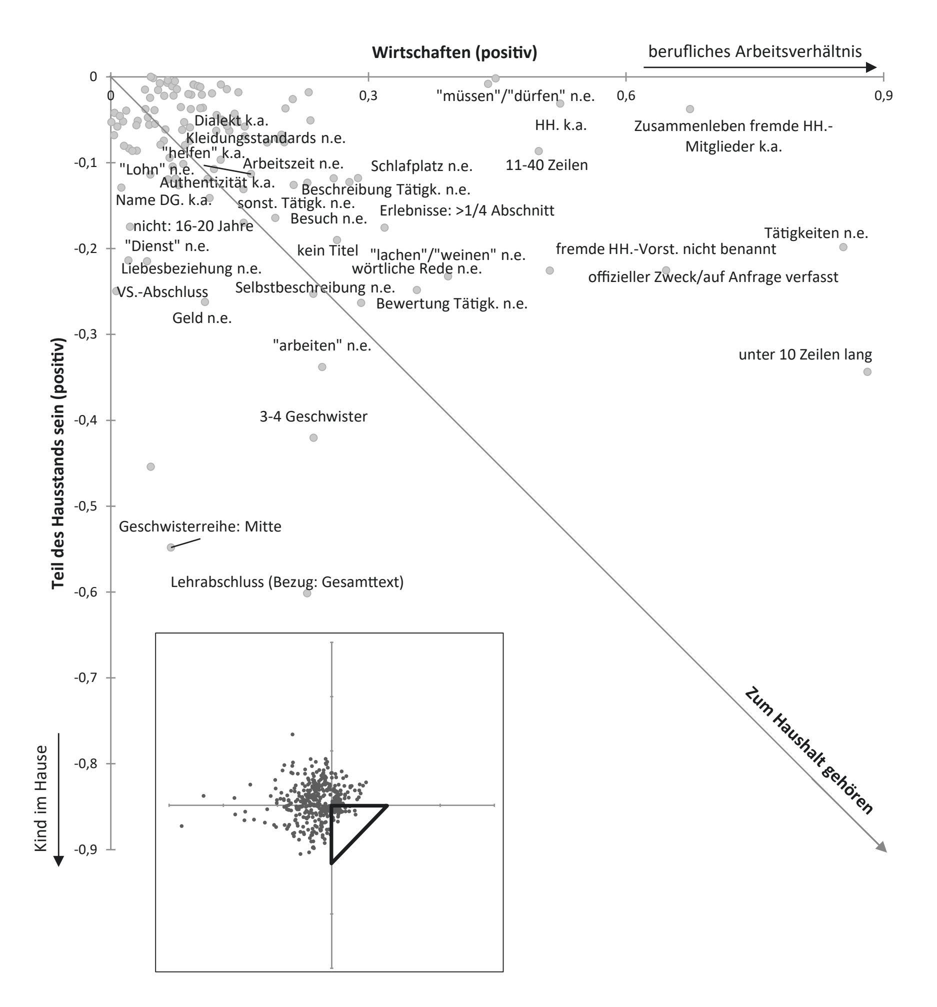
Andererseits beschreiben die Abschnitte, die diese Orientierung tendenziell verwirklichen, Rückkehren ins Elternhaus, das die Protagonist*innen zuvor bereits verlassen hatten. Diese Abschnitte werden besser durch die zweite als die erste Dimension abgebildet und sind zwischen Diagonale und y-Achse positioniert. Die Protagonist*innen zogen wieder temporär bei den Eltern ein, weil sie krank oder stellenlos waren oder weil in der Wirtschaft der Eltern eine Arbeitskraft gebraucht wurde. Das Elternhaus konnte für Hausgehilfinnen, Landarbeiter*innen und Arbeiter*innen oft noch viele Jahre nach dem eigentlichen Erwerbseintritt in schlechten Zeiten sowohl Rückhalt als auch die Verpflichtung zur Sorge für Angehörige bedeuten.

Josefa Donabaum hat einen Zufluchtsort

Wie viele andere Hausgehilfinnen kehrte auch Josefa Donabaum (geboren 1905 als Josefine Gastegger) zeitweise ins Elternhaus zurück, als sie Unterstützung brauchte. Ihr Tagebuch hat in den ersten Jahren den Stil eines Buchhaltens über ihre wechselnden Stellen, die sie miteinander verglich und deren besonderen Vor- und Nachteile sie dokumentierte. Zwischen September 1921 und August 1924 skizzierte

236 Vgl. Graphik 15 – Merkmale: „lachen“ oder „weinen“ nicht erwähnt; keine wörtliche Rede; Tätigkeiten nicht bewertet; Tätigkeiten nicht beschrieben; keine Selbstbeschreibung; Erlebnisse anderer Personen nicht erwähnt; „arbeiten“ nicht erwähnt; Arbeitszeiten nicht erwähnt; Tätigkeiten außer den üblicherweise genannten (in Haus, Hof, Betrieb, Spiel o. Ä., siehe Fragekatalog im Anhang) nicht erwähnt; keine Besuche erwähnt; Erhalt von Geld nicht erwähnt; Lohn nicht erwähnt; Belastungen nicht erwähnt.

237 Vgl. *Halasz:* Kein Titel, Brief vom 22. April 1984, S. 4, Brief vom 5. Juni 1984, S. 3.



Graphik 15: Flächen-Dominanz: Zum Haushalt gehören (Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der dominanten Richtung der primären Fläche (positive Orientierung an Zum Haushalt gehören). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die dominante Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“: kommt wörtlich vor; > = größer/mehr/älter als.
DG. = Dienstgeber*in; HH. = Haushalt; HH.-Vorst. = Haushaltsvorständ*innen; k.a. = keine Antwort; n.e. = nicht erwähnt; sonst. = sonstig/e/r/s; Tätigk. = Tätigkeit; VS. = Volksschul/e.

sie zunächst knapp ihren bisherigen Werdegang (Abschnitte eins bis drei) und listete dann in unregelmäßigen Abständen vor allem ihre Posten als Hausgehilfin (Abschnitte vier, sechs, sieben und neun), in einem Gasthaus (Donabaum8), als Näherin (Donabaum10) sowie eine Phase der Arbeitslosigkeit (Donabaum11) auf, die sie in wenigen Worten charakterisierte. Erst ab 1925, als sie in Deutschland (Donabaum12) als Näherin beschäftigt war, wurden die Eintragungen häufiger und detaillierter und umfassten nun auch umfangreiche Schilderungen der Reisen, von Ausflügen, Erlebnissen oder Beziehungen. Die letzten Eintragungen (bis September 1926) nahm Donabaum in Belgien vor, wo sie seit Juni 1926 als Hausgehilfin in Stellung war (Donabaum13).[238] Ihr Tagebuch versteckte sie in einer Nähmaschine, wo es Angehörige viele Jahre später fanden und der Sammlung Frauennachlässe übergaben.

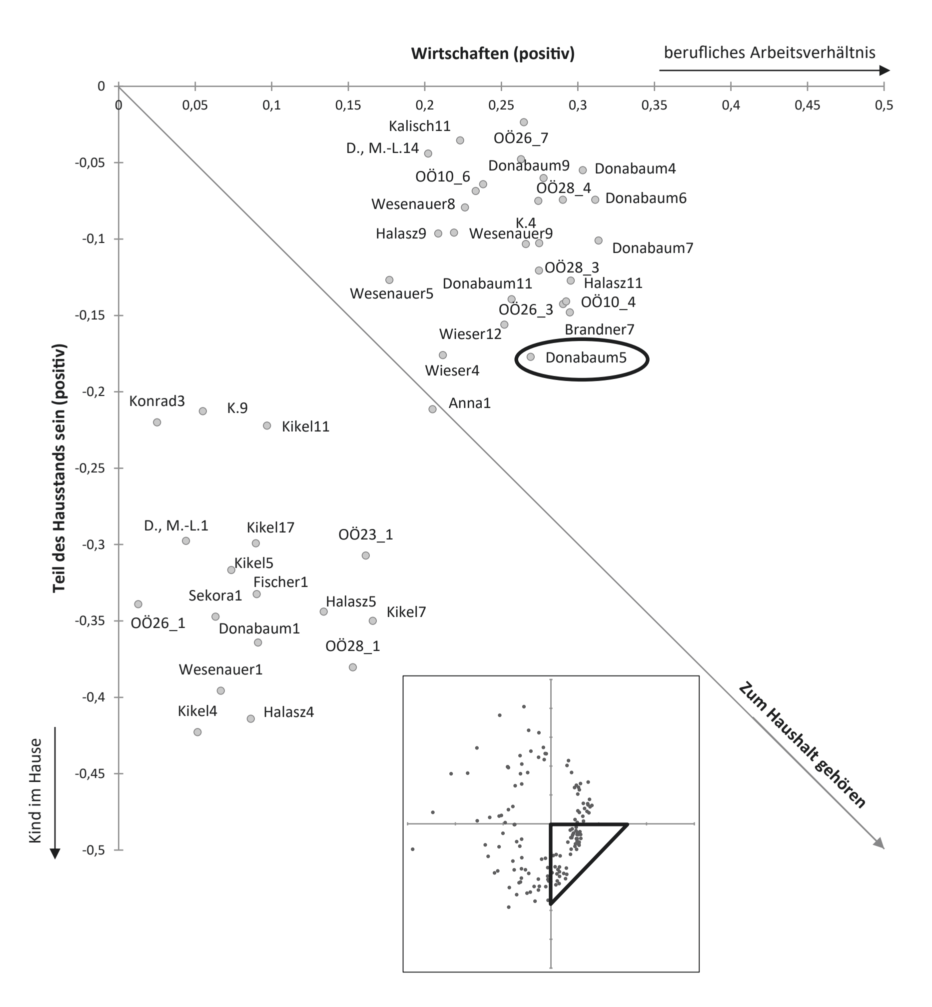
Als Hausgehilfin konnte Josefa Donabaum kaum davon ausgehen, dass ihre Aufzeichnungen im Tagebuch geheim blieben. Vor dem Zugriff von Dienstgeber*innen war es nirgends sicher. Zudem blieb ihr für ausführliches Schreiben angesichts ihrer langen Arbeitszeiten und stetigen Stellenwechsel wohl wenig Zeit. Beides könnte erklären, warum sie meist lediglich knapp wesentliche Merkmale einer Dienststelle (etwa den Lohn) im Tagebuch dokumentierte und sich sonst über den Haushalt, die dort lebenden Menschen oder ihre Erlebnisse ausschwieg. Gegen die Vermutung, dass sie mit ihrer Meinung über Dienst und Herrschaften hinter dem Berg halten musste, spricht aber, dass sie teilweise sehr wohl negative Aspekte eines aktuellen Postens erwähnte. Einmal notierte sie sogar „Dame hysterisch veranlagt“[239] in ihrem Tagebuch, was durchaus Angriffsfläche für die aktuelle, aber auch für nachfolgende Dienstgeber*innen bot.

Der Abschnitt Donabaum5 behandelt eine Phase zwischen zwei Posten als Hausgehilfin in Wien. Er wird im Vergleich zu den anderen Abschnitten verhältnismäßig gut durch die flächendominante Orientierung dargestellt und ist nah an der Diagonalen positioniert (vgl. Graphik 16).[240] Josefa Donabaum musste ihre vorherige Stelle aufgrund einer Krankheit aufgeben (Donabaum4), wie sie schrieb – dass kranke Hausgehilfinnen über längere Zeit ihren Dienstposten behielten, war ja äußerst selten der Fall. Rückhalt fanden manche im Elternhaushalt oder bei an-

238 Josefa Donabaum (geb. Gastegger) führte dieses Tagebuch zwischen September 1921 und September 1926 über insgesamt 50 Seiten. In den Jahren 1921 und 1922 machte sie lediglich jeweils drei kurze Eintragungen, in den Jahren 1923 und 1924 jeweils vier. Vgl. dies.: Tagebuch. Ich danke Li Gerhalter, Sammlung Frauennachlässe, für die Unterstützung.

239 Ebd., Eintrag vom 8. September 1923.

240 Das $\cos^2$ dieses Abschnitts von 0,15 ist 2,7mal höher als das durchschnittliche $\cos^2$ von 0,029. Dabei bildet die wichtigste Dimension Wirtschaften diesen Abschnitt doppelt so gut ab wie die zweitwichtigste Dimension Teil des Hausstands sein.



Graphik 16: Flächen-Dominanz: Zum Haushalt gehören (Individuen).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der dominanten Richtung der primären Fläche (positive Orientierung an Zum Haushalt gehören). Jene Individuen, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist die dominante Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich in der Regel zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text. Eine wichtige Ausnahme sind Codes, die mit „OÖ" beginnen und auf die verwendeten Interviews verweisen (siehe Anhang.)

deren Verwandten oder Bekannten. Als kranke Postenlose wandte sich Donabaum daher an ihre Mutter, die in Herzogenburg/Niederösterreich lebte; ihr Vater war bereits verstorben. Der betreffende Tagebucheintrag beziehungsweise der gesamte Abschnitt Donabaum5 lautet wie folgt: „Herzogenburg, 25. Feber 1923. Bin seit 21. Feb. von Wien zu Hause. Musste den Posten bei L[…] verlassen[,] weil ich Lungenspitzenkatarrh bekam. Ist mir dort sehr gut gegangen. Bleibe vorläufig auf Erholung zu Hause.“[241]

Obwohl sie in dieser Stelle angemessen behandelt wurde, war für die erkrankte Josefa Donabaum dort kein Platz mehr. Zwar war es ihr dort gut ergangen, aber als familienfremde Arbeitskraft war sie eben nicht „zu Hause“. Nun, in diesem fünften Abschnitt, war sie aber in einem Haushalt, zu dem sie gehörte. An ihre Mutter konnte sie sich in Notzeiten wenden, zu ihr konnte sie zurückkehren, obwohl sie bereits ausgezogen war. Hier wurde sie versorgt, ohne dass dieser Umstand im Tagebuch eigens thematisiert werden musste, und sie hatte die Möglichkeit, sich zu erholen. Somit waren weder ihr Lebensunterhalt noch das Zusammenleben mit der Mutter erklärungsbedürftig. Die selbstverständliche Aufnahme im Haushalt unterschied Donabaum5 von Abschnitten mit einer prätentiösen Orientierung am Dienstverhältnis.

5.4.2 Prätention: Im Privathaushalt im Dienstverhältnis stehen

Die prätentiöse Orientierung richtet sich auf den Dienst als eine besondere Form der Erwerbsarbeit. Im Zuge der Auseinandersetzungen in den 1920er Jahren darum, wie der Dienst von Hausgehilfinnen definiert und verrechtlicht werden sollte, setzte sich nach und nach ein neues Verständnis von Dienstverhältnissen durch, wie ich in den letzten Kapiteln gezeigt habe. Einerseits wurden die Vertragsbestimmungen für die Tätigkeit als Hausgehilfin kodifiziert und Mindeststandards festgelegt. Andererseits grenzte der Verwaltungsgerichtshof auf Grundlage der neuen Gesetze den Hausgehilfinnendienst immer deutlicher von gewerblichen Arbeitsverhältnissen ab. Als Arbeitsverhältnisse, die nicht an Betriebe, sondern an private Haushalte gebunden waren, sollten sie besondere Charakteristika aufweisen.

Aber nicht nur Gesetzesänderungen oder Streitigkeiten mit Verwaltungsbehörden trugen dazu bei, dass sich der Hausgehilfinnendienst rechtlich zu einer eigenen Form der Erwerbsarbeit entwickelte. Neben Ämtern, Gerichten, Politiker*innen und Parteien waren auch Hausgehilfinnen- und Dienstgeber*innenorganisationen und die Vertragsparteien selbst an den Auseinandersetzungen um die

241 *Donabaum:* Tagebuch, Eintrag vom 25. Februar 1923.

Definition und Organisation des Dienstes beteiligt. Somit ist es nicht überraschend, dass sich dieses neue Verständnis in manchen der Textabschnitte wiederfindet, obwohl ich keine Verwaltungsstreitfälle in das Sample aufgenommen habe.

Die Protagonist*innen der Textabschnitte, die am besten durch die prätentiöse Orientierung beschrieben werden, realisierten das berufliche Arbeitsverhältnis, waren aber nicht wie das Kind im Hause in den fremden Haushalt integriert. Da sie dennoch dort lebten, waren ihre Arbeitsverhältnisse gemessen an gewerblicher beziehungsweise industrieller Lohnarbeit von Besonderheiten geprägt.

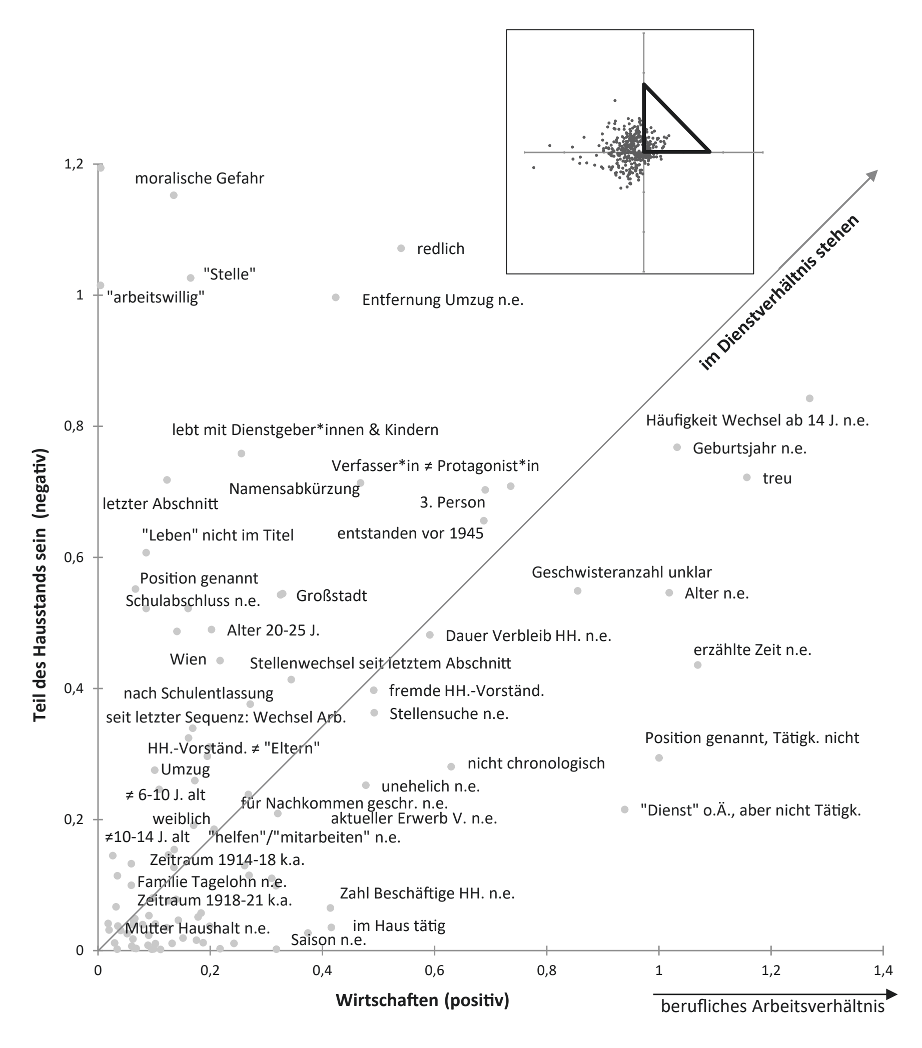
Die Verteilung der wichtigsten Merkmale dieser zweidimensionalen Orientierung ist in Graphik 17 dargestellt. Die Abschnitte sind offiziellen Schriften und Dokumenten entnommen, die in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts verfasst wurden. Sie entstammen dem bereits erwähnten Artikel der kommunistischen Zeitung Die Arbeiterin (Protagonistin Emmy), der Verbandszeitung der Einigkeit (Leserinnenbrief von M. T. sowie ein weiterer Text), der erwähnten Serie von Dienstzeugnissen Anna Bereuters sowie zwei Erzählungen der Zeitung der Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs (ROHÖ) und einem Buch zur Dienstbotenfrage, das eine Dienstgeberin aus dem Umfeld des Bundes der schweizerischen Frauenvereine verfasst hatte. Die Autor*innen berichteten meist in der dritten Person über die Erfahrungen von Hausgehilfinnen aus ihrer jeweiligen Außenperspektive.[242]

Nun ging es ihnen nicht darum, die behördlichen und höchstgerichtlichen Ziele eines kategorisierbaren und verwaltbaren Arbeitsmarkts zu verwirklichen. Und sie zogen auch nicht miteinander an einem Strang, was den jeweiligen Zweck dieser Veröffentlichungen und Dokumente betraf. Aber die beschriebenen Dienstverhältnisse hatten mit der Verwaltungskategorie Hausgehilfin, die sich in den 1920er Jahren herauskristallisierte, einiges gemein. In den Abschnitten, die in dieser Orientierung am besten abgebildet sind, erzählten die Autor*innen, wie die Protagonistinnen in einem großstädtischen Haushalt mit den Dienstgeber*innen und gegebenenfalls deren Angehörigen zusammenlebten.[243] Als Hausgehilfinnen waren sie in den Hausstand aufgenommen und hatten bestimmte Rechte und Pflichten.

Andere Aspekte der Biografie blieben hingegen ausgeblendet beziehungsweise wurden nur erwähnt, wenn sie das Dienstverhältnis betrafen. Anstatt also zu versuchen, das Leben der Protagonistinnen in unterschiedlichen Facetten darzustellen, fokussierten die Autor*innen in den Abschnitten allein auf die Dienstverhältnisse.

242 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: entstanden vor 1945; Verfasser*in ist nicht Protagonist*in; Schreiben in der dritten Person (er/sie).

243 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: lebt in Wien; lebt in der Großstadt; Zusammenleben mit Dienstgeber*in; Umzug und Wechsel des Arbeitskontexts seit dem letzten Textabschnitt (seit letzter Sequenz: Wechsel Arb.).



Graphik 17: Prätention: Im Dienstverhältnis stehen (Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der prätentiösen Richtung der primären Fläche (prätentiöse Orientierung an Im Dienstverhältnis stehen). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die prätentiöse Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“: kommt wörtlich vor; ≠ = entspricht nicht.
Abschn. = Abschnitt; Arb. = Arbeit; Dienstgeb. = Dienstgeber*in; geschr. = geschrieben; Häufigk. = Häufigkeit; HH. = Haushalt; HH.-Vorständ. = Haushaltsvorständ*innen; J. = Jahre/n; n.e. = nicht erwähnt; k.a. = keine Antwort; Tätigk. = Tätigkeit; V. = Vater.

Dadurch erscheint irrelevant, welchen familiären Hintergrund die dargestellte Hausgehilfin hatte oder wann sie geboren worden war.[244] Da mit den Geschichten verallgemeinerbare Momente von Dienstverhältnissen angesprochen sein sollten, konnte auch von der Person der Hausgehilfin und ihrer Biografie abstrahiert werden. Entsprechend spielte auch die Art und Weise, wie das Dienstverhältnis zustande kam oder wie lange es dauerte, grundsätzlich keine Rolle.[245]

Die Protagonistinnen teilten bestimmte Tätigkeiten, Probleme, Arbeitsarrangements oder Beziehungsformen mit anderen Hausgehilfinnen. Sie waren in diesen Abschnitten außerdem keine Kinder mehr und hatten die Schulpflicht hinter sich gebracht.[246] Mit einem Wort: Die Protagonist*innen waren Hausgehilfinnen, die in die Verwaltungskategorien wie auch in die Vorstellungen der Autor*innen vom Dienst im Haushalt passten: Nicht zu jung, in der Stadt und nicht am Land, im privaten Familienhaushalt als Familienfremde und nicht etwa mit den Dienstgeber*innen verwandt oder in einer Anstalt, einem Betrieb oder der Landwirtschaft beschäftigt.[247] Die hier Dargestellten waren aus Autor*innenperspektive ganz normale Hausgehilfinnen, wie sie eben der Klientel der Einigkeit oder dem Personal der vor allem städtischen Mitglieder der Hausfrauenorganisationen mehrheitlich entsprachen und entsprechen sollten – Hausgehilfinnen wie aus dem Bilderbuch.

Damit war auch (mehr oder weniger) klar, was sie im Haushalt zu tun hatten und dafür bekamen. Ihrer beruflichen Stellung als Köchin, Kinderfräulein, Stubenmädchen und so weiter entsprechend hatten sie je einen eigenen Aufgabenbereich. Worin dieser bestand, bedarf keiner Erklärung im Text, da dies als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte.[248]

Diese Vorstellungen von Dienst schlossen an die verbindlichen Standards an, die gerade in den 1920er Jahren (zumindest auf dem Papier) beschlossen wurden. Gesetze und etwa die Mindestlohnvereinbarungen legten nicht nur Rechte, Pflichten und bestimmte Ansprüche, sondern auch neue Unterschiede zwischen einzel-

244 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: Geschwisteranzahl unklar; Arbeit des Vaters nicht erwähnt; Geburtsjahr unklar; Häufigkeit der Wechsel ab 14 Jahre/nach Schulentlassung nicht erwähnt; Alter nicht erwähnt.

245 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: Dauer des Verbleibs im Haushalt unklar; Stellensuche nicht beschrieben.

246 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: nach Schulentlassung; nennt Haushaltsvorstände nicht „Eltern", „Mutter" oder „Vater"; ist nicht sechs bis zehn Jahre alt; ist nicht null bis sechs Jahre alt; ist nicht zehn bis 14 Jahre alt; gehört zur Altersgruppe zwanzig bis 25 Jahre; lebt mit familienfremden Haushaltsvorständ*innen (Dienstgeber*innen) zusammen.

247 Vgl. Kapitel 4; *Richter:* „Domestic Service", S. 493 – 495.

248 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: Zusammenleben mit Dienstgeber*innen; Position genannt; Nennung der Position, nicht aber der konkreten Tätigkeiten; Benennung des eingegangenen Arrangements als „Dienst", „Stelle" o.Ä., aber keine Nennung der konkreten Tätigkeiten.

nen Kategorien von Hausgehilfinnen fest. Neben diesen rechtlichen Vereinbarungen unternahmen manche Arbeitsämter Anstrengungen, Berufspositionen von Hausgehilfinnen auseinanderzuhalten, Qualifikationsprofile festzulegen und bei Dienstsuchenden abzufragen.

So folgten etwa die oberösterreichischen Arbeitsämter im Jahr 1937 dem Beispiel des Arbeitsamts in Graz, das Leitfadenkarten für Arbeitsvermittler*innen hergestellt hatte, die auch Fragen für unterschiedliche Kategorien des Hauspersonals beinhalteten.[249] Dabei wurden vormalige Tätigkeiten als Hinweis auf Berufserfahrung einbezogen – sogar solche, die formal keine Hausgehilfinnendienste waren (etwa ähnliche Tätigkeiten in Anstalten, Hotels, Pensionen und so weiter, also in Nicht-Privathaushalten). Dies war insofern bemerkenswert, da diese Tätigkeiten für etwas qualifizieren sollten, das Gerichte und Behörden mit viel Mühsal in langen Streitverfahren als etwas wesentlich Anderes bestimmt hatten. Die Ähnlichkeit der konkreten Tätigkeiten etwa zwischen Stubenmädchen in Pensionen und Privathaushalten ließ sich aber kaum leugnen beziehungsweise wäre dies für die alltägliche Praxis von Arbeitsvermittler*innen kontraproduktiv gewesen. Denn gerade im Falle der, nach amtlichen Maßstäben, ungelernten Tätigkeiten wie der Hausgehilfinnendienste brauchten Arbeitsvermittler*innen alle Anhaltspunkte für informell oder formell erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, um angemessen vermitteln zu können.[250] Dabei änderten aber sogar umfangreiches Wissen und hohe Ansprüche an die Erfahrung der Arbeitskräfte nichts am Status des Hausdienstes als ungelernte Tätigkeit, für die Frauen angeblich von Natur aus prädestiniert waren.

Die Verwaltungsgerichtshofentscheidungen der 1920er Jahre wie auch implizit die Leitfadenkarten des Grazer Arbeitsamts bestimmten den Hausgehilfinnendienst als persönlichen Dienst von Mensch zu Mensch im Privathaushalt. So fragten die Karten direkt nach Tätigkeiten, die auf andere Personen gerichtet waren. Zum Maßstab für die Einsetzbarkeit der Arbeitsuchenden nahmen sie, für wie viele Personen die Betreffende zuvor zu arbeiten gewohnt gewesen war. Die Textabschnitte in meinem Sample, die in dieser Orientierung besonders gut abgebildet werden, passen in dieses Bild: Die hier beschriebenen Dienstverhältnisse entsprachen voll und ganz dem Verständnis des Hausgehilfinnendienstes, das sich in der staatlichen Verwaltung in dieser Zeit durchsetzte.

Darüber hinaus war die Vorstellung, dass die Tätigkeit in der Hauswirtschaft auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen

249 Vgl. *Uranitsch:* Grundsätze, S. 412 – 413.
250 Vgl. ÖStA, AdR, BMfsV, Sozialpolitik, Kt. 334, Zl. 11.443/37: Leitfadenkarten als Anhang zum Schreiben des Landesarbeitsamts in Graz an das BMfsV, 29. Januar 1937.

aufbaute, weit verbreitet. Sie wirkte in den Debatten zur Dienstbotenfrage als Argument, Hausgehilfinnen Rechte vorzuenthalten und Sonderbestimmungen für sie geltend zu machen. Für die Protagonistinnen der Textabschnitte war die enge Verwobenheit von Erwerbsarbeit und Zusammenleben im häuslichen Dienst mit der Anforderung verbunden, sich in das Beziehungsgeflecht im Haushalt einzufinden und einzufügen.

Die hier besonders gut repräsentierten Textabschnitte stellen dies nicht unbedingt als wünschenswerten Zustand dar – das gilt insbesondere für jene aus sozialdemokratischen und kommunistischen Schriften. Es ist jedoch allen Abschnitten eines gemeinsam: Die Protagonistinnen kamen als einwohnende Arbeitskräfte nicht umhin, sich mit den Beziehungen zu den Dienstgeber*innen und deren Familien auseinanderzusetzen. Für die Autor*innen der Abschnitte erfüllten die Darstellungen den Zweck, die spezifische Konstellation debattieren, problematisieren beziehungsweise idealisieren zu können.[251]

Zumindest die Einigkeit entsprach außerdem dem Verwaltungshandeln der Behörden und Gerichte, die genau zu ordnen und zu kategorisieren versuchten, auf eigene Weise sehr gut: Zu ihrer Interessenpolitik gehörte es, eine eigene Klientel zu haben, eine Berufsgruppe der Hausgehilfinnen mit spezifischen Eigenschaften und Problemen. Somit definierte auch sie, wenn auch mit anderen Zielen, Hausgehilfinnen durch ihre Bindung an den Privathaushalt als besondere Arbeitskräfte.

In ihr Dienstverhältnis mussten die Bediensteten die dazu passenden Eigenschaften mitbringen. Treue und Redlichkeit gehörten dazu[252] – aber nun sprechen sie die Textabschnitte in einem doppelten Sinn an: Sie sollten nicht nur das berufliche Arbeitsverhältnis der Hausgehilfinnen, sondern auch die Integration in den Haushalt als Familienfremde gewährleisten. Beide Eigenschaften galten als Voraussetzung sowohl für das längerfristige Funktionieren der Hauswirtschaft als auch für die Möglichkeit, Vertrauen herzustellen und damit als Fremde überhaupt miteinander wirtschaften und zusammenleben zu können. So schrieb 1894 etwa Alexander Schmitz, ein österreichischer Politiker und Beiträger zu den Debatten um die Dienstbotenfrage aus dem sozialkatholischen Spektrum: „Die weiblichen Bediensteten nehmen in der Familie eine Vertrauensstelle ein, wie sie umfangreicher nicht gedacht werden kann. […] Schon diese Stellung der Dienerin im Hause

251 Vgl. *Richter:* Vocation, S. 236–285. Für die Weimarer Republik vgl. *Witkowski:* Arbeit, S. 64–66.
252 Vgl. Graphik 17 – Merkmale: treu; redlich. Beinahe auf der x-Achse gelegen mit einem hohen y-Wert findet sich auch der Merkmalspunkt „arbeitswillig“. Er ist also besser durch die Dimension „Teil des Hausstands sein“ (positive Orientierung) als durch „Wirtschaften“ (positive Orientierung) abgebildet. Manche Hausgehilfinnen bezogen sich auf ihren eigenen Fleiß und Arbeitseifer, um sich damit über die als faul und wenig tüchtig wahrgenommene Dienstgeberin zu erheben. Vgl. *Wierling:* Arbeit, S. 160–162.

bedingt *Redlichkeit, Ehrlichkeit, Verläßlichkeit* und *Treue.*“[253] Gefordert war also unbedingte (gefühlte und gelebte) Loyalität.[254]

Anna: Untreue und Einsamkeit im vornehmen Haus

Die Treue der Hausgehilfinnen ist auch das leitende Motiv einer Beispielgeschichte,[255] die eine der Frauenbewegung in der Schweiz nahestehende Dienstgeberin in ihrem Buch zur Dienstbotenfrage erzählte. Emma Langhans-Sulser veröffentlichte dieses im Jahr 1913, nachdem Sie im Oktober 1910 in Chur an der Elften Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine teilgenommen hatte, die sich inhaltlich der Dienstbotenfrage mit Vorträgen und Diskussionen gewidmet hatte.[256] Die Rednerinnen dieser Veranstaltung seien sich darin einig gewesen, „dass das jetzige patriarchalische Verhältnis [beziehungsweise das hierarchische enge persönliche Verhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Dienstbot*innen] als einzig richtiges, als geheiligtes weiter bestehen soll.“[257] Dem Vorwort und der Einleitung ihres Buches ist zu entnehmen, dass Langhans-Sulser sich von den in der Versammlung gehörten Thesen und Lösungsvorschlägen inspiriert fühlte, diese aber nicht durchgehend teilte, unter anderem weil sie Veränderungsbedarf im Dienstrecht und bei der Gestaltung der Dienstverhältnisse sah.

Das Buch hatte den Zweck, aus ihrer eigenen langjährigen Erfahrung als Dienstgeberin und Freundin anderer Dienstgeberinnen heraus Gedanken und Vorschläge zur Linderung der „Dienstbotennot“, der Knappheit an geeignetem Personal, zu formulieren. Dabei zielte sie auf einen Ausgleich der Interessen von Dienstgeber*innen und Hausgehilfinnen ab. Eine sozialistische Politik der Interessengegensätze lehnte sie ab. Sie verurteilte Hausgehilfinnen, die ihre Dienststellen angeblich ohne Grund häufig wechselten, und die, unterstützt durch den damaligen Personalmangel, hohe Ansprüche stellten. In einem „Normal-Dienstvertrag“, also einer gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse, sah Langhans-Sulser eine Lösung vieler Probleme.[258] Treue war ihrer Ansicht nach etwas, das sowohl mit der

---

253 Vgl. *Schmitz:* Lösung, S. 4. Herv. i. O.

254 Vgl. *Nordlund Edvinsson/Söderberg:* Servants, S. 429.

255 Vgl. *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 17–25.

256 Zum Bund Schweizerischer Frauenvereine und dessen zehnter und elfter Generalversammlung, auf denen der Beschluss zu einer Beschäftigung mit der Dienstbotenfrage diskutiert und gefasst wurde, vgl. *Isler,* Simona: Politiken der Arbeit. Perspektiven der Frauenbewegung um 1900, Basel 2019, S. 202–208.

257 *K.-H., C.:* Elfte Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine in Chur. 8. und 9. Oktober 1910. In: Frauenbestrebungen (1.11.1910) 11, S. 81–84, hier S. 83, online unter: http://doi.org/10.5169/seals-325802 (abgerufen 29.5.2023).

258 *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, Vorwort, S. 1–12.

Erfüllung der Pflichten in einer Stelle als auch mit dem Vertrauensverhältnis zwischen Dienstgeberin und Hausgehilfin zu tun hatte. Um Treue zu entwickeln, war auch der Beitrag der Dienstgeberin gefragt:

> Daß es sehr schwer ist, ein gutes Dienstmädchen zu werden, haben wir schon gezeigt. Eine gute Leitung kann ihm diese Aufgabe, und vor allem auch das Ausharren im gleichen Dienste, erleichtern; allein es braucht viel Zeit, um sich in alle Pflichten einer Dienststelle so einzuleben, daß alles tadellos geht und die Herrschaft dem Mädchen unbedingt vertrauen kann. Erst dann kann man von ihm mit Recht sagen, es sei treu. Diese Treue ist eine der schönsten Eigenschaften eines Dienstmädchens.[259]

Fast alle Abschnitte dieser neun Buchseiten füllenden Geschichte sind am Dienstverhältnis orientiert.[260] Sie erzählen über die Hausgehilfin Anna aus armem Elternhaus (Abschnitt Anna1), die nach der Schulentlassung zunächst zu einem Arzt und dessen Familie in den Dienst geschickt wurde. Von der „Frau Doktor" erhielt sie die von der Autorin als wünschenswert befundene Anleitung, Belehrung und Erziehung – also gleichzeitig eine Einarbeitung in das Tätigkeitsfeld einer Hausgehilfin als auch eine Unterstützung in der Eingliederung und Sozialisation in diesen Haushalt. Während der Jahre, die sie in dieser Stelle blieb, änderten sich sowohl ihre Arbeitsbedingungen als auch die Zusammensetzung des Haushalts (Anna2 bis Anna5). Nach dem Tod ihrer Schwester verließ Anna den Posten (Anna6), um ihrem Schwager den Haushalt zu führen. Der Erzählung nach hegte sie auch die stille Hoffnung, sie würde dessen zukünftige Ehefrau werden und damit einen eigenen Hausstand gründen. Der Wunsch erfüllte sich nicht. Im letzten Abschnitt fand Anna eine „gute Stelle" in einem „vornehmen Hause".[261] Diesen letzten Abschnitt habe ich als Beispiel ausgewählt, da er sich durch die Orientierung am Dienstverhältnis nicht nur relativ gut beschreiben lässt, sondern auch die beiden wichtigsten Dimensionen gleichmäßig dazu beitragen (vgl. Graphik 18).[262]

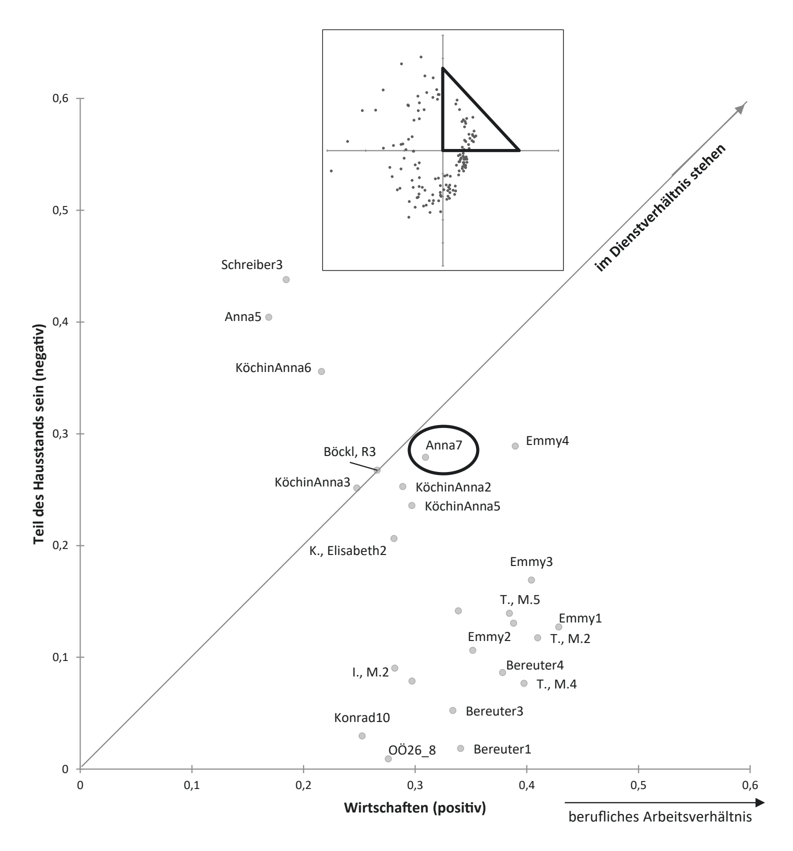
Über ihre Pflichten in diesem vornehmen Haus erfährt man kaum etwas Konkretes. Die Autorin begnügte sich damit zu erwähnen, dass es sich um eine „gute

259 Vgl. ebd., S. 25. Herv. i. O.

260 Nur der erste Abschnitt, in dem die Verhältnisse und Annas Platz im Haushalt ihrer Herkunftsfamilie beschrieben werden, ist in der flächendominanten Orientierung platziert.

261 *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 24–25.

262 Das cos^2 ist 3,7fach überdurchschnittlich. Der Abschnitt wird durch seine positive Orientierung am Arbeitsverhältnis etwas besser repräsentiert als durch seine negative Orientierung am Kind im Hause. Derjenige Textabschnitt, der durch beide Dimensionen zusammengenommen am besten abgebildet wird, ist der dritte Abschnitt des bereits erwähnten kommunistischen Zeitungsartikels über die Protagonistin „Emmy" (cos^2 ist 5,2mal überdurchschnittlich). Allerdings beschreibt die erste Dimension Wirtschaften diesen Abschnitt deutlich besser als die zweite.



Graphik 18: Prätention: Im Dienstverhältnis stehen (Individuen).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der prätentiösen Richtung der primären Fläche (positive Orientierung an Im Dienstverhältnis stehen). Jene Individuen, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist die prätentiöse Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich in der Regel zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text. Eine Ausnahme sind Codes, die mit „OÖ“ beginnen und auf die verwendeten Interviews verweisen (siehe Anhang.)

Stelle“ und um einen „Dienst“ handelte, dass Annas „Leistungen“ sehr „befriedigten“ und dass sie dort „Arbeiten“ zu erledigen hatte. Auch Anna spricht in dieser Passage, wobei sich die Protagonistin selbst als „Mädchen“ und ihre Dienstgeberin sowie andere Frauen von ähnlichem sozialen Status als „Damen“ bezeichnete und

dabei auf die Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung von Dienstgeber*innen und Bediensteten verwies. Mehr Details sind im Kontext der Geschichte nicht notwendig – einerseits, weil die Erzählerin diese Informationen als Normalität von Dienstverhältnissen voraussetzen konnte, andererseits weil sie in dieser Episode vor allem auf Annas enttäuschte Sehnsucht „auf ein eigenes Heim" und ihre Einsamkeit wegen des Mangels an Kontakt zu den Dienstgeber*innen fokussierte. Insbesondere die instrumentelle Beziehung zwischen Anna und den anderen Hausstandsmitgliedern war in der Geschichte der Anfang größeren Übels: „Zwischen ihr und der Herrschaft gab es keine anderen Beziehungen, als den Dienst; kein teilnehmendes Wort und keine freundliche Frage wurde ihr daselbst je zuteil."[263]

Zum einen erzählte Emma Langhans-Sulser die Phase, in der Anna dem Schwager den Haushalt führte (Anna6) und die als Verlusterfahrung in den Abschnitt Anna7 hineinreicht, wie ein Arbeitsverhältnis: Haushaltsführung gegen Lebensunterhalt. Es war beidseitig eine zweckmäßige, der etablierten geschlechtsspezifischen Aufgabenteilung entsprechende Beziehung, die nicht selten war. Eine ähnliche Aufgabenteilung ließ sich auch zwischen manchen Vermieterinnen und Untermietern wiederfinden.[264]

Die verpasste Chance einer Heirat beraubte Anna zum anderen der Möglichkeit, als Familienmitglied zu einem Haushalt zu gehören – also ihren eigenen, selbstverständlichen Platz als Ehefrau zu haben. Als Dienende im fremden Haushalt blieb ihr dieser verschlossen, was ihr das Desinteresse der „Herrschaft" tagtäglich vor Augen führte. Im Dienstgeber*innenhaushalt sah sich Anna auf das Arrangement abhängige Arbeit gegen Lebensunterhalt reduziert. Zwar war sie versorgter Teil des Hausstands, aber die Beziehungen waren distanziert und Anna eine Fremde.

Im weiteren Verlauf ihres Dienstes wurde die Protagonistin der Erzählung nach mürrisch, ließ sich nichts mehr sagen und wies jeglichen Tadel von sich. „Wäre sie sonst nicht so tüchtig", so habe man von den Dienstgeber*innen gehört, „müßte man sie entlassen." Die Klagen nahmen in der Folge zu: Jedem Mann sei sie nachgestiegen; sie habe ihre Aufgaben vernachlässigt und freche Antworten gegeben.[265] Die Geschichte hat kein eindeutiges Ende; Annas Entlassung bleibt lediglich angedeutet. Sie schließt damit, dass Annas „einzige Freundin, die Frau Doktor, den schlimmen Bericht" zu spät hörte. Die Autorin, vorgeblich auf Annas Seite, sah vor allem im Fehlen einer gütigen Erziehungsperson das wesentliche Hindernis zum

263 *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 24.
264 Vgl. *Davidoff:* Separation, S. 161.
265 Vgl. *Langhans-Sulser:* Dienstboten-Frage, S. 24–25.

gelungenen Dienstverhältnis. Die in der Erzählung idealisierte Dienstgeberin „Frau Doktor" hätte die verkindlichte Haushaltsfremde im Unterschied zu deren aktuellen Dienstgeber*innen dabei unterstützt, sich in das Dienstverhältnis und die Hierarchie im Haushalt einzufügen.

> Ein freundliches Wort und eine ernste Mahnung von ihr wäre gewiss imstande gewesen, die arme Enttäuschte über die Klippe, an der sie jetzt scheiterte, zu führen. Sie hätte dem Mädchen liebevoll gezeigt, […] daß sie gar nicht mehr vernünftig denken könne und vergesse, wie sie sich zu benehmen habe.[266]

Diese Dienstgeberin präsentierte Emma Langhans-Sulser ihren Leser*innen als vorbildlich, da sie sich auf die Einbindung von Dienstpersonal in Dienst und Haushalt verstanden hätte und Anna an die erforderliche Treue freundlich-mahnend hätte heranführen können. Die Autorin, selbst Dienstgeberin, verlangte von Hausgehilfinnen neben Arbeitswilligkeit, Ausdauer, „Lust und Trieb" auch Unterordnung und gutes Benehmen. Sie charakterisierte ihre Protagonistin bereits zuvor als „einfältig"[267] und gestand ihr auch jetzt keine eigenständigen Bedürfnisse zu.

Indem sie ihren Leserinnen richtiges und falsches Verhalten und deren Konsequenzen im Dienstverhältnis vor Augen führte, zeigte die Autorin aber auch, wie unbestimmt und umstritten die Position von Hausangestellten als familienfremde Hausstandsmitglieder zu Beginn des 20. Jahrhunderts war. Dies zeigt auch ein Vergleich von Annas Dienststellen untereinander. Denn Anna fand im „vornehmen Hause" ganz neue Beziehungen vor, als sie sie aus ihrer vorherigen Dienststelle kannte. Hier war all ihr Wirken zwar auf die Bedürfnisse der Haushaltsvorständ*innen und die Hauswirtschaft gerichtet, aber sie wurde lediglich wie eine Arbeitskraft behandelt. Sie hatte kein „eigenes Heim", wurde nicht umsorgt. Sie konnte nicht nur entlassen werden, sondern musste die Beziehungen von Dienststelle zu Dienststelle immer neu definieren.

All dies lässt sich auch auf andere Abschnitte übertragen, die gut durch die Orientierung am Dienstverhältnis im Privathaushalt beschrieben werden. Die Abschnitte werden von einer der beiden Dimensionen besser abgebildet. In Graphik 18 finden sich die Punkte für diese Abschnitte links oder rechts von der Diagonalen. So ist die positive Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis bei einigen Abschnitten kommunistischer und sozialdemokratischer Schriften stärker ausgeprägt als die negative am Kind im Hause. Die Autor*innen erwähnten ein Arbeitsverhältnis als Hausgehilfin, ließen die unbestimmte Situation als Haushaltsfremde aber weitgehend außen vor. Wenn die zweite Dimension einen Abschnitt besser darstellt

266 Ebd.
267 Vgl. ebd., S. 21.

als die erste, war das Miteinander im Diensthaushalt umkämpft und/oder die Protagonist*innen mussten sich als Fremde erst zurechtfinden. Gleichzeitig reichten ihnen kurze Beschreibungen ihrer Pflichten, Rechte und der vorgefundenen Besonderheiten des Dienstes aus, da dieser dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich entsprach.

5.4.3 Skepsis: Im ländlichen Elternhaus aufwachsen

Jene, die im Elternhaus aufwuchsen, tangierten solche Konflikte wenig. Landleben, kindliche Abenteuer und Familienleben, Armut, Mithilfen und Schule prägten den Alltag vieler Protagonist*innen als Heranwachsende, über den vor allem lebensgeschichtliche Aufzeichnungen berichten. Das Aufwachsen im Elternhaus in ländlichen Gegenden[268] steht zur prätentiösen Orientierung im stärksten Kontrast. In den Graphiken 19 und 20 ist die Verteilung der Merkmale dargestellt, die am besten durch diese Orientierung abgebildet werden.

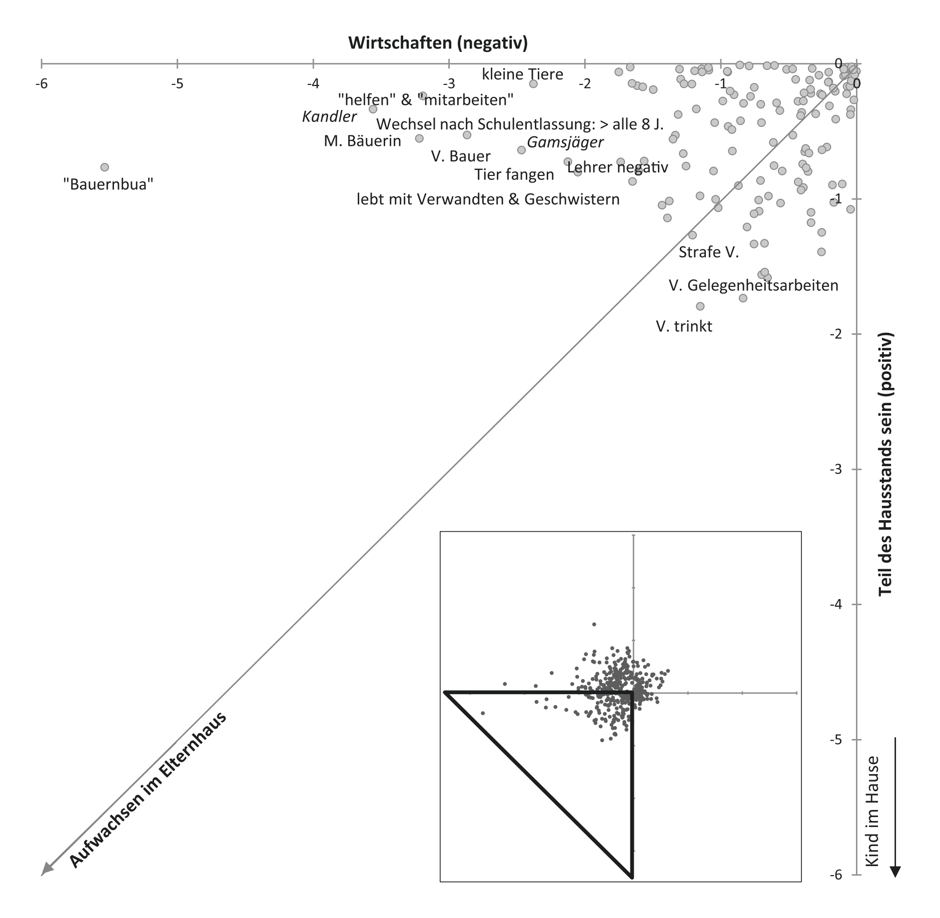
Die Protagonist*innen der wichtigsten Textabschnitte waren im Vorschul- oder Schulalter, lebten im Elternhaus und waren zu jung, sich den Lebensunterhalt selbst zu organisieren. Dafür waren die Eltern zuständig.[269] Sie leisteten die Versorgung der Familie, so gut es ging.[270] Für die landlosen oder -armen Familien waren kleine Kinder zumindest auch eine Belastung des Haushaltsbudgets. Erst wenn sie älter wurden, stellten sie ein Reservoir an Mithelfenden beziehungsweise eine Einkommensquelle und Altersversorgung der Eltern dar.[271] Unabhängig davon, wie sich das Familienleben gestaltete, waren diese Haushalte immer wieder gefordert, die Balance zwischen den in der heimischen Wirtschaft benötigten Arbeitskräften und der Anzahl der zu Versorgenden zu halten. Was erwirtschaftet wurde, musste zwischen allen dort Lebenden, Eltern, Kindern, gegebenenfalls anderen Verwandten, aufgeteilt werden. Schon um diesen Ausgleich zu schaffen und das Überleben der Haushaltsmitglieder zu sichern, wurden Kinder nach der Schulentlassung in den Dienst oder eine andere Erwerbstätigkeit geschickt. Wenn es leistbar war, er-

268 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: lebt an Ort außerhalb einer Ortschaft; Haushaltsvorständ*innen „Eltern", bzw. „Mutter" oder „Vater" genannt; lebt mit den Eltern; Gemeindegröße bis zu 2.500 Einwohner*innen.

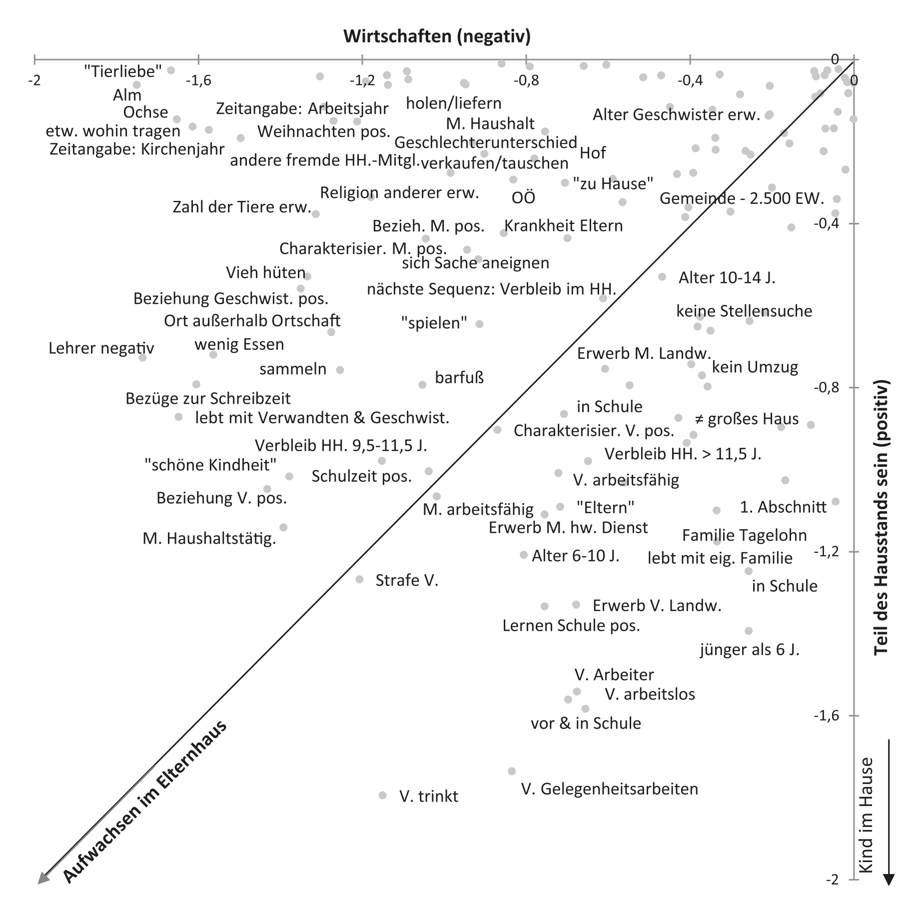
269 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: Alter: sechs bis zehn Jahre; Alter zehn bis 14 Jahre; keine Stellensuche; lebt bei den Eltern.

270 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: Mutter: Tätigkeiten in Haus und Wirtschaft; Mutter arbeitsfähig; Erwerb Mutter: hauswirtschaftliche Dienste; Erwerb Mutter: Landwirtschaft; Erwerb Vater: Landwirtschaft; Erwerb Vater: Gelegenheitsarbeiten.

271 Vgl. *Gestrich:* Geschichte, S. 40 – 41.



Graphik 19: Skepsis: Im Elternhaus aufwachsen (extremere Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in den extremeren Positionen der skeptischen Richtung der primären Fläche (skeptische Orientierung an Im Elternhaus aufwachsen). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher cos²-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die skeptische Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“: kommt wörtlich vor; > = größer/mehr/älter als.
Gelegenheitsarb. = Gelegenheitsarbeit/er; Geschw. = Geschwister; J. = Jahre/n; M. = Mutter; m. = mit; Schulentl. = Schulentlassung; V. = Vater; Verwandt. = Verwandte.



Graphik 20: Skepsis: Im Elternhaus aufwachsen (zentralere Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in den zentraleren Positionen der skeptischen Richtung der primären Fläche (skeptische Orientierung an Im Elternhaus aufwachsen). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die skeptische Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“: kommt wörtlich vor; > = größer/mehr/älter als.
Bezieh. = Beziehung; Charakterisier. = Charakterisierung; eigen. = eigen/e/r/s; erw. = erwähnt; etw. = etwas; EW. = Einwohner; fremd. = fremd/e/r/s; Geschwist. = Geschwister; Haushaltstätig. = Haushaltstätigkeit/en; HH. = Haushalt; HH.-Mitgl. = Haushaltsmitglieder; hw. = hauswirtschaftlich/e/r/s; J. = Jahre/n; Landw. = Landwirtschaft; M. = Mutter; pos. = positiv; Sequ. = Sequenz; V. = Vater.

möglichten die Eltern eher Buben als Mädchen eine Lehrstelle, die meist nur gering entschädigt wurde. Buben sollten zukünftig in der Lage sein, die Versorgerrolle zu übernehmen.[272]

In einigen der Abschnitte waren die Protagonist*innen bereits zwischen zehn und 14 Jahre alt – in einem Alter also, in dem sie bereits in der Wirtschaft und im Haushalt mithelfen konnten und dementsprechend dazu angehalten wurden. Sie, aber auch manche jüngere Protagonist*innen, erhielten eigene Aufgaben in Haus, Garten und Stall. Abgesehen davon war ihr Alltag von alters- und schichtspezifischen Aktivitäten geprägt: Sie gingen zur Schule, was auch eine teilweise Freistellung von Mithilfen bedeutete, und spielten, sofern dies möglich war.[273]

Die Aktivitäten folgten dabei sowohl eigenen als auch den Bedürfnissen des Haushalts und der äußeren Verpflichtung durch die Schulpflicht. Die vielen Aufgaben im Haushalt und der Wirtschaft erzählen die Abschnitte häufig als Belastungen, aber nicht immer ließen sich Mithilfen und Spiel eindeutig auseinanderhalten.[274] Wo es möglich war, fanden die Protagonist*innen spielerische Formen, ihren Aufträgen nachzukommen. In den rückblickenden Erzählungen verschwimmen Mithilfen und Spiel oft: Beides war die kindliche Normalität, welche die Autor*innen kennengelernt haben und die sie nun verklärend oder unter dem Eindruck der erinnerten Not Revue passieren lassen: Sie waren „zu Hause“ und verlebten (deswegen oder der Armut zum Trotz) eine „schöne Kindheit“.[275] Da die

272 Vgl. ebd., S. 39 – 40, 42; *Richter:* Treue, S. 15 – 16. Dass Eltern ihre Kinder schon jung in den Dienst gaben, um das Auskommen des Haushalts zu gewährleisten, war nicht neu. Dies galt auch nicht für Österreich allein, wo die Durchsetzung der Schulpflicht das Diensteintrittsalter immer weiter erhöht hatte. In manchen Ländern wurden auch jüngere Kinder, teils unter behördlicher Kontrolle, in den Dienst geschickt. Im Boarding Out-System in Australien etwa sollten Kinder ärmerer Familien in respektablen Haushalten Fleiß, Arbeitseifer, Kenntnisse und Fertigkeiten erlernen. Vgl. *Murray*, Marree: „The Child is Not a Servant“: Children, Work and the Boarding Out Scheme in New South Wales, 1880 – 1920. In: Labour History (November 1999) 77, S. 190 – 206, hier S. 192 – 196; für Schottland vgl. *Abrams*, Lynn: „Blood is Thicker than Water“: Family, Fantasy and Identity in the Lives of Scottish Foster Children. In: *Lawrence*, Jon/*Starkey*, Pat (Hg.): Child Welfare and Social Action in the Nineteenth and Twentieth Centuries: International Perspectives, Liverpool 2001, S. 195 – 215. In vielen Ländern war die Praxis, Kinder in andere Familien zu geben, nicht an ein öffentliches Programm gebunden. Zum Teil wurden Kinder aber auch bei besser gestellten Verwandten oder bekannten Familien untergebracht, um ihnen einen besseren Lebensstandard oder eine weitergehende Bildung zu ermöglichen. Vgl. z. B. *Kuznesof:* Service, S. 95 – 96.

273 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: Schulzeit positiv bewertet (Schulzeit pos.); in der Schule; „Spiel“ oder „spielen“ erwähnt; schulisches Lernen positiv bewertet; sammeln, etwa Beeren, Pilze, Holz etc.; Vieh hüten. Vgl. *Papathanassiou:* Arbeit, S. 33 – 37; *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 407.

274 Vgl. *Wierling:* Mädchen, S. 69.

275 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: „schöne Kindheit“, „zu Hause“, Haushaltsvorständ*innen „Eltern“ bzw. „Mutter“ und „Vater“ genannt („Eltern“); lebt mit den Eltern.

Kinder aber häufig sich selbst überlassen waren, wenn die Eltern den Lebensunterhalt für die Familie organisierten, stellte das Spiel aus der Perspektive der Protagonist*innen auch eine Notwendigkeit dar: Sie mussten sich ja beschäftigen.

Einige Abschnitte berichten von liebevollen Beziehungen der Protagonist*innen vor allem zur Mutter und von positiven Erlebnissen mit oder einem guten Verhältnis zum Vater. Sie waren im Elternhaus aufgehoben, hatten dort ihren selbstverständlichen Platz. Dies war sogar dann noch der Fall, wenn die Beziehung zu den Eltern problematisch war. Die Abschnitte erwähnen hier insbesondere den Alkoholkonsum und zum Teil die Gewalt des Vaters.[276] Aber wie schon besprochen, stellte eine von Angst oder Ärger geprägte Beziehung zum Vater an sich nicht in Frage, dass die Kinder im Haushalt lebten, zumindest so lange sie zur Schule gingen, und versorgt und umsorgt werden mussten.[277]

Gefährdet war dieses Arrangement dennoch. Manche Protagonist*innen mussten in nachfolgenden Abschnitten sogar vor der Schulentlassung den Haushalt verlassen, etwa weil den Eltern etwas zustieß. Wenn sie dann beispielsweise als Pflegekinder in anderen Haushalten aufwuchsen, verloren sie nicht nur ihren selbstverständlichen Platz in der Familie. Viele wurden übermäßig zur Arbeit in Haus und Landwirtschaft angehalten, so dass Schulbesuche selten wurden (vgl. Orientierung Mitleben als Familienfremde*r).[278] Andere Protagonist*innen spürten die Folgen der angespannten Einkommenssituation mit besonderer Härte, beispielsweise wenn ein Elternteil krank wurde.[279]

Deutlich wird in den Abschnitten, trotz der vermehrt verlangten Mithilfen, die beständige Abhängigkeit von den Eltern: Als nicht erwerbstätige Kinder waren die Protagonist*innen darauf angewiesen, durch die Eltern versorgt, umsorgt und erzogen zu werden. Nur so lange die Eltern all das grundsätzlich leisteten und die Freistellung von der Erwerbsarbeit zumindest für die Schulzeiten gegeben war, konnten die Autor*innen von einer Kindheit (im offiziellen Sinn) sprechen.

Die Mithilfen und kleinen Zusatzeinkommen der Protagonist*innen trugen wiederum zum Überleben des Haushalts bei. Die Kinder halfen in Haus und Wirtschaft, erledigten Botendienste und kleinere Arbeiten für andere gegen Vergütung, sammelten Holz, Beeren oder Pilze, welche die Familie teils verbrauchte, teils tauschte oder verkaufte und vieles mehr – insgesamt waren dies alles infor-

---

276 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: Strafe durch den Vater; Vater trinkt; Beziehung zum Vater positiv; Vater positiv beschrieben (Charakterisier. V. pos.); Mutter positiv beschrieben (Charakterisier. M. pos.); gutes Verhältnis zu Geschwistern.

277 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmale: Verbleib im Haushalt 9,5 bis 11,5 Jahre; Verbleib im Haushalt mehr als 11,5 Jahre, kein Umzug.

278 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 407.

279 Vgl. Graphiken 19/20 – Merkmal: Krankheit eines Elternteils.

melle Tätigkeiten. Kinderarbeit war reguliert, aber abseits staatlicher Einschränkungen und Kontrolle fanden Erwerbs- und Mitarbeiten weiterhin statt.

Jene Einsätze, die in den Graphiken 19 und 20 unterhalb der Diagonale positioniert sind, werden besser durch ihre positive Orientierung am Kind im Hause als durch ihre negative Orientierung am Arbeitsverhältnis dargestellt. Das heißt: Die Kinder sind tendenziell jünger; das Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern verstärkt sich. Werden sie andersrum besser durch die erste Dimension (Wirtschaften) als die zweite (Teil des Hausstands sein) abgebildet (oberhalb der Diagonale), beschreiben sie Heranwachsende, die in Mithilfen und damit in landwirtschaftlich und dörflich geprägte Rhythmen und Abläufe eingebunden waren. In ihren Aktivitäten spielten Jahreszeiten, Perioden im Arbeitsjahr, Religion und Bräuche und so weiter eine größere Rolle.

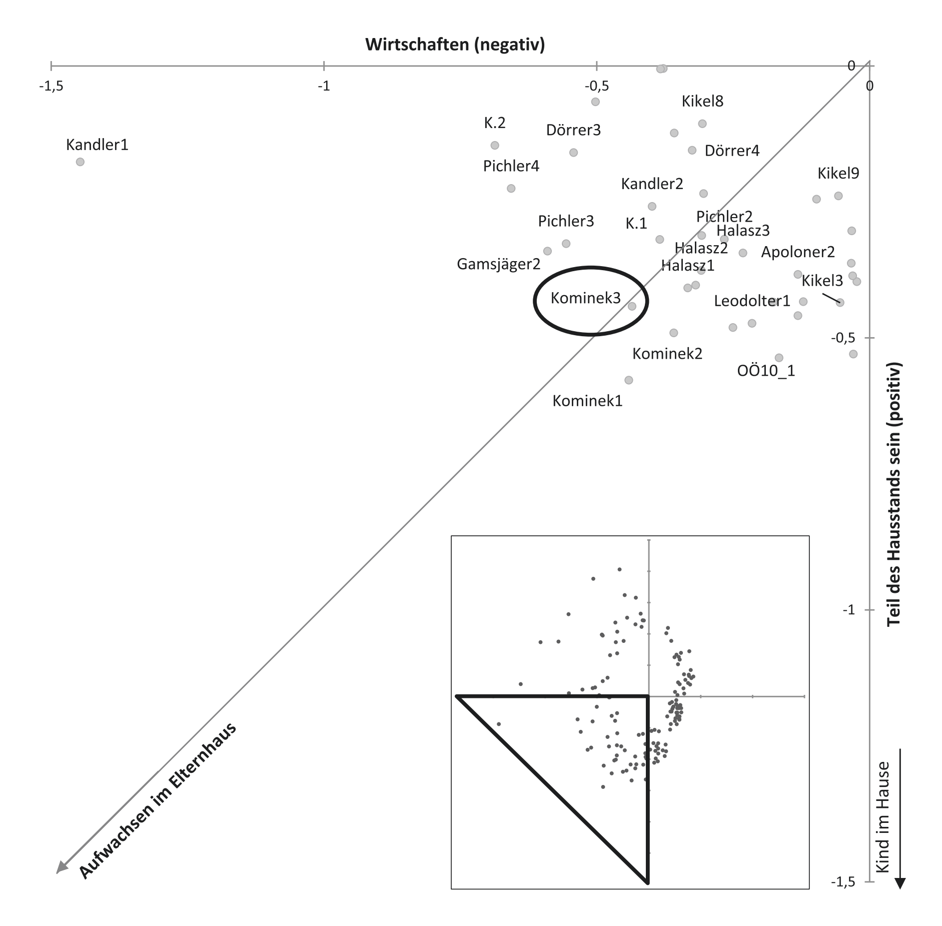
Hermine Kominek hilft aus, wo sie kann

Kominek3, der dritte Abschnitt der Lebensgeschichte von Hermine Kominek, wird durch die Orientierung am Aufwachsen im Elternhaus insgesamt gut beschrieben und auch genau gleichmäßig durch beide Dimensionen abgebildet (vgl. Graphik 21).[280] Er behandelt einen Zeitraum von circa fünf Jahren von 1916 bis 1921, als die Protagonistin zwischen neun und 14 Jahre alt war und nun als einziges Kind im Elternhaus lebte. Vier ihrer Brüder waren Soldaten im Ersten Weltkrieg und zwei weitere Knechte bei Bauern in der Umgebung geworden. Der Abschnitt endet mit ihrer Schulentlassung 1921, nach der Hermine Kominek als Magd zu dem Bauern gehen musste, bei dem ihre Eltern Tagelöhner*innen waren.[281]

Der Auszug der letzten Brüder aus dem Elternhaus, mit dem dieser dritte Abschnitt beginnt, bedeutete auf zweierlei Weise einen Einschnitt in ihrem Leben – wenn man von der Sorge der Familie um das Wohlergehen der Brüder im Kriegsdienst absieht. Denn einerseits hatte Hermine Kominek nun genug zu essen, an-

280 Das $\cos^2$ für beide Dimensionen zusammengenommen (0,14) liegt 4,8mal über dem Durchschnitt (0,029). Das $\cos^2$ des Abschnitts beträgt in beiden Dimensionen circa 0,07. Andere Abschnitte sind besser abgebildet, vor allem Kandler1, den ich anhand seiner negativen eindimensionalen Orientierung am beruflichen Arbeitsverhältnis bereits besprochen habe. Dieser Abschnitt wird durch die zweite Dimension aber verhältnismäßig schlecht repräsentiert ($\cos^2$ nahe Null).

281 In späteren Abschnitten war Hermine Kominek in unterschiedlichen Posten als Hausgehilfin beziehungsweise als Stubenmädchen in einer Krankenanstalt tätig. Die Reise führte sie dabei zunächst in eine kleine Gemeinde in der Umgebung, dann in das nur etwas mehr als vierzig Kilometer entfernte Wien. Zweimal im Verlauf der folgenden Jahre wohnte sie auch wieder bei den Eltern, wo sie als Tagelöhnerin arbeitete beziehungsweise während einer Krankheit der Mutter die Wirtschaft führte (Kominek5 bis Kominek10). 1933 oder 1934 heiratete sie und erwarb dann als Bedienerin ein Einkommen (Kominek11).



Graphik 21: Skepsis: Im Elternhaus aufwachsen (Individuen).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der skeptischen Richtung der primären Fläche (skeptische Orientierung an Im Elternhaus aufwachsen). Jene Individuen, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher cos^2-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist die skeptische Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich in der Regel zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text. Eine Ausnahme sind Codes, die mit „OÖ“ beginnen und auf die verwendeten Interviews verweisen (siehe Anhang.)

dererseits wurde sie für diverse Aufgaben im Haus und in der Wirtschaft herangezogen, da die Eltern auf ihre Mithilfe nicht verzichten konnten.

> Konnte jetzt wohl genug Brot u. Milch essen, aber nun gab es viel Arbeit für mich. Wenn ich von der Schule heim kam lagen schon die schriftlichen Aufträge für mich auf dem Tisch: Hole Futter für die Ziegen, hole Heu mit dem Schubkarren vom weit entfernten Acker, hole viel Wasser vom paar Minuten entfernten Brunnen, der Bottich sollte immer voll sein. Der Gemüsegarten mußte gejätet u. gegossen werden, die Hühner hatte ich zu versorgen und so weiter Habe natürlich auch versucht, die Stube in Ordnung zu bringen, die Betten zu machen, den Boden zu reiben u.v.a.[282]

Mit ihren Mithilfen trug sie zum Auskommen des Haushalts bei. Dabei erledigte sie all das, was jeweils in Haus, Garten und Stall an Arbeit anfiel. Aber auch in diesem Abschnitt waren es vor allem die Eltern, welche die Versorgung der Protagonistin gewährleisteten. Sie waren weiterhin bei dem erwähnten Bauern im Tagelohn; die Mutter war für die Wirtschaft die Hauptverantwortliche. Für Hermine Kominek waren die Mithilfen aber nicht nur eine Notwendigkeit, sondern sie konnte ihre Mutter entlasten und ihr eine Freude bereiten. Ihre Mithilfen waren ein wirtschaftlicher Einsatz ebenso wie einer in die Familienbeziehungen – insbesondere zur Mutter, die sie als sehr liebevoll charakterisierte. „Ich tat alles selbstverständlich u. gern und freute mich, wenn mich Mutter lobte.“[283] Am Jähzorn und Alkoholkonsum des Vaters hatte sich nichts geändert; dasselbe galt für Hermine Komineks fortgesetzte Abhängigkeit von den Eltern. Diese äußerte sich nicht nur in den weiterhin knappen materiellen Ressourcen, die durch die Wirtshausbesuche des Vaters noch reduziert wurden. Auch der weiterführende Schulbesuch war für sie als Kind von armen Tagelöhner*innen keine Option. Die Eltern, selbst dem guten Willen der ortsansässigen Bevölkerung unterworfen, lehnten dies ab:

> Eine Bürgerschule gab es damals nur in Zwentendorf u. Tulln, was für unsereins nicht in Frage kam, nicht einmal die Kinder der Bauern wurden dorthin geschickt. Meine Lehrer kamen zweimal zu meinen Eltern, denen sie zuredeten, sie möchten mich doch studieren lassen, sie würden sich um ein Stipendium für mich bemühen, ich selbst wäre gerne Lehrerin geworden, doch da war nichts zu wollen, meine Eltern hatten in dieser Hinsicht Angst vor jeder Schwierigkeit u. „was würden die Leut sagen“ u.s.w.[284]

Das schulische Lernen fiel ihr zwar leicht, aber nach Beendigung der Pflichtschule war für Hermine Kominek ein weiterführender Besuch nicht vorgesehen.[285]

282 *Kominek:* Lebensgeschichte, S. 4–5.
283 Ebd., S. 5.
284 Ebd., S. 4. Auch Wierling berichtet von Erzählungen ehemaliger Hausgehilfinnen, in denen Lehrer*innen weitere Ausbildungen vorschlugen, zu denen es niemals kam. Vgl. *Wierling:* Mädchen, S. 75.
285 In den lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen Komineks werden Unterschiede zwischen Arm und Reich immer wieder hervorgehoben. Die Protagonistin heiratete später einen Kommunisten.

Gleichzeitig machten sich einzelne Lehrer*innen während der Not im Ersten Weltkrieg die Abhängigkeit der Schüler*innen (und die Ehrfurcht mancher Eltern) zunutze, um die eigene Ernährungslage zu verbessern. So forderte die Handarbeitslehrerin von der Protagonistin, ihr täglich eine Kanne Milch mitzubringen – eine Belastung für die Familie und durch den langen Schulweg eine qualvolle Angelegenheit.[286]

Obwohl ihr ein längerer Schulbesuch verwehrt blieb, bildete aber der Haushalt, in dem Hermine Kominek trotz aller Einschränkungen selbstverständlich und langfristig versorgt und umsorgt wurde, einen wichtigen Rückhalt. Denn sie konnte wenigstens die Pflichtschulzeit ohne ausgedehnte Schulbefreiungen beenden. Die Unterstützung der Eltern kam auch den Brüdern zugute, die als Soldaten an der Front waren: Die Eltern schickten Lebensmittelpakete, wie es ihnen möglich war. Für die Korrespondenz war wieder Hermine Kominek zuständig, die als einzige im Haushalt ausreichend lesen und schreiben konnte.[287]

Als auch in ihrer Wohngemeinde russische Kriegsgefangene ankamen, die zur Arbeit auf den Höfen gezwungen wurden, spielte sich der Krieg nicht mehr nur in der Ferne ab. Der Abschnitt berichtet vom Misstrauen und Überlegenheitsgefühl der ansässigen Bevölkerung – und wieder von der Güte, welche die Mutter Hermine Komineks den russischen Soldaten entgegenbrachte. Für die kindliche Protagonistin waren die Begegnungen mit den Kriegsgefangenen positiv: Sie lernte Russisch von ihnen – eine der gängigen Erzählungen in vielen autobiografischen Dokumenten von österreichischen Autor*innen, die über das Leben als Kinder abseits der Front während des Ersten Weltkriegs berichten.[288]

Das Aufwachsen Hermine Komineks war also durch eine Vielfalt unterschiedlicher Tätigkeiten geprägt, die ihrem Alter, den Bedürfnissen des Elternhaushalts und den örtlichen Gegebenheiten und Abhängigkeiten entsprachen und sowohl informell als auch für den Haushalt wirtschaftlich bedeutsam waren. Sie

---

Trotz der Verfolgung durch das Regime war das Paar im Austrofaschismus politisch aktiv. Von einem Ärger über Klassenunterschiede ist ihre Lebensgeschichte insgesamt geprägt. Auch ihre Dienststellen bewertet sie zum Teil aus sozialistischer Perspektive und verwendet auch Wörter (wie Ausbeutung), die in diesem politischen Zusammenhang oft gebraucht wurden. So fasst sie Erfahrungen als Hausgehilfin in Wien wie folgt zusammen „In Wien erwarteten mich bittere Jahre der Ausbeutung, Inflation, Arbeitslosigkeit grosse Not." *Kominek:* Lebensgeschichte, S. 11. Außerdem werden geschlechtsspezifische Ungleichheiten angedeutet. Sie belässt es aber dabei zu erwähnen, dass sich ihre Brüder nach dem Ersten Weltkrieg alle in Wien etablierten – während sie in späteren Jahren immer wieder als Mithelfende herangezogen wurde, wenn die Eltern Hilfe benötigten. Vgl. ebd., S. 9–12.

286 Vgl. ebd., S. 9.

287 Vgl. ebd., S. 7.

288 Vgl. ebd., S. 5, 8.

waren Beiträge zum Lebensunterhalt, den die Protagonistin im Elternhaus hatte, das für sie ungeachtet der Prekarität und der Probleme Rückhalt und liebevolle Versorgung bot.

5.4.4 Dominiertheit: Mitleben als Familienfremde*r

Solcher Rückhalt fehlte all jenen, die als Familienfremde im Haushalt oder auf einem Bauernhof lebten, mitarbeiteten und deren Beziehungen und Unterhalt von stetem Wandel geprägt waren. Die entsprechenden Textabschnitte im Sample sind negativ am beruflichen Arbeitsverhältnis sowie am Kind im Hause orientiert.

In den Auseinandersetzungen um die Dienste kam man um die Veränderlichkeit der in Häusern und Höfen vorgefundenen Bedingungen kaum herum. Der Zustand der Wohnung, die Zusammensetzung des Hausstands, die zu befriedigenden Bedürfnisse wechselten von Haushalt zu Haushalt. Unterschiede bestanden zwischen den Haushalten unterschiedlicher Schichten, zwischen Stadt und Land, nach den individuellen Eigenheiten ihrer Bewohner*innen. Auf Höfen wurde nicht nur auf unterschiedliche Weise, sondern es wurden auch unterschiedliche Dinge produziert; kleinere Bauernhöfe funktionierten anders als große Güter und so weiter. Obwohl sie alle Haushalte beziehungsweise Höfe (und sich zumindest darin ähnlich) waren, unterschieden sich Arbeitsweisen und -organisation, die Ausstattung mit Ressourcen und Arbeitsmitteln, die Haushaltsmitglieder und die Beziehungen zwischen ihnen.[289]

Für damalige Zeitgenoss*innen war dies eine Tatsache, für Verwaltung und Interessenorganisationen ein Problem, mit dem es sich auseinanderzusetzen galt und mit dem unterschiedlich umgegangen wurde. Waren die Hausgehilfinnenorganisation Einigkeit und sozialdemokratische Politiker*innen bemüht, Unterschiede zu ignorieren oder sogar zu negieren, um Hausgehilfinnen als organisierbare Gruppe mit geteilten Problemen konstruieren zu können (siehe Orientierung am Dienstverhältnis), sahen andere in der Variabilität der Haushalte gerade ein charakteristisches Merkmal für diese Wirtschaftseinheiten. Dies traf auf jene Staatsbeamten und Politiker*innen, welche die öffentliche Arbeitsvermittlung für Hausgehilfinnen umgestalten und auf die Bedürfnisse der Haushalte zuschneiden wollten,[290] genauso zu wie auf den Verwaltungsgerichtshof. Dieser bestimmte ja die Variabilität der Haushalte kurzerhand als Merkmal der häuslichen Dienste, als sich die Unterschiede zwischen Haushalten als ein Hindernis in der Einordnung von

289 Vgl. u. a. zu Hausdienstbotinnen in Holland *Henkes:* Heimat, S. 68 – 70.
290 Vgl. *Uranitsch:* Grundsätze, S. 409.

Erwerbsverhältnissen und Personal erwiesen.[291] Auch die Einteilung der Arbeitskräfte und Aktivitäten auf Bauernhöfen war umkämpft und wurde durch Nebenerwerbe unterschiedlicher Art noch erschwert. In jedem Fall machten die großen Unterschiede zwischen Haushalten oder zwischen Höfen eine Auseinandersetzung damit unausweichlich – für Behörden und Gerichte, Politiker*innen, Interessenvertretungen oder Parteien im Dienstverhältnis gleichermaßen.

Für Hausgehilfinnen und ländliche Dienstbot*innen veränderten sich auch die Aufgaben, wenn sie ihre Dienstplätze wechselten – und das war sogar bei ähnlichen Positionen der Fall. Diese Dienste in einer abstrakten Verwaltungslogik als Berufsarbeitsverhältnis zu fassen, war für jene, die sie praktizierten, schwer.[292] Einerseits teilten sie die Erfahrung mit vielen anderen ihrer Zeitgenoss*innen. Margareth Lanzinger verweist darauf, dass Frauen weniger Zugang zur standardisiert-dominanten Erwerbsarbeit als Männer hatten – und es daher für sie weniger möglich und weniger wünschenswert war, ihre Tätigkeiten in offiziellen Erwerbsbezeichnungen zu fassen: „women were less able or willing to encapsulate their activities in nouns denoting specific occupations – due to pluriactivity, temporary jobs, involvement in shadow economies, and other factors.“[293]

Andererseits traten häuslich oder landwirtschaftlich Bedienstete in ein eigenes kleines Universum ein, wenn sie in einen Haushalt oder auf einem Hof aufgenommen wurden. Von den Dienststellen zuvor und danach unterschied es sich deutlich. Vieles war neu: Tätigkeiten, Haushaltskonstellationen, Beziehungen, Arbeitsarrangements und so weiter.[294] Und wie dieses neue Universum funktionierte, wirkte sich auch auf alle anderen Aktivitäten der Protagonist*innen aus, etwa wie, wo und mit wem sie ihre arbeitsfreien Stunden verbringen konnten.[295]

291 Vgl. VwGH, Erkenntnis A 478/24 vom 16. Juni 1925, Sammlung Nr. 13.911 (A.), S. 327–328, hier S. 327; ÖStA, AdR, Justiz, VwGH, Zl. A 478/24. Die Variabilität der Dienstverhältnisse wurde nicht nur in Österreich diskutiert. 1918 wurde sie während des Übergangs vom deutschen Kaiserreich zur Weimarer Republik als Argument gegen eine reichseinheitliche Gesindegesetzgebung vorgebracht. Vgl. *Scheller:* Gesinderecht, S. 4.

292 Zu Privathaushalten vgl. u. a. *Pooley,* Siân: Domestic Servants and their Urban Employers: A Case Study of Lancaster, 1880–1914. In: The Economic History Review 62 (2009) 2, S. 405–429, hier S. 421.

293 *Lanzinger,* Margareth: The Visibility of Women's Work: Logics and Contexts of Documents' Production. In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 243–264, hier S. 249.

294 Vgl. *Henkes:* Heimat, S. 68–70.

295 Vgl. u. a. *Schlegel,* Katharina: Mistress and Servant in Nineteenth Century Hamburg: Employer/Employee Relationships in Domestic Service, 1880–1914. In: History Workshop 15 (Spring 1983), S. 60–77, hier S. 65–66; *Pooley:* Domestic Servants, S. 423–424; *Uranitsch:* Grundsätze, S. 409–410.

Gerade den ersten Eintritt in ein Dienstverhältnis beschrieben viele Autor*innen von Autobiografien als hart, da er, egal, ob Dienstanfänger*innen schon mit haus- oder landwirtschaftlicher Tätigkeit zu tun gehabt hatten oder nicht, einen Bruch mit allem Gewohnten bedeutete. Auch die Sekretärin der Einigkeit, Antonie Platzer, merkte dies im Jahr 1930 an, als sie über den Eintritt in den Hausgehilfinnendienst schrieb:

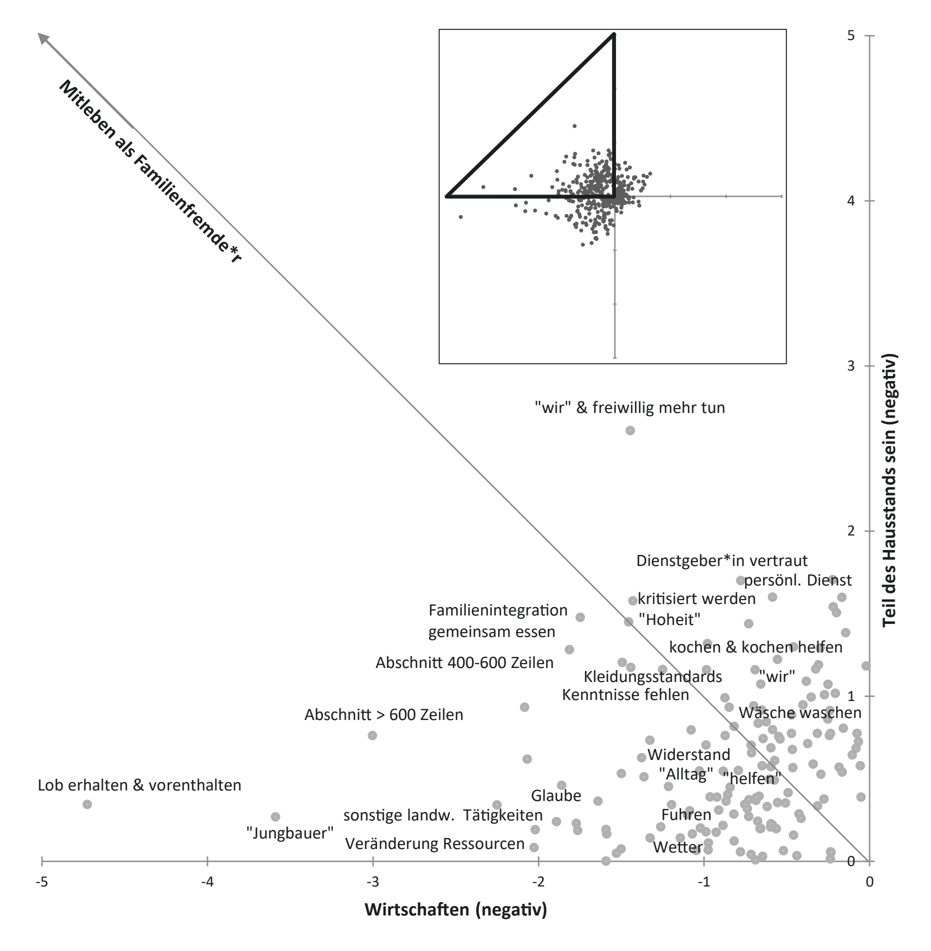
> Mit mangelhafter Schulbildung, ohne jede berufliche Vorbildung tritt sie in das Erwerbsleben. Alles ist ihr fremd, ungewohnt und neu, sie selbst stets abgeschlossen von ihrem bisherigen Bekanntenkreis, allein mitten in einer fremden Familie, soll nun in einem fremden Haushalt aufgehen. Arbeit um Arbeit wird ihr geschafft, die sie nicht zu meistern versteht.[296]

Hausgehilfinnen und Dienstbot*innen fanden sich in einer Position relativ hoher Abhängigkeit im Haushalt wieder, die junge Dienstanfänger*innen besonders zu spüren bekamen. Vom Familienleben und der gegenseitigen Zuwendung waren sie ausgeschlossen – oder hatten daran nur eingeschränkt Anteil. Wie sich der Umgang zwischen den Anwesenden gestaltete, war zudem mit jedem Eintritt in einen Haushalt oder Hof neu und Gegenstand von Aushandlungen und Konflikten. Schon allein, weil sie Fremde waren, konnten und sollten Kontakte und Haushaltsintegration nicht zu eng werden.[297]

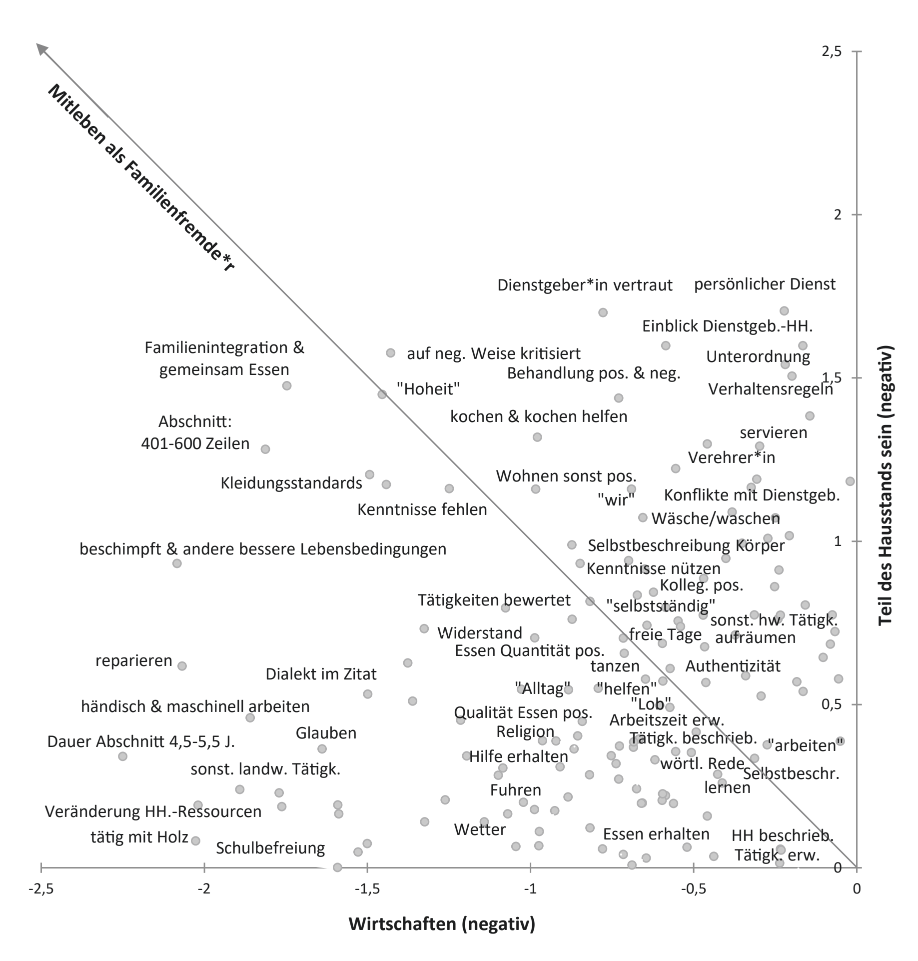
Trotz gegenteiliger Forderungen fehlte vielfach ein Verantwortungsgefühl, das auch Familienfremden zugutekam. Bedienstete konnten sich kaum darauf verlassen, dass Dienstgeber*innen ihrer moralischen Fürsorgeverpflichtung nachkamen, insbesondere wenn Hausgehilfinnen oder Dienstbot*innen alt oder krank waren – geschweige denn, dass sie sie als Gegenüber wahr- oder ernstnahmen.[298] Dienstgeber*innen selbst vertrauten wenig darauf, dass das Dienstverhältnis lange Bestand hatte oder sich Dienstbot*innen im gleichen Maße wie Familienmitglieder für die Belange des Haushalts verantwortlich fühlten.[299] Bedienstete fanden sich in einer eigentümlichen Lage wieder: als Arbeitskräfte im Privathaushalt, wo es Erwerbsarbeit eigentlich nicht geben sollte; als Untergebene an Höfen, wo sich paternalistische Beziehungen langsam auflösten, ohne dass sich formalisierte Lohnarbeitsverhältnisse durchgesetzt hatten. Sie waren Fremde, Erwerbende (ohne richtige Arbeit) und Haushaltsmitglieder zugleich.[300] All dies zeichnet das Mitleben

296 *Platzer:* Hausgehilfin, S. 160.
297 Vgl. *Sarti:* Conclusion, S. 216.
298 Vgl. *Davidoff,* Leonore: Mastered for Life: Servant and Wife in Victorian and Edwardian England. In: dies.: Worlds Between. Historical Perspectives on Gender & Class, Cambridge/Oxford 1995, S. 18–40, hier S. 24–25; *Sarti:* Freedom, S. 153; *Todd:* Service, S. 191.
299 Vgl. z. B. *Lanzinger:* Anforderungsprofile, S. 96.
300 Vgl. u. a. *Ortmayr:* Gesinde, S. 346–354, 394, 409; *Witkowski:* Ungleichheiten, S. 36–37.

als Familienfremde*r aus – jene Orientierung, die negative Einsätze aus den beiden wichtigsten Dimensionen in der primären Fläche vereint (vgl. Graphiken 22 und 23).



Graphik 22: Flächen-Dominiertheit: Mitleben als Familienfremde*r (extremere Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in den extremeren Positionen der dominierten Richtung der primären Fläche (dominierte Orientierung an Mitleben als Familienfremde*r). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die dominierte Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“ = kommt wörtlich vor; > = größer/mehr/älter als.
landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; persönl. = persönlich/e/r/s.



Graphik 23: Flächen-Dominiertheit: Mitleben als Familienfremde*r (zentralere Merkmale).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Modalitäten (graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in den zentraleren Positionen der dominierten Richtung der primären Fläche (dominierte Orientierung an Mitleben als Familienfremde*r). Jene Modalitäten, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen eine Modalität positioniert ist, desto ausgeprägter ist die dominierte Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Legende: „“ = kommt wörtlich vor; > = größer/mehr/älter als.
Abschn. = Abschnitt; arb. = arbeiten/d; beschrieb. = beschrieben; Dienstgeb. = Dienstgeber*in; erw. = erwähnt; HH. = Haushalt; hw. = hauswirtschaftlich/e/r/s; Kolleg. = Kolleg*innen; landw. = landwirtschaftlich/e/r/s; neg. = negativ/e/r/s; pos. = positiv/e/r/s; sonst. = sonstig/e/r/s; Tätigk. = Tätigkeit/en; wörtl. = wörtlich/e/r/s.

Die Protagonist*innen der Textabschnitte fügten sich in die je eigene Ordnung im Haus oder am Hof ein. Manche identifizierten sich sogar mit dem Haushalt, übernahmen Verantwortung und fühlten sich für das Wohlergehen der anderen Hausgenoss*innen verpflichtet.[301] Allen Ähnlichkeiten zu anderen Haushalten und Höfen zum Trotz folgte der aktuelle Kontext individuellen wie auch strukturellen und ortsspezifischen Regeln, welche die Autor*innen detailgenau aus ihrer Innensicht beschrieben. Denn die Variabilität von Haushalten oder Höfen war keineswegs gleichbedeutend mit der Abwesenheit einer inneren Ordnung, etwa von Verhaltens-, Arbeits- und Kleidungsstandards für Familienmitglieder und -fremde. Die Aufgaben, Vergütungen der und Bedingungen für die Protagonist*innen waren an die Bedürfnisse des Haushalts oder Hofs angepasst – aber als spezifische Gegebenheiten ließen sie sich nicht mit einem Verweis auf einen Beruf oder eine bestimmte Stellung (Hausgehilfin, Knecht und so weiter) einfach voraussetzen.[302]

Selbst wenn ein*e Protagonist*in für eine spezifische Position (etwa als Köchin) mit einem abgegrenzten Aufgabenspektrum und nach vorherigen Absprachen engagiert worden war, hingen die tatsächlichen Bedingungen von den Gegebenheiten vor Ort und den Wünschen und Bedürfnissen der Dienstgeber*innen ab. Gerade in der Zwischenkriegszeit, als die meisten Dienstgeber*innenhaushalte nur noch eine einzige Person beschäftigten, wurden Hausgehilfinnen mit jeder möglichen Tätigkeit beauftragt. Denn wo sich Arbeit und Zusammenleben nicht auseinanderhalten ließen, veränderliche Notwendigkeiten und Bedürfnisse die Aufgaben des Personals bestimmten und Verträge und Vereinbarungen vage waren, war eine Spezialisierung (und damit eine Standardisierung der Haushaltsberufe) kaum denkbar. Dies war auch einer der Schlüsse, den Käthe Leichter aus ihrer bereits erwähnten Erhebung über die Lebensverhältnisse der Wiener Hausgehilfinnen zog:

> 64.82 Prozent sind als Mädchen, beziehungsweise Köchinnen für alles tätig und den Antworten ist zu entnehmen, daß es eigentlich keine Arbeit im Haushalt gibt, vom Kohlentragen und

301 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: Kleidungsvorschriften/-standards; „wir"; selbstständig; kombiniertes Merkmal: „wir" und freiwillige Extraarbeit leisten; Verhaltensregeln/-standards. Sich verpflichtet fühlen, aber dann doch bald den Dienst scheinbar grundlos zu verlassen, konnte nach Leonore Davidoff Ausdruck der Beziehungen zwischen Hausgehilfinnen und Dienstgeber*innen sein, die sich ihr zufolge als Beziehungen der Ehrerbietung vs. Missachtung („deference" vs. „defiance") beschreiben lassen. Vgl. *Davidoff:* Life, S. 27.

302 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: wörtliche Rede; zitieren im Dialekt; Hilfe erhalten; Kleidungsstandards; Tätigkeiten beschrieben (wie tut man etwas); „arbeiten"; „helfen"; Arbeitszeit erwähnt; sonstiger Besitz; Erlebnisse anderer; Tätigkeiten bewertet; positive Aspekte des Wohnens erwähnt; Qualität Essen positiv; Länge Abschnitt: 401–600 Zeilen; sonstige hauswirtschaftliche Tätigkeiten (außer die üblicherweise genannten wie reinigen, nähen, kochen und so weiter); aufräumen; Wäsche waschen; Qualität sowie Quantität Essen positiv; freie Tage etc.

> Bodenreiben bis zum Kinderspazierenfahren und zur Pflege Schwerkranker, die nicht als ganz selbstverständlich von ein und derselben Arbeitskraft verlangt wird. Spezialisierung in der Haushaltsarbeit ist schon darum nicht möglich, weil ja bei uns der Hausgehilfinnenberuf noch mit dem vollständigen Leben im Haushalt und daher Erhaltenwerden vom Dienstgeber verknüpft ist, immer weniger Haushalten aber, besonders in der Zeit der Wirtschaftskrise, das Halten von mehr als einer Hausgehilfin möglich ist. […] Die Hausgehilfin muß als ungelernte Arbeitskraft gar nichts, in Wirklichkeit aber doch alles können und leisten.[303]

Nach Bruno Steinbrecht, der seine Dissertation über Hausgehilfinnen in München 1921 publizierte, nahm die Spezialisierung im Haushalt im Unterschied zum Gewerbe ab, da Alleinmädchen und Bedienerinnen vermehrt beschäftigt wurden.[304] Aber sogar erfahrene Hausgehilfinnen in höheren Positionen hatten je nach Haushalt ein ganz unterschiedliches Aufgabenspektrum. Haushälterinnen und Wirtschafterinnen beispielsweise leisteten einerseits höhere Dienste, andererseits kam es auf die Art des Haushalts an, was von ihnen verlangt wurde. Mussten sie in kleineren Haushalten überall mitarbeiten, was, je nach den Bedürfnissen der Haushaltsmitglieder auch Kranken-, Alten- und Kinderpflege beinhalten konnte, waren sie in größeren Haushalten eher für die Planung und Aufsicht über das Personal zuständig, ohne dass sie die alltäglichen Haushaltsarbeiten unbedingt selbst erledigen mussten.[305] Wurde jemand als spezialisierte Kraft aufgenommen, konnte sie nicht damit rechnen, nicht auch zu anderen Tätigkeiten herangezogen zu werden. Dies beschrieb Steinbrecht 1921 am Beispiel der Position Köchin:

> Einmal ist die Art der Arbeitsleistung viel weniger genau bezeichnet als beim industriellen Arbeiter. Zwar sprechen die Bezeichnung „Köchin" usw. dagegen, indes tatsächlich ist die Abgrenzung doch eine sehr geringe und ist durch den Titel […] gerade auch hier die Tätigkeit noch nicht genau bestimmt. Ist einmal der Vertrag eingegangen, der Dienst angetreten, dann muß oder zum mindesten mußte eben auch die Köchin Dienste tun, die streng genommen und nach ihrer Auffassung nach nicht in den Bereich der „Köchin" fallen. Solche von vornherein nicht erwartete Aufgaben erwachsen nur zu oft, insbesondere wenn sich die Verhältnisse des Dienstgebers ändern, bei Vergrößerung des Haushalts, Krankheitsfällen, Wochenbett der Hausfrau, dem Erscheinen von Nachwuchs usw.[306]

Für Hausgehilfinnen war der Eintritt in einen neuen Haushalt oder der Verlauf ihrer Dienstzeit daher voller Überraschungen, vielfach ernüchternd. Hinzu kam, dass Dienstgeber*innen neu engagiertes Personal über die tatsächlich zu erledigenden Tätigkeiten oft im Unklaren ließen. Für Oscar Stillich, der mit seiner um-

303 *Leichter:* Erhebung, S. 737.
304 Vgl. *Steinbrecht:* Arbeitsverhältnisse, S. 25–27.
305 Vgl. *Littmann:* Frauenberufe, S. 5.
306 *Steinbrecht:* Arbeitsverhältnisse, S. 28.

fangreichen Studie zu den Lebensbedingungen von häuslichen Dienstbot*innen um die Jahrhundertwende einen Wandel der Dienstverhältnisse hin zu mehr Rechten und besseren Arbeitsbedingungen von Dienstbot*innen anstoßen wollte, war dies ein Zeichnen des alten Geistes, der jeglichen Versuch unterlief, Vertragsverhältnisse zu etablieren. „Die Arbeitsbedingungen sollen dunkel bleiben. In den Augen der so denkenden Hausfrauen ist der andere Teil nicht gleichberechtigt; es ist der Standpunkt der Gesindeordnung, aber nicht der eines modern denkenden Menschen."[307]

Vielfach reichten die Aufgaben über die eigentliche Haushaltsarbeit sogar noch hinaus. Laut Hausgehilfengesetz widersprachen gelegentliche Tätigkeiten im Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers keineswegs der Eigenschaft einer Person als Hausgehilfin, da man auf diese Weise den Besonderheiten des Hausdienstes Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein Stück der älteren Verfügungsgewalt des Dienstgebers über das Arbeitsvermögen des Hauspersonals zu erhalten versuchte. Um den (oft feinen) Unterschied zwischen Hausbediensteten und gewerblichen Arbeitskräften zwecks einer Kategorisier- und Verwaltbarkeit von Arbeitsverhältnissen zu erhalten, sollten Hausgehilfinnendienste über gelegentliche Dienste aber nicht hinausgehen.[308]

Die Protagonist*innen der Abschnitte im Sample, die durch diese Orientierung besonders gut dargestellt werden, veränderten sich im Vergleich zu anderen Abschnitten aber auch selbst. Sie wurden älter und kräftiger, wuchsen heran und lernten dazu.[309] Einerseits konnte dies den Übergang in einen anderen rechtlichen Status bedeuten. So waren Pflege- beziehungsweise Ziehkinder und Dienstbot*innen

307 *Stillich:* Lage, S. 283 – 284. In seiner Studie listet er Zitate von befragten Hausgehilfinnen auf, um damit nachzuweisen, dass Hausgehilfinnen vielfach andere Gegebenheiten im Dienst vorfanden, als ihnen zuvor angekündigt worden waren. Dies sind einige davon: „Es wurde mir nicht gesagt, daß er Kürschner ist." „Die Herrschaften sagen den Mädchen in betreff der Arbeit nie die Wahrheit." „Ich mußte besondere Arbeiten, die mir nicht zukommen, verrichten." „Es ist mir die Unwahrheit gesagt worden in einer Stellung betreffs meiner Arbeit, welche ich zu übernehmen hatte, bei Justizrat G." „Ich habe einer anderen Stellung vorstehen müssen, als für die ich angenommen war." „In der letzten Stellung wurde ich als Köchin engagiert und mußte ich die Arbeit für 2 Mädchen machen, d. h. Köchin und Hausmädchen sein." „Beim Mieten wurde von drei Personen gesprochen, und wie ich hinkam, waren 6 Stück da." „Die Frau erklärte beim Mieten, die Wäsche wird außer dem Hause gewaschen, das war aber nicht wahr." Ebd., S. 288.

308 Auch um die Abgrenzungen zwischen Hausgehilfinnendiensten und gewerblichen Erwerbsarbeiten gab es in der Zwischenkriegszeit ausgeprägte Rechtsstreitigkeiten, die ich in dieser Arbeit nur andeuten konnte. Dabei wurden, je nachdem, ob das Hausgehilfengesetz oder die Gesetze über die Krankenversicherung beziehungsweise die Arbeitslosenversicherung heranzuziehen waren, unterschiedliche Maßstäbe angelegt, wann (und wann nicht) eine Person als Hausgehilfin eingeordnet werden konnte. Vgl. *Richter:* Service, S. 498 – 500.

309 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: Selbstbeschreibung; Kenntnisse fehlen; Kenntnisse nützen; lernen; Selbstbeschreibung Körper.

vielfach mit ähnlichen Aufgaben betraut. An- oder aufgenommene Schulpflichtige galten meist nicht als Arbeitskräfte, Personen im Dienstverhältnis hingegen schon. Diese waren damit in die obligatorische Landarbeiterkrankenversicherung einbezogen, jene nicht unbedingt.[310]

Zum anderen waren Alter, Erfahrung und besonders in der Landwirtschaft auch die Körperkraft wesentlich für die Stellung im Haushalt oder am Hof. Manche Protagonist*innen standen in einem neuen Arbeitsumfeld der Anforderung gegenüber, sich zusätzliche Fertigkeiten anzueignen.[311] Ein Zuwachs an Alter, Kenntnissen und Fähigkeiten ließ sich aber nicht eins zu eins in höhere Positionen übersetzen. Denn weder Stellungen, noch Rechte und Vergütungen und so weiter waren über unterschiedliche Haushalte und Höfe hinweg konstant.

In ähnlicher Weise waren die Beziehungen und das Zusammenleben von Stelle zu Stelle unterschiedlich. Sie waren abhängig von der Zusammensetzung des Haushalts sowie den jeweiligen Hausbewohner*innen. Dementsprechend beschreiben die Autor*innen der durch die Orientierung gut dargestellten Textabschnitte die jeweils vorgefundenen Bedingungen im Detail.[312] Das Zusammenwohnen und -wirtschaften, Arbeiten und Leben in Haus oder Hof waren ohnedies eng verknüpft.[313] Der Arbeitsplatz von Hausgehilfinnen und landwirtschaftlichen Dienstbot*innen war gleichzeitig ihr Lebensmittelpunkt, und sie lebten und arbeiteten mit Bäuerinnen/Bauern, Mägden beziehungsweise Knechten ebenso zusammen wie viele nicht-erwerbstätige Hausfrauen mit ihren Hausgehilfinnen. Dienstbot*innen am Hof nahmen Teil an familiären Festen und Bräuchen, die vielfach mit Religion, ländlichen Traditionen oder Perioden im landwirtschaftlichen Arbeitsjahr in Verbindung standen.[314] Mit einem Wort: Arbeit, Freizeit, Tradition und Glauben waren sichtbar aufeinander bezogen und in der Praxis wenig

310 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen, S. 408. Für mithelfende Familienangehörige waren weitreichende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. Vgl. *Bruckmüller:* Sicherheit, S. 68.

311 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: Kenntnisse fehlen; Selbstbeschreibung; lernen etc.

312 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: Länge des Abschnitts: 401–600 Zeilen; Zitate im Dialekt wiedergegeben; kombiniertes Merkmal: Familienintegration und gemeinsam essen; „Hoheit"; auf negative Weise kritisiert werden; Widerstand; Kolleg*innen beziehungsweise andere fremde Haushaltsmitglieder positiv charakterisiert; Lob; persönliche Nähe zu anderen Haushaltsmitgliedern; kombiniertes Merkmal: beschimpft werden und andere im Haushalt haben bessere Lebensbedingungen; kombiniertes Merkmal: „wir" und freiwillige Extra-Arbeit leisten etc.

313 Vgl. Graphiken 22/23 – Merkmale: Religion; Erlebnisse anderer; tanzen; kombiniertes Merkmal: Familienintegration und gemeinsam essen; Alltag.

314 Vgl. *Langthaler,* Ernst: Ein brach liegendes Feld. Forschungen zur Agrargeschichte Österreichs in den 1930er Jahren. In: *Wenninger,* Florian/*Dreidemy*, Lucile (Hg.): Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 331–349.

voneinander abgegrenzt.[315] Klar definierte Arbeits- und Freizeiten gab es auch für häusliche Bedienstete kaum – sei es durch den Mangel an selbstbestimmter Zeit und die fast permanente Verfügbarkeit für die Dienstgeber*innen, sei es durch das Zusammenleben und das Entstehen relativ naher und/oder konfliktgeladener Beziehungen.[316]

Darstellungen von Hausgehilfinnendiensten werden durch ihre negative Hausstands-Orientierung besser abgebildet als von der am Wirtschaften. Sie sind in der Graphik 24 zwischen Diagonale und y-Achse positioniert. Denn durch ihr enges Zusammenleben mit den Dienstgeber*innen mussten die Protagonistinnen einen Umgang mit den wiederkehrenden Konflikten finden und sich den überschießenden Wünschen der Herrschaften möglichst entziehen. Zwischen Diagonale und x-Achse finden sich dagegen eher solche Textabschnitte, die vom Mitleben am Hof erzählen. Die Veränderlichkeit von Bedingungen und Tätigkeiten, die so gar nicht zur Logik formalisierter Arbeitsverhältnisse passte, kam hier besonders zum Tragen. Denn die Naturabhängigkeit und das landwirtschaftliche Arbeitsjahr mit seinen unterschiedlichen Phasen spielte im hauswirtschaftlichen Dienst weniger eine Rolle als am Bauernhof, während sich Haushaltskonstellationen aber in beiden Fällen oft veränderten.

Karl Pichler: „Ich würdigte keinen Blick zurück und fuhr meiner neuen Zukunft entgegen.“[317]

Als Karl Pichler seinen Dienst beim Lehnerbauern antrat (Pichler7), war alles neu: die Aufgaben, das Zusammenleben, das Miteinander. Pichler7 kommt von den besonders gut dargestellten Textabschnitten der Diagonalen zumindest einigermaßen nahe; die anderen Abschnitte werden jeweils durch eine der Dimensionen deutlich besser abgebildet als durch die andere (vgl. Graphik 24).[318]

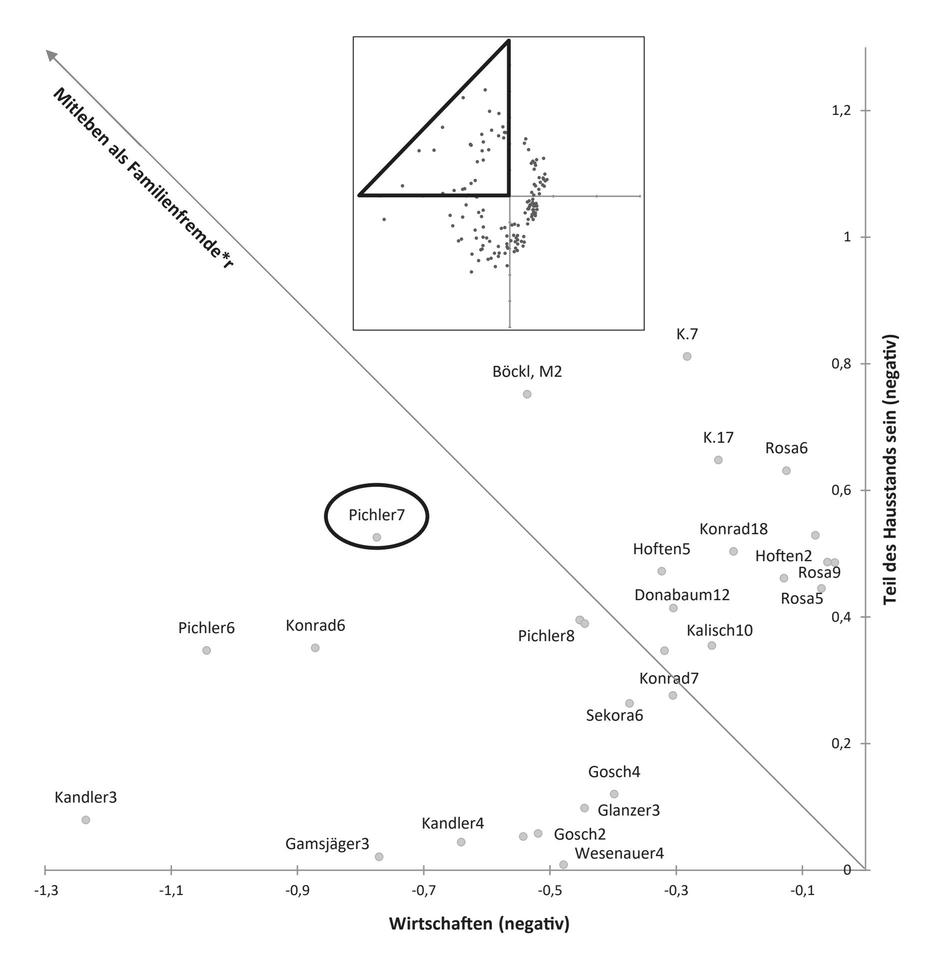
Karl Pichler, geboren 1912 im ländlichen Oberösterreich, verfasste seine lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen im Jahr 1996, um seinen Nachkommen nach eigener Aussage das Leid zu verdeutlichen, das er als Kind erfahren musste. Dabei wuchs der Sohn eines Flößers/Forstarbeiters und einer Küchengehilfin/Hausfrau zunächst unter ähnlich stabilen Bedingungen wie Kominek1 und Kominek3 in sei-

315 Vgl. *Hempe:* Gesellschaft, S. 196.

316 Vgl. z. B. *Gill,* Lesley: Painted Faces: Conflict and Ambiguity in Domestic Servant–Employer Relations in La Paz, 1930–1988. In: Latin American Research Review 25 (1990) 1, S. 119–136, hier S. 124, 127–128; *Müller:* Geister, S. 166, 194; *Todd:* Service, S. 183, 193, 195.

317 *Pichler:* Lebenslauf, S. 25. Herv. i. O.

318 Am besten wird im Quadranten der Abschnitt Kandler3 dargestellt. Während das cos2 für die erste Dimension (0,3) sehr hoch ist (das durchschnittliche $\cos^2$ ist 0,029), ist jenes für die zweite Dimension beinahe Null.



Graphik 24: Flächen-Dominiertheit: Mitleben als Familienfremde*r (Individuen).
Die Graphik zeigt die Verteilung der Individuen (Textabschnitte – graue Punkte oder Worte/Wortgruppen) in der dominierten Richtung der primären Fläche (dominierte Orientierung an Mitleben als Familienfremde*r). Jene Individuen, für die ihre Position in der Fläche besonders wichtig ist (die besonders gut abgebildet werden), sind durch Beschriftungen hervorgehoben. Das Kriterium der Wichtigkeit ist ein überdurchschnittlicher $\cos^2$-Wert.
Die Graphik ist wie folgt zu lesen: Je weiter weg vom Ursprung und je näher an der Diagonalen ein Individuum positioniert ist, desto ausgeprägter ist die dominierte Orientierung im Rahmen der Lebensunterhalte in Haus und Hof.
Die Codes für die Textabschnitte setzen sich zusammen aus dem (Nach-)Namen und der laufenden Nummer des Textabschnittes im jeweiligen Text.

nem Elternhaus auf (Abschnitte eins bis vier mit einer skeptischen Flächenorientierung). Als er circa elf Jahre alt war, verstarb zunächst die Mutter und kurz darauf

der Vater. Seine Lebensumstände verschlechterten sich dramatisch. Er wurde in der Folge zuerst bei seinem Onkel, Taufpaten und neuem Vormund, untergebracht (Pichler5), dann wurde sein Umzug zur Tochter des Vormunds arrangiert (Pichler6). In beiden Haushalten war er vom Familienleben ausgeschlossen, wurde zu jeder Arbeit angehalten und lebte unter besonders schlechten Bedingungen, was insbesondere für die Phase bei der Tochter des Vormunds, Karl Pichlers Cousine, galt. Der circa 15jährige Karl Pichler (Pichler7) ließ die als traumatisch beschriebene Zeit als Ziehkind hinter sich, als er von seinem Firmpaten, dem Lehnerbauern, in den Dienst als Knecht aufgenommen wurde. Nach Jahren der „Sklaverei“[319] ohne zwischenmenschliche Zuwendung fand er nun einen Ort, an dem er sich wohlfühlte und sein Auskommen hatte, wie er schreibt. Mit der Freundlichkeit der Bauernfamilie und der dort lebenden Knechte und Mägde wusste er zunächst nicht umzugehen, da er sein Glück kaum fassen konnte.

> Ich war momentan sprachlos, weil ich so etwas nicht gewöhnt war und war vollkommen eingeschüchtert. Ich wurde hier erstmals wieder als Mensch behandelt. [...] Ich getraute mir am Anfang [beim gemeinsamen Essen] gar nicht zuzugreifen, da ich ja nicht mehr gewohnt war, als Mensch mittun zu dürfen. Anschließend gab es eine Sylvesterfeier, ich mußte überall mittun. Mit einem Wort, ich fühlte mich wie neugeboren und das ich wieder als Mensch behandelt und als solcher wieder in einer Familie Platz gefunden habe.[320]

Mit Schilderungen all des Neuen am Hof geht die Erzählung in dieser Sequenz zunächst weiter. Er bemüht sich, die fundamentalen Veränderungen seiner Lebensumstände an seiner ersten Dienststelle in Worte zu fassen. Die Arbeiten, mit denen er als Knecht betraut wurde, kannte er zwar teilweise bereits aus seiner Zeit als Ziehkind. Dennoch musste er sich bemühen, „sämtliche landw.[irtschaftliche] Arbeiten“[321] zu lernen und mit den anderen am Hof Schritt zu halten. In diese Aufgaben wuchs er hinein und wurde nach dem Weggang eines anderen Knechts sogar „Moa“, also erster Knecht. In dieser Stellung band ihn der Bauer in die Arbeitsplanung ein. Die Arbeiten umfassten Dienste über den Hof hinaus: So half Karl Pichler im Winter beim Schmied aus, damit der Bauer das Beschlagen der Pferde nicht bezahlen musste, und arbeitete bei den Nebenverdiensten seines Herrn wie etwa Holzlieferungen und Transporten mit. All diese Tätigkeiten folgten den spezifischen Erfordernissen und Möglichkeiten am Hof sowie den landwirtschaftlichen saisonalen Rhythmen. Daneben gewannen andere Aktivitäten an Bedeutung, die nicht seinen Aufgaben als Knecht zuzurechnen, aber ins Hofleben eingebunden

319 *Pichler:* Lebenslauf, S. 23.
320 Ebd., S. 26.
321 Ebd., S. 27.

waren und teils auch andere Haushaltsmitglieder einbezogen (Pflege des eigenen Fahrrads, Aufziehen eines Rehs, Proben in der örtlichen Musikkapelle des Pfarrers).[322]

Der „Platz“ in der „Familie“, den er durch den Tod seiner Eltern verloren und hier scheinbar wiedergefunden hatte, zieht sich als roter Faden durch seine ganze Autobiografie, einer Erzählung über den Verlust von Sicherheit, Geborgenheit und eines Orts, zu dem man gehört. Allerdings fand er diesen Platz letztlich auch in diesem Haushalt nicht, obwohl er gut aufgenommen worden war. Denn er war zwar Teil des Hausstands, nicht aber der Familie des Bauern. Beispielsweise reichte das Vertrauen in Karl Pichlers Verlässlichkeit und seine Stellung im Haushalt nicht aus, um ihn als Hoferben in Frage kommen zu lassen. Dafür war der leibliche Sohn vorgesehen. Auch Karl Pichlers eigene Verankerung im Dienst und seine Verbundenheit mit dem Haushalt blieb lose: Seine musikalischen Aktivitäten waren ihm schließlich wichtiger. Da er den Weg zu den Proben in der Musikkapelle verkürzen wollte, sah er sich um eine andere Dienststelle um und verließ den Hof (Pichler8). Einerseits fühlte sich der Protagonist im Haushalt aufgenommen, wie er versicherte, und er hatte sich dort gut eingelebt. Andererseits gehörte er dort nicht wirklich hin. Diese Ambivalenz kennzeichnet auch die Wortwahl des Autors: Er spricht von „wir“, wenn die Wirtschaft und die anderen Hausstandsmitglieder gemeint sind; der Bauer ist sowohl sein „Göd“ oder „Godn“ (Pate) als auch sein „Dienstgeber“ und „Gebieter“.[323] Somit war Karl Pichler zeitweilig Hausgenosse am Lehnerhof unter, in diesem Fall, relativ glücklichen Umständen – aber weit entfernt davon, zur Familie des Bauern zu gehören und dort ein klar definiertes Aufgabenspektrum zu haben.

Gerade diese unterschiedlichen Benennungen des Dienstgebers bringen den starken Kontrast zwischen einer wirklichen Zugehörigkeit zum Haushalt (dominante Orientierung) und Karl Pichlers Mitwohnen und -arbeiten am Hof (dominierte Orientierung) auf den Punkt. Die Bezeichnungen für den Bauern verwiesen auf Familie, kirchlich verbriefte Verantwortlichkeit (Göd), Vertragsverhältnis (Dienstgeber) und persönliche Unterordnung (Gebieter). All dies machte Karl Pichlers Mitarbeiten und -wohnen am Bauernhof gleichzeitig aus und zeitigte negative Konsequenzen, die der Protagonist allein zu tragen hatte. Ohne verbriefte und durchgesetzte Standards war Karl Pichler vor Überarbeit beispielsweise wenig geschützt – ein Nachteil, der sich dadurch verstärkte, dass Arbeit und Aufnahme in den Hausstand im Dienst ineinandergriffen. Der Protagonist nahm Extra-Arbeiten sogar außerhalb des Hofs (etwa beim Schmied) an – aus Verpflichtung gegenüber

322 Vgl. ebd., S. 26–29.
323 Ebd., S. 27–29.

dem Göd und weil es der Gebieter wünschte. Seine Verlässlichkeit war nicht nur ein zusätzlicher Arbeits-Einsatz, sondern auch ein Einsatz in die Beziehung zum Bauern und zur Hausgemeinschaft, in der er doch ein Fremder war und blieb. Solange der Dienst dauerte, war es Karl Pichler, und nicht der Bauer, der die Widersprüche aushalten und austarieren musste, die den ungleichen und ungleichförmigen Machtbeziehungen inhärent waren. Dies machte seine dominierte Positionierung aus. Denn für all jene in formalisierten Arbeitsverhältnissen mit einem festen Platz im Haushalt waren derlei Erfahrungen als Untergebene*r zwischen vielen Stühlen unbekannt.

5.5 Fazit

Für viele Hausgehilfinnen und landwirtschaftliche Dienstbot*innen war der Wechsel in eine neue Dienststelle wie der Eintritt in eine andere Welt: Alles war neu und ungewohnt. Einen Dienstposten anzutreten hieß, in ein neues Lebensumfeld umzuziehen, sich dort einzuleben, so gut es ging zu etablieren und sich an die veränderten und sich verändernden Bedingungen vor Ort anzupassen. Dabei fanden sich Dienstbot*innen und Hausgehilfinnen am unteren Ende der Hierarchie im Haushalt oder am Hof wieder.

Diese Situation hatte im persönlichen häuslichen Dienst schon aufgrund der größeren räumlichen Enge, der physischen Nähe und besonderen Bedeutung des Privathaushalts als intimer Ort tendenziell eine andere Qualität als im landwirtschaftlichen Dienst. Gerade Hausgehilfinnen mussten damit zurechtkommen, dass sie als Familienfremde mit den Dienstgeber*innen unter einem Dach zusammenlebten. Eher noch als Knechte und Mägde, die zudem oft nicht die einzigen Familienfremden am Hof waren, waren Hausgehilfinnen gefordert, Nähe und Distanz, die oft auf ihre Kosten gingen, immer wieder neu auszubalancieren. Sie mussten ihren Platz im Haushalt erst finden, sich darin behaupten, gegebenenfalls mit Distanzierung und/oder Herabsetzung umgehen. Konflikte waren häufig – im Privathaushalt besonders, aber auch am Bauernhof. Im Unterschied zum verbreiteten Topos von Dienstbot*innen, die wie Kinder im Hause Aufnahme fanden, was in den Debatten um den häuslichen Dienst immer wieder als Ideal beschworen wurde, wurde den Protagonist*innen der Lebensgeschichten die selbstverständliche Sorge der anderen nicht zuteil. Diese fehlte insbesondere dann, wenn Hausgehilfinnen krank oder alt wurden und sie besonders benötigten. Alles in allem: Die dominierte Stellung im Haushalt, die wohl die Regel der Dienstverhältnisse war, bedeutete, sich aus einer untergeordneten Position heraus einen Lebensunterhalt und einen Platz im Beziehungsgefüge vor Ort schaffen zu müssen. Praktikable Vorbilder, realistisch einklagbare Mindeststandards und Unterstützung gab es dafür wenig. Je nach

Konstellation im Dienst und je nach mobilisierbaren familiären, persönlichen oder sonstigen Ressourcen gingen Hausgehilfinnen damit unterschiedlich um. Manche versuchten sich anzupassen, identifizierten oder distanzierten sich, unterliefen Regelungen. Einige protestierten oder stritten mit den Dienstgeber*innen und setzten sogar Privilegien für sich durch. Viele verließen ihre Dienstplätze, wenn die Bedingungen untragbar waren. Was immer sie taten, sie wirkten an den Auseinandersetzungen um den Dienst mit.

Mägde und Knechte bei Bauern/Bäuerinnen waren demgegenüber stärker mit der Veränderlichkeit der Tätigkeiten und Bedingungen am Hof konfrontiert, welche die Abhängigkeit der Landwirtschaft von natürlichen Gegebenheiten sowie das Ineinander von Arbeit, Hausgenossenschaft, Glauben und Bräuchen mit sich brachten. Auch die Dienstverhältnisse von Hausgehilfinnen unterlagen einem steten Wandel, etwa wenn Hausstandsmitglieder hinzukamen, weggingen, krank wurden und so weiter. Zudem wechselten sie ihre Stellen häufig.

Mit den damaligen Vorstellungen von Berufen – gelernten, kontinuierlichen, klar geregelten und formalisierten abhängigen Erwerbstätigkeiten außerhalb des Wohnhaushalts – hatten Dienstverhältnisse auf den ersten Blick wenig zu tun. Dennoch waren Beruf und Dienst aufeinander bezogen, wie die hier präsentierte Untersuchung zeigt. Denn die Berufs-Erwerbsarbeit wurde immer mehr zum Inbegriff richtiger Arbeit, und damit zur Referenz auch für den Dienst. Entsprechend legten auch manche der Protagonist*innen der Selbstzeugnisse berufliche Standards als Maßstab an ihre Dienstverhältnisse an, um sie auf dieser Grundlage zu bewerten und den Dienst ihrer Einbindung in den fremden Haushalt zum Trotz möglichst wie eine berufliche Erwerbsarbeit zu praktizieren. Dies machte die Orientierung am Dienstverhältnis aus, die mit einer eher instrumentellen Haltung zum Dienst einherging: Dieser wurde dann vor allem als Erwerbsarbeit im Haushalt und nicht als ein Wirtschaften präsentiert, das eng mit Familie und Haushalt und/oder mit Natur, Religion und Glauben verbunden war und in einem jeweils eigenen Universum stattfand, das wiederum durch spezifische Regeln und Rhythmen strukturiert war.

Damit diese Haltung zum Dienst realisiert werden konnte, bedurfte es spezifischer Bedingungen und Möglichkeiten. Therese Halasz beschrieb ihre Dienststellen rückblickend als Etappen zur Ausbildung als Köchin, wobei die Besonderheiten der Haushalte lediglich zu ihrem Lernerfolg beitrugen.[324] Josefa Donabaum hingegen kam bei ihrer Mutter unter, wenn sie ihre Stelle verlor und oder krank war. Ihre Mutter bot ihr Rückhalt und einen Zufluchtsort, der die Bedeutung des Dienstes

324 Vgl. *Halasz*, Therese: Kein Titel, handschriftliche Briefe, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1984–1986.

relativierte. Eine eher instrumentelle Haltung Josefa Donabaums zum Dienst spricht auch aus ihrer Aufschreibepraxis in ihrem Tagebuch: Sie gewann Distanz zu den Stellen und den Dienstgeber*innen und vergewisserte sich der eigenen Mindeststandards, indem sie Dienststellen miteinander verglich und deren Vor- und Nachteile nüchtern dokumentierte.

Ganz besonders wünschten sich aber bestimmte offizielle Darstellungen des Hausgehilfinnendienstes Berufsarbeitsverhältnisse herbei. Kommunistinnen und Sozialdemokratinnen diagnostizierten durch das Ineinander von Lohnarbeit und Haushalt eine besondere Form der Ausbeutung im häuslichen Dienst, auf die sie in ihren Schriften aufmerksam machten, um Hausgehilfinnen zum Widerstand und Eintritt in die Gewerkschaft zu bewegen. Beide organisierten ihre Artikel und Geschichten entlang von Situationen, die sie als charakteristisch für den Dienst im Haushalt bestimmten und die ihre Kritik auf den Punkt bringen sollten. Zum Zweck der Mobilisierung behaupteten sie Hausgehilfinnen als Angehörige einer Berufsgruppe, die sich durch geteilte Probleme und ähnliche Arbeits- und Lebensbedingungen auszeichnete. Vor allem die sozialdemokratische Einigkeit versuchte, mit ihrem Einsatz für Hausgehilfinnenrechte oder die Trennung von Arbeits- und Wohnort die Anpassung von Hausgehilfinnendiensten an außerhäusliche berufliche Erwerbsarbeit voranzutreiben. Den tatsächlichen Unterschieden zwischen Haushalten und den Lebenswirklichkeiten der Bediensteten wurden sie damit nicht gerecht.

Manche Hausgehilfinnen oder landwirtschaftliche Dienstbot*innen verwehrten sich schon mit Verweis auf ihre spezifische Stellung im Haushalt dagegen, berufliche Erwerbsarbeit als Maßstab für den Dienst anzuerkennen – ohne dass diese als offizielle Referenz dadurch unwirksam wurde. Sie lehnten etwa die Einordnung ihrer Tätigkeiten als Lohnarbeit ab.[325] Es passt aber auch auf Karl Pichler, für den nicht der Lebensunterhalt und die Tätigkeit beim Dienstantritt im Vordergrund stand, sondern dass er, wie er hoffte, „wieder in einer Familie Platz gefunden“[326] hatte.

Auf welche Weise sich Interessenorganisationen, Parteien oder Hausgehilfinnen an den Auseinandersetzungen um den Dienst auch immer beteiligten, an der Berufserwerbsarbeit kamen sie seit dem Ende des 19. Jahrhunderts dennoch nicht mehr vorbei. Diese wurde als offizielle Referenz und Maßstab für alle anderen Lebensunterhalte zunehmend durchgesetzt. Die Auseinandersetzungen schlossen Dienste ein, obwohl sie gar nicht oder weniger als Berufserwerbsarbeit durchzu-

325 Vgl. *Braun:* Memoiren, Bd. 2.
326 *Pichler:* Lebenslauf, S. 26.

gehen schienen. Denn in Relation zur dominanten Berufsarbeit erschienen Dienste in Haus und Hof als anders, abweichend, rückständig oder traditionell.

6 Fazit: Die Produktion besonderer Arbeitskräfte

Um die Wende zum 20. Jahrhundert und in der Zwischenkriegszeit war ein Wandel der Arbeitswelt kaum zu übersehen. Arbeit wurde immer mehr zur Aufgabe des Staates: Politik und Behörden kodifizierten und gliederten sie in soziale Sicherungen ein. Entstehende Arbeitsmarktverwaltungen regulierten Beschäftigung, zählten, beschrieben und kategorisierten sie und erdachten beziehungsweise implementierten Maßnahmen etwa zur Beschäftigungsförderung, Arbeitsvermittlung oder -kontrolle. Arbeitskräfte und Arbeitgeber*innen forderten diese Maßnahmen, trugen sie mit, unterliefen oder missachteten sie. Arbeit wurde ferner zum wissenschaftlichen Gegenstand von der Nationalökonomie bis hin zur Psychologie, zum Thema der Arbeiter*innenbewegung oder zum Ausgangspunkt von unorganisiertem Protest. Im Zuge all dessen setzte sich Arbeit immer mehr als formalisierte, gelernte und kontinuierliche Berufserwerbsarbeit durch. *Diese* Arbeit entwickelte sich zur offiziellen Referenz für alle anderen Lebensunterhalte.

Während die berufliche Erwerbsarbeit mit dem Versprechen auf ein ausreichendes Einkommen, neue Rechte, Ansprüche und Prestige ausgestattet wurde, erschienen andere Lebensunterhalte zunehmend als abweichend und defizitär. Der Wandel der Arbeit re-/produzierte soziale Ungleichheitsverhältnisse, festigte Rangordnungen zwischen Erwerbsabhängigen und zwischen Lebensunterhalten und brachte neue Hierarchien hervor. Aus Perspektive der Arbeitsmarktverwaltung wurden männliche Facharbeiter zum Inbegriff der arbeitenden Bevölkerung;[1] dagegen wurden gerade die Tätigkeiten von Frauen immer weniger als Arbeit verstanden und eingeordnet. Die Forschungsliteratur fasst diesen Wandel als eine Veränderung des Arbeitsbegriffes und der Bewertung unterschiedlicher Tätigkeiten, um ein Auskommen zu finden. Aber er war mehr als das. Er umfasste vielmehr sämtliche Einsätze, die auf Arbeit und Lebensunterhalt bezogen waren – Beiträge zu öffentlichen Debatten, staatliche Eingriffe in Beschäftigung und Arbeitsmarkt ebenso wie die vielfältigen Aktivitäten von Interessenorganisationen und Wohlfahrtsvereinen, die Weisen, wie Dienst-/Arbeitgeber*innen Arbeitsverhältnisse (mit-)gestalteten sowie die oft alltäglichen Praktiken all jener, die arbeiteten, die Arbeit vermieden, einen Unterhalt hatten und so weiter.

Wie sehr die Durchsetzung der beruflichen Lohnarbeit auch jene Lebensunterhalte veränderte, die nicht, nur bedingt oder als Sonderform eines legitimen Erwerbs und/oder Berufs galten, hat dieses Buch am Beispiel des häuslichen Diensts gezeigt. Beispielsweise wurde der Dienst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, vor allem mit der Ausweitung sozialer Rechte auf weitere Teile der er-

1 Vgl. *Vana:* Gebrauchsweisen.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-010

werbsabhängigen Bevölkerung zu Beginn der 1920er Jahre, immer mehr Ziel von sozialpolitischen Interventionen. Letztere trugen dazu bei, Dienstverhältnisse einerseits an die dominante Berufsarbeit anzunähern, sie aber andererseits als besondere Art der Arbeit hervorzubringen. So erhielten Hausgehilfinnen mit dem Hausgehilfengesetz und der (verspäteten) Ausweitung mancher Sozialversicherungen Anteil an einigen der Rechte und Ansprüche, die für viele Arbeiter*innen längst galten – ohne aber je vollständig einbezogen zu werden. Im Zuge der gesellschaftlichen Kämpfe um den Dienst, der Gesetzesänderungen und der fortgesetzten Streitigkeiten auf Ebene der unteren Behörden bis hin zum Verwaltungsgerichtshof wurden Hausgehilfinnen immer mehr als besondere Arbeitskräfte bestimmt. Sie waren in der Zwischenkriegszeit nicht mehr die abhängigen Haushaltsmitglieder (Dienstboten) der Monarchie, aber Dienstnehmerinnen, die klar von gewerblichen Arbeiter*innen abgegrenzt werden sollten.

Aus Sicht von Politiker*innen unterschiedlicher Couleur war der häusliche Dienst zu modernisieren, also an die Berufserwerbsarbeit anzupassen. Für viele sollte dies allerdings nicht zu weit gehen: Konservativ-christliche, bürgerlich-liberale oder auch deutschnationale Beteiligte an politischen Debatten charakterisierten den häuslichen Dienst immer wieder als etwas ganz Eigenes. Vereine, Gerichte und Verwaltungsbehörden taten es ihnen oft gleich, und gerade Behörden trugen maßgeblich dazu bei, den häuslichen Dienst als Besonderheit erst hervorzubringen. Sie mussten mit der ungeheuren Vielfalt von Lebensunterhalten und Arbeitszusammenhängen umgehen, wie sie in Lebensgeschichten ehemaliger Dienstbot*innen oder Streitverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof deutlich wurden. Diese fügten sich amtlichen Kategorisierungen in gewerbliche (Hilfs-)Arbeit, Landarbeit, Hausgehilfinnendienst oder in andere Unterhalte und Erwerbsformen oft nicht. Im Bemühen, die (Rang-)Ordnung der Lebensunterhalte herzustellen, definierten Verwaltungsverfahren neue Kriterien, um Grenzen zwischen Gewerben, Anstalten/Einrichtungen und Haushalten und den ihnen zugeordneten Arbeitskräften zu ziehen. Dadurch wurde nicht nur der häusliche Dienst auf neue Weise (mit-)produziert, sondern mit ihm auch die scheinbar so klar konturierten gewerblichen und industriellen Erwerbstätigkeiten sowie die landwirtschaftliche Arbeit, von denen er abgegrenzt und unterschieden wurde.

Der Haushalt wurde nun bestimmt als Wirtschaftseinheit der besonderen Art beziehungsweise als Abweichung von der Norm, als die der Betrieb gesetzt worden war. Dies rechtfertigte es, Hausgehilfinnen (und die hier unbezahlt tätigen Frauen gleichermaßen) von einigen der Versprechen fernzuhalten, die mit der dominanten Arbeit verbunden waren. Der häusliche Dienst sollte anders organisiert sein, Rechte, Ansprüche und Pflichten sollten auf eine eigene, spezifische Weise geregelt werden – schließlich bedinge die Tätigkeit für die Hauswirtschaft ein enges persönliches Verhältnis zu den Dienstgeber*innen, das betrieblicher Arbeit fremd sei.

Dieser Argumentation bedienten sich Politiker*innen und Behörden etwa, um den Ausschluss von Hausgehilfinnen aus der Arbeitslosenversicherung zu rechtfertigen.

Hausgehilfinnen wurden außerdem Ziel der Maßnahmen zur nationalen Organisation des Arbeitsmarkts des neu geschaffenen österreichischen Staates. Waren sie keine Staatsbürgerinnen, hatten sie ähnlich wie viele nicht-österreichische Arbeiter*innen und Angestellte wenig legale Möglichkeiten, eine Beschäftigung aufzunehmen. Österreicherinnen hingegen sollten als bezahlte oder unbezahlte Arbeitskräfte in den Haushalt und die Landwirtschaft überführt werden. Aus Perspektive der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung sollte die öffentliche Arbeitsvermittlung darüber hinaus nicht nur für Arbeiter*innen der unterschiedlichen Branchen gelten, sondern universalisiert werden und damit auch Hausgehilfinnen betreffen. Allerdings stieß die Arbeitsmarktverwaltung mit diesem Anliegen an ihre Grenzen. Da die Hausgehilfinnen aus der Arbeitslosenversicherung ausgenommen waren, nutzten sie öffentliche Vermittlungen selten. Zudem erschwerten die spezifischen Charakteristika von Haushaltstätigkeiten eine standardisierte und allein an offiziellen Berufskriterien orientierte Vermittlung. Diese entsprach kaum adäquat den jeweiligen Verhältnissen und Beziehungen in den Haushalten.

Die Forschungsliteratur untersucht all dies bisher kaum. Wissenschaftler*innen betrachten den Dienst meist isoliert beziehungsweise setzen Unterschiede von gewerblicher oder industrieller Arbeit und Dienst mit Verweis auf die charakteristische Ausbeutung und Abhängigkeit von Dienstbotinnen voraus. Die Herstellung des häuslichen Dienstes als besondere (statt als reguläre) Arbeit im Verhältnis zu gewerblicher Lohnarbeit, landwirtschaftlicher Tätigkeit und anderen Lebensunterhalten gerät dadurch aus dem Blick – und mit ihr ebenso die konstitutive Bedeutung des Dienstes in Hinblick auf die Herstellung eindeutiger Grenzlinien zwischen hauswirtschaftlicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeit.

Um diese Veränderungen zu verstehen, kommt man um die Untersuchung der Auseinandersetzungen nicht umhin, die sie ermöglichten, befeuerten und letztlich hervorbrachten. Staatliche Organisationen waren nicht die einzigen, aber verhältnismäßig mächtige Beteiligte an diesen Auseinandersetzungen. Behörden rangen miteinander darum, was der Dienst war und wie er organisiert sein sollte. Verwaltungsbehörden von der lokalen bis zur ministeriellen Ebene stritten um die Definitionen des Dienstes, um die Einordnung, Bewertung und Kategorisierung von Arbeit, Dienst und Lebensunterhalt. Sie argumentierten für oder gegen gewerbliche Stellenvermittlungen oder die Etablierung öffentlicher Arbeitsämter, und sie vertraten unterschiedliche Positionen dahingehend, welche Rechte und Pflichten Dienstgeber*innen und Hauspersonal zukommen sollten. Dabei verwiesen sie auf ihre jeweiligen Ressorts, Einflussbereiche oder lokale Gebräuche und Probleme, die sie aus ihrer jeweiligen amtlichen Perspektive wahrnahmen und interpretierten. Behörden und deren Vertreter sahen sich miteinander in Konkurrenz, gingen Ko-

alitionen ein, handelten mit- oder im Widerspruch zueinander. Von dem einen Staatshandeln konnte kaum gesprochen werden. Zudem wirkten auch Hausgehilfinnen, Dienstgeber*innen und andere Personen und Organisationen an diesen Streitigkeiten mit – etwa wenn sie versuchten, ihr (wahrgenommenes) Recht geltend zu machen oder Privilegien zu erringen.

Ebenso ließen sich die Debatten um die Dienstbotenfrage nicht auf periodisch wiederkehrende Klagen von Dienstgeber*innen über den Mangel und das Fehlverhalten des Personals reduzieren. Die Dienstbotenfrage war um die Wende zum 20. Jahrhundert ein sichtbarer Ausdruck einerseits der weitreichenden Auseinandersetzungen darum, wie Dienste organisiert werden sollten, und andererseits der zunehmenden Dominanz von beruflicher Erwerbsarbeit. Die damaligen Zeitgenoss*innen konnten sich den tiefgreifenden Veränderungen kaum mehr verschließen. Gesindedienste schienen nicht nur Politiker*innen unpassend für die moderne Zeit. Schon allein der relative Dienstbot*innenrückgang, die häufigen Stellenwechsel und die alltäglichen Konflikte zwischen Dienstbot*innen und Dienstgeber*innen zeigten, wie sehr der Dienst in der sich rasch verändernden Gesellschaft an Akzeptanz verloren hatte. Darüber hinaus regten sich öffentliche Proteste, in deren Rahmen Frauenbewegungsaktivistinnen, Sozialdemokrat*innen und/oder Hausgehilfinnen eine Angleichung von Dienstverhältnissen an andere Lohnarbeiten verlangten.

Einige ihrer Forderungen wurden in den Anfangsjahren der Ersten Republik Wirklichkeit, so etwa die grundlegende Reform und landesweite Vereinheitlichung des vormaligen Dienstbotenrechts, der Einbezug in die Krankenversicherung oder die Abschaffung der Dienstbotenbücher und der Polizeigerichtsbarkeit. Dennoch wurde es in der Zwischenkriegszeit nicht still. Während manche Dienstgeber*innen, rechte, konservative und bürgerlich-liberale Politiker*innen oder Hausfrauenorganisationen die alte (Gesinde-)Ordnung wiederherstellen oder die Rechte ihres Personals zumindest in engen Schranken halten wollten, stritten Interessenorganisationen für Hausgehilfinnen unaufhörlich dafür, deren Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Fortgesetzte Interventionen aller Seiten trugen zu weiteren Gesetzesänderungen in der Zwischenkriegszeit bei.

Dabei kamen je eigene Agenden und Vorstellungen der Organisationen zum Tragen, wie Dienstverhältnisse beschaffen sein und wie sich Hausgehilfinnen verhalten sollten. Hausgehilfinnenvereine etwa stritten für eine Anerkennung des Hausdienstes als Beruf. Sie suchten Staatsorgane und -einrichtungen für die Erlangung und Absicherung von Hausgehilfinnenrechten in die Pflicht zu nehmen, wodurch sie aber gleichsam eine staatliche Regulierung der Dienstverhältnisse akzeptierten beziehungsweise forderten. Für ihre darauf aufbauenden, aber jeweils unterschiedlichen Visionen einer Umgestaltung der Dienstverhältnisse adressierten sie auch Hausgehilfinnen, die selbst zu deren Verwirklichung beitragen sollten.

Diese kamen den teils ähnlichen, teils gegenläufigen Aufforderungen (von der Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Organisation, der kontinuierlichen Weiterbildung bis hin zu Arbeitswillen, Treue und Loyalität den Dienstgeber*innen gegenüber) aber selten nach.

Behördliche Interventionen, Interessenpolitik, Gesetzgebung oder Aktivismus – all dies war nur ein Ausschnitt der untersuchten Auseinandersetzungen um den Dienst. Alle, die mit dem Dienst im Haushalt zu tun hatten, waren an diesen Auseinandersetzungen beteiligt und wirkten somit auch an der Veränderung der Dienstverhältnisse mit – ob sie nun dienten, Hausgehilfinnen anstellten, mitwohnten, öffentlich über den Dienst debattierten, ihn verwalteten und so weiter. Mit ihren Praktiken – sei es in Konsens oder Konflikt zu geltenden Regelungen, durchgesetzten Arbeitsweisen, behördlichen Aktionen oder verbreiteten Vorstellungen – trugen sie dazu bei, den Dienst als besondere Form des Arbeitsverhältnisses neu hervorzubringen. Dagegen setzt die Literatur den Staat tendenziell als regulierende, in Arbeitsverhältnisse eingreifende und Arbeitskräfte hierarchisierende Macht absolut, wenn sie dieser Übermacht auch oft den Eigensinn und die Agency von Hausgehilfinnen entgegenhält. Um zu verstehen, wie sich welche Praktiken gegen andere durchsetzten, und wie sich der häusliche Dienst dadurch veränderte, habe ich somit unterschiedlichste Perspektiven und Einsätze in die Untersuchung einbezogen: jene von staatlichen Verwaltungseinheiten, Höchstgerichten, politischen Parteien, Interessenorganisationen und Vereinen, Vermittler*innen, zum Teil von Dienstgeber*innen und nicht zuletzt jene von Hausgehilfinnen, landwirtschaftlich Tätigen und anderen Arbeitskräften selbst.

Der systematische Vergleich von Lebensgeschichten zeigte das Spektrum der unterschiedlichen Möglichkeiten, in der Zwischenkriegszeit den Dienst im Haushalt oder am Bauernhof auszuüben. Manche der Protagonist*innen versuchten, Dienstverhältnisse wie formalisierte Berufsarbeitsverhältnisse zu praktizieren, indem sie diese zum Maßstab nahmen oder ein distanziertes Verhältnis zum Dienst entwickelten. Anderen gelang dies nicht und/oder sie lehnten es ab, da sie mit stetiger Veränderung und den individuellen Eigenheiten der Häuser und Bauernhöfe umgehen mussten. Die Protagonist*innen der Lebensgeschichten – Dienstbot*innen, Hausgehilfinnen, Ziehkinder oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte – waren etwa mit den Wechseln der Jahreszeiten, Haushaltskonstellationen, Tätigkeiten oder Beziehungen konfrontiert. Die je spezifischen Bedingungen, die sie vorfanden, konterkarierten berufliche und Arbeitsplatzstandards, die in Haus- und Landwirtschaft nicht greifen wollten. Sie fügten sich so wenig in etablierte Vorstellungen, Kategorisierungen und Praktiken von Berufsarbeit, dass diese Protagonist*innen ihre Tätigkeiten nicht oder kaum als Beruf und als (reguläres) Arbeitsverhältnis einordnen konnten und/oder wollten. Manche Protagonist*innen idealisierten die spezifischen Gegebenheiten sogar.

Aber gleich wie Hausgehilfinnen, landwirtschaftliche Dienstbot*innen (oder Ziehkinder) ihren Dienst definierten und im Dienst agierten, sie alle mussten einen Umgang damit finden, dass sie als Familienfremde und Untergebene mit den Dienstgeber*innen zusammenlebten. Während Hausgehilfinnen dafür zuständig waren, die Haushaltsmitglieder zu versorgen und zu umsorgen, wurde ihnen selbst diese Sorge kaum zuteil. Unabhängig davon, wie Dienstgeber*innen mit den Bediensteten umgingen und das Dienstverhältnis gestalteten: Die Beziehung zwischen den Parteien war als eine hierarchische angelegt und durch die Gleichzeitigkeit von Arbeitsverhältnis und Zusammenleben gekennzeichnet. Hausgehilfinnen mussten ihren Platz im spezifischen Beziehungsgefüge eines Haushalts erst finden, so weit wie möglich verhandeln, in Anpassung und Unterordnung einnehmen oder im Streit behaupten. Diesen Platz aufzugeben war eine weitere Option: Hausgehilfinnen verließen ihre Dienststellen, wenn die Bedingungen und Beziehungen nicht tragbar waren, sich andere Möglichkeiten des Lebensunterhalts ergaben oder ihre Loyalität zu eigenen leiblichen Angehörigen und nahen Personen gefragt war. Sie kündigten den Dienst oft bereits nach kurzer Zeit, anstatt dem ohnedies nur begrenzt erreichbaren Familienanschluss (weiter) nachzueifern. All dies betraf auch landwirtschaftliche Dienstbot*innen, wenn Wechsel außerhalb der Jahresfrist bei ihnen auch unüblicher waren.

Sei es in Gerichtsverfahren, in der Stellenvermittlung, den Debatten um die Dienstbotenfrage und neuen Gesetzen oder einfach im alltäglichen Dienst im Hause: Die Auseinandersetzungen um Arbeit waren von den Auseinandersetzungen um häusliche und andere Dienste nicht zu trennen. Dadurch, dass der Hausgehilfinnendienst schon durch seine Verankerung in Privathaushalten nicht uneingeschränkt an die Erwerbsarbeit angepasst werden konnte und sollte, blieb er trotz fortgesetzter Debatten, Konflikte und Kämpfe nach offizieller Maßgabe eigenartig und defizitär. Gleichzeitig bewirkte gerade das Eintreten für arbeitsbezogene Rechte und damit die Anpassung vom Dienst an die Berufsarbeit, dass letztere in ihrer zunehmend dominanten Position bestätigt wurde.

Seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich der häusliche Dienst stark gewandelt – verschwunden ist er aber keineswegs. Mit dem Wandel veränderte sich aber die Art, wie sich Herrschaft immer wieder neu durchsetzte und ausprägte – also wie Arbeitskräfte sowie Lebensunterhalte zueinander ins Verhältnis gesetzt und hierarchisiert wurden. Auch die Auseinandersetzungen um die bezahlte Hausarbeit dauern an. Dies zeigen nicht zuletzt die fortgesetzten Kämpfe von Pfleger*innen, Aktivist*innen und/oder Gewerkschafter*innen zur Abschaffung der Scheinselbstständigkeit von 24-Stunden-Pflegerinnen hierzulande,[2] gegen die Min-

2 Vgl. https://ig24.at/ig24-pflege-gerichtsprozess/ (abgerufen 2.9.2022).

derbewertung oder die Ausbeutung von Arbeitskräften auch aufgrund ihres vielfach prekären Aufenthaltsstatus oder die vielfältigen, sich ergänzenden oder widersprechenden Praktiken und unorganisierten Proteste von Haushaltsarbeiter*innen. Mit der eingangs erwähnten Konvention 189 der ILO Decent Work for Domestic Workers von 2011 erreichten Aktivist*innen beziehungsweise Gewerkschafter*innen einen wichtigen Meilenstein, um Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf supranationaler Ebene einzufordern und internationale Mindeststandards zu etablieren. Umgesetzt sind diese Rechte aber weiterhin kaum – weder in Westeuropa noch in anderen Teilen der Welt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Sekundärliteratur

Abrams, Lynn: „Blood is Thicker than Water“: Family, Fantasy and Identity in the Lives of Scottish Foster Children. In: *Lawrence*, Jon/*Starkey*, Pat (Hg.): Child Welfare and Social Action in the Nineteenth and Twentieth Centuries: International Perspectives, Liverpool 2001, S. 195 – 215.

Ågren, Maria: The Complexities of Work. Analyzing Men's and Women's Work in the Early Modern World with the Verb-Oriented Method. In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 226 – 242.

Aguilar, Delia D.: Intersectionality. In: *Mojab,* Shahrzad (Hg.): Marxism and Feminism, London 2015, S. 203 – 220.

Althaus, Andrea: Lebensverhältnisse von Dienstmädchen und Hausgehilfinnen im 19. und 20. Jahrhundert. In: dies. (Hg.): Mit Kochlöffel und Staubwedel. Erzählungen aus dem Dienstmädchenalltag (= Damit es nicht verlorengeht … 62), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 275 – 292.

Anderson, Bridget: Doing the Dirty Work? Migrantinnen in der bezahlten Hausarbeit in Europa, hg. von *Becker*, Monika/*Schierbaum*, Doris, Berlin/Hamburg 2006.

Anderson, Bridget: Just Another Job? The Commodification of Domestic Labor. In: *Ehrenreich*, Barbara/*Hochschild,* Arlie Russell (Hg.): Global Woman. Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy, New York 2004, S. 104 – 114.

Angehrn, Céline: Arbeit am Beruf. Feminismus und Berufsberatung im 20. Jahrhundert, Basel 2019.

Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten. Die weiblichen Angestellten Wiens zwischen 1900 und 1934 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 22), Wien 1985.

Arru, Angiolina: The Distinguishing Features of Domestic Service in Italy. In: Journal of Family History 15 (1990) 4, S. 547 – 566.

Assmann, Aleida: Das Rahmen von Erinnerungen am Beispiel der Foto-Installationen von Christian Boltanski. In: BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 21 (2008) 1, S. 4 – 14.

Auderset, Juri: Consigning the „Human Motor“ to the History of Agricultural Work: Reflections on the Fractured Trajectory of Scientific Management and the Rationalization of Labor. In: Commodity Frontiers (Spring 2023) 5, S. 1 – 9.

Auderset, Juri/Moser, Peter: Die Agrarfrage in der Industriegesellschaft. Wissenskulturen, Machtverhältnisse und natürliche Ressourcen in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft (1850 – 1950), Wien/Köln/Weimar 2018.

Augeneder, Sigrid: Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich (= Materialien zur Arbeiterbewegung 46), Wien 1987.

Bähler, Anna: Die Veränderung des Arbeitsplatzes Haushalt durch das Eindringen der Haushaltstechnik. In: *Pfister,* Ulrich/*Studer,* Brigitte/*Tanner,* Jakob (Hg.): Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart/Le travail en mutation. Interprétation, organisation et pouvoir, du Moyen Age à nos jours (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 14, 14. Jg.), Zürich 1996, S. 171 – 192.

[Bandhauer-]Schöffmann, Irene: Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine

https://doi.org/10.1515/9783110633351-011

und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, unveröff. Diss., Universität Wien 1986.

Bänziger, Peter-Paul: Die Moderne als Erlebnis. Eine Geschichte der Konsum- und Arbeitsgesellschaft, ca. 1840 – 1940, Göttingen 2020.

Bänziger, Peter-Paul: Von der Arbeits- zur Konsumgesellschaft? Kritik eines Leitmotivs der deutschsprachigen Zeitgeschichtsschreibung. In: Zeithistorische Forschungen 12 (2015) 1, S. 11 – 38, online unter: http://www.zeithistorische-forschungen.de/1-2015/id=5179 (abgerufen 17. 12. 2021).

Bänziger, Peter-Paul: Fordistische Körper in der Geschichte des 20. Jahrhunderts – eine Skizze. In: body politics 1 (2013) 1, S. 11 – 40.

Bauer, Ingrid/*Hämmerle,* Christa/*Hauch,* Gabriella: Liebe widerständig erforschen. Eine Einleitung. In: dies. (Hg.): Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (= L'Homme Schriften 10), Wien/Köln/Weimar 2005, S. 9 – 35.

Bauer, Martin: Agrarstatistik und regionale Agrarsysteme in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Rural History Working Papers 11), St. Pölten 2021, online unter: https://www.ruralhistory.at/de/publikationen/rhwp/rhwp-11 (abgerufen 19. 12. 2021).

Becker-Schmidt, Regina: Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. Soziologische Grundlegung, empirische Rekonstruktion. In: gender…politik…online (Juli 2003), online unter: http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/soz_eth/Geschlecht_als_Kategorie/Die_doppelte_Vergesellschaftung_von_Frauen/becker_schmidt_ohne.pdf (abgerufen 17. 12. 2021).

Beer, Ursula: Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a.M./New York 1990.

Bei, Neda: Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung". In: *Reiter-Zatloukal,* Ilse/*Rothländer,* Christiane/*Schölnberger,* Pia (Hg.): Österreich 1933 – 1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 197 – 206.

Bergerson, Andrew Stuart*/Gerhalter,* Li/*Logge,* Thorsten (Hg.): From Langenbrück to Kansas City. The Kiefer-Scholz Family. German Migration to Missouri [2.0/2021], Hamburg 2021, online unter: https://www.geschichte.uni-hamburg.de/arbeitsbereiche/public-history/ebooks1/gmm-2-2021.pdf (abgerufen 19. 12. 2021).

Bernet, Brigitta: Insourcing und Outsourcing. Anthropologien der modernen Arbeit. In: Historische Anthropologie 24 (2016) 2, S. 272 – 293.

Berrebi-Hoffmann, Isabelle/*Giraud,* Olivier/*Renard,* Léa/*Wobbe,* Theresa: Categories of Gender and Work in Context. Ways Towards a Research Agenda. In: dies. (Hg.): Categories in Context. Gender and Work in France and Germany, 1900-Present, New York 2019, S. 1 – 17.

Bochsler, Regula/Gisiger, Sabine: Dienen in der Fremde. Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, Zürich 1989.

Bock, Gisela/Duden, Barbara: Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.): Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976, Berlin [2]1977, S. 118 – 199.

Bollauf, Traude: Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39 (= Wiener Studien zur Zeitgeschichte 3), Wien/Berlin [2]2011.

Borderías, Cristina: The Statistical Construction of Women's Work and the Male Breadwinner Economy in Spain (1856 – 1930). In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 165 – 187.

Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc J. D.: Die Ziele der reflexiven Soziologie. Chicago-Seminar, Winter 1987. In: dies.: Reflexive Anthropologie, Frankfurt a. M. 1996, S. 95 – 249.

Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc J. D./*Farage*, Samar: Rethinking the State: Genesis and Structure of the Bureaucratic Field. In: Sociological Theory 12 (1994) 1, S. 1 – 18.

Bourdieu, Pierre: Die biographische Illusion. In: BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen (1990) 1, S. 75 – 81.

Bourdieu, Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.

Brah, Avtar/Phoenix, Ann: Ain't I a Woman? Revisiting Intersectionality. In: Journal of International Women's Studies 5 (May 2004) 3, S. 75 – 86.

Branch, Enobong Hannah/Wooten, Melissa E.: Suited for Service: Racialized Rationalizations for the Ideal Domestic Servant from the Nineteenth to the Early Twentieth Century. In: Social Science History 36 (2012) 2, S. 169 – 189.

Bras, Hilde: Social Change, the Institution of Service and Youth: The Case of Service in the Lives of Rural-Born Dutch Women, 1840 – 1940. In: Continuity and Change 19 (2004) 2, S. 241 – 264.

Bruckmüller, Ernst: Vom „Bauernstand" zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes" – Sozialer Wandel in der bäuerlichen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. In: ders./*Hanisch,* Ernst/*Sandgruber,* Roman/*Weigl,* Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 409 – 591.

Bruckmüller, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs, München 2001.

Bruckmüller, Ernst: Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter. In: ders./*Sandgruber,* Roman/*Stekl,* Hannes (Hg.): Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde 3), Salzburg 1978, S. 15 – 129.

Brunner, Karl-Michael: Entbehren, aufholen, bodenständig genießen. Vom Wandel des Essens. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 499 – 522.

Buchner, Thomas: Organizing the Market? Labour Offices and Labour Markets in Germany, 1890 – 1933. In: *Wadauer,* Sigrid/ders./*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 23 – 52.

Buchner, Thomas: Arbeitsämter und Arbeitsmarkt in Deutschland, 1890 – 1935. In: *Steidl,* Annemarie/ders./*Lausecker,* Werner/*Pinwinkler,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Zeitlhofer,* Hermann (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 133 – 158.

Budde, Gunilla-Friederike: Das Dienstmädchen. In: *Frevert*, Ute/*Haupt,* Heinz-Gerhard (Hg.): Der Mensch des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 148 – 175.

Calvi, Giulia: Kinship and Domestic Service in Early Modern Tuscany. Some Case Studies. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 18 (2007) 1, S. 33 – 45.

Caslin, Samantha: Save the Womanhood! Vice, Urban Immorality and Social Control in Liverpool, c. 1900 – 1976, Liverpool 2018.

Casutt, Marcus: Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts, unveröff. Diss., Universität Wien 1995.

Caunce, Stephen A.: The Hiring Fairs of Northern England, 1890 – 1930: A Regional Analysis of Commercial and Social Networking in Agriculture. In: Past & Present 217 (Nov. 2012), S. 213 – 246.

Conrad, Sebastian/Macamo, Elisio/Zimmermann, Bénédicte: Die Kodifizierung der Arbeit: Individuum, Gesellschaft, Nation. In: *Kocka,* Jürgen/*Offe,* Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 449 – 475.

Cowan, Ruth Schwartz: The „Industrial Revolution“ in the Home: Household Technology and Social Change in the 20th Century. In: *Cott*, Nancy F. (Hg.): History of Women in the United States. Historical Articles on Women's Lives and Activities, Bd. 4: Domestic Ideology and Domestic Work, München u. a. 1992, S. 375 – 397.

Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum (1989), S. 139 – 167.

Czarnowski, Gabriele/Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Geschlechterdualismen in der Wohlfahrtspflege: „Soziale Mütterlichkeit“ zwischen Professionalisierung und Medikalisierung, Deutschland 1890 – 1930. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 5 (1994) 2, S. 121 – 140.

Davidoff, Leonore: Mastered for Life: Servant and Wife in Victorian and Edwardian England. In: dies.: Worlds Between. Historical Perspectives on Gender & Class, Cambridge/Oxford 1995, S. 18 – 40.

Davidoff, Leonore: The Separation of Home and Work? Landladies and Lodgers in Nineteenth- and Twentieth-Century England. In: dies.: Worlds Between. Historical Perspectives on Gender & Class, Cambridge/Oxford 1995, S. 151 – 179.

Davidoff, Leonore: „Alte Hüte“. Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 4 (1993) 2, S. 7 – 36.

Delap, Lucy: Knowing Their Place. Domestic Service in Twentieth-Century Britain, Oxford 2011.

Delpiano, Patrizia/Sarti, Raffaella (Hg.): Servants, Domestic Workers and Children. The Role of Domestic Personnel in the Upbringing and Education of the Master's and Employer's Children from the Sixteenth to the Twenty-first Centuries, Paedagogica Historica 43 (2007) 4, special issue.

Derenda, Maria: Leben schreiben – Beruf schreiben. Historische Selbstzeugnisforschung als Zugang zur Berufsgeschichte von bildenden Künstlerinnen um 1900 am Beispiel von Elena Luksch-Makowskaja. In: *Helfert,* Veronika/*Richter,* Jessica/*Semanek*, Brigitte/*Bumbaris,* Alexia/*Sigmund,* Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 93 – 118.

Doppler, Achim: Standesgemäße Literalität. Praktiken des Lesens und Schreibens. In: *Kühschelm,* Oliver/*Loinig,* Elisabeth/*Eminger,* Stefan/*Rosner,* Willibald (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten 2021, S. 317 – 348.

Duchêne, Iris: Technisierungsprozesse der Hausarbeit. Ihre Bedeutung für die Belastungsstruktur der Frau, Pfaffenweiler 1994.

Duden, Barbara: Kontinuität oder Epochenbruch? Zeitenwende oder geschichtliche Quelle? Zur Zeitgeschichte der Integration der häuslichen Ökonomie von Frauen in die formelle Ökonomie. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 25 (2014) 2, S. 103 – 120.

Dudden, Faye E.: Serving Women. Household Service in Nineteenth Century America, Middletown, Connecticut 1983.

Dürr, Renate: „Der Dienstbote ist kein Tagelöhner…“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert). In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 115 – 139.

Eder, Franz: Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 20), Wien/München 1990.

Ehmer, Josef: Arbeitsdiskurse im deutschen Sprachraum des 15. und 16. Jahrhunderts. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 93 – 113.

Ehmer, Josef: Alter, Arbeit, Ruhestand. Zu Dissoziation von Alter und Arbeit in historischer Perspektive. In: *Klingenböck,* Ursula/*Niederkorn-Bruck,* Meta/*Scheutz,* Martin (Hg.): Alter(n) hat Zukunft. Alterskonzepte (= Querschnitte 26), Innsbruck/Wien/Bozen 2009, S. 114 – 140.

Ehmer, Josef: Alter und Arbeit in der Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (2008), S. 23 – 30.

Ehmer, Josef: Die Geschichte der Arbeit als Spannungsfeld von Begriff, Norm und Praxis. In: *Dohle,* Gerda: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg. Veranstaltet vom Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 27. September 2002, Salzburg 2003, S. 5 – 44.

Ehmer, Josef: Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 20), Frankfurt a.M./New York 1994.

Ehmer, Josef: Familie und Klasse. Zur Entstehung der Arbeiterfamilie in Wien. In: *Mitterauer,* Michael/ *Sieder,* Reinhard (Hg.): Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. [1]1982, S. 300 – 325.

Ehmer, Josef: Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11 (1981) 1, S. 97 – 106.

Fauve-Chamoux, Antoinette: Revisiting Domestic Service as a Pre-marital Labour for Women and Men in Past Europe. In: Romanian Journal of Population Studies XI (2017) 2, S. 57 – 91.

Fauve-Chamoux, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004.

Fauve-Chamoux, Antoinette: Introduction. In: dies. (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 1 – 13.

Feltl, Günter: 150 Jahre österreichische Gewerbepolitik unter dem Aspekt der Zugangsvoraussetzungen zur Gewerbeausübung, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2011.

Feustel, Adriane: „Brauchen wir intelligente Dienstboten?“ Ein Autograph von Alice Salomon. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (Mai 2013) 63, S. 44 – 45.

Fohringer, Hedwig: Männliche und weibliche Dienstboten vor Gericht in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750, unveröff. Diss, Universität Wien 2014.

Frambach, Hans A.: Arbeit im ökonomischen Denken. Zum Wandel des Arbeitsverständnisses von der Antike bis zur Gegenwart, Marburg 1999.

Friese, Marianne: Dienstbotin. Genese und Wandel eines Frauenberufs. In: *Gather,* Claudia/*Geissler,* Birgit/*Rerrich,* Maria S. (Hg.): Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel, Münster 2002, S. 223 – 237.

Friese, Marianne: Frauenarbeit und soziale Reproduktion. Eine Strukturuntersuchung zur Herausbildung des weiblichen Proletariats im Übergangsprozeß zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft – dargestellt an der Region Bremen (= Forschungsreihe des Forschungsschwerpunkts „Arbeit und Bildung“ 20), Bremen 1991.

Garstenauer, Rita/Landsteiner, Erich/*Langthaler,* Ernst: Einleitung: Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert). In: dies. (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 7 – 19.

Garstenauer, Rita: Diskurs ohne Praxis? Landflucht und Abwanderung aus der Landarbeit (1920er bis 1960er Jahre). In: dies./*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 246 – 254.

Gasser, Wolfgang: Jüdische DienstbotInnen in Wien. Von den napoleonischen Kriegen, dem Biedermeier bis zur 1848er-Revolution, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2001.

Geber, Eva: Lily Braun. „Hätten wir die Frauen – wir hätten die Welt“. In: dies. (Hg.): „Der Typus der kämpfenden Frau“. Frauen schreiben über Frauen in der Arbeiter-Zeitung von 1900 – 1933, Wien 2013, S. 155 – 162.

Gehmacher, Johanna/Mesner, Maria: Land der Söhne. Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive 17), Innsbruck/Wien/Bozen 2007.

Geissler, Birgit: Die Arbeit im Haushalt und ihre Anforderungen: Empathie und Distanzierung. In: *Aulenbacher,* Brigitte/*Wetterer,* Angelika (Hg.): Arbeit. Perspektiven und Diagnosen der Geschlechterforschung (= Forum Frauen- und Geschlechterforschung 25), Münster 2009, S. 212 – 228.

Gerard, Jessica: Country House Life. Family and Servants, 1815 – 1914, Oxford/Cambridge 1994.

Gerhalter, Li: Tagebücher als Quellen. Forschungsfelder und Sammlungen seit 1800 (= L’Homme Schriften 27), Göttingen 2021.

Gerhalter, Li: Selbstzeugnisse sammeln. Eigensinnige Logiken und vielschichtige Interessenlagen. In: *Dallinger,* Petra-Maria/*Hofer,* Georg (Hg.) unter Mitarbeit von *Maurer,* Stefan: Logiken der Sammlung. Das Archiv zwischen Strategie und Eigendynamik (= Literatur und Archiv 4), Berlin/Boston 2020, S. 51 – 70.

Gerhalter, Li: „Einmal ein ganz ordentliches Tagebuch“? Formen, Inhalte und Materialitäten diaristischer Aufzeichnungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: *Steuwer,* Janosch/*Graf,* Rüdiger (Hg.): Selbstreflexionen und Weltdeutungen. Tagebücher in der Geschichte und der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2015, S. 64 – 85.

Gestrich, Andreas: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 50), München 1999.

Gill, Lesley: Painted Faces: Conflict and Ambiguity in Domestic Servant-Employer Relations in La Paz, 1930 – 1988. In: Latin American Research Review 25 (1990) 1, S. 119 – 136.

Goebel, Ruth: Dienstbotenzeitungen. Die „Dienstbotenfrage“ und Erzählungen für Dienstmädchen in deutschen Dienstbotenzeitungen zwischen 1898 und 1932 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XIX, 43), Frankfurt a. M. u. a. 1994.

Göhring, Walter: Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin. In: ders. (Hg.): Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 63 – 182.

Goodman, R. David: Reconfiguring Household Slavery in Twentieth Century Fes, Morocco. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 400 – 427.

Grandner, Margarete: Special Labor Protection for Women in Austria, 1860 – 1918. In: *Wikander,* Ulla/*Kessler-Harris,* Alice/*Lewis,* Jane (Hg.): Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880 – 1920, Urbana/Chicago 1995, S. 150 – 187.

Griesebner, Andrea: Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit. In: *Aegerter*, Veronika/*Graf*, Nicole/*Imboden*, Natalie (Hg.): Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 1999, S. 129 – 138.

Habermas, Rebekka: Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750 – 1850) (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 14), Göttingen 2000.

Hafner, Urs: Aufbruch am Rand. Die neue Geschichtsschreibung zu den ländlichen Gesellschaften der neuzeitlichen Schweiz – Einführung und Übersicht, Forschungsbericht im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für ländliche Geschichte, Bern 2016, online unter: https://www.infoclio.ch/sites/default/files/aufbruch_am_rand_-_urs_hafner.pdf (abgerufen 8. 6. 2023).

Hagemann, Karen: Frauenalltag und Männerpolitik. Alltagsleben und gesellschaftliches Handeln von Arbeiterfrauen in der Weimarer Republik, Bonn 1990.

Hahn, Sylvia: Historische Migrationsforschung (= Historische Einführungen 11), Frankfurt a. M./New York 2012.

Hahn, Sylvia: Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2008.

Hahn, Sylvia: Nowhere at Home? Female Migrants in the Nineteenth-Century Habsburg Empire. In: *Sharpe*, Pamela (Hg.): Women, Gender and Labour Migration, London/New York 2001, S. 108 – 126.

Hahn, Sylvia: Frauenarbeit. Vom ausgehenden 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wien 1993.

Hajnal, John: European Marriage Patterns in Perspective. In: *Glass,* David Victor/*Eversley,* David Edward Charles (Hg.): Population in History. Essays in Historical Demography, London [1]1965, S. 101 – 135.

Hämmerle, Christa: Nebenpfade? Populare Selbstzeugnisse des 19. und 20. Jahrhunderts in geschlechtervergleichender Perspektive. In: *Winkelbauer,* Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik, Waidhofen a. d. Thaya 2000, S. 135 – 167.

Hanisch, Ernst: Die Politik und die Landwirtschaft. In: *Bruckmüller,* Ernst/ders./*Sandgruber,* Roman/*Weigl,* Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 15 – 81.

Hantzaroula, Pothiti: The Dynamics of the Mistress-Servant Relationship. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th to 21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 379 – 408.

Harzig, Christiane/Hoerder, Dirk: Femina Migrans: Agency of European Women Migrating to Domestic Work in North America, 1880s to 1950s. In: *Hoerder,* Dirk/*Kaur,* Amarjit (Hg.): Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21th Centuries (= Studies in Global Social History 12/Studies in Global Migration History 1), Leiden/Boston 2013, S. 151 – 172.

Haskins, Victoria: Matrons and Maids. Regulating Indian Domestic Service in Tucson. 1914 – 1934, Tucson 2012.

Hauch, Gabriella: Frauen bewegen Politik. Österreich 1848 – 1938 (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 10), Innsbruck/Wien/Bozen 2009.

Hauch, Gabriella: Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 – 1933 (= Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien 1995.

Hauch, Gabriella: Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 49), Wien 1990.

Hausen, Karin: Mütter, Söhne und der Markt der Symbole und Waren: der „Deutsche Muttertag“ 1923 – 1933. In: dies.: Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 202), Göttingen 2012, S. 255 – 302.

Hausen, Karin: Arbeit und Geschlecht. In: *Kocka,* Jürgen/*Offe,* Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 343 – 361.

Hausen, Karin: Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay. In: dies. (Hg.): Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, S. 40 – 67.

Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: *Conze,* Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen, Stuttgart 1976, S. 363 – 393.

Hauser, Kornelia: Soziales Geschlecht und unbewußte Gesellschaft. In: dies. (Hg.): Viele Orte. Überall? Feminismus in Bewegung. Festschrift für Frigga Haug, West-Berlin 1987, S. 42 – 60.

Hearn, Mona: Below Stairs. Domestic Service Remembered in Dublin and Beyond, Dublin 1993.

Helfert, Veronika: Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916 – 1924 (= L’Homme Schriften 28), Göttingen 2021.

Helfert, Veronika: „Unter Anführung eines 13jährigen Mädchens“. Gewalt und Geschlecht in unorganisierten Protestformen in Wien während des Ersten Weltkrieges. In: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung II (2014), online unter: http://www.arbeiterbewegung-jahrbuch.de/wp-content/uploads/2014/06/JBzG_2014_II_Veronika_Helfert_.pdf (abgerufen 8. 6. 2023), S. 66 – 82.

Hempe, Mechthild: Ländliche Gesellschaft in der Krise. Mecklenburg in der Weimarer Republik (= Industrielle Welt 64), Köln/Weimar/Wien 2002.

Henkes, Barbara: Heimat in Holland. Deutsche Dienstmädchen 1920 – 1950, Straelen 1998.

Hess, Sabine: Globalisierte Hausarbeit. Au-Pair als Migrationsstrategie von Frauen aus Osteuropa (= Geschlecht & Gesellschaft 38), Wiesbaden 2005.

Heß-Knapp, Helga: Vom Hausgehilfengesetz zum „Homeservice“ – ein Gegensatz? In: *Göhring,* Walter (Hg.): Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 15 – 34.

Hinsch, Sonja: They were ‘Improved’, Punished and Cured: The Construction of ‘Workshy’, ‘Industrious’ and (Non-)Compliant Inmates in Forced Labour Facilities in the First Republic of Austria between 1918 and 1933. In: Ernst, Waltraud (Hg.): Work, Psychiatry and Society, c.1750 – 2015, Manchester 2016, S. 262 – 276.

Hintermayr, Michaela Maria: Diskurs über Suizide und Suizidversuche von Hausgehilfinnen in Wien zwischen 1925 und 1933/34, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2010.

Hionidou, Violetta: Domestic Service on Three Greek Islands in the Later 19th and Early 20th Centuries. In: History of the Family 10 (2005), S. 473 – 489.

Hitzer, Bettina: Im Netz der Liebe. Die protestantische Kirche und ihre Zuwanderer in der Metropole Berlin (1849 – 1914) (= Industrielle Welt 70), Köln/Weimar/Wien 2006.

Hitzer, Bettina: Amid the Wave of Youth: The *Innere Mission* and Young German Migrants in Berlin c. 1900. In: *Schildt,* Axel/*Siegfried,* Detlef (Hg.): European Cities, Youth and the Public Sphere in the Twentieth Century, London 2005, S. 8 – 26.

Hoerder, Dirk/van Nederveen Meerkerk, Elise/Neunsinger, Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015.

Hoerder, Dirk: Historical Perspectives on Domestic Care-Giving Workers' Migrations: A Global Approach. In: ders./*van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 61 – 109.

Holland, Sarah: Farm Service and Hiring Practices in Mid Nineteenth Century England: The Doncaster Region in Yorkshire. In: *Whittle,* Jane (Hg.): Servants in Rural Europe c. 1400 – 1900 (= People, Markets, Goods 11), Woodbridge 2017, S. 183 – 202.

Horn, Pamela: The Rise and Fall of the Victorian Servant, Phoenix Mill 1996 [1975].

Horvath, Kenneth: Die Logik der Entrechtung. Sicherheits- und Nutzendiskurse im österreichischen Migrationsregime (= Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven 6), Göttingen 2014.

Howkins, Alun/Verdon, Nicola: Adaptable and Sustainable? Male Farm Service and the Agricultural Labour Force in Midland and Southern England, c. 1850 – 1925. In: Economic History Review 61 (2008) 2, S. 467 – 495.

Humphries, Jane: „Because they are too menny…". Children, Mothers, and Fertility Decline: The Evidence from Working-Class Autobiographies of the Eighteenth and Nineteenth Centuries, (December 2006), online unter: https://www.researchgate.net/publication/5201323_Because_they_are_too_menny_Children_Mothers_and_Fertility_Decline_The_Evidence_from_Working-Class_Autobiographies_of_the_Eighteenth_and_Nineteenth_Centuries (abgerufen 17. 12. 2021).

Isler, Simona: Politiken der Arbeit. Perspektiven der Frauenbewegung um 1900, Basel 2019.

Jabloner, Clemenz: Vorwort. In: *Olechowski,* Thomas: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – das Palais der ehemaligen Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, hg. vom Verwaltungsgerichtshof, Wien 2001, S. 5 – 6.

Jones, Elizabeth Bright: Girls in Court. *Mägde* versus Their Employers in Saxony, 1880 – 1914. In: *Maines,* Mary Jo/*Søland, Brigitte/Benninghaus, Christina* (Hg.): Secret Gardens, Satanic Mills. Placing Girls in European History, 1750 – 1960, Bloomington/Indianapolis 2005, S. 224 – 238.

Kalantzopoulos, Dimitris: Domestic Work in Cyprus, 1925 – 1955: Motivations, Working Conditions and the Colonial Legal Framework. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 451 – 464.

Karolle-Berg, Julia: Creating a Maidservant Community Through Newspapers. The Berliner Dienstboten-Zeitung, 1898 – 1900. In: Women in German Yearbook 23 (2007), S. 49 – 75.

Katzman, David M.: Seven Days a Week. Women and Domestic Service in Industrializing America, Urbana/Chicago/London 1978.

Keiser, Thorsten: Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 278), Frankfurt a. M. 2013.

Kerchner, Brigitte: Beruf und Geschlecht. Frauenberufsverbände in Deutschland 1848 – 1908 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 97), Göttingen 1992.

Kilkey, Majella/Lutz, Helma/Palenga-Möllenbeck, Ewa: Introduction: Domestic and Care Work at the Intersection of Welfare, Gender and Migration Regimes: Some European Experiences. In: Social Policy & Society 9 (2010) 3, S. 379 – 384.

Kindler, Marta/Kordasiewicz, Anna: Maid-of-all-Work or Professional Nanny? The Changing Character of Domestic Work in Polish Households, Eighteenth Century to the Present. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 158 – 181.

Kirchhof, Astrid Mignon: Das Dienstfräulein auf dem Bahnhof. Frauen im öffentlichen Raum im Blick der Berliner Bahnhofsmission 1894 – 1939, Stuttgart 2011.

Klammer, Peter: Von einem Hof zum anderen. „Reisen“ der Dienstboten. In: *Weiß,* Alfred Stefan/*Gigler,* Christine Maria (Hg.): Reisen im Lungau, Salzburg 1998, S. 191 – 210.

Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/*Sauer,* Birgit (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität (= Politik der Geschlechterverhältnisse 36), Frankfurt a.M./New York 2007.

Knoll, Martin: Cities – Regions – Hinterlands Revisited. In: ders. (Hg.): Cities – Regions – Hinterlands. Metabolisms, Markets, and Mobilities Revisited, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 17 (2020), S. 7 – 19.

Kobau, Luise: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der weiblichen Dienstboten in Wien, 1914 – 1938, unveröff. Diss., Universität Wien 1985.

Koenker, Diane: Scripting the Revolutionary Worker Autobiography: Archetypes, Models, Inventions, and Markets. In: International Review of Social History 49 (2004), S. 371 – 400.

Kocka, Jürgen: Mehr Last als Lust. Arbeit und Arbeitsgesellschaft in der europäischen Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 46 (2005) 2, S. 185 – 206.

Kocka, Jürgen: Arbeit früher, heute, morgen: Zur Neuartigkeit der Gegenwart. In: ders./*Offe,* Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 476 – 492.

Kogler, Nina: GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus. Diskurse – Strukturen – Relationen, Wien 2014.

Komlosy, Andrea: Arbeit. Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert, Wien 2014.

König, Mareike: ‚Bonnes à tout faire‘: Deutsche Dienstmädchen in Paris im 19. Jahrhundert. In: dies. (Hg.): Deutsche Handwerker, Arbeiter und Dienstmädchen in Paris. Eine vergessene Migration im 19. Jahrhundert (= Pariser Historische Studien 66), München 2003, S. 69 – 92.

Korbel, Susanne: Spaces of Gendered Jewish and Non-Jewish Encounters: Bed Lodgers, Domestic Workers, and Sex Workers in Vienna, 1900 – 1930. In: Leo Baeck Institute Year Book 00 (2020), S. 1 – 17.

Krause, Otto: Biographisches Handbuch des NÖ Landtages 1861 – 1921, online unter: http://www.landtag-noe.at/images/personen_ausschuesse/1861-1921.pdf (abgerufen 8. 6. 2023).

Krawietz, Johanna: Kontroversen um den Haushalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland – Ambivalenzen der Haushaltsrationalisierung und Zementierung der Hausfrauenarbeit. In: *Scheiwe*, Kirsten/dies. (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 180 – 201.

Krempl, Mathias: Zäsuren der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung 1917 – 1957. In: ders./*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 33 – 68.

Kuhn, Bärbel: Mitwohnen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Eibach,* Joachim/*Schmidt-Voges,* Inken (Hg.) in Verbindung mit *Derix,* Simone/*Hahn,* Philip/*Harding,* Elizabeth/*Lanzinger,* Margareth: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 373 – 388.

Kussmaul, Ann: Servants in Husbandry in Early Modern England, Cambridge u. a. 1981.

Kuznesof, Elizabeth Anne: Domestic Service and Urbanization in Latin America from the Nineteenth Century to the Present. In: *Hoerder,* Dirk/*Kaur,* Amarjit (Hg.): Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21th Centuries (= Studies in Global Social History 12/Studies in Global Migration History 1), Leiden/Boston 2013, S. 86 – 102.

Langer-Ostrawsky, Gertrude/Lanzinger, Margareth: Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten. In: *Kühschelm,* Oliver/*Loinig,* Elisabeth/*Eminger,* Stefan/*Rosner,* Willibald (Hg.): Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne, St. Pölten 2021, S. 220–250.

Langewiesche, Dieter: Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik (= Industrielle Welt 29), Stuttgart 1979.

Langthaler, Ernst: Das Dorf (er-)finden. Wissensfabrikation zwischen Geschichte und Gedächtnis (= Rural History Working Papers Nr. 25), St. Pölten 2014, online unter: http://www.ruralhistory.at/de/publikationen/rhwp/RHWP25.pdf (abgerufen 17.12.2021), S. 5–6. Der Aufsatz wurde auch publiziert in *Nell,* Werner/*Weiland,* Marc (Hg.): Imaginäre Dörfer. Zur Wiederkehr des Dörflichen in Literatur, Film und Lebenswelt, Bielefeld 2014, S. 53–80.

Langthaler, Ernst: Ein brach liegendes Feld. Forschungen zur Agrargeschichte Österreichs in den 1930er Jahren. In: *Wenninger,* Florian/*Dreidemy,* Lucile (Hg.): Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 331–349.

Langthaler, Ernst/Sieder, Reinhard: Die Dorfgrenzen sind nicht die Grenzen des Dorfes. Positionen, Probleme und Perspektiven der Forschung. In: dies. (Hg.): Über die Dörfer. Ländliche Lebenswelten in der Moderne (= Kultur als Praxis 4), Wien 2000, S. 7–30.

Lanzinger, Margareth: The Visibility of Women's Work: Logics and Contexts of Documents' Production. In: *Sarti,* Raffaella/*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 243–264.

Lanzinger, Margareth: Einführung. Soziale und ökonomische Konstellationen. In: *Eibach,* Joachim/*Schmidt-Voges,* Inken (Hg.) in Verbindung mit *Derix,* Simone/*Hahn,* Philip/*Harding,* Elizabeth/dies.: Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 295–302.

Lanzinger, Margareth: Zwischen Anforderungsprofilen und Argumentationsrepertoires. Partner/-innen/-wahl und Arbeitsorganisation im bergbäuerlichen Milieu in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. In: *Garstenauer,* Rita/*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 5 (2008), S. 86–108.

Laslett, Peter: Characteristics of the Western Family Considered over Time. In: Journal of Family History 2 (1977) 2, S. 89–115.

Laslett, Peter: The World We Have Lost, New York 1965.

Lasnik, Ernst: Von Mägden und Knechten. Aus dem Leben bäuerlicher Dienstboten, Salzburg 2003.

Lasser, Carol: The Domestic Balance of Power: Relations Between Mistress and Maid in Nineteenth-Century New England. In: Labor History 28 (1987) 1, S. 5–22.

Lee, Robert: Domestic Service and Female Domestic Servants: A Port-City Comparison of Bremen and Liverpool, 1850–1914. In: History of the Family 10 (2005), S. 435–460.

Lehnert, Katrin: Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert, Leipzig 2017.

Le Roux, Brigitte/Rouanet, Henry: Multiple Correspondence Analysis (= Quantitative Applications in the Social Sciences 163), Los Angeles u.a. 2010.

Le Roux, Brigitte/Rouanet, Henry: Geometric Data Analysis. From Correspondence Analysis to Structured Data Analysis, Dordrecht/Boston/London 2004.

van der Linden, Marcel: Workers of the World. Essays toward a Global Labor History (= Studies in Global Social History 1), Leiden/Boston 2008.

Lis, Catharina/Soly, Hugo: Worthy Efforts: Attitudes to Work and Workers in Pre-Industrial Europe (= Studies in Global Social History 10), Leiden/Boston 2012.

Louvier, Fanny: Beyond the Black and White: Female Domestic Servants, Dress and Identity in France and Britain, 1900 – 1939. In: Cultural and Social History 16 (2019) 5, S. 581 – 602.

Lucassen, Leo: Administrative into Social Control: The Aliens Police and Foreign Female Servants in the Netherlands, 1918 – 40. In: Social History 27 (2002) 3, S. 327 – 342.

Lüfter, Ursula/Verdorfer, Martha/*Wallnöfer*, Adelina: „Cercasi ragazza tedesca“. Südtirolerinnen als Dienstmädchen in italienischen Städten von 1920 bis 1945. In: Histoire des Alpes/Storia delle Alpi/Geschichte der Alpen 14 (2009), S. 245 – 267.

Lundh, Christer: Life Cycle Servants in Nineteenth Century Sweden – Norms and Practice, Lund Papers in Economic History (2003) 84, Lund University, online unter: https://lup.lub.lu.se/search/ws/files/4520833/4407253.pdf (abgerufen 19. 12. 2021), S. 1 – 14.

Lutz, Helma: Die Hinterbühne der Care-Arbeit. Transnationale Perspektiven auf Care-Migration im geteilten Europa (=Arbeitsgesellschaft im Wandel), Weinheim/Basel 2018.

Lutz, Helma: Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung, Opladen/Farmington Hills 2007.

Lynch-Brennan, Margaret: Was Bridget’s Experience Unique? A Comparative View of American Domestic Service over Time and Space. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 489 – 515.

Maderthaner, Wolfgang/Musner, Lutz: Unruly Masses. The Other Side of Fin-de-Siècle Vienna (= International Studies in Social History 13), New York/Oxford 2008.

Martín Casares, Aurelia: Domestic Service in Spain. Legislation, Gender and Social Practice. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 189 – 209.

Mauer, Heike: Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Regierung von Prostitution in Luxemburg, Opladen/Berlin/Toronto 2018.

Mauer, Heike: Intersektionalität operationalisieren! Theoretische und methodische Überlegungen für die Analyse des Prostitutionsdiskurses in Luxemburg um 1900. In: *Helfert*, Veronika/*Richter*, Jessica/*Semanek*, Brigitte/*Bumbaris*, Alexia/*Sigmund*, Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 119 – 142.

May, Vanessa: Standardizing the Home? Women Reformers and Domestic Service in New Deal New York. In: Journal of Women’s History 23 (2011) 2, S. 14 – 38.

McBride, Theresa M.: The Domestic Revolution. The Modernisation of Household Service in England and France 1820 – 1920, London 1976.

McCall, Leslie: The Complexity of Intersectionality. In: Signs 30 (2005) 3, S. 1771 – 1800.

[McIsaac] Cooper, Sheila: The Transition from Life-Cycle Service in England, 18th–19th Centuries. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp*, Isabelle (Hg.) mit *Sarti*, Raffaella: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/La domesticité et l’émergence d’une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005, S. 61 – 70.

McIsaac Cooper, Sheila: From Family Member to Employee: Aspects of Continuity and Discontinuity in English Domestic Service, 1600 – 2000. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th–21st Centuries, Bern u. a. 2004, S. 277 – 296.

Meder, Stephan: Gesinderecht als Familienrecht: ‚Versorgung gegen Gehorsam' statt ‚Lohn gegen Arbeit'. In: *Scheiwe*, Kirsten/*Krawietz*, Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 41 – 59.

Mejstrik, Alexander/Wadauer, Sigrid/Buchner, Thomas: Editorial: Die Erzeugung des Berufs. In: dies. (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 5 – 11.

Mejstrik, Alexander: Felder und Korrespondenzanalysen. Erfahrungen mit einer „Wahlverwandtschaft". In: *Bernhard,* Stefan/*Schmidt-Wellenburg,* Christian (Hg.): Feldanalyse als Forschungsprogramm 1: Der programmatische Kern, Wiesbaden 2012, S. 151 – 189.

Mejstrik, Alexander: Berufsstatistisches Niederösterreich. Der offizielle Berufs- und Arbeitsmarkt nach den Volkszählungen 1934, 1971 und 2001. In: *Melichar,* Peter/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 633 – 731.

Mejstrik, Alexander: Kunstmarkt: Feld als Raum. Die österreichischen Galerien zeitgenössischer Kunst 1991 – 1993. In: ders./*Melichar,* Peter (Hg.), Kunstmarkt, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 17 (2006) 2 – 3, S. 127 – 188.

Mejstrik, Alexander: Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen: Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941 – 1944, 2 Bde., unveröff. Diss., Universität Wien 1993.

Melinz, Gerhard: Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat: Entwicklungsmuster in Österreich (1860 bis zur Gegenwart). In: Österreich in Geschichte und Literatur 47 (2003) 2b-3, S. 136 – 161.

Melinz, Gerhard/Zimmermann, Susan: Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie (= Materialien zur Arbeiterbewegung 60), Wien/Zürich 1991.

Meskill, David: Punctuated Equilibria: Three „Leaps" in the Evolution of the German Vocational Training System. In: *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 12 – 33.

Mesner, Maria: Die „Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts". Re-Definitionspotentiale im Geschlechterverhältnis der Aufbau-Zeit. In: Zeitgeschichte 24 (1997) 5 – 6, S. 186 – 210.

Metzler, Birgit: Der Kampf um die Hauswirtschaftskammer – Bürgerliche Frauen und deren Partizipationsforderungen in einer austrofaschistischen Diktatur, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2012.

Meyer, Therese: Dienstboten in Oberkärnten. Klagenfurt 1993.

Mitterauer, Michael: Familie und Arbeitsteilung (= Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte 26), Wien/Köln/Weimar 1992.

Mitterauer, Michael: Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen (= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 15), Wien/Köln 1990.

Mitterauer, Michael: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: *Ehmer,* Josef/ders. (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, S. 185 – 323.

Mitterauer, Michael: Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: *Matis,* Herbert (Hg.): Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Berlin 1981, S. 315 – 338.

Mitterauer, Michael: Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs. In: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 123 – 188.

Moser, Peter: Von „Umformungsprozessoren“ und Überpferden. Zur Konzeptualisierung von Arbeitstieren, Maschinen und Motoren in der agrarisch-industriellen Wissensgesellschaft 1850 – 1960. In: *Nieradzik*, Lukasz/*Schmidt-Lauber*, Brigitta (Hg.): Tiere nutzen. Ökonomien tierischer Produktion in der Moderne, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 13 (2016), S. 116 – 133.

Müller, Günter: Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen. In: *Eigner,* Peter/*Hämmerle,* Christa/ders. (Hg.): Briefe – Tagebücher – Autobiographien. Studien und Quellen für den Unterricht, Wien 2006, S. 140 – 146.

Müller, Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten (= Schriften des Museums für Deutsche Volkskunde Berlin 6), Berlin 1985.

Murray, Marree: „The Child is Not a Servant“: Children, Work and the Boarding Out Scheme in New South Wales, 1880 – 1920. In: Labour History (November 1999) 77, S. 190 – 206.

Natarajan, Ambika: Sex, Surveillance, and the Servant Question in Vienna, 1850 – 1914, unveröff. Diss., Oregon State University 2019.

van Nederveen Meerkerk, Elise/*Neunsinger,* Silke/*Hoerder,* Dirk: Domestic Workers of the World: Histories of Domestic Work as Global Labor History. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 1 – 24.

van Nederveen Meerkerk, Elise: The First „Male Breadwinner Economy“? Dutch Married Women’s and Children’s Paid and Unpaid Work in Western Europe Perspective, c. 1600 – 1900. In: *van der Linden,* Marcel/*Lucassen,* Leo (Hg.): Working on Labor. Essays in Honor of Jan Lucassen (= Studies in Global Social History 9), Leiden/Boston 2012, S. 323 – 352.

Neunsinger, Silke: From Servitude to Domestic Service: The Role of International Bodies, States and Elites for Changing Conditions in Domestic Work Between the 19th and 20th Centuries. An Introduction. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/dies. (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 389 – 399.

Neunsinger, Silke: Die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen in Deutschland und Schweden 1919 – 1939 (= Acta Universitatis Upsaliensis 198), Uppsala 2001.

Niederkofler, Heidi: Die Krux mit der Gleichheit. Diskussionen um Geschlechtergleichheit im österreichischen Familienrecht der 1950er Jahre. In: *Mesner,* Maria (Hg.): Ehe.Norm, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 20 (2009) 3, S. 108 – 133.

Nikles, Bruno W.: Soziale Hilfe am Bahnhof. Zur Geschichte der Bahnhofsmission in Deutschland (1894 – 1960), Freiburg im Breisgau 1994.

Nisly, Jadon: „Er kömme von seinem Viehe nicht hinweg“. Mensch-Nutztier-Beziehung in einem volksaufklärerischen Mustergut (1782 – 1795). In: *Nieradzik,* Lukasz/*Schmidt-Lauber,* Brigitta (Hg.): Tiere nutzen. Ökonomien tierischer Produktion in der Moderne, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 13 (2016), S. 88 – 104.

Nordlund Edvinsson, Therese/Söderberg, Johan: Servants and Bourgeois Life in Urban Sweden in the Early 20th Century. In: Scandinavian Journal of History 35 (2010) 4, S. 427 – 450.

Nowak, Iris: Selbstbestimmung braucht öffentliche Güter!? Linke feministische Perspektiven (= Rosa Luxemburg Stiftung, Manuskripte 55), Berlin 2005.

Olechowski, Thomas: Verwaltungsgerichte, Verwaltungstribunale und Verwaltungssenate. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) (2016) 2, S. 379 – 396.

Olechowski, Thomas: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, Wien [3]2010.
Olechowski, Thomas: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – das Palais der ehemaligen Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, hg. vom Verwaltungsgerichtshof, Wien 2001.
Orland, Barbara: Wäsche waschen. Technik- und Sozialgeschichte der häuslichen Wäschepflege, Reinbek bei Hamburg 1991.
Orland, Barbara: HaushaltsTräume. Ein Jahrhundert Technisierung und Rationalisierung im Haushalt, Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung, hg. v. Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V., Königstein im Taunus 1990.
Orth, Karin: „Nur weiblichen Besuch“. Dienstbotinnen in Berlin 1890 – 1914 (= Campus Forschung 708), Frankfurt a.M./New York 1993.
Orthofer, Maria: Au-Pair. Von der Kulturträgerin zum Dienstmädchen. Die moderne Kleinfamilie als Bildungsbörse und Arbeitsplatz. Wien/Köln/Weimar 2009.
Ortmayr, Norbert: Sozialhistorische Skizzen zur Geschichte des ländlichen Gesindes in Österreich. In: ders. (Hg.): Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht … 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 297 – 356.
Ortmayr, Norbert: Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918 – 1938. In: *Ehmer,* Josef/*Mitterauer,* Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien/Köln/Graz 1986, S. 325 – 416.
Ottmüller, Uta: Die Dienstbotenfrage. Zur doppelten Ausnutzung von Dienstmädchen im deutschen Kaiserreich (= Zur Sozialgeschichte der Frau 1), Münster 1978.
Palmer, Phyllis: Domesticity and Dirt. Housewives and Domestic Servants in the United States, 1920 – 1945 (= Women in the Political Economy), Philadelphia 1989.
Papathanassiou, Maria: Zwischen Arbeit, Spiel und Schule. Die ökonomische Funktion der Kinder ärmerer Schichten in Österreich 1880 – 1939 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 24), Wien/München 1999.
Paradiž, Ana Cergol/Testen Koren, Petra: Slovenske priseljenke v Trstu: Služkinje in vprašanje identitete ob ljudskem štetju 1910. In: Dve domovini/Two Homelands (2022) 55, S. 151 – 171, online unter: https://doi.org/10.3986/dd.2022.1.09 (abgerufen 9. 5. 2023).
Parreñas, Rhacel Salazar: Servants of Globalisation. Migration and Domestic Work, Stanford [2]2015.
Pasleau, Suzy/Schopp, Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: Servants and Changes in Mentality, 16th–20th Centuries/Domestiques et changements de mentalité, 16e–20e siècles. Proceedings of the Servant Project I, Liège 2005.
Pasleau, Suzy/Schopp, Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/La domesticité et l’émergence d’une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005.
Pasleau, Suzy/Schopp, Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: Domestic Service and the Evolution of the Law/Le service domestique et l’evolution de la loi. Proceedings of the Servant Project III, Liège 2005.
Pasleau, Suzy/Schopp, Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: Domestic Service, a Factor of Social Revival in Europe/Le service domestique, un facteur du renouveau social en Europe. Proceedings of the Servant Project IV, Liège 2005.
Pasleau, Suzy/Schopp, Isabelle (Hg.) mit *Sarti,* Raffaella: The Modelization of Domestic Service/La modélisation du service domestique. Proceedings of the Servant Project V, Liège 2005.

Pawlowsky, Verena/Wendelin, Harald: Transforming Soldiers into Workers: The Austrian Employment Agency for Disabled Veterans during the First World War. In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 181 – 193.

Pelinka, Anton: Christliche Arbeiterbewegung und Austrofaschismus. In: *Tálos,* Emmerich/*Neugebauer,* Wolfgang (Hg.): „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934 – 1938 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 18), Wien 1985, S. 121 – 132.

Pierson, Thomas: Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 297), Frankfurt a. M. 2016.

Platzer, Ellinor: From Private Solutions to Public Responsibility and Back Again: The New Domestic Services in Sweden. In: Gender & History 18 (2006) 2, S. 211 – 221.

Pooley, Siân: Domestic Servants and their Urban Employers: A Case Study of Lancaster, 1880 – 1914. In: The Economic History Review 62 (2009) 2, S. 405 – 429.

Purpus, Andrea: Frauenarbeit in den Unterschichten. Lebens- und Arbeitswelt Hamburger Dienstmädchen und Arbeiterinnen um 1900 unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen und gewerblichen Ausbildung (= Hamburger Beiträge zur beruflichen Aus- und Weiterbildung 2), Hamburg 2000.

Rass, Christoph: Temporary Labour Migration and State-Run Recruitment of Foreign Workers in Europe, 1919 – 1975: A New Migration Regime? In: *Bosma,* Ulbe/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Sarkar,* Aditya (Hg.): Mediating Labour: Worldwide Labour Intermediation in the Nineteenth and Twentieth Centuries, International Review of Social History 57, Special Issue 20 (2012), S. 191 – 224.

Ratzenböck, Gertraud: Mutterliebe. Bemerkungen zur gesellschaftlich konstruierten Verknüpfung von Mutterliebe und Familie. In: *Bernold,* Monika/*Ellmeier,* Andrea/*Gehmacher,* Johanna/*Hornung,* Ela/dies./*Wirthensohn,* Beate (Hg.): Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 19 – 49.

Rauch, Verena: Arbeitsmarktpolitik und die Erste Frauenbewegung in Österreich 1916 bis 1920, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2013.

Reiter-Zatloukal, Ilse: Ausländische Arbeitskräfte in Österreich – Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Arbeitsmigration seit der Frühen Neuzeit. In: *Krempl,* Mathias/*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 115 – 157.

Reiter-Zatloukal, Ilse: Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozialistischen Herrschaft. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2016) 2, S. 419 – 469.

Reiter-Zatloukal, Ilse: Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933 – 1938. In: *Wenninger,* Florian/*Dreidemy,* Lucile (Hg.): Das Dollfuss/Schuschnigg-Regime 1933 – 1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 429 – 447.

Renard, Léa: The Grey Zones between Work and Non-Work. Statistical and Social Placing of ‘Family Workers’ in Germany, 1880 – 2010. In: *Berrebi-Hoffmann*, Isabelle/*Giraud,* Olivier/dies./*Wobbe,* Theresa (Hg.): Categories in Context. Gender and Work in France and Germany, 1900-Present. New York 2019, S. 40 – 59.

Rerrich, Maria S.: Die ganze Welt zu Hause. Cosmobile Putzfrauen in privaten Haushalten, Hamburg 2006.

Reusch, Wolfgang: Bahnhofsmission in Deutschland 1897 – 1987 (= Strafvollzug, Randgruppen, Soziale Hilfen 5), Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1988.

Richter, Jessica: Wer arbeitet beim Bauern eigentlich? Hierarchisierung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in der Krankenversicherung (Niederösterreich, 1918 – 1938). In: *Dommann*, Monika/*Flores Zendejas*, Juan/*Schulz*, Kristina/*Teuscher*, Simon (Hg.), Arbeit im Wandel. Technische Umbrüche, soziale Konflikte und geopolitische Herausforderungen (= Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 37), Zürich (in Druckvorbereitung).

Richter, Jessica: Eigenartige Arbeitskräfte. Die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst (Österreich 1918-1938). In: *Wadauer,* Sigrid (Hg.): Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt, Berlin/Boston 2023, S. 63 – 122.

Richter, Jessica: Notbehelfe in Krisenzeiten. Lebensunterhalt und landwirtschaftlicher Dienst in Österreich (1918 – 1938). In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 68 (2020) 1, S. 79 – 98.

Richter, Jessica: Geordnete Wanderungen, gesteuerte Arbeitssuche? Arbeitsmarktausgleich in der österreichischen Landwirtschaft (1918 – 1938). In: dies./*Unterwurzacher,* Anne (Hg.): Migrationswege, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 31 (2020) 1, S. 113 – 137.

Richter, Jessica: Brüchigkeit als Normalität – Mobilitäten und Stellenwechsel in Selbstzeugnissen von Hausgehilfinnen (Österreich, ca. 1900 – 1938). In: *Gehmacher,* Johanna/*Löffler*, Klara/*Prager*, Katharina (Hg.): Biografien und Migrationen, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 29 (2018) 3, S. 97 – 119.

Richter, Jessica: Das österreichische Inlandarbeiterschutzgesetz von 1925 und die LandarbeiterInnen. Zur Organisation des nationalisierten Arbeitsmarkts. In: *Zimmermann,* Clemens/*Mahlerwein,* Gunter/*Maldener,* Aline (Hg.): Landmedien. Kulturhistorische Perspektiven auf das Verhältnis von Medialität und Ruralität im 20. Jahrhundert, Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/Rural History Yearbook 15 (2018), S. 281 – 296.

Richter, Jessica/*Vana*, Irina: Die Normalität des Notbehelfs. Verwaltungspraktiken und Auskommensstrategien Erwerbsloser im Oberösterreich der Zwischenkriegszeit. In: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.): Oberösterreich 1918 – 1938 IV, Linz 2016, S. 131 – 205.

Richter, Jessica: Von der Arbeit im (fremden) Haushalt. Lebensabschnitte und Lebensverläufe von Dienstbot/innen im Vergleich (Österreich, 1918 – 1938). In: *Hübel*, Thomas/*Garstenauer*, Therese/*Löffler*, Klara (Hg.): Arbeit im Lebenslauf. Verhandlungen (erwerbs-)biographischer Normalität, Bielefeld 2016, S. 15 – 52.

Richter, Jessica: What is „Domestic Service“ Anyway? Producing Household Labourers in Austria (1918 – 1938). In: *Hoerder*, Dirk/*van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 484 – 510.

Richter, Jessica: A Vocation in the Family Household? Household Integration, Professionalization and Changes of Position in Domestic Service (Austria, 1918 – 1938). In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 236 – 285.

Richter, Jessica: Den Dienst als offizielles Erwerbsverhältnis (re-)konstruieren. Hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche DienstbotInnen in Österreich (1918 – 1938). In: *Colin,* Nicole/*Schößler,* Franziska (Hg.): Das nennen Sie Arbeit? Der Produktivitätsdiskurs und seine Ausschlüsse (= Amsterdam German Studies), Heidelberg 2013, S. 189 – 213.

Richter, Jessica: Zwischen Treue und Gefährdung? Arbeitssuche, Stellenvermittlung und Stellenwechsel von Hausgehilfinnen in Österreich (1918 – 1938), Production of Work-Working Paper Nr. 2/2009, online unter: https://uscholar.univie.ac.at/view/o:263847 (abgerufen 18. 12. 2021).

Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 8), Wien 1976.

Rodríguez García, Magaly: Child Slavery, Sex Trafficking or Domestic Work? The League of Nations and Its Analysis of the Mui Tsai System. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 428 – 450.

Rosental, Paul-André: Between Macro and Micro: Theorizing Agency in Nineteenth-Century French Migrations. In: French Historical Studies 29 (2006) 3, S. 457 – 484.

Rouanet, Henry/Ackermann, Werner/Le Roux, Brigitte: The Geometric Analysis of Questionnaires: The Lesson of Bourdieu's La Distinction. In: Bulletin de Méthodologie Sociologique 65 (2000) 1, S. 5 – 15.

Rütten, Tim: Ein schmutziges Geschäft. In: *Richter,* Jessica/ders. (Hg.): Arbeit und Geschlecht, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 33 (2022) 3, S. 35 – 57.

Rütten, Tim: Wahnsinn und Heimweh im langen 19. Jahrhundert. Dienstmägde zwischen Normalisierung, Disziplinierung und Delinquenz. In: *Helfert,* Veronika/*Richter,* Jessica/*Semanek,* Brigitte/*Bumbaris,* Alexia/*Sigmund,* Karolina (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte un/diszipliniert? Aktuelle Beiträge aus der jungen Forschung (= Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 67 – 92.

Ryan, Louise: Leaving Home: Irish Press Debates on Female Employment, Domesticity and Emigration to Britain in the 1930s. In: Women's History Review 12 (2003) 3, S. 387 – 406.

Sagemann, Mirka: Krankenfürsorge für das Gesinde. Eine Untersuchung zum Landrechtsentwurf Pufendorfs und zur Arbeiterschutzgesetzgebung bis 1900 (= Nomos Universitätsschriften Recht 781), Baden-Baden 2013.

Sager, Eric W.: The Transformation of the Canadian Domestic Servant, 1871 – 1931. In: Social Science History 31 (2007) 4, S. 509 – 537.

Samhaber, Maria: Häusliches Personal in Wien von 1890 bis 1920. Arbeits- und Lebensbedingungen von Dienstmädchen. „Dienstbotennot" oder die Not der Dienstboten, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 1980.

Sandgruber, Roman: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft – Menschen, Maschinen, Märkte. In: *Bruckmüller,* Ernst/*Hanisch,* Ernst/ders./*Weigl,* Norbert (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik. Gesellschaft. Wirtschaft, Wien 2002, S. 191 – 407.

Sarti, Raffaella: Toiling Women, Non-Working Housewives, and Lesser Citizens. Statistical and Legal Constructions of Female Work and Citizenship in Italy. In: dies./*Bellavitis,* Anna/*Martini,* Manuela (Hg.): What Is Work? Gender at the Crossroads of Home, Family, and Business from the Early Modern Era to the Present (= International Studies in Social History 30), New York/Oxford 2018, S. 188 – 225.

Sarti, Raffaella: Historians, Social Scientists, Servants, and Domestic Workers: Fifty Years of Research on Domestic and Care Work. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 25 – 60.

Sarti, Raffaella: The True Servant: Self-Definition of Male Domestics in an Italian City (Bologna, 17th–19th Centuries). In: History of the Family 10 (2010), S. 407 – 433.

Sarti, Raffaella: Fighting for Masculinity: Male Domestic Workers, Gender, and Migration in Italy from the Late Nineteenth Century to the Present. In: Men and Masculinities 13 (2010) 1, S. 16 – 43.

Sarti, Raffaella: „All masters discourage the marrying of their male servants, and admit not by any means the marriage of the female“: Domestic Service and Celibacy in Western Europe from the Sixteenth to the Nineteenth Century. In: European History Quarterly 38 (2008) 3, S. 417 – 449.

Sarti, Raffaella: Legenden von der heiligen Zita und Dienstbotengeschichte. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 18 (2007) 1, S. 11 – 32.

Sarti, Raffaella: Dangerous Liaisons: Servants as ‘Children‘ Taught by their Masters and as ’Teachers‘ of their Masters' Children (Italy and France, Sixteenth to Twenty-First Centuries). In: Paedagogica Historica 43 (2007) 4, special issue, S. 565 – 587.

Sarti, Raffaella: Introduction. In: Gender & History 18 (2006) 2, S. 187 – 198.

Sarti, Raffaella: Domestic Service: Past and Present in Southern and Northern Europe. In: Gender & History 18 (2006) 2, S. 222 – 245.

Sarti, Raffaella: Domestic Service in Europe (16th to 21st Centuries). An Overview. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: Servants and Changes in Mentality, 16th–20th Centuries/Domestiques et changements de mentalité, 16e–20e siècles. Proceedings of the Servant Project I, Liège 2005, S. XV-XXXI.

Sarti, Raffaella: Who are Servants? Defining Domestic Service in Western Europe (16th–21th Centuries). In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: Domestic Service and the Emergence of a New Conception of Labour in Europe/La domesticité et l'émergence d'une nouvelle conception du travail en Europe. Proceedings of the Servant Project II, Liège 2005, S. 3 – 57.

Sarti, Raffaella: Freedom and Citizenship? The Legal Status of Servants and Domestic Workers in a Comparative Perspective (16th–21st Centuries). In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: Domestic Service and the Evolution of the Law/Le service domestique et l'evolution de la loi. Proceedings of the Servant Project III, Liège 2005, S. 127 – 164.

Sarti, Raffaella: Conclusion. Domestic Service and European Identity. In: *Pasleau*, Suzy/*Schopp,* Isabelle (Hg.) mit ders.: The Modelization of Domestic Service/La modélisation du service domestique. Proceedings of the Servant Project V, Liège 2005, S. 195 – 284.

Saurer, Edith: Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Margareth *Lanzinger*, Wien/Köln/Weimar 2014.

Scheiwe, Kirsten: Arbeitszeitregulierung für Beschäftigte in Privathaushalten – entgrenzte Arbeit, ungenügendes Recht? In: dies./*Krawietz,* Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2 20), Berlin/Boston 2014, S. 60 – 85.

Schinko, Georg: Über die Produktion von Tönen. Beziehungen von Arbeit und Musizieren, Österreich 1918 – 1938 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 39), Wien 2019.

Schlegel, Katharina: Mistress and Servant in Nineteenth Century Hamburg: Employer/Employee Relationships in Domestic Service, 1880 – 1914. In: History Workshop 15 (Spring 1983), S. 60 – 77.

Schmidlechner, Karin Maria: Die neue Frau? Zur sozioökonomischen Position und kulturellen Lage. In: *Konrad,* Helmut/*Maderthaner,* Wolfgang (Hg.): …der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 2, Wien 2008, S. 87 – 102.

Schmidleithner, Irmgard: Anfänge gewerkschaftlicher Frauenpolitik und Auswirkungen auf die gegenwärtige Frauenpolitik. In: *Göhring,* Walter (Hg.): Anna Boschek. Erste Gewerkschafterin im

Parlament. Biographie einer außergewöhnlichen Arbeiterin (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern 4), Wien 1998, S. 11 – 14.
Schmidt, Dorothea: Eine Welt für sich? Dienstmädchen um 1900 und die widersprüchliche Modernisierung weiblicher Erwerbsarbeit. In: *Gather,* Claudia/*Geissler,* Birgit/*Rerrich,* Maria S. (Hg.): Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel, Münster 2002, S. 204 – 222.
Schmidt-Waldherr, Hiltraud: Emanzipation durch Küchenreform? Einküchenhaus versus Küchenlabor. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 2 (1991) 1, S. 57 – 76.
Schröder, Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992.
Schrover, Marlou: Hidden Professions? Female ‚Placers' of Domestic Servants in Nineteenth-century Dutch Cities. In: *Beachy,* Robert/*Craig,* Béatrice/*Owens,* Alastair (Hg.): Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006, S. 167 – 181.
Schulte, Regina/Hantzaroula, Pothiti (Hg.): Narratives of the Servant (= EUI Working Papers HEC No. 2001/1), San Domenico 2001.
Schulte, Regina: Strafrechtlicher Entwurf und Lebenswirklichkeiten von Kindsmörderinnen im 19. Jahrhundert. In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 383 – 389.
Schulte, Regina: Dienstmädchen im herrschaftlichen Haushalt. Zur Genese ihrer Sozialpsychologie. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 41 (1978) 2 – 3, S. 879 – 920.
Schulz, Selke: Die Entwicklung der Hausgehilfinnen-Organisationen in Deutschland, Inaugural-Diss., Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1961.
Schwartz, Laura: Feminism and the Servant Problem. Class and Domestic Labour in the Women's Suffrage Movement, Cambridge 2019.
Schwartz, Laura: „What We Think is Needed is a Union of Domestics such as the Miners Have": The Domestic Workers' Union of Great Britain and Ireland 1908 – 14. In: Twentieth Century British History 25 (2014) 2, S. 173 – 198.
Schwarz[-Gräber], Ulrich: Die „Tagesaufschreibungen" der Theresia Vogt. Von der Verwandlung einer Buchführung im ländlichen Niederösterreich (1945 – 1950). In: *Gerhalter,* Li/*Hämmerle,* Christa (Hg.): Krieg – Politik – Schreiben. Tagebücher von Frauen (1918 – 1950) (= L'Homme Schriften 21), Wien/Köln/Weimar 2015, S. 109 – 138.
Schwarz[-Gräber], Ulrich: Politisieren, Vermarkten, Anpassen. Formationen des Agrarmediendiskurses im „Österreichischen Bauernbündler" 1950 – 1981. In: *Landsteiner,* Erich (Hg.): Landwirtschaftsstile, Historische Anthropologie 20 (2012) 3, S. 297 – 345.
Segalen, Martine: Die industrielle Revolution: Vom Proletarier zum Bürger. In: *Burguière,* André/ *Klapisch-Zuber,* Christiane/dies./*Zonabend,* Françoise (Hg.): Geschichte der Familie, Bd. 4: Das 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York/Paris 1998, S. 13 – 58.
Seiser, Gertraud: „I woaß es nu guat, zwölf oda vierzehn Sengstn samma gwen." Soziale Stratifikation und höfeübergreifende Arbeitsorganisation im Unteren Mühlviertel (1920 – 1980). In: *Garstenauer,* Rita/*Landsteiner,* Erich/*Langthaler,* Ernst (Hg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert), Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes/ Rural History Yearbook 5 (2008), S. 173 – 197.

Semanek, Brigitte: Von der Edition zum Original. Politik im Tagebuch Rosa Mayreders (1918–1938). In: *Gerhalter,* Li/*Hämmerle,* Christa (Hg.): Krieg – Politik – Schreiben, Tagebücher von Frauen (1918–1950) (= L'Homme Schriften 21), Wien 2013, S. 139–161.

Senft, Gerhard: Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934–1938 (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit 15), Wien 2002.

Sensenig-Dabbous, Eugène Richard: Von Metternich bis EU-Beitritt: Reichsfremde, Staatsfremde und Drittausländer, Immigration und Einwanderungspolitik in Österreich, Salzburg 1998, online unter: http://www.ndu.edu.lb/lerc/publications/Von_Metternich_bis_EU_Beitritt.pdf (abgerufen 8.6.2023).

Sieder, Reinhard: Besitz und Begehren, Erbe und Elternglück. Familien in Deutschland und Österreich. In: *Burguière,* André/*Klapisch-Zuber,* Christiane/*Segalen,* Martine/*Zonabend,* Françoise (Hg.): Geschichte der Familie, Bd. 4: Das 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York/Paris 1998, S. 210–284.

Sieder, Reinhard: Zur alltäglichen Praxis der Wiener Arbeiterschaft im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, unveröff. Habil., Universität Wien 1988.

Simonton, Deborah: ‚Birds of Passage' or ‚Career' Women? Thoughts on the Life Cycle of the Eighteenth-Century European Servant. In: Women's History Review 20 (2011) 2, S. 207–225.

Sogner, Sølvi: The Legal Status of Servants in Norway from the Seventeenth to the Twentieth Century. In: *Fauve-Chamoux*, Antoinette (Hg.): Domestic Service and the Formation of European Identity. Understanding the Globalization of Domestic Work, 16th to 21st Centuries, Bern u.a. 2004, S. 175–187.

Sokoll, Thomas: Vom äußeren Zwang zur inneren Verpflichtung. Überlegungen zur historischen Semantik von „Arbeit" und „Beruf" in Max Webers ‚Protestantischer Ethik'. In: *Mejstrik*, Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 198–220.

Somek, Alexander: Rechtstheorie zur Einführung, Hamburg 2017.

Stanley Holton, Sandra: Friendship and Domestic Service: The Letters of Eliza Oldham, General Maid (c. 1820–1892). In: Women's History Review 24 (2015) 3, S. 429–449.

Steedman, Carolyn: Master and Servant. Love and Labour in the English Industrial Age, Cambridge u.a. 2007.

Steedman, Carolyn: The Servant's Labour: The Business of Life, England, 1760–1820. In: Social History 29 (Feb. 2004) 1, S. 1–29.

Steidl, Annemarie: On Many Routes. Internal, European, and Transatlantic Migration in the Late Habsburg Empire, West Lafayette 2020.

Steidl, Annemarie: Jung, ledig, räumlich mobil und weiblich. Von den Ländern der Habsburgermonarchie in die Vereinigten Staaten der USA. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 15 (2004) 2, S. 249–270.

Stekl, Hannes: Feste. Zwischen Identitätsstiftung und Spektakel. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 305–341.

Stekl, Hannes: Das Gesinde. In: *Zöllner,* Erich (Hg.): Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 36), Wien 1980, S. 107–122.

Stekl, Hannes: Soziale Sicherheit für Hausgehilfen. In: *Bruckmüller,* Ernst/*Sandgruber,* Roman/ders. (Hg.): Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter,

Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde 3), Salzburg 1978, S. 174 – 224.

Stekl, Hannes: Hausrechtlich Abhängige – das Gesinde. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 5 (1975) 1, S. 34 – 36.

Stockinger, Thomas: Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 57), Wien/München 2012.

Studer, Brigitte: Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 11 (2000) 1, S. 83 – 104.

Summers, Anne: Public Functions, Private Premises. Female Professional Identity and the Domestic Service Paradigm in Britain, c. 1850 – 1930. In: *Melman,* Billie (Hg.): Borderlines. Genders and Identities in War and Peace, 1870 – 1930, New York/London 1998, S. 353 – 376.

Sutherland, Daniel E.: Americans and Their Servants. Domestic Service in the United States from 1800 to 1920, Baton Rouge/London 1981.

Swain, Shurlee: Maids and Mothers: Domestic Servants and Illegitimacy in 19th-Century Australia. In: History of the Family 10 (2005), S. 461 – 471.

Takai, Yukari/De Guzman, Mary Gene: Ambivalence of Return Home: Revaluating Transnational Trajectories of Filipina Live-In Domestic Workers and Caregivers in Toronto from 1970 – 2000. In: *Hoerder,* Dirk/*van Nederveen Meerkerk*, Elise/*Neunsinger,* Silke (Hg.): Towards a Global History of Domestic and Caregiving Workers (= Studies in Global Social History 18/Studies in Global Migration History 6), Leiden/Boston 2015, S. 222 – 241.

Tálos, Emmerich/Wörister, Karl: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklungen – Herausforderungen – Strukturen, Baden Baden [1]1994.

Tenfelde, Klaus: Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810 bis 1861. In: Archiv für Sozialgeschichte XIX (1979), S. 189 – 229.

Tennstedt, Florian: Peitsche und Zuckerbrot oder ein Reich mit Zuckerbrot? Der Deutsche Weg zum Wohlfahrtsstaat 1871 – 1881. In: Zeitschrift für Sozialreform 43 (1997) 2, S. 88 – 101.

Testen Koren, Petra/Paradiž, Ana Cergol: The Excluded amongst the Excluded? Trst/Trieste and (Slovene) Servants after World War I. In: Acta Histriae 29 (2021) 4, S. 887 – 920, online unter: https://doi.org/10.19233/AH.2021.35 (abgerufen 9. 5. 2023).

Thoben, Claudia: „... in schöner Harmonie und mit zäher Beharrlichkeit". Die interkonfessionelle weibliche Bahnhofsmission in Nürnberg 1910 – 1933. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte 45 – 46 (2004), S. 40 – 45.

Tichy, Marina: Alltag und Traum. Leben und Lektüre der Wiener Dienstmädchen um die Jahrhundertwende (= Kulturstudien 3), Wien/Köln/Graz 1984.

Todd, Selina: Domestic Service and Class Relations in Britain 1900 – 1950. In: Past & Present (May 2009) 203, S. 181 – 204.

Todd, Selina: Young Women, Work, and Family in England 1918 – 1950, Oxford 2005.

Topalov, Christian: A Revolution in Representations of Work: The Emergence over the 19th Century of the Statistical Category „Occupied Population" in France, Great Britain, and the United States. In: Revue française de sociologie 42 (2001), supplement: An Annual English Selection, S. 79 – 106.

Topalov, Christian: The Invention of Unemployment. Language, Classification and Social Reform 1880 – 1910. In: *Palier,* Bruno (Hg.): Comparing Social Welfare Systems in Europe, Vol. 1: Oxford Conference, France – United Kingdom, Paris 1995, S. 493 – 507.

Tranberg Hansen, Karen: Domestic Service in Zambia. In: Journal of Southern African Studies 13 (1986) 1, S. 57 – 81.
Uppenberg, Carolina: The Servant Institution During the Swedish Agrarian Revolution: The Political Economy of Subservience. In: *Whittle,* Jane (Hg.), Servants in Rural Europe 1400 – 1900 (= People, Markets, Goods 11), Woodbridge 2017, S. 167 – 182.
Urban, Andrew: Brokering Servitude. Migration and the Politics of Domestic Labor during the Long Nineteenth Century (= Culture, Labor, History Series), New York 2018.
Vana, Irina: „Eingereiht in die große Schlange …“ – Verwaltung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden am öffentlichen Arbeitsamt (Österreich 1918 – 1934). In: *Krempl,* Mathias/*Thaler,* Johannes (Hg.): 100 Jahre Arbeitsmarktverwaltung. Österreich im internationalen Vergleich (= Zeitgeschichte im Kontext 12), Göttingen 2017, S. 89 – 113.
Vana, Irina: Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen? Auswirkungen der austrofaschistischen Arbeitsmarktpolitik auf die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit. In: *Duma,* Veronika/*Erker,* Linda/*Helfert,* Veronika/*Lichtenberger,* Hanna (Hg.): Perspektivenwechsel: Geschlechterverhältnisse im Austrofaschismus, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 27 (2016) 3, S. 16 – 43.
Vana, Irina: The Use of Public Labour Offices by Job Seekers in Interwar Austria. In: *Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander (Hg.): The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries (= International Studies in Social History 26), New York/Oxford 2015, S. 194 – 235.
Vana, Irina: Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889 – 1938, unveröff. Diss., Universität Wien 2013.
Veits-Falk, Sabine: Öffentliche Armenfürsorge in Österreich im 19. Jahrhundert. In: *Prenninger,* Alexander (Hg.): „Mercy or Right“. Development of Social Security Systems (= ITH-Tagungsberichte 39), Leipzig 2005, S. 31 – 44.
Vogel, Ursula: Gleichheit und Herrschaft in der bürgerlichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung. In: *Gerhard,* Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 265 – 292.
Vormbaum, Thomas: Gesinderecht und Politik im 19. Jahrhundert. In: *Scheiwe*, Kirsten/*Krawietz,* Johanna (Hg.): (K)Eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt (= Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, 20), Berlin/Boston 2014, S. 23 – 40.
Vormbaum, Thomas: Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810 – 1918) (= Schriften zur Rechtsgeschichte 21), Berlin 1980.
Wadauer, Sigrid: Kategorisierung, Kontrolle, Vertrauen? Arbeits- und Identitätsdokumente im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Ruby,* Sigrid/*Krause*, Anja (Hg.): Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive/Security and Difference in Historical Perspective (= Politiken der Sicherheit/Politics of Security 10), Baden-Baden 2022, S. 265 – 291.
Wadauer, Sigrid: Der Arbeit nachgehen. Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880 – 1938) (= Industrielle Welt 99), Wien/Köln/Weimar 2021.
Wadauer, Sigrid: Unstimmigkeiten und Widersprüche in bürokratischen Interaktionen. In: *Garstenauer,* Therese (Hg.): Historicizing Bureaucratic Encounters, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 32 (2021) 1, S. 13 – 41.
Wadauer, Sigrid: Immer nur Arbeit? Überlegungen zur Historisierung von Arbeit und Lebensunterhalten. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 225 – 246.

Wadauer, Sigrid: Die Herstellung von Verwaltungstatsachen. Behörden und Antragsteller/innen im Streit um Erwerbsmöglichkeiten. In: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 1 (2016), S. 78 – 106.

Wadauer, Sigrid/*Buchner,* Thomas/*Mejstrik,* Alexander: The Making of Public Labour Intermediation: Job Search, Job Placement, and the State in Europe, 1880 – 1940. In: *Bosma,* Ulbe/*van Nederveen Meerkerk,* Elise/*Sarkar,* Aditya (Hg.): Mediating Labour: Worldwide Labour Intermediation in the Nineteenth and Twentieth Centuries, International Review of Social History 57, Special Issue 20 (2012), S. 161 – 189.

Wadauer, Sigrid: Establishing Distinctions: Unemployment versus Vagrancy in Austria from the Late Nineteenth Century to 1938. In: International Review of Social History 56 (2011) 1, S. 31 – 70.

Wadauer, Sigrid: Mobility and Irregularities: Itinerant Sales in Vienna in the 1920s and 1930s. In: *Buchner,* Thomas/*Hoffmann-Rehnitz*, Philip R. (Hg.): Shadow Economies and Irregular Work in Urban Europe. 16th to Early 20th Centuries, Wien/Berlin 2011, S. 197 – 216.

Wadauer, Sigrid: Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880 – 1938). In: *Steidl,* Annemarie/*Buchner,* Thomas/*Lausecker,* Werner/*Pinwinkler,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Zeitlhofer,* Hermann (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 101 – 131.

Wadauer, Sigrid: The Production of Work. Welfare, Labour-Market and the Disputed Boundaries of Labour (1880 – 1938), Kurzdarstellung des Projekts „The Production of Work“, Universität Wien 2008, online unter: http://pow.univie.ac.at/projekt/ (abgerufen 19.12.2021).

Wadauer, Sigrid: Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographien im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005.

Walden, Inara: „That was Slavery Days“: Aboriginal Domestic Servants in New South Wales in the Twentieth Century. In: Labour History (1995) 69, S. 196 – 209.

Walser, Karin: Prostitutionsverdacht und Geschlechterforschung. Das Beispiel der Dienstmädchen um 1900. In: *Oberlies,* Dagmar/*Schmauch,* Ulrike (Hg.): Anstoß nehmen – Anstoß geben. Rückblick auf 30 Jahre feministischer Diskussionen. Gedenkschrift für Karin Walser (= Werkstattberichte des gemeinsamen Frauenforschungszentrums der Hessischen Fachhochschulen (gFFZ 5)), Königstein a.T. 2005, S. 74 – 83.

Walser, Karin: Dienstmädchen. Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900, Frankfurt a.M. [1]1985.

Waß, Barbara: Mein Glück war, dass ich so klein war. In: Verein „Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen“ (Hg.): Kinder – Küche – Karriere. Acht Frauen erzählen, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 227 – 268.

Wedel, Gudrun: Autobiographien von Frauen. Ein Lexikon, Köln/Weimar/Wien 2010.

Wegs, J. Robert: Growing Up Working Class. Continuity and Change Among Viennese Youth, 1890 – 1938, University Park, PA/London 1989.

Wehner-Franco, Silke: Deutsche Dienstmädchen in Amerika, Münster/New York 1994.

Weigl, Andreas: Gisela Laferl. In: *Korotin,* Ilse (Hg.): biografiA. Lexikon österreichischer Frauen, Bd. 2: I-O. Wien/Köln/Weimar 2016, S. 1888 – 1889.

Weigl, Andreas: Schul-(Alltags-)Geschichte. In: *Kühschelm,* Oliver/*Langthaler,* Ernst/*Eminger,* Stefan (Hg.): Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 3: Kultur, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 39 – 71.

Weigl-Burnautzki, Marius: Internierung und Militärdienst. Die ‚Lösung der Zigeunerfrage‘ in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 40), Wien/Köln 2022.

Weigl[-Burnautzki], Marius: Rassismus und die Soziale Frage. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, Sozialpolitik und alltägliche Polizeipraxis in Österreich (-Ungarn) 1852 bis

1888. In: *Gress*, Daniela (Hg.): Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, S. 51 – 82.

Weigl[-Burnautzki], Marius: „Für die öffentliche Sicherheit“. Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 2012.

Welskopp, Thomas: The Vision(s) of Work in the Nineteenth-Century German Labour Movement. In: *Kocka,* Jürgen (Hg.): Work in a Modern Society. The German Historical Experience in Comparative Perspective (= New German Historical Perspectives 3), Oxford/New York 2010, S. 55 – 71.

Wessely, Katharina: Schauspielerei als bürgerlicher Beruf? Die Darstellung von Arbeit in Autobiographien von Schauspielerinnen und Schauspielern im 19. Jahrhundert. In: *Balint*, Iuditha/*Lammers,* Katharina/*Wilhelms,* Kerstin/*Wortmann,* Thomas (Hg.): Opus und labor. Arbeit in autobiographischen und biographischen Erzählungen (= Schriften des Fritz-Hüser-Instituts für Literatur und Kultur der Arbeitswelt 31), Essen 2018, S. 55 – 66.

Wieger, Lucia: Kollektiv leben im Einküchenhaus, Beitrag im Blog von fernetzt. Junges Forschungsnetzwerk Frauen- und Geschlechtergeschichte (15. 9. 2021), online unter: https://www.univie.ac.at/fernetzt/20210915/ (abgerufen 19. 12. 2021).

Wierling, Dorothee: Mädchen für alles. Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin/Bonn 1987.

Wierling, Dorothee: „Ich hab meine Arbeit gemacht – was wollte sie mehr?“ Dienstmädchen im städtischen Haushalt der Jahrhundertwende. In: *Hausen,* Karin (Hg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert (= Beck’sche Schwarze Reihe 276), München 1983, S. 144 – 171.

Wierling, Dorothee: Vom Mädchen zum Dienstmädchen. Kindliche Sozialisation und Beruf im Kaiserreich. In: *Bergmann,* Klaus/*Schörken,* Rolf (Hg.): Geschichte im Alltag – Alltag in der Geschichte (= Studien Materialien, Geschichtsdidaktik 7), Düsseldorf 1982, S. 57 – 87.

Wiesenberger, Dorothea: Das Dienstbotenbuch. Ein Beitrag zum steirischen Dienstbotenwesen von 1857 bis 1922. In: Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs 34 (1984), online unter: https://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/beitrag/11683573/77969250/ (abgerufen 19. 12. 2021), S. 113 – 136.

Wirthensohn, Beate: Trautes Heim – Glück allein. Über das Verschwinden der Dienstmädchen im Zeitalter der Hausfrau. In: *Bernold,* Monika/*Ellmeier,* Andrea/*Gehmacher,* Johanna/*Hornung,* Ela/*Ratzenböck,* Gertraud/dies. (Hg.): Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private, Wien 1990, S. 81 – 103.

Wirthensohn, Beate: Hausgehilfinnen und Hausfrauen. Aspekte einer konfliktreichen Beziehung. Wien 1893 – 1934. Im Spiegel bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenpresse, unveröff. Dipl. Arb., Universität Wien 1987.

Witkowski, Mareike: Arbeitsplatz Privathaushalt. Städtische Hausgehilfinnen im 20. Jahrhundert, unveröff. Diss., Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2021.

Witkowski, Mareike: Arbeit ohne Ansehen oder idealer Frauenberuf? Hausgehilfinnen in Deutschland, 1918 – 1960er Jahre. In: *Mejstrik,* Alexander/*Wadauer,* Sigrid/*Buchner,* Thomas (Hg.): Die Erzeugung des Berufs, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24 (2013) 1, S. 59 – 79.

Witkowski, Mareike: Ungleichheiten unter einem Dach. Hausgehilfinnen von 1918 bis in die 1960er Jahre. In: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (Mai 2013) 63, S. 36 – 43.

Wobbe, Theresa: Die Differenz Haushalt vs. Markt als latentes Beobachtungsschema. Vergleichsverfahren der inter/nationalen Statistik (1882 – 1990). In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73 (2021), S. 195 – 222.

Wobbe, Theresa/*Renard,* Léa/*Müller,* Katja: Nationale und globale Deutungsmodelle des Geschlechts im arbeitsstatistischen sowie arbeitsrechtlichen Klassifikationssystem: Ein vergleichstheoretischer Beitrag (1882–1992). In: Soziale Welt 68 (2017), S. 63–85.
Wobbe, Theresa: Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland. In: Zeitschrift für Soziologie 41 (2012) 1, S. 41–57.
Wurms, Renate: Kein einig Volk von Schwestern: Frauenbewegung 1889–1914. In: *Hervé,* Florence (Hg.): Geschichte der deutschen Frauenbewegung (= Kleine Bibliothek 264), Köln 1983, S. 41–83.
Yuval-Davis, Nira: Intersectionality and Feminist Politics. In: European Journal of Women's Studies 13 (2006) 3, S. 193–209.
Zimmermann, Bénédicte: Semantiken der Nicht-Arbeit an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. ‚Arbeitslosigkeit' und ‚*chômage*' im Vergleich. In: *Leonhard,* Jörn/*Steinmetz,* Willibald (Hg.): Semantiken von Arbeit: Diachrone und vergleichende Perspektiven (= Industrielle Welt 91), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 269–288.

Gedruckte Quellen

Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage. Sechste Publication des Allgemeinen österreichischen Frauenvereines, Wien 1895.
Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Discussion über die Dienstbotenfrage in der Vollversammlung des allg. österr. Frauenvereines am Samstag, den 20. April l.J., im Sitzungssaale des Gemeindehauses in der Währingerstraße. In: ders.: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage. Sechste Publication des Allgemeinen österreichischen Frauenvereines, Wien 1895, S. 12–14.
Becker, Bernhard: Die Reaktion in Deutschland gegen die Revolution von 1848, beleuchtet in sozialer, nationaler und staatlicher Beziehung, Braunschweig [3]1873.
Boschek, Anna: Die Frauenarbeit in Österreich vor dem Krieg. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 8–18.
Boschek, Anna: Frauenarbeit und Gewerkschaften. Rede und Diskussion zur Rede Anna Boscheks auf dem Österreichischen Gewerkschaftskongreß (Juni 1928), Wien 1929.
Boschek, Anna: Aus vergangenen Jahren. In: *Popp,* Adelheid (Hg.): Gedenkbuch 20 Jahre österreichische Arbeiterinnenbewegung, im Auftrage des Frauenreichskomitees, Wien 1912, S. 89–102.
Braun, Lily: Memoiren einer Sozialistin. Bd. 1: Lehrjahre, München 1909, online unter: http://www.gutenberg.org/ebooks/16301 (abgerufen 17.12.2021).
Braun, Lily: Memoiren einer Sozialistin. Bd. 2: Kampfjahre, München 1911, online unter: https://www.gutenberg.org/files/16302/16302-h/16302-h.htm (abgerufen 17.12.2021).
Braun, Lily: Die Frauenfrage; ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901.
Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat. Textheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich 1), Wien 1935.
Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat. Tabellenheft (= Statistik des Bundesstaates Österreich 2), Wien 1935.
Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Wien (= Statistik des Bundesstaates Österreich 3), Wien 1935.

Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Niederösterreich (= Statistik des Bundesstaates Österreich 4), Wien 1935.

Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Oberösterreich (= Statistik des Bundesstaates Österreich 5), Wien 1935.

Bundesamt für Statistik: Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Steiermark (= Statistik des Bundesstaates Österreich 7), Wien 1935.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Statistiken zur Arbeitslosenversicherung IV., Wien 1934.

Conacher, H. M.: The Regulation of Agricultural Labour Conditions in Continental Europe. In: International Labour Review VIII (1923) 2, S. 173 – 190.

Conrad, Else: Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt, Jena 1908.

Das Dienstbotenwesen in Böhmen. Erläutert aus den Entscheidungen der obersten Behörden von V. Trümmel, Prag 1895.

Dürr, F.: Die neue Dienstbotenordnung für Wien. Ein praktisches Belehrungs- und Nachschlagebuch für Dienstgeber, Hausfrauen und Hauspersonal, Wien 1912.

Ehrenfreund, [Edmund Otto]: Kommentar zur Neuen Wiener Dienstbotenordnung unter vergleichender Heranziehung der übrigen in Oesterreich geltenden Gesindeordnungen, Wien 1912.

Ehrenfreund, Edm.[und] O.[tto]/*Mráz,* Franz: Wiener Dienstrecht. Handbuch für politische und Gerichtsbehörden, Advokaten, sowie für das Haus, Wien 1908.

Einigkeit: Der Aufstieg der Hausgehilfinnen und Heimarbeiterinnen. Bericht der „Einigkeit" 1924 – 1928 an den Verbandstag der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen Österreichs am 24. November 1929 in Wien, Wien 1929.

Eisenzopf, Albin: Meine Altersfürsorge Rente. Die Altersfürsorgerente der gewerblichen Arbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter, Wien 1936.

Feistritzer, Rosemarie (Hg.): Freud' und Leid an Lafnitz und Feistritz. Die Lebensgeschichte der Anna Prath, geb. Hartl, Gösing am Wagram 2008.

Freundlich, Emmy: Die Frauenarbeit im Kriege. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 19 – 27.

Gremel, Maria: Mit neun Jahren im Dienst. Mein Leben im Stübl und auf dem Bauernhof (= … Damit es nicht verlorengeht 1), Wien/Köln/Graz 1983.

Henning, Kurt: Die polizeilichen Zuständigkeiten im heutigen preussischen Gesinderecht. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der königlichen Universität Greifswald, Stettin 1907.

Herrdegen, J.[ohann]: Referat über die Verstadtlichung der Dienstvermittlung und über die Altersversorgung der Dienstboten. Gehalten von Herrn Gemeinderath J. Herrdegen im allg. österr. Frauenvereine am 22. März 1895. In: Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage (= Sechste Publication des allgemeinen österreichischen Frauenvereines), Wien 1895, S. 6 – 11.

Hönig, Marianne: Die Frau in den hauswirtschaftlichen Berufen. In: *Braun,* Martha Stephanie/*Fürth,* Ernestine/dies./*Laube,* Grete/*List-Ganser,* Bertha/*Zaglits,* Carla (Hg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. im Auftrage des Bundes österreichischer Frauenvereine, Wien 1930, S. 333 – 339.

Hübinger, Gertrude: Die Hauswirtschaft der Nachkriegszeit in Zahlen (Die Hauswirtschaft im Lichte der Statistik). Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Staatswissenschaften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens Universität zu Innsbruck, Langensalza/Berlin/Leipzig 1931.

Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen, gemeinnützigen und konzessionierten Arbeitsnachweise im III. Quartal 1933 im Bereich der IBK Wien. In: Mitteilungen der IBK Wien (1934) 6, Tabelle 8.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im dritten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 46, Art. 325, S. 228.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 44, Art. 312, S. 221.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im ersten Quartal 1931. In: Mitteilungen der IBK Wien (1931) 22, Art. 147, S. 102.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im zweiten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 39, Art. 309, S. 250.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im ersten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 22, Art. 185, S. 143.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im vierten Quartal 1930. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 14, Art. 92, S. 68.
Industrielle Bezirkskommission Wien (Hg.): Die öffentliche und private Vermittlungstätigkeit im Sprengel der IBK Wien im Jahre 1929. In: Mitteilungen der IBK Wien (1930) 13, Art. 109, S. 89 – 90.
Internationales Arbeitsamt: Die Arbeitsvermittlung. Eine internationale Studie (= Studien und Berichte, Serie C (Arbeitslosigkeit) 18), Genf 1934.
Internationales Arbeitsamt (Hg.): Das Gesamtarbeitsvertragswesen in der Landwirtschaft (= Studien und Berichte, Reihe K – Landwirtschaft 11), Genf 1932.
International Labour Office: Abolition of Fee-Charging Employment Agencies. International Labour Conference, 16th Session 1932, Genf 1932.
International Labour Office: The Present Regulation of Working Hours in Agriculture. In: International Labour Review 25 (January 1932) 1, S. 79 – 101.
Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, Wien 1928.
Kandler, Leopold: Die Bichlbauernleute. Eine Familiengeschichte. Gresten [1991].
Kollroß, Karl: Die Gewerbegerichtsbarkeit Österreichs, Wien 1937.
Könnecke, Otto: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland (= Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht XII), Marburg 1912.
Krebs, Leopold: Das caritative Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich im zwanzigsten Jahrhundert, Graz/Wien 1927.
Langhans-Sulser, Emma: Unsere Dienstboten-Frage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung, Bern 1913.
Laub, Kurt: Die Frage der Eingliederung der Lehre von der Hauswirtschaft in die Betriebswirtschaftslehre, Sonderabdruck aus der Zeitschrift Betriebswirtschaftliche Blätter, 6 (1930) 4, Wien 1930.
Leichter, Käthe: Die Entwicklung der Frauenarbeit nach dem Krieg. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [dies.] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 28 – 42.
Leichter, Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, Wien 1927.

Leichter, Käthe: Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Hausgehilfinnen. In: Arbeit und Wirtschaft IV (15.9.1926) 18, S. 737–740.

Lejeune, Else: Zur Dienstbotenfrage. Eine Hausfrau an ihre Schwestern. Berlin 1897.

Lindenberg, C.: Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (6. Aufl. des gleichnamigen Posseltschen Buches), Berlin 1901.

Littmann, Helene: Häusliche Frauenberufe, Wien 1914.

Magnus, Erna: The Social, Economic, and Legal Conditions of Domestic Servants I. In: International Labour Review XXX (1934), S. 190–207.

Magnus, Erna: The Social, Economic, and Legal Conditions of Domestic Servants II. In: International Labour Review XXX (1934), S. 336–364.

Mann, Willi: Entlastung des städtischen Arbeitsmarktes durch die Landwirtschaft, Düren, Rheinland 1932.

Mayerhofer, Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Zweiter, materieller Theil. Wien [3]1876.

Mischler, Ernst: Gewerbeinspektion. In: Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien [2]1906, S. 539–549.

Morgenstern, Hugo (Hg.): Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) für die k.k. Reichhaupt- und Residenzstadt Wien. Gesetz vom 28. Oktober 1911, n.-ö. LGBl. Nr. 125, Wien 1912.

Morgenstern, Hugo: Österreichisches Gesinderecht. Handbuch und schematische Darstellung des gesamten, in Österreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfahrens in Gesindestreitigkeiten, Wien 1912.

Mußner, Franz: Die weiblichen Hausdienstboten in München, Bonn/Leipzig 1918.

Nedjela, Ludwig: Hausgehilfengesetz. Gesetzestext mit Erläuterungen, Wien [1950].

N.N.: 35. Jahres-Bericht über die Tätigkeit des Frauen-Vereines für die Mädchen-Arbeitsschule, die Mädchen-Handelsschule, den Mädchenhort und das Holenia-Dienstboten-Internat in Klagenfurt für das Jahr 1902, o.O. o.J.

Ofner, Julius: Referat über die Dienstbotenordnung gehalten von Dr. Julius Ofner im allgemeinen österr. Frauenvereines [sic!] am 22. März 1895. In: Allgemeiner österreichischer Frauenverein: Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage (= Sechste Publication des allgemeinen österreichischen Frauenvereines), Wien 1895, S. 3–5.

Platzer, Antonie: Die Hausgehilfin. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte [*Leichter,* Käthe] (Hg.): Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930, S. 159–169.

Pollak, Marianne: Aber schaun S', Fräul'n Marie! Liebesgeschichte einer Hausgehilfin, Wien 1932.

Popp, Adelheid: Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg, hg. vom Frauenzentralkomitee der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs, Wien 1929.

Popp, Adelheid: Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. In: dies.: Jugend einer Arbeiterin, Bonn [2]1991 [Stuttgart [1]1915], S. 15–105.

Popp, Adelheid: Zwanzig Jahre Arbeiterinnenbewegung. In: dies. (Hg.): Gedenkbuch 20 Jahre österreichische Arbeiterinnenbewegung, im Auftrage des Frauenreichskomitees, Wien 1912, S. 6–22.

Popp, Adelheid: Haussklavinnen. Ein Beitrag zur Lage der Dienstmädchen, Wien 1912.

[*Reinoehl,* Friedrich von]: Sorgt für eure Dienstboten! Ein Mahnruf für Dienstgeber und edle Menschenfreunde. Für den Verein zum Wohle der Dienstboten in Prag geschrieben vom Verfasser der Schrift „Armuth und Armenpflege. Ein Beitrag zur Lösung der Armenfrage", Prag 1871.
Präsidium der k. k. Polizeidirection (Hg.): Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892, Wien 1893.
Ross, Lisa: Weibliche Dienstboten und Dienstbotenhaltung in England (= Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft VIII), Tübingen 1912.
Scheller, Heinrich: Das Gesinderecht und seine Aufhebung. Unter Berücksichtigung der preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 und der Schwarzburg-Rudolstädtischen vom 7. Juni 1822 und 28. Februar 1900, Inaugural-Diss. Jena, Borna-Leipzig 1919.
Schmitz, Alexander: Zur Lösung der Dienstboten-Frage. Eine Studie für Frauen, Gemeinderäte, Landtags- und Reichsrats-Abgeordnete (= Zeit- und Streitfragen 3), Wien 1894.
Schrank, Josef: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, Wien 1904.
Schwechler, Karl: Die Städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstboten-Statistik, Graz 1903.
Sekora, Leopold: „Daheimbleiben konnte ich nicht". In: *Ortmayr,* Norbert (Hg.): Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht … 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 235 – 296.
Steinbrecht, Bruno: Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern, Inaugural-Diss. München, München 1921.
Steinwedel, Alfred: Beiträge zur Geschichte des hannoverschen Gesinderechts, Inaugural-Diss., Georg-August-Universität Göttingen, Einbeck 1915.
Stillich, Oscar: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin/Bern 1902.
Svitanics, Johann: Der Dienstvertrag nach dem neuen Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920, ausgearbeitet im Auftrag des Verbandsvorstandes der „Einigkeit", Verband der Hausgehilfen und -innen Deutschösterreichs, Wien 1923.
Uranitsch, Egon: Grundsätze der Hausgehilfinnenvermittlung. In: Arbeit und Beruf. Halbmonatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung und verwandter Gebiete im Deutschen Reich und in Oesterreich mit der ständigen Anlage „Berufskundliche Nachrichten" 7 (25. 8. 1928) 16, Ausgabe A, S. 409 – 413.
Urban, Gisela: Die Entwicklung der Österreichischen Frauenbewegung im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen. In: *Braun,* Martha Stephanie/*Fürth,* Ernestine/*Hönig,* Marianne/*Laube*, Grete/*List-Ganser,* Bertha/*Zaglits,* Carla (Hg.): Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. im Auftrage des Bundes österreichischer Frauenvereine, Wien 1930, S. 25 – 64.
Viersbeck, Doris: Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens. München 1910, online unter: http://www.zeno.org/Kulturgeschichte/M/Viersbeck,+Doris/Erlebnisse+eines+Hamburger+Dienstmädchens/1.+Teil (abgerufen 17. 12. 2021).
Wagenhofer, Gertraud: Die Hausgehilfin Josefa Leodolter (1903 – 1976). Lebensbild einer Frau aus armen Verhältnissen. In: Blätter für Heimatkunde 61 (1987) 2, S. 54 – 59.

Zeitungen und Zeitschriftenartikel

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung, Jahrgang 57 (1906).
Arbeiterinnen-Zeitung, Jahrgang 29 (1920).
Das Blatt der Hausfrau, Jahrgang VII (1896/97).

Das Kleine Blatt, Jahrgänge 2, 8 (1928, 1934).
Das Vaterland, Jahrgang 1905.
Die Hausangestellte. Organ des Verbandes der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen, Heim- und Hausarbeiterinnen „Einigkeit“ Oesterreichs, Jahrgänge 16 – 21 (1928 – 1933).
Die Hausgehilfin. Zeitung des Reichsverbands der christlichen Hausgehilfinnen, Jahrgänge 1 – 20 (1919 – 1938).
Die österreichische Hausfrau, Jahrgang 15 (1934).
Dokumente der Frauen 2 (15.1.1900) 21.
Einigkeit. Organ des Verbandes der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen, Heim- und Hausarbeiterinnen Oesterreichs, Jahrgänge 12 – 15 (1924 – 1927).
Mitteilungen der Industriellen Bezirkskommission Wien, Jahrgänge 1929 – 1931, 1934.
Reichspost, Jahrgänge XIX, XXVII, 43 (1912, 1920, 1936).
Rohö-Flugblatt, Jahrgänge 2 – 3 (1922 – 1923).
Salzburger Chronik, Jahrgang 47 (1911).
Soziale Hilfe. Monatsschrift für Mädchenschutz und Gefährdetenfürsorge, Jahrgänge 1 – 10 (1924 – 1933).
Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 13 (1907).
Vereinsblatt. Organ der Vereine der Heimarbeiterinnen, der Hausgehilfinnen u. der Schmuckfedern- u. Kunstblumenarbeiterschaft Österreichs, Jahrgänge VII-XI (1919 – 1923).
Wiener Moden und Hauswesen-Zeitung, Jahrgang 1881.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 70 (1924).

Judikatur und Parlamentaria

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie, Wien 1811.
Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1852.
Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XL (1916), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1916, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1916&size=45 (abgerufen 23.5.2023).
Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXIX (1915), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1915, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1915&size=45 (abgerufen 23.5.2023).
Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXVIII (1914), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1914, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1914&size=45 (abgerufen 23.5.2023).
Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXIV (1910), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1911, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1910&size=45 (abgerufen 23.5.2023).
Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXII (1908), zusammengestellt von August von Popelka, Wien 1908, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1908&size=45 (abgerufen 23.5.2023).
Budwiński’s Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXXI (1907), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1907, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1907&size=45 (abgerufen 23.5.2023).

Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXIX (1905), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1905, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1905&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXVIII (1904), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1904, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1904&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil XXV (1901), zusammengestellt über Auftrag von Rudolf Alter, Wien 1901, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1901&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Jahrgänge 1934, 1935, 1936.
Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgänge 1921, 1922, 1923, 1925, 1927, 1928, 1931, 1932, 1933.
Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern, Bd. V, Wien 1924, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0065 (abgerufen 23. 5. 2023).
Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes XIX (1895), zusammengestellt von Adam von Budwiński, Wien 1895, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1895&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes XV (1891), zusammengestellt von Adam von Budwiński, Wien 1891, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1891&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Landesgesetzblatt für das Land Salzburg, Jahrgang 1922.
Landesgesetzblatt für Kärnten, Jahrgang 1921.
Landesgesetzblatt für Wien, Jahrgänge 1922, 1923, 1924, 1927.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, Jahrgänge 1877, 1910, 1911, 1913.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark, Jahrgang 1895.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Land Steiermark, Jahrgang 1921.
Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren, Jahrgang 1886.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich, Jahrgang 1921.
Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns und Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, Jahrgang 1920.
Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgänge 1856, 1859, 1863, 1867.
Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgänge 1876, 1885, 1888, 1896, 1907, 1908, 1917.
Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter 10 (1932), herausgegeben und redigiert vom Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1932.
Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter 8 (1930), herausgegeben und redigiert vom Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1930.
Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LVII (1933), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1934, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1933&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).

Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LIII (1929), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1929&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LII (1928), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1929, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1928&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil LI (1927), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1928, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1927&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativrechtlicher Teil XLIX (1925), zusammengestellt von Robert Fuhrmann, Wien 1926, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1925&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und der Rechtssätze des Invalidenentschädigungsgerichtes, Administrativer Teil XLVIII (1924), zusammengestellt von Max Schuster, Wien 1925, online unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vgr&datum=1924&size=45 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 37, Wien 1902, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0037 (abgerufen 19. 12. 2021).
Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 30, Wien 1896, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0030 (abgerufen 19. 12. 2021).
Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 27, Wien 1893, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0027 (abgerufen 23. 5. 2023).
Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Julius *Glaser,* Joseph *Unger,* Joseph *von Walther,* Bd. 10, Wien 1877, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0010 (abgerufen 19. 12. 2021).
Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, hg. von Julius *Glaser,* Joseph *Unger,* Joseph *von Walther,* Bd. 1, Wien [2]1873.
Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 43, Wien 1908, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0043 (abgerufen 19. 12. 2021).
Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 40, Wien 1905, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0040 (abgerufen 19. 12. 2021).
Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, hg. von Leopold *Pfaff,* Joseph *von Schey,* Vincenz *Krupský,* Bd. 39, Wien 1904, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=ogh&datum=0039 (abgerufen 23. 5. 2023).
Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgänge 1919, 1920.
Stenographische Berichte über die Sitzungen des Nationalrats der Republik Österreich, III. Gesetzgebungsperiode, 25. Sitzung am 17. Dezember 1927.
Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, IV. Wahlperiode 1875, X. Wahlperiode 1910.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode 1920.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, II. Gesetzgebungsperiode 1926.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, I. Gesetzgebungsperiode 1921.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des steiermärkischen Landtages, I. Periode 1920–1923.

Stenographisches Protokoll des Landtages von Niederösterreich-Land, XII. Gesetzgebungsperiode 1920–1921.

Systematische Darstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Recht. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1926, bearbeitet von Alfred *Bloch*, Karl *Coulon,* Michael *Heller,* Ludwig *Heller,* Wien 1927.

Handschriften/Typoskripte

A., Michael: Das war mein Leben, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1998.

Brandner, Leopold: Kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1987.

D., Marie-Luis [Pseudonym]: Kein Titel, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1984–1995.

Donabaum, Josefa: Tagebuch, Sammlung Frauennachlässe, NL 47, verfasst 1921–1926.

Grasel, Franziska: Kein Titel, Handschrift, Sammlung Frauennachlässe, NL 48/1, Dokument 48/6: Lebenserinnerungen, eingelangt 2002.

Gosch, Aloisia: Meine Mutter und ich, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1987.

Halasz, Therese: Kein Titel, handschriftliche Briefe, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1984–1986.

K., Franziska: Kein Titel, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1983–1984.

Kalisch, Johanna: Die Memoiren der Johanna Kalisch (‘Die gute alte Zeit’), Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1985.

Kominek, Hermine: Meine Lebensgeschichte, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1985.

Konrad, Johanna: Die Lebensgeschichte einer Frau, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst ca. 1975.

Pichler, Karl: Mein Lebenslauf in Freud und Leid, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst Jänner 1996.

Wesenauer, Franz: kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1994.

Wieser, Maria: Mein Leben, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1993.

Archivbestände

Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich (ASBOOE),
- Interviewtranskripte entstanden im Rahmen der Studie *Grinninger,* Edwin/*Mayr,* Johann: Geschichte, Geschichten und Bilder. Ein politisches Lesebuch über die Entwicklung der Sozialdemokratie im Bezirk Eferding (= Studien zur Geschichte und Politik in Oberösterreich 2), Linz 1989.

(Hildegard) Burjan-Archiv der Caritas Socialis in Wien (Burjan-Archiv)
- Mädchenschutz
- Bahnhofsmission

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
- K. k. nö Statthalterei, Kanzleiabteilung IV, II/12, b 3: Dienstbotenstreitigkeiten
- K. k. nö Statthalterei, Kanzleiabteilung IV, II/12, b 4: Dienstbotenstrafsachen

Österreichisches Staatsarchiv – Archiv der Republik (ÖStA, AdR)
- Bundesministerium für soziale Verwaltung, Sozialpolitik & Sozialversicherung
- Bundesministerium für Handel und Verkehr, Signatur 501a
- Bundeskanzleramt (Inneres), Bundes-Polizeidirektion in Wien, Vereinsbüro
- Bundeskanzleramt (Inneres), Moskauer Sonderarchiv
- Bundeskanzleramt (Inneres), Polizei, Signatur 20/9
- Bundeskanzleramt (Inneres), Wanderungsamt
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Kanzlei B

Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)
- Justiz, Verwaltungsgerichtshof
- k. k. Landwirtschaftsgesellschaft

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)
- Stadtarchiv, Magistratsabteilung 119, A32: Gelöschte Vereine 1920–1974 (Signatur: 1.3.2.119.A32)
- Stadtarchiv, Gemeinderat, B29: Wörtliches Protokoll 1919–1934 (Signatur: 1.6.1.B29)
- Landesarchiv, Innungen und Handelsgremien, 72: Dienstvermittler 1908–1938 (Signatur: 2.8.72)
- Landesarchiv, Landesgericht für Strafsachen, A11: Vr-Strafakten (Signatur: 2.3.4.A11)

Häufig verwendete Internetressourcen

http://alex.onb.ac.at/
https://www.archivinformationssystem.at/suchinfo.aspx
http://www.dasrotewien.at/
https://fraueninbewegung.onb.ac.at
https://www.onb.ac.at/forschung/ariadne-frauendokumentation
https://www.parlament.gv.at/WWER/
http://www.univie.ac.at/biografiA/

Anhang

Quellenbasis für den systematischen Vergleich von Lebensgeschichten

A., Michael: Das war mein Leben, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1998.

Bereuter, Anna: Dienstzeugnisse, Sammlung Frauennachlässe, NL 135 1, verfasst 1919 – 1940.

Brandner, Leopold: Kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1987.

D., Marie-Luis [Pseudonym]: Kein Titel, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1984 – 1995.

Donabaum, Josefa: Tagebuch, Sammlung Frauennachlässe, NL 47, verfasst 1921 – 1926.

Dörrer, Berta: Kein Titel. In: *Scheuringer,* Rosa (Hg.): Bäuerinnen erzählen. Vom Leben, Arbeiten, Kinderkriegen, Älterwerden (= Damit es nicht verlorengeht … 60), Wien/Köln/Weimar 2007, S. 177 – 204.

Fischer, Franz: Lebensgeschichte, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1992 – 1993.

Halasz, Therese: Kein Titel, handschriftliche Briefe, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1984 – 1986.

Hoften, Ernestine [Pseudonym]: Glück und Glas, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, eingelangt 2002.

I.[kker], M.[arie]: Wie ich zur Organisation kam. In: Die Hausangestellte 16 (1928) 3, S. 6.

Gamsjäger, Josef: Berg Buam Leben, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1985.

Glanzer, Franz: Doch es war mein Leben, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 2004.

Grasel, Franziska: Kein Titel, Handschrift, Sammlung Frauennachlässe, NL 48, Dokument 48/6: Lebenserinnerungen, eingelangt 2002.

Gosch, Aloisia: Meine Mutter und ich, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1987.

K., Franziska: Kein Titel, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1983 – 1984.

Kalisch, Johanna: Die Memoiren der Johanna Kalisch (Die gute alte Zeit), Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1985.

Kandler, Leopold: Die Bichlbauernleute. Eine Familiengeschichte, Gresten [1991].

Kikel, Rudolf: Das aufrechte Leben des Rudolf K., Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1995.

Kominek, Hermine: Meine Lebensgeschichte, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1985.

Konrad, Johanna: Die Lebensgeschichte einer Frau, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst ca. 1975.

Anmerkung: Einige der hier angeführten Texte sind bereits im Literaturverzeichnis aufgeführt, da sie im Fließtext zitiert werden.

https://doi.org/10.1515/9783110633351-012

Langhans-Sulser, Emma: Unsere Dienstboten-Frage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung, Bern 1913, S. 18 – 25 [Erzählung über die Hausgehilfin Anna].

Manhof, Lili: Die Versuchung der Köchin Anna. In: Die österreichische Hausfrau 15 (1934) 5, S. 15.

Mirjam: Die Unverbesserliche. Oder: Das Dienstmädchen der Schriftstellerin. Lustspiel in zwei Akten (= Christliche Schul- und Vereinsbühne 135), Linz a. d. Donau 1913.

N.N.: Der Fluch des § 144. In: Die Arbeiterin 2 (1925) 8, S. 7.

Oesterreichischer Land- und Forstarbeiterverband in Wien: Bericht des Vorstandes des Österr. Land- und Forstarbeiterverbandes an den 5. Ord. Verbandstag, Wien 1928, S. 75 [Artikel über einen anonymen Arbeiter].

P., R.: Der Leidensweg einer Hausgehilfin! In: Die Arbeiterin 3 (1926) 3 – 4, S. 5.

Pichler, Karl: Mein Lebenslauf in Freud und Leid, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1996.

Pollak, Marianne: Aber schaun S', Fräul'n Marie! Liebesgeschichte einer Hausgehilfin, Wien 1932.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 1, S. 11 – 12.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 2, S. 8.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 3, S. 10 – 11.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 4, S. 9.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 5, S. 9.

[Pater Reisenberger S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt (Fortsetzung). In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 6 – 7, S. 8.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 8 – 9, S. 11.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 10, S. 12 – 13.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. Lebensskizze, von ihr selbst erzählt. (Fortsetzung.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 11, S. 9.

[Pater] Reisenberger [S.J.]: Schwester Rosa. (Schluss.) In: Die Hausgehilfin 12 (1930) 12, S. 8 – 9.

Sekora, Leopold: „Daheimbleiben konnte ich nicht". In: *Ortmayr,* Norbert (Hg.): Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht … 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 235 – 296.

Stöckl, Peter: Ein Lebenslauf oder Menschenschicksal, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1992.

T., M.: Die alte Hausgehilfin. In: Die Hausangestellte 17 (1929) 1, S. 3.

Wagenhofer, Gertraud: Die Hausgehilfin Josefa Leodolter (1903 – 1976). Lebensbild einer Frau aus armen Verhältnissen. In: Blätter für Heimatkunde 61 (1987) 2, S. 54 – 59.

Wesenauer, Franz: Kein Titel, Typoskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1994.

Wieser, Maria: Mein Leben, Handschrift, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, verfasst 1993.

Interviewtranskripte

Archiv Soziale Bewegungen in Oberösterreich, Interviewtranskripte entstanden im Rahmen der Studie *Grinninger*, Edwin/*Mayr*, Johann: Geschichte, Geschichten und Bilder. Ein politisches Lesebuch über die Entwicklung der Sozialdemokratie im Bezirk Eferding (= Studien zur Geschichte und Politik in Oberösterreich 2), Linz 1989:

– Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 29. November 1901 in Steinholz/Eferding.
– Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 29. August 1908 in Inn/Gemeinde Fraham; wohnhaft in 4070 Fraham.
– Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 17. September 1907 in Prambachkirchen.
– Gespräch mit dem Zeitzeugen Herrn [geschwärzt]; geboren am 5. Juni 1917 in der Tschechoslowakei; wohnhaft in 4612 Scharten.
– Gespräch mit der Zeitzeugin Frau [geschwärzt]; geboren am 27. Juni 1906 in Finklham; wohnhaft in 4612 Scharten.
– Gespräch mit der Zeitzeugin Frau [geschwärzt]; geboren am 10. März 1908 in St. Oswald/Waldviertel; wohnhaft in 4070 Hinzenbach/Eferding.

Fragenkatalog für die Erhebung der Lebensgeschichten

Legende:

Spalte *Bezug:* Um die Einheit des Textes, die ich durch dessen Unterteilung in Abschnitte gebrochen habe, in der Konstruktion wiederherzustellen, richten sich einige Fragen nicht nur an einen Abschnitt, sondern an den gesamten Text oder verbinden mehrere Abschnitte miteinander – etwa jene, die ein*e Protagonist*in im selben Haushalt/Betrieb verbringt (dabei aber Position oder Aufgaben wechselt oder andere Veränderungen der Konstellation erlebt).

T = Frage richtet sich an den Gesamttext
Ü = übergreifende, mehrere Textabschnitte umfassende Frage
S = Frage richtet sich allein an den vorliegenden Abschnitt (Sequenz)

Spalte *Aktiv:* Hierbei geht es darum, ob und wie Fragen und Modalitäten in der Konstruktion eingesetzt sind.

A = aktiv
D = Modalität ist supplementiert (das heißt, sie trägt nicht zur Konstruktion der Struktur der Merkmal-Punktwolke bei, kann aber in der Wolke nachträglich platziert werden).

Kursiv: Erklärungen zur Kodierung beziehungsweise Zusammenfassung der Fragen

Wort in „“: Bezeichnung kommt wörtlich im Text vor

https://doi.org/10.1515/9783110633351-013

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S		Um welchen Textabschnitt geht es?	*Der Code für die Textabschnitte ergibt sich aus dem (Nach-)Namen der*des Protagonist*in und der fortlaufenden Nummer der Abschnitte.*	A
S	In welchem Zeitraum spielt die Erzählung? *Die Einteilung der Zeitabschnitte orientierte sich am 1. WK, politischen Umwälzungen und dem Verlauf der wirtschaftlichen Krisen (Arbeitslosenzahlen).*	Spielt die Erzählung vor 1914?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1914 – 1918?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1919 – 1921?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1922 – 1923?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1924 – 1929?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1930 – 1933?	Ja Nein	A A
		Spielt die Erzählung 1934 – 1938?	Ja Nein	A A
		Ist der Zeitraum unklar?	Ja Nein	A A
S		Wie lang ist der Zeitraum, den der Abschnitt erzählt?	- Weniger als 6 Monate - 6 Monate bis 1,5 Jahre - 1,5 bis 2,5 Jahre	A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- 2,5 bis 3,5 Jahre	A
			- 3,5 bis 4,5 Jahre	A
			- 4,5 bis 5,5 Jahre	A
			- 5,5 bis 6,5 Jahre	A
			- Mehr als 6,5 Jahre	A
			- Zeitraum ist unklar	A
Ü		Was verändert sich im Übergang zu diesem Textabschnitt?	- Wohnhaushalt	A
			- Status/Position der*des Protagonist*in (Bezug: Lebensunterhalt)	A
			- Arbeit/Tätigkeit des*der Protagonist*in	A
			- 1. Abschnitt im Text	A
			- Persönlicher Einschnitt	A
S	Wie alt ist die*der Protagonist*in? *Einteilung nach Schulalter, Grobeinteilung Alters- und Erfahrungsstufen im Dienst*	Ist die*der Protagonist*in jünger als sechs Jahre?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in 6 bis 10 Jahre alt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in 10 bis 13 Jahre alt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in 14 bis 16 Jahre alt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in 17 bis 20 Jahre alt?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Ist die*der Protagonist*in 21 bis 25 Jahre alt?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in 26 bis 30 Jahre alt?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in 31 bis 40 Jahre alt?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in älter als 41 Jahre oder „alt“?	Ja Nein	A A
		Ist das Alter der*des Protagonist*in unklar?	Ja Nein	A A
S		Wie viele Zeilen umfasst der Abschnitt?	- Unter 10 Zeilen - 11 bis 40 - 41 bis 70 - 71 bis 100 - 101 bis 200 - 201 bis 300 - 301 bis 400 - 401 bis 600 - Mehr als 600 Zeilen	A A A A A A A A A
S	Wie wird erzählt?	Wie viele Zeilen nehmen Beschreibungen konkreter Situationen/Erlebnisse im Verhältnis zur Gesamtlänge des Textes ein?	- Bis zu 1/4 der Zeilen - 1/4 bis 1/2 - 1/2 bis 3/4 - 3/4 bis alle Zeilen	A A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
T		Schreibt die*der Autor*in über sich selbst?	Ja Nein	A A
		Wird aus der Perspektive mehrerer Protagonist*innen erzählt?	Ja Nein	A A
		Enthält der Text einen Textteil eines*einer anderen Autor*in?	Ja Nein	A A
		Wurde der Text durch eine andere Person über-/bearbeitet?	Ja Nein	A A
T	Wodurch zeichnet sich der Titel des Texts aus?	Bezieht sich der Titel auf Autor*in? *(„mein“, „ich“ etc.)*	- Ja - Nein - Kein Titel	A A A
		Kommt „Leben“, „Lebensgeschichte“, „Memoiren“ im Titel vor?	- Ja - Nein - Kein Titel	A A D
		Werden Gefühle im Titel angesprochen? *(„Freud und Leid“ etc.)*	- Ja - Nein - Kein Titel	A A D
		Kommen Berufsbezeichnungen im Titel vor? *(„Hausgehilfin“ etc.)*	- Ja - Nein - Kein Titel	A A D
T		Wie ist die Quelle zusammensetzt?	- Ein einziger Text - Aus mehreren Texten	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Haupttext und weitere Texte, Anhänge	A
T		Wann ist die Quelle entstanden? *(Jahreszahl)* *Der Löwenanteil der Texte ist in den 1910er bis 1930er Jahren oder in den 1980er und 1990er Jahren entstanden.*	- Vor 1945	A
			- 1946 bis 1979	A
			- 1980 bis 1989	A
			- 1990 bis 1999	A
			- 2000 bis 2009	A
			- Nicht nachvollziehbar	A
T		Welche Zeitspanne umfasst die Quelle insgesamt? *(erzählt wird eine Spanne von … Jahren)*	- Unter 10 Jahren	A
			- 10 bis 45	A
			- Mehr als 46 Jahre	A
T		Wie wurde die Quelle verfasst?	- Handgeschrieben	A
			- Schreibmaschine, Computer	A
			- Gedruckt	A
			- Teils so, teils so	A
T		Wie viele Seiten umfasst der Text?	- Unter 30 Seiten	A
			- 31 bis 60	A
			- 61 bis 90	A
			- 91 bis 120	A
			- 121 bis 150	A
			- Mehr als 151 Seiten	A
T		Beginnt der Text mit den Vorfahr*innen oder der Geburt und hört er mit dem Schreibzeitpunkt auf?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
T		Wurde der Text (teilweise oder komplett) veröffentlicht?	Ja Nein	A A
T		Wird ein Pseudonym verwendet oder ist der Name zu anonymisieren?	- Pseudonym - Name anonymisiert - Nichts dergleichen	A A A
T		Schreibt die*der Autor*in in der ersten oder dritten Person?	- Erste Person - Dritte Person	A A
T	Werden Angaben zur Vorgeschichte des Schreibens gemacht? *(z.B. zu Anlass, Zweck, Zielpersonen etc.)*	Schreibt die*der Autor*in für die eigenen Nachkommen?	- Ja - Nein - Keine Angaben zur Schreib-Vorgeschichte	A A A
		Wurde der Text in Folge eines Aufrufs, auf Anfrage oder in einem beruflichen- oder Organisationszusammenhang geschrieben?	- Ja - Nein - Keine Angaben zur Schreib-Vorgeschichte	A A D
		Auf Anregung eines veröffentlichten Texts geschrieben?	- Ja - Nein - Keine Angaben zur Schreib-Vorgeschichte	A A D
		Wurde der Text für andere Personen geschrieben? *(Nicht: Nachkommenschaft)*	- Ja - Nein - Keine Angaben zur Schreib-Vorgeschichte	A A D

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wurde der Text zum Zweck der Veröffentlichung geschrieben?	- Ja - Nein - Keine Angaben zur Schreib-Vorgeschichte	A A D
T	Wird der Zweck des Schreibens angegeben?	Wurde der Text verfasst, um Veränderungen bei der Leser*innenschaft zu bewirken?	- Ja - Nein - Kein Zweck angegeben	A A A
		Was soll durch den Text vermittelt werden? *(wenn im Text so angegeben)*	- Ernstes Thema, schlimme Erlebnisse - Negatives Berufsschicksal - Beruflicher Werdegang - Schön, sich zu erinnern. - Keine Angabe - Anderes Motiv	A A A A D A
T		Wird die Authentizität des Dargestellten bekräftigt?	Ja Nein	A A
T		Gibt es Beschreibungen über die damalige Zeit – wie es war, wie etwas getan wurde?	Ja Nein	A A
T	Welche Informationen zu den Lebensdaten des*der Protagonist*in gibt es?	Nennt die*der Autor*in das Geburtsjahr der*des Protagonist*in?	Ja Nein	A A
		In welchem Jahr ist die*der Protagonist*in geboren?	- Vor 1900 - 1900 bis 1903 - 1904 bis 1908 - 1909 bis 1913	A A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- 1914 bis 1918	A
			- Nach 1918	A
			- Geburtsjahr ist unklar	D
		Welches Geschlecht hat die*der Protagonist*in?	Weiblich	A
			Männlich	A
		Wie war der Familienstatus in der Kindheit der*des Protagonist*in? *(Familienstand der Eltern)*	- Lediges Kind	A
			- Vater abwesend und nicht erwähnt	D
			- Eltern verheiratet	A
			- Eltern geschieden	A
			- Keine Angabe	A
T	Welchen Beruf hat der Vater der*des Protagonist*in?	Hat der Vater einen Beruf gelernt?	Ja	A
			Nein oder keine Angabe	A
		Welchen Beruf hat der Vater? *(„Mein Vater war…“, „Sein Beruf war…“)*	- Arbeiter	A
			- Handwerker	A
			- Dienst	A
			- Tagelohn, Landwirtschaft, Forst	A
			- Bauer	A
			- Andere	A
			- Keine Angabe	A
			- Vater abwesend	D
S	Wie trägt der Vater zum Haushaltseinkommen bei? (*Elternhaus*)	Wie erwirbt der Vater den Lebensunterhalt?	- Arbeiter	A
			- Bahn	A
			- Bauer	A
			- Dienst, Tagelohn, Forst, Landwirtschaft	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- eigene Wirtschaft - Abwesend, arbeitslos, krank - Anderes - Keine Angabe	A D A D
		Ist der Vater erwerbslos?	Ja Nein	A A
		Geht der Vater Gelegenheits- oder Subsistenztätigkeiten nach?	Ja Nein	A A
		Ist der Vater abwesend?	Ja Nein	A A
		Wird der aktuelle Lebensunterhalt des Vaters genannt?	Ja Nein	A A
		Ist der Vater arbeitsfähig und lebendig?	- Ja - Arbeitsunfähig, krank - Vater ist tot - Keine Angabe	A A A D
		Ist der Vater ein Trinker oder verprasst er das Geld im Wirtshaus?	- Ja - keine Angabe	A A
		Ist der Vater im Krieg?	Ja Nein	A A
T		Welchen Beruf hat die Mutter?	- Dienst, Bedienerin - Hausfrau	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Tagelohn, Landwirtsch.	A
			- Bäuerin	A
			- Andere	A
			- Keine Angabe	A
			- Mutter abwesend	A
S	Wie trägt die Mutter zum Haushaltseinkommen bei? (*Elternhaus*)	Wie erwirbt die Mutter den Lebensunterhalt?	- Dienst, Bedienung	A
			- Tagelohn, Landwirtschaft	A
			- Pflegekinder aufziehen	A
			- Bäuerin	A
			- Sammeln	A
			- Unklar	A
			- Sonstiges (Hausfrau, abwesend, krank)	D
		Wird der Lebensunterhalt der Mutter erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die Mutter Hausfrau, ggf. mit eigener Wirtschaft?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die Mutter arbeitsfähig?	- Ja	A
			- Nein oder abwesend	A
			- Mutter ist tot	A
			- Keine Angabe	A
S		Leisten die Eltern Tagelohntätigkeiten? *(z. B. für das Wohnen, einen Acker)*	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
T	Wie sieht die Familienkonstellation aus?	Hat die*der Protagonist*in jüngere Geschwister?	Ja Nein	A A
T		Hat die*der Protagonist*in ältere Geschwister?	Ja Nein	A A
S		Wie viele Geschwister hat die*der Protagonist*in?	- Keine - 1 bis 2 - 3 bis 4 - 5 bis 6 - 7 oder mehr - Keine Angabe	A A A A A A
S		Welche Position nimmt die*der Protagonist*in in der Geschwisterreihe ein?	- Älteste*r - Ältere*r (Zweit-, Drittälteste*r) - Mitte - Jüngere*r (Zweit-, Drittjüngste*r) - Jüngste*r - Keine Angabe	A A A A A A
T		Sind Geschwister des*der Protagonist*in bis 1938 gestorben?	Ja Nein	A A
T		Wie ist der Ausbildungsstand der Geschwister?	- Gelernt - Ungelernt - Beides - Keine Angabe	A A A A
T		Wird die Familiengeschichte beschrieben?	- Text ist Familiengeschichte	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Werdegang einzelner Familienmitglieder beschrieben - Nein	A A
S		Werden Erlebnisse von Familienangehörigen beschrieben?	Ja Nein	A A
S		Werden Erlebnisse von anderen Personen beschrieben?	Ja Nein	A A
S	Wie lassen sich Sprache und Textgestaltung des Abschnitts beschreiben?	Werden einzelne Sätze im Dialekt wiedergegeben? *(Zitate, Lieder etc.)*	Ja Nein	A A
		Wendet sich die*der Autor*in an die Leser*innenschaft?	- Ja, direkte Ansprache - Ja, rhetorische Fragen, indirekte Wendungen - Ja, beides kommt vor - Nein	A A A A
		Kommt Amtssprache oder formelle Sprache vor?	Ja Nein	A A
		Werden Briefe, Lieder, Gedichte, Artikel etc. im Text wiedergegeben?	Ja Nein	A A
		Kommt wörtliche Rede vor?	Ja Nein	A A
		Kommen Hervorhebungen vor?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wurden nachträglich Textpassagen eingefügt?	Ja Nein	A A
S		Welche Bezeichnung(en) findet die*der Autor*in für die Tätigkeiten der*des Protagonist*in?	- Die Tätigkeiten werden zusammenfassend als „Arbeit“, „Stelle“, „Stellung“, „Posten“, „Dienst“, „Beruf“ bezeichnet; konkrete Aufgaben werden nicht benannt. - Die Tätigkeiten werden zusammen fassend als „mithelfen“, „mitarbeiten“ bezeichnet; keine konkreten Aufgaben. - Position und Tätigkeiten benannt. - Weder konkrete Aufgaben noch zusammenfassende Bezeichnung - Andere Tätigkeiten genannt, keine zusammenfassende Bezeichnung	A A D A A
S	Wie werden die Aufgaben beschrieben?	Kommt „dienen“ oder „Dienst“ im Abschnitt vor?	Ja Nein	A A
		Kommen die Wörter „Posten“ und/oder „Arbeit“ vor?	- „Posten“ kommt vor - „Arbeit“ kommt vor - Sowohl „Posten“ als auch „Arbeit“ kommen vor - Person lebt im Elternhaus - Nein	A A A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Kommen die Wörter „Stelle“ und/oder „Stellung“ vor?	- „Stelle“ kommt vor	A
			- „Stellung“ kommt vor	A
			- Sowohl „Stelle“ als auch „Stellung“ kommen vor	A
			- Nein. Person lebt im Elternhaus	D
			- Nein	A
		Kommt „arbeiten“ vor?	Ja	A
			Nein	A
		Kommen die Wörter (mit-/aus-)“helfen“ oder „mitarbeiten“ vor?	- „Helfen“ kommt vor	A
			- „Mitarbeiten“ kommt vor	A
			- Beides kommt vor	A
			- Beides kommt nicht vor	A
		Welche Wörter werden für Stellenantritte und -austritte verwendet?	- „Einstellen“, „kündigen“, „beschäftigen“ oder „Stelle“ wechseln, aufgeben etc.	A
			- „Aufgenommen werden“, ab einem Zeitpunkt „bei jm. sein“ oder „wegge-hen“	A
			- Sowohl vom einen als auch vom anderen	A
			- Kommt alles nicht vor	A
		Kommt „Beruf“ vor?	- Ja, aktuelle Tätigkeit wird als „Beruf“ identifiziert bzw. Protagonist*in hat einen „Beruf“	A
			- Kommt negativ vor: kein „Beruf“	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- „Beruf“ kommt nicht vor	A
		Mit welchen Wörtern wird die Arbeitsbelastung eingeordnet?	- Als „Ausbeutung“, „ausgenutzt“ werden	A
			- Als „Plackerei“, „Schinderei“	A
			- Beides kommt vor	A
			- Beides nicht	A
		Kommen „müssen“ und „dürfen“ im Abschnitt vor?	- „Müssen“ kommt vor	A
			- „Dürfen“ kommt vor	A
			- Beides kommt vor	A
			- Beides nicht	A
S		Kommt das Wort „wir“ vor oder, dass zum Wohl der Haushalts-/Betriebsvorständ*innen Extraleistungen erbracht wurden?	- „Wir“ kommt vor	A
			- Extraleistungen kommen vor	A
			- Beides kommt vor	A
			- Beides nicht	A
			- Lebt im Elternhaus	D
S	Wie werden die Haushaltsvorständ*innen genannt?	Werden die Haushaltsvorständ*innen „Vater“, „Mutter“, „Eltern“ genannt?	Ja	A
			Nein	A
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „Pflegeeltern“, „Zieheltern“ (inkl. -„mutter“, -„vater“), „Vormund“ genannt?	Ja	A
			Nein	A
		Werden die Haushaltsvorständ*innen mit der Benennung als Verwandte oder Pat*innen gekennzeichnet? *(„Onkel“, „Großmutter“ etc. sowie „Göd“ etc.)*	- Ja, als Verwandte	A
			- Ja, als Pat*innen	A
			- Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „Familie" oder „Hoheit" genannt?	- „Familie" - „Hoheit" - Beides kommt vor - Beides nicht - Lebt im Elternhaushalt	A A A A D
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „Chef", „Chefin" oder „Besitzer" genannt?	- „Chef", „Chefin" - „Besitzer" - Kommt nicht vor - Lebt im Elternhaushalt	A A A D
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „meine" „Dienstgeber", „Dienstgeberin" genannt?	- „Meine Dienstgeberin", „mein Dienstgeber" - Nur „Dienstgeber", „Dienstgeberin" - Kommt nicht vor - Lebt im Elternhaushalt	A A A D
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „Herrschaft" oder „Gnädige" genannt?	- „Herrschaft" - „Gnädige" - Beides kommt vor - Beides nicht - Lebt im Elternhaushalt	A A A A D
		Wird die Haushaltsvorständin „Hausfrau" genannt?	Ja Nein	A A
		Werden die Haushaltsvorständ*innen „Bauer" und „Bäuerin" genannt?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wird der Haushaltsvorstand „Landwirt“ genannt?	Ja Nein	A A
		Wird gesagt, dass es sich um eine Einrichtung, Anstalt, einen Betrieb oder ein Unternehmen handelt?	Ja Nein	A A
		Wird der Beruf der*des Dienst-/Arbeitgeber*in genannt?	Ja Nein	A A
		Haben die Dienstgeber*innen, der Haushalt oder Hof einen gehobenen Status?	Ja Nein	A A
		Wird der Name der*des Dienst-/Arbeitgeber*in genannt?	Ja Nein	A A
		Kommen andere Bezeichnungen für den*die Arbeit- oder Dienstgeber*in vor?	- Ja, positiv konnotierte - Ja, Konnotation weder eindeutig negativ oder positiv - Ja, negativ konnotierte - Nein - Nein, keine Benennungen	A A A A A
S	Wie werden Daten, Termine ausgedrückt?	Werden Termine oder Perioden mit Tagen aus dem Kirchenjahr ausgedrückt? *(z. B. „an Martini…)“*	Ja Nein	A A
		Werden Daten in Zahlen ausgedrückt?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Werden Perioden nach Phasen im Arbeitsjahr eingeteilt? *(„zur Heuernte“ etc.)*	Ja Nein	A A
S		Erhält die*der Protagonist*in Lob oder Anerkennung?	- Ja - Nein - Mal ja, mal nein - Nicht erwähnt	A A A A
S	Welche Tugenden, guten Eigenschaften des*der Protagonist*in werden erwähnt?	Werden „Fleiß“, „Arbeitseifer“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird „guter Wille“, „Arbeitswille“, „arbeitswillig“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird „Redlichkeit“, „Ehrlichkeit“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird „Treue“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird „Tüchtigkeit“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird „Verlässlichkeit“ erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird das Tätigsein der*des Protagonist*in mit anderen Attributen belegt?	- Ja, mit guten Eigenschaften - Ja, mit guten und schlechten Eigenschaften - Ja, mit schlechten Eigenschaften	A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Nein	A
S		Erwähnt die*der Autor*in das Aussehen der*des Protagonist*in?	- Ja, positiv - Ja, negativ - Nein	A A A
S		Werden Kleidungsvorschriften oder -standards erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Werden Verhaltensvorschriften oder -normen erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Wird die Bedeutung des Alters für eine Tätigkeit erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Werden hygienische Zustände bewertet?	- Ja, positiv bewertet - Ja, erwähnt - Ja, negativ bewertet - Nein	A A A A
S		Gibt es Phrasen, Redewendungen zur Beschreibung von Alltag? *(z. B. „es ging seinen gewohnten Gang“)*	Ja Nein	A A
S		Werden Geschlechterunterschiede erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Kommt die Rede von einer liebevollen Mutter vor?	Ja Nein	A A
S		Kommt das Wort „Schicksal“ vor?	Ja	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			Nein	A
S	Wie wird die*der Protagonist*in charakterisiert?	Wird die*der Protagonist*in charakterisiert?	Ja	A
			Nein	A
		Wie werden die Eigenschaften des*der Protagonist*in beschrieben?	- Positiv	A
			- Positiv und negativ	A
			- Negativ	A
			- Gar nicht	D
		Wie werden die Fähigkeiten der*des Protagonist*in beschrieben?	- Positiv	A
			- Positiv und negativ	A
			- Negativ	A
			- Gar nicht	D
		Wie wird die Körperlichkeit, der Körper des*der Protagonist*in beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Gar nicht	D
		Wie wird das Alter der*des Protagonist*in bewertet?	- Jung	A
			- Alt	A
			- Kommt nicht vor	D
		Wie wird der Status, die Position des*der Protagonist*in in einer Rangfolge eingeschätzt?	- Positiv	A
			- Positiv und negativ	A
			- Negativ	A
			- Gar nicht	D
		Gibt es Aussagen zur Armut der*des Protagonist*in?	- Ist in einer Notlage	A
			- Nicht genug Geld da	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Nicht erwähnt	A
		Werden andere Merkmale der*des Protagonist*in beschrieben?	Ja	A
			Nein	A
S	Wo spielt sich das Erzählte ab?	Wird der Ort des Geschehens genannt?	Ja	A
			Nein	A
		In welchem Bundesland spielt sich das Erzählte ab?	- Wien	A
			- Niederösterreich	A
			- Oberösterreich	A
			- Salzburg	A
			- Steiermark	A
			- Burgenland	A
			- Kärnten	A
			- Vorarlberg	A
			- Tirol	A
			- Außerhalb des neuen österreichischen Staatsgebiets	A
			- Ort wird nicht genannt	A
		Wie groß ist die Gemeinde, in der das Erzählte spielt? *(Zahl der Einwohner*innen, nach Abgleich mit Daten der Volkszählung 1934)*	- Weniger als 500 Einwohner*innen	A
			- 500 bis 2.500	A
			- 2.501 bis 6.500	A
			- 6.501 bis 25.000	A
			- Mehr als 25.000 Einwohner*innen	A
			- Großstadt	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wie lässt sich die Ortsbezeichnung im Text in existierende Orte und offizielle Gemeinden einordnen? *(nach Abgleich mit Volkszählung 1934)*	- Angegebener Ort entspricht Gemeinde oder Stadtteil	A
			- Angegebener Ort ist Ort in einer Gemeinde	A
			- Ort ist angegeben, der weder Gemeinde noch Stadt ist	A
			- Ort ist nicht angegeben	D
S		Wie viele Umzüge werden im Abschnitt erwähnt?	- 1 Umzug	A
			- 2 oder mehr Umzüge	A
			- Keine oder unklar	D
		Wie weit entfernt ist der neue Wohnort nach einem Umzug? *(weitester Umzug im Abschnitt)*	- Näher als 10 km	A
			- 11 bis 30 km	A
			- 31 bis 50 km	A
			- 51 bis 100 km	A
			- 101 bis 500 km	A
			- Weiter als 501 km	A
			- Bleibt unklar	A
			- Kein Umzug	A
S	Wie wird die Schulzeit erzählt?	In welchem Lebensabschnitt, bezogen auf Schule und Schulpflicht, befindet sich die*der Protagonist*in in diesem Abschnitt?	- Geht noch nicht zur Schule	A
			- Schuleintritt wird im Abschnitt erzählt	A
			- Geht zur Schule	A
			- Schulentlassung wird im Abschnitt erzählt	A
			- Geht nicht mehr zur Schule	A
			- Unklar, um Schulzeit	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wird die*der Protagonist*in schulbefreit?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird das Lernen in der Schule beschrieben?	- Lernt gut	A
			- Lernt nicht gut	A
			- Kommt nicht vor	A
		Wird die Schule beschrieben?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird die Schulzeit bewertet?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Weder gut noch schlecht	A
			- Gar nicht	A
		Wie werden die Lehrer*innen bewertet?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Weder gut noch schlecht	A
			- Gar nicht	A
		Probleme mit dem Pfarrer erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird der Schulweg beschrieben?	- Weit	A
			- Wird erwähnt	A
			- Wird nicht erwähnt	A
		Wie wird das Verhalten der Vormünder hinsichtlich der Bildung der*des Protagonist*in beschrieben?	- Blockieren, unterbrechen Schule oder Ausbildung	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Fördern das Schulgehen oder Ausbildung	A
			- Nicht erwähnt	A
		Kommt eine höhere Schule für die*den Protagonist*in nicht in Frage?	Ja	A
			Nein	A
		Wäre die*der Protagonist*in gern weiter zur Schule gegangen?	Ja	A
			Nein	A
T	Wie lässt sich die Schulbildung der*des Protagonist*in beschreiben?	Welche ist die höchste besuchte Schulform?	- Volksschule	A
			- Höher als Volksschule	A
			- keine Angabe	A
		Wie viele Jahre hat die*der Protagonist*in die Schule besucht?	- Weniger als 7 Jahre	A
			- 7 oder 8 Jahre	A
			- Mehr als 8 Jahre	A
			- keine Angabe	A
		Wie waren die Noten des*der Protagonist*in?	- Gut	A
			- Schlecht	A
			- Keine Angabe	A
T		Wann beginnt der „Ernst des Lebens“?	- Schuleintritt	A
			- Schulentlassung	A
			- Anderer biografischer Moment	A
			- Keine Angabe	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S	Wie hat sich die*der Protagonist*in erwerbsbezogene Kenntnisse angeeignet?	Befindet sich die*der Protagonist*in in irgendeiner Form in erwerbstätigkeitsbezogener Ausbildung?	- Ja - Nein - hat Ausbildungsphase (vorerst) abgeschlossen - ist während des Abschnitts in und nicht in Ausbildung	A A A A
		Arbeitet die*der Protagonist*in im gelernten Beruf?	- Ja - Nein - Abschnitt spielt zeitlich vor der Ausbildung - bis 1938 keine formale Ausbildung, Kurs - nach der einen und vor der anderen Ausbildung	A A A A A
		Wird erwerbsbezogenes Lernen thematisiert?	- Ja, positiv: Protagonist*in lernt - Ja, negativ: lernt nichts, verlernt etc. - Ja, positiv und negativ - Nein	A A A A
		Lernt die*der Dienstgeber*in die*den Protagonist*in an?	Ja Nein	A A
		Lernen andere Personen den*die Protagonist*in an?	Ja Nein	A A
T		Wird eine berufliche Schule erwähnt? *(Gewerbe-, Fach-, Fortbildungsschule)*	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
Ü		Wird von Kenntnissen berichtet, die nun oder später nützlich werden?	Ja Nein	A A
Ü		Wird von Kenntnissen berichtet, die nun oder später fehlen?	Ja Nein	A A
T		Was ist der höchste Ausbildungsabschluss bis 1938?	- Kein Abschluss - Lehre - Schulische Ausbildung - Kurs (Reitausbildung, Führerschein…) - Unklar oder keine Angabe	A A A A A
T	Was verändert sich für die*den Protagonist*in im weiteren Verlauf ihrer*seiner Biografie?	Erlangt die*der Protagonist*in einen eigenen Haushalt?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Ist die*der Protagonist*in in der Land- oder Forstwirtschaft tätig?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Ist die*der Protagonist*in vorwiegend im Haushalt tätig?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Geht die*der Protagonist*in bezahlten Dienstleistungen nach?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Geht die*der Protagonist*in anderen Erwerbstätigkeiten nach?	- Ja - Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Keine Angabe	A
		Geht die*der Protagonist*in einer stabilen Vollzeiterwerbstätigkeit nach?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Kommt es zu Beziehungskrisen, Tod der*des Partner*in?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Wird ein formaler (Aus-) Bildungsabschluss erworben?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
T	Gibt es eine Berufswahl?	Wird ein Berufswunsch der*des Protagonist*in genannt?	- Ja - Berufswunsch wird ausgeführt - Keine Nennung	A A A
		Setzt sich die*der Protagonist*in in seiner Berufsausübung gegen andere durch?	- Eltern, Ehepartner*in wählen aus - Protagonist*in setzt sich durch - Andere Person beeinflusst Berufswahl - Keine Angabe	A A A A
S	Mit wem lebt die*der Protagonist*in zusammen?	Lebt die*der Protagonist*in mit den Eltern zusammen?	- Mit beiden Eltern - Nur mit der Mutter - Nur mit dem Vater - Beide Eltern: unklar - Mit einem Elternteil, der andere: unklar - Mit keinem Elternteil	A A A A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Vater nein, Mutter unklar	A
		Lebt die*der Protagonist*in mit anderen Familienmitgliedern zusammen?	- Mit Geschwistern	A
			- Mit Verwandten	A
			- Mit Verwandten und Geschwistern	A
			- Mit Verwandten, Geschwister unklar	A
			- Geschwister und Verwandte: unklar	A
			- Weder mit Geschwistern noch Verwandten	A
		Lebt die*der Protagonist*in mit einer Dienstgeber*innenfamilie zusammen?	- Mit Dienstgeber*innen (mit anderen Haushaltsmitgliedern: nein oder unklar)	A
			- Mit Dienstgeber*innen und deren Kindern	A
			- Mit Dienstgeber*innen, deren Kindern und familienfremden Haushaltsmitgliedern	A
			- Mit Dienstgeber*innen und fremden Haushaltsmitgliedern	A
			- Mit Kolleg*innen oder fremden Haushaltsmitgliedern	A
			- Alle unklar oder alle nein	A
		Lebt die*der minderjährige Protagonist*in in einer fremden Familie?	- Lebt mit Zieheltern	A
			- Lebt mit anderen Kindern (nicht Geschwister)	A
			- Lebt mit Zieheltern und deren Kindern	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Unklar, ob die*der minderjährige Protagonist*in bei fremder Familie lebt	A
			- Trifft nicht zu	A
		Lebt die*der Protagonist*in mit Partner*in und/oder eigenen Kindern zusammen?	- Lebt mit Partner*in	A
			- Lebt mit Partner*in und eigenen Kindern	A
			- Lebt mit anderen Personen	A
			- Lebt mit Partner*in und anderen Personen	A
			- Lebt mit anderen Personen und eigenen Kindern	A
			- Unklar	A
			- Trifft nicht zu	A
S	Wie wird der Haushalt oder Betrieb bezeichnet? *(Ausbildung oder Erwerbstätigkeiten)* *Hier geht es um die wörtlichen Bezeichnungen im Text. Da aber Bezeichnungen im Verlauf zusammengefasst wurden, zitiere ich die Bezeichnungen nicht.*	Ist die*der Protagonist*in auf einem Hof/in einer Landwirtschaft?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in auf einer Alm?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in in einem Haus, Haushalt oder einer Wohnung?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Anstalt?	- Hotel, Wirtshaus	A
			- Geschäft	A
			- Spital, Erholungs-, Pflegeheim	A
			- Schule, Internat	A
			- Schule, Internat als Erwerbsarbeitsstelle	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Fabrik - Theater, Ensemble - Kaserne, Militär - Handwerksbetrieb - Forst, Wald, Forsthütte - Anderer Betrieb - Andere staatliche Einrichtung - Keine Angabe - Wechselnde Betriebe, Einrichtungen	A A A A A A A D D
		Ist die*der Protagonist*in zu Hause, daheim?	Ja Nein	A A
		Wird der Ort genannt?	Ja Nein	A A
S		Ist die*der Protagonist*in in mehreren Kontexten tätig?	Ja Nein	A A
S		Wohnt die*der Protagonist*in an mehreren Orten?	Ja Nein	A A
S	Wie wird die Position des*der Protagonist*in im Haushalt, Betrieb oder in der Einrichtung genannt? *Hier geht es um die wörtlichen Bezeichnungen im Text. Da aber Bezeichnungen im Verlauf zusammengefasst wurden, zitiere ich die Bezeichnungen nicht.*	Wird die Position der*des Protagonist*in genannt?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wird die Position genannt, nicht aber die konkreten Aufgaben aufgezählt? *(Fragen nach Tätigkeiten, s. u.)*	Ja	A
			Nein	A
		Welche Bezeichnung, die meist in der Landwirtschaft vorkommt, wird der Position der*des Protagonist*in gegeben?	- Magd, Knecht	A
			- Hüterbua, Halterdirn, Mensch, Bua, junge*r Magd/Knecht	A
			- Tagelöhner*in	A
			- Hirte	A
			- Pferdeknecht	A
			- Stallhelfer*in	A
			- Wirtschafterin	A
			- Sennerin	A
			- Mähner, Zudengler	A
			- Moa, erster Knecht	A
			- Viehhaltergehilfe	A
			- Dienstbotenkind	A
			- Wasserbua	A
			- Bauernbua	A
			- Jungbauer	A
			- Arbeiter	A
			- Hausknecht	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	D
		Welche Bezeichnung, die meist in der bezahlten Hauswirtschaft vorkommt, wird der Position der*des Protagonist*in gegeben?	- Hausgehilfin	A
			- Aushilfsstubenmädchen	A
			- Stubenmädchen	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Kindermädchen	A
			- Kinderfräulein	A
			- Köchin	A
			- Mädchen für alles	A
			- Haushälterin	A
			- Dienstmädchen, Dienstbot*in	A
			- Amme	A
			- Putzfrau, Bedienerin	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	D
		Welche Bezeichnung, die meist in Bezug auf andere Erwerbstätigkeiten oder Aus- oder Bildungswege vorkommt, wird der Position der*des Protagonist*in gegeben?	- Helfer*in, Gehilfe	A
			- Gelegenheitsarbeiter*in	A
			- Lehrling, Lehrjunge, Lehrmädchen	A
			- Schüler*in	A
			- Verkäufer*in	A
			- Kassierer*in	A
			- Bahnbedienstete*r	A
			- LKW-(Bei-)Fahrer	A
			- Soldat	A
			- Ballettmädchen	A
			- Modistin	A
			- Directrice	A
			- Geselle sowie Positionen im Handwerk	A
			- Krankenschwester	A
			- Mitarbeiter*in	A
			- Angestellte*r	A
			- Arbeiter*in	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Näherin	A
			- Kabelleger	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	D
Ü		Verändert sich der Status, die Position seit letzter Sequenz?	Ja	A
			Nein	A
S		Gibt es im Wohnhaushalt haushaltsfremde Erwerbende?	- Mehrere	A
			- 1 bis 2	A
			- Keine	A
			- Keine Angabe	A
			- Unterschiedliche Haushalte und Anzahlen	A
S	Welche Tiere gibt es im Haushalt, im Betrieb?	Sind Pferde vorhanden?	Ja	A
			Nein	A
		Sind Ochsen vorhanden?	Ja	A
			Nein	A
		Sind kleinere Tiere *(Ziegen, Hühner, Hasen etc.)* vorhanden?	Ja	A
			Nein	A
		Wird die Anzahl der Tiere erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
S		Ist Feld, Weide, Wiese, Acker vorhanden?	Ja	A
			Nein	A
S		Gibt es einen Garten?	Ja	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			Nein	A
S		Wird Holzanbau, Wald erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Werden Angaben zur Haushalts- oder Betriebsstruktur gemacht?	Ja Nein	A A
S		Wird die Größe des Haushalts erwähnt?	- Großer Haushalt - Kleiner Haushalt - Keine Angabe	A A A
S		Werden Maschinen erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Wird händisch oder mit technischen Hilfsmitteln gearbeitet?	- Händisch - Mit technischen Hilfsmitteln, Maschinen - Mit beidem - Die Arbeitsweise wird anders beschrieben - Keine Angabe	A A A A A
Ü		Hat sich die Arbeitsweise im Vergleich zu einem vorherigen Haushalt oder Betrieb verändert?	Ja Nein	A A
Ü		Wie werden hinsichtlich der Arbeitsweisen Eigenheiten von Haushalten oder Betrieben beschrieben?	- Allgemeine Äußerungen zu den Eigenheiten von Haushalten oder Betrieben - Vorlieben der Arbeit- oder Dienstgeber*innen, wie gearbeitet werden soll	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Vorlieben der Arbeit- oder Dienstgeber*innen bewirken negative Konsequenzen für Protagonist*in	A
			- Keine Angabe	A
Ü		Werden qualitative Veränderungen im Vergleich zu vorherigen Haushalten oder Betrieben erwähnt?	- Ja, Verbesserungen	A
			- Ja, Verschlechterungen	A
			- Nein bzw. keine qualitative Änderung	A
S	Wie gestalten sich die Familienbeziehungen?	Wie wird der Vater im Abschnitt beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wie wird die Beziehung zum Vater im Abschnitt beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Bestraft der Vater die*den Protagonist*in?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird die Mutter beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wie wird die Beziehung zur Mutter beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Bestraft die Mutter die*den Protagonist*in?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird das Verhältnis zu den Geschwistern beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wie wird das Verhältnis zum*zur Partner*in beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wie wird das Verhältnis zu Verwandten beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides oder neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wird von negativen Erfahrungen als lediges Kind berichtet?	Ja	A
			Nein	A
S	Gibt es im Rahmen der Herkunftsfamilie Unterstützungsleistungen?	Werden Hilfen oder Unterstützungen durch Verwandte erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Gibt es Unterstützungen oder Geldtransfers zwischen dem*der Protagonist*in und den Eltern?	- Protagonist*in gibt Lohn (teilweise) ab	A
			- Protagonist*in unterstützt Eltern auf andere Weise	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Protagonist*in wird von Eltern unterstützt	A
			- Keine Angabe	A
		Können die Eltern die*den Protagonist*in nicht unterstützen?	Ja	A
			Nein	A
		Werden Verhandlungen über Mithilfen und Beiträge zum Haushaltseinkommen in der Herkunftsfamilie erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Werden Sorgen oder Leid der Mutter, des Vaters erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
S	Werden Partner*innenschaft und eigene Kinder thematisiert?	Wird eine Partner*innenschaft, „Bekanntschaft“, „Liebelei“ erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Werden Verehrer*innen erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Wird in Hinblick auf Liebesbeziehungen Moral thematisiert?	Ja	A
			Nein	A
		Werden moralische Gefahren thematisiert?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in ledig? *(Familienstand)*	Ja	A
			Nein	A
		Hat die*der Protagonist*in ein Kind bzw. Kinder?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Sind die eigenen Kinder in Pflege bzw. anderswo untergebracht?	Ja	A
			Nein	A
		Wie erwirbt die*der Partner*in den Lebensunterhalt?	- Dienst	A
			- Facharbeit	A
			- Als Arbeiter*in	A
			- Ist wohlhabend	A
			- Auf andere Weise	A
			- Keine Angabe oder nicht zutreffend	A
S	Wie werden die Beziehungen zu fremden Haushaltsvorständ*innen beschrieben?	Wie werden die Haushaltsvorständ*innen beschrieben?	- (Eher) gut	A
			- (Eher) schlecht	A
			- Beides oder neutral	A
		Wie werden andere im Haushalt Anwesende beschrieben? *(Familienmitglieder der Haushaltsvorständ*innen und Haushaltsfremde)*	- Beide positiv	A
			- Familienmitglieder positiv	A
			- Haushaltsfremde positiv	A
			- Beide sowohl positiv als auch negativ	A
			- Familienmitglieder negativ	A
			- Haushaltsfremde negativ	A
			- Keine Antwort oder trifft nicht zu	A
		Wie wird die*der Protagonist*in als Haushaltsfremde*r behandelt?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Beides	A
			- Lebt bei den Eltern	D
			- Keine Angabe	A
		Wie wird die Behandlung beschrieben?	- Dienstgeber*innen sind nett	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Protagonist*in wird beschimpft	A
			- Andere Haushaltsmitglieder werden bevorzugt	A
			- Dienstgeber*innen sind nett, aber bevorzugen andere	A
			- Beschimpft werden und andere werden bevorzugt	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Wie gehen die Dienstgeber*innen mit der*dem Protagonist*in um?	- Protagonist*in wird erzogen	A
			- Auf negative Weise kritisiert werden	A
			- Trifft nicht zu oder keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Wie wird die*der Protagonist*in im Haushalt aufgenommen?	- Familienintegration	A
			- Familienintegration und gemeinsames Essen erwähnt	A
			- Gemeinsames Essen	A
			- Nicht gemeinsam essen	A
			- Ausschluss, Distanz	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Hat die*der Protagonist*in Einblick in die Familienverhältnisse der Dienstgeber*innen?	- Einblick in das Privatleben der Dienstgeber*innen erwähnt	A
			- Familienverhältnisse werden beschrieben	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Privatleben und Familienverhältnisse werden beschrieben	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Gibt es ein Naheverhältnis zu den Dienst-geber*innen?	- Ja	A
			- Persönliche Nähe wird erwartet	A
			- Beides	A
			- Keine Angabe oder trifft nicht zu	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Bringt die*der Dienstgeber*in der*dem Protagonist*in Vertrauen entgegen?	- Ja	A
			- Nein	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Gibt es ein Naheverhältnis zu anderen Haushaltsmitgliedern?	- Nähe zu Betreuten	A
			- Nähe zu fremden Haushalts- oder Betriebsmitgliedern	A
			- Beides	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Werden Konflikte erwähnt?	- Ja, Konflikte mit den Dienstgeber*innen	A
			- Ja, Konflikte mit fremden Haushalts-mitgliedern	A
			- Ja, beides	A
			- Keine Angabe	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Werden Gewalt oder sexuelle Übergriffe gegen die*den Protagonist*in erwähnt?	- Ja, sexualisierte Gewalt	A
			- Ja, körperliche Gewalt	A
			- Ja, beides	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Ist Privatheit und eigene Gestaltung des Tätigseins möglich?	- Kein Eigenleben haben	A
			- Kontrolliert werden	A
			- Beides	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Greifen Dienstgeber*innen in die persönlichen Beziehungen der Protagonist*innen außerhalb des Haushalts ein?	- Dienstgeber*innen erlauben gegengeschlechtliche Bekanntschaften	A
			- Protagonist*in darf Besuch empfangen	A
			- Beides	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Wie werden die Beziehungen zu den Dienstgeber*innen bewertet?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Sowohl als auch oder uneindeutig	A
			- Keine Angabe	A
			- Wohnt bei den Eltern	D
		Werden Unterordnungserwartungen und Sonderregeln für Bedienstete beschrieben,	- Unterordnung	A
			- Sonderregeln	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		die für andere Haushaltsmitglieder nicht gelten?	- Beides - Keine Angabe - Wohnt bei den Eltern	A A D
		Sorgt die*der Dienst- oder Arbeitgeber*in für gute Arbeitsbedingungen?	- Ja - Nein, das tut sie*er gerade nicht - Keine Angabe - Wohnt bei den Eltern	A A A D
		Wie stellen sich die Beziehungen zwischen den Dienstgeber*innen (DG) und Kolleg*innen oder anderen fremden Haushaltsmitgliedern (K/HHM) dar?	- Probleme von Kolleg*innen oder HHM erwähnt - Gute Beziehungen zwischen DG und K oder HHM - Beides erwähnt - Wohnt im Elternhaus - Keine Angabe	A A A D A
S		Wo ist die*der Protagonist*in tätig?	- Innerhalb des Hauses, wo sie*er wohnt - Außerhalb des Hauses, wo sie*er wohnt - Im und außerhalb des Hauses - Uneindeutig	A A A A
S		Wird die*der Protagonist*in von Mithilfen und Arbeit entlastet?	- Ja, nicht viel zu tun - Nein oder keine Angabe	A A
S	Was tut die*der Protagonist*in?	Sammelt die*der Protagonist*in *(Beeren, Obst, Kräuter, Kohlen etc.)?*	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Fängt die*der Protagonist*in kleinere Tiere oder geht fischen?	Ja Nein	A A
		Verkauft, tauscht die*der Protagonist*in etwas?	Ja Nein	A A
		Entwendet die*der Protagonist*in etwas?	- Ja: „stehlen“, „klauen“, „wildern“ - Ja: sich etwas „nehmen“ - Keine Angabe oder trifft nicht zu	A A A
		Spart die*der Protagonist*in Geld oder Ressourcen?	Ja Nein	A A
		Leiht sich die*der Protagonist*in etwas?	Ja Nein	A A
		Wird die*der Protagonist*in zu etwas eingeladen?	Ja Nein	A A
		Empfängt die*der Protagonist*in andere Hilfen oder gute Taten?	Ja Nein	A A
		Wärmt sich die*der Protagonist*in an etwas oder an einem Ort auf?	Ja Nein	A A
		Hilft die*der Protagonist*in anderen?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Bekommt die*der Protagonist*in eine Belohnung?	Ja	A
			Nein	A
		Holt, liefert die*der Protagonist*in etwas?	Ja	A
			Nein	A
		Werden andere Unterstützungen oder Belohnungen genannt?	- Geld für Straßenmusik oder andere Leistungen für andere	A
			- Arbeitslosenunterstützung	A
			- Betteln, etwas erbitten	A
			- Kommunale Unterstützung, Armenfürsorge	A
			- Sich um einen Preis bemühen oder gewinnen	A
			- Keine Angabe	A
		Ist die*der Protagonist*in auf Wanderschaft, Walz?	Ja	A
			Nein	A
S	Was tut die*der Protagonist*in am Hof, in der Landwirtschaft?	Verrichtet die*der Protagonist*in „landwirtschaftliche Arbeiten“?	Ja	A
			Nein	A
		Verrichtet die*der Protagonist*in „Bauernarbeit“, „bäuerliche Arbeit“?	Ja	A
			Nein	A
		Trägt die*der Protagonist*in etwas? *(Holz, Wasser ins Haus etc.)*	Ja	A
			Nein	A
		Hütet die*der Protagonist*in Vieh?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Ist die*der Protagonist*in im Stall tätig?	Ja Nein	A A
		Versorgt und/oder züchtet die*der Protagonist*in Tiere?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in mit Ochsen, Pferden, Esel tätig bzw. macht Fuhren?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in am Feld tätig?	Ja Nein	A A
		Ist die*der Protagonist*in im Garten tätig?	Ja Nein	A A
		Arbeitet die*der Protagonist*in mit Holz, im Forst?	- Ja, im Holzschlag - Ja, aber nicht im Schlag - Nein oder keine Angabe	A A A
		Verrichtet die*der Protagonist*in sonstige Tätigkeiten für die Landwirtschaft? *(Pferd beschlagen etc.)*	Ja Nein	A A
S	Was tut die*der Protagonist*in im Haus oder Haushalt?	Räumt die*der Protagonist*in auf?	Ja Nein	A A
		Wäscht die*der Protagonist*in Geschirr ab?	Ja Nein	A A
		Bereitet die*der Protagonist*in Mahlzeiten zu?	- Ja, kochen - Ja, in der Küche helfen	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Ja, beides - Nein oder keine Angabe	A A
		Betreut oder pflegt die*der Protagonist*in andere?	- Betreut Kind(er) - Pflegt Alte, Kranke - Pflegt und betreut - Nein oder keine Angabe	A A A A
		Serviert die*der Protagonist*in?	Ja Nein	A A
		Betreut die*der Protagonist*in Gäste im Haus?	Ja Nein	A A
		Wäscht die*der Protagonist*in Wäsche?	Ja Nein	A A
		Verrichtet die*der Protagonist*in sonstige Tätigkeiten im Haushalt?	Ja Nein	A A
		Verrichtet die*der Protagonist*in „Arbeiten im Haushalt“, „Arbeit im Wohnzimmer“?	Ja Nein	A A
		Macht die*der Protagonist*in „die Hausarbeit“ oder „Haushaltsführung“?	Ja Nein	A A
		Macht die*der Protagonist*in die „Wirtschaftsführung“ oder „führt die Wirtschaft“?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S	Welche anderen Tätigkeiten erwähnt die*der Protagonist*in?	Hat die*der Protagonist*in Kontakt mit Kund*innen?	Ja Nein	A A
		Arbeitet die*der Protagonist*in in einer Fabrik?	Ja Nein	A A
		Macht die*der Protagonist*in Handarbeiten?	- Ja, Schneidern, Nähen, Modisterei - Ja, andere - Nein oder keine Angabe	A A A
		Ist die*der Protagonist*in handwerklich tätig?	Ja Nein	A A
		Repariert die*der Protagonist*in etwas oder macht Dinge wieder verwendbar?	Ja Nein	A A
		Bringt die*der Protagonist*in eine Werkstatt in Ordnung?	Ja Nein	A A
		Geht die*der Protagonist*in anderen Tätigkeiten nach?	- Ja, andere Erwerbstätigkeiten - Ja, solche Tätigkeiten, die Kontakt auf persönlicher Ebene erfordern - Nein oder keine Angabe	A A A
		Kommt „Spiel“ oder „spielen“ vor?	Ja Nein	A A
		Kommt „Tanz“ oder „tanzen“ vor?	Ja Nein	A A
		Kommt „singen“ vor?	Ja	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			Nein	A
		Kommen Veranstaltungen, Vereinsabende etc. vor?	Ja	A
			Nein	A
		Kommen Vergnügungen wie Prater, Kino vor?	Ja	A
			Nein	A
		Besucht die*der Protagonist*in jemanden?	Ja	A
			Nein	A
		Macht die*der Protagonist*in Ausflüge?	Ja	A
			Nein	A
		Werden andere Zerstreuungen oder Vergnügungen genannt?	Ja	A
			Nein	A
		Wird die*der Protagonist*in zu jeder Arbeit herangezogen?	Ja	A
			Nein	A
		Werden konkrete Tätigkeiten genannt?	Ja	A
			Nein	A
		Wird beschrieben, wie etwas getan wird?	Ja	A
			Nein	A
S	Mit wem verbringt die*der Protagonist*in Zeit?	Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit Verwandten?	Ja	A
			Nein	A
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit Freund*innen?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit Kolleg*innen oder anderen Haushaltsfremden?	Ja Nein	A A
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit fremden Haushaltsvorständ*innen?	Ja Nein	A A
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit eine*r Partner*in?	Ja Nein	A A
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit mit einer anderen Person?	Ja Nein	A A
		Verbringt die*der Protagonist*in Zeit allein?	Ja Nein	A A
S		Wird Isolation von anderen oder Einsamkeit erwähnt?	Ja Nein	A A
S	Wie gestalten sich die Arbeitszeiten?	Wird über Arbeitszeiten oder die Menge der Arbeit geschrieben?	Ja Nein	A A
		Werden lange Arbeitszeiten erwähnt?	Ja Nein	A A
		Hat die*der Protagonist*in „keine Zeit“, „keine Freizeit“?	Ja Nein	A A
		Hat die*der Protagonist*in „viel Arbeit“?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S	Wird Freizeit erwähnt?	Werden freie Tage erwähnt?	- Ja, freier (Halb-)Tag - Ja, Urlaub - Nein, die Person hat nichts davon - Keine Angabe	A A A A
		Wird erwähnt, dass die*der Protagonist*in keine Pause hat?	Ja Nein	A A
S	Was erhält die*der Protagonist*in?	Erhält die*der Protagonist*in Essen?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Erhält die*der Protagonist*in einen Schlafplatz?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Erhält die*der Protagonist*in Geld?	- Ja - Nein - Keine Angabe	A A A
		Erhält die*der Protagonist*in Trinkgeld, Zuschläge oder Vergünstigungen?	- Erhält Trinkgeld - Für etwas nichts oder weniger zahlen müssen - Trinkgeld und Vergünstigung - Zuschlag bekommen - Keine Angabe oder nichts davon	A A A A A
		Wird der Lohnbetrag genannt?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Kommt „Lohn“ oder „Entlohnung“ vor?	Ja	A
			Nein	A
		Kommt „verdienen“ oder „Verdienst“ vor?	Ja	A
			Nein	A
		Kommt „Gehalt“ vor?	Ja	A
			Nein	A
		Erhält die*der Protagonist*in ein Geschenk?	Ja	A
			Nein oder keine Angabe	A
		Erhält die*der Protagonist*in Kleidung oder Stoff?	- Ja, positiv bewertet	A
			- Ja, negativ bewertet	A
			- Keine Angabe	A
S	Wie wird das, was die*der Protagonist*in erhält, beschrieben?	Wie hoch ist der Lohn? *(falls im Abschnitt bewertet)*	- Hoch	A
			- Niedrig	A
			- Hoch und Niedrig *(verschiedene Einkommen)*	A
			- Keine Angabe	A
		Wird das erhaltene Geld für Kleidung benötigt?	Ja	A
			Nein	A
		Wie wird die Qualität des Essens beschrieben?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Neutral	A
			- Keine Angabe	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wie wird die Quantität des Essens beschrieben?	- Viel, reichlich - Wenig - Neutral - Hunger erwähnt - Keine Angabe	A A A A A
		Wird bezüglich des Essens ein anderer Mangel genannt?	- Ja - Nein - Keine Angabe zum Essen	A A D
S	Wie wird das Wohnen beschrieben?	Wie wird das Wohnen bewertet?	- Positiv - Negativ - Neutral - Keine Angabe	A A A A
		Hat die*der Protagonist*in einen eigenen Schlafraum?	- Schlafraum allein - Schlafraum mit anderen - Keine Angabe	A A A
		Schläft die*der Protagonist*in in einem Raum, der kein Schlafzimmer ist? *(im Stall, in der Küche…)*	Ja Nein	A A
		Ist es kalt, wo die*der Protagonist*in schläft?	Ja Nein	A A
		Hat die*der Protagonist*in ein eigenes Bett?	- Ja, schläft allein in einem Bett - Andere Person schläft mit im Bett - Keine Angabe	A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Gibt es in Sachen Wohnen sonstige Vorteile oder Mängel?	- Vorteil, positive Aspekte	A
			- Mängel	A
			- Keine Angabe	A
		Werden die Kosten für die Wohnung genannt?	Ja	A
			Nein	A
S	Wie wird die Tätigkeit beschrieben?	Wie wird die Tätigkeit bewertet?	- Positiv	A
			- Negativ	A
			- Positiv und negativ, neutral	A
			- Keine Angabe	A
		Wird „Freizeit“ oder „frei“ haben erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Wird „Vergnügen“ oder „Freude“ erwähnt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die Tätigkeit schwer?	- Schwierig	A
			- „Harte“, „schwere“ Arbeit	A
			- Beides	A
			- Keine Angabe	A
		Ist die*der Protagonist*in in Eigenregie tätig?	Ja	A
			Nein	A
		Übernimmt die*der Protagonist*in Verantwortung?	Ja	A
			Nein	A
		Wird viel verlangt?	Ja	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			Nein/keine Angabe	A
S		Welche Referenzen hat die*der Protagonist*in	- Zeugnis/se - Hatte mit wichtigen Leuten zu tun - Beides - Keine Angabe - Wohnt im Elternhaus	A A A A D
S		Wird vom Fortkommen berichtet?	- Ja, im Sinne von Leistung, Aufstieg - Ja, im Sinne von Charakterbildung - Nein	A A A
S		Welche Reaktionen kommen zur Sprache, wenn Interessen des*der Protagonist*in übergangen werden?	- Widerständigkeit, sich wehren - sich nicht trauen, eigene Interessen durchzusetzen - Keine Angabe	A A A
S	Mit welchen Belastungen ist die*der Protagonist*in konfrontiert?	Werden gesundheitliche Gefahren oder Belastungen thematisiert?	Ja Nein	A A
		Ist die Tätigkeit ekelhaft?	Ja Keine Angabe	A A
		Werden andere Belastungen thematisiert?	Ja Nein	A A
S	Werden illegale Handlungen und Konsequenzen daraus erwähnt?	Werden Verdächtigungen erwähnt?	- Kontakt zur Polizei, Gericht wird erwähnt - Die*der Protagonist*in wird von jemandem wegen etwas verdächtigt - Keine Angabe	A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Werden illegale Tätigkeiten erwähnt? *(außer Diebstahl, s. o.)*	Ja Nein	A A
S	Werden Besitztümer genannt und beschrieben?	Wird der Zustand der vorhandenen Kleidung bewertet?	- Ja, positiv - Ja, negativ - Keine Angabe	A A A
		Wird Barfußgehen erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird Spielzeug erwähnt?	- Ja - Keines vorhanden - Keine Angabe	A A A
		Wird sonstiger Besitz erwähnt?	Ja Nein	A A
		Hat die*der Protagonist*in nur wenige Habseligkeiten?	Ja Nein	A A
		Wird ein materieller Verlust erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird die*der Protagonist*in betrogen oder bestohlen?	Ja Nein	A A
		Wird „Luxus“ erwähnt?	Ja Nein	A A
S	Welche Weisen der Stellensuche kommen vor?	Wie findet die*der Protagonist*in die aktuelle Stelle?	- Vermittlungsstelle - Kontakte	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Zeitung	A
			- Umschau	A
			- Angeworben werden	A
			- Versetzt werden	A
			- Durch die Fürsorge vermittelt	A
			- Keine Stelle gesucht oder gefunden	A
			- Unklar, wie Stelle erhalten	A
		Sucht die*der Protagonist*in eine Vermittlungsstelle auf?	Ja	A
			Nein	A
		Werden nicht vermittelte oder erhaltene Tätigkeiten erwähnt? *(kein Erfolg)*	Ja	A
			Nein	A
		Verhelfen andere dem*der Protagonist*in zu einer besseren Stelle?	Ja	A
			Nein	A
S	Kommt Arbeitslosigkeit zur Sprache?	Kommt „arbeitslos“ vor?	Ja	A
			Nein	A
		Kommt Angst vor Arbeitslosigkeit vor?	Ja	A
			Nein	A
Ü	Was verändert sich (nicht) zum Ende des Abschnitts?	Wechselt die*der Protagonist*in in einen fremden Haushalt, aber nicht in ein entlohntes Arbeitsverhältnis?	Ja	A
			Nein	A
		Verbleibt die*der Protagonist*in im Wohnhaushalt?	- Ja	A
			- Nein	A
			- Unklar oder keine Angabe	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Verbleibt die*der Protagonist*in im Haushalt oder Betrieb, wo sie*er tätig war?	- Ja	A
			- Nein	A
			- Unklar oder keine Angabe	A
			- Teils-teils	A
		Wie lange bleibt die*der Protagonist*in im Haushalt, wo sie*er tätig war?	- Weniger als 6 Monate	A
			- 0,5 bis 1,5 Jahre	A
			- 1,5 bis 3,5 Jahre	A
			- 3,5 bis 5,5 Jahre	A
			- 5,5 bis 7,5 Jahre	A
			- 7,5 bis 9,5 Jahre	A
			- 9,5 bis 11,5 Jahre	A
			- Mehr als 11,5 Jahre	A
			- Unklar oder keine Angabe	A
		Welche Zäsuren finden zum nächsten Abschnitt im Haushalt statt, wo die*der Protagonist*in tätig ist?	- Wechsel des Haushalts mit Vormund	A
			- Wechsel auf Kost- oder Pflegeplatz	A
			- Konstellation im eigenen Haushalt ändert sich	A
			- Konstellation im fremden Haushalt ändert sich	A
			- Änderung des eigenen Status im Haushalt	A
			- Anderes oder keine Angabe	D
		Auf wessen Initiative verlässt die*der Protagonist*in den Haushalt oder Betrieb?	- Auf eigenen Wunsch, kündigt	A
			- Nicht auf eigenen Wunsch, wird entlassen	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Keine Angabe	D
		Trifft die*der Vormund*in, die Mutter, der Vater eine Entscheidung über Wechsel oder Verbleib?	- Sie*er verlangt Wechsel	A
			- Sie*er will, dass Person bleibt	A
			- Sie*er nimmt keinen Einfluss oder keine Angabe	D
		Welche Gründe werden zum Verlassen des Haushalts angegeben?	- Lebensbedingungen	A
			- Arbeitsbedingungen	A
			- Beziehungen	A
			- Lebensbedingungen und Beziehungen	A
			- Protagonist*in will etwas Anderes tun	A
			- Schämt sich nach einem Vorfall	A
			- Keine Angabe	D
		Welche Gründe werden für Entlassung oder Rauswurf angegeben?	- Konflikt	A
			- Fehler, Fehlverhalten	A
			- Forderungen gestellt	A
			- Schwangerschaft, Krankheit, Alter	A
			- Keine Arbeit mehr vorhanden	A
			- Befristung	A
			- Anderer Grund	A
			- Keine Angabe	D
		Werden Regeln des Wechselns erwähnt? (*jährliche Wechseltermine u.Ä.*)	Ja	A
			Nein	A
S		Wird eine Unterkunftsstelle oder Heim erwähnt?	Ja	A
			Nein	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S		Wird Heimweh erwähnt?	Ja Nein	A A
T	Wie oft wechselt die*der Protagonist*in den Haushalt?	Wie oft wird der Haushalt oder Betrieb, in dem die*der Protagonist*in tätig ist, durchschnittlich gewechselt?	- Öfter als alle 3 Jahre - Alle 3 bis 6 Jahre - Alle 6 bis 10 Jahre - Seltener als alle 10 Jahre - Keine Angabe	A A A A A
		Wie oft wird der Haushalt oder Betrieb, in dem die*der Protagonist*in tätig ist, nach der Schulentlassung durchschnittlich gewechselt?	- Öfter als alle 2 Jahre - Alle 2 bis 4 Jahre - Alle 4 bis 8 Jahre - Seltener als alle 8 Jahre - Keine Angabe	A A A A A
S		Kommt „schöne Kindheit“ vor?	Ja Nein	A A
S		Kommen Ausdrücke der Freude, des Leids vor?	- Weinen, traurig sein - Lachen, Freude - Beides - Keine Angabe oder nein	A A A A
S		Kommt „Glück“ oder „Pech“ haben vor?	- Glück - Pech - Beides - Nein oder keine Angabe	A A A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S		Kommt Trauer aufgrund des Verlusts eines/ beider Elternteils/e vor?	Ja Nein	A A
S		Wie wird diese Lebensphase bewertet? *(Wenn Zeit im Sinne einer Lebensphase beschrieben?)*	- Positiv - Negativ - Neutral, gut und schlecht - Keine Adressierung dieser Zeit als Lebensphase	A A A A
S	Werden Religiosität, Glauben oder Bräuche erwähnt?	Wird Religion erwähnt?	Ja Nein	A A
		Wird Glauben erwähnt, thematisiert?	Ja Nein	A A
		Nehmen andere Personen auf Religiosität des*der Protagonist*in Einfluss?	Ja Nein	A A
		Werden Bräuche erwähnt?	Ja Nein	A A
S	Wird eine Krankenversicherung thematisiert?	Wird eine Krankenversicherung angesprochen? *(Protagonist*in)*	Ja Nein	A A
		Wird das Fehlen einer Krankenversicherung angesprochen? *(Protagonist*in)*	Ja Nein	A A
		Fehlt anderen Personen eine Krankenversicherung?	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
S		Wird Liebe zur Natur thematisiert?	Ja Nein	A A
S		Wird Tierliebe thematisiert?	Ja Nein	A A
S		Werden Stadt und Land verglichen?	- Stadt ist modern - Land ist besser - Beides kommt vor - Keine Angabe oder nein	A A A A
S	Werden natürliche Gegebenheiten thematisiert?	Wird das Wetter erwähnt?	Ja Nein	A A
		Werden saisonale Rhythmen erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Werden Veränderungen der Haushalts- oder Betriebsressourcen erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Wie wird Weihnachten thematisiert?	- Positiv - Neutral - Negativ - Keine Angabe	A A A A
S	Wird die übergreifende soziale, politische oder wirtschaftliche Lage thematisiert?	Wird die allgemeine Arbeitslosigkeit erwähnt?	Ja Nein	A A
S		Wird Ungleichheit angesprochen? *(Arm-Reich-Unterschiede etc.)*	Ja Nein	A A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
		Wird die gesellschaftliche oder politische Lage thematisiert?	Ja Nein	A A
		Wird die gesellschaftliche oder politische Lage thematisiert? (in Bezug auf Protago-nist*in)	Ja Nein	A A
		Werden „Gruppen“ erwähnt?	- „Juden“ - „Zigeuner“ - Kriegsgefangene - „Bettler“ - Nein oder keine Angabe	A A A A A
S	Wie wird die erzählte Zeit mit dem Erzählzeitpunkt verknüpft?	Kommen Kontinuitäten zur Sprache? *(etwas, das heute so ist wie damals)*	Ja Nein	A A
		Werden Veränderungen im Vergleich zu damals thematisiert?	Ja Nein	A A
		Gibt es andere Bezüge zur Erzählzeit?	Ja Nein	A A
S	Wird der politische Standpunkt des*der Protago-nist*in angesprochen?	Wird die politische Einstellung thematisiert?	Ja Nein	A A
		Wird die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Organisation genannt?	- Sozialdemokratisch - Christlichsozial - Nationalsozialistisch - Nicht politisch - Keine Angabe	A A A A A

Fortsetzung

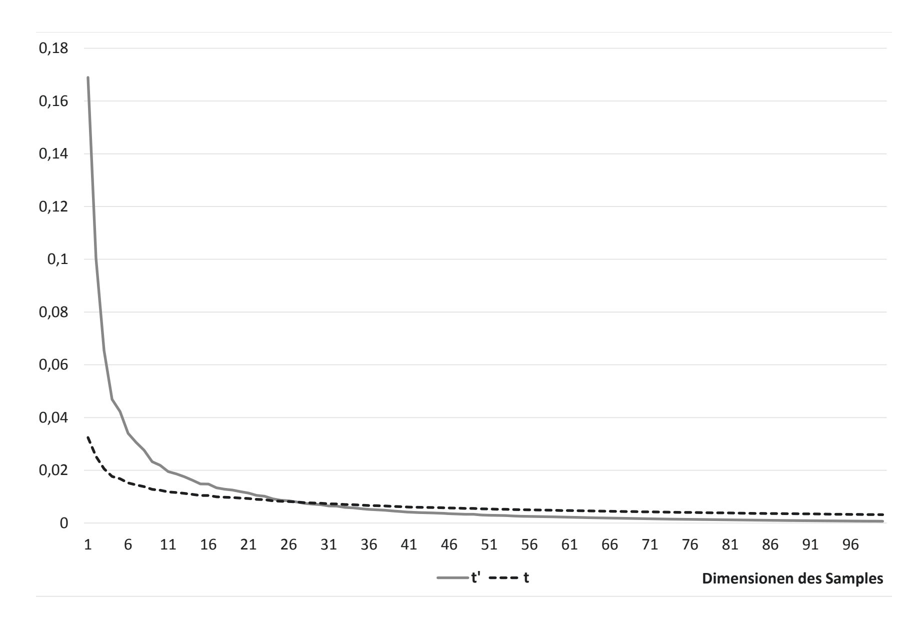
Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Wechselnd	A
S	Werden Unfälle, Verletzungen und/oder Krankheiten angesprochen?	Werden eigene Verletzungen oder Krankheiten thematisiert?	Ja	A
			Nein	A
		Wie werden diese Verletzungen oder Krankheiten beschrieben?	- Arbeitsunfall	A
			- Arbeitsbezogenes Leiden	A
			- Chronisches Leiden	A
			- Verbesserung eines Leidens	A
			- Andere Beschreibungen	A
			- Keine Angabe	A
		Werden Krankheiten, Unfälle oder Verletzungen der Eltern thematisiert?	Ja	A
			Nein	A
		Werden Krankheiten, Unfälle oder Verletzungen anderer Personen thematisiert?	Ja	A
			Nein	A
T	Wie ordnet sich der Abschnitt in den Gesamttext ein?	Ist dies der letzte Abschnitt?	Ja	A
			Nein	A
		Ist die*der Protagonist*in nach diesem Abschnitt im Dienst?	Ja	A
			Nein	A
		In welchem Teil des Gesamttexts ist dieser Abschnitt?	- 1. Drittel	A
			- 2. Drittel	A
			- 3. Drittel	A
T		Wer ist die*der Protagonist*in?	- Anna	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Anonymer Arbeiter *(Artikel Österreichischer Land- und Forstarbeiterverband)*	A
			- A., Michael	A
			- Bereuter	A
			- Böckl, M. *(sozialdem. Briefroman)*	A
			- Böckl, R. *(sozialdem. Briefroman)*	A
			- Schreiber *(sozialdem. Briefroman)*	A
			- Brandner	A
			- D., Maria-Luis	A
			- Donabaum	A
			- Dörrer	A
			- Emmy	A
			- Fischer	A
			- Gamsjäger	A
			- Glanzer	A
			- Gosch	A
			- Grasel	A
			- Halasz	A
			- Hoften	A
			- I.[kker], M.[arie] *(Artikel „Einigkeit“)*	A
			- K., Elisabeth *(Artikel KPÖ)*	A
			- K., Franziska	A
			- Kalisch	A
			- Kandler	A
			- Kikel	A

Fortsetzung

Bezug	Übergeordnete Frage	Frage	Antwortmöglichkeiten (Modalitäten)	Aktiv
			- Köchin Anna *(Artikel ROHÖ)*	A
			- Kominek	A
			- Konrad	A
			- Leodolter	A
			- OÖ_8 *(Interview)*	A
			- OÖ_10 *(Interview)*	A
			- OÖ_23 *(Interview)*	A
			- OÖ_26 *(Interview)*	A
			- OÖ_28 *(Interview)*	A
			- Pichler	A
			- Rosa *(Geschichte Reichsverband der christlichen Hausgehilfinnen)*	A
			- Sekora	A
			- Sopherl *(christl. Theaterstück)*	A
			- Stöckl	A
			- T., M.	A
			- Wesenauer	A
			- Wieser	A



Graphik 25: Varianzrate (t) und modifizierte Varianzrate (t‘) – die wichtigsten einhundert Dimensionen.
Individuen: 351
Aktive Fragen: 400
Aktive Modalitäten: 1321
Supplementierte Modalitäten: 154
Passivierte Fragen: 0
Die beiden Kurven schneiden sich bei der 27. Dimension.
Gesamtzahl der Dimensionen: 350

Verzeichnisse der Tabellen und Graphiken

Tabellen

Graphiken

https://doi.org/10.1515/9783110633351-014

Register

https://doi.org/10.1515/9783110633351-015